4° Bava. 3238 a
(14, 3

Inventarium

des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt

Num. 129/6. 22

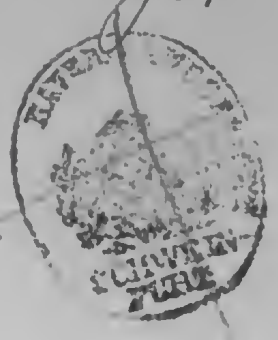

F.W. I/4.
Abt. IV
Z No 161.

<36604248180017

<36604248180017

Bayer Staatsbibliothek

D. 18/05.

Dritter Theil

des

vierzehnten Bandes.

Den dritten Abschnitt der XIV. Abtheilung

Gewerbswesen

enthaltend.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.
(§. 1)

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Erster Absatz.

Allgemeine Bestimmungen. (§. 2—7).

Anhang.

Aeltere Bestimmungen über das Gewerbswesen. (§. 8—9.)

Zweiter Absatz.

Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

Gewerbe mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession und Vorbedingungen zu deren Erlangung (zu den §§. 1 und 2 des Gesetzes.) (§§. 10—16.)

II. Nachweis der persönlichen Gewerbsbefähigung.

1. Lehre und Lehrlinge. (§§. 17—26.)
2. Gesellen.
   a) Abstellung von Mißbräuchen. (§§. 27—39.)
   b) Gesellen-Vereine. (§§. 40—41.)

Digitized by Google

c) Beaufsichtigung und Wandern der Gesellen. (§§. 42—65.)
α) im Allgemeinen. (§§. 42—45.)
β) Wandern ins Ausland.
aa) im Allgemeinen. (§§. 46—51.)
bb) insbesondere Wandern nach
αα) Belgien, Frankreich und der Schweiz. (§§. 52—57.)
ββ) Griechenland. (§. 58.)
γγ) Hannover. (§. 59.)
δδ) Neapel. (§. 60.)
εε) Nordamerika. (§. 61.)
ζζ) Oesterreich §§. 62—64.)
μμ) Preußen. (§. 65.)
γ) Wanderbücher.
aa) Ausstellung und Visirung derselben. (§§. 66—71.)
bb) Taxen der Wanderbücher. (§§. 72—76.)
cc) Fälschung der Wanderbücher. (§§. 77—79.)
δ) Dispensation von der Wanderschaft. (§§. 80—86.)
ε) Fechten, resp. Betteln arbeitsscheuer Handwerksbursche. (§§. 87—92.)
ζ) Behandlung der mit dem Krätzübel behafteten Handwerks-Gesellen. (§§. 93—107.)

3. Prüfungen.
a) für alle Handwerksgewerbe ohne Ausnahme. (§§. 108—118)
b) für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.
α) Apotheker. (§§. 119—124.)
β) Veterinär-Aerzte. (§§. 125—129.)
γ) Bader. (§§. 130—132.)
c) für die Baugewerbe. (§§. 133—136.)
d) für die Detail- und Großhandlungen. (§§. 137—144.)
e) für Fabrikgewerbe. (§§. 145—146.)
f) für Gewerbführer. (§§. 147—148.)

III. Berücksichtigung des Nahrungsstandes. (§§. 149—151.)

IV. Persönliche, reale und radicirte Gewerbe, dann Gewerbs-Verpachtung. (§§. 152—187.)

V. Gewerbs-Befugnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 183—197.)

B. Insbesondere
1) der Bäcker. (§§. 198—203.)
2) der Bierbrauer. (§§. 204—214.)
3) der Bildhauer. (§. 215.)
4) der Branntweinbrenner. (§§. 216—220.)

Digitized by Google

5) der Buchbinder. (§. 221.)
6) der Buchhändler. (§. 222.)
7) der Färber. (§§. 223—225.)
8) der Fragner. (§§. 226—228.)
9) der Friseurs. (§. 229.)
10) der Garköche. (§§. 230—231.)
11) der Gerber. (§§. 232—239.)
12) der Hutmacher. (§. 240.)
13) der Kistler. (§§. 241—242.)
14) der Krämer. (§§. 243—244.)
15) der Lederer. (§. 245.)
16) der Leinweber. (§. 246.)
17) der Loderer. (§. 247.)
18) der Metzger. (§§. 248—249.)
19) der Müller. (§§. 250—255.)
20) der Säckler. (§§. 256—258.)
21) der Sailer. (§. 259.)
22) der Sattler. (§§. 260—261.)
23) der Schmiede. (§. 262.)
24) der Schneider und Schuhmacher. (§. 263.)
25) der Tuchmacher. (§§. 264—265.)
26) der Tuchscherer. (§. 266.)
27) der Weber. (§§. 267—268.)
28) der Weinwirthe und Weinhändler. (§§. 269—270.)
29) der Weißgerber. (§. 271.)
30) der Wirthe. (§§. 272—281.)
31) der Zeugmacher. (§. 282.)
32) der Zinngießer. (§. 283.)

C. in Beziehung auf
1) Freiheit des Absatzes. (§§. 284—293.)
2) Errichtung von Niederlagen. (§§. 294—308.)
3) Besuch von Märkten. (§§. 309—324.)

D. in Folge der Aufhebung der Gewerbs-Zwangrechte. (§§. 325—332.)

VI. Sonstige Bestimmungen und polizeiliche Beschränkungen bezüglich der Gewerbsbefugnisse bestimmter Gewerbe.

A. Bierbrauer.
1) Verhältnisse der Brauereibesitzer zu den Gewerbs-Vereinen. (§. 333.)
2) Brauen zum Selbstbedarf. (§§. 334—337.)
3) Communal-Bräuhäuser. (§§. 338—344.)
4) Termin zum Einsieden des Bieres. (§§. 345—353.)

Digitized by Google

5) Biersatz. (§§. 354—366.)
6) Doppelbier. (§§. 367—368.)
7) Benützung besonderer Ingredienzien zur Biererzeugung. (§§. 369—370.)
8) Nachbier. (§§. 371—380.)
9) Sommbier. (§§. 381—382.)
10) Biervisitationen. (§§. 383—400.)
11) Berechtigung der Brauer zum Minuto-Verkauf des Biers, namentlich in den Sommerkellern. (§§. 401—414.)
12) Wechselseitige Verpflichtungen der Bräuer und Wirthe. (§§. 415—423.
13) Weißes Gersten- und Weitzenbier. (§§. 424—437.)

B. Boten. (§§. 438—464.
C. Kaminkehrer. (§§. 465—487.)
D. Lohnrößler. (§§. 488—507.)
E. Medicinisch-polizeiliche Gewerbe. (s. Medicinalwesen.)
F. Tändler und Trödler. (§§. 508—511.)
G. Wasenmeister. (§§. 512—517.)

VII. Sonstige Bestimmungen und polizeiliche Beschränkungen bezüglich der herumziehenden Gewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 518—522.)
B. Landkramhändler. (§§. 523—524.)
C. Scheerschleifer. (§§. 525.)
D. Lumpen- und Aschensammler. (§§. 526—542.)
E. Landmusikanten. (§§. 543—559.)

VIII. Polizeiliche Bestimmungen bezüglich örtlicher Gewerbsordnungen. (§§. 560—564.)

IX. Erlöschung und Einstellung der Gewerbs-Concessionen. (§§. 565—573.)

Zweites Capitel.

Gewerbs-Vereine. (§§. 574—586.)

Drittes Capitel.

Freie Erwerbsarten.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 587—592.

II. Besondere Bestimmungen über

A. Branntweinbrennen. (§§. 593—594.)
B. Leinweberei. (§§. 595—598.)
C. Ausübung des Gewerbes der Mühlärzte. (§. 599.)
D. Pecheln. (§§. 600—601.)
E. Pottaschensieden. (§. 602.)
F. Fertigen von Putzarbeiten. (§§. 603—604.)

Digitized by Google

G. Rechenmachen. (§. 605.)
H. Restauriren der Gemälde. (§. 606.)
I. Stärkemachen. (§§. 607–608.)
K. Ziegel- und Kalkbrennen. (§§. 609–612.)

Viertes Capitel.

Gewerbs-Privilegien. (§§. 613–625.)

Fünftes Capitel.

Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen.

I. Zuständigkeit und Verfahren bei Gewerbs-Verleihungen.
A. Allgemeine Bestimmungen.
1. Zuständigkeit. (§§. 626–638.)
2. Verfahren. (§§. 639– 674.)
B. Besondere Bestimmungen.
1. Zuständigkeit der Kreisregierungen K. d. J. und Verfahren bei Concessionirung.
a) der Apotheker. (§§. 675–677.)
b) der Bierbrauer
α) im Allgemeinen. (§§. 678–694.)
β) insbesondere zum Brauen des weißen Bieres. (694–696.)
c) der Boten. (§. 697.)
d) der Buchhändler u. Buchdrucker. (§§. 698–701.)
e) der Chirurgen. (§§. 702–708.)
f) der Großhändler. (§. 709.)
g) zu Anlage von Fabriken (§§. 710–712.)
h) zum Betrieb herumziehender Gewerbe. (§. 713.)
i) zu Anlagen von Hochöfen. (§§. 714–715.)
k) zu Errichtung lithographischer Anstalten (§. 716.)
l) zu Anlegung von Mühlen. (§§. 717–728.)
m) zur Pulver-Fabrikation. (§. 729.)
n) zu Anlegung von Zuckerraffinerien (§§. 730–732.)
2. Zuständigkeit der Regierungskammern der Finanzen zu Bewilligung von Partikular-Malzmühlen (§§. 733–734.)
3. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. (§§. 735–736.)
4. Verfahren bei Concessionirung
a) der Kunstreiter. (§. 737.)
b) zum Silber- und Goldscheiden. (§. 738.)
c) der Wirthe. (§§. 739–746.)

II. Unzulässigkeit des Gnadenweges in Gewerbssachen. (§§. 747.)

III. Verfahren bei Verhypothecirung von Gewerben. (§. 748.)

Digitized by Google

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 749—763.)

B. Insbesondere bei Verletzung der Gewerbsbefugnisse durch den Nachdruck. (§§. 764—771.)

Anhang.

Vereinbarungen mit andern Staaten über den Nachdruck. (§§. 772—776.)

V. Berufungen in Gewerbssachen. (§§. 777—784.)

VI. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten über reale und radizirte Gewerbe (§§. 785—786.)

VII. Taxen und Gebühren in Gewerbs- u. Privilegien-Sachen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 787—794.)

B. insbesondere

1. Brauconcessions-Taxen (§§ 795—800.)
2. Privilegien-Taxen. (§§. 801—803.)
3. Gewerbs-Recognitionen. (§. 804.)

Sechstes Capitel.

Gewerbs-Register. (§§. 805—811.)

Siebentes Capitel.

Aufhebung älterer Verordnungen, und Vollziehung der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen (§§. 812—813.)

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über das Gewerbswesen aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum	Betreff.	Paragr.	Seite.
1688	15. November.	Mandat, Jahr- und andere Märkte betr.	309	1140
1644	23. Juni.	Mandat, was für Weinwirthen neben dem Wein auch das weiße Bier zu schenken erlaubt seie, betr.	269	1113
1655	1. October.	Mandat, vom Weißbier-Schenken betr.	421	1232
1682	28. Februar.	Mandat, von Verleutgebung des weißen Biers betr.	425	1233
1701	20. Mai.	Mandat, Zimmerleut und Kistler betr.	241	1088
1729	9. April.	Mandat, gefreite Personen sind an keinen gewissen Kaminfeger gebunden, betr.	465	1276
1731	16. August	Mandat, von denen Handwerksmißbräuchen und deren Abstellung betr.	8	903
1734	30. October.	Mandat, die Schwarzfärber sind die kalt- und warmen Pressen nicht berechtigt.	223	1080
1737	11. Mai.	Mandat, Verstiftung der Bierschenksgerechtigkeiten betr.	152	1031
1739	3. October.	Mandat, von Beilegung des weißen Weißenbiers betr.	426	1233
1747	29. December.	Mandat, von Sammlung der Haderlumpen und deren verbotenen außer Landsbringung.	526	1326
1749	28. April.	Mandat, Säckler-Hosen-Verkauf betr.	256	1101
1751	8. Juli.	Mandat, wie die Weinhändler sich den Wein beilegen und verschleißen dürfen.	270	1113
1752	7. Januar.	Mandat, Säckler-Hosen-Verkauf betr.	257	1101
1754	9. September.	Mandat, von der Privativ- und Cumulativ der Sattler und Riemer.	260	1103
1757	15. September.	Auszug aus dem Generale des ehemaligen fürstlichen Hochstifts Eichstädt, Schmiede betr.	262	1107

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1760	13. September	Mandat, die Dantlerordnung vom Jahre 1760 betr.	508	1308
1763	12. April.	Mandat, Differenz zwischen den Ledern und Lederbereitern betr.	215	1093
1763	19. August.	Mandat, Einsiedung des Schenkbiers betr.	345	1165
1771	25. Juni.	Mandat, Handwerksgerechtigkeiten, ob sie erblich, betr.	153	1031
1774	24. September.	Mandat, von Beförderung des weißen Bierverschleißes, und verbesserten Maaß des Biergeschirrs betr.	427	1236
1775	24. November.	Mandat, von denen ad Fundum Pauperum geordneten Taxen der Musik- und Spielpatenten betr.	543	1339
1782	10. Mai.	Mandat, wegen verbotener Erlernung mehrerer Professionen und andern Mißbräuchen betr.	9	916
1782	31. August.	Mandat, Lumpensammlung betr.	527	1327
1784	27. August.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer.	232	1084
1785	6. Mai.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer.	233	1085
1786	9. Mai.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer betr.	234	1085
1786	30. Mai.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer.	235	1085
1786	7. Juni.	Mandat, Ersetzung der Ordinari Botenstellen betr.	438	1246
1786	31. October.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer.	236	1086
1787	23. Januar.	Mandat, Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscheerer.	237	1086
1787	27. März.	Mandat, Färben der Weber betr.	267	1112
1787	5. Juni.	Mandat, Färben der Weißgärber betr.	271	1114
1787	26. Juni.	Mandat, Haderlumpensammeln betr.	528	1327
1787	21. December.	Mandat, Glaser- und Zinngießer-Differentien.	283	1121
1788	29. Februar.	Mandat, Straffälle wegen nicht gehaltenen Bierbücheln betr.	415	1226
1790	13. März.	Mandat, Ertheilung der Musikpatenten betr.	544	1341
1791	18. März.	Mandat, Einzünftung der Handwerker betr.	284	1121
1792	25. Januar.	Mandat, die Ertheilung der Musik- und Spielpatenten betr.	545	1341
1793	18. März.	Mandat, Leimfabrikatur betr.	238	1087
1793	2. Juli.	Mandat, den Leonhard Höcker, bürgerl. Bierbrauer zu Frontenhausen wegen Minuto-Bierverschleiß bei seinem Märzenkeller betr.	401	1218
1794	2. Juni.	Mandat, Färben der Zeugmacher in der obern Pfalz betr.	282	1120
1794	16. September.	Mandat, die Excessen der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes betr.	512	1314
1794	5. November.	Mandat, vom Eisenhandel der Krämer.	243	1092

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1796	30. Juli.	Mandat, Streitigkeiten zwischen Kistler und Zimmerleuten betr.	242	1088
1796	31. October.	Mandat, Vergrabung des gefallenen Viehes betr.	513	1316
1798	20. Februar.	Mandat, von Personal- Kaffe- und Bierschenks Concessionen betr.	739	1494
1798	6. August.	Mandat, das weiße Weißenbiersieden wird gegen gewisse Bedingnisse verkäuflich feil geboten betr.	428	1238
1799	23. September.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Gerbereien und den Lederhandel in Bayern betr.	239	1087
1799	11. December.	Mandat, das Pechlerwesen betr.	600	1395
1799	20. December.	Churfürstliche Entschließung, die Aufhebung des Bierzwanges in Bayern betr.	325	1152
1800	2. Januar.	Mandat, Aschen-Einkauf freier betr.	529	1328
1800	31. Januar.	Mandat, den freien Aschen-Einkauf betr.	530	1328
1800	5. Februar.	Mandat, das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren betr.	601	1396
1800	14. Februar.	Mandat, die Abänderung eines Mahlgangs in einer Oelstampf betr.	717	1481
1800	20. März.	Entschließung (der Churfürstlichen General Landesdirection), die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. dgl. betr.	558 in notis.	1553
1800	4. April.	Churfürstliche Entschließung, das freie Ziegel- und Kalkbrennen in den Churfürstlichen heroberen Staaten betr.	609	1401
1800	7. April.	Mandat, die Erzeugung der Nuß- und anderer Oele betr.	613	1403
1800	18. April.	Churfürstliche Entschließung, das Ziegel- und Kalkbrennen betr.	610	1401
1800	30. April.	Churfürstliche Entschließung, die Ziegel- und Kalköfen betr.	611	1401
1800	13. Juni.	Mandat, die bisherigen Nothwirthe bei dem Bräuhause Wald betr.	416	1228
1800	11. Juli.	Mandat, daß bei Manglung des Biers ein neues gesundes Bier erzeugt werden darf, betr.	316	1165
1801	27. März.	Mandat, den Bierzwang des Ritter- und Adelstandes im Wald betr.	326	1153
1801	1. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Abschaffung des polizeiwidrigen Brodzwangs betr.	327	1153
1801	15. Juli.	Mandat, die Fabricirung der Stärke und Haarpuder betr.	607	1400
1801	10. August.	Mandat, wegen Fabricirung der Stärke und Haarpuder betr.	608	1400
1801	26. September.	Churfürstliche Entschließung, die Hochzeit des Kottenhofer Bauers betr.	272	1115
1801	30. October.	Churfürstliche Entschließung, die Einforderung der sogenannten Gesellenthaler von den Schuhmachern betr.	28	933

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1801	16. December.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Zurückweisung fremder Herumstreicher an der Landesgränze betr.	558 in notis.	1353
1802	22. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen General Landesdirection), das abgestellte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten betr.	278	1115
1802	26. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das Färben der Felle und Pressen betr.	189	1059
1802	27. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), den Brodzwang betr.	328	1151
1802	10. September.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die den weißen Bierwirthen untersagte Beilegung des braunen Biers betr.	271	1116
1802	15. November.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelt werdenden Gegenständen betr.	285	1122
1803	20. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Brauhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster betr.	678	1454
1803	8. October.	Königlich preußische Entschließung, das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen betr.	29	934
1803	21. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection Neuburg), die Errichtung und Anlegung der Kalk- und Ziegelbrennereien betr.	612	1402
1803	7. November.	Fuldaische Entschließung, Bestimmungen über das Kaminfegerwesen betr.	467	1278
1803	28. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), Biervisitationen betr.	388	1200
1803	9. December.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg), Kosten und Geldstrafen bei den Zünften in dem Fürstenthume Würzburg betr.	80	935
1804	20. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Matrikel der Kaffeschenken und Tracteurs in München betr.	740	1495
1804	15. März.	Churfürstliche Entschließung, Abstellung des bei den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauchs betr. (Nr. 1028.)	31	935
1804	16. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die freie Gewerbsausübung der Handwerker betr.	286	1123
1804	7. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Bräuwesens-Administration in Bayern), die Ueberschreitung des Weizen-, und Bestimmung des weißen Gersten-Biersatzes betr.	429	1240
1804	15. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Ertheilung der Musikpatente betr.	546	1342
1804	25. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Lumpensammlung betr.	531	1329

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	27 Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die weißen Bierwirthe oder Bierzäpfler betr.	430	1240
1804	18. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Ertheilung der Musikpatente betr.	547	1343
1804	23. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Bierschenken in München betr.	741	1495
1804	7. August.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das unerlaubte Bierschenken der Bäckermeister, Palliere und Uebersteher betr.	190	1059
1804	10. August.	Churfürstliche Entschließung, die gedrängte Lage der inländischen Tuchmacher betr. (Nr. 6319.)	264	1110
1804	5. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das frühere Biereinsieden betr.	348	1166
1804	8. October.	Churfürstliche Entschließung, den Handwerksmißbrauch des Postulirens bei den Buchdruckergesellen betr. (Nr. 5230.)	32	936
1804	10. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Aufhebung des Buchdrucker-Postulats betr.	33	936
1804	1. December.	Churfürstliche Entschließung, die Handwerksbefugnisse betr.	155	1032
1804	18. December.	Entschließung (des Churfürstlich Bayerischen General-Landes-Commissariats), die öffentliche Unsicherheit und die Ertheilung der Musikpatente betr.	548	1344
1804	21. December.	Churfürstliche Entschließung, den bewilligten Bier- und Branntwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser betr.	402	1219
1804	28. December.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), den bewilligten Bier- und Branntwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser betr.	402	1219
1805	27. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die Kaminkehrer betr.	468	1278
1805	8. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Kaminkehrer betr.	469	1278
1805	20. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), den Verkauf der Fabrikate auf öffentlichen Jahrmärkten betr.	310	1140
1805	27. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Branntweinbrennen ohne erhaltene Concession betr.	216	1175
1805	11. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Waisenmeister-Bezirke betr.	511	1314
1805	27. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), das Biereinsieden betr.	348	1166
1805	27. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), die Kaminkehrer, dann derselben Eintheilung in Districte betr.	470	1280
1805	17. April.	Entschließung (des Churfürstlich Bayerischen General-Landes-Commissariats), die Beziehung der öffentlichen Märkte in Bayern betr.	311	1141

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1805	18. April.	Churfürstliche Entschließung, die Beschwerde des Buchhändlers N. N. in Berlin gegen N. N. in Bamberg wegen Nachdruck betr. (Nr. 1673.)	764	1508
1805	10. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Wirthschaften betr.	742	1496
1805	26. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Wirthschaften betr.	742	1496
1805	8. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), die den Professionisten bewilligten Niederlagen betr.	287	1124
1805	15. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das braune Bierschenken der weißen Bierwirthe betr.	431	1241
1805	14. August.	Churfürstliche Entschließung, die Däntler in München betr.	510	1313
1805	16. August.	Churfürstliche Entschließung, das Einsieden und Ausschenken des Winterbiers vor Michaeli betr.	349	1167
1805	23. August.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Feilhalten der Professionisten und Krämer auf öffentlichen Märkten betr.	312	1143
1805	23. August.	Entschließung (des Churfürstlich Bayerischen General-Landes-Commissariats), das Einsieden und Ausschenken des Winterbiers vor Michaeli betr.	349	1167
1805	23. August.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Däntler in München betr.	510	1312
1805	11. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Professionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikates betr.	313	1143
1805	25. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Beziehung der öffentlichen Märkte betr.	311	1144
1806	18. August.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Beziehen der Jahrmärkte betr.	315	1145
1806	27. August.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Kaminkehrer betr.	471	1280
1806	8. October.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Handelspatente und öffentlichen Jahrmärkte betr.	316	1146
1807	5. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Gewerbsverleihungen der Patrimonialgerichte betr.	156	1035
1807	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Bierloose betr.	403	1220
1807	19. Januar.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Bierbüchl der Wirthe betr.	417	1228
1807	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Branntweinbrennereien betr.	217	1076
1807	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Satz des weißen Weitzenbiers betr.	432	1241
1807	22. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bamberg), das Zwangrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betr.	275	1116

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	16. Juni.	Allerhöchste Entschließung, den Biersatz und die Bräuereien in der obern Pfalz betr.	338	1159
1807	7. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Bierzwang zu Eichstädt betr. (Nr. 5910.)	433	1242
1807	7. August.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bayern), die Kellervisitation bei den ständischen Bräuhäusern in der Provinz Bayern betr.	384	1207
1807	20. August.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung des Bierzwangrechtes in der Provinz Bamberg betr.	330	1154
1807	1. September.	Allerhöchste Entschließung, das frühere Biereinsieden betr.	350	1167
1807	9. September.	Allerhöchste Entschließung, den unbeschränkten Verschleiß des braunen und weißen Biers betr.	743	1497
1807	11. October.	Allerhöchste Entschließung, das Wandern der Handwerker betr.	42	942
1807	1. December.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bayern), das Briefsammeln der Boten betr.	439	1246
1807	7. December.	Allerhöchste Entschließung, die Vereinigung der Zünfte zu den Landgerichtsbezirken betr. (Nr. 11,263.)	573	1369
1808	15. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Freiheit des Aschensammelns betr.	532	1329
1808	16. März.	Allerhöchste Entschließung, die Handwerkskundschaften betr.	66	961
1808	30. März.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bayern), die Niederlagen der Professionisten, insbesondere den freien Leinwandhandel betr.	295	1131
1808	21. April.	Allerhöchste Entschließung, die Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbstfärben des zu ihrer Arbeit nöthigen Stoffes betr.	246	1093
1808	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Taxen der Wanderbücher betr. (Nr. 9716.)	72	964
1808	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Bräuhaus zu Neudegg betr.	367	1191
1808	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Leitung und Aufsicht des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes betr.	440	1247
1808	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beschränkung des Botenwesens betr.	441	1247
1808	17. October.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung des sogenannten Ausschenkens oder Auszechens bei den Zünften betr.	34	937
1808	20. November.	Entschließung (der Königlichen General-Postdirection), größere Geldversendungen durch Boten und Fuhrleute betr.	442	1250
1809	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bierbrauer Oberkofler zu Reichenhall betr. (Nr. 7524.)	385	1208
1809	31. März.	Entschließung (des Königlichen General-Kreiscommissariats), die Kaminkehrerdistricte betr.	472	1281
1809	14. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Sammeln der Lumpen für die Papiermühlen betr.	533	1329

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	6. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Botenvisitationen bei den Maut- und Hallämtern betr.	443	1251
1809	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Tragen der Postkleidung betr.	488	1294
1809	4. August.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung des Mühlzwangs betr.	331	1155
1809	2. December.	Allerhöchste Entschließung, die Verlandemisirung der Realgewerbe und die fürohin, nicht mehr statthabende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherrn vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbsrechte betr.	157	1036
1809	18. December.	Entschließung (der Königlichen General-Postdirection), das Verhältniß des Botenwesens zur Post betr.	444	1251
1809	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Friseurs zu Ingolstadt wegen Haarabschneidens betr. (Nr. 31,542.)	229	1083
1810	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ueberschreitungen des Biersatzes betr. (Nr. 32,630.)	276	1117
1810	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Biersatz für die Gartenwirthe betr. (Nr. 16,118.)	277	1117
1810	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für Bewilligung des früheren Biereinsiedens betr.	351	1168
1810	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Mißbrauch mit Wanderbüchern betr.	68	963
1810	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fleischverkauf der Landmetzger betr. (Nr. 8648.)	218	1095
1810	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Lumpensammeln betr.	534	1330
1810	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kaminkehren im Bezirke des Landgerichts Vilshofen betr. (Nr. 13,183.)	473	1282
1810	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bierschenken des Bauers Kägermayer zu Deggendorf betr. (Nr. 16,381.)	404	1220
1810	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Minutoabsatz des Branntweins betr. (Nr. 19,473.)	218	1077
1810	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Mehlverkauf der Bäcker zu Passau betr. (Nr. 20,841.)	198	1065
1810	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Realität der N.schen, jetzt N.schen Müllergerechtigkeit zu N. betr.	718	1482
1810	26. August.	Allerhöchste Entschließung, das Brauwesen zu Markt Ludwigstadt betr. (Nr. 22,496.)	339	1160
1810	23. September.	Allerhöchste Entschließung, einen Handwerksmißbrauch der Nagelschmiede betr.)	35	938
1810	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), radicirte Gewerbe betr. (Nr. 27,359.)	158	1037
1810	3. December.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Regenkreises, den Handel der Müller mit Mehl betr.	250	1096
1810	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Schmiede zu Troglersreuth betr. (Nr. 34,432.)	159	1037

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1811	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausübung des Hutmachergewerbes des N. zu N. betr. (Nr. 548.)	750	1502
1811	10. April.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises), die Lohnroßler betr.	489	1294
1811	25. April.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betr.	354	1169
1811	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Branntweinbrennen des Colonisten Schmalzbauer betr. (Nr. 7925.)	219	1077
1811	8. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betr.	261 in notis	1106
1811	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Brauconcessions-Taxen beim Austritte aus Commun-Bräuereien betr. (Nr. 13,353.)	795	1531
1811	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Targebühr des Wirths N. betr. (Nr. 4716.)	795	1531
1811	10. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung ungesunden Biers betr. (Nr. 13,904.)	386	1206
1811	2. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), Nachdruck der Witschel'schen Andachts-Bücher betr. (Nr. 15,202.)	765	1509
1811	8. September.	Allerhöchste Entschließung, die Communbräuereien in den Städten und Märkten betr.	340	1161
1811	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Kaminkehrerlohn der Gemeinden Lippenau, Buch, Thann und Dietershofen betr. (Nr. 16,208.)	474	1282
1811	1. October.	Entschließung (der Königlichen General Postdirection), die Versendungen auf Boteuwägen betr.	445	1252
1811	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Wirthes Schwendmayer zu Voitshofen, Landgerichts Obernberg über aufgelegten Bierabnahmszwang betr. (Nr. 11,605.)	418	1228
1811	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des neuen Biersatz-Regulativs in Straffällen betr. (Nr. 1119.)	355	1177
1811	8. November.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Bierbeschau- und Biersatz-Deputation zu Trostberg betr. (Nr. 2361.)	387	1209
1811	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung des Biergehaltes betr. Nr. 15,025.)	388	1209
1811	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bierbrauen zum eigenen Bedarf betr.	334	1157
1811	13. December.	Allerhöchste Entschließung, die Leihbibliothek des Buchhändlers Giel zu München betr. (Nr. 15 915.)	222	1079
1811	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung der Concession zur Beziehung der Jahrmärkte, und zum Lumpensammeln betr.	317	1147

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr	Seite.
1811	17. December.	Entschließung (des Königlichen General Commissariats des Illerkreises, Concessionsgesuche zur Errichtung von Tabaksfabriken betr.	639	1426
1811	20. December.	Entschließung (des Königlichen General Commissariats des Oberdonaukreises, die Tabaksfabriken betr.	710 in notis	1473
1812	2. Januar.	Entschließung (des General-Kreiscommissariats des Illerkreises) den Lohn der Kaminkehrer betr	475	1283
1812	4 Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Gästesetzen der hiesigen Brauer auf ihren Märzenkellern betr (Nr. 20)	405	1221
1812	31. Januar.	Allerhöchste Entschließung den Münchner Boten zu Freising betr.	446	1253
1812	2. Februar.	Entschließung (des Königlichen Commissariats der Stadt Nürnberg, Tabaksfabrikations-Concessionsgesuche betr.	710 in notis	1474
1812	6. Februar.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises, Concessionsgesuche zur Errichtung von Tabaksfabriken betr.	710 in notis	1474
1812	12. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ueberlassung des Gelägers der Bierbräuer an die Branntweinbrenner betr.	593	1390
1812	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Bierbrauer in N gegen das Verbot des Biersiedens im Sommer betr. (Nr. 2619.)	352	1168
1812	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N.sche Bierschenke zu N. betr (Nr. 1386)	714	1498
1812	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern, die unentgeltliche Ausstellung der Wanderbücher betr.	78	965
1812	25. April.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Biersatz betr. (Nr. 5803.)	389	1210
1812	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betr.	679	1455
1812	18. Mai.	Allerhöchste Entschließung, mehrere über verschiedene Bestimmungen der Artikel 11 und 22 des I. Titels, dann der Artikel 4, 7, 9 und 20 des II Titels der Verordnung vom 25. April die Regulirung des Bierjahres betr. im Königreiche entstandenen Anstande und Vorstellungen betr.	356	1178
1812	6. Juni.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises), die heimliche Tabaksfabrikation betr.	710 in notis	1475
1812	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Schiffahrts-Gerechtigkeiten und die Gewerbsfreiheiten der Schiffer, Boten u. Lehnroßler betr.	447	1253
1812	2 Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr.	47	949
1812	4. August.	Entschließung (der Königlichen Finanzdirection), Gewerbssteuer der Musikanten betr.	549	1345
1812	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren gegen die Brauer wegen verunglückter Biere betr. (Nr. 12,540.)	390	1211

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	29. August.	Entschließung (des Königlichen General Commissariats des Oberdonaukreises), das Verfahren gegen die Bräuer wegen verunglückter Biere betr.	391	1211
1812	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Wirths Wurstbauer wegen zuerkannten Bierabnahmszwangs und auferlegter Strafe betr. (Nr. 15,827.)	419	1229
1812	19. September.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Knörring und Hilpoltsteiner Tafernwirthszwang zu Burggriesbach betr. (Nr. 14,557.)	332	1156
1812	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bierausschenken und Gästesetzen in Märzenkellern betr. (Nr. 15,479.)	406	1221
1812	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rückständigen Bierbeschaugelder zu Laningen betr. (Nr. 5720.)	392	1212
1812	25. November.	Bekanntmachung, die an berechtigte Boten erlaubte Aufgabe der mit Tax und Sportel belegten Briefe Königlicher Stellen betr.	448	1254
1812	11. December.	Entschließung (des Commissariats des Isarkreises), das Herumziehen von Musikanten betr.	550	1346
1813	26. Januar.	Entschließung (des General-Commissariats des Illerkreises), die Regulirung des Kaminkehrerlohns betr.	476	1284
1813	30. Januar.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Mehlverkauf der Müller im Rezatkreise betr. (Nr. 14,501.)	255	1100
1813	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mühlconcessionen betr.	in notis 719	1482
1813	24. Februar.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises), den Handel inländischer Müller mit dem von ihnen gemahlenen Mehl betr.	251	1096
1813	24. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr. (vide Entschließung des General Commissariats des Oberdonaukreises vom 13 März 1813.)	335	1158
1813	6. März.	Entschließung (des Königlichen General Commissariats des Oberdonaukreises), den unberechtigten Verkehr mit Tabaksblättern betr.	710	1476
1813	13. März.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises) das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr.	in notis 335	1158
1813	4. Mai.	Entschließung (der Finanzdirection des Isarkreises), Gewerbs-Recognitionen betr.	804	1536
1813	5. Mai.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises), den Gehalt der Biere betr.	394	1213
1813	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung des Biergehaltes betr.	395	1214
1814	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr. (Nr 6160.)	336	1158
1814	11. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verleihung der Apothekergerechtsame betr. (Nr. 3112.)	675	1452

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1814	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bierschenken in den Märzenkellern und Gärten der Brauer zu Straubing betr. (Nr. 17080.)	407	1222
1814	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Nachdruck der Schrift „Was sollen wir" betr. (Nr 2960.)	766	1509
1814	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bierbeschau betr.	396	1214
1814	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die mittelst Berichts vom 27. Juli d. J. eingesandten Acten, die Beschwerde des Wirthes N zu N. wegen verweigerten Austritts aus dem Brauhause zu N. betr.	420	1230
1815	6. Januar.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises, die Musikpatente betr.	551	1346
1815	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N.sche Kaffeeschenke dahier betr.	745	1498
1815	28. April.	Allerhöchste Entschließung, das Botenwesen betr.	449	1254
1815	29. April.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Bierschenken auf dem Hahnschen Märzenkeller betr. (Nr. 4812.)	408	1222
1815	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Gnadenweg in Gewerbs-Concessions-Sachen betr.	747	1500
1815	22. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die lithographischen Anstalten im Königreiche betr.	716	1479
1815	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Cession des Stamweber'schen Schuhmachergewerbes an Alex. Späth betr. (Nr. 10348.)	160	1038
1815	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bierschenk der Wittwe N. zu N. betr. (Nr. 12,274.)	640	1126
1815	6. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises), Warnung gegen betrügerische Beimischung zum inländischen Tabak betr.	710 in notis	1476
1816	15. Januar.	Entschließung (des Königlichen General Commissariats des Isarkreises), die zu frühe Ausschenkung des Märzenbiers, und die Einhaltung des Satzes betr.	357	1181
1816	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ausschenken des Biers über die Gasse von den Märzenkellern betr. (Nr. 263)	409	1223
1816	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Verleihung der Buchdruckerei-Concessionen betr.	698	1466
1816	8. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das von den approbirten Beschlagschmieden an manchen Orten noch übliche Meisterstück betr.	126	1013
1816	17 Juli.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises), das Ausschenken fremden Bieres betr.	421	1230
1816	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Waizenbrau Concession auf den ehemaligen Staatsrealitäten zu Eggmühl betr. (Nr. 10,163)	161	1038

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	2. October.	Allerhöchste Entschließung, die Scherenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.	518	1319
1816	30 November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Absatz der Baumwollfabrikate des Andreas Schneider von Münchsberg betr.	289	1127
1816	7. December.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Scherenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.	520	1320
1816	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tanzmusikhalten des Brauhausbesitzers zu St Salvator, Königlichen Landgerichts Griesbach betr. (Nr. 14,190.)	204	1068
1817	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anlage und Versetzung von Schiffmühlen betr.	790	1483
1817	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Biersudwesen und den Biersatz in gegenwärtigem Jahre betr.	858	1182
1817	22. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Mehlverkauf der hiesigen Müller betr. (Nr. 1089.)	252	1097
1817	16. Juni.	Allerhöchste Entschließung, den Verkauf der ehemaligen Thalmaierischen Tuchmachers-Gerechtigkeit in Neumarkt, Landgerichts Mühldorf betr. (Nr. 9696.)	565	1363
1817	16. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Transferirung des N'schen Braurechtes betr. (Nr 9962.)	680	1455
1817	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Gewerbsstreitsache der Tuchmacher und Loderer zu München betr. (Nr. 10,649.)	247	1094
1817	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Bestimmung der Brauerei-Gerechtigkeitsverleihungs-Taxen für den Bezirk des vormaligen Großherzogthums Würzburg betr. (Nr. 12,621.)	796	1532
1817	31. August.	Allerhöchste Entschließung, das Botenwesen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Unterdonaukreises, K. d. J., vom 10. September 1817. Nr. 10 009.)	450	1260
1817	10 September.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, K. d. J.), das Botenwesen betr.	450	1260
1817	10 October.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), Musik-Patente betr.	553	1349
1817	13. October.	Allerhöchste Entschließung, das Bierbrauerei-Concessionsgesuch des N. und N. zu N. betr.	681	1456
1817	4. November.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die herumziehenden Musikanten betr.	554	1349
1817	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Statthaftigkeit unfürdenklicher Verjährung in Gewerbssachen betr.	752	1503
1817	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wirthschaften betr. (Nr. 16,376.)	586	1361
1817	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Buchdrucker Bronner zu Mindelheim nachgedruckte Krüll'sche Verlagsschrift betr.	767	1510

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	24. December.	Allerhöchste Entschließung, das Botenwesen betr.	451	1260
1818	3. Februar.	Allerhöchste Entschließung (des Innern), den Nachdruck der Schrift: Geschichte der christlichen Religion betr. (Nr. 606.)	768	1510
1818	2. März.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. J.), herum reisende Musiker betr.	555	1349
1818	3. März.	Allerhöchste Entschließung, den Verkauf des Tölzer-Bieres betr. (Nr. 21,708.)	205	1069
1818	12. April.	Allerhöchste Entschließung, die Beschränkung der Müller auf dem Lande im Mehlverkauf betr. (Ni. 5961.)	253	1097
1818	20. April.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Beschränkung der Müller auf dem Lande im Mehlverkauf betr.	251	1097
1818	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Biersudwesen und den Biersatz betr.	359	1183
1818	31. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Vorstellung des Handelsstandes in Augsburg eine denselben besonders zu gestattende Aufsicht über Boten und Fuhrleute betr. (Nr. 9140)	452	1261
1818	8. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz in Gewerbsstreitigkeiten betr.	756	1505
1818	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Gold- und Silberscheider N. N. zu N. gegen die dem N. dortselbst jüngst verliehene Concession zum Gold- und Silberscheiden betr.	642	1427
1818	28 Juli.	Allerhöchste Entschließung, streitige Gewerbssachen betr.	757	1505
1818	13. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gold- und Silberscheider zu Augsburg gegen die dem Kaspar Vincenz dortselbst ertheilte Gold- und Silberscheiders-Concession betr. (Nr. 15,203.)	738	1493
1818	15. September.	Allerhöchste Verordnung, die bürgerlichen Säckler in München gegen den dortigen Häubelmacher Ignaz Feudel, über Gewerbs-Beeinträchtigung betr. (Nr. 422.)	258	1102
1818	19. December.	Allerhöchste Entschließung, das Botenwesen betr	453	1261
1819	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des Rechenmachers N. N. zu N. wegen Aufhebung der Rechenmachers Gewerbe (als Solche) betr. (Nr. 21,614.)	605	1399
1819	25. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz zur Verleihung von Concessionen zur Anlegung neuer Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsstände betr. (Nr. 2131.	721	1483
1819	28. Juni.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Fragners Hoh zu Bamberg, den Kleinhandel mit Specerei-Waaren betr. (Nr. 189.)	227	1082
1819	28. Juni	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Fragner zu Bamberg gegen die Nagelschmiede wegen Verkauf von Nägeln betr. (Nr. 265.)	226	1081
1819	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Botenvisitationen betr.	454	1261

Digitized by Google

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	19. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verleihung einer Tuchmanufacturs-Concession an Bened. Liebherr zu Landshut betr. (Nr. 15488.)	296	1131
1819	2. December.	Allerhöchste Entschließung, das Lohnrößlerwesen betr.	491	1297
1820	15. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerden der Landgemeinden des Landgerichts Schongau wegen Regulirung des Kaminkehrerlohns und der Kehrtermine betr. (Nr. 19,573.)	477	1287
1820	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Kaminkehrer-Ordnung in Straubing betr. (Nr. 20,079.)	478	1287
1820	9. März.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Joh. Schmid et Cons. Brauer in Ortenburg, dann der dortigen Wirthe gegen die Rosogliobrenner und Germsieder wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 1033.)	206	1069
1820	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Streitsache des Eisenhändlers Michael Leibold zu Regen gegen den Wirth Mar Winter daselbst, wegen Berechtigung des Letztern zum Eisenhandel betr. (Nr. 49.)	759	1506
1820	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Betrieb des schweren Fuhrwerks durch die Lohnrößler betr. (Nr. 4873.)	492	1299
1820	11. April.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die Einhaltung der Termine zum Einsieden des Biers, und zur Ausschenkung des Winter und Sommerbiers betr.	353	1169
1820	8. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises K. d. J.), das Betteln wandernder Handwerksbursche betr. (Nr. 16,505.)	92	976
1820	3. Juli.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Beschwerde des Handelsstandes zu Amberg über die Verleihung einer Schreibmaterialienhandlungs-Concession betr. (Nr. 9139.)	560	1361
1820	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Lohnrößler-Wesen betr.	493	1300
1820	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Fragner zu Passau über die dem Michael Holzapfel dortselbst ertheilte Bewilligung zum Victualienhandel betr. (Nr. 16,360.)	228	1082
1820	28 December.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Taffernwirthe in Amberg gegen die Bierbrauer daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr 418.)	207	1070
1821	4. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. J.), das Brauen und den Verlauf des Doppelbieres betr.)	368	1191
1821	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Recurs des Nagelschmieds Mich. Lederer gegen den Krämer Augustin Schmidbauer wegen Berechtigung zum Gewerbe und Gewerbsbeeinträchtigung betr.	244	1092
1821	15. März.	Allerhöchste Entschließung, die Fälschungen der Wander- und Dienstbotenbücher betr	77	968
1821	12. April.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung neuer Bräuhäuser betr. Nr. 2627.)	341	1162
1821	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Aufenthalt der Lohnrößler an fremden Orten betr. (Nr. 6687)	491	1300

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Metzgers zu Cham wegen Beeinträchtigung durch Landmetzger betr. (Nr. 7581.)	249	1095
1821	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Lohn des Kaminkehrers Straßburger in Erding betr. (Nr. 7907.)	479	1288
1821	23. Juli.	Ministeral-Entschließung (des Innern), das Branntweinbrennen auf dem Lande betr. (Nr. 10 354.)	220	1078
1821	24. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises K. d. J.), die Ertheilung von Musikpatenten betr.)	556	1350
1821	30. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises K. d. J.), die Erledigung von Kaminkehrerstellen betr. (Nr 16,162)	480	1289
1821	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Lohnrößlerwesen betr. (Nr. 12,700.)	495	1304
1821	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Kaminkehrerlohn im Landgerichte Burglengenfeld betr. (Nr. 10,196)	481	1289
1821	7. December.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Befugniß zum Brauen des weißen Gerstenbiers, und die Taxe dieses Getränkes betr.)	434	1243
1821	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine in Rosenheim entdeckte Salzdefraudation betr. (Nr. 17,372)	191	1060
1821	19. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Betrieb der Brauereien betr.	397	1215
1822	23. März.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Xaver Einsiedler in Mindelheim gegen den Kaffewirth Paul Köbler daselbst, Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 13,391)	278	1118
1822	4. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), das Biersudwesen und die Handhabung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften betr.	383	1200
1822	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsbeeinträchtigung der Fuhrleute und Boten im Königreiche betr. (Nr. 7788.)	455	1262
1822	1. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises K. d. J.), die Beschwerden der Kunst- und Schönfärber im Königreiche wegen Beeinträchtigung durch die Schwarzfärber und Tuchmacher betr.	224	1080
1822	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Berufung der hiesigen Schäffler gegen die hiesigen Brauer, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 18,981.)	208	1070
1822	27. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d J.), die Berufung der hiesigen Schäfflerzunft gegen die hiesigen Bierbrauer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 4326.)	209	1070
1822	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lohnrößlerordnung betr. (Nr. 10,946)	496	1301
1822	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Wirths N. zu N. um Erneuerung seiner Lohnrößler-Concession betr. (Nr. 15,547.)	497	1302
1822	16. November.	Allerhöchste Entschließung, Land- und Wasserboten-Ordnung betr.	456	1262

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Schwarzbäck Christian Betz in Eichstädt wegen nicht ertheilter Bewilligung zum Weißgebäck.	643	1128
1822	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Bierbräuer zu Vilsbiburg wegen Anfertigung und Verbrauchs des Nachbiers zum Haustrunk, dann Verkaufs desselben an die mittlern und ärmern Volksklassen betr. (Nr. 16,311.)	373	1194
1822	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Brauer zu Pfaffenhofen, wegen untersagter Erzeugung und Verleitgebung des Nachbiers betr. (Nr. 16,426.)	374	1194
1823	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bierbrauereien zu Bamberg betr. (Nr. 894.)	375	1194
1823	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Ludwig Strauß, Gastwirths in Augsburg, gegen die dortigen Caffetiers wegen ihm abgesprochenen Rechtes zum Billardhalten betr. (Nr. 17,370.)	270	1118
1823	15. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Streit der Bäckerzunft in Erding gegen den dortigen Melber Schwaurer wegen Verkaufs des schwarzen Mehls betr. (Nr. 14,379.)	199	1066
1823	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), eine in den deutschen Bundesstaaten verbreitete jüdische Gaunerbande betr. (Nr. 10,359.)	318	1148
1823	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der bürgerlichen Käskäufer dahier, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den commissionellen Verkauf inländischer Käse betr. (Nr. 11,275.)	297	1132
1823	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wechselseitige Beschwerde der Lindauerboten N. und N. zu Augsburg, und der Lindauer-Fuhrleute N. u. N. hinsichtlich der über die Zeit ihres Ladens und Abfahrens am 10. December v. J. erlassenen Regierungs-Entschließung. (Nr. 11,771.)	457	1266
1823	16. October.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Weber gegen die Priechler in München wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.	268	1112
1823	15. November.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Branntweinbrenner in Straubing gegen die dortigen Bierbrauer wegen des denselben zuerkannten Rechtes des Branntwein-Minuto-Verschleißes betr. (Nr. 660.)	210	1071
1823	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Müllers N. zu N., Landgerichts N., wegen nicht bewilligter Schneidemühle betr. (Nr. 16,464.)	722	1484
1823	23. November.	Allerhöchste Entschließung, die Verleihung einer persönlichen Bierbräu-Concession an Adam Ehehalt zu Harbach betr. (Nr. 15,944.)	682	1456
1823	12. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Recursbeschwerde des Georg Zach zu Neuburg gegen den dortigen Magistrat betr. (Nr. 17,701.)	498	1302
1824	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Joseph Kollmann zu Steppach und der freiherrlich von Rehlingschen		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Relicten zu Hamhofen wegen Realität einer Bäcker-, Huckler- und Zapfengerechtigkeit in Steppach betr. (Nr. 896).	162	1039
1824	14. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Hypothecirung von Gewerben betr.	748	1500
1824	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Bierbrauers Adam Hoffmann zu Wernfels wegen der dem Bierbrauer Herrler in Wassermurgenau ertheilten Bewilligung zum Bierschenken bei seinem Felsenkeller zu Wernfels betr. (Nr. 6683.)	410	1223
1824	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der Müller zu Nürnberg, das Austauschen des Getreides gegen Mehl betr. (Nr. 1815.)	255	1098
1824	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des Bäckers Kappenwallner und der Bäckerswittwe Stuterer zu Burghausen gegen den von dem Magistrat daselbst, unter den dortigen Bäckern wieder eingeführten Turnus zum Herrengebäck betr. (Nr. 7266.)	200	1066
1824	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Bäcker in Nördlingen, wegen des der Bäckerin Sabina Eisen zu Baldingen bewilligten Brodverkaufes in Nördlingen betr.) (Nr. 7554.)	201	1066
1824	21. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Niederlage zum Debit vom weißen Gerstenbier betr.	485	1241
1824	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Tuchmacher Kollenberger und Schröder zu Frontenhausen wegen nicht bewilligten Verkaufes von Zugehörungen von Kleidungsstücken betr. (Nr. 7691.)	265	1110
1824	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Wirthe zu Karlstein und St. Zeno wegen des den Bierbrauern in Reichenhall gestatteten Bierschenkens auf den Märzenkellern zu Karlstein und St. Zeno betr. (Nr. 11,399.)	411	1224
1824	22. October.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Berufung des Sattlermeisters Georg Freimann zu Ipsheim wegen Aufhebung der demselben ertheilten Riemerscoucession betr. (Nr. 15,680.)	261	1105
1824	18. December.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Fragner zu Straubing gegen die dortigen Hutmacher wegen Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 464.)	240	1088
1824	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lohnrößler-Ordnung betr. (Nr. 18,585.)	499	1303
1825	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Garkochs Christian Wagmann in Memmingen gegen die dortige Metzgerzunft wegen Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 14,994.)	230	1083
1825	22. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Wachszieher zu Würzburg gegen die dortigen Sailer wegen der Befugniß Pechfackeln zu machen betr.	259	1102
1825	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Steinmetzmeisters N. in N. um Ertheilung einer Steinmetz-Concession nach N. betr.	644	1428

Digitized by Google

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	19. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Biersatz zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem Publikum betr.	360	1183
1825	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Post-Expeditors Maier zu Ingolstadt gegen den dortigen Lohnkutscher Misching wegen Beeinträchtigung betr. (Nr. 11,824.)	500	1303
1825	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	1	869
1825	11. September.	Allerhöchste Entschließung, den Art. 425 Theil I. des Strafgesetzbuches betr.	78	968
1825	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Verordnung vom 19. Mai 1825, den Biersatz zwischen den Brauern und Wirthen betr. (Nr. 13,398.)	361	1185
1825	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde mehrerer Papierfabrikanten wegen des Lumpensammelns im Rezatkreise betr. (Nr. 14 830.)	535	1331
1825	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das weiße Gerstenbier im Landgerichte Mindelheim betr. (Nr. 15,398.)	398	1216
1825	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der hiesigen Bierwirthe vom 28. November l. J. wegen der dem Lorenz Uhlsaner bewilligten Verpachtung seiner persönlichen Bierschenksconcession betr. (Nr. 17,201.)	166	1041
1825	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorstellung des geheimen Raths N. wegen Begründung seiner Tuchmanufactur auf Actien und Errichtung einer Zuckerfabrikation betr. (Nr. 16,988.)	615	1401
1825	28. December.	Allerhöchste Entschließung, die Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr. (Nr. 280.)	167	1041
1825	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Metzgergewerbe in der Stadt Bamberg betr. (Nr. 1730.)	562	1362
1826	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Metzgers Andreas Müller in Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, gegen die polizeiliche Regierungs-Entschließung vom 21. October l. J. wegen seiner Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 17,627.)	779	1518
1826	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Privilegien-Gesuche und Beschreibungen betr. (Nr. 1174.)	617	1410
1826	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxirung der Privilegien-Urkunden betr. (Nr. 1172.)	801	1531
1826	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Bierbrauer zu Markt-Dachsbach wegen Fabrikation des Nachbiers betr. (Nr. 918.)	376	1195
1826	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeine Freigebung der Leinweberei betr. (Nr. 1740.)	593	1391
1826	15. März.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs der Handelsjuden Rothstein et Cons. zu Mainstockheim wegen ihrer Waarenniederlagen zu Kitzingen betr. (Nr. 511.)	298	1132

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der N. N. und N. von N. wegen vermeintlicher Kränkung in Ansehung ihrer Gewerbsrechte betr. (Nr. 1996.)	808	1539
1826	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besteuerung der Leinweberei betr. (Nr. 4368.)	596	1392
1826	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für Wanderbücher betr. (Nr. 2355.)	74	965
1826	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Concessionen zu neuen Fabriken, Bierbrauereien betr. (Nr. 6074.)	683	1456
1826	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 5 Nr. 4 der Gewerbs-Instruction betr. (Nr. 6324.)	645	1429
1826	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Preise des braunen Biers betr. (Nr. 7582.)	862	1186
1826	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Visiren der Wanderbücher betr. (Nr. 7037.)	70	964
1826	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe bei Instruirung der Ansässigmachungs-Gesuche betr. (Nr. 5278.)	646	1430
1826	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr. (Nr. 7889.)	797	1532
1826	15. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises K. d. J.), den Gehalt und Preis des Biers betr.	863	1187
1826	21. Juni.	Allerhöchste Entschließung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Nr. 8006.)	647	3114
1826	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Handelsmanns Reichelmaier in München wegen nicht bewilligten Brodhandels betr.	809	1067
1826	26. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises K. d. J.), das Lohnrößler- und Botenwesen betr. (Nr. 16,590.)	501	1304
1826	30. Juni.	Entschließung (der Königlichen Bayerischen General-Post-Administration) Ueberschreitungen der Land- und Wasserboten-Ordnungen betr.	458	1267
1826	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bisherige Gewerbssteuer-Entrichtung von Seite der Putzmacherinnen betr. (vide Reg. Entschl. d. Oberdonaukr. K. d. F. v. 14. Juli 1826.)	603	1397
1826	6. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. J.), Ueberschreitungen der Land- und Wasserbotenordnungen betr. (Nr. 23.820.)	458	1267
1826	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Nachdruck der Werke Sibylle der Zeit aus der Vorzeit, Sibylle der Religion aus der Welt- und Menschengeschichte, — Nachträge zu beiden Sibyllen, Stammbuch der Herren des Glaubens betr. (Nr. 8103.)	769	1511
1826	14. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises K. d. Finanzen), die bisherige Gewerbssteuer-Entrichtung der Putzmacherinnen betr. (Nr. 5126.)	603	1397

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Concessionen zum Brauen des weißen Biers betr. (Nr. 7718.)	695	1464
1826	30. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Freigebung der Leinweberei auf dem Lande betr. (vide Reg. Entschl. d. Obermainkreises K. d. J. v. 7. Aug. 1826.)	597	1393
1826	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Branntweinbrennerswittwe N. in der Vorstadt N. um Ertheilung einer Brauerei-Concession für weißes Gerstenbier betr. (Nr. 9683.)	684	1458
1826	7. August.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises K. d. J.), die Freiheit der Leinweberei auf dem Lande betr.	597	1393
1826	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerden der hiesigen Schuhmacher ꝛc. wegen Beeinträchtigung durch eigene Militärhandwerker betr. (Nr. 10,738.)	268	1107
1826	6. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Tax- und Stempelverhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr.	788	1526
1826	18. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern) das Tax- und Stempelverhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr. (Nr. 13,798.)	788	1526
1826	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Gastwirths N. zu N. wegen abschlägiger Bescheidung seines Gesuches um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr. (Nr. 14,567.)	685	1458
1826	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Metzger zu Straubing wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Landmetzger betr. (Nr. 15,856.)	299	1133
1826	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für Concessionen zur Erzeugung des weißen Gersten- und Waizenbiers betr. (Nr. 13,498.)	798	1533
1827	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung der Concession zu neuen Bräuereien betr. (Nr. 17,552.)	686	1458
1827	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung eines Brauhauses in N. betr. (Nr. 13,552.)	687	1459
1827	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansässigmachung des Israeliten Moses Schübein zu Thalmessing betr. (Nr. 797.)	648	1432
1827	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des N. zu N. um Verleihung einer Tabaksfabrik-Concession betr.	711	1474
1827	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concession zur Errichtung einer Eisenschmelze für den Hammermeister Georg Michel zu Deuterling betr. (Nr. 3295.)	715	1478
1827	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), tarifwidrige Gußführung bei Erzeugung des braunen Bieres betr.)	399	1216
1827	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei der Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 8436.)	649	1432
1827	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Johann Carl Gerth wegen gehinderter Wirthschaft in Tivoli betr. (Nr. 7870.)	168	1043

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Concessionen zur Erzeugung vom weißen Gerstenbier für Beilngries betr. (Nr. 7351.)	696	1165
1827	6. Juli.	Entschließung (der Königlichen General-Post-Administration), das Botenwesen betr.	459	1268
1827	16. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. J.), das Botenwesen betr. (Nr. 22,748.)	459	1268
1827	17. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises K. d. J.), Bestellung der Boten und deren Caution betr.	460	1269
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Gastwirths Ignaz Hartmannstorfer und Cons. zu Deggendorf wegen Offenhaltung der Sommerkeller der Brauer betr.	412	1224
1827	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gewerbs-Privilegien betr.	618	1411
1827	2. August.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises K. d. J.), den Verkauf selbsterzeugter Weine betr.)	300	1134
1827	15. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) das Ansässigmachungsgesuch des Lazarus Gundelfinger von Hürben betr. (Nr. 12,261.)	650	1433
1827	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Vorstellung des Aloys Zankl, Musikanten und Häuslers zu Haid, wegen Bereitung des Kräuterbiers, der Wermuths-Essenz und des Obstmostes betr. (Nr. 12,673.)	369	1192
1827	28. December.	MinisterialEntschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt N. wegen Verleihung einer Knopfmachers-Concession an N. aus N. betr.	651	1133
1828	15. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, K. d. J.,) einige bei den Gewerben der Papiermühler statt findenden Mißbräuche betr.	87	939
1828	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betr. (Nr. 816.)	93	977
1828	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Beschwerde der Kaminfegerswittwe Wagner in Miesbach wegen Trennung des Kaminkehrerdistricts Tegernsee betr. (Nr. 18,993.)	482	1290
1828	12. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises Kammer des Innern,) die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betr.	94	977
1828	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorstellung des weißen Bierwirths Dirnberger in Eggenfelden, wegen verbotenen Verkaufes des braunen Bieres betr. (Nr. 18,835.)	436	1215
1828	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern) das Gesuch des Steinmetzgesellen Johann Bogner, um Aufnahme als Steinmetzmeister in München betr.	133	1018
1828	9. März.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Herrn Fürsten von Oettingen und Oettingen-Spielberg wegen der so betitelten Kaminkehrersdienste im Fürstenthume Oettingen-Spielberg betr. (Nr. 2883.)	483	1290
1828	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das unter den wandernden Handwerksgesellen überhandnehmende Krätzübel betr. (Nr. 3222.)	94	977

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	17. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz) die Einführung des Wechselrechtes resp. dessen Anwendung auf die Bräuer betr.	211	1072
1828	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen betr. (Nr. 3636.)	96	979
1828	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung des Wechselrechtes resp. dessen Anwendung auf die Brauer betr.	211	1072
1828	8. April.	Allerhöchste Entschließung, die Stempelanwendung bei Gewerbs-Concessionen betr. (vide Regierungs-Entschließung vom 16. April 1828.)	789	1527
1828	16. April.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises Kammer der Finanzen), die Stempelanwendung bei Gewerbsconcessionen betr.	789	1527
1828	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Catastrirung der Gewerbe betr. (Nr. 16,115.)	809	1540
1828	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die formelle Behandlung der Gewerbs-Concessionsgegenstände betr. (Nr. 3878.)	652	1434
1828	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Freiherrn von N. und N. wegen Eintragung ihrer Branerei, Branntweinbrennerei, Essigsiederei und Schenkgerechtsame als radicirte Gewerbe in den Cataster des Landgerichts Kronach betr. (Nr. 17,255.)	810	1540
1828	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen betr. (Nr. 15,054.)	761	1507
1828	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Jos. Treutlein aus Würzburg wegen nicht gestatteten Weinverkaufs in Bouteillen betr. (Nr. 11,667.)	301	1135
1828	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Zuckerraffinerien betr. (Nr. 12,084.)	730	1489
1828	27. September.	Ministerial Entschließung (des Innern), das Gesuch des Christ. Mühlhauser zu Mugendorf und Cons. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier betr. (Nr. 12,723.)	377	1195
1828	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betr. (Nr. 7305.)	96	979
1828	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Zuckerraffinerie von N. et Cons. zu N. (Nr. 16,078.)	731	1489
1828	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Grafen N wegen Beförderung seiner Weingeist-Fabrikation betr. (Nr. 16,812.)	619	1411
1828	2. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Fähigkeitsprobe der Bewerber um Gewerbsconcessionen betr. (Nr. 740.)	108	992
1828	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fähigkeitsprobe der Bewerber um Gewerbsconcessionen betr. (Nr. 17,734.)	108	992
1828	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung einer Specereihandelsconcession an den Porzellain-Fabrikanten N. zu N. betr. (Nr. 18,525.)	658	1484

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Johann Georg Baumann, Tafernwirths in Standach Landgerichts Landau, um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr. (Nr. 19,212.)	688	1460
1829	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bräuerei-Concessionsgesuch des Gastwirths Schneider von Seitlahm betr. (Nr. 22.)	689	1460
1829	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck betr.	772	1514
1829	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von Hausmühlen betr.	733	1491
1829	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde des Dr. Dingler und Conf. zu Augsburg wegen Errichtung einer Türkischrothfärberei in dem Schullerschen Gebäude daselbst betr. (Nr. 3441.)	654	1435
1829	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr. (Nr. 18,291.)	620	1412
1829	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sägemühlgerechtsame des Mathias Pabstmann und Conf. zu Kronach betr. (Nr. 17,976.)	169	1045
1829	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der Wanderbücher in den k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 18,828.)	62	958
1829	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsbefugnisse der Tuchscheerer betr. (Nr. 4795.)	266	1111
1829	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Gastwirths Ludwig Strauß zu Augsburg um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung der Fabrikation des sogenannten Berliner Braunbiers betr. (Nr. 3988.)	370	1192
1829	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt Ansbach wegen Taxerhebung in Gewerbssachen betr. (Nr. 5285.)	19	925
1829	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf das Botenwesen betr. (Nr. 4878.)	461	1270
1829	27. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. Innern), die Beobachtung der Allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen betr.	502	1304
1829	5. Mai.	Ministerial Entschließung (des Innern), Rückstände an Privilegientaxen betr. (Nr. 7215.)	802	1535
1829	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung der privilegirten Erfindungen und Verbesserungen betr. (Nr. 10,430.)	621	1413
1829	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die polizeiliche Satzbestimmung für das weiße Gerstenbier betr. (Nr. 8312.)	437	1245
1829	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsregister betr. (Nr. 11,222.)	811	1541

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Erwiederung auf die churhessische Verordnung vom 16. Mai 1829, den Bücherunachdruck betr.	773	1515
1829	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxe für die Verleihung der Bierbrauereiconcessionen betr. (Nr. 10,881.)	799	1532
1829	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Kaminfegers N. zu N. wegen Regulirung des Kaminfegerlohnes und Mitbeiziehung zur Feuerbeschau betr. (Nr. 13,610.)	484	1291
1829	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Bierbrauers Andreas Held zu Augsburg, wegen Bierschenken im Sommerkeller betr. (Nr. 11,750.)	212	1072
1829	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflegskosten der mit der Hautkrankheit behafteten Handwerksgesellen betr. (Nr. 17,912.)	97	981
1829	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Erwiederung auf das von Seite der Fürstlich Reußischen jüngern Linie unterm 24. December erlassene Verbot des Bücherunachdrucks und dessen Verbreitung betr.	774	1515
1829	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Bierbrauer im Bezirke des Landgerichtes Bamberg I. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier betr. (Nr. 19,885.)	378	1196
1830	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung der Gewerbsvereine betr.	576	1371
1830	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Gewerbsvereine betr. (Nr. 3979.)	577	1379
1830	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des L. Schwarzmaier zu Paßau wegen Verweigerung der Concession zu Errichtung einer Garküche betr. (Nr. 4421.)	231	1084
1830	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 4058.)	790	1527
1830	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen von Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 5422.)	790	1527
1830	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf des Nachbieres betr. (Nr. 6457.)	379	1196
1830	24. April.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, K. d. Finanzen), die Handlohnsregulirung und Erhebung von realen und radicirten Gewerben betr.	170	1045
1830	5. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das den Fabrikinhabern Beck und Schmid zu Augsburg verliehene Privileg zu Holzschrauben, resp. die Vollzugsnorm zu §. 46. Ziff. 5 der Instruction über das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen betr. (Nr. 6469.) (vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises K. d. Innern vom 18. Mai 1830.)	622	1413
1830	5. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz bei Beschwerden der Brauer gegen die Bierwirthe wegen nicht fortgesetzter Bierabnahme durch ein Sudjahr betr. (vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises vom 4. Juni 1830.)	422	1231

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	18. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises K. d. Innern), das den Fabrikinhabern N. und N. zu N. verliehene Privileg zu Holzschrauben, resp. die Vollzugsnorm zu §. 46. Ziff. 5. der Instruction über das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen betr. (Nr. 16,841.)	629	1413
1830	4. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises K. d. Innern), die Competenz bei Beschwerden der Brauer gegen die Bierwirthe wegen nicht fortgesetzter Bierabnahme durch ein Sudjahr betr. (Nr. 18,740.)	422	1231
1830	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Gesuche um die Concession zum Landkramhandel betr. (Nr. 8396.)	524	1324
1830	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den Büchernachdruck betr.	775	1516
1830	20 Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxe für die Verleihungen der Bierbrauerei-Concessionen betr. (Nr. 10,881.)	791	1528
1830	3. August.	Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts des Oberdonaukreises, die Entschädigungsansprüche der Besitzer von Realrechten wegen Verleihung neuer Gewerbsconcessionen betr.	171	1046
1830	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Entschädigungsansprüche der Besitzer von Gewerbsrealrechten wegen Verleihung neuer Gewerbsconcessionen betr. (Nr. 14,877.)	171	1046
1830	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Schuhmachers Seb. Reh wegen des ihm auferlegten Verzichtes auf sein reales Gewerbsrecht betr. (Nr. 12,058.)	172	1048
1830	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Schenkwirths Benedict Dauser zu Ansbach wegen verweigerter Transferirung seiner realen Branntweinbrennerey betr. (Nr. 20,554.)	173	1049
1830	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats zu Bamberg über die Aufnahme von Krätzigen in die Krankenanstalt und sonstige Anordnungen bei dieser Anstalt betr. (Nr. 98.)	98	961
1830	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde des Bierbrauers Mändel zu München hinsichtlich einer wegen Abgabe des Biers unter dem Gantersatze gegen ihn ausgesprochenen Strafe betr. (Nr. 13,906.)	364	1188
1830	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Bierbrauers Ferdinand Zachmann wegen Verbotes der Sommerschenke betr. (Nr. 17,514.)	413	1225
1830	19 December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation von der Wanderung betr. (Nr. 13,569.)	80	970
1831	1. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufhebung der Cameraltaxen bei Gewerbsverleihungen betr.	292	1528
1831	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Bayern gegen fremde Lohnkutscher bestehenden Verordnungen und Verfügungen betr. (Nr. 1396.)	503	1805

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	17. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausfuhr der Haderlumpen von Würtemberg nach Bayern betr.	536	1331
1831	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats zu Winklarn über entzogene Competenz bei Gewerbsverleihungen betr. (Nr. 13,025.)	631	1122
1831	14. April.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises K. d. Innern), die Ansässigmachung von Chirurgen betr.	703	1169
1831	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fähigkeitsprobe der Bierbrauer an den Orten, wo dieses Gewerbe nicht zunftmäßig betrieben wird, betr.	109	993
1831	29. Mai.	Ministerial Entschließung (des Innern), Ausfertigung der Lehrbriefe an Handwerker, in specie die Zuständigkeit der Magistrate II. und III. Classe betr. (Nr. 5204.)	20	926
1831	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Bierbrauereibesitzers Dr. Hutter über Anforderung von Zunftgebühren betr. (Nr. 1203.)	383	1156
1831	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Chirurgen Dietrich zu Piding, Landgerichts Laufen um Nachlaß der ihm wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse auferlegten Strafe betr. (Nr. 10,124.)	568	1365
1831	4. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) die Beschwerde des Seb. Kölnberger von Kleegarten über Verweigerung der Ansiedlung im Gemeindebezirk Großkölnbach betr. (Nr. 8655.)	724	1485
1831	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dauer des Sommerbiersatzes betr.	365	1190
1831	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wandernden Handwerksgesellen betr. (Nr. 15,349.)	44	945
1831	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Privatmalzmühlen, resp. die Gesuche um Concession zur Benutzung derselben als Malzmühlen betr. (Nr. 1501.)	734	1491
1831	14. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Gutsbesitzers N. N. wegen verweigerter Bewilligung zu Verlegung seiner Bräuerei von N. nach N. betr. (Nr. 11,220.)	174	1049
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, Biertaxe betr.	866	1190
1831	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Bäcker in Landshut über die Errichtung einer besondern Brodniederlage daselbst durch den Bäcker Scharl von Achdorf betr.	290	1128
1831	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Metzger zu Landshut wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betr. (Nr. 11,895.)	780	1518
1832	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Licenzscheinen an ledige Frauenspersonen, welche sich mit Frauenputzarbeiten beschäftigen, betr. (Nr. 10,604.)	588	1186

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Brauerei in den Oekonomiegebäuden des Schmid zu Regensburg betr. (Nr. 21,613.)	690	1461
1832	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lohnröslerordnung betr. (Nr. 49.)	501	1305
1832	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gürtler Strobel und Ließmann zu Nürnberg wegen Gewerbsbeschränkung betr. (Nr. 22,031.)	563	1362
1832	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vernehmung der Gemeinden bei Ansässigmachungen betr. (Nr. 2290.)	655	1436
1832	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Brauen und Ausschenken des Nachbiers betr. (Nr. 2675.)	380	1197
1832	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des N. um die Concession zu Errichtung einer Siegellack- und Schreibfedernfabrik in N. betr. (Nr. 20,705.)	656	1437
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Tuchmacher und des Handelsstandes zu Landshut wegen Gewerbseinträchtigung durch den Tuchfabrikanten Liebherr betr. (Nr. 19,015.)	302	1136
1832	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr.	48	950
1832	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Färberconcession des Garnfabrikanten Krieger in Nürnberg betr. (Nr. 6025.)	225	1081
1832	23. April.	Ministerial-Entschließung des Innern), die Vorstellung des Handelsmanns N. et Cons. dahier wegen Gewerbseinträchtigung betr. (Nr. 7534.)	150	1029
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs der hiesigen Steinmetze gegen die Bildhauer wegen Gewerbseinträchtigung betr. (Nr. 6534.)	213	1074
1832	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N'sche Tafern-Gerechtsame zu N. bei N. betr.	657	1437
1832	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr. (Nr. 7090.)	48	950
1832	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sailerconcession des Jakob Falk in Augsburg betr. (Nr. 11,166.)	658	1438
1832	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kuttlerconcession des Jeremias Saffer zu Bamberg, nunmehr Ordnungsstrafe gegen den dortigen Magistrat betr. (Nr. 7586.)	659	1439
1832	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taferngerechtsame des Seb. Bruckmaier zu Trostberg betr. (Nr. 9390.)	175	1050
1832	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der Schildwirthe Karl Schäzlein und Ulrich Voruberger von Eibelstadt Landgerichts Ochsenfurt, wegen Wirthschaftsverleihung betr. (Nr. 10,574.)	661	1440
1832	18. Juni.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Buchhandelsconcession des Christian Schmid zu Amberg betr. (Nr. 7469.)	660	1439

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Lohnrößlerconcession des Gastwirths Wachter zu Hof betr. (Nr. 10,724.)	505	1306
1832	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taferngerechtsame des Brugmaier zu Trostberg betr. (Nr. 9390.)	716	1499
1832	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rückvergütung der Kurkosten für den von der Krätze befallenen Anton Adam aus Krummennab betr. (Nr. 12,542.)	99	982
1832	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Aschen- und Lumpensammeln betr. (Nr. 14,761.)	537	1332
1832	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Tafernverleihungsgesuch des Badinhabers Ignaz Denzberger zu Kirchberg betr. (Nr. 13,393.)	662	1440
1832	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Nachlässe und Abschreibungen an Taxen für Gewerbsprivilegien betr. (Nr. 14,087.)	803	1536
1832	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Germsiederein betr. (Nr. 12,219.)	381	1197
1832	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Mathias Bauer von Irlkam Landgerichts Trostberg wegen Einstellung seines trocknen Gastungsrechtes betr. (Nr. 17,608.)	569	1365
1832	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des M. Bauer und Joh. Widmann um Ertheilung eines Privilegiums betr. (Nr. 17,878.)	606	1399
1832	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bierbrauconcession des Wilhelm von Frank zu Filswörth betr. (Nr. 19,141.)	691	1461
1832	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Eisenwaaren-Fabrikconcessionsgesuch des Friedr. Weber zu Bamberg betr. (Nr. 12,829.)	303	1436
1832	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Salzhandel der Stadtgemeinde Aichach betr. (Nr. 17,753.)	763	1508
1832	6. October.	Allerhöchste Entschließung, den Unterricht in der Hufbeschlaglehre an der Veterinär-Anstalt zu Würzburg betr.	127	1014
1832	19. October.	Auszug aus dem Landrathsabschiede für den Unterdonaukreis vom 19. October 1832.	382	1199
1832	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), den Bundestagsbeschluß gegen den Nachdruck betr.	776	1516
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Schneider zu Landshut, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 21,903.)	663	1442
1832	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Michael Serempus zu München, wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr. (Nr. 21,299.)	664	1442
1832	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Bierbrauers Michael Rechl zu Neuötting, die Transferirung der Waldingerschen Bierbrauereigerechtsame von Trostberg nach Wiesmühl betr. (Nr. 18,393.)	176	1061

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Transferirung der Bräugerechtsame des Gabriel Gutmann zu Feuchtwang betr. (Nr. 13,464.)	692	1462
1832	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gewerbssteuer des Krämers Benedict Schondorf betr. (Nr. 3838.)	177	1051
1832	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Baden in Ansehung der mit der Krätze behafteten Handwerksbursche erlassenen Verfügungen betr.	100	983
1832	18. December.	Ministerial Entschließung (des Innern), das Gesuch des Balthasar Mies um Verleihung einer Badersconcession für Brückenau betr. (Nr. 22,335.)	704	1470
1832	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Blasinstrumentenmachers Michael Sauerle zu München wegen der dem Andrä Barth verliehenen Licenz, Verfertigung von Blasinstrumenten betr. (Nr. 26,707.)	589	1387
1833	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Apotheker-Concessionen betr. (Nr. 26,273.)	676	1453
1833	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Bierbrauers Christoph Ruoff in Augsburg gegen den Wirth Hieber in Donauwörth wegen Ausstandes während des Sudjahres betr. (Nr. 27,001.)	423	1232
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Fallmeisters Ramberger in Ansbach wegen Schmälerung seines Fallbezirkes betr. (Nr. 13,105.)	617	1318
1833	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versetzung der Schiffmühle bei Dingolfing betr. (Nr. 7216.)	725	1485
1833	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztliche Untersuchung der wandernden Handwerksbursche betr. (Nr. 2425.)	101	887
1833	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz zur Wiederverleihung erledigter Buchdruckerei-Concessionen betr. (Nr. 5478.)	699	1467
1833	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Johann Bohn zu Klippenbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, um Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule betr. (Nr. 4405.)	128	1014
1833	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Georg Scheierl, Ammüllers in der Au Landgerichts Wasserburg, wegen Errichtung eines vierten Mühlgauges betr. (Nr. 27,103.)	726	1486
1833	9. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. Innern), herumziehende französische Scheerenschleifer betr. (Nr. 20,764.)	525	1324
1833	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die herumziehenden französischen Scheerenschleifer betr. (Nr. 12,560.)	525	1324
1833	15. Juni.	Ministerial-Entschließung, Chirurgische Districte betr. (Nr. 2736.)	705	1470
1833	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Bierwirthsfrau Maria Anna Orterer zu München wegen verweigerter Ausübung ihres Gewerbes betr. (Nr. 13,343.)	178	1051

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	17. Juni.	Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.	63	959
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Apotheker N zu N. um Erklärung seiner Apotheker-Concession als Realgerechtsame betr. (Nr. 2346.)	179	1052
1833	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr. (Nr. 19,195.)	59	956
1833	7. Juli.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Posthalters N. zu N. wegen Beeinträchtigung durch Lohnrößlerei betr. (Nr. 16,935.)	506	1307
1833	8. Juli.	Ministerial Entschließung (des Innern), die dem Forstgehilfen Martin Pieler zu Pyrbaum verliehene Krämerconcession betr. (Nr. 17,514.)	12	919
1833	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren beim Aufdingen und Freisprechen der Handwerkslehrlinge betr. (Nr 18,328.)	38	939
1833	21. Juli.	Ministerial-Entschließung, die Beschwerde der israelitischen Handelsleute N. und N. wegen Erschwerung des Handels auf Messen und Märkten in den Gränzcontrollbezirken betr.	319	1148
1833	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe betr.	180	1053
1833	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr. (Nr. 19,195.)	63	959
1833	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe betr. (Nr. 20,373.)	180	1053
1833	3. August.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises K. d. Innern), das Lohnrößlerwesen betr.	507	1307
1833	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr. (Nr. 22,004.)	64	960
1833	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugniß zum Bierbrauen für den Hausbedarf betr. (Nr. 21,953.)	337	1158
1833	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der erledigten Chirurgenstelle in Lichtenberg, resp. die Wiederbesetzung erledigter Chirurgenstellen überhaupt betr. (Nr. 22,317.)	706	1471
1833	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebertragung der Koppischen Badersconcession zu Schweinfurt an Nik. Grünwald zu Haßfurt betr. (Nr. 23,828.)	707	1471
1833	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr. (Nr. 26,648.)	102	987
1833	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr. (Nr. 30,685.)	103	988
1833	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Weinhändlers Neumann von Veitshöchheim wegen Verweigerung des Aufenthalts in eigens gemietheter Wohnung zu Würzburg betr. (Nr. 23,608.)	301	1137
1833	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für Wanderbücher betr. (Nr. 1236.)	75	966
1833	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt München wegen der Leinwandniederlage des Gregor Knollmüller zu Griesbach betr. (Nr. 14,907.)	305	1137
1833	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Schusters Franz Michael Niedermaier zu Hammelburg wegen Einziehung einer Handelsconcession betr. (Nr. 30,966.)	665	1143
1833	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr. (Nr. 27,292.)	521	1321
1834	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen im Untermainkreise betr. (Nr. 720.)	693	1462
1834	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apotheker-Concessionen betr. (Nr. 35,167.)	677	1453
1834	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Anton Kalhammer, Kaminkehrer von Simbach, wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrwesens im Landgerichte Simbach betr. (Nr. 6337.)	485	1291
1834	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland betr. (Nr. 3017.)	53	956
1834	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Hucklers Leonhard Berger zu Mosach wegen Brodverkaufes betr. (Nr. 11,238.)	781	1519
1834	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Passau, die Zuständigkeit in Verleihung von Buchhandlungs- und Buchdruckerei-Concessionen betr. (Nr. 7276.)	700	1467
1834	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfegerconcessionen betr. (Nr. 12,054.)	486	1292
1834	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesellenmißbräuche bei den Kammmacher- und andern Handwerken betr. (Nr. 9648.)	39	940
1834	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen betr. (Nr. 8020.)	49	951
1834	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stellen des Landtags-Abschiedes betr.	813	1543
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der standesherrlichen Behörden in den Mediatgebieten zur Verleihung von Gewerbsgerechtigkeiten betr. (Nr. 27,514.)	636	1423
1834	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1831 und resp. des Art. 2. Abs. 2. in dem Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 betr.	13	919
1834	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Nagel-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		schmiedes N. zu N. gegen die dortigen Krämer, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr. (Nr. 16,376.)	570	1366
1834	10. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Nr. 22,601.)	151	1090
1834	15. August.	Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.	14	922
1834	15. August.	Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	578	1379
1834	15. August.	Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 und 2. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.	637	1424
1834	15. August.	Ministerial-Entschließung, den Vollzug des Art. 9. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.	623	1414
1834	21. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Competenz-Verhältnisse bei Klagen der Bräuhausbesitzer gegen die Wirthe wegen Bierabnahme betr. (Nr. 7434.)	214	1073
1834	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tyroler Handschuh- und Teppichhändler betr. (Nr. 21,521.)	320	1149
1834	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der inländischen Handwerksgesellen nach der Schweiz betr. (Nr. 25,044.)	52	953
1834	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenzverhältnisse bei Klagen der Brauhausbesitzer gegen die Wirthe wegen Bierabnahme betr. (Nr. 24,832.)	214	1073
1834	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fälschung der Wanderbücher, Gesundebücher und ähnlicher Reiselegitimationen betr. (Nr. 25,850.)	79	969
1834	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach Belgien betr. (Nr. 28,050.)	53	953
1834	10. October.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Ausübung einer Bierschenke an der Maximilianshütte und in der Weitwiese betr. (27,706.)	16	923
1834	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Spezereihändler Friedrich Zellfelder und Cons. zu Wassertrüdingen wegen Verleihung von Spezereihandels-Concessionen an Steingruber und Blauhorn betr. (19,038.)	137	1020
1834	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Spenglermeister Sohn in Würzburg nachgesuchte Concessions-Niederlage von Eisengußwaaren aus einer rheinpreußischen Eisenhütte betr. (Nr. 27,617.)	306	1138
1834	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerker und der Musikanten nach Frankreich betr. (Nr. 29,898.)	557	1350

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Chirurgen Franz Brauner in Lichtenherz betr. (Nr. 23,224.)	708	1472
1834	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlüße der 33. Bundestags-Sitzung, das Wandern der Handwerksgesellen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz betr. (Nr. 31,572.)	54	954
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Steinmetzmeisters N. N. zu N., die Aufhebung der dem Kistler N. zu N. ertheilten Concession zur Verfertigung von Grabsteinen und Denkmalen betr. (Nr. 23,825.)	666	1444
1834	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen in die Schweiz betr. (Nr. 34,086.)	55	954
1835	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz-Verhältnisse bei Botenconcessions-Verleihungen betr. (Nr. 4908.)	463	1271
1835	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern von Handlungs-Commis und Wirthschaftskellnerinnen nach Frankreich, der Schweiz und Belgien betr. (Nr. 186.)	56	955
1835	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Buchhandlungen und Buchdruckereien betr. (Nr. 25,802.)	701	1468
1835	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 5033.)	667	1445
1835	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. III. der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bezüglich auf die hinterbliebenen Kinder eines Gewerbes bei Wiederverleihung der Concession betr. (Nr. 31,991.)	668	1445
1835	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ertheilung von Concessionen an Kunstreiter und Tänzergesellschaften zu Productionen außer der Dultzeit in München betr. (Nr. 7730.)	737	1493
1835	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Wirths Gaius Pirkmaier zu St. Christoph wegen verweigerter Erlaubniß zum Tanzmusikhalten, resp. die Ertheilung polizeilicher Licenzen zum Halten von Tanzmusiken betr. (Nr. 25,076.)	280	1119
1835	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Bäcker Jacob Frühwein hierselbst angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brodverkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betr. (Nr. 30,734.)	203	1067
1835	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfuhr der Lumpen betr. (Nr. 9913.)	538	1332
1835	1. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.	464 in notis.	1272
1835	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Johann Steingruber von Wassertrüdingen, dessen Spezereihandels-Concession betr. (Nr. 14,556.)	138	1021
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr. (Nr. 26,823.)	6	899
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. (Nr. 16,253.)	2	875
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 26,823.)	7	901
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr. (Nr. 35,865.)	3	882
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2 und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr. (Nr. 27,511.)	4	885
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr. (Nr. 5502.)	5	891
1835	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Visitation der Handwerksgesellen an den Gränzzollämtern bezüglich auf Hautausschlag betr.	104	988
1835	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der Handwerksgesellen an den Gränzzollämtern bezüglich auf Hautausschlag betr. (Nr. 20,667.)	104	988
1835	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernder Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg betr. (Nr. 19,970.)	105	989
1835	1. August.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. Innern), die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betr. (Nr. 23,856.)	800	1534
1835	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Augsburg wegen Minutoverschleißes des Weines auf den Jahrmärkten betr. (Nr. 29,144.)	321	1149
1835	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10. Ziff. 3. im Gesetze über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, hier namentlich die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bei Constituirung der Realität der Gewerbe betr. (Nr. 30,313.)	786	1522
1835	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Oeconomen Friedrich Treuner in Ludwigstadt um Concession einer Privatbräuerei betr. (Nr. 12,177.)	342	1163
1835	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. zu N. wegen ungesetzlicher Beschränkung in Ausübung der Branntweinbrennerei betr. (Nr. 14,664.)	594	1391
1835	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 3. im Gewerbsgesetze bezüglich auf Verleihung gemeinsamer Concessionen an mehrere Individuen, hier die Beschwerde des Kaufmanns N. N. von N. wegen verweigerter Concession zur Errichtung einer leonischen Gold- und Silber-Cement-Drahtfabrik betr. (Nr. 30,933.)	181	1054

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Nr. IV. Lit. B. in der Vollzugs-Instruction vom 24. Juni 1835 zu Art. 7. Ziff. 2 und 3. des Gewerbsgesetzes in Beziehung auf das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland, hier in specie nach dem Königreiche Neapel betr. (33,834.)	60	957
1835	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern) das Gesuch des Buchhändlers Karl Kollmann in Augsburg um Verleihung einer Filial-Buchhandlung in Lindau betr. (Nr. 26,328.)	182	1051
1835	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten und des Handelsstandes zu Regensburg bezüglich des Erlöschens der Spezereihandelsconcession des Jakob N. betr. (Nr. 16,706.)	571	1367
1835	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung des Jos. Fried. Illg als leonischen Drahtfabrikanten, nun den Vollzug des Absatzes Lit. D. Ziff. II. in der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835. zu Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Nr. 35,191.)	146	1026
1835	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Ziff. II. der Entschließung vom 27. Juni 1834. zu Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine, hier die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nr. 35,682.)	579	1380
1835	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Mandats vom 26. Juni 1787., der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 und des Ausschreibens vom 21 Mai über das Lumpensammeln betr. (Nr. 33,593.)	539	1333
1835	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der N. N. zu N. wegen verweigerten Licenzscheines zur Fertigung von Putzarbeiten, resp. die Anwendbarkeit der §§. 2. Ziff. IV. und §. 9. lit. a. des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes bei Ansäßigmachungen auf eine freie Erwerbsart betr. (Nr. 23,003.)	590	1387
1836	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Begnadigungsgesuch des Garkochs Radlbeck zu München wegen Einstellung seiner Gewerbsbefugnisse, resp. dessen Unzulässigkeit nach Art. 6 Ziff. 4, und Art. 10. Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 betr.	783	1520
1836	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Joh. Richter von Raugersfeld um Concession zur Ausübung eines beschränkten Schmiedehandwerks zu Maiersbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, in specie Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule, zugleich die Zulässigkeit solcher Gesuche nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 10. April 1833 betr. (Nr. 32,654.)	129	1005
1836	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verbot des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen in den Königlich Preußischen Staaten und die amtliche Eröffnung desselben den wandernden israelitischen Glaubensgenossen betr. (Nr. 256.)	66	961
1836	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Competenz bei Verleihung von		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Kaminfeger-Conceſſionen nach Maaßgabe der §§. I. und VII. der Vollzugsinſtruction vom 24. Juni 1835 betr. (Nr. 991.)	487	1293
1836	7. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des Bierwirths Mich. Haldreuther zu München um Geſtattung der Umwandlung ſeiner perſönlichen Bierſchenks-Conceſſion in ein radicirtes Gewerbsrecht betr. (Nr. 18,995.)	183	1055
1836	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Leinweber des Landgerichts N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 1444.)	598	1394
1836	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Inſtanzenzug in gewerblichen Gegenſtänden, namentlich die Unzuläſſigkeit der Berufung an das Staatsminiſterium des Innern als III. Inſtanz betr. (Nr. 3161.)	784	1521
1836	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des E. Kick und Comp. zu Schreitenbach um Ertheilung eines Privilegiums auf Errichtung einer Porcellan- und Steingunterde-Schlämmanſtalt betr. (Nr. 30,742.)	624	1415
1836	5. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Genehmigung eines Vereins unter den Handwerksgeſellen zu Erlangen, zugleich die Unzuläſſigkeit ſolcher Vereine im Allgemeinen betr. (Nr. 4115.)	40	941
1836	5. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Buchdruckereien und Buchhandlungen im Rheinkreiſe, insbeſondere die Verwendung der für die diesfälligen Conceſſions-Urkunden zu entrichtenden Gebühren betr. (Nr. 4651.)	793	1529
1836	13. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Lorenz Langinger von Altenerding wegen verweigerter Wanderſchafts-Dispenſation betr. (Nr. 5408.)	81	971
1836	14. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bitte des Schneidergeſellen Joh. Georg Beſel zu Amberg um Dispenſation von der Wanderſchaft betr. (Nr. 4504.)	82	973
1836	22 März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Dispenſation von Erſtehung der Servirjahre, resp. den Sinn des Abſ. 1 lit. C. in dem Normativ-Reſcripte vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. (Nr. 5180.)	140	1022
1836	24. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zuſtändigkeit der dem Heimatsorte des Bittſtellers vorgeſetzten Kreisregierung zu Beſcheidung von Wanderſchafts-Dispenſationsgeſuchen betr. (Nr. 5893.)	83	972
1836	6. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Joſ. Müller von Hunderdorf, Landgerichts Mitterfels, wegen verweigerter Bewilligung zum Scheerenſchleifen, zugleich die Frage, ob die Bewilligung zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbes, als förmliche Gewerbs-Conceſſion im Sinne des Geſetzes vom 11. September 1825 zu betrachten ſei, betr.	522	1822
1836	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Unterſuchung gegen die Schloſſer'ſche Buchhandlung wegen Nachdrucks der Werke von Theodor Körner, zugleich die Feſtſtellung des Begriffs eines ungeſetzlichen Nachdrucks im Sinne des Art. 397 Thl. I. des Strafgeſetzbuches betr. (Nr. 5971.)	770	1513

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nichtanwendung der am 15. April 1819 erlassenen höchsten Entschließung über Wanderschafts-Dispensationen betr. (Nr. 7855.)	84	972
1836	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Bierbrauers Jos. Rill zu Trostberg wegen verweigerter Transferirung der Bruckmaierischen Taferne betr. (Nr. 28,115.)	184	1055
1836	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ausschenken des Biers in den Sommerkellern betr. (Nr. 2282.)	414	1225
1836	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befähigung zu Wirthschaftsgewerben, resp. die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servierzeit, dann der Gewerbsprüfungen geltenden Vorschriften auf diese Gewerbsclasse betr. (Nr. 6441.)	141	1028
1836	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Einbringen von Handwerksarbeiten in Frankfurt nach Art. 14 des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt betr. (Nr. 9806.)	292	1129
1836	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Gewerbs-Prüfungscommissionen betr. (Nr. 5280.)	111	999
1836	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Gewerbs-Prüfungsconcessionen betr. (Nr. 6446.)	136	1019
1836	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Hofraths und Professors Dr. Reubel von München, wegen der Niederlage für dessen Steingutfabrik, und die Anwendung des Abs. III Nr. 14 der instructiven Entschließung vom 21. Juni 1835 zu dem Art. 5 der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr. (Nr. 10,047.)	308	1139
1836	14. Mai.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbsvereine und der Satzungen für dieselben betr. (Nr. 38,325.)	580	1380
1836	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessionsgesuche betr. (Nr. 8164.)	369	1446
1836	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Fabrikanten Justus Wilhelm Lang aus Bockau in Sachsen, wegen Beschränkung des Handels auf Jahrmärkten betr. (Nr. 10,829.)	322	1150
1836	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ziff. XII. des Normativ-Rescripts vom 24. Juni 1835 zum Art. 2 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Dispensation des Christian Korbmann von Ablegung der Fähigkeitsprobe betr. (Nr. 11827.)	112	1000
1836	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Jacob Wurmdobler zu München um Dispensation von der Lehr- und Servierzeit betr. (Nr. 14,448.)	142	1024

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr. (Nr. 16,563.)	581	1381
1836	4. Juli.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gastgebers Ludwig Strauß von Augsburg, wegen nicht gestatteter Transferirung einer Bräuereigerechtsame betr. (Nr. 12,503.)	185	1056
1836	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Nr. 16,545.)	113	1001
1836	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des Bräuhausbesitzers Max Waitzinger von Miesbach um Dispensation von Ablegung der Fähigkeitsprobe betr. (Nr. 20,292.)	114	1002
1836	18. August.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. (Nr. 15,520.)	22	929
1836	29. August.	Ministerial-Entschließung des (Innern), die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereinsstaaten betr. (Nr. 22,119.)	540	1336
1836	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessionsgesuche betr. (Nr. 13,985.)	670	1448
1836	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausweisung bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der würtembergischen Märkte auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 betr. (Nr. 23,503.)	324	1151
1836	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Christoph Lang von Obersteinach, um die Erlaubniß zur Umwandlung seines Drahthammers in einen Waffenhammer betr. (Nr. 26,619.)	671	1449
1836	2. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), das Lumpensammeln durch inländische Israeliten betr. (Nr. 898.)	541	1338
1836	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die öffentliche Bekanntmachung der Concessionsgesuche, namentlich auch für Handelsgewerbe nach Maaßgabe der Ziffer VIII. des Reskripts vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes betr. (Nr. 29,090.)	672	1449
1836	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Concessions-Verleihungen unfern der Zollgränzen, insbesondere die Errichtung einer Tabakfabrik durch Georg Carossa zu Hartkirchen, Landgerichts Griesbach betr.	712	1477
1836	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nr. 20,371.)	583	1383
1836	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der Gewerbs-Vereine zu Bogen, Landgerichts Mitterfels, dann jener des Landgerichtsbezirks Altenötting wegen Verbotes der ferneren		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Einhebung von Aufding- und Freisagegebühren zu den Vereinskassen betr. (Nr. 26,009.)	23	930
1836	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbsvereine betr. (Nr. 27,010.)	584	1383
1836	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Befähigung der Werkführer der Wittwen und bößlich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten betr. (Nr. 8020.)	148	1028
1836	14. December.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München wegen Dispensation des Salzstößlers Schöll von der Fähigkeitsprüfung für den Betrieb einer Specereiwaaren-Handlung betr. (Nr. 20,088.)	143	1024
1836	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Ausstellung von Licenzscheinen zu Verfertigung von Frauenkleidern, nach Maaßgabe der Entschließung vom 29. December 1835 betr. (Nr. 16,631.)	601	1398
1837	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung der Beschlüsse über Einziehung von Gewerbsprivilegien betr. (Nr. 30,658.)	625	1415
1837	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 1 und 19 der Schulordnung für die Baderschulen vom 25. October 1836 betr. (Nr. 33,711.)	132	1017
1837	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Kaffetiers in Augsburg wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch das allen Wirthen gestattete Aufstellen von Billards, resp. die Befugniß eines jeden zu einer vollkommenen Wirthschaft Berechtigten zu Haltung eines Billards betr. (Nr. 32,396.)	281	1119
1837	20. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.	464	1272
1837	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Büttnergesellen Förster Häberlein und Döring zu Nürnberg wegen der dem Büttnergesellen Joh. Konrad Müller verliehenen Büttnerconcession betr. (Nr. 33,174.)	573	1369
1837	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterdrückung der bestehenden Gesellenvereine nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1833 betr. (Nr. 24,230.)	41	941
1837	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 11. September 1831 betr. (Nr. 26,015.)	106	990
1837	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das zur Bewilligung der Errichtung von Runkelrübenzucker-Fabriken in Gränzbezirken mit der General-Zolladministration einzuleitende Benehmen nach Maaßgabe des §. 147 der Zollordnung vom 22. März 1833, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1834 und der Entschließung vom 24. Juni 1834 betr. (Nr. 1128.)	732	1490

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	25. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen,) Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betr.	794	1530
1837	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlängerung des Vereins zur Visitation des Biers in den Lagerkellern bis zum 15. Mai jeden Jahres im Obermainkreise betr. (Nr. 7195.)	400	1218
1837	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Bierbrauer Kuhn'schen Geschwisterte zu Weitenau gegen die Verleihung einer Brauers-Concession an den Tafernwirth Mich. Imler daselbst, resp. die öffentliche Bekanntmachung der Gewerbs-Concessionsgesuche nach Maaßgabe der Entschließungen vom 19. Mai und 22. November 1836 betr. (Nr. 1433.)	673	1450
1837	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erbauung eines Brauhauses durch Georg Heldmann zu Schnaitenbach betr. (Nr. 1711.)	343	1163
1837	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 25. März 1837 erlassene Entschließung betr. (Nr. 7511.)	794	1529
1837	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der durch §. 7 der Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837 eingeführten Prüfungstaxe unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission betr. (Nr. 7365.)	123	1011
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Vereins der Buchbinder zu München wegen Verleihung einer Licenz zur Verfertigung von Galanterie-Papparbeiten an Theodor Escherich betr. (Nr. 6585.)	221	1078
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mühlärzte, resp. die Beizählung dieses Gewerbes im Untermainkreise zu den freien Erwerbsarten betr. (Nr. 9164.)	599	1395
1837	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland betr. (Nr. 18,955.)	50	951
1837	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr. (Nr. 7978.)	85	973
1837	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verbot des Wanderns ausländischer aus der Schweiz kommender Handwerksgesellen in dem Königreiche Hanover nach Maßgabe einer Verordnung vom 4. Mai 1835 betr. (Nr. 9111.)	59	956
1837	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterdrückung der bestehenden Gesellen-Vereine nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1833 betr. (Nr. 24,230.)	41	941
1837	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Gastwirths N. zu N. vom 21 Januar d. J. wegen verweigerter Concessions-Ertheilung zu Errichtung eines Privat-Bräuhauses betr. (Nr. 9698.)	341	1157
1837	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Joh. Baptist Egger von Bressings, Landgerichts Kempten, um Ertheilung einer Concession zur Pulverfabrikation, resp. die		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Competenz zu Entscheidung solcher Gesuche nach Maßgabe des revidirten §. 64 Ziff. 2 der Instruction zu dem Gesetze vom 11. September 1825 betr. (Nr. 1239.)	729	1488
1837	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kranzfelderische Buchhandlung zu Lindau resp. das Concessions-Gesuch des Himmer zum Betriebe einer Filial-Buchhandlung in Lindau betr. (Nr. 3655.)	186	1057
1837	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des israelitischen Strumpfwirkers-Gesellen Samuel Wand von Langenzenn um Bewilligung der Wanderschaft nach Nordamerika resp. den Vollzug des §. 67 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und der Bestimmung Ziff. IV. des Normativ-Rescripts vom 24. Juni 1835 zu Art. 7 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über das Gewerbswesen betr. (Nr. 12,541.)	61	958
1837	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Lehrlinge nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Juni 1835 lit. A. Ziff. VIII., den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr. (Nr. 11,740.)	115	1002
1837	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 4 der gemäs Tit. I. §. 4 des organischen Edicts vom 8. September 1808 erlassenen Apotheker-Ordnung, insbesondere die Bildung der Prüfungs-Commissionen der Lehrlinge betr. (Nr. 9821.)	124	1012
1837	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Gutsbesitzers Joh. Nep. Polli zu Eulturnheim, Landgerichts München, um Bewilligung zur Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs der Errichtung einer amerikanischen Mahlmühle betr. (Nr. 13,113.)	727	1487
1837	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das unbefugte Wandern preußischer Handwerksgesellen in die Schweiz betr. (Nr. 14,516)	57	955
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen resp. die Ergänzung der generellen Weisung vom 16. December 1833 betr. (Nr. 29,069.)	76	967
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Lumpensammeln durch Zwischenhändler, insbesondere den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 23. December 1835 und 29. August 1836 betr. (Nr. 15,374.)	541	1337
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit zur Ertheilung von Concessionen zum Großhandel und zum Schifffahrts Betriebe betr. (Nr. 14,421.)	638	1425
1837	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbs-Prüfungen betr. (Nr. 14,034.)	116	1003
1837	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Lehrlinge nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Juni 1835 lit. a. Ziff. VIII., den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, resp. die desfalls am 3. Juni 1837 erlassene Entschließung betr. (Nr. 14,637.)	24	951

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Krämer und Salzstößler in München betr. (Nr. 14,836.)	194	1062
1837	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vereinigung der Bortenwirker und Knopfmacher zu München in ein Gewerbe betr. (Nr. 15,847.)	195	1062
1837	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Concessionen auf radicirte und reale Gewerbe resp. die Beurtheilung der Heimathsrechte bei Uebersiedlungen nach §. 6 des Gesetzes und Ziff. II. Nr. 1 der Entschließung vom 24. Juni 1835 betr. (Nr. 13,597.)	187	1057
1837	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugnisse der Gewerbsleute zur Annahme von Bestellungen außerhalb des Gewerbs-Sitzes nach Maßgabe des Normativ-Rescripts vom 24. Juni 1835 zu Art. V. des Gesetzes betr. (Nr. 17,835.)	196	1063
1837	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 29. August 1836 bezüglich des Lumpensammelns im Fürstenthume Hohenzollern Hechingen betr. (Nr. 19,680.)	542	1339
1837	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die obrigkeitliche Mitwirkung bei Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge und Gehilfen der Kauf- und Handelsleute nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 betr. (Nr. 19,398.)	144	1025
1837	17. September.	Kriegsministerial-Entschließung, Gewerbsbeeinträchtigungen durch Militärpersonen betr. (Nr. 8545.)	197	1064
1837	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck nach Maßgabe einer Entschließung vom 8. April 1836 betr. (Nr. 20,478.)	770	1512
1837	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlängerung der Dauer der Lehrzeit betr. (Nr. 20,985.)	25	931
1837	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Andreas Nader et Cons. zu Bruck wegen der dem Georg Strampfer allda ertheilten Bewilligung zur Bereitung von Landtabak resp. die Behandlung der Gesuche zu Ausübung der nach örtlichem Herkommen der freien Betriebsamkeit überwiesenen Gewerbe nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 29. December 1835 betr. (Nr. 20,571.)	591	1389
1837	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung einer wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Militärpersonen vom Königlichen Kriegsministerium am 17. September 1837 erlassenen Verfügung betr. (Nr. 23,127.)	197	1064
1837	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge resp. die Taxerhebung bei demselben betr. (Nr. 25,890.)	26	932
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Realitäten-Besitzerin Rosina Schroll zu Lohkirchen, wegen verweigerter Kleinkrämerei-Concession, vielmehr die Fähigkeit der Frauenspersonen zur Erwerbung von Kleinkrämerei-Concessionen betr. (Nr. 23,052.)	16	924
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Herrn Freiherrn von N. wegen Einver-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		leibung dessen Gewerbe zu N. in den Verein der Müller und Bräuer betr. (Nr. 9258.)	585	1384
1837	21. November.	Ministerial-Entschließung des Innern), das Wandern der Handwerks-Gesellen in das Ausland betr. (Nr. 20,302.)	51	952
1837	29. December.	Allerhöchste Entschließung, die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr. (Nr. 29,759.)	117	1003
1837	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 23,221.)	558	1351
1838	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsverhältnisse an der Gränze gegen Kurhessen betr. (Nr. 30,780.)	293	1129
1838	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen betr. (Nr. 29,857.)	107	931
1838	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erstehung der Lehr- und Wanderjahre bei dem Schiffergewerbe betr. (Nr. 2883.)	86	973
1838	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Personen, welche Musik auf Erwerb treiben betr.	559	1361
1838	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von Mühlwerken an schiffbaren Flüssen betr. (Nr. 3525.)	728	1487
1838	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Basel-Landschaft ausgehenden Nachdrücke betr. (Nr. 2011.)	771	1513
1838	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ abgegebenen und visirten in- und ausländischen Wanderbücher betr. (Nr. 6440.)	71	961
1838	19. Mai.	Ministerial Entschließung (des Innern), den öffentlichen Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten betr. (Nr. 9750.)	592	1390
1838	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr. (Nr. 9755.)	118	1005
1838	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gemeinde-Bevollmachtigten zu N. wegen Verleihung einer Glockengießer-Concession an N. zu N. betr. (Nr. 13,323.)	671	1451
1838	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine betr. (Nr. 17,423.)	586	1384

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Gewerbswesen.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

(Die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

M. J. K.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1.

Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

Digitized by Google

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1. Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll
2. die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.
3. Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2.) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concessionen.

Art. 6.

Die Gewerbsconcession erlischt:

1. durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3. zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2. durch einen von der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3. durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4. wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7.

Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1. Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,

Digitized by Google

2. Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3. Entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4. Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5. Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8.

Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1. die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,
2. alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9.

Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10.

1. Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den diesfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, so wie, in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2. Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

   Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

   Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig.

3. Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4.), so wie über den aus einem Privat-Rechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.

Art. 11.

Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protocollareinschreibungen, Canzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12.

Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1. der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I. Art. 1. Nr. 2. die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,
2. der Verordnung vom 2. October 1811 in Abschnitt I. Lit. C. 2. Lit. e. Nr. 1 — 4. die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Localcommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 127.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Erster Absatz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

16.253.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfragen der Königlichen Kreisregierungen über den Vollzug der, am 15. August 1834 in Betreff des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erlassenen Allerhöchsten Verordnung, werden hiermit beschieden, wie folgt:

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

Die Prüfung für die Baugewerke richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenzpunktes nach der Instruction vom 27. Mai 1830.

In gleicher Weise folgt jene über die medicinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edicte vom 8. September 1808 Tit. I. und 8. December desselben Jahrs §. 3. bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810. Tit. III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader.

Digitized by Google

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerksgewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerksgewerbe aller Art bestehen fortan nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August v. J. eigene Districts-Prüfungscommissionen.

II. Diese Commissionen werden von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., im bureaumäßigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1. aus einem Polizeibeamten,
2. aus zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines, und
3. aus zwei außerhalb des Gewerbsvereines berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungscommissionen sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Commissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Commissionssitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbsprüfungen an jene Städte gereiht zu wissen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größeren gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Commissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbsbetrieb sich auszeichnende Städte, oder
b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Districts-Prüfungscommission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Districtscommissionen unter genauer Beobachtung der eben bezeichneten Gesichtspunkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüsse zerfallen die Districts-Prüfungscommissionen in zwei Classen, nämlich:

1. in Commissionen erster Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse zur Concurrenz um Gewerbsconcessionen in allen Städteclassen und Gemeinden ermächtigen, und
2. in Commissionen zweiter Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten zweiter und dritter Classe, dann in Markt- und Landgemeinden berechtigen. — Prüfungscommissionen I. Classe können nur in Städten I. Classe, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industriebetrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte I. Classe anpassenden Urtheiles gewähren.

VI. Jeder Concessionsbewerber muß die Prüfung vor der Prüfungscommission jenes Districtes bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichteten Concessionsbetriebes zugetheilt ist. — Ist die Prüfungscommission des Districtes jedoch keine Commission I. Classe, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Commission I. Classe desselben Kreises zu

Digitized by Google

bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. VIII. eventuell auch zu Concessionen in Städten I. Classe zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansässigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungscommission entsprechenden Categorie, und eine wiederholte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungs-Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungscommission, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses, resp. eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zur Instruirung des Concessions-Gesuches selbst competenten Polizeibehörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich

1. die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religionsunterricht.
2. Die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also
   a) bei beabsichteter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art,
      aa) der Lehrbrief, und
      bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und
      cc) des Nachweises über die bestandene Wanderschaft oder über competent erlangte Dispense.
   b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen:
      aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,
      bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servirzeit.

IX. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, sämmtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, so ferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, so ferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protocollarbelehrung, bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein in der Form Anlage 1. zuzustellen.

Die Districts-Prüfungscommission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Districte bestehenden Gewerbe entsprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungstage festzusetzen, ebenso für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen sollte, den für solchen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen. Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreisregierung, K. d. J., im Kreisintelligenzblatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Districtspolizeibehörden zur speciellen Kenntniß der Bewohner des

Digitized by Google

Polizeidistrictes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungsatteste Erscheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung und überdies nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenden Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1) in mündliche Fragen,
2) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und
3) so ferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Commissions-Vorstand, sondern auch jedes Commissions-Mitglied berechtigt.

XII. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind bei den Handwerksgewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Muster-Zeichnung können von der einschlägigen Kreis-Regierung, K. d. J., auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Commission und der Districts-Polizeibehörde des beabsichteten Concessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in so ferne ertheilt werden, als die practische Befähigung des Concessions- und respect. Prüfungs-Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Districts-Prüfungs-Commissionen verpflichtet, dem Prüfungs-Bewerber die Anfertigung der Probe-Arbeit in dem Orte seines Domicils, oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Controle der Selbstanfertigung dieser Probearbeit begründet werden kann.

XIII. Die Commission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs-Commissionen in 2 Classen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der I. Städteclasse nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet sein, daß der heilsame Einfluß des der Bayerischen Industrie durch den Zollverein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des Bayerischen Gewerbsstandes bedingt ist, daß somit die Gränzlinie beider Prüfungsclassen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der vollständigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Commission wird sogleich nach vollendeter Prüfung, und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Commissär. Schriftliches Recessiren der Mitglieder ist untersagt; abweichende Ansichten aber müssen auf Verlangen kurz zu Protocoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung, nach Anlage 2, förmlich auszu-

Digitized by Google

fertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung nach Anlage 3 dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Commission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablaufe eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Großhandlungen, somit für die Handlungen in offenem Laden sowohl, als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B bezüglich der Handwerksgewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie findet vor denselben Commissionen, unter denselben Voraussetzungen und blos unter der Modification statt, daß, wie bereits bei Ziffer IX. bemerkt ist,

I. der Nachweis der Lehr- und Servir-Jahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und des Gesellen-Standes zu treten; daß

II. zu Ziffer XI. die Prüfung

a) in mündliche Fragen über die Erfordernisse des Handelsbetriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und Waaren-Kenntnisse, und bei Competenten um die Concession zur Material-Handlung, insbesondere über die Gift-Kunde und über die Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, und

b) in practische Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechenkunst u. s. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anforderungen sich nach Maaßgabe der Bewerbung um Detail- oder um Groß-Handel zu modificiren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., bei diesen Industrie-Zweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Großhandlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, so ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde-Verwaltung des beabsichteten Niederlassungsortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch früheren, in der Eigenschaft eines Firmaträgers stattgehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet sich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, selbst durch die Instruction vom 28. December 1825 in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen.

Digitized by Google

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so ferne voraus, als die betreffende Königliche Kreisregierung, K. d. J., eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

III. Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche 3 Prüfungs-Commissionen an dem Sitze der drei polytechnischen Schulen, und zwar jede zusammengesetzt aus

1) einem von der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., ernannten Vorstande,

2) aus 2 — 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und

3) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbsmeister solcher Industrie-Zweige, in welche der beabsichtete Fabrik-Artikel vorzüglich einschlägt.

IV. Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., des beabsichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte Königliche Kreisregierung, K. d. J.

V. Das Verfahren und die Beschlußfassung der Commission richten sich nach Analogie der Abth. B. Ziff. X. XI. XIII. XIV. und XV. gegenwärtiger Weisung.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Concession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radicirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abtheilung D. Ziffer II. festgesetzte Prüfung nothwendigerweise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziff. 4 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 von den den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zollvereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4, 5 und 13 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem Prüfungs-Acte selbst betrifft, den Bayerischen Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungs-Commissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die diesfallsigen Regierungsbekanntmachungen (oben Abth. B. Ziff. IV.) dann die Kundgaben der Commissionen über die von ihnen gewählten Prüfungs-Tage (s. oben Abth. B. Ziff. IX.) oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungs-Commissionen zu stellen sein sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15. August d. J. zur Vorlage zu bringen und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten

Digitized by Google

Directiven dem Gesetze vom 11. September 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuzuwenden, über dessen Standpunkt schon die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli v. J. und die Vollzugsweisung vom 23. desselben Monats und Jahrs keinen übrig gelassen hatten.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Beilage I.

Formular ad Nrum. 16,253.

Nr. . . . des Anmeldungs-Protocolls.

Zulassungs-Schein zur Gewerbs-Prüfung.

Die unterzeichnete Polizeibehörde bezeugt hiermit, daß N. N. aus N. sich am . . . . . zur vorschriftsmäßigen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. bei der unterfertigten Polizeibehörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise, nämlich des ꝛc. des ꝛc. und des ꝛc. angemeldet hat, und daß diese Nachweise für vollständig und genügend erachtet wurden.

Der eben benannte N. kann sonach zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden.

N. N. den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

Unterschrift des Vorstandes.

(L. S.)

Beilage II.

Formular ad Nrum. 16,253.

Königreich Bayern.

N. N. Kreis.

Prüfungs-District N. N.

Die unterzeichnete, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instructiv-Weisung vom 24. Juni 1835 constituirte Prüfungs-Commission bezeugt hiermit:

Nachdem sich N. N. aus N. bei der Polizeibehörde N. am . . . . . 18 . . zur vorschriftsmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nummer . . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet und durch (ins.) über die Vorbedingungen zur Zulassung genügend ausgewiesen hat, wurde derselbe heute der Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. unterworfen und hat diese Prüfung in der Art bestanden, daß er zu selbstständigem Betriebe dieses Gewerbes in . . . : (ins. nach dem Competenz-Umfange der Commission die bestimmten Classen von Gemeinden also „in allen Classen von Gemeinden" oder „in Städten II. und III.

Digitized by Google

Classe, dann in magistratischen und Landgemeinden*) vollkommen tüchtig und meisterhaft befunden wurde.

Gegenwärtiger Beschluß ist in dem fortlaufenden Commissions-Protocolle unter Nummer . . . eingetragen.

So geschehen ꝛc.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.
„ der Mitglieder.
„ des Secretärs.

Beilage III.

ad Num. 16,253.

Königreich Bayern.
N. N. Kreis.
Prüfungs-District N. N.

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instructiv-Weisung vom 24. Juni 1835 constituirte Prüfungs-Commission hat den N. N. aus N., welcher sich bei der Polizei-Behörde N. zur vorschriftsmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nummer . . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet hat, bei der heute vorgenommenen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in . . . . . nicht hinreichend befähigt gefunden.

So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.
„ der Mitglieder.
„ des Secretärs.

§. 3.

35,865.

(Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825 wird hiermit zur Entschließung erwiedert:

I. Die vollständige Bildung der Gewerbs-Vereine, und sonach die gänzliche Verwirklichung des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und der Allerhöchsten Vollzugs-Verordnung vom 15. August 1834 muß in allen Kreisen diesseits des Rheins ohne Ausnahme bis letzten December 1835 durchgeführt sein.

Die Königlichen Kreisregierungen sind speciell dafür verantwortlich, daß am ge-

Digitized by Google

nannten Tage die bisherigen Zunftbehörden allenthalben aufgelöset, und die neu gewählten Vereins-Vorsteher in das volle Maaß ihrer gesetzlichen Attributionen eingewiesen seien.

II. Der Umfang der Gewerbs-Vereine richtet sich nach den Gränzen der Polizei-Districte, (d. h. der Landgerichts-Bezirke, Herrschaftsgerichts-Bezirke, dann der Bezirke der herrschaftlichen Commissariate, und der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate), in der Art, daß zwar allerdings dem Willen der, das historische Princip in jeder Beziehung ehrenden Staatsregierung gemäs dort, wo ein Polizei-District mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchen am 11. September 1825 eigene Innungs-Sitze bestanden, der Polizei-District auf den Wunsch der betheiligten Gewerbsleute in eben so viele Gewerbs-Vereine als ehemalige Innungs-Sitze zu zerfallen hat, daß aber kein Gewerbs-Verein mehrere Polizei-Districte umfangen, oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizei-Districte in sich aufnehmen darf.

III. Jeder Gewerbs-Inhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbs-Vereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt sein.

IV. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Jedoch bleibt verwandten Gewerben unbenommen, mit Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, sich zu einem gemeinsamen Vereine zu verbinden. Auch wird diese Vereinigung ex officio angeordnet, wo ein Gewerbe in dem betreffenden Polizei-Districte nicht mindestens 8 selbstständige Gewerbs-Inhaber zählt, und nicht besondere Verhältnisse der zu Ausnahmen von dieser Regel hiermit ermächtigten Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Bildung eines Vereins aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern räthlich erscheinen lassen.

V. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden sub Ziff. II. bezeichneten Districts-Polizei-Behörde unterstellt.

VI. Jedem Gewerbs-Vereine ist ein von den Districts-Polizei-Behörden vorzuschlagender, und von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestätigender obrigkeitlicher Commissär zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Aufsicht auf den geregelten Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt. Seine Verrichtungen sind unentgeltlich. Derselbe darf unter keiner Voraussetzung selbst Mitglied des Vereins sein.

VII. An der Spitze jedes Gewerbs-Vereins stehen zwei Vorsteher, welche von dem Vereine selbst unter Vorsitz des obrigkeitlichen Commissärs aus der Mitte seiner an dem Sitze des Vereines wohnenden Mitglieder gewählt, und auf ihr Amt durch Handgelübde verpflichtet werden. Ferner bestehen bei jedem Vereine zwei in gleicher Weise gewählte Ersatzleute. — Die erste unmittelbar nach erfolgter Bildung des neuen Gewerbs-Vereins und jedenfalls vor dem letzten December 1835 vorzunehmende Wahl erstreckt sich auf beide Vorsteher und wird mittelst zweier gesonderter Wahl-Acte bewirkt. Die Ersatzwahl des Jahres 1836 erfolgt nach vorgängiger Bezeichnung des Austretenden durch das Loos. Von dem Jahre 1837 anfangend, greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jeweils der sein zweites Amtsjahr vollendende Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Der Wahlact findet jährlich an dem ein für allemal durch die örtlichen Vereins-Satzungen zu bestimmenden Versammlungs-Tage (Jahrestage) des betreffenden Gewerbs-Ver-

Digitized by Google

eines statt. Stimmberechtigt ist jeder bei der Versammlung anwesende wirkliche Gewerbs-Inhaber. — Uebertragung der Stimme von Seite Abwesender ist durchaus unzulässig.

Das Stimmgeben selbst erfolgt durch Wahlzettel, in so ferne nicht die Wähler einstimmig die mündliche Abstimmung vorziehen, oder die laut ausgesprochene Einhelligkeit der Ansichten einen förmlichen Wahlact unnöthig macht.

Zum Entscheiden genügt relative Stimmen-Mehrheit. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

VIII. Die Zuständigkeiten der Gewerbs-Vereine sind im Allgemeinen durch den Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen und durch §. 1 der hierzu erlassenen Vollzugs-Verordnung vom 15. August 1834 vorgezeichnet.

Die Staatsregierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Gränzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe sein, wie überhaupt, so auch hier den districtiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden corporativen Principe seine nothwendige Wirksamkeit zurückzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Vorsteher, über die Behandlung der Geschäfte und des Kassewesens und über die zweckmässige Thätigkeit der Gewerbs-Vereine überhaupt, bleibt daher den besonderen Vereinssatzungen vorbehalten, welche da, wo die Vereins-Mitglieder die bisherigen Satzungen ungenügend finden sollten, oder wo diese bisherigen Statuten etwa einzelne, der gegenwärtigen Gesetzgebung zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten könnten, von den betreffenden Gewerbs-Vereinen unter Mitwirkung des Vereins-Commissärs zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der betreffenden Districts-Polizei-Behörden von den Königlichen Kreis-Regierungen, K. d. J., festzustellen und sofort in Gemässheit des durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wiederhergestellten §. 69 der früheren Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen vor der wirklichen Publication an das Ministerium des Innern zur Superrevision und etwa nöthig erscheinenden Erinnerung einzusenden sind.

Die etwa zu bewirkenden Verbesserungen dieser Satzungen haben in gleicher Weise einen der wichtigsten Berathungs-Gegenstände in der jährlichen Versammlung zu bilden.

IX. Den Vereins-Satzungen sind insbesondere die näheren Bestimmungen vorbehalten über

1) die Mittel zur Erreichung der, in dem Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbe-Wesen vom 11. September 1825 den Gewerbs-Vereinen vorgezeichneten Zwecke,
2) über die Belohnung der Vereins-Vorsteher für ihre Verrichtungen für den Gewerbs-Verein überhaupt, und insbesondere bei den Prüfungen der Concessions-Bewerber,
3) über die bei Aufnahme eines Meisters zu entrichtenden Gebühren, dann
4) die Größe der regelmässigen Beiträge der Meister und Gesellen;
5) über Rechnungs-Ablage und Etat-Stellung;

Digitized by Google

6) über den genauen Vollzug des bereits bestehenden Verbotes von Uebereinkünften der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines unter sich oder mit denen eines anderen Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise ꝛc. ꝛc.

X. Die Zuständigkeit des Königlichen Commissärs erstreckt sich:

1) bei der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vereines auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereins-Zwecke erforderlichen Verfügungen;
2) auf die Anordnung außerordentlicher Versammlungen und die Bestimmung der dazu einzuladenden Vereins-Mitglieder;
3) auf die Beantragung eines Zusammentrittes mehrerer Vereine unter Beiziehung der übrigen Königlichen Vereinscommissäre am Sitze der Districts-Polizei-Behörde;
4) auf die Bewilligung unvorhergesehener im Jahres-Etat nicht enthaltener, oder denselben überschreitender Ausgaben.

XI. Die Königliche Kreisregierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine in ihrer Wirksamkeit suspendiren und deren Auflösung dem Königlichen Staatsministerium des Innern beantragen.

Mit Ertheilung gegenwärtiger Entschließung erhält die früher durch Allerhöchstes Rescript vom 13. März 1830 angeordnet gewesene und später durch Allerhöchstes Rescript vom 25. Juni 1831 vorläufig gehemmte und nunmehr durch Allerhöchstes Rescript vom 15. August 1834 definitiv gebotene Bildung der gesetzlichen Gewerbs-Vereine ihre endliche Verwirklichung, und die generalisirte Entschließung vom 17. Juli 1832, Nr. 12,590, die Verbreitung verbotener Flugschriften und Zeitblätter betr., tritt als durch neue Bestimmungen ersetzt, außer Wirksamkeit.

München den 21. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 4.

27,511.

(Den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2, 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen über den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Septbr. 1825, rücksichtlich der Lehre der Handwerker, der Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, so wie der Wanderung und Servirzeit wird mit Hinweisung auf die Entschließung vom 23. Juli 1834, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und resp. des Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Digitized by Google

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehre kann

1. nur bei einem förmlich conceſſionirten Meiſter und
2. in der Regel nur im Inlande erſtanden werden.

Ausnahmen von der unter 1 enthaltenen Beſtimmung können nie von der unter 2 enthaltenen, nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung K. d. J. eintreten.

II. Nach dem geſetzlichen Zwecke der Lehre iſt jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Vorausſetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeiſter ſowohl nach ſeinem Gewerbsbetriebe, als nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen befähigt erſcheine, dem aufgenommenen Lehrling während ſeiner Lehrzeit die für ſeinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Gewerbsbildung zu geben, und die entſprechende Aufſicht über denſelben zu führen.

Die Diſtrictspolizeibehörden ſind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu laſſen, wo die Amts-Notorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen das offenbare Nichtvorwalten der geſetzlichen Vorausſetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung ſtatt finden bei Meiſtern, welche entweder

1. einen notoriſch unſittlichen Lebenswandel führen, oder
2. ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachläſſigen, oder
3. die ihnen nach Ziff. VII. obliegende Pflicht der Aufſicht auf den Beſuch des Gottesdienſtes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsſchulen von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäuſern und Tanzplätzen, wiederholter Anmahnungen ungeachtet, fortwährend außer Acht laſſen, oder
4. endlich ungeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen den Lehrlingen den Beſuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthſchaftlichen- und Gewerbsſchulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichtes erſchweren oder unterſagen, welche vorzugsweiſe für dieſe Claſſe wichtig erſcheinen, und deren Vorleſungen deswegen in Gemäsheit der Vorſchriften vom 24. Juli 1833 §. X. über den Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 auf die Abends- oder auf ſonſtige mit dem Gewerbsbetriebe im möglichſten Einklange ſtehenden Stunden verlegt werden ſollen.

Beſchwerdeführungen gegen dieſe Verweigerungen gehen an die Königlichen Kreisregierungen K. d. J., welche darüber in letzter Inſtanz zu entſcheiden haben.

III. Eine Beſchränkung eines Meiſters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge kann nur in ſo ferne eintreten, als die nachhaltige Beſchäftigung und der ſorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwieſenermaßen unmöglich erſcheint, und auch dieſe Verweigerung läßt eine Berufung an die Königliche Regierung K. d. J. zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf 6 Wochen erſtreckbaren Probezeit) iſt vorläufig von einer unter Vorlage

Digitized by Google

a. des Geburts-Zeugnisses,

b. des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, und

c. des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings

zu bewirkenden Anzeige an die Districts-Polizeibehörde und von dem Empfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage 1. auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bei etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung stattfinden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1½ Jahre dauern, und den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

VI. Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten. —

Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremden Verpflichtungen auferlegen. Die Districtspolizeibehörde ist daher ermächtigt und gegebenen Falles verpflichtet, von solchen Uebereinkommen vom Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereins Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des oben erwähnten Standpunktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 12 Septbr. 1803 Rggsbl. St. 39 S. 757 die Absentstrafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbsschule zu empfehlen, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keinen der Gewerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab. Diese Schlußprüfung wird von einer Prüfungs-Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereins-Commissärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speciell gewählten Meistern, besteht, und welcher nicht nur der Polizeibeamte und der Districts- dann Local-Schul-Inspector beizuwohnen berechtigt sind, sondern welche auch von dem Districts-Polizeibeamten durch zwei aus einem benachbarten Districte berufene Beisitzer verstärkt werden kann. — Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann, so ferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer

Digitized by Google

Probezeichnung, und wo solches zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellen-Arbeit.

Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des nach beiliegendem Formulare 2 am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Districts-Polizeibehörde zu Beifügung ihrer Fertigung, zur Vormerkung in den amtlichen Registern und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist.

B.

Von dem Gesellen-Stande.

I. Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Districts-Polizeibehörde seines Heimatsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften (Reg. Bl. 1808 S. 681), und 15. März 1821. die Fälschungen der Wander- und Dienstboten-Bücher betr., (Reg. Bl. 1821 S. 275) anzulegen ist.

III. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizei-Districte seines Heimatsortes oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereines, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

IV. In die Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimatsorte und in dem Gewerbsvereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf 3 Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig desfalls ertheilten Directiven ab, und kann, so ferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreisregierung K. d. J., durch die Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines, bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districtspolizeibehörde des Heimatsortes, oder auch von jener der Austrittsstation unter alsbaldiger Anzeige an die Districtspolizeibehörde des Heimatsortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreijährige gesellenweise Arbeiten im Heimatorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der Königlichen Kreis-Regierung K. d. J., und auch von dieser nur gewährt werden,

1. wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;

2. wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;

Digitized by Google

3. wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzulässig.

VI. In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbsmeister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

Kein Gewerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten „tritt heute bei mir N. N. in der Gemeinde N. gegen . . . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Ortspolizeibehörde behufs der Vormerkung gesendet zu haben. Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sei.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob und in wie ferne die Ortspolizeibehörden überhaupt, oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzogenem Local-Visa der Districtspolizeibehörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstigung, richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts den bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder den Satzungen des betreffenden Gewerbsvereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Districtspolizeibehörde bleibt ermächtigt und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines, von solchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten.

VIII. Der Meister oder Dienstherr ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmässigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerksfeiertagsschulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen und für ihr polizeilich regelmässiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Insbesondere ist demselben das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung oder für Tag- oder Stücklohn bei andern Meistern, oder bei Privaten strengstens verboten.

IX. Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziffer VII. und VIII. enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruches der competenten Bezirkspolizeibehörde.

Digitized by Google

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmässiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintragens, bei der Orts- und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Districtspolizei-Behörde zu erholen.

Hat der Geselle die Handwerks-Feiertags- oder die Gewerbsschule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister ein Sparkassenbüchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

Die betreffenden Polizeibehörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstherrn zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden und die Verordnung vom 11. März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen.

X. Die Vereins-Vorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehilfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Die über fremde Wandergesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerksbursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Vorschriften, sind strenge zu handhaben.

Indem die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, diese, das Verhältniß der Gewerbsmeister, Gesellen und Lehrlinge in seinem ganzen Umfange regelnden Bestimmungen zum genauen Vollzuge erhält, erscheinen die, in nachbenannten generalisirten Ministerial-Entschließungen ausgesprochenen principiellen Bestimmungen ersetzt.

1. Die Entschließung vom 12. Mai 1826 Nr. 6324. den Vollzug des §. 5. Nr. 3. der Gewerbs-Instruction betr.
2. Die Entschließung vom 10. April 1833 Nr. 19048. die Beschwerde der Magistrate Viechtach und Pfarrkirchen wegen Aushändigung der Zunftacten und Anfertigung von Lehrbriefen betr.
3. Die Entschließung vom 16. Dezember 1833 Nr. 1326. die Taxen der Wanderbücher betr.
4. Die Entschließung vom 24. März 1834. Nr. 3017. das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland betr.
5. Die Entschließung vom 5. Juni 1834 Nr. 9648. Gesellen-Mißbräuche bei den Kammmachern und andern Handwerken betr.
6. Die Entschließung vom 6. Juni 1834 Nr. 8020. das Wandern der Handwerksgesellen betr.
7. Entschließung vom 30. Mai 1827. Nr. 7658. das Verfahren gegen strafbare Wandergesellen betr.
8. Entschließung vom 29. December 1826. Nr. 18114. das Verfahren bei Prüfung der Erfordernisse zur Zulassung der Fähigkeitsprobe in Gewerbssachen betr.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

Formular ad Nr. 27,511.

Beilage I.

Lehrlings-Vorweis.

Georg Hauber, Sohn eines . . . . . zu N. N. Landgerichts N . . im N. . . . Kreise, geboren zu N. N. Landgerichts N. . . . im N. . . . Kreise am (Monatstage) 18 ist bei dem Kistler N. . . zu N. . . diesseitigen Gerichts am (Monatstage) l. M. in die Lehre getreten und auf erstattete Anzeige heute in das amtliche Verzeichniß der im Polizeidistricte befindlichen Lehrlinge eingetragen worden.

N. N. den (Monatstag) 18

Königliches Landgericht N. N.
im N. . . Kreise.

(L. S.)

N. . . Landrichter.

Formular ad Nr. 27,511.

Beilage II.

Lehr-Brief.

Dem N. N. Sohn des N. . . zu N. . . wird kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefes bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit am (Monatstage) 18 als Lehrling des N. . . Handwerkes (Gewerbes) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bei N. N. . . das N. . . Gewerbe mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist daher obenbemerkter N. N. . ., nachdem derselbe die vorgeschriebene Prüfung erstanden hat, unter dem (Monatstag) 18 von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

N. N. den (Monatstag) 18.

N. N. Vereinscommissär.

N. N. Vereinsvorsteher.
N. N. Vereinsvorsteher.
N. N. Lehrmeister.

Vorgemerkt in den Verzeichnissen der Lehrlinge und der Lehrbriefe.

N. N. den (Monatstag) 18 .

Königliches Landgericht N. N:

(L. S.)

N. . . Landrichter.

§. 5.

5502.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. I. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. I.

Digitized by Google

der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Das Gesuch um die obrigkeitliche Concession zu Ausübung eines Gewerbes ist

1) in so ferne die Verleihung in erster Instanz Unterbehörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruction berufenen Unterbehörde, also in patrimonialgerichtlichen oder patrimonialamtlichen Amtssprengeln vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 90. lit. f. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei dem Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, in herrschaftsgerichtlichen oder herrschafts-commissariatischen Districten bei dem betreffenden Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, in dem einen Herrschaftsgerichte nicht untergeordneten magistratischen Gemeinden bei dem Magistrate, in den Ruralgemeinden der Landgerichtsbezirke bei den betreffenden Landgerichten, und zwar mündlich, d. i. zu Protocoll;
2) in so ferne die Kreisregierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., schriftlich anzubringen.

II. Mit dem Gesuche müssen sogleich auch die erforderlichen Nachweise, sonach

1) in allen Fällen, wo die Concession zugleich die Ansäßigmachung nach sich zieht, d. h., bei allen Concessionsgesuchen an dem Orte der beabsichteten Concessionirung nicht bereits ansäßiger Individuen die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansäßigmachung (revid. Ansäßigmachungs-Gesetz §. 31. und gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. II. Abs. 2.)
2) in allen Fällen ohne Ausnahme die speciellen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes (Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825) und
3) ebenso in allen Fällen ohne Ausnahme die Angabe der Gründe verbunden sein, aus welchen der Concessionssucher von seinem Gewerbe eine mit dem Nahrungsstande der bereits vorhandenen gewerblichen Existenzen im gehörigen Einklange stehenden Nahrungsstand erwartet (gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 2. Abs. 2., ferner Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1834 und Vollzugsweisung vom 23. Juli 1834.).

III. Die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansäßigmachung sind laut des Gesetzes:

1) Der Nachweis darüber, daß dem Ansäßigkeits-Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohner-Classen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen. (Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse und Militär-Entlassungs-Zeugniß nach dem Heeres-Ergänzungsgesetz §. 64. und bei Gesuchen der Israeliten der Nachweis des Offenseins einer israelitischen Matrikel-Nummer oder die Erklärung des Bewerbers, daß er die Concession nur eventuell, für den Fall ministerieller Bewilligung einer außerordentlichen Matrikel-Nummer, nachsuche.)
2) Der Nachweis des guten Leumundes und regelmäßig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichtes (s. Ausschreibung von Heute über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der ge-

Digitized by Google

setzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber, Abth. B. Ziff. VIII. Nr. 1.)

IV. Der specielle Nachweis über die Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1) Bei Bauhandwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmergewerben auf die Vorlage der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruction vom 27. Mai 1830 ertheilten Vorschriften.
2) Bei medicinisch-polizeilichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edict vom 8. September 1808 Tit. I., dann der Allerhöchsten Verordnung vom 8. December desselben Jahres bezüglich der Apotheker, in dem organischen Edicte vom 1. Februar 1810 Tit. III., in der Erläuterung vom 8. Juni 1816; dann in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October 1832 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich in der Verordnung vom 23. Januar 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader ertheilten Vorschriften.
3) Bei Handwerks-Gewerben aller Art auf die in der besonderen Ausschreibung vom Heutigen (den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. (unter Abth. B. Ziff. IX. Nr. 2. bezeichneten Ausweise und auf die Vorlage des mit demselben Ausschreiben Abth. B. Ziff. XV. bemessenen Befähigungs-Erkenntnisses für das betreffende Gewerbe und für die betreffende Gemeinde.
4) Bei Detail- und Großhandlungen auf die in demselben Ausschreiben unter Abtheil. C. bezeichneten Ausweise, und auf das nach Inhalt derselben Ausschreibung competent erlangte Befähigungs-Erkenntniß für die betreffende Categorie und Gemeinde;
5) Bei Fabrik-Gewerben auf die in der mehrerwähnten Ausschreibung unter Abth. D. festgesetzten Nachweise.

V. Die Darlegung der Gründe für das wirkliche Bestehen des mit der Gewerbs-Concession verbundenen Nahrungsstandes und seines Einklanges mit den Interessen der Industrie sowohl, als der bereits vorhandenen Gewerbs-Inhaber, richtet sich ausschließend nach der zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 erlassenen ausführlichen Weisung vom 23. desselben Monats.

VI. Dispensation in Beziehung auf die Lehr-, Wanderungs- oder Servirzeit kann nur eintreten, und der diesfallsige Nachweis kann also auch jeweils nur eine giltige Kraft behaupten, wo es sich entweder

a) von dem Uebertritte eines bereits ansäßigen Gewerbs-Inhabers zu einem streng verwandten Gewerbe, oder
b) um die Verleihung einer Wechsel- oder sonstigen Handlung an ein Individuum handelt, welches bereits laut obrigkeitlicher Zeugnisse einer Handlung ähnlicher Art von bedeutendem Umfange in dem In- oder Auslande wenigstens drei Jahre hindurch selbstständig und mit genügendem Erfolge vorgestanden, und als
c) in den Fällen a und b das betreffende Individuum jedenfalls die Prüfung oder Probe für das betreffende Gewerbe vor der competenten Prüfungs-Commission mit genügendem Erfolge be-

Digitized by Google

standen hat. Angehörige der übrigen Zollvereins-Staaten sind in Beziehung auf den Nachweis der allgemeinen sowohl, als der speciellen Vorbedingungen durchaus keiner beschränkenderen Norm zu unterwerfen, sondern Inländern durchaus und in jeder Hinsicht gleich zu achten.

VII. Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub Ziff. IV. bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Concessions-Frage competente Polizei-Behörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu gleichmäßiger Würdigung der übrigen Punkte und zu den diesfalls etwa nöthigen Official-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere:

1) Bei beabsichteter Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen, bedeutende Massen von Brennmaterialien, verzehrenden Werken, die Einvernahme der einschlägigen Stellen und Behörden bezüglich der schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke des Staates und der Privaten und der hiefür das Brennmateriale liefernden Waldungen;
2) bei beabsichteter Errichtung von neuen Bierbrauereien die Einvernahme der Regierungsfinanzkammer des betreffenden Kreises;
3) bei beabsichteter Errichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik, in den bestimmten Gränzzollbezirken, oder bei beabsichteter Begründung neuer Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren an der Zollgränze, die Einvernahme der einschlägigen Zollbehörden;
4) bei beabsichteten neuen Botenconcessionen die Einvernahme der General-Postadministration, bei bloßer Wiederverleihung aber bereits bestehender Boten-Concessionen, des betreffenden Oberpostamtes;
5) bei beabsichteter Anlage von Fabriken oder Gewerben, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend oder feuergefährlich ist, die Einvernahme der Nachbarn, dann
6) bei beabsichteter Anlage von Mühlen oder sonstigen Unternehmungen an Flüßen und Bächen, die Einvernahme der betheiligten Angränzer, Mühl- und Wehrbesitzer, Nutzberechtigten, u. s. w., endlich
7) die Einvernahme von Sachverständigen, dann der Gewerbs-Vereine in wichtigen und zweifelhaften Fällen.

VIII. Nach Erschöpfung dieser Vorermittlungen wird das Gesuch ungesäumt in der Form Anlage 1. durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amtsgebäudes bekannt gegeben; überdies wird, so ferne es sich um eine Gewerbs-Verleihung an Unansässige oder Uebersiedelnde, also um gleichzeitige Begründung einer Ansässigkeit handelt, nach Art. 9. des früheren Gesetzes vom 11. September 1825 sowohl, als des §. 9. im revidirten Ansäßigmachungs-Gesetze vom 1. Juli 1834, den im letzteren §. unter a. b. und d. aufgeführten Betheiligten, nämlich der Gemeinde, dem Armenpflegschaftsrathe und dem etwa betheiligten Gutsherrn, oder so ferne derselbe sich nicht im Orte befinden sollte, dem von ihm aufgestellten Bevollmächtigten, unter Anberaumung eines 4wochentlichen Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung mit besonderer Hinweisung auf die auch in den Anschlag aufgenommene

Digitized by Google

Bestimmung mitgetheilt, „daß die absolut präclusive Natur des Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe."

IX. Unmittelbar nach Ablauf des Termines, und nach erfolgter gewissenhafter Würdigung der etwa eingekommenen Mitbewerbungen, oder der mit dem Effecte eines absolut hindernden Widerspruches in keiner Hinsicht begabten Erinnerungen, dann nach Erschöpfung der durch die Natur der Sache gebotenen, oder durch das Amt nöthig erachteten Vorermittlungen erfolgt die Entscheidung erster Instanz mittelst schriftlichen polizeilichen Bescheides.

X. Das Verfahren ist summarisch und unterliegt mit Ausnahme der magistratischen Beschlußfassung über die Concessionsgesuche weder einer collegialen Verhandlung, noch den sonstigen Voraussetzungen und Formen administrativ-contentiöser Geschäfts-Behandlung. Die Polizeibehörde ist hiebei für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes verantwortlich.

Die Beschlüße sind strenge aus dem Standpunkte der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und der zu deren Vollzug erlassenen Weisung vom 23. Juli 1834 zu erwägen und zu erledigen. Sie haben die der Verleihung etwa beizufügenden Bedingungen oder Beschränkungen auf das Genaueste zu entwickeln und nach Vorschrift des Gesetzes kurze, aber klare und bestimmte Entscheidungsgründe zu enthalten.

Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß bei Concessions-Bewilligungen die Frage des Nahrungsstandes nicht aus dem Gesichtspunkte der mit dem Erscheinen des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1834 erloschenen früheren Instruction, sondern nach den eben genannten Directiven, wie folgt, motivirt werde:

„Da das N. Gewerbe in N. nach den bestehenden Absatzverhältnissen als ein örtliches zu beurtheilen ist, und der Umfang dieses örtlichen Absatzes eine neue Concession erheischt, (oder unbeschadet des Nahrungsstandes der schon vorhandenen Meister), zuläßt", oder

„Da das N. Gewerbe in N. nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Ortes auf den örtlichen Absatz nicht beschränkt, demselben vielmehr ein erweiterter Markt nach N. N. geöffnet ist, und der Umfang dieses erweiterten Absatzkreises eine Vermehrung der Concessionen, unbeschadet des Nahrungsstandes der schon vorhandenen Meister gestattet."

XI. Der erfolgte Beschluß wird mit dem Bemerken publicirt, daß eine Berufung neben den in besonderer Betheiligung (Ziff. VII. oben) begründeten Berufungsrechten, nur von Seite der Mitbewerber um dieselbe Concession, dann bei Concessions-Verleihungen an nicht, oder nicht in der betreffenden Gemeinde Ansäßige von Seite der im §. 9. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes aufgezählten Berufungsberechtigten, nämlich der Gemeinde und des etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherrn stattfinde und auch von Seite dieser nur in so ferne einen Suspensiv-Effect zu äußern vermöge, als sie spätestens 14 Tage (vom Tage der Publication an) bei der ersten Instanz nicht nur angemeldet, sondern auch in der That schriftlich, oder zu Protocoll zur Amtskenntniß ausgeführt worden ist. Die etwa eingelegten Berufungen werden mit sämmtlichen erwachsenen Haupt- und Nebenacten am nächsten Post- oder Botentage nach Ablauf des Termins an die vorgesetzte Stelle (Kreisregierung oder Regierungskanzlei) eingesendet und hemmen den Vollzug bis zu erfolgter Entscheidung in zweiter Instanz.

Digitized by Google

XII. Berufungen nicht Berechtigter werden nicht angenommen. Beschwerden derselben müssen an die höhere Stelle befördert werden, erhalten aber Suspensivwirkung nur in so ferne, als die verleihende Behörde selbst aus denselben eine Nullität ihres Beschlusses wahrzunehmen, und aus diesem Grunde den Vollzug einstellen zu sollen glaubt.

XIII. Die Concessions-Urkunde selbst wird erst nach erschrittener Rechtskraft des Verleihungs-Beschlußes an den Betheiligten ausgehändigt.

XIV. Gleichzeitig mit dieser Aushändigung erfolgt der Eintrag in die von den Polizeibehörden nach Vorschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1825 zu behandelnden, den concessionirten Gewerbsgenossen, so wie den Gutsherrn, den Gemeinden und den betreffenden Gewerbsvereinen stets zur Einsicht offen stehenden Gewerbs-Matrikeln. Die in dem Stande der einzelnen Gewerbe in den Polizeidistricten sich ergebenden Zu- und Abgänge sind vierteljährig den Königlichen Kreisregierungen zur geeigneten Vormerkung in den, auch bei dieser Stelle zu führenden Gewerbscatastern anzuzeigen.

XV. Unter mehreren Competenten für dieselbe Concession ist vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen aber auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich sein sollten, auf das Lebensalter der Bewerber angemessene Rücksicht zu nehmen, und auch hier zwischen den, einer anderen Gemeinde angehörigen Bayern und den Angehörigen der Zoll-Vereinsstaaten kein Unterschied zu machen, so ferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Befinden sich unter den Bewerbern um eine durch Ableben eines Gewerbsmannes erloschene, und nach den concreten Verhältnissen wieder zu verleihende Concession des Abgelebten, gewerbfähige Kinder, so sind bei gleicher Befähigung dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

XVI. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit wieder erneuert werden. Die Königliche Kreisregierung wird vorstehende Weisungen sogleich den untergeordneten Behörden eröffnen, und dabei bemerken, daß mit dieser Entschließung die in nachstehenden Rescripten theils allgemein ausgeschriebenen, theils speciellen den Kreisregierungen eröffneten principiellen Bestimmungen erloschen erscheinen.

a) Generalisirte Entschließungen.

1) Die Entschließung vom 30. Mai 1827, Nr. 10,218, das Verfahren bei Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr.,
2) Entschließung vom 27. December 1828, Nr. 18,525, die Ertheilung einer Specereihandels-Concession an den Porcellain-Fabrikanten Friedrich Gerber zu Schney betr.,
3) Entschließung vom 20. April 1832, die Vorstellung des Handelsmanns Schreibmayer et Cons. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.,
4) Entschließung vom 6. Mai 1832, Nr. 11,166, die Sailer-Concession des Jacob Falk in Augsburg betr.,
5) Entschließung vom 18. Juni 1832, Nr. 10,574, den Recurs der Schildwirthe Schätzlein und Vornberger von Eibelstadt wegen Wirthschafts-Verpachtung betr.,
6) Entschließung vom 18. Juli 1832, Nr. 13,393, das Tafern-Verleihungsgesuch des Bad-Inhabers Ignatz Denzberger zu Kirchberg betr.,

Digitized by Google

7) Entschließung vom 3. November 1832, Nr. 21,299, die Beschwerde des Michael Serempus zu München wegen angeblicher Verletzung verfassungsmässiger Rechte betr.,
8) Entschließung vom 17. April 1833, Nr. 27,103, den Recurs des Georg Scheyerl, wegen Errichtung eines vierten Mahlganges betr.,
9) Entschließung vom 17. December 1833, Nr. 13,779, das Einwanderungs- und Concessionsgesuch des Johann Becher betr.,
10) Entschließung vom 19. December 1833 Nr. 30,966, die Beschwerde des Friedrich Niedermayer zu Hammelburg wegen Einziehung einer Handels-Concession betr.,
11) Entschließung vom 4. Juni 1834, Nr. 12,054, die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Concessionen betr.,
12) Entschließung vom 5. December 1834, Nr. 23,825, den Recurs des Steinmetzmeisters W. Schmidt zu Rosenheim, die Aufhebung der dem Kistler Gries zu Rohrdorf ertheilten Concession zur Verfertigung von Grabsteinen betr.,
13) Entschließung vom 31. October 1834, Nr. 29,429, die Taxerhebung für Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betr.,
14) Entschließung vom 12. Februar 1835, Nr. 2,904, das Gesuch des Tuchmachers Putzl von Altenkundstadt um Ertheilung einer Separatmatrikel betr.,
15) Entschließung vom 9. März 1835, Nr. 5,033, Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr.,
16) Entschließung vom 16. März 1835, Nr. 31,991, den Vollzug des Art. III. der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bezüglich auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbs-Mannes bei Wiederverleihung der Concession betr.,

b) Nicht oder nur theilweise generalisirte Entschließungen.

17) Entschließung vom 27. December 1825, Nr. 14,159, die Verleihung einer Schleifer-Concession an den Schiffmüller Lohr zu Regensburg betr.,
18) Entschließung vom 8. Juni 1826, Nr. 17,627, die Gewerbs-Befugnisse des Metzgers Andreas Müller zu Zusamaltheim betr.,
19) Entschließung vom 10. April 1826, Nr. 4,387, das Concessionsgesuch des Schuhmacher-Gesellen Drätz in Fürth betr.,
20) Entschließung vom 31. Juli 1826, Nr. 9,683, das Gesuch der Wittwe Zacherl in der Vorstadt Au um Ertheilung einer Brau-Concession für weißes Gerstenbier betr.,
21) Entschließung vom 26. August 1826, Nr. 10,069, die Beschwerde des Papierfabricanten Spangenberg zu Haßlach gegen Philipp Schäfer wegen Anlegung einer Oelmühle betr.,
22) Entschließung vom 25. Januar 1827, Nr. 797, die Ansässigmachung des Moses Schühlein zu Thalmessing betr.,
23) Entschließung vom 29. April 1827, Nr. 3,564, Recurse in Gewerbssachen betr.,
24) Entschließung vom 12. Juli 1827, Nr. 10,218, die Verleihung einer Tafernwirthschaft an Benedict Schweiger zu Altegloffheim betr.,
25) Entschließung vom 3. August 1827, Nr. 11,688, die Beschwerde des Friedrich Krebs und Max Ertl wegen verweigerter Kaminkehrer-Concession betr.,
26) Entschließung vom 15. August 1827, Nr. 12,261, das Ansässigmachungs-Gesuch des Lazarus Gundelfinger von Hürben betr.,

Digitized by Google

27) Entschließung vom 16. August 1827, Nr. 11,270, den Recurs des Michael Fischer zu Arnstein wegen verweigerter Wirthschafts-Concession betr.,

28) Entschließung vom 17. October 1827, Nr. 15,183, die Vorstellung des Andreas Ehemann zu Seubotenreuth wegen Concession zum Landkramhandel betr.,

29) Entschließung vom 31. October 1827, Nr. 15,601, die Vorstellung des Pächters Roppelt zu Reichendorf wegen verweigerter Metzger-Concession betr.,

30) Entschließung vom 21. December 1827, Nr. 19,078, die Vorstellung der Krämer der Vorstadt Au wegen Beschränkung der Verleihung von Krämer-Concessionen betr.,

31) Entschließung vom 28. December 1827, Nr. 19,022, die Verleihung einer Wirthschafts-Concession an Benedict Schwaiger betr.,

32) Entschließung vom 9. Mai 1828, Nr. 9,377, die Vorstellung der Schlosser und Schmiede zu Baireuth, wegen Anerkennung ihrer Realgewerbe betr.,

33) Entschließung vom 9. Mai 1828, Nr. 3,878, die formelle Behandlung der Gewerbs-Concessions-Gegenstände betr.,

34) Entschließung vom 3. Juni 1828, Nr. 654, die Ertheilung einer Tischlers-Concession in Straubing betr.,

35) Entschließung vom 20. September 1828, Nr. 8,976, die Beschwerde des Schneider-Vereins zu Würzburg wegen Nichtanerkennung ihres Gewerbes als Local-Gewerbe betr.,

36) Entschließung vom 28. November 1828, Nr. 15,375, die Vorstellung des Isaak Rosenbaum zu Vorchheim wegen nichtbewilligter Schneider-Concession betr.,

37) Entschließung vom 22. December 1828, Nr. 16,022, die Vorstellung des Nicolaus Günther zu Arnberg, wegen Aufhebung der ihm ertheilten Concession zum Weißbier- und Branntwein-Schenken betr.,

38) Entschließung vom 10. December 1828, Nr. 15,791, die Verleihung einer Buch- und Kunsthandlungs-Concession an J. M. Beyer in Eichstädt betr.,

39) Entschließung vom 23. April 1829, Nr. 4089, das Gesuch des Georg Kaufmann aus Schney um eine Tuchfabrications-Concession betr.,

40) Entschließung vom 27. Mai 1830, Nr. 5,999, die Beschwerde des Vezanini wegen Aufhebung der ihm ertheilten Wirthschafts-Concession betr.,

41) Entschließung vom 30. März 1831, Nr. 4,877, die Beschwerde des Conditors Preu zu Pappenheim wegen verweigerter Concession zum Spezerei-Handel betr.,

42) Entschließung vom 21. Mai 1831, Nr. 5,765, die Vorstellung des Leonhard Hofmann von Baireuth um Dispensation von der Prüfung zum Betriebe der Bierbrauerei betr.,

43) Entschließung vom 4. Juli 1831, Nr. 8,655, die Beschwerde des Sebastian Kolnberger von Kleegarten wegen verweigerter Ansiedlung in Großköllenbach betr.,

44) Entschließung vom 2. Mai 1832, Nr. 8,562, das Weißbierbrau-Concessionsgesuch des Johann Windorfer zu Kötzting betr.,

Digitized by Google

45) Entschließung vom 7. September 1832, Nr. 18,778, die Beschwerde der Stadt Kronach wegen der Joseph Seidler'schen Webers-Concession betr.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

Beilage I.

Formular ad Nrum. 5,502.

Gesuch um eine N. Concession zu N. betr.

Bewerber N. N., Sohn eines N. N. zu N., geboren zu N. am (Monatstag) 18 . .
Lehre: bei N. N. zu N. vom (Monatstag) 18 . . bis (Monatstag) 18 . .
Lehrbrief: vom (Monatstag) 18 . .
Wanderschaft angetreten am (Monatstag) 18 . . und vorschriftsmäßig zurückgelegt.
Prüfung: vor der Prüfungs-Commission zu N. am (Monatstag) 18 . . geprüft und zur selbstständigen Gewerbsausübung als Meister tüchtig befunden.
Militärdienst: Conscribirt im Jahre . . . . eingereiht bei . . . . . gedient vom (Monatstag) 18 . . bis (Monatstag) 18 . . Abschied vom (Monatstag) 18 . .
Anmeldung der Concessions-Bewerbung am (Monatstage) 18 . .

Vorstehende actenmäßige Verhältnisse des N.schen Concessions-Gesuches werden hiermit durch Anschlag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der in vier Wochen erfolgenden Abnahme gegenwärtigen Anschlages sogleich Beschluß gefaßt werde, und die absolut präclusive Natur dieses Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe.

N. den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

(L. S.)

N. Landrichter.

Affigirt am (Monatstag) 18 . .
Abgenommen am (Monatstag) 18 . .

§. 6.

26,823.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2.

Digitized by Google

der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Zur Bethätigung des den Polizeibehörden durch Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, aufgetragenen Schutzes der Gewerbe- und Privilegien-Inhaber gegen Anmaßung von Pfuscherei oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse beschließen und verfügen die Polizeibehörden ohne Zulassung eines förmlichen Streitverfahrens, in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise.

II. Der Gewerbs- oder Privilegien-Inhaber ist nicht berechtigt, in die Wohnungen oder Werkstätten dritter zu dringen, oder sonst irgend eine Art von Selbsthilfe sich anzumaßen, vielmehr

III. liegt ihm die Anzeige an die nach Ziffer I. competente Polizeibehörde ob, welche den Thatbestand zu erheben, und nach Vernehmung der Betheiligten sowohl, als des betreffenden Gewerbsvereines das Entsprechende zu verfügen hat;

IV. Diese Verfügung ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und den Betheiligten gehörig zu verkünden;

V. Den durch den Ausspruch sich verletzt Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreisregierung, Regierungskanzlei) zu. Die Berufungsschrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlußes der Polizeibehörde übergeben sein.

VI. Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effect, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitivbeschluße zu erlassenden Provisional-Verfügung.

VII. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung oder Regierungskanzlei findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichtsrechtes für das Ministerium des Innern begründet ist.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachstehenden Ministerial-Entschließungen enthaltenen principiellen Bestimmungen ersetzt:

1) Entschließung vom 29. April 1827 Nr. 3564, Recurse in Gewerbssachen betreffend.
2) Entschließung vom 31. December 1831 Nr. 22,623, die Beschwerde der Metzger zu Landshut, wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betreffend.
3) Entschließung vom 1. October 1832 Nr. 18,656, den Salzhandel der Stadtgemeinde Aichach betreffend.
4) Entschließung vom 9. October 1832 Nr. 20,113, die Beschwerde des Valentin Jost wegen Concessions-Einziehung betreffend.
5) Entschließung vom 11. October 1832, die Regulirung der Wirthschaftsgewerbe zu Neustadt an der Saale betreffend.
6) Entschließung vom 31. October 1832 Nr. 22,974 die Verleihung einer Taferngerechtsame an Sebastian Kaindel zu Klausdorf betreffend.
7) Entschließung vom 7. April 1833, Nr. 6415, die Beschwerde des Buchdruckers Thein zu Würzburg, wegen Einstellung der Gewerbsausübung betreffend.

Digitized by Google

8) Entschließung vom 17. December 1833 Nr. 14,907, die Leinwandniederlage des Georg Knollmüller zu München betreffend.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 7.

26.823,

(Den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Concessions-Urkunde zu bemessen.

II. Letztere darf aber in keiner Beziehung den Bestimmungen zuwiderlaufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder auch nur für gewisse Classen derselben, z. B. Bierbrauer, medicinisch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.

b) oder durch besondere, für einzelne Districte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind, oder noch festgestellt werden.

III. Hienach unterliegen zu a) die allgemein erklärten Gewerbsbefugnisse nachstehenden Beschränkungen:

1) Der Gewerbssitz kann an keinem anderen, als dem in der Concessions-Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden.

2) Die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung an dem in der Concessions-Urkunde bezeichneten Orte ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

3) Der Verkauf der selbst verfertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und Marktzeiten, in der Regel nur an Einem Platze inner oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer, vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkaufe gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken.

Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Marktordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte. Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbiers in den Sommerkellern hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden.

Digitized by Google

4) Den inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeistern und sonstigen Veredlern von Producten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbserzeugnisse überall im Lande sowohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansäßigkeits-Gemeinde bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansäßige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, wobei sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegenstände concessionirten Gemeindemitgliedern eine vorzugsweise Berücksichtigung gebührt.

5) Die Gewerbsmeister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugnisse beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach örtlichen Gewerbsordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteter Ausübung zukommen.

6) Die allgemeine Berechtigung der concessionirten Gewerbsleute zum freien Handel leidet keine Ausdehnung auf den Hausierhandel, welcher in der bisherigen Art und Weise verboten bleibt.

Zu b) Die örtlichen Gewerbsordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medicinischen und Baugewerbe zuwiderlaufen, noch einen dem Zollvereinsacte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu anderen Vereinsstaaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine, den über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann der bezüglich des Gewerbswesens seit 1. Januar 1832 erlassenen, und nicht außer Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbserzeugnisse gefährdet werden könnte.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachbenannten Rescripten ausgesprochenen principiellen Bestimmungen ersetzt.

1) Entschließung vom 21. Januar 1829 Nr. 514, das Gesuch des Magistrates der Stadt Ingolstadt um Bewilligung eines Schutzgeldes von Waaren-Niederlagen zu den Communalkassen betr.

2) Entschließung vom 30. März 1829 Nr. 4795, die Gewerbsbefugnisse der Tuchscheerer betr.

3) Entschließung vom 31. December 1831 Nr. 11,572, die Beschwerde der Schlosser zu München, wegen der dem Kistler Heitger in der Au ertheilten Fabrikconcession betr.

4) Entschließung vom 26. Januar 1832 Nr. 22,031, die Beschwerde der Gürtler Strobel und Liesmann zu Nürnberg wegen Gewerbsbeschränkung betr.

5) Entschließung vom 20. März 1832 Nr. 31,838, die Beschwerde des Bierwirthes Moser zu München, wegen angeblicher Ausübung einer Schenke durch den Grafen von Törring-Seefeld betr.

6) Entschließung vom 24. April 1832 Nr. 5534, den Recurs der Steinmetze in München gegen die Bildhauer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

7) Entschließung vom 5. Juli 1834 Nr. 27,514, die Errichtung einer Filial-Apotheke zu Wörth betr.

Digitized by Google

8) Entschließung vom 12. April 1835 Nr. 30,734, die von dem Bäcker Frühwein angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brodverkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betreffend.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Anhang
älterer Bestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 8.

(Von denen Handwerksmißbräuchen und deren Abstellung.)

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegsgeneralen, hoch- und niederen Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und zu Fuß, wie sie Namen haben, was Würden, Stand oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade, und alles Gutes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichsabschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Polizei, im Jahr 1530 Tit. 39 item 1548 Tit. 36. et 37. sodann 1577 Tit. 37 et 38 wegen Abstellung deren bei denen Handwerkern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Verfügung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehrere andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerkern im jüngsten Reichsabschied de anno 1654, wie nun solches von den Causis mandatorum et simplicis querelae etc. 106 verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbesseren, und zu vermehren:

1mo. Sollen im heil. röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seien dann entweder von der Landes- oder wenigst jenen Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der

Digitized by Google

Innungsbrief in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmirt, und bekräftiget, hingegen all diejenigen, welche von denen Handwerksleuten, Meistern, und Gesellen allein für sich, und ohne umgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgericht, und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig sein, wann auch dieselbe im heiligen römischen Reich, es seie, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen: auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehen obrigkeitlicher Erkanntniß, wegen solcher Uebertretung, und Ungehorsams, in dem heiligen römischen Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort passieret; sondern von jedermänniglich vor Handwerksunfähig, und untüchtig gehalten: auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern offentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestraft und publica authoritate zu ihrem Handwerk wiederum admittirt worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlicher Erkanntniß, vor tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich sein wollten, zu verfahren.

2do. Damit nun bei solchen Handwerksschädlichen Mißbräuchen, auch daß bishero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, inskünftige gänzlich hinwegfalle, und hierdurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingerissenen Unwesens, aus dem Grund gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem Anderen bei denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftig und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bei all- und jeden Handwerkern, und Zunften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beides in Originali ermeldter Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel mitbringen muß, wirklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen; das Handwerk hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemal bei Vermeidung unausbleibender Strafe nicht mehr, als ein einige (es seie dann, daß er der ersteren wahren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerkssiegel, und der Obermeister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder anstatt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdeme die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 45 kr. Schreibgebühren ausantworten: sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„Wir geschwornne vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N.

Digitized by Google

von N. gebürtig, so .. Jahr alt, und von Statur ... auch .. Haaren ist, bei uns anhier .. Jahre .. Wochen in Arbeit gestanden und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerkspurschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben Unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu förderen, geziemend ersuchen wollen." N. den .. (L. S.) N. Obermeister. (L. S.) N. Obermeister. (L. S.) N. als Meister (vid. d. Smlg. v. J. 1784 S. 953. §. 26. und S. 789 Nr. 46), wo obiger Gesell gestanden, in Diensten seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu förderen schuldig und verbunden seind; wenn ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehrbriefe, oder Urkund, ingleichem das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lang, bis er von der wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen; gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermal weiter zu wenden, solle er seine vorhabende Reiß seinem Meister wenigst acht Täge (wo nicht bei manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dieß um mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst, an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabei, ob die Entlassung etwa, eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straf angesehen zu werden, gewärtig sein, dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft, und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Nun weilen auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungsartikeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen, nachgelassen, dabei allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinfüro weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen: sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bei denen Obermeistern und Beamten, oder bei denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigem Aufwande, abzuthun, der Obermeister und Beamte oder zur Handwerkssach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden, verbunden: allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefähr ein bis zwei Gulden rheinisch täglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit

Digitized by Google

ernstlich angewiesen sein. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untädlich sich aufgeführt, und will, nach vorbesagtermassen erfolgt bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegten Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, sammt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ungefähr, und höchstens 15 kr. (vid. M. G. S. v. Jahr 1784 S. 953. §. 26.) Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächstvorgehend ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens schlechter Dings für ungültig, entkräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufhaben will), eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an einem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren (vid. M. G. S. v. J. 1784 S. 819. §. 8. und S. 953 §. 26.) was massen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs, oder Urkunden unter dem Handwerkssiegel, und mit vorher beschriebenen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines wirklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumalen der Geselle, dahin persönlich zurückzukehren, unvermögend ist, des verlorenen anderweitige Expedition zu bewirken hätte), nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer sein möchte, bei 20 Reichsthaler Strafe, Arbeit gegeben: noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geschenk gehalten: oder sonst eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden; vielmehr, dafern nach ergangenen und verkündigten diesem, und obigem Verbot, sich nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem, üblem Verhaltens wegen, vorstehender Massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bei willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen römischen Reich, von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler, und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht: und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten: sondern auch nach Befinden, mit Gefängnuß, Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe belegt werden; begebe er sich aber vielleicht mit Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburtsort zu schrei-

Digitized by Google

ben, und bei denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselben auf vorgängigen an die Landsherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Namen an Galgen zu schlagen.

3tio. Wann ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Ort nach denen daselbst üblich obrigkeitlichen bestättigten Handwerksordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bei einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im Geringsten darfür erst abzustrafen begehret ꝛc. ꝛc. für redlich und tüchtig passirt, und dießfalls kein Unterschied gemacht werden.

4to. Demnach auch allbereits in der Polizeiordnung de anno 1548 Tit. 37. und 1557 Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffelen, Aemtern, Gilten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabei allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Landgerichts- und Stadtknechten, wie auch derer Gerichts-, Frohn-, Thurn-, Holz- und Feldhütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvogten, Gassenkehrern, Bachfegern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweite Generation, in so ferne allenfalls die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuirt hätten, ausgenommen, verstanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

5to. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den anderen, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrerern, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sei mündlich, es sei schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben, (sintemal alles Auf- und Umtreiben, außer welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens und richterlicher Hilfe oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkanntnuß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision, kein Meister und kein Gesell vorgescholten, unredlich, und handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bei und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten, schuldig sein und bleiben.

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinterlich zu fallen, der, und dieselben seind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischer obrigkeitlicher Erkanntnuß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstärrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange bis die angegebene

Digitized by Google

Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehr nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkanntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, außerdem an hinlänglichen Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; woferne aber, bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rotten, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und jenen vermeintlichen Praetension oder Beschwerden gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwähnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau, und Galleerenstraf beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese, und jene Landesobrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Kreisausschreibämter oder Kreisobristen dießfalls bei Zeiten um Hilf anzurufen wissen, sothane benachbarte, und Kreisausschreibämter oder Kreisobriste aber wären, solche Hilf hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen verbunden.

Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerkspursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speis und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerkspursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßlich verfahren werden.

6to. Und demnach der mehrfache Unterschied des Handwerks-Haupt- und Nebenladen große Confusiones und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sei, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich an solchen Laden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: als werden alle und jede solche Hauptladen oder sogenannte Haupthütten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben, und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerkserkaufnuß aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landsherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünften und Laden einzurichten, diesen die Gesetz allein vorzuschreiben, die Widerspänstige nach Befinden zu bestrafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (außer sie findeten solche für sich nöthig zu sein) abzuthun und zu verbscheiden. Wogegen kein Stand des andern auf-

Digitized by Google

stehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen römischen Reich sofort von jedermänniglich für handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen.

Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, dann irgends einigen Prätert eines des andern Orts Handwerk, besonders etwann gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freiwillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte, wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jede Ortsobrigkeit nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beigesetzter Signatur bestellet werden, so daß außer dem, bei Vermeidung 20 Reichsthaler Straf, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weis aber dürften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch, denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohnedieß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemaßt, solches ihnen abzufordern, und in die Meisterlade verwahrlich beizulegen wäre; wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen, an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigens schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersagt werden.

7mo. Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen, und Ledigzahlungen der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken derer Handwerksgesellen, als welche theils bei Handwerkern, mit keinem freiwilligen Geschenk zufrieden: sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen sein wollen; sodann bei der Meistern und Gesellen Auflagsgeldern und Bestrafungen und in andere Weg große und beschwerliche Uebermaaß gebrauchet werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft sein, die ohnentbehrliche Ausding-, Lehr- und Lossprech-, nicht minder Meisterrechtskosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewißes gesetzt, und zu Jedermanns Nachricht publicirt: die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraft werden; der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt und ungeschenkten Handwerkern, zumalen, was dieser bishero eingebildete bessere Ehr- und Redlichkeit belangt, Kraft dieses völlig hinweggefallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer rheinisch, es sei nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; wann aber

Digitized by Google

ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber, von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

8vo. Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerksmeistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichsgesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungsbriefen, oder Handwerksordnungen, mit Specificirung der Fällen, und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohlen jederzeit der obrigkeitliche zum Handwerk verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9no. Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwan wenig Täg oder Stunden abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen; item haben sie bei deren Auszehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen; ingleichem so halten sie auch auf ihren Handwerksgrüßen, läppische Redensarten, und andern dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzählung derenselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geldstraf untergeben; weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurucklaufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß; weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zu Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Losbriefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags (vid. M. G. S. v. J. 1784, S. 877.) und sonsten, außer denen ordentlichen Feiertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benamste und unbenamste Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkern hierinfalls, sonderlich das denen Handwerkspurschen nicht gebührende Degentragen, bei dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehro der sogenannte Handwerksgruß, als bei dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft fürnehmen, oder geringen Stands, in Diensten sich begiebt, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letztern Fall sonstens sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstuck verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeltes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht

Digitized by Google

nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister, von denen älteren mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister, von einer anderen Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk; wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

10mo. Insonderheit aber will auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerksgesellen, vermittels eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetz vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerksartikeln und Gewohnheiten, so von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführt werden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannten Gesellenbräuche (sie seien nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen sein, und bleiben solle: vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwann zeithero sogenannte Gesellenbriefe selbsten ausgestellt, oder confirmirt, selbige ungesäumt wieder einzuziehen, und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen; da auch bei einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; so seind sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftig bei scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11mo. Demnach auch öfters vorkommen, daß bei denen Handwerkern, insonderheit denen sogenannten Geschenkten, zwischen denen unehlig erzeugten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von uns, als römischen Kaisern, oder sonst aus kaiserlicher Macht legitimirt werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibsperson heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copulirt werden, nicht passiren lassen wollen; so solle erstgemelter Unterschied aufgehoben sein, und die auf jetzt besagt einen, oder anderen Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

12mo. Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürten großen Schaden, und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Nach- und Verfertigung

Digitized by Google

unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstück, als dabei excedirender unnöthiger Unkösten in Zehrung und Mahlzeiten, so bei Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwert werden; also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstuck, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige, und gewisse Stuck die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkösten und Excesse durch schleunige und heilsame Pönalverordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Weg darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht, und gut gemacht seie? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung, daher sonst zu besorgender Kösten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere, und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen, ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

13^tio. Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

1. daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerkspursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katz todtwirft, oder schlaget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Weg zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl blos unwissend, und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen; item zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder

Digitized by Google

sonsten bei großen Viehseuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen, und vergraben; item Tuchmachern, so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der größte Streit, und Verdruß erreget worden.

2. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein Anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünft, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmied und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemachet, verkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen, und dergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thuet, und also der Käufer oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lasset, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4. Ein Handwerker, so wegen ihme beigemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber obrigkeitlich absolvirt worden, nicht geduldet werde.

5. Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione Famae, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder anderen ein bloßer Verdacht mit unterlauft, derentwegen sothane entweders niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerkspursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

6. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheirathen Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderster wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heirathen.

7. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck Geld in die Zunft eingekaufet; da entgegen denen Meistersöhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisterswittwe, oder Töchter

Digitized by Google

heirathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahren, dann auch bei dem Meisterstück, zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden will; ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen, und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister zu halten, gestattet werden will.

8. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacherhandwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freiheit gibt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen, und Gebiets fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freiheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher eine Papiermühle gepfachtet hat, nach Abgang der Pfachtjahren überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonsten tractiren sollen; ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkanntnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht das Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen; wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane, und mehr andere dies Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze heilige römische Reich verursachet werden; so sollen auch selbige, und alle andere bei denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst, und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, viel weniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und beinebens insondersheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahmskösten, Innungsgeldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; inmassen einem jeden Stand ohnedas ohnbenommen bleibt, mit einem, oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

14to. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerkspursch, und derselben unvernünftiges Austreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles, bei denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Un-

Digitized by Google

wesens wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam und ruhigen Wandels befleißen, und ihrer vorgesetzten Landesobrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig sein, mit Hintansetzung der bisherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstärrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet und beläftiget werde, alle Zünften insgesammt, und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichsordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeder Ortsherrschaft und Obrigkeit noch weiters zu Verfügung stehenden Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsam nachgelebt, und auf keinerlei Weise und Weg einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützt werden mögen: so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichsordnungen nicht allein denen Handwerksmeistern und Gesellen publicirt und jährlich vorgelesen; sondern auch auf einer jeden Zunftstuben, oder sogenannten Herberge damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

15to. Schließlichen, und zu desto mehreren Conformität und steifer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Punkten und Artikeln, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Kreisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst nöthigen erneuerten Polizey, und heilsamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen, nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was Massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesinds, und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; also nicht nur ein Creysstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creys mit einem und andern benachbarten Creys zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesindordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeinen Nutzens mit Rath, Wissen und Willen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seind, Wir solche auch gnädigst gut geheißen haben; also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch dessen Statthaltern, Vitzthümern, Amtleute, Pflegern und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen, ohne Verzögerung, zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche

Digitized by Google

Meinung, zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den 16. August Anno siebenzehn hundert ein und dreißig; Unserer Reichen, des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch und Böheimischen aber, im ein und zwanzigsten.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 59. S. 593.

§. 9.

(Wegen verbotener Erlernung mehrerer Professionen, und anderen Mißbräuchen.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. ist mißfälligst zu vernehmen gestanden, welchergestalt aller Orten nicht nur sehr vielen unfähigen Bürgers- sondern auch derlei Bauerskindern gestattet werde, unterschiedliche Handthirungen zu erlernen. (Von Handwerkspfuschereien vid. Nr. 10 und von Handwerksmißbräuchen Nr. 111.)

Da nun aber dieselben nicht nur am Ende schlechte Meister, oder sogenannte Fretter und Stümper werden; dann weil sie Unerfahrenheit halber mit Arbeit sich nicht ernähren können, dem Publicum zur Unterhaltung zu Last fallen, sondern auch dem Bauernstand der empfindlichste Abbruch und Schaden dadurch zugeht;

So wollen Höchstdieselbe künftighin diesen Unfug allerdings abgestellt, und andurch gnädigst verordnet haben, daß

1mo. Ob zwar in der Polizeiordnung 4. Buchs, 1. Titel, 5. Artikel statuirt ist, daß die Bauernkinder von Erlernung der Handthirungen nicht ausgeschlossen sind, doch aber diese Erlaub möglichst eingeschränkt, und hiebei vorzüglichst auf die Bürgerskinder das Augenmerk genommen, sohin den Handwerksmeistern nicht erlaubet werden solle, Bauernkinder in die Lehre aufzunehmen, außer sie sind besonders fähig, und an Bürgerskindern hiezu ein Mangel.

2do. Wird in Verfolg dessen hiemit weiters gnädigst statuirt, daß zu einem Meister keiner aufgenommen werden solle, er habe dann zuvor durch Verfertigung der behörigen Stücke die erforderlichen Proben seiner Fähigkeit, in der erlernten Profession sich hinlänglich ernähren zu können, abgelegt, so wie auch die bürgerliche Obrigkeit außer dessen einem solchen auch das Bürgerrecht nicht angedeihen lassen solle. Würde aber nichts destoweniger ein solch unfähiger Handwerksmann zum Meister und Bürger aufgenommen werden, und sich also durch sein Handwerk aus Unerfahrenheit nicht ernähren können; so wird hiemit verordnet, daß derselbe nicht dem Publicum oder einer Gemeinde, sondern einzig allein jener Zunft und Obrigkeit, die ihn als Meister und Bürger aufgenommen, mit der Unterhaltung zur Last fallen solle.

3tio. Sollte beim Aufding- und Freisagen, dann Meisteraufnehmung, um diese Unkösten den angehenden Lehrjung- und Meistern so viel möglich zu erleichtern, nicht allezeit ein besonderes Handwerk gehalten, sondern solche Zusammenkünften für jene Zeiten verschoben werden, wo ohnehin ein Handwerk gehalten zu werden pflegt; wobei sich also von selbsten versteht, daß die hierauf sich erlaufende übrige Unkösten, so viel nur immer möglich sein kann, ebenfalls eingeschränkt, sohin dießfalls die Handwerksartikeln, worin bereits statuirt ist, was in derlei Fällen erfodert werden darf, nicht überschritten, und überhaupts die neu angehende

Digitized by Google

Meister mit schweren Ausgaben nicht überbürdet werden sollen: daher man noch eher zu Bestreitung der allenfallsigen unentbehrlichen Handwerks- oder Laadunkösten (worunter jedoch die hiemit ernstlich abgeschafft werdende sogenannte Handwerksschmausereien nicht zu zählen) gestatten will, unter der Zunft eine proportionirte Anlag jedoch dergestalten auszuschreiben, daß solche nach Maaßgab des Gewerbes, dann mit Vorwissen und Begnehmigung des Handwerks-Commissärs und der Obrigkeit repartirt, auch dabei nicht nur die Ursache angegeben, sondern auch die legale Verwendung dazu ausgezeigt werde.

4to. Solle künftighin keinem Meister, von was immer für einer Handthirung er sein mag, mehr erlaubt sein, einen Lehrjung in die Lehre aufzunehmen, der nicht des Lesens und Schreibens kündig ist, und damit

5to. Das Publicum bei armen zu Erlernung ein so anderer Handthierung tauglich befundenen Lehrjungen nicht mehr mit Erbettlung der Aufdingsgebühr, oder sogar auch das Lehrgelds belästiget wird; so sollen die in den allseitigen Handwerksartikeln hiezu erlaubte Ausgaben von den Gemeinds- und Armenkassen bestritten werden, und weil

6to. Eben auch die Erfahrung gegeben, daß manche Meister die Lehrjungen mit dem Lehrgeld über die Maßen übernehmen, und noch anzu um dieses ihr theures Geld mehr zu Haus- und Dienstbotengeschäften, als zu zweckmäßigen Handthierungen appliciren; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht nur ersten Falls das Lehrgeld auf ein Gewisses bestimmt, sondern auch leztern Falls diesen Unfug allerdings abgestellt wissen. Befehlen demnach gnädigst, daß alle Zünften in höchst dero Landen in Zeit 3 Monaten a die publicationis ihren Polizeiobrigkeiten anzeigen sollen, wie es dermal damit bei armen sowohl, als vermöglichen Lehrjungen gehalten, sohin was davon zum Lehrgeld gefordert werde, die hiernach zur Churfürstlichen obern Landesregierung das Nöthige einzuberichten, und zu begutachten haben, welchermassen die Regulirung künftighin am füglichsten geschehen könne, wie dann übrigens die Obrigkeiten genau darauf sehen und in geheim Kundschaft einziehen, sohin nach Beschaffenheit der Umstände verfügen sollen, daß die Lehre auf die behörige Art erfolge, sohin das Lehrgeld zu dessen wahren Endzweck verwendet werde, dann daß überhaupts beim Aufdingen, Freisagen und Meisteraufnehmungen kein Exceß geschehe.

7mo. Würde bei Erlernung der ein- als andern Handthierung die allenfallsige Unfähigkeit des ein- oder andern Lehrjungs befunden; so hat der Meister solches, nebst Zurückgab des etwa ganz- oder zum Theil schon empfangenen Lehrgelds, der Polizeiobrigkeit sogleich und zu dem Ende anzuzeigen, damit ein solcher auf das Land zu Bauern- und Tagwerkerarbeit verwendet werden könne, als wozu sothane Obrigkeiten in Kraft dieß specialiter gnädigst angewiesen werden, maßen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorzüglichst gnädigste Willensmeinung dahin abzielet, daß überall solche Anstalt getroffen werden solle, daß es dem Bauersmann an den nöthigen Ehehalten und Taglöhnern nicht ermangle.

Schlüßlich soll diese höchstlandesherrliche Verordnung aller Orten publicirt und affigirt, dann bei schwerestten Strafen genauest beobachtet, sonderbar aber von den Polizeiobrigkeiten darauf der schuldigste Bedacht genommen, und zu widrigen Falls wirklich erfolgen

Digitized by Google

würdenden Aufhebung der Gerechtigkeiten, oder noch schärferen Bestrafungen kein Anlaß gegeben werden. Geschehen in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 10. Mai 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 182. S. 991.

Zweiter Absatz.

Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

Gewerbe mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession und Vorbedingungen zu deren Erlangung.

(Zu den §§. 1 und 2 des Gesetzes.)

§. 10.

Auszug

aus dem Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26. Mai 1818:

§. 21. „Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen."

„Dem äußeren Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

„Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 16. S. 342.

§. 11.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825.

Abschn. I. Tit. I. §. 1. „Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 4. S. 83.

Digitized by Google

§. 12.

17,514.

(Die dem Forstgehilfen N. N. zu N. verliehene Krämer-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf erhaltene Mittheilung von der dem Forstgehilfen N. N. zu N. verliehenen Krämer-Concession in Erwägung, daß sich die Ausübung bürgerlicher Gewerbe mit den Dienstverrichtungen der Forstgehilfen, welche keinen Anspruch auf Stabilität haben, und ad nutum amovibel sind, keineswegs vertrage, an die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., die Verfügung erlassen, daß dem genannten Forstgehilfen, entweder die Ausübung der von dem Königlichen Landgerichte N. verliehenen Concession zu untersagen, oder derselbe im Falle der Ausübung dieser Concession aus dem Forstdienste zu entlassen sei.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete verfügen.

München den 8. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 13.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834, und resp. des Art. 2, Abs. 2 in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., wird auf ihre Anfrage in rubrizirtem Betreffe hiermit erwiedert, was folgt:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die bisherige Instruction zu dem Gewerbsgesetze außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich durch Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts. die Gesichtspunkte zu bezeichnen, nach welchen der Vollzug des hienach in Kraft verbliebenen Gesetzes vom 11. September 1825 bemessen werden soll.

Das bezüglich der Gewerbs-Verleihungen zu beobachtende Verfahren kann hiernach nicht zweifelhaft sein.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 knüpft nämlich Gewerbsverleihungen jeder Art lediglich an drei Prämissen, und zwar:

Digitized by Google

I. an die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansässigmachung überhaupt, und

II. an die speciellen Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe, nämlich

a) an die persönliche Befähigung des Concessions-Bewerbers, d. h. an jene Tüchtigkeit zu Ausübung des betreffenden Gewerbes, und

b) an die Berücksichtigung des Nahrungsstandes.

Was nun

zu I. die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung überhaupt angeht, so hat die neueste Gesetzgebung über Ansässigmachung in dieser Beziehung durchaus nichts geändert, und es gelten noch, wie vor, die diesfallsigen Bestimmungen des §. 1 im Ansässigmachungsgesetze vom 11. September 1825, welche lauten wie folgt:

„Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär-Conscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Classen geltende Ausnahmsgesetze entgegen stehen,

2) daß er einen guten Leumund besitze, und

3) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe."

In Beziehung auf das unter Nr. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a) „daß die Nachweisung des Schul-Unterrichts, soviel die Vergangenheit (d. h. die vor 1825 erloschene Schulpflicht) betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch (auch bezüglich dieser Vergangenheit) die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich,

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

Was zu

II. a) die persönliche Befähigung des Bewerbers anbelangt, so muß sich, da das Gesetz schweigt, und neue Instructivbestimmungen noch nicht nöthig sind, zur Zeit, und in so lange nicht anders verfügt wird, deren Evidentstellung, wie bisher nach jenen Grundsätzen und Directiven richten, welche die nun erloschene Instruction zu dem Gesetze in ihren von keiner Seite beanstandeten §§. 1 bis 9 vorgezeichnet hatte.

Was endlich zu

II. b) den Nahrungsstand berührt, so gebieten die bestehenden Gesetze wörtlich was folgt:

Das Gesetz vom 11. September 1825, Abs. 1 und 2, setzt ausdrücklich fest: es solle bei jedem Concessionsgesuche ohne Ausnahme der Nahrungsstand ermittelt und berücksichtigt werden (Formalia).

Digitized by Google

„Die Vorbedingung zu Erlangung einer Gewerbsceſſion iſt die perſönliche Fähigkeit des Bewerbers. Iſt dieſe Vorbedingung, womit auch die Berückſichtigung des erforderlichen Nahrungsſtandes zu verbinden iſt, nebſt den geſetzlichen Erforderniſſen zur Anſäſſigmachung vorhanden, ſo darf die Conceſſion nicht verweigert werden."

Eine weitere Ermäßigung örtlicher und anderer Verhältniſſe iſt der betreffenden Obrigkeit nur bezüglich ſolcher Gewerbe vorbehalten, deren Verkehr ſich der Natur der Sache, oder deren Beſchaffenheit, den Umſtänden nach, nicht über die Gränze der betreffenden Gemeinde erſtreckt. (Formalia)

„Jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich nicht über die Gränzen einer beſtimmten Gemeinde erſtreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältniſſe durch die zuſtändige Obrigkeit vorbehalten."

Der ohnehin nie zweifelhaft geweſene Sinn des Wortes „Nahrungsſtand" iſt durch die Königliche Verordnung vom 1. Juli d. J. (Regierungsblatt Jahrgang 1834 Nr. 34. Seite 873 bis 876) im Einklange mit den ſtändiſchen Erklärungen und Reclamationen der Jahre 1831 und 1834 authentiſch dahin erläutert worden, daß das Fortkommenkönnen des Conceſſionsſuchers ſowohl, als der ſchon vorhandenen Gewerbes-Inhaber zu würdigen und das Auskommen der Letzteren, dann die Intereſſen der Commune, wie jene der Induſtrie überzeugt, zu ſchirmen ſeien. (Formalia)

„Unſer Staatsminiſterium des Innern wird dem beſtehenden Geſetze vom 11. September 1825 einen, die Intereſſen der Induſtrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsſtand der ſchon vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleichmäßig ſchützenden Vollzug zuwenden und ſichern."

Hiernach ergeben ſich von ſelbſt nachſtehende Directiven:

1) Jeder Conceſſions-Verleihung ohne Ausnahme muß nach dem deutlichen Wortlaute des Geſetzes vom 11. September 1825 die gewiſſenhafte Erwägung des Nahrungsſtandes des Bewerbers ſowohl, als der vorhandenen Meiſter vorangehen,

2) die dem Geſetze vom 11. September 1825 ſtets fremden, ja mit deſſen oben angeführten Art. 2. Abſ. 2. im ausdrücklichen Widerſpruche ſtehende und in zween ſtändiſchen Sitzungen zum Gegenſtande gemeinſamer ja beinahe einſtimmiger Reclamationen beider Kammern erwachſene Anſicht vieler Behörden, als wandle die von irgend einer Stelle oder Behörde auf irgend einem Punkte des Königreiches vermuthete Möglichkeit eines, die Ortsmarkung überſchreitenden Abſatzes, das betreffende Gewerbe für das ganze Königreich in ein nicht lokales um, und als ſei bei Vergleichung ſolcher Gewerbe die durch das Geſetz ausdrücklich und für alle Fälle gebotene Würdigung des Nahrungsſtandes verboten, beruhte wohl ſtetshin auf einer Mißdeutung des §. 10. Abſ. 1. der Inſtruction vom 28. December 1825, iſt aber jedenfalls mit der erwähnten Inſtruction ſelbſt erloſchen.

3) Dagegen verſteht ſich aber auch von ſelbſt, daß der Nahrungsſtand der ſchon vorhande-

Digitized by Google

nen Meister durch neue Concessionen auf ein als commerciell angesprochenes Gewerbe nicht gefährdet erscheinen kann, sobald

a) die commercielle Natur dieses Gewerbes, d. h. die auswärtige Absatzgelegenheit für die betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen ist, und so lange

b) der Umfang des auswärtigen Absatzes neu hinzukommenden Gewerbs-Producenten in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet, und eben deshalb dürfen denn auch Concessionen auf solche Gewerbe aus sonstigen örtlichen Erwägungen nicht verweigert werden, sobald neben den allgemeinen Voraussetzungen jeder Ansäßigmachung und neben der persönlichen Befähigung, oder gegebenen Falles neben der Aufstellung eines entsprechenden Werkmeisters auch das Vorhandensein der so eben unter a. und b. entwickelten Voraussetzungen wirklich ermittelt ist.

4) Eben so versteht sich von selbst, daß die Beachtung des Nahrungsstandes schon vorhandener Gewerbsinhaber auch bei nicht commerciellen Gewerben keineswegs die Wiederherstellung der vor dem Gesetze vom 11. September 1825 bestandenen Zahl von Gewerbsstätten und die ungeschmälerte Aufrechthaltung der mit jeder dieser Gewerbsstätten früher vielleicht in monopolartiger Weise verbunden gewesenen Einnahmen, sondern lediglich die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen örtlicher Gewerbs-Erzeugung und örtlicher Absatzgelegenheit, und die Sorge dafür in das Auge zu fassen hat, daß durch neue Concessionen das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbs-Inhaber nicht gefährdet und der dem örtlichen Bedarfe entsprechende Grad von Concurrenz nicht überschritten werde.

Nur in diesem Sinne vollzogen, wird das Gesetz den von Seiner Majestät und von den Ständen gewollten dreifachen Zweck erreichen,

I. das nachhaltige Fortschreiten der Industrie zu fördern,

II. den bestehenden Gewerbsstand vor allmähligem Zerfalle, und

III. die Gemeinden vor Verarmung schon ansässiger Bürger, somit von erhöhten Armenfond-Beiträgen zu schützen und zu sichern.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hiernach achten und die zu Verleihung der Concessionen in erster Instanz berechtigten Behörden in Gemäßheit anweisen.

München den 23. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins mit N. N. zum gleichmäßigen Vollzuge und Anweisung der Polizeibehörden.

§. 14.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.)

L. K.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. December 1825 erlassenen

Digitized by Google

Instruction zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 2. Abs. 1. des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Der nach Art. 2. des Gewerbsgesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungs-Commission bestandenen Probe oder Prüfung abhängig, deren Anforderungen an die Prüfungs-Candidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichteten Ansäßigkeitsortes zu bemessen sind.

II.

Neben den für die Baugewerbe und für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden sind in jedem Kreise drei bis sechs ordentliche Prüfungs-Commissionen zu bestellen, deren jede aus einem Polizeibeamten, zwei Vorständen oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines und zwei Gewerbsverständigen außerhalb des Gewerbes nach Auswahl Unserer Kreisregierungen zu bestehen hat, und deren Sitze, in die größeren und gewerbreicheren Städte des Kreises mit angemessener Bezirks-Eintheilung zu verlegen sind.

Unser Staatsministerium des Innern hat über den Vollzug dieser Unserer Entschließung zu wachen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 40. S. 989.

§. 15.

(Die Ausübung einer Bierschenke an der Maximilianshütte und in der Weitwiese betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 8. Juli l. J. die Ausübung einer Bierschenke an der Maximilianshütte und in der Weitwiese betreffend, unter Rückgabe der vorgelegten Acten hiemit erwiedert, was folgt:

Das Königliche Aerar darf nach Inhalt der IX. Verfassungs-Beilage die ihm in realer Eigenschaft zustehenden Gewerbe nicht durch wirkliche Staatsdiener ausüben lassen. Es versteht sich daher von selbst, daß das Bergärar, das auf dem Amtsgebäude an der Maximilianshütte ruhende Bierschenkrecht nicht in eigener Person, sondern durch befähigte Werkführer ausüben lassen muß, welcher den bestehenden Vorschriften gemäß jeweils der einschlägigen Districtspolizeibehörde angezeigt werden muß, und erst nach erfolgter Anerkenntniß seiner Fähigkeit das Geschäft ausüben darf.

Was die weitere Bierschenke des Königlichen Bergärars bei dem Eisenstein-Bergbau in der Weitwiese anbelangt; so fällt da der Obersteiger in die Classe der Staatsdiener nicht gehört, das aus der IX. Verfassungs-Beilage abgeleitete Bedenken von selbst hinweg.

Gleiche Entschließung, ist unterm 26. v. M. von Seite des Königlichen Staats-

Digitized by Google

Ministeriums der Finanzen an die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration erlassen worden.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München am 10. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 16.

(Die Beschwerde der Realitätenbesitzerin N. N. zu N., wegen verweigerter Kleinkrämerei-Concession, vielmehr die Fähigkeit der Frauenspersonen zur Erwerbung von Kleinkrämerei-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Kreisregierung Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 13. September v. J. oben bezeichneten Betreffes eröffnet, was folgt:

Da die Frauenspersonen nicht nur durch kein Gesetz zu Erlangung von Gewerbs-Concessionen befähigt sind, sondern sogar ihre Nichtfähigkeit als Regel durch die Ausnahmen des Art. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 sich firmirt findet, so erscheint der Zeug der eingeforderten Regierungsberichte in allen Kreisen bestehende Gesetzes-Vollzug als vollkommen begründet, und es kann der auf die entgegengesetzte Voraussetzung sich stützenden Beschwerde der Realitätenbesitzerin N. N. zu N. keine Folge gegeben werden.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises K. d. J., also ergangen.

Mittheilungen den übrigen Kreisregierungen, Kammern d. Innern, diesseits des Rheins.

II. Nachweis der persönlichen Gewerbsbefähigung.

A. Bei den Handwerkern a).

1) Lehre und Lehrlinge.

§. 17.

Auszug

aus dem Mandat vom 10. Mai 1782, verbotene Erlernung mehrerer Professionen und anderen Mißbräuche betr.

(5to.) „Damit das Publicum bei armen zu Erlernung ein so anderer Handthirung tauglich befundenen Lehrjungen nicht mehr mit Erbettlung der Aufdingsgebühr, oder sogar

---

a) Die Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825 hat hierüber verfügt:

Digitized by Google

auch des Lehrgelds beläſtiget wird; ſo ſollen die in den allſeitigen Handwerksartikeln hiezu erlaubte Ausgaben von den Gemeinds- und Armencaſſen beſtritten werden."

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 182. S. 992.

§. 18.

Auszug

aus der Inſtruction der Polizei-Directionen in den Städten vom 24. September 1808.

(Abſchn. II. §. 22.) „Die Veränderungen, welche der Polizeidirection durch die Civilregiſter bekannt werden, müſſen ebenſo, wie die Veränderungen der Geſellen, Lehrjungen und Dienſtboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müſſen, in den Familienbögen vorgemerkt werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXIII. S. 2514.

§. 19.

5285. (Die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Ansbach wegen Taxerhebung in Gewerbsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Mai v. J. über die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Ansbach gegen die Regierungsverfügung vom 17. December 1827., die taxfreie Conſtatirung der erſtandenen Lehrzeit betr., wird zur Entſchließung erwiedert, daß — nachdem die in gedachter Entſchließung angeordneten Atteſtirungen des Inhaltes der Zunftbücher oder der Ausſage derjenigen, welche vor der Erſtehung der Lehre des betreffenden Individuums Kenntniß haben können, für die Vergangenheit effectiv die Stelle der Lehrbriefe zu vertreten haben, kein zureichender Grund gefunden werden könne, dieſe wegen früherer Verſäumniß nachträglich auszuſtellende ämtliche Zeugniſſe von der Taxbehandlung, welcher die Lehrbriefe ſelbſt unterliegen, auszunehmen. Es iſt demnach der hierauf bezügliche Nachſatz in der Regierungsverfügung vom 17. December 1827 als nicht beigeſetzt zu betrachten, und dieſes dem Magiſtrat Ansbach zu eröffnen.

München, den 23. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

(§. 2.) „Bei den Handwerken ſoll — ohne Unterſchied, ob die Genoſſen derſelben einen Gewerbs-Verein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geſchicklichkeit und Fertigkeit zu deren ſelbſtſtändiger Ausübung durch Beurkundung

1. der ordentlichen Erlernung des Handwerkes,
2. der geſellenweiſen Ausübung im Dienſte inländiſcher oder auswärtiger Gewerbsmeiſter oder Fabrikanten, und nebſtdem
3. durch eine beſondere Fähigkeitsprobe bewirkt werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4. S. 84.

Digitized by Google

§. 20.

5201.

(Ausfertigung der Lehrbriefe an Handwerker in specie die Zuständigkeit der Magistrate II. und III. Classe betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. August v. J. wird erwiedert, daß, da den, einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistraten II. und III. Classe die aus der Zunft-Aufsicht hervorgehende Befugniß zur Ausstellung der Lehrbriefe an Handwerker nicht zukommt, hierin lediglich nach den Vorschriften zur Vollziehung des Gewerbsgesetzes §. 3. Ziff. 3 und 6., dann §. 25. Ziff. 5. zu verfahren sei.

München den 29. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J.

§. 21.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2 und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.

A. Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. „Die Lehre kann

1. nur bei einem förmlich concessionirten Meister und
2. in der Regel nur im Inlande erstanden werden. Ausnahmen von der unter 1 enthaltenen Bestimmung können nie von der unter 2 enthaltenen, nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, eintreten."

II. „Nach dem gesetzlichen Zwecke der Lehre ist jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister sowohl nach seinem Gewerbsbetriebe, als nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem aufgenommenen Lehrling während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Gewerbsbildung zu geben, und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen."

„Die Districtspolizeibehörden sind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu lassen, wo die Amtsnotorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen das offenbare Nichtvorwalten der gesetzlichen Voraussetzungen zu erkennen geben."

„Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung statt finden bei Meistern, welche entweder

1. einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder

Digitized by Google

2. ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachläßigen, oder
3. die ihnen nach Ziff. VII. obliegende Pflicht der Aufsicht auf den Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsschulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäusern und Tanzplätzen, wiederholter Anmahnungen ungeachtet fortwährend außer Acht lassen, oder
4. endlich ohngeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Besuch des Sonntagsunterrichts in den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen, dann derjenigen Theile des Werktagsunterrichtes erschweren oder untersagen, welche vorzugsweise für diese Classe wichtig erscheinen, und deren Vorlesungen deswegen in Gemäßheit der Vorschriften vom 24. Juli 1833, §. X. über den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 auf die Abend- oder auf sonstige mit dem Gewerbsbetriebe im möglichsten Einklange stehenden Stunden verlegt werden sollen."

„Beschwerdeführungen gegen diese Verweigerungen gehen an die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche darüber in letzter Instanz zu entscheiden haben."

III. „Eine Beschränkung eines Meisters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge kann nur in so ferne eintreten, als die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwiesenermaßen unmöglich erscheint, und auch diese Verweigerung läßt eine Berufung an die Königliche Regierung, Kammer des Innern zu."

IV. „Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf 6 Wochen erstreckbaren Probezeit) ist vorläufig von einer unter Vorlage
a) des Geburtszeugnißes,
b) des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, und
c) des Schutzpockenimpfungszeugnißes des Lehrlings zu bewirkenden Anzeige an die Districtspolizeibehörde und von dem Empfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage 1. auszustellenden Lehrlingsvorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bei etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung statt finden."

V. „Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1 ½ Jahre dauern, und den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten."

VI. „Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten." —

„Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbsvereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen. Die Districtspolizeibehörde ist daher ermächtigt und gegebenen Falls verpflichtet, von solchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des obenerwähnten Standpunktes mit aller Kraft zu begegnen."

VII. „Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familien-

Digitized by Google

angehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803. Reg. Bl. St. 39. S. 757. die Absentstrafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbsschule zu empfehlen, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keinen der Gewerbserlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen."

VIII. „Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab. Diese Schlußprüfung wird von einer Prüfungscommission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereinscommissärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speciell gewählten Meistern besteht, und welcher nicht nur der Polizeibeamte und der Districts- dann Local-Schulinspector beizuwohnen berechtigt sind, sondern welche auch von dem Districtspolizeibeamten durch zwei aus einem benachbarten Districte berufene Beisitzer verstärkt werden kann. — Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann, so ferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probezeichnung und wo solches zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellenarbeit."

„Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des nach beiliegenden Formulars 2 am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Districtspolizeibehörde zu Beifügung ihrer Fertigung zur Vormerkung in den amtlichen Registern und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist."

Beilage 1.

Lehrlings-Vorweis.

Georg Hauber, Sohn eines . . . zu N. N., Landgerichts N., im N. Kreise, geboren zu N. N., Landgerichts N., im N. Kreise, am (Monatstage) 18 . . ist bei dem Kistler N. zu N., diesseitigen Gerichtes am (Monatstage) 1. M. in die Lehre getreten und auf erstattete Anzeige heute in das amtliche Verzeichniß der im Polizeidistricte befindlichen Lehrlinge eingetragen worden.

N. N. den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N. im N. Kreise.

(L. S.)

N. Landrichter.

Digitized by Google

Beilage 2.

Lehr-Brief.

Dem N. N., Sohn des N. zu N. wird kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefes bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit am (Monatstage) 18. . als Lehrling des N. Handwerkes (Gewerbes) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bei N. N. das N. Gewerbe mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist daher oben bemerkter N. N., nachdem derselbe die vorgeschriebene Prüfung erstanden hat, unter dem (Monatstag) 18 . . von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

N. N. den (Monatstag) 18 . .

N. N. Vereinscommissär.

N. N. Vereinsvorsteher.
N. N. Vereinsvorsteher.
N. N. Lehrmeister.

Vorgemerkt in den Verzeichnissen der Lehrlinge und der Lehrbriefe.
N. N. den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N.

(L. S.)

N. Landrichter.

§. 22.

15,520.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Normativrescripte vom 24. Juni v. J. gegebenen Vorschriften bezüglich der Erstehung der Lehr-, Wander- und Servirjahre, dann der Fähigkeitsprüfung haben in ihrer Anwendung auf einzelne Gewerbscategorien mehrseitige Anstände gefunden, zu deren Beseitigung hiemit Folgendes bestimmt wird:

1. die Erstehung der Lehr-, Wander- oder Servirjahre ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des bezeichneten Normativrescriptes bei allen denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt sind.
2. Sie fällt dagegen weg bei allen denjenigen Gewerben, welche dieser Voraussetzung entbehren. Als solche werden hiemit bezeichnet das Gewerbe der Fragner, Hückler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Prüchler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816 näher erwähnten sogenannten herumziehenden Gewerbe.

Digitized by Google

3. Die Fähigkeitsprüfung findet nach Maaßgabe des mehrerwähnten Normativrescriptes vom 24. Juni 1835 bei den sub Nr. 1. bezeichneten Gewerben unbedingt, bei denen sub Nr. 2. aber in so weit statt, als der Anordnung derselben bei einzelnen Gewerben nicht die Natur der Sache entgegensteht, und die Art derselben muß jedenfalls immer der Beschaffenheit der Gewerbe angemessen sein.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 18. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 23.

26009.

(Beschwerde der Gewerbs-Vereine zu Bogen, Landgerichts Mitterfels, dann jener des Landgerichts-Bezirkes Altenötting wegen Verbotes der ferneren Einhebung von Aufding- und Freisage-Gebühren zu den Vereins-Kassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die Aufding- und Freisage-Gebühren der Lehrlinge in dem nunmehr ohnehin erloschenen §. 41. der früheren Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze den Einnahmen der Vereins-Kassen nicht ausdrücklich beigezählt waren, und derselben ebenso in der Vollzugs-Entschließung vom 24. Juny 1835 zu Art. 7. des Gesetzes bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine keine Erwähnung geschah, so liegt doch eben so wenig ein Verbot dieser Gebühren vor, vielmehr werden selbe allenthalben fortpercipirt, und auf ihnen beruht zum Theile wesentlich das wirksame Bestehen der Vereins-Kassen selbst.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird sonach ihre Bekanntmachung vom 8. Juni l. Js. so weit außer Wirksamkeit setzen, als solche Gebühren bei den einzelnen Gewerben statuten- oder observanzmäßig begründet sind, und die Gewerbsvereine des Marktes Bogen, so wie jene des Langerichts-Bezirkes Altenötting, deren Beschwerde-Vorstellung vom 1. Oktober l. Js. im Duplicate anliegt, von gegenwärtiger Verfügung gesondert in Kenntniß setzen, unbeschadet übrigens der Befugniß der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, gegen übermässige Ansätze von Aufsichts- und Gewerbspolizei wegen, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen einzuschreiten.

München den 3. Dezember 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 24.

14,637

(Die Prüfung der Lehrlinge nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Juni 1835 lit. a. Ziff. VIII., den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2. u. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, resp. die desfalls am 3 Juni 1837 erlassene Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird in Erwiederung des Berichts vom 12. v. M. in rubricirtem Betreffe Nachstehendes bemerkt:

Die von dem unterfertigten Staatsministerio unterm 3. Juni 1837 in dem bemerkten Betreffe erlassene Weisung bezog sich auf eine, die Gesellen-Prüfung betreffende Anfrage einer andern Kreisregierung, und die scheinbare Ausdehnung der erwähnten Entschließung auf die Lehrlingsprüfungen, so wie deren Addressirung an die Königliche Kreisregierung, K. d. J., rührte lediglich von einem Expeditions-Verstoß her.

Es bleibt daher allerdings bei Lehrlings-Prüfungen die Vervollständigung der Prüfungs-Commissionen durch Meister benachbarter Distrikte allenthalben zulässig, wo solche Meister von gehöriger Bildung, ohne allzugroße Belästigung der Betheiligten, zum Erscheinen bewogen werden können, während die Anfragen verschiedener Kreisregierungen in Absicht auf die Gesellenprüfung ihre Bescheidung durch die Ministerial-Ausschreibung vom 13. Mai 1836 erhalten haben.

München, den 14. Juli 1837.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 25.

20,985.

(Die Verlängerung der Dauer der Lehrzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes vom 23. August vorgelegten Acten bieten zur Zeit genügende Motive — eine Abänderung des durch Vollzugs-Vorschrift vom 24. Juni 1835 auf 3 Jahre festgesetzten Maximums der Lehrzeit zu begründen — nicht und zwar um so weniger dar, als die Lehrzeit nach Ablauf der erwähnten Frist nur mittelst genügenden Bestehens der Prüfung wirklich endet, also der in dieser Zeit nicht vollständig Ausgebildete effectiv 4 auch 5 Jahre der Lehre zu widmen hat, ohne den tüchtig Herangebildeten in seiner schnelleren Laufbahn aufzuhalten und als den Lehrlingen keineswegs untersagt ist, in ihren Verträgen dem Lehr-

Digitized by Google

meister an der Stelle des Lehrgeldes Gesellenarbeit gegen geringen Lohn auf eine mäßige Zeitdauer zuzusagen.

München den 25. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 26.

25,890.

(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei demselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen alle Amtshandlungen in Gewerbssachen ohne irgend eine Ausnahme der Taxe unterwerfen und in fernerer Erwägung, daß das Aufdingen der Lehrlinge den erwähnten Amtshandlungen unstreitig beizuzählen sei, haben Seine Majestät der König die Ansicht des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen zu genehmigen, und unterm 21. d. M. zu beschließen geruht: es solle die Tax-Erhebung bei dem Aufdingen der Lehrlinge wie bisher fortbestehen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Polizeibehörden anweisen, bei dem Aufdingen eines Lehrlings die Tax-Erhebung zu bewirken, — es möge dieser Act nur durch fortlaufende Einregistrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn oder durch besonders zu führende Protocolle constatirt werden, und hiebei die im §. 61 der Taxordnung bestimmte einfache Protocolls-Taxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen.

München den 30. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits Rheins also ergangen.

---

2) Gesellen. a)

a) Abstellung von Mißbräuchen.

§. 27.

Auszug

aus dem Mandate vom 16. August 1731, die Handwerksmißbräuche und deren Abstellung betreffend:

(7mo.) „Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen, und Ledigzahlungen der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken derer Handwerksgesellen, als

a) Vergleiche auch den fränkischen Kreisschluß vom 16. October 1799.

Digitized by Google

welche bei theils Handwerkern mit keinem freiwilligen Geschenk zufrieden: sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen sein wollen; sodann bei den Meistern und Gesellen Auflagsgelder und Bestrafungen und in andere Weg große und beschwerliche Uebermaaß gebrauchet werde, als solchen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft sein, die ohnentbehrliche Ausding-, Lehr- und Lossprechnicht minder Meisterrechtskosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publicirt; die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraft werden; der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumalen, was dieser bishero eingebildete bessere Ehr- und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4 bis 5 gute Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer rheinisch, es seie nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; wenn aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenkes halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten."

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 59. S. 598.

§. 28.

(Die Einforderung der sogenannten Gesellenthaler von den Schuhmachern betr.)

M. J. Ch.

Dem Vernehmen nach setzen einige Laden des Schuhmacherhandwerks in Bayern den Mißbrauch fort, den sogenannten Gesellenthaler einzufordern. Diese auf die Industrie und mittelbar auf das Publicum schädlich zurückwirkende Geld-Erpressungen haben Wir bereits im Jahre 1771 eben so gänzlich aufgehoben, wie es in auswärtigen Staaten geschehen ist, und solche Aufhebung mittelst neuerlichen Rescripts vom 2. Mai 1800 a) wiederholt. Es geht demnach allen Behörden und Handwerks-Commissionen der ernstliche Befehl zu, die Einhebung dieses abgeschafften Gesellenthalers zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr zu gestatten, indem die Schuhmachergesellen ihn auch im Falle freiwilliger Bezahlung keineswegs anzunehmen befugt sind.

Für genaue Befolgung dieses allgemeinen Verbots sind Uns alle einschlägige Stellen streng verantwortlich.

München den 30. October 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. S. 229. Nr. 117.

---

a) lautet wie folgt:

e) „Der Gesellenthaler, welcher schon ao. 1771 aufgehoben worden ist, solle gänzlich abgeschafft bleiben, und dessen Einheischung zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr gestattet werden."

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. S. 180. Nr. 39.

Digitized by Google

§. 29.

(Das sogenannte Postuliren der Buchdrucker-Gesellen betr.)

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchstdero Landen bei den Buchdruckern annoch der diese Kunst entehrende, mit Plackereien verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher unter dem Namen des Postulats bekannt ist, und darin bestehet, daß die Buchdruckergesellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherren losgesprochenen Lehrlingen, obgleich selbige eben durch diese Lossprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen erhalten haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht postulirt haben, und die sie Cornuten nennen, monatliche Beiträge erheben, sie dazu durch Ausschließung von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: So verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereien bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. das sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unterschied unter Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr wenn die Gesellen es sich herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht postulirt haben, beizulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beiträge zu erfordern, sie dazu durch Ausschließung von den, den postulirten Gesellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu beschimpfen, solches sogleich der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.
2) Diejenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bei sich anwenden lassen, erstere mit vierzehn-, letztere mit achttägiger, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißstrafe belegt, bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vierwöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt statt finden, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Besserung gelobet, und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.
3) Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sei unter dem Namen Cornuten-, Postulatgeld, oder irgend eine andere Benennung, erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deshalb zu entschädigen angehalten werden sollen.
4) Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Landen oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beilegen oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mi drei-, sechs- bis achttägiger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen eben so, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3 vorgeschrieben worden ist, gegen sie verfahren werden soll.

Damit sich die Buchdrucker und deren Gesellen bei etwa vorkommenden Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang und Insertion in die Zeitungen und

Digitized by Google

Intelligenzblätter, auch von den Magistraten den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten sein, den Inhalt derselben ihren Gesellen und Lehrburschen bekannt zu machen und Ein Exemplar in ihren Werkstätten aufzuhängen. Die Krieges- und Domainen-Kammern, Kammer-Deputationen, Steuerräthe und Magistrate werden übrigens hierdurch gemessenst angewiesen, darauf zu achten und zu halten, daß dieser Verordnung Folge geleistet und Contravention gegen dieselbe in deren Gemäßheit bestraft werde.

Signatum Berlin den 8. October 1803.

§. 30.

(Kosten und Geldstrafen bei den Zünften in dem Fürstenthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei vielen Zünften und Handwerken sind bisher die Aufdingungen, Ledigsprechungen und Meisterannahmen mit mancherlei Kosten verbunden gewesen, welche, da sie blos zu Schmausereien bestimmt waren, dem Entrichtenden sehr schwer fielen, ohne dem Handwerke irgend einigen Nutzen zu gewähren.

Eben so haben sich die Zünfte theils bei Beurtheilung des Meisterstücks, theils sonst mancherlei Geldstrafen erlaubt, deren Ertrag zu keinem bessern Endzwecke verwendet wurde.

In Ansehung der Zweckwidrigkeit und offenbaren Schädlichkeit dieser Gewohnheiten wird hierdurch verordnet:

1) Alle Handwerksschmausereien ohne Unterschied, oder deren Remidirung durch Geld, es sei viel oder wenig, sind gänzlich abgeschafft und verboten.
2) Alle Gesellenstrafen an Geld oder Geldes-Werth sind den Zünften untersagt; nur bei der Beurtheilung des Meisterstücks sollen geringere Fehler des übrigens tüchtig befundenen Stückes mit einem, höchstens zwei Reichsthaler zum Vortheil der Armen-Kasse bestraft werden dürfen.
3) Der Handwerks-Commissär oder Zunftrichter, welcher den Zunft-Versammlungen beizuwohnen hat, ist für die strenge Befolgung besonders verantwortlich.
4) Wer heimlich Etwas dieser Art entrichtet oder annimmt, und entdeckt wird, soll ohne Nachsicht um das Dreifache, auch nach Umständen sonst noch gestraft, ein Drittheil der Geldstrafe aber dem Entdeckenden zugewendet werden.

Würzburg den 9. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 51. S. 327.

§. 31.

1023.

(Abstellung des bei den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauches betr.)

M. J. Ch.

Wir genehmigen euere zweckmäßigen Anträge vom 14. d. M., wonach der bei den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehende Mißbrauch allgemein abge-

Digitized by Google

ſchafft werden ſoll, und ihr habt demnach durch eine zu erlaſſende Verordnung unter Vorſetzung verhältnißmäßiger Pönalien das Poſtuliren für immer abzuſtellen.

Uebrigens weiſen Wir euch an, auch Unſerer Bambergiſchen Landesdirection Kenntniß von dieſer Verfügung zu ertheilen, damit dieſe gleiche Maaßregeln ergreife, in dem Falle, als auch dort der Mißbrauch des Poſtulirens ſich noch erhalten haben ſollte.

München den 15. März 1804.

An
die Landesdirection in Würzburg alſo ergangen.

§. 32.

5230.

(Den Handwerks-Mißbrauch des Poſtulirens bei den Buchdruckergeſellen betr.)

M. J. Ch.

Da Wir den bei den Buchdruckergeſellen noch hier und da beſtehenden Handwerks-Mißbrauch, des ſogenannten Poſtulirens und der Eintheilung der Geſellen in Cornuten und Poſtulirte, nach dem Beiſpiele der Oeſterreichiſchen, Brandenburgiſchen und Württembergiſchen Lande, in Unſeren Staaten gänzlich abgeſchafft wiſſen wollen; ſo habt ihr auch für Unſer Herzogthum Berg, Unſere Provinz Schwaben dieſe höchſte Entſchließung durch eine allgemeine Verordnung, unter Vorſetzung verhältnißmäßiger Pönalien auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen.

München den 8. October 1804.

An
die Landesdirection in Schwaben und den Geheimenrath in Düſſeldorf alſo ergangen.

§. 33.

(Die Aufhebung des Buchdrucker-Poſtulats betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht von dem bei den Buchdruckern noch beſtehenden Mißbrauche des Poſtulirens der Geſellen in Kenntniß geſetzt worden ſind; ſo befahlen Höchſtdieſelbe unterm 25. vorigen Monats, daß dieſer Mißbrauch, welcher bereits in Oeſterreich, Salzburg und den würtembergiſchen Landen nicht mehr beſteht, auch allgemein aufgehoben ſein ſolle. Dieſem gemäs

1) ſoll der Unterſchied der Geſellen zwiſchen Cornuten und Poſtulirenden gänzlich aufhören,
2) darf das ſogenannte Cornuten-Geld, und was ſonſt dahin Bezug hat, nicht ferner erhoben werden.
3) Verſieht man ſich zu jenen Geſellen, welche nach dem alten Herkommen Poſtulirte ſind, daß ſie ſich jeder Anmaſſung über ihre Mitgeſellen enthalten, und zu keinen Beſchwerden Anlaß geben werden, anſonſt gegen die Schuldigen mit der geeigneten Beſtrafung wird verfahren werden.

Digitized by Google

Sämmtlichen Obrigkeiten wird dies zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, jene, in deren Bezirken Buchdruckereien sich befinden, aber insbesondere angewiesen, den Inhabern derselben und ihren Gesellen diese Verordnung ad protocollum zu eröffnen und über deren Befolgung mit Nachdruck zu wachen.

München den 10. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

ck. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 42. S. 885.

Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 46. S. 762.

(Ausschreiben vom 6. November 1804.)

§. 34.

(Die Aufhebung des sogenannten Ausschenkens oder Auszechens bei den Zünften betr.)

M. J. K.

Es herrscht in verschiedenen Gegenden Unsers Königreichs bei den sogenannten geschenkten Handwerkern noch der Mißbrauch des Ausschenkens oder Auszechens, nach welchem jeder wandernde Geselle bei seinem Ankommen sowohl von dem Meister, dem gerade die Reihe trifft, als auch von den bereits in Arbeit stehenden Gesellen reichlich auf der Herberge mit Bier oder Wein, Brod und Tabak freigehalten und diese Schlemmerei auch sogar in nachfolgenden Feiertagen wiederholt werden muß.

Da dieser Handwerks-Gebrauch, welcher in Unsern ältern Staaten bei dem Färber-Gewerbe durch die General-Verordnung vom 23. December 1801 bereits gänzlich verboten ist und den auch die ehemaligen deutschen Reichsgesetze schon abgestellt wissen wollten, blos zum Müssiggange führt und die Meister, sowie die in Arbeit stehenden Gesellen in ganz unnöthigen Zeit- und Kostenverlust stürzet, so verordnen Wir hiemit:

1) Daß das sogenannte Ausschenken oder Auszechen bei allen Zünften in Unserm ganzen Königreiche ohne Ausnahme aufgehoben sein soll;
2) Daß jeder Meister oder Geselle, der dagegen handelt, mit fünf Gulden Strafe oder im Falle Unvermögens, mit dreitägigem Civilarreste belegt werden soll;
3) Daß weder ein Meister, noch die in Arbeit stehenden Gesellen verbunden sind, für den Unterhalt des wandernden Gesellen während der Zeit der Umfrage nach Arbeit zu sorgen; daß vielmehr letzterer, wenn er arm ist, sich sogleich bei seiner Ankunft bei der Zunft-Obrigkeit, oder Falls diese nicht in dem Orte ihren Wohnsitz hat, bei dem Handwerksvorsteher zu melden und seine Mittellosigkeit nothdürftig nachzuweisen habe; worauf sodann nach Verschiedenheit der örtlichen Verfassung, entweder aus dem bei der Zunft bestehenden Armen-Beträgen oder aus der Orts-Armenkasse dem Bedürftigen die nothwendige Unterstützung gereicht werden muß.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung ist von den Local-Polizei-Behörden den sämmtlichen Zünften zur genauesten Nachachtung ausdrücklich bekannt zu machen.

München den 17. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2552.

§. 35.

(Einen Handwerksmißbrauch der Nagelschmiede betr.)

M. J. K.

Es ist Uns angezeigt worden, daß in einigen Kreisen Unseres Königreichs bei den Nagelschmied-Gesellen ein Unterschied besteht, nach welchem einige die schwarzen Nagelschmiede und andere die weißen genannt werden, und darnach die erstern neben den übrigen Gesellen nur dann ungestört arbeiten dürfen, wenn sie sich weiß machen lassen, das heißt, nach Willkühr ihrer Kameraden einige Gulden bezahlen. Da dergleichen sogenannte Gesellen-Gebräuche schon in den ältern Polizeigesetzen abgeschafft und verboten sind, so verordnen Wir, daß der Unterschied zwischen Schwarz- und Weiß-Nagelschmieden künftig gänzlich aufhören, und das sogenannte Weißmachen als ein zweckloser und unvernünftiger Gebrauch nicht ferner geduldet werden soll.

Diejenigen Gesellen, welche dieses erneuerten Verbots ungeachtet diesen Gebrauch auf irgend eine Art noch fortzusetzen wagen werden, sollen mit einem Civil-Arrest von acht Tagen bestraft werden.

Unsere sämmtlichen Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

München den 23. September 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 49. S. 839.

§. 36.

Auszug

aus der Instruction für die Polizei-Inspectoren in der Haupt- und Residenzstadt München:

Ziff. II. Lit. A. §. 9. „In gleicher Art, wie die Dienstboten, sind auch die Handwerksgesellen und Lehrjungen, so wie die Taglöhner zu beobachten und zu behandeln. Das unbescheidene und muthwillige Aufpochen gegen die Arbeitsherren ist auf der Stelle zu unterdrücken. Gesellen, Jungen und Taglöhner, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen und Stunden entziehen, sind augenblicklich in die Werkstätte oder zum Taglohne zurückzuschaffen."

„Wenn die Inspectoren wahrnehmen, daß die Taglöhne muthwillig auf eine übermäßige Weise gesteigert werden; so ist hievon die Polizeidirection zur geeigneten Verfügung in Kenntniß zu setzen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 65. S. 1953.

Digitized by Google

§. 37.

(Einige bei dem Gewerbe der Papiermüller stattfindende Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei der unterzeichneten Königlichen Stelle zur Anzeige gekommen:

1) daß die Freisagung der Lehrlinge bei dem Gewerbe der Papiermüller ohne alle obrigkeitliche Mitwirkung von den Meistern selbst geschieht;
2) der freigegebene Lehrling häufig gehalten ist, bei seinem Freisprechen den sogenannten Lehrbraten zu geben, welcher nicht selten in einem kostspieligen Eß- und Trinkgelage besteht;
3) die Lehrherren an vielen Orten verbunden sind, den Gesellen fünfmal im Jahre an den hohen Festtagen und an der Kirchweihe eine Mahlzeit zu geben oder dieselbe jedesmal mit Geld, meistens im Betrage zu einem Gulden zu vergüten.

Indem sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Kreises auf diese Anomalien — §. 3. Nr. 6 der Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen — und auf diese Mißbräuche aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselben den Auftrag, zur Beseitigung beider das Geeignete competenzmäßig zu verfügen.

Würzburg den 15. Januar 1828.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Kreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1828. St. 7. S. 106.

Vergl. auch das Intell. Bl. f. d. Regenkreis St. 7. S. 169. und jenes f. d. Oberdonaukreis Nr. 15. S. 425. des Jahrganges 1828.

§. 38.

18,328.

(Das Verfahren beim Aufdingen und Freisprechen der Handwerks-Lehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Kreisregierung bisher den durch Ministerial-Entschließung vom 16. Juni anbefohlenen Bericht obenstehenden Betreffes nicht erstattet hat, so wird dieselbe nunmehr aufgefordert, innerhalb 14 Tagen den erwähnten Bericht unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

München am 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Isar- und Rheinkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 39.

9,648.

(Gesellenmißbräuche bei dem Kammmacher- und andern Handwerken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige und actenmäßigen Nachweisung gekommen, daß noch gegenwärtig an mehreren Orten des Königreiches höchst auffallende und schädliche Mißbräuche unter den Gesellen einiger Handwerke bestehen, indem

Erstens, wandernde Gesellen, namentlich bei dem Kammmacher-Handwerke nach ihrer Ankunft in einem Orte von den übigen Gesellen des Handwerkes einen Tag lang auf ihre Kosten bewirthet und bei dieser Veranlassung förmliche Zechgelage, selbst mit Versäumniß der Arbeitsstunden abgehalten; endlich die Wandergesellen bei ihrer Weiterreise von den Gesellen des Ortes besonders beschenkt werden;

Zweitens, die freigesprochenen Lehrlinge dieses eben erwähnten Handwerkes sowohl, als einiger anderer genöthigt sind, außer der erlangten Freisprechung des Handwerks noch besondere sogenannte Gesellenscheine zu lösen, indem zu diesem Behufe die Gesellen des betreffenden Handwerks unter der Leitung eines sogenannten Altgesellen eigenmächtige Zusammentritte halten, bei welchen der freigesprochene Lehrling nicht nur die Kosten für Getränke und Zehrung, sondern außerdem noch eine willkührliche Gabe an Geld an die freisprechenden Gesellen zu entrichten hat.

Die Königliche Kreisregierung wird daher unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen beauftragt, den erwähnten Mißbräuchen nachdrücklichst zu steuern, daher sämmtliche Polizeibehörden zur Aufsicht und strengen Einschreitung gegen diese Mißbräuche, unter der Bemerkung anzuweisen, daß auch die Gewerbsvereine und Zunftmeister der einschlägigen Polizeibezirke von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß gesetzt, und die Handwerksmeister zur alsbaldigen Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Gesellenmißbräuche solcher Art verpflichtet, gegen das Zuwiderhandeln durch Duldung derselben oder ihre Beförderung — indem namentlich die Gesellenscheine selbst von mehreren Meistern förmlich anerkannt werden sollen — unter Androhung scharfer polizeilicher Ahndung verwarnt werden sollen.

München den 5. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

b) Gesellen-Vereine.

§. 40.

4,145

(Die Genehmigung eines Vereins unter den Handwerksgesellen zu Erlangen, zugleich die Unzulässigkeit solcher Vereine im Allgemeinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Bayern durch gesetzlich begründete Anstalten volle Fürsorge für die sittliche und technische Ausbildung der Handwerksgesellen besteht; da ferner besondere Handwerker-Vereine neben jenen durch das Gewerbsgesetz und die Vollzugs-Vorschriften angeordneten ausdrücklich untersagt sind, und deshalb sogar dem beabsichteten Gewerbshilfs-Vereine die allerhöchste Sanction ausdrücklich versagt wurde; endlich spezielle Vereine von Handwerks-Gesellen nicht nur des fortwährenden Ortwechsels dieser Individuen wegen unersprießlich, sondern auch deren Unterordnungs-Verhältniß unter die Meister- und Gewerbs-Vereine nahetretend erscheinen müßten, so kann der von Seite der Begründer allerdings sehr wohlgemeinten Errichtung eines Handwerksgesellen-Vereines zu Erlangen die Genehmigung nicht ertheilt werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises wird hienach das Weitere ungesäumt veranlassen, und den Vollzug mit aller Strenge überwachen.

München, den 5. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien zur gleichmäßigen Kenntnißnahme.

§. 41.

24,230.

(Die Unterdrückung der bestehenden Gesellen-Vereine nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen besteht der Handwerksmißbrauch, daß ein Lehrling, was immer eines Gewerbes, welcher bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde die Gesellen-Probe bestanden, und die Freisprechung erhalten hat, sein Fortkommen oder seine Wanderschaft nur in so ferne sichern kann, als er bei seiner Ankunft in einer Kreisstadt dem dort bestehenden Gesellenvereine beigetreten, dahin 6 bis 7 fl. bezahlt, und dann mit einigen sogenannten Waidsprüchen versehen, die Wanderschaft betritt.

Die dieser Form sich nicht unterwerfenden, werden von ihren Mitgesellen verfolgt, aus Arbeit gebracht, und überall ohne Zehrpfenning gelassen.

Die Königliche Kreisregierung ist bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1834, die Gesellenmißbräuche bei den Kammmachern und andern Handwerken betreffend,

Digitized by Google

auf einen ähnlichen Unfug aufmerksam gemacht, und zur strengsten Einschreitung dagegen aufgefordert worden, und wird sich nunmehr durch obige Wahrnehmungen neuerdings veranlaßt finden, dem erwähnten Handwerks-Mißbrauche, so wie dem unerlaubten Bestehen von Gesellenvereinen überhaupt nach Maaßgabe der angeführten Entschließung mit aller Kraft und Strenge entgegen zu treten.

München, den 3. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

c) Beaufsichtigung und Wandern der Gesellen. a)

α) Im Allgemeinen.

§. 42.

(Das Wandern der Handwerker betr.)

M. J. K.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker im Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland zieht, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussetzungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesetzeskraft ergehen zu lassen:

1) für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet sein, deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einem höheren Grade der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungsgegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft sein kann.

---

a) Ueber das Wandern beurlaubter Soldaten s. bei Abtheilung X. Militärgegenstände. Vergl. auch Min. Entschließung v. 18. August 1836. Nr. 15520. §. 22. S. 929. oben.)

Digitized by Google

2) Die Cognition über diese Voraussetzungen überlassen Wir nebst der ausschließlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerken doch immer nur vorzüglicheren Subjecten bewilligt, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vorzugsweise in die alliirten und rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3) Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilligt wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichts-Ort, der Stand der Eltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahres-Berichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4) Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre seiner Geburts-Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und sich deshalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es sein kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimat zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem letzten Punkte fehlig bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten, die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdiensten angedeihen zu lassen geneigt sein werden, verlustig sein; sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und andern angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5) Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Inlande bleibt ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. Die Dauer dieser inländischen Wanderschaften kann sich gleichfalls nicht über drei Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke, und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraumes zugelassen werden.

6) Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Unseren Landgerichten und unmittelbaren Polizeibehörden ausgefertigt. Bei jeder dieser Behörden ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesetzten Landesstelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte, oder der Polizeibehörde seines Ortes hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessem Austritte zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort, die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigene Rollen überzutragen, und im letzten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um sonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benöthigten Aufschlüsse geben zu können.

Digitized by Google

7) Während der Wanderzeit sind die Wandergesellen von der Conscription befreit; bei vorgehenden Militär-Aushebungen ist es aber die Pflicht sämmtlicher Behörden, die in ihrem Districte befindlichen, und anderen Districten gebürtigen Wandergesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimat zur Stellung bei der Cantons-Behörde zurückzuweisen, und gegen die Säumigen, oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangmitteln einzuschreiten.

8) Damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühzeitig erlange, und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen könne, so verbieten Wir das zu späte Eintreten in die Lehre mit der Bestimmung, daß in der Regel kein Bursche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerken, welche ausgebildetere Leibeskräfte erfordern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden solle. Der Meister, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre dauern; im übrigen belassen Wir es bei den bisherigen Observanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die gesetzliche Wanderschaft angetreten werden müsse.

9) Handwerker, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögensconfiscationsstrafe und anderen angemessenen Einschreitungen. Unsere Grenzbehörden sind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinem legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurückzuweisen. Der Handwerker, der in die Cathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besondern Beweggründen, und nur auf Unsere besondere Bewilligung ungestraft verlassen.

10) Von den vorstehenden Anordnungen, die Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wonach von den Landesstellen die untergebenen Behörden noch näher zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unseres Reiches im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeitsverdienst unter der vorgesetzten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen.

München den 11. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXXV. S. 1610.

§. 43.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Tit. VI. §. 32. „Zum Wirkungskreise der Kammer des Innern gehören die Aufsicht auf die „gesammte Gewerbs- und Handwerks-Polizei-Verleihung aller Gewerbsgerech-

Digitized by Google

„tigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einschluß der Concessionen zur Anlegung „von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäfts„zweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf „der Gewerbs-Gerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung. „Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe, und über Gewerbs„Streitigkeiten. — Bestimmung und Purificirung der für einige Gewerbe „bestehenden Districte. Herstellung genauer Gewerbscataster. Abstellung von „Handwerksmißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das „Wandern der Gesellen; Dispensationen hievon in einzelnen „dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufacturen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 255.

§. 44.

15,349.

(Die wandernden Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der dermaligen besonderen Verhältnisse findet man sich veranlaßt, über den Eintritt ausländischer, wandernder Handwerksgesellen, dann über das Wandern dieser und der inländischen Handwerksgesellen folgende einstweilige Bestimmungen zu treffen:

I.

Ausländischen wandernden Handwerksgesellen ist bis auf weiters der Eintritt nur dann zu gestatten, wenn sie

1) nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimat ausgestellten Wanderbuche, worin ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken, im brauchbaren Zustande versehen sind; sondern auch

2) entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbsmeister Arbeit erhalten, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehen Gulden bestehen soll, besitzen;

3) und überdieß ihr Eintritt nach den ertheilten sanitäts-polizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.

II.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziff. 1 und 2. ist nur hinsichtlich jener Wandernden zulässig, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Bayern führt.

In diesem Falle ist jedoch von der Polizeibehörde, welche beim Eintritt die Visirung ertheilt, in dem Wanderbuche zu bemerken: Reiset durch nach — über —: und ist dabei der kürzeste Rückweg und die Austritts-Station zu bezeichnen.

III.

Ausländische, dermalen in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerks-

Digitized by Google

gesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reise-Route und der Austritts-Station in ihre Heimat zurückzuweisen.

IV.

Inländische Handwerksgesellen, die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, ingleichen diejenigen, die ohne Arbeit zu suchen und angebotene Arbeit zu nehmen, mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, sollen gleichfalls in ihre Heimat zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauen Vollzug zu setzen.

Die Königlichen Kreisregierungen sind beauftragt, diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München den 11. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 45.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.

B. Von dem Gesellen-Stande.

I. „Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings."

II. „Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Districts-Polizeibehörde seines Heimatsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16. März 1808 die Handwerkskundschaften (Reg. Bl. 1808 S. 681.) und 15. März 1821, die Fälschungen der Wander- und Dienstbotenbücher betr. (Reg. Bl. 1821. S. 275.) anzulegen ist."

III. „Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizei-Districte seines Heimatsortes oder in dem Sprengel des Gewerbsvereines, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten."

„Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen."

IV. „In die Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimatsorte und in dem Gewerbsvereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf 3 Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig desfalls ertheilten Directiven ab, und kann, so ferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes, bis zu dem Zeitpunkte

Digitized by Google

seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines; bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes, oder auch von jener der Austrittsstation unter alsbaldiger Anzeige an die Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes bewilligt werden."

V. „Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreijährige gesellenweise Arbeiten im Heimatsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, und auch von dieser nur gewährt werden,

1) wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;

2) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;

3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde."

„Reluitionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzulässig."

VI. „In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbsmeister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

„Kein Gerwerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten „tritt heute bei mir N. N. in der Gemeinde N. gegen ..... Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Ortspolizeibehörde, behufs der Vormerkung gesendet zu haben. Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt der betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sei."

„Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob und in wie ferne die Ortspolizeibehörde überhaupt oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzogenem Local-Visa der Districts-Polizeibehörde vorzulegen haben."

VII. „Das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstigung, richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbsvereins Zuwiderlaufendes enthalten."

„Die Districtspolizeibehörde bleibt ermächtigt und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereins, von solchem Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten."

VIII. „Der Meister oder Dienstherr ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur

Digitized by Google

Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen und für ihr polizeilich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen."

„Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen."

„Insbesondere ist denselben das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- und Stücklohn bei andern Meistern, oder bei Privaten strengstens verboten."

IX. „Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziffer VII. und VIII. enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruches der competenten Bezirks-Polizeibehörde.

„Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages, bei der Orts- und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Districtspolizeibehörde zu erholen."

„Hat der Geselle die Handwerks-Feiertags- oder die Gewerbsschule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister, ein Sparkassenbüchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

„Die treffenden Polizeibehörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Diensteesherren zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden und die Verordnung vom 11. März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen."

X. „Die Vereinsvorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehilfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde."

„Die über fremde Wandergesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerksburschen und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Vorschriften, sind strenge zu handhaben."

Digitized by Google

β) Wandern ins Ausland.

aa) Im Allgemeinen.

§. 46.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1809, die Form der künftigen Jahresberichte betr.

Ziff. IV. 3. „Daß die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der in's Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbsgattungen summarisch zu bemerken ist."

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 74. S. 1731.

§. 47.

(Das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr.)

M. J. K.

Da Uns angezeigt worden ist, daß den bestehenden Verordnungen zuwider, von inländischen Handwerksgesellen, die ihnen auf das Inland, oder in bestimmte ausländische Staaten ertheilten Wanderbücher häufig zum Wandern ins Ausland, oder in andere entferntere Staaten mißbraucht, und selbst Unsere Gesandtschaften öfters um Bewilligung oder Erwirkung der Wanderpässe angegangen werden, so wollen Wir hiermit nachträglich zu Unserer Verordnung vom 11. October 1807. über das Wandern der Handwerker (siehe Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXXV. S. 1610 et seq.) Folgendes bestimmen:

I. Jeder wandernde inländische Handwerksgeselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Wanderbuch, zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern, unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, soll im erstern Falle mit sechswöchigem, im letzteren Falle aber mit dreiwöchentlichem Arreste, bei seiner Zurückkunft bestraft, und in beiden Fällen andern, ordentlich gewanderten Handwerksgesellen, bei der Concurrenz um das Meisterrecht, nachgesetzt werden.

Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, wird mit gleicher Strafe von sechswöchigem Arreste, und mit dem Zurücksetzen bei der Concurrenz zum Meisterwerden bei seiner Rückkehr belegt.

Ist er mit dem Vorsatze, sich der Cantonspflicht zu entziehen, oder ganz auszuwandern, ausgeblieben, so treffen ihn die hierauf besonders gesetzten Strafen.

II. Unsern Gesandtschaften steht nur frei, in Fällen, wo ein inländischer Handwerksgeselle durch legal erwiesene Krankheit an Beendigung seiner Wanderschaft gehindert sein sollte, den Wanderschaftsurlaub durch Einschreiben in das Wanderbuch, höchstens auf drei Monate zu erstrecken. Während dieser Zeit liegt es dem Wandernden ob, nach Hause zu

Digitized by Google

lehren, oder eine weitere Verlängerung durch seine Verwandte oder Vormünder, von dem Generalcommissariate, von welchem ihm das Wanderbuch ausgestellt worden ist, einzuholen.

III. Es ist unstatthaft, Pässe zur Wanderschaft von Unsern Gesandten nach andern in der ertheilten Bewilligung der Obrigkeit nicht namentlich begriffenen auswärtigen Staaten zu verlangen; es müssen vielmehr hierüber lediglich die bereits bestehenden Vorschriften befolgt werden. Uebrigens sollen

IV. alle diejenigen, welche nach ihren Wanderbüchern, ihre Wanderzeit nicht in wirklicher Arbeit, auf ihrer Profession, sondern im größern Theile mit bloßem Herumvagiren zugebracht haben, zum Meisterrechte nicht eher zugelassen werden, als bis sie die an der wirklichen Professionsausübung noch fehlende Wanderzeit, durch weiteres Wandern in den größern Städten des Inlandes vollendet, und von den Meistern, bei denen sie gestanden, obrigkeitlich beglaubigte Atteste eines vollkommenen Fleißes, und guter Geschicklichkeit beigebracht haben.

München, den 2. Juli 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXXIX. S. 1307.

§. 48.

7090.

(Das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe unterm 4. vorigen Monats an den Königlichen Residenten in der Schweiz von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft und mit dem Auftrage nachstehend eröffnet, die Behörden geeignet zu verständigen.

München, den 1. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Februar v. J. wird der Königliche Resident Freiherr von Hertling ermächtiget, jenen wandernden Handwerksgesellen, welche sich über die Erfüllung der Militärpflicht genügend ausweisen, auf ihr Ansuchen die Verlängerung ihres Aufenthaltes in der Schweiz zu bewilligen. Beschränkungen hinsichtlich des Zeitraums, für welchen solche Bewilligungen zu ertheilen sind, sollen nur in so weit stattfinden, als die Zeitverhältnisse es erfordern.

München, den 4. April 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
den Königlichen Minister Residenten Freiherrn von Hertling in der Schweiz also ergangen.

Digitized by Google

§. 49.

8020.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König finden sich im Hinblicke auf §. 4. Ziff. 3. der Instruction zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, und im Hinblicke auf die Gefahren, welche den Handwerksgesellen in jenen Ländern drohen, in welchen Associationen unter den Handwerkern bestehen, bewogen, festzusetzen, was folgt:

I. Die Handwerksgesellen sind gehalten, bei erbetener Erlaubniß zum Wandern in das Ausland, auch die Staaten anzugeben, in welche sie sich zu begeben gedenken.

II. Außer dem Zollvereinsgebiete, und den übrigen deutschen Bundesstaaten, sind auch Wanderungen in sämmtliche österreichische, preußische, russische Staaten, und überhaupt in alle jene Länder unverweigerlich zu ertheilen, in welchen Handwerker-Associationen weder bestanden haben noch bestehen.

III. Dagegen ist das Wandern nach Frankreich und jenen Ländern bis auf weitern Befehl ausdrücklich zu untersagen, in welchen Verbindungen der erwähnten Art unter den industriellen Hilfsarbeitern existirt haben, oder existiren, und dieses Verbot ist jedem die Wanderung Antretenden bei Zustellung der Bewilligung mit dem Bemerken zu Protocoll zu eröffnen, daß das Zuwiderhandeln polizeilich geahndet, und zudem als Hinderniß zu Erlangung einer Gewerbsconcession oder eines Patentes in der Heimath werde betrachtet werden.

Das Königliche Regierungspräsidium wird hienach alsbald das Geeignete verfügen.

München am 6. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 50.

18,955.

(Das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. Juli v. J. in obenbezeichnetem Betreffe wird Nachstehendes eröffnet:

Die Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. VII. Ziff. 2 und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, schreibt unter Ziff. IV. Abs. 2. vor: „die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweiligen desfalls ertheilten Directiven ab, und kann, so ferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreisregierung durch die Districtspolizeibehörde des Heimathsortes bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termins, — bei nicht entgegenstehender Militärpflichtigkeit aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districtspolizeibehörde des Heimats-

Digitized by Google

ortes, oder auch von jener der Austrittsstation unter alsbaldiger Anzeige an die Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes bewilliget werden." Nach der klaren Fassung dieser Stelle kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei militärpflichtigen Gesellen die Wanderschaftsbewilligung zu der Kreisregierung, K. d. J., competire, daß aber die Erholung des Paßvisas und die desfallsige Einsendung des Wanderbuchs an die Kreisstelle in dem letzterwähnten eben so wenig als in dem entgegengesetzten Falle sich auf die bezüglich der Paßvisas überhaupt geltenden Vorschriften richte.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß in jenen Fällen, in welchen nach Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J., das Paßwesen betreffend, dann nach Art. III. der Vollzugsinstruction hiezu vom 20. Januar d. J. neben dem Wanderbuche auch noch ein Paß nothwendig ist, bezüglich der Ausstellung und Visirung des letztern die allgemeinen Vorschriften der gedachten Verordnung, insbesondere des Art. VI. und VII. zur Anwendung kommen, so wie auch bezüglich des Wanderns der Handwerksgesellen nach Frankreich, der Schweiz und Belgien die durch die Ministerial-Entschließungen vom 6. Juni, 3. September und 5. October 1834 bekannt gegebenen Verfügungen zur Zeit noch in voller Kraft bestehen.

München, den 1. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 51.

20,302.

(Das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 4. August d. J., das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland betreffend, Folgendes erwiedert:

Die Ansicht der Königlichen Kreisregierung, daß die Erlaubniß zur Wanderung im Auslande für jene Handwerksgesellen, welche noch nicht in die Militärpflichtigkeit eingetreten, und für solche, welche dieser Pflicht noch nicht entlassen sind, von der Königlichen Kreisregierung, bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber von der Districtspolizeibehörde des Heimatsortes oder auch von jener der Austrittsstation ertheilt werde, stimmt mit den Ministerial-Entschließungen vom 24. Juni 1835 und 1. Mai d. J. vollkommen überein. Dagegen entspricht es aber weder dem Wortlaute, noch dem Sinne dieser Entschließungen, in solchen Fällen, bezüglich welcher die Erlaubniß zur Wanderung in das Ausland von der Königlichen Kreisregierung zu erholen ist, auch die Einsendung des Wanderbuches an die Kreisstelle zum Behufe der dortigen Visirung zu fodern.

München den 21. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

bb) Insbesondere Wandern nach

aa) Belgien, Frankreich und in die Schweiz a).

§. 52.

25,044.

(Das Wandern der inländischen Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. Juni d. J. an sämmtliche Regierungspräsidien erlassene Weisung, gemäß welcher das Wandern der Handwerksgesellen nach Ländern, in welchen Verbindungen der Handwerker zum Nachtheile der öffentlichen Ruhe und Ordnung (sogenannte Associationen) bestehen, insbesondere aber nach Frankreich, bis auf weiters untersagt ist, wird hiedurch ausdrücklich auch auf die Schweiz in so lange ausgedehnt, als daselbst ähnliche Verbindungen fortbestehen werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung wird hiernach unverzüglich die Polizeibehörden anweisen.

München den 3. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 53.

28,050.

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach Belgien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. Juni d. J. ergangene Entschließung, durch welche das Wandern der Handwerksgesellen in Ländern, in welchen Associationen unter den Handwerksgesellen bestehen, untersagt wurde, wird hiedurch bis auf weiters ausdrücklich auch auf das Wandern der Handwerksgesellen nach Belgien ausgedehnt.

München den 5. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

---

a) vergl. a. Min.-Entschl. v. 6. Juni 1831. Nr. 8020. (s. §. 49. S. 951. oben.)

Digitized by Google

§. 54.

31,572.

(Die Beschlüsse der 33. Bundestags-Sitzung, das Wandern der Handwerksgesellen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange der Mittheilungen vom 6. Juni, 3. September und 5. October d. J., das Wandern der Handwerksgesellen betreffend, wird dem Königlichen Regierungspräsidium hiemit eröffnet, daß der Königlichen Gesandtschaft in Paris den 5. d. M. aufgetragen worden sei, weder die Päße und Wanderbücher der in Frankreich und Belgien wandernden bayerischen Handwerksgesellen zum Behufe eines längeren Aufenthaltes zu prolongiren, noch den Individuen dieser Classe Paßvisas zur Reise nach Frankreich, Belgien oder der Schweiz zu ertheilen, vielmehr die sich etwa Meldenden von den dießfalls unterm 6. Juni d. J. getroffenen, und dem Königlichen Regierungs-Präsidium unterm nämlichen mitgetheilten Bestimmungen amtlich in Kenntniß zu setzen.

München den 20. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 55.

34,086.

(Das Wandern der Handwerksgesellen in die Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Gesandte in der Schweiz findet Schwierigkeit, die Zurückberufung der in dem Canton Bern befindlichen bayerischen Handwerksgesellen den dortigen Blättern einzuverleiben; auch ist noch nicht entschieden, ob die Vorladung von dem Königlichen Geschäftsträger wird stattfinden können.

Damit nun die dort befindlichen Angehörigen des bayerischen Staates möglichst vor Nachtheilen gewahrt werden, sind sämmtliche Districtspolizeibehörden anzuweisen, daß sie

a) allem aufbieten, um die Namen der in der Schweiz befindlichen Angehörigen ihrer Districte zu ermitteln und

b) die ermittelten noch schriftlich und individuell zum Nichtbetreten des Cantons Bern, oder falls sie sich bereits dort befinden sollten, zu dessen alsbaldigem Verlassen auffordern.

Dabei ist Sorge zu tragen, daß die so Gewarnten ausdrücklich auf die bereits kund gegebenen Präjudize hingewiesen und daß für die Schreiben Auf- und Abgabsrecipisse bedungen werden.

Digitized by Google

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen unter specieller Anführung der ermittelten Namen berichtlich anzuzeigen.

München, den 12. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 56.

186.

(Das Wandern von Handlungscommis und Wirthschaftskellnern nach Frankreich, der Schweiz und Belgien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anfragen darüber ergeben, ob die Handlungscommis, und Wirthschaftskellner bezüglich ihrer Reisen nach Frankreich, der Schweiz u. s. w. unter die beschränkenden Bestimmungen vom 6. Juni vorigen Jahres zu subsummiren seien?

Da diese Individuen allerdings zu der Classe des gewerblichen Hilfspersonales gehören, so unterliegt keinem Zweifel, daß auch ihnen bis auf Weiters keine Reisefizenzen für jene Länder zu ertheilen, und ihnen bei Ertheilung von Reiseurkunden für andere Länder, in welchen Associationen unter den Hilfsarbeitern bestehen, wie den übrigen Handwerksgesellen das Reisen in die benannten Länder ausdrücklich zu untersagen seie. Uebrigens versteht sich von selbst, daß Handlungscommis, welche mit Aufträgen ihrer Principale reisen, die dießfallsigen Reisepässe nicht zu verweigern sind.

München den 6. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 57.

14,516.

(Das unbefugte Wandern preußischer Handwerksgesellen in die Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet des auch in Preußen gleich den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehenden Verbotes unautorisirten Wanderns von Handwerksgesellen in die Schweiz, begibt sich nach gemachter Erfahrung dennoch eine nicht unbeträchtliche Anzahl preußischer Handwerksgesellen nach jenem Lande zu kürzerem, oft auch längerem Aufenthalte daselbst. Da diese Umgehung landesherrlicher Verfügungen nur dadurch möglich wird, daß die deutschen Polizeibehörden, besonders jene an der Schweizer Grenze kein Bedenken tragen, wandernden Handwerksgesellen auf deren Verlangen das Visa zur Reise in die Schweiz auch dann zu ertheilen, wenn die Wandererlaubniß in den beigebrachten heimatlichen Wanderbüchern oder Pässen ausdrücklich auf die deutschen Bundesstaaten oder einzelne derselben beschränkt ist, so ist strengstens dafür zu sorgen, daß nur den nach Inhalt ihrer Pässe oder Wanderbücher zum Wandern in die

Digitized by Google

Schweiz ausdrücklich ermächtigten preußischen und sonstigen deutschen Handwerksgesellen, das erbetene Visa dahin zu Theil werde. —

München den 26. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

ββ) Griechenland.

§. 58.

3017.

(Das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 16. Januar l. J. erwiedert, daß in vorkommenden Fällen das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland nach den über das Wandern derselben im Allgemeinen geltenden Vorschriften zu behandeln sei.

München den 24. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

γγ) Hannover.

§. 59.

9111.

(Das Verbot des Wanderns ausländischer aus der Schweiz kommender Handwerksgesellen in dem Königreiche Hannover nach Maaßgabe einer Verordnung vom 4. Mai 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Königreiche Hannover besteht eine Verordnung vom 4. Mai 1835 (Gesetz-Sammlung des Königreiches Hannover 1835 Nr. 14, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in der Schweiz betreffend), worin folgende Bestimmung vorkömmt:

§. 3. „Ausländische Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Jänner vorigen Jahres (1834) kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, sollen an der Grenze

Digitized by Google

des Königreiches, oder wo sie innerhalb derselben betroffen werden, sogleich angehalten und über die Grenze geschafft werden. Müssen sie, um auf geradem Wege in ihre Heimath zu gelangen, durch Gebietstheile des Königreiches gehen, so ist ihnen in ihren Reisepapieren eine Marschroute, welche die zu berührenden Orte und die Zeit für die Reise enthält, vorzuschreiben. Auf gleiche Weise sind diejenigen auswärtigen Handwerksgesellen zu behandeln, aus deren Reisepapieren hervorgehet, oder die auf sonstige Weise zu erkennen geben, daß sie nach der Schweiz zu wandern beabsichtigen."

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird aus dieser Mittheilung Veranlassung nehmen, die untergeordneten Polizeibehörden von obiger Bestimmung entsprechend zu verständigen und sie zu angemessener Warnung der in das Hannöversche wandernden bayerischen Handwerksgesellen anzuweisen.

München den 3. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

dd) Neapel.

§. 60.

33,834.
(Den Vollzug der Nr. IV. Lit. B. in der Vollzugsinstruction vom 24. Juni 1835 zu Art. 7. Ziff. 2 et 3. des Gewerbsgesetzes in Beziehung auf das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland, hier in specie nach dem Königreiche Neapel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des Königlich Bayerischen Generalagenten in Neapel, treffen von Zeit zu Zeit bayerische Handwerksgesellen in den neapolitanischen Staaten, ohne Kenntniß der italienischen Sprache, ohne Geldmittel und ohne irgend eine Sicherheit des Verdienstes oder Erwerbes, ein, und ohne andere Aussicht, als oft mit Krankheiten behaftet und in dem erbärmlichsten Zustande in ihre Heimat verschoben zu werden.

Das Königliche Regierungspräsidium wird sämmtliche Polizeibehörden auf diese Thatsache mit der Weisung aufmerksam machen, die in das Ausland wandernden Handwerksgesellen bei Empfang der Wanderbücher davon in Kenntniß zu setzen, daß in dem Königreiche Neapel ohne Kenntniß der Landessprache und ohne Geldmittel eine Aussicht zu Verdienst und Arbeit für Handwerker nicht zu hoffen sei.

München am 19. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

ee) Nordamerika.

§. 61.

12,541.

(Das Gesuch des israelitischen Strumpfwirkergesellen Samuel Wand von Langenzenn um Bewilligung der Wanderschaft nach Nordamerika, resp. den Vollzug des §. 67. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, und der Bestimmung Ziff. IV. des Normativrescripts v. 21. Juni 1835 zu Art. 7., Ziff. 2 und 3. des Gesetzes über das Gewerbswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., vom 9. d. M. darüber, in wie ferne den Handwerksgesellen

a) überhaupt, und

b) insbesondere bei nicht erfüllter Conscriptionspflicht die Bewilligung zum Wandern nach Nordamerika ertheilt werden könne, wird erwiedert, daß das Wandern der ihrer Conscriptionspflicht genügt Habenden keinem Anstande unterliege, außerdem aber die vorgängige Stellung einer dem Heerergänzungsgesetze entsprechenden Caution unerläßlich erscheine.

München, den 30. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern.

---

ff) Oesterreich.

§. 62.

18,823.

(Die Einführung der Wanderbücher in den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem manchfachen Unfuge zu steuern, welcher durch die an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt werden kann, haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich in Allerhöchst Ihrem Staate anzuordnen geruht, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für diese Individuen nicht mehr statt finde, und dafür vom 1. Mai 1829 an in Wirksamkeit tretende Wanderbücher eingeführt werden sollen, womit bei dem Eintritte an der Kaiserlich Königlichen Gränze auch

Digitized by Google

diejenigen Ausländer versehen werden müssen, welche sich nicht ohnehin schon in dem Besitze eines Wanderbuches befinden.

Da nun die in Bayern ausgestellten Wanderbücher in den Königlichen Kaiserlichen Staaten als hinreichend betrachtet werden, und da hierauf das Ansinnen begründet worden ist, daß den österreichischen wandernden Handwerksgesellen und Arbeitern ihre ursprünglichen Wanderbücher, gegen Ausfertigung eines nicht mehr hinreichenden Passes ferner nicht mehr abgenommen werden, so sind auf gleiche Weise auch die in Oesterreich ausgefertigten Wanderbücher zum Wandern in Bayern als genügend anzuerkennen und die unterhabenden Polizeibehörden geeignet anzuweisen, und zu verständigen, daß hienach die unter Ziffer 8. der allgemeinen Verordnung vom 16. März 1808. die Handwerkskundschaften betreffend (Reg. Bl. v. J. 1808 Seite 682) vorgeschriebene Ertheilung eines Wanderbuches an die aus Oesterreich kommenden Handwerker zur Fortsezung ihrer Wanderschaft von selbst zu unterbleiben habe.

München den 24. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

§. 63.

19,195.

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird eine Abschrift jenes Circulars mitgetheilt, welches die Kaiserlich Königlich österreichische Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am 17. vorigen Monats in Folge eines Kaiserlich Königlichen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat; dieselbe wird zugleich beauftragt, die hierin enthaltene Anordnung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Kenntniß der Unterbehörden und der Kreisangehörigen zu bringen.

München, den 28. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Circulare

der Kaiserlich Königlichen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche in die Kaiserlich Königlichen österreichischen Staaten, und das müssige Herumziehen von Individuen im Innern der Provinzen wird verboten.

Se. Kaiserlich Königliche Majestät haben dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 22. v. M.,

Digitized by Google

empfangen den 4. d. Mts., zu Folge, in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksburschen hintan zu halten, mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1833 zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu versagen sei, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind,

b) mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;

c) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventions-Münze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlassenen Allerhöchsten Anordnung werden auch die bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müssiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Klasse der Jäger, Brauer, Müller u. a. m., Jahre lang von einem Jäger-, von einem Brauhause, und von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Unterkunft, Verpflegung und einen Zehrpfenning erpressen) in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche Monate lang müssig herumziehen (was aus den Vidirungen ihrer Reise-Documente leicht zu ersehen ist) und welche sich darüber nicht gehörig rechtfertigen können, als Vagabunden behandelt, und an ihre kompetente Obrigkeit abgeschoben werden.

Wien den 17. Junius 1833.

§. 64.

22,004

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung sind die Gesandten angewiesen, keinem Passe die Visa nach den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten zu ertheilen, worin blos die generelle Bezeichnung „nach den deutschen Bundes-Staaten" vorkommt, ohne daß die Oesterreichischen Staaten besonders darin genannt sind, wenn anderst der Reisezweck von dem Paßinhaber nicht auf andere Weise nachgewiesen wird.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat demnach sämmtliche zur Paßausstellung berechtigte Behörden ungesäumt hienach anzuweisen.

München den 18. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

γγ) Preußen.

§. 65.

256.

(Das Verbot des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen in den Königlich preußischen Staaten und die amtliche Eröffnung desselben den wandernden israelitischen Glaubensgenossen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juli v. J. im bezeichneten Betreffe wird der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet.

Nach der durch das Königliche Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mitgetheilten Erklärung der Königlich preußischen Regierung, besteht seit dem Jahre 1812 in den Königlich preußischen Staaten ein allgemeines Gesetz, welches unbedingt und bei Strafe die Aufnahme fremder Juden als Lehrbursche und Gewerbsgehilfen verbietet. Hienach könne sohin wegen Wegweisung des Feibel Katz aus Barmen der dortigen Königlich preußischen Ortspolizeibehörde ein ungeeignetes Verfahren nicht zur Last gelegt werden. — Da nun die Königlich preußische Staatsregierung von diesen beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen in den preußischen Staaten nicht abgehen zu können glaubt, und der Zollverein seine segensvolle Bedeutung gerade aus seinem großen Fundamental-Prinzipe der Unantastbarkeit und der eigenthümlichen Entwicklung der einzelnen Localgesetzgebungen schöpft, so wird die Königliche Kreisregierung, K. d. J., den untern Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zugehen lassen, um wandernde israelitische Glaubensgenossen sogleich bei Kundgabe der Absicht des Wanderns in die Königlichen preußischen Staaten, von dem hierüber bestehenden Verbote in Kentniß setzen, und denselben dadurch unnöthige Auslagen ersparen zu können.

München am 18. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

γ) Wanderbücher.

αα) Ausstellung und Visirung derselben.

§. 66.

(Die Handwerkskundschaften betr.)

M. J. K.

Um den Gefährden und Mißbräuchen abzuhelfen, welche bisher bei Ausstellung der Kundschaften statt gefunden haben, und durch den Wechsel derselben erleich-

Digitized by Google

tert wurden, haben Wir, nach dem Gutachten Unserer Polizei-Stellen, Uns bewogen gesehen, zu verordnen:

1) Anstatt der bisherigen Handwerks-Kundschaften sollen den wandernden Handwerkern künftig ordentliche Wanderbücher, in welchen die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, ertheilet werden.

2) Die Ausstellung oder Ertheilung dieser Wanderbücher bleibt, nach den allgemeinen Bestimmungen, welche Wir schon unterm 11. Oktober vorigen Jahres getroffen haben, den administrativen Landesstellen für das Ausland, und den Polizei-Directionen und Landgerichten für das Inland übertragen.

3) Die äußere Form der Wanderbücher ist in klein Octav; sie enthalten 4 Bogen oder 32 paginirte Blätter; — werden dauerhaft gebunden, und mit einem einfachen Futterale versehen.

4) Auf dem ersten Blatte steht gedruckt oder geschrieben:

a) der Titel: Wanderbuch für N. N.
b) die Anführung dieser Verordnung,
c) die Profession und das Signalement des Wandernden,
d) die Erinnerung, daß das Wanderbuch bei jeder Ortsobrigkeit zur Visirung vorgelegt werden müsse, und obige Zeugnisse aufzunehmen bestimmt sei,
e) das Siegel und die Unterschrift des Amtsvorstandes.

5) Die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung werden von der Polizei-Direction, oder, wo diese sich nicht befinden, von den Landgerichten eingetragen, wann der Wandernde den Ort, wo er Arbeit findet, wieder verläßt. Bis dahin wird das Wanderbuch bei der Obrigkeit verwahrt. Nur allein der Meister oder Fabrikant, bei welchem der Wandernde in Arbeit stund, hat solche mit zu unterschreiben.

6) Kann ein Wandernder glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall, oder ohne Verschulden verloren habe, so soll ihm dort, wo er zuletzt in Arbeit stand, ein neues Wanderbuch mit dem Beisatze der Veranlassung ertheilt werden.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuches hat der Wandernde außer der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier, Einbinden und Fertigung begriffen sind.

8) Diese Wanderbücher sind für die Wandernden im In- und Auslande, für die in- und ausländischen Handwerker gleich anwendbar. —

Wenn daher ein auswärtiger Handwerker mit seiner fremden Kundschaft im Lande schon in Arbeit getreten ist, oder treten wird, so ist demselben von der Polizei-Behörde oder dem Landgerichte bei Fortsetzung seiner Wanderschaft ein Wanderbuch anstatt der fernern Kundschaft zu ertheilen.

Uebrigens verbleibt es bei der Verordnung, welche Wir unterm 11. October 1807 über das Wandern der Handwerker erlassen haben, und welche hiemit ausdrücklich bestätigt und wiederholt wird.

München, den 16. März 1808.

cf. Reggs. Bl. v. J. 1808. B. I. St. 14. S. 630.

Digitized by Google

§. 67.

Auszug

aus der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808.

§. 28. lit. c. „Die Aufsicht auf genaue Befolgung der im Betreffe des Wanderns der Hand-„werker bestehenden Verordnungen und auf die vorschriftsmässige Haltung der „Wanderbücher."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXIX. S. 1660.

§. 68.

(Den Mißbrauch mit Wanderbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betreffend, theils durch Unwahrheiten der dieselben ausstellenden Handwerksmeister, theils durch Nachsicht der Obrigkeiten öfter vereitelt werde, indem jene den reisenden Handwerksburschen bisweilen Zeugnisse der Arbeit auf gewisse Zeiten geben, ungeachtet sie bei ihnen gar nie gearbeitet haben; diese aber bisweilen solche Zeugnisse in die Wanderbücher einschreiben, ohne sich von der wahren Unterschrift der Meister nach der Vorschrift des 5. §. der gedachten Verordnung zu überzeugen.

Alle General-Commissariate haben auf diesen Unfug ihre Aufmerksamkeit zu wenden, ihre Unterbehörden zu mehrerer Behutsamkeit anzuweisen und durch diese allen Meistern und Fabrikanten ihres Bezirkes die strengste Wahrheit in ihren Angaben bei empfindlicher Strafe anbefehlen zu lassen.

München, den 10. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 11. S. 178.

§. 69.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825.

§. 4. Nr. 5. „Jeder Fabrikant und Gewerbsmeister, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, „ist verbunden, dieses der Polizeibehörde unter Vorlage des Wanderbuches „binnen der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen, bei dessen Entlassung aber das „Geeignete in das Wanderbuch einzutragen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826 Nr. 4. S. 88.

Digitized by Google

§. 70.

7087.

(Das Visiren der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises wird auf ihren Bericht vom 8. l. M., das Visiren der Wanderbücher betr., erwiedert, daß, da zum Gebrauche im Auslande keine besondern Wanderbücher ausgefertigt werden, sondern die Erlaubniß, ins Ausland zu wandern, nur in die gewöhnlichen Wanderbücher eingezeichnet wird, und der §. 4. Nr. 3. der Instruction über den Vollzug des Gewerbsgesetzes die Beifügung des vidit der Regierungen nicht vorschreibt, diese letztere künftig unterbleiben könne.

München, den 6. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 71.

6440.

(Die im Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ abgegebenen und visirten in- und ausländischen Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 9. März l. J. in dem obenbemerkten Betreffe erwiedert, daß die unterm 19. November v. J. Nr. 25520 bezüglich der Einsendung der jährlichen Uebersichten der aufgestellten und visirten Reisepässe erlassene Entschließung auch auf die Vorlage solcher Verzeichnisse über abgegebene und visirte Wanderbücher ihre volle Anwendung findet.

München, den 24. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J.

---

bb) Taxen der Wanderbücher.

§. 72.

9716.

(Die Taxen der Wanderbücher betr.)

M. J. K.

Die Taxen der Wanderbücher sind, wie andere Taxen, der Staatskasse zu verrechnen.

München, den 14. Juni 1808.

An

die hiesige Landes-Direction also ergangen.

Digitized by Google

§. 73.

(Die unentgeldliche Ausstellung der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat wird auf seinen Bericht vom 15. September l. J. erwiedert, daß an solche ganz arme Handwerks-Gesellen, welche mit Kundschaften ankommen, keine Arbeit finden können und weiter zu wandern genöthigt sind, die Wanderbücher unentgeldlich abgegeben werden dürfen.

Das Königliche General-Commissariat hat die Polizei-Behörde anzuweisen, strenge zu wachen, daß hier kein Mißbrauch getrieben, und jeder Geselle, welcher im Stande ist, in dem Orte selbst sich Verdienste zu verschaffen, zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr von 1 fl. unnachsichtlich angehalten werde.

München, den 22. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 74.

2351.

(Taxen der Wanderbücher betr.)

Allerdurchlauchtigster großmächtigster
König!
Allergnädigster König und Herr!

Durch allerhöchste Verordnung vom 16. März 1808 (Reg. Bl. S. 680.) wurde für die den Handwerksburschen auszustellenden Wanderbücher 1 fl. rhein. Taxe inclusive der Anschaffungskosten festgesetzt.

Dieser für die gewöhnlich unbemittelten Handwerksbursche drückende Sportelansatz ist, wie wir glauben, durch die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 kr. herabgesetzt worden, indem es dort selbst §. 74 (Reg. Bl. v. J. 1810 S. 985) ausdrücklich heißt:

Alle übrigen bisher noch nicht benannten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Taxnormativen unter dem Namen Amtsschreiben, Compaßschreiben, Signaturen, Notificationen, Extracten, Attestaten, Pässen, Amtszetteln ꝛc. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied jede mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen taxfreie Behandlung oder geringere Taxen (wie z. B. Zeugnisse der Dienstboten) bestimmen.

Die gehorsamst unterzeichnete Regierung, welche bisher die Wanderbücher ins Ausland selbst ausstellte, erhob dafür seit dem Jahre 1819 incl. Stampf 36 kr. — wies aber die Districtspolizeibehörde an, denen nunmehr nach der allerhöchsten Instruction über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmung für das Gewerbswesen v. 28. December v. J. §. 4 (Reg.

Digitized by Google

Bl. S. 87.) die Ausstellung sämmtlicher Wanderbücher ohne Unterschied selbst zusteht, dahin an: daß sie in Folge oben allegirter provisorischer Taxordnung für jedes Wanderbuch 30 kr. Taxe und 3 kr. Stampf zu erheben, davon aber die Anschaffungskosten für Druckpapier und Buchbinderlohn zu bestreiten hätten.

Wir haben uns verpflichtet, hievon Eurer Königlichen Majestät unter der submissesten Bemerkung, daß die unmittelbaren Magistrate und Herrschaftsgerichte die fragliche Taxe sich selbst verrechnen, und blos die Landgerichte solche nach Abzug der Anschaffungskosten dem Staats-Aerar abzuliefern haben, zur allerhöchsten Genehmigung unseres Verfahrens ehrerbietigst Anzeige zu erstatten, und beharren in allertiefster Ehrfurcht und Treue

Ansbach, den 20. Februar 1826.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst, treu gehorsamster
unterz. Graf Drechsel, Präsident.
v. Luz.
Donner.

Ist stillschweigend genehmigt a) und geht ad acta.
Signatum 24. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

§. 75.

1826.

(Die Taxen der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die durch Artikel 11. des Gewerbsgesetzes beabsichtigte Erleichterung der Taxen in Gewerbssachen und der Bestimmung des darauf bezüglichen §. 74. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 gemäß, wird in Ansehung der Taxen für Wanderbücher angeordnet, wie folgt:

Erstens für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches sind in Zukunft und von nun an bei den unmittelbaren Behörden statt der bisherigen 1 fl. lediglich die Summe von dreißig Kreuzern einschlüssig der Verlagskosten nebst 3 kr. Stempel zu erheben.

Zweitens. Die Königlichen Districtspolizeibehörden haben an der vorbezeichneten Taxe den vollen Betrag der wirklichen Anschaffungs- und Verlagskosten in Abzug zu bringen und blos den Ueberschuß, soferne sie unmittelbare Königliche Behörden sind, vorschriftsmäßig an das Königliche Staatsärar abzuliefern.

Drittens. Es ist Gutachten zu erstatten, ob diese Maaßregel nicht auch ohne wesentlichen Nachtheil auf jedes standesherrliche, gutsherrliche und Communal-Aerar und

a) Hiedurch rechtfertigt sich die Aufnahme des vorstehenden Regierungsberichtes.

Digitized by Google

auf die standesherrlichen, grundherrlichen und Gemeinde-Behörden auszudehnen wäre.

München am 16. Dezember 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 76.

29,069.

(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. die Ergänzung der generellen Weisung vom 16. December 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., wird auf den Grund der von sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins einbeförderten Aufschlüsse und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß es in Betreff der Taxerhebung für die Wanderbücher der Handwerksgesellen bei folgenden, die generelle Weisung von 16. December 1833 ersetzenden Anordnungen sein Bewenden habe:

I. Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches ist zufolge des Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 Kreuzer festgestellt.

II. Neben dieser Taxe kömmt nur noch der Stempelbetrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III. Dieser Taxbetrag fließt durchgehends den zur Taxerhebung Berechtigten, sohin bei den Landgerichten und der Königlichen Polizeidirection München dem Staatsärar, bei den Herrschaftsgerichten den Gerichtsherrn und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, sohin zu Ausübung der Districts-Polizei befugten Magistraten, den einschlägigen Gemeinden zu.

IV. Die Beischaffung des vorschriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgesellen und im Unvermögenheits-Falle der betreffenden Districts-Polizeibehörde ob.

Die Kosten der von den Königlichen Landgerichten und der Königlichen Polizeidirection München an arme Handwerksgesellen unentgeltlich abgegebenen Wanderbücher sind auf die entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hienach die Districts-Polizeibehörden geeignet anweisen, und insbesondere Sorge tragen, daß an dem Sitze jeder Districts-Polizeibehörde unausgefüllte Wanderbücher um einen mäßigen, amtlich festzusetzenden Preis für das

Digitized by Google

im ſteifen Pappendeckel blau gebundene und mit einem weißen Schilde verſehene Exemplar zu haben ſeien.

München den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

---

ee) Fälſchung der Wanderbücher.

§. 77.

(Die Fälſchungen der Wander- und Dienſtbotenbücher betr.)

M. J. K.

Es iſt angezeigt worden, daß die Wander- und Dienſtbotenbuchs-Fälſchungen immer häufiger vorkommen und daß dieſe Fälſchungen meiſtens in den Zahlen der Monatstage und des Jahres vollführt werden.

Aus dieſer Veranlaſſung ergeht daher die allgemeine Weiſung, daß in die Wander- und Dienſtboten-Bücher die Monatstage und Jahre überhaupt — insbeſondere aber die Dienſtes-Antritts- und Austritts-Termine — künftighin nicht mehr mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben in Worten eingetragen werden.

Zugleich wird befohlen, daß die Dienſtboten und Handwerksburſche auf die ſtrafrechtlichen Folgen ſolcher Fälſchungen durch eine beſondere Vormerkung in den Dienſtboten-Büchern aufmerkſam gemacht werden ſollen, damit ſie ſich fernerhin nicht mehr mit Unkunde der beſtehenden Straf-Geſetze entſchuldigen können.

Hienach iſt das Geeignete zu verfügen und allenthalben über den Vollzug zu wachen.

München den 15. März 1821.

An

die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 11. S. 275.

§. 78.

Geſetz,

den Artikel 425, Theil I. des Strafgeſetzbuches betr.

M. J. K.

Da Wir Uns durch die häufigen Begnadigungs-Anträge Unſerer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns ertheilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbeſtimmung des

Digitized by Google

Art. 425, Theil I. des Strafgesetzbuches einer Abänderung bedürfe, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Artikel I.

Die betrügliche (Art. 256, Thl. I. des Strafgesetzbuches) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amts-Attestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet sein, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

Artikel II.

Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung.

Artikel III.

In Fällen, wo die im Artikel I. benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt öffentlich bekannt gemacht werden, und nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

Gegeben Tegernsee den 11. September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 6. S. 51.

§. 79.

25,850.

(Die Fälschung der Wanderbücher, Gesindebücher und ähnlicher Reiselegitimationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 31. v. M. geht hervor, daß in der neuesten Zeit sehr viele Fälschungen von Wanderbüchern, Gesindebüchern, Ausweisen der herumziehenden Gewerbsleute und anderen Reiselegitimationen stattfinden, und durch Individuen dieser Classen fabrikmäßig für andere betrieben werden, dann, daß viele Müßiggänger sich dadurch vor den Nachforschungen der Polizeibehörden sicher zu stellen suchen, daß sie vorgeben, ihre früher innegehabten Wanderbücher ꝛc. verloren zu haben.

In den Fällen, wo die Behörden solche Angaben nicht strenge nach der Vorschrift vom 16. März 1808, Art. 6 untersuchen, und ohne die Glaubwürdigkeit des Angebers näher zu prüfen, demselben eine neue Urkunde ertheilen, wird dem Umherschwärmen arbeitsscheuer Menschen wesentlicher Vorschub geleistet, es werden sogar Verbrecher, welche unter falschen Namen Urkunden zum Reisen erschleichen, dem Arme der Gerechtigkeit entzogen.

Die sämmtlichen Kreisregierungen werden sich daher veranlaßt finden, die untergebenen Polizeibehörden von diesen Mißbräuchen in Kenntniß zu setzen, sie zum genauen Voll-

Digitized by Google

zug der erwähnten Verordnung anzuweisen, und sie werden ihrerseits bei jedem Anlaße darauf sehen, ob diese Verordnung auch mit Umsicht und Wirksamkeit gehandhabt wird.

München den 16. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

d) Dispensation von der Wanderschaft.

§. 80.

13,569.

(Die Dispensation von der Wanderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. Juni vorigen Jahrs, die Dispensation von der Wanderung betr., wird erwiedert, daß nach Ansicht der Vorschriften zum Vollzug der grundgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen §. 4, Ziff. 4, die Dispensation von der Wanderung nicht nur da ertheilt werden könne, wo nach §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes die vorläufige Zurückstellung statt findet, sondern auch in jenen Fällen nothwendiger Rücksichten auf das Familienwohl, wo erwiesene Unentbehrlichkeit für die Familie, wegen hohen Alters oder beschränkter Erwerbsfähigkeit unvermöglicher Eltern, Unterstützung einer verwittweten bedürftigen Mutter, oder minderjähriger hilfloser Geschwister als Grund der Verhinderung am Wandern anzuerkennen ist.

Die besondere Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1819, die Dispensation der ausgedienten Soldaten von der Wanderung betreffend, ist fortwährend in so weit als geltend zu betrachten, daß sie in jenen Fällen zur Anwendung komme, wo durch wirkliche Dienstleistung während der gesetzmäßigen Militärdienstzeit ein Hinderniß der Wanderung eingetreten ist.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Dispensation von der Wanderung keine Nachsicht in Ansehung der Fähigkeits-Probe begründe, und dagegen um so mehr auf den Nachweis vollkommen genügender Befähigung, als der Vorbedingung zur Concessions-Ertheilung, zu bestehen sei.

München den 19. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins, dann den Regierungs- und Justiz-Kanzleien zu Eichstädt und Kreuzwertheim.

Digitized by Google

§. 81.

5,408.

(Die Beschwerde des N. N. von Altenerding, wegen verweigerter Wanderschaftsdispensation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835 (den Vollzug des Art. 7, Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.) Lit. B. Abs. V. Nr. 2 ist eine Dispensation von der verordnungsmäßigen Wanderschaft der Handwerks-Gesellen in jenen Fällen gestattet,

„welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, die vorläu-
„fige Zurückstellung begründen."

Die klare Fassung dieser Vorschrift läßt die mit Bericht vom 25. v. M. angeregten Bedenken ohne Schwierigkeit beseitigen, und führt ganz einfach zu nachstehenden Folgerungen:

1) Am angeführten Orte sind blos die gesetzlichen Prämissen der vorläufigen Zurückstellung, keineswegs aber diese Letztere selbst, gefordert; es versteht sich daher von selbst, daß die Dispensation auch dann Platz greifen könne, wenn die Rechts-Wohlthat des citirten §. 48 von dem Betheiligten wegen günstig gezogener Loos-Nummer, wegen körperlicher Untauglichkeit, oder aus anderen Gründen bei der Conscriptions-Verhandlung nicht wirklich in Anspruch genommen wurde. Eben so ist

2) über die Zeit, in welcher jene Prämissen vorliegen müssen, nichts Näheres bestimmt, und so können dieselben, sollten sie auch zur Zeit der Conscriptions-Pflichtigkeit des Betheiligten noch nicht vorhanden gewesen sein, noch bei späterem Hervortreten als Dispensations-Grund unbedenklich geltend gemacht werden. Endlich eignet sich

3) die Eingangs erwähnte Norm ihrer rechtlichen Natur als Ausnahms-Bestimmung gemäß zur strengsten Interpretation ihres Wortlautes. Es können daher alle diejenigen Fälle darunter nicht subsummirt werden, in welchen die Vorbedingungen des citirten §. 48 unvollständig gegeben, und nur durch allenfallsige Billigkeits-Gründe adminikulirt sind.

Um übrigens zur Beurtheilung des concreten Falles die benöthigten Anhalts-Punkte nach den eben gegebenen Andeutungen zu gewinnen, hat die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., die Acten vorläufig durch ein legales Vermögens-Zeugniß des Bittstellers und resp. seiner Mutter ergänzen zu lassen, und alsdann zu reproduciren.

München den 13. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 82.

4,504.

Auszug.

(Die Bitte des Schneidergesellen N. N. zu Amberg um Dispensation von der Wanderschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — Nachdem übrigens zur Begründung des vorwürfigen Gesuches, von N. N. sowohl, als von dem Magistrate der Stadt Amberg, sich auf die Normativ-Bestimmung vom 19. December 1830 berufen, in dem motivirten Einbegleitungsberichte aber gegen dieses Argument nichts erinnert worden ist, so wird die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., darauf aufmerksam gemacht, daß alle ältern einschlägigen Directiven, zu Folge Allerhöchster Verordnung vom 1. Juli 1834, durch das Generale vom 24. Juni v. J. Lit. B. Abs. V. ersetzt seien, und daher Letzteres bei Würdigung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen den allein zulässigen Anhaltspunkt bilde.

München den 14. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J., also ergangen.

§. 83.

5,893.

(Die Zuständigkeit der dem Heimatsorte des Bittstellers vorgesetzten Kreisregierung zu Bescheidung von Wanderschafts-Dispensationsgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf die berichtliche Anfrage obenbezeichneten Betreffes vom 2. pr. 8. v. M. erwiedert, daß die Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen dem Befugnißkreise der dem Heimathsorte des Bittstellers vorgesetzten Königlichen Regierung schon aus dem Gesichtspunkte der Geschäfts-Vereinfachung auch in denjenigen Fällen anheim fallen müsse, welche die durch jene Dispensation bedingte Ansässigmachung in einem anderweitigen Regierungs-Bezirk, berührt.

München den 24. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern d. Innern, diesseits des Rheins.

§. 84.

7,855.

(Die Nichtanwendung der am 15. April 1819 erlassenen höchsten Entschließung über Wanderschafts-Dispensationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der bestimmten Fassung der in Bezug auf das Dispensations-Gesuch des Schneidergesellen N. von Amberg unterm 14. v. M. ertheilten Entschließung, wonach das Generale

Digitized by Google

vom 24. Juni 1835, Lit. B. Abs. V. den allein zulässigen Anhaltspunkt zur Würdigung solcher Gesuche bildet, erscheint die Anfrage der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., vom 21. praes. 29. v. M. über dermalige Anwendbarkeit des Normativ-Rescriptes vom 15. April 1819, die unentgeltliche Befreiung ausgedienter Soldaten von der gesetzlichen Wanderzeit betr. bereits als erledigt, und es kann die umsichtsvolle Handhabung des hier ausgesprochenen Grundsatzes um so weniger zur Härte führen, als für außerordentliche Fälle der Gnadenweg den Betheiligten offen steht.

München den 15. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 85.

7978.

(Die Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 27. December v. J. wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen bezüglich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen erläutert was folgt:

1) die Instructions-Verhandlungen und Bescheidungen der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche unterliegen nach den klaren Vorschriften der bestehenden Gesetze der Taxe,
2) der Stempel dagegen greift nach eben diesen Vorschriften nur bezüglich der primitiven Vorlags-Berichte der Districtspolizei-Behörden an die Königlichen Kreisregierungen, und bezüglich der endlichen Bescheidungen dieser Gesuche, und zwar bei Letzteren nur in dem Betrage zu 15 kr. Platz.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 1. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 86.

2,883.

(Die Erstehung der Lehr- und Wanderjahre bei dem Schiffer-Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim wird auf ihren Bericht vom 1. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß der in den zurückfolgenden

Digitized by Google

Acten befindliche Nachweis über Erlernung des Schiffergewerbes von Seite des Johann Jakob und des Heinrich Jos. Dechent genüge, und daß in analoger Anwendung des Normativ-Rescripts vom 18. August 1836, den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen betr., von Erstehung der Wanderjahre bei dem Schiffer-Gewerbe Umgang zu nehmen sei.

München den 15. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim also ergangen.

---

e) Fechten, resp. Betteln arbeitsscheuer Handwerksbursche.

§. 87.

Auszug

aus dem Mandate vom 3. April 1756, wie gegen die Bettler und Müssiggänger zu verfahren sei, betreffend.

ꝛc. ꝛc. 8vo. „Die Handwerksbursche; so sollen dieselbe sich durchaus des Bettels und Müssiggangs allhier enthalten, so fort jene, welche von geschenkten Handthierungen sind, an ihre Handwerksgenossene angewiesen sein: die übrige Bedürftige hingegen, welche mit authentischen Kundschaften versehen, haben sich bei der Zunft und Handwerksführern zu stellen, deren Kundschaft vorzuweisen, und von deren Handwerksführern nach Befund der Wahrheit und Umständen (im Falle ein derlei Handwerksbursch inner drei Tagen nicht in Arbeit treten solle) nach Thunlichkeit einen Zehrpfenning zu erhalten. Wo annebens der Herbergsvater die täglich auf der Herberg ankommende Handwerksbursche aufzuschreiben, den darauf folgenden Tag deren aufgezeichnete Nämen, respective solche Tagliste bei dießortigem Stadtoberrichteramt vor jeden in solchen drei Tagen auf der Herberg gelegenen Bursche einen Laufzettel, Kraft welchen dessen Namen, und daß er wegen seithero nicht erlangter Kundschaft sich sogleich von hier hinweg zu begeben, in widrigen und lediglich auch nur auf den Betretungsfall ohne weiters aufgehoben, und der Miliz vorgestellt werden wurde, aufgezeichnet, behändigen solle. Sollte aber ein solch aufgehobener Stadtfechter bei der Miliz nicht angenommen werden; so wäre ein solcher Bursch alsogleich aus der Stadt zu führen, und ihme anbei zu bedeuten, so fern er sich in allhiesiger Stadt unter Jahr und Tag abermal einfindig machen sollte, er alsdann auf Attrapirung in das Arbeitshaus auf eine unbenannte Zeit zur Strafe gesetzt werden wurde, und da etwann ein Herbergsvater solchen Handwerksbursch länger als drei bis vier Täge

Digitized by Google

geduldet haben solle: So hätte ein solcher Herbergsvater mittels solcher Connivenz zwei Reichsthaler Strafe unnachläßlich verworcht.

2c. 2c.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 24. S. 771.

§. 88.

Auszug

aus dem Mandate vom 4. Januar 1790, Abschaffung aller Sammlungen in der Stadt, und den Kirchen betreffend.

„Auch wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß zur Unterhaltung deren herumlaufenden sogenannten vacirenden Handwerksburschen von allen Zünften und Professionen, von Seiten der Armen-Deputation solche Maaßregeln getroffen werden, daß die hiesige Bürgerschaft von dieser Last gänzlich befreiet, und dergleichen Handwerksburschen unter keinerlei Vorwand weder bei Meistern von ihrer eigenen Profession, noch sonstigen Bürgern oder Einwohnern der Stadt ein Almosen, Reis- oder Zehrungs-Beisteuer mehr zu begehren gestattet sein soll. Nachdem dieser Einrichtung zufolge die hiesigen Einwohner von allem Gassenbettel, und denen damit verbundenen vielfältigen Diebereien, und übrigen höchstschädlichen Folgen befreiet werden, so erwarten Se. Churfürstliche Durchlaucht, daß jeder durch freiwillige Beiträge mitwirken, und dieses so nothwendig als heilsame Unternehmen nach Kräften unterstützen werde."

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 27. S. 189.

§. 89.

Auszug

aus dem Mandate vom 24. September 1799, Aufhebung des Militär-Arbeitshauses, und neue Einrichtung des Armen-Instituts betreffend.

„Für reisende Handwerksbursche haben die Zünfte zu sorgen, indem Wir den Bettel aller Art abgestellt wissen wollen."

(M. G. S. v. J. 1800. Bd. 1. Nr. 30. S. 325.)

§. 90.

Auszug

aus dem Mandate vom 5. October 1801, die Errichtung einer Dislocation der Truppen zur Herstellung der inneren Landessicherheit und Erneuerung der Bettelordnung betr.

18vo. „In Ansehung der Handwerksbursche, denen die Kundschaften als Pässe dienen, wiederholen Wir die schon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenige, welche sich des Verbots ungeachtet auf dem Fechten betreten lassen, sind,

Digitized by Google

wenn sie tauglich sind, an das Militär abzugeben, außer dem aber als Vaganten nach Nr. 2 behandeln zu lassen."

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 103. S. 342.

§. 91.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr.

Tit. I. Art. 1. Nr. 1. „Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehr-Pfenning zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Straßen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen, sind im Allgemeinen als Bettler anzusehen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 860.

§. 92.

16,505.

(Das Betteln wandernder Handwerksbursche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit geraumer Zeit vermehren sich die Klagen über das Betteln der Handwerksbursche, und die Tabellen über aufgegriffene Bettler bestätigen ihren Grund. Man sieht sich demnach veranlaßt

1) die deshalb bestehenden Vorschriften und namentlich die in der Verordnung über Bettler und Vaganten ddo. 28. November 1816 enthaltenen Strafbestimmungen in Erinnerung zu bringen, zumal derlei Bettelnde beinahe jedesmal blos mit Verwarnungen unter der Angabe, daß sie das Erstemal eingebracht seien, entlassen werden, in solcher Weise aber ohne Strafe auf ihrer ganzen Route fortbetteln.
2) Um aber solchem Mißbrauche und erwähnter — in jener Verordnung nicht gestatteten — Nachsicht Gränzen zu setzen, soll gegen bettelnde Handwerksbursche bei der ersten Betretung mit Arreststrafe verfahren, und dies in deren Wanderbüchern bemerkt werden, damit andere Polizeibehörden, bei denen sie wegen Bettelns neuerlich eingebracht werden, solches erfahren und mit gesteigerter Strafe fürfahren können, welch letzteres auch unnachsichtlich zu geschehen hat.
3) Jene Behörden, welche hiegegen handeln, unterliegen den Bestimmungen des Art. 14 obenerwähnter Verordnung, und man wird bei Ansicht der Tabellen über die öffentliche Sicherheit deshalb besondere Aufsicht pflegen.
4) Bei Ausstellung und Visirung der Wanderbücher sind deren Träger vor dem Bettel streng zu warnen, und mit obigen Strafbestimmungen bekannt zu machen.
5) In Städten und Märkten ist die Verfügung zu treffen, daß die Handwerksbursche bei den Vormeistern ihres Handwerks, in soferne selbes dort eine Lade hat, erfahren können, ob sie Kundschaft erhalten, außerdessen sie blos den gewöhnlichen Zehrpfenning zu em-

Digitized by Google

pfangen, und ihre Wanderschaft fortzusetzen haben, und es ist bei Visirung der Wanderbücher vorzüglich darauf zu sehen, daß die Handwerksgesellen sich nicht ohne Bestimmung aufhalten, sonach an die erwähnten Vormeister gewiesen, und — wenn sie dort keine Nachfrage nach Arbeit finden, oder wenn kein Handwerker ihrer Profession in loco ist, — alsbald zur Fortwanderung verhalten werden. Hiernach ist sich zu achten.

Regensburg den 8. Juni 1820.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1820. St. 24. S. 441.

ζ) Behandlung der mit dem Krätzübel behafteten Handwerksgesellen.

§. 93.

846.

(Die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das allgemeine Krankenhaus in München ist mit Krätzigen überfüllt; aus allen Gegenden strömen sie hier zusammen, und es liegen gegenwärtig 123 in demselben.

Wie aus den Krankenhausacten sich ergiebt, versammeln sich hier deswegen so viele Krätzige, weil man sie in vielen Krankenhäusern des Königreiches gar nicht aufnimmt.

Dieses hat aber den doppelten Nachtheil, erstens, daß durch Ueberfüllung des hiesigen Krankenhauses der Raum für andere Kranke zu gering, und zweitens, daß das Krätzgift durch die Wanderungen der Kranken im ganzen Lande verbreitet wird.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, deswegen das Geeignete zu verfügen.

München den 17. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 94.

3222.

(Das unter den wandernden Handwerksgesellen überhand nehmende Krätzübel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Regenkreises in Folge des Auftrages vom 17. Januar d. J., die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betreffend a), getroffenen

a) vorstehender §. 93.

Digitized by Google

Anordnungen werden der Königlichen Regierung des R. Kreises zur Diensteskenntniß und allenfallsigen gleichmäßigen Anwendung mitgetheilt.

München den 12. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regenkreises.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 17. Januar d. J. wurde der Königlichen Regierung, mit dem Auftrage, in der Sache geeignete Verfügung zu treffen, Kenntniß ertheilt, daß das allgemeine Krankenhaus in München mit Krätzigen, welche aus allen Gegenden des Königreichs zusammenströmen, überfüllt sei, und daß sich nach den Krankenhausacten vorzüglich deswegen so viele Krätzige dort versammeln, weil man sie in vielen Krankenhäusern des Königreichs gar nicht aufnimmt, worgus der doppelte Nachtheil entsteht, daß durch Ueberfüllung des dortigen Krankenhauses der Raum für andere Kranke zu gering werde, und das Krätzübel nebstbei durch die Wanderungen der Kranken im ganzen Lande sich verbreite.

Um diesem Uebelstande nach Kräften zu steuern, und der Verbreitung der Krätze und deren Zunahme durch die Wanderungen der damit Behafteten möglichst Gränzen zu setzen, werden hiemit nachstehende Anordnungen zur genauesten Befolgung erlassen:

1. Die Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgesellen beherbergen, haben die Betten und Nachtlager fortan im reinlichen Zustande zu erhalten und zur Verbreitung des Krätzübels sowohl, als anderer Krankheiten durch Vernachläßigung der nöthigen Reinlichkeit bei Vermeidung angemessener Bestrafungen keinen Anlaß zu geben. — Gelangen daher
2. wandernde Gesellen, welche mit Krätze behaftet sind, bei ihnen an, so haben sie sogleich bei der Ortspolizeibehörde mittelst schuldiger Anzeige zu veranlassen, daß die fraglichen Kranken in die Krankenanstalt, wenn solche im Orte vorhanden ist, außerdem an die nächst gelegene Anstalten angewiesen werden.
3. Keine öffentliche Krankenanstalt im Kreise, ohne Unterschied, ob sie eine Local- oder allgemeine Anstalt ist, darf den mit Krätze behafteten Individuen aus der Classe der in Arbeit stehenden oder zugewanderten Handwerksgesellen, deren Aufnahme im Wege der bestehenden Einrichtung nachgesucht, oder veranlaßt wird, dieselbe versagen, noch weniger die Kranken von sich weg, und an Krankenhäuser anderer Orte oder Städte verweisen.
4. Was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung.
5. Es ist diesemnach durch gemeinsames Benehmen der Aerzte an den Anstalten und der Verwaltungen derselben Sorge zu tragen, daß den Krankenanstalten eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung gegeben werde.

Digitized by Google

6. Die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816. Tit. 3. Art. 57., den Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit für Handwerksgesellen und Dienstboten betreffend, und das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825. Art. 7. mit Bezug auf die Verordnung über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December 1825. §. 40. Nr. 4., die Gewerbsvereine in Hinsicht auf periodische Beiträge der Gesellen betreffend, bieten zur Erreichung obiger wohlthätiger Bestimmungen und zur Vergütung der Zuweisungen im angemessenen Verhältnisse die nöthigen Ergänzungsmittel dar.

Die Bezirkspolizeibehörden und Physicate haben sich nach diesen Anordnungen zu deren Aufrechthaltung zu achten, und bezüglich auf die Gastwirthe erstere alsbald die gemessensten Verfügungen im Einklange mit gedachten Anordnungen zu treffen.

Die Krankenanstalten ihrer Bezirke, resp. deren Verwaltungen und Aerzte sind nebenbei zur Erfüllung der betreffenden Bestimmungen geeignet anzuweisen.

Regensburg den 12. Februar 1828.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

§. 95.

3636.

(Die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem noch immer andauernden Ankommen von Krätzigen dahier und der dadurch veranlaßten Ueberfüllung des Krankenhauses und Verbreitung dieses Uebels zu begegnen, erhält die Königliche Kreisregierung mit Beziehung auf die Entschließung vom 17. Januar 1828, den Auftrag, die untergeordneten Behörden anzuweisen, keinen krätzigen Handwerksburschen, welcher zur Visa seines Wanderbuches sich meldet, weiter zu instradiren, sondern sogleich für dessen Unterkunft in dem nächsten Krankenhause bis zu seiner vollständigen Genesung Sorge zu tragen. An den Gränzen ist den krätzigen Handwerksburschen der Eintritt zu verweigern.

München den 20. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 96.

7805.

(Die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J., die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

Die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816, Art. 8. und das

Digitized by Google

Gesetz über die Heimat vom 11. September 1825, §. 5., legen jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auf, denjenigen Personen, welchen das Heimatrecht daselbst zusteht, im Falle eines wahrhaften Bedürfnißes die nöthige Pflege und Unterstützung zu gewähren. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nach Art. 34. der angeführten Verordnung auch auf die den armen Kranken zu leistende Wartung und ärztliche Hilfe.

Zwar soll nach dem Schlußsatze des oben erwähnten Art. 8. der Pflegeverband ausnahmsweise auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung treten, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird; es kann indessen diese Bestimmung nicht zum Nachtheile jener Gemeinden angewendet werden, welche in Folge der Ausschreibungen vom 17. Januar und 20. März d. J. a) in die ihnen angehörigen Krankenanstalten die dahin gewiesenen mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen aufzunehmen haben, nachdem hier das Bedürfniß der zu gewährenden augenblicklichen Hilfe nicht sowohl in Beziehung auf den einzelnen Kranken, als auf die mit der Fortsetzung der Wanderschaft untrennbar verbundene allgemeine Gefahr der Verbreitung des Krätzübels eintritt.

Es ist daher jedesmal, so oft inländische von der Krätze befallene Handwerksgesellen auf ihrer Wanderung der Krankenanstalt einer Gemeinde, in welcher sie die Heimat nicht anzusprechen haben, in Gemäßheit der oben erwähnten Ausschreibungen zur Heilung zugewiesen werden, der Ersatz der erlaufenen Cur- und Verpflegungskosten von der heimatlichen Gemeinde zu leisten, so ferne nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Districts-Armenpflege oder dritten Personen obliegt.

In allen Fällen aber hat die Districts-Polizeibehörde der Heimat nach erfolgter Mittheilung der Kostenberechnung für die unverzügliche Erholung des Ersatzes von den hiezu gesetzlich verpflichteten Fonds oder Individuen Sorge zu tragen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen, zugleich aber auch dem pünktlichen Vollzuge der unterm 17. Januar und 20. März d. J. getroffenen Anordnungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. —

Bei der Zurücksendung der vorgelegten Berichte wird übrigens noch bemerkt, daß bei ausländischen Handwerksgesellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzübels über die Gränze zurückgewiesen werden können, die Kosten der Heilung von der Armenpflege des Ortes oder Bezirkes, wo sich dieselben befinden, zu tragen seien, soferne nicht der Ersatz von den gesetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen oder aus ihrem etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

München den 24. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

---

a) s. §§. 93 u. 95. S. 977 u. 979. oben.

Digitized by Google

§. 97.

17,912.

(Die Verpflegskosten der mit der Hautkrankheit behafteten Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. October d. J., die Verpflegskosten der mit der Hautkrankheit behafteten Handwerksgesellen, insbesondere in dem Spitale zu Lindau betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., erwiedert, daß dieselbe, in so weit von den Verpflegskosten der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen die Rede ist, auf die Entschließung vom 24. October 1828 a) hingewiesen werde, bei deren klarem Inhalte die Vorstellung des Magistrats zu Lindau sofort zu bescheiden gewesen wäre, daß dagegen, was die Einschaffung sonstiger auswärtiger Kranken in das Spital zu Lindau betrifft, der Königlichen Kreisregierung überlassen bleibe, das Geeignete nach den bestehenden Verordnungen competenzmäßig zu verfügen.

München den 18. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 98.

13,146.

(Die Beschwerde des Magistrats zu Bamberg über die Aufnahme von Krätzigen in die Krankenanstalt und sonstige Anordnungen bei dieser Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerdevorstellungen des Magistrats der Stadt Bamberg vom 20. Januar, 26. Februar und 26. März, die Krankenanstalt daselbst, und die Aufnahme mit der Krätze behafteter Handwerksgesellen in solcher betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

I.

Die Aufnahme der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in die öffentlichen Krankenanstalten kann nach Ansicht der Verordnung vom 7. November 1816. Art. 8 und 34. und des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825, Art. 5. und des hierin unter Ziff. 2. ausgesprochenen ausdrücklichen Vorbehaltes von den Gemeinden nicht versagt werden.

Der Magistrat der Stadt Bamberg wird sich demnach selbst bescheiden, daß so wenig im Allgemeinen die Gemeinde der Aufnahme ihr angehöriger oder dortselbst in Arbeit stehender Handwerksgesellen, wenn sie mit der Krätze behaftet sind, in die öffentliche Krankenanstalt sich entschlagen kann, eben so wenig eine solche Verweigerung in Ansehung wandernder Handwerker, die mit der Krätze behaftet ankommen und zu Vermeidung weiterer Ansteckung der Heilung unterworfen werden müssen, statt finden könne.

---

a) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

Die Behauptung, daß die Aufnahme solcher Kranken in das dortige Krankenhaus der ausdrücklichen Bestimmung der Stiftungsurkunde widerspreche, ist nicht nachgewiesen, und in so ferne unerheblich, als, wenn jene Behauptung gegründet wäre, daraus nur die Nothwendigkeit sich ergeben würde, für solche Kranke ein anderes geeignetes Local zu bestimmen, worin nebst den einheimischen Kranken dieser Art auch die wandernden Handwerksgesellen, die an dem gleichen Uebel leiden, aufzunehmen wären.

Wenn demnach dem Gesuche, um Rückweisung solcher Kranken nicht entsprochen werden kann, so erscheint es dagegen ganz den bestehenden Bestimmungen und Anordnungen gemäß, daß diese Anordnungen allenthalben in gleiche und strenge Anwendung gebracht, die Polizeibehörden für deren Vollzug, unter Androhung der Haftung für erweislich veranlaßten Schaden, verantwortlich gemacht werden, und daß von der Kreisregierung mit allem Ernst gegen diejenigen, welche sich der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften schuldig machen, eingeschritten werde.

II.

Durch die Zuständigkeit der Direction des Krankenhauses in Bezug auf die Aufnahme und Entlassung der Kranken ist zwar die der Kreisstelle nach den organischen Bestimmungen zukommende Oberaufsicht über die Anstalt weder aufgehoben noch beschränkt. Diese Oberaufsicht hat jedoch hauptsächlich in Ansehung des allgemeinen Zustandes der Anstalt, und ihrer zweckmäßigen Erhaltung einzutreten, und ist auch die Behandlung einzelner Kranken, auf das Urtheil über Entlassung und Aufnahme, wo nicht besondere Gründe eine höhere Einschreitung rechtfertigen, nicht auszudehnen.

Die Befugnisse des dirigirenden Arztes in diesen Beziehungen sind so wenig als möglich zu beschränken.

München den 16. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 99.

12,542.

(Rückvergütung der Curkosten für den von den Krätzen befallenen Anton Adam aus Krummennaab, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird aus Veranlassung eines von der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., erstatteten Berichts vom 14. d. M. angewiesen, deren Ansinnen wegen Rückvergütung jener Curkosten, welche für den mit dem Krätzenübel behafteten, in der Krankenanstalt zu Abensberg geheilten, vermögenslosen Anton Adam aus Krummennaab erlaufen sind, zu entsprechen, da die Entschließung vom 24. October 1828 a) für den speciellen Fall der Zuweisung eines von der Krätze befallenen inländi-

a) s. §. 96. S. 979. oben.

Digitized by Google

schen Handwerksgesellen zur Heilung einer Gemeinde, der er nicht zugehört, ausdrücklich bestimmt, daß der Ersatz der erlaufenen Cur- und Verpflegungskosten von der heimatlichen Gemeinde zu leisten sei.

München den 26. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J.

§. 100.

(Die in Baden in Ansehung der mit der Krätze behafteten Handwerksbursche erlassenen Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Baden in Ansehung der mit der Krätze behafteten Handwerksbursche erlassenen Verfügungen vom 1. Juni und 28. September 1830 werden der Königlichen Regierung zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, bis auf weiters allen aus dem Großherzogthum Baden nach Bayern instradirten, mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksburschen, an der Gränze den Eintritt zu verweigern a), und hinsichtlich der Inländer in Gemäßheit der Entschließung vom 20. März 1828 b) zu verfahren. Hiernach sind die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

München den 14. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Bekanntmachung
die Krätze-Krankheit betreffend.

Die Krätze, eine der ältesten und größten Plagen der Menschen, hat sich seit einiger Zeit, vorzüglich auf dem Lande und unter der ärmeren gewerbtreibenden Volksclasse so auffallend verbreitet, daß es von großer Wichtigkeit ist, dem Uebel auf alle mögliche Weise zu steuern, und seiner Weiterverbreitung Gränzen zu setzen. Die Großherzogliche Regierung hat bereits, gleich mehreren benachbarten Regierungen, zweckmäßige polizeiliche Maßregeln angeordnet, sowohl um das Einschleppen dieser ansteckenden Krankheit aus dem Auslande durch herumziehende Handwerksgesellen und Gewerbsleute, und die Verbreitung derselben im Lande zu beschränken und zu verhindern, als auch um den bereits Angesteckten die Heilung so viel

a) s. hierüber jedoch die §§. 102 u. 103. S. 987 u. 988. der unten aufgenommenen Entschließungen.

b) s. §. 95. S. 979. oben.

Digitized by Google

wie möglich zu erleichtern. Da aber Unwiſſenheit hinſichtlich der Natur und Folgen dieſer Krankheit und daher rührende Gleichgültigkeit gegen dieſelbe eben ſowohl, als Unbekanntſchaft mit den Mitteln um ſich vor derſelben zu ſchützen, und ſie, wenn man von ihr befallen zu ſein das Unglück hat, auf die ſicherſte Art und ohne nachtheilige Folgen zu heilen, mit zu den wirkſamſten Urſachen der großen Verbreitung derſelben gehören; ſo iſt es nothwendig, diejenigen, die hierüber noch nicht gehörig unterrichtet ſind, zu belehren, und hierzu mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die Krätze iſt ein Ausſchlag, welcher in der Geſtalt kleiner, weißer, hirſenartiger mit einem röthlichen oft etwas harten Rande umgebener Bläschen, oder auch größerer mit einer ſcharfen Materie gefüllter Puſteln, zuerſt und am häufigſten an den Handgelenken und zwiſchen den Fingern, überhaupt an den Biegungen der Gelenke erſcheint, und von da ſich weiter, oft über den ganzen Körper, höchſt ſelten aber über das Geſicht verbreitet. Es iſt der Krätze eigenthümlich, daß ſie ein anhaltendes arges Jucken erregt, welches während des Reibens und Kratzens ſich in einen angenehmen Kitzel, nachher aber in ein läſtiges Brennen verwandelt.

Die Krankheit iſt ſehr anſteckend, denn die leiſeſte Berührung eines Krätzkranken ſelbſt, oder auch nur irgend eines Gegenſtandes, der vorher von ihm berührt wurde, iſt hinreichend zur Anſteckung. Eine gewiſſe Empfänglichkeit für das Krätzgift gehört allerdings dazu, um von ihm angeſteckt zu werden; allein dem größten Theile der Menſchen geht leider dieſe Empfänglichkeit nicht ab, und zudem kann ſie noch erworben und geſteigert werden, durch mancherlei äußere Verhältniſſe, z. B. durch veränderte Lebensart, durch wärmere Jahreszeit, durch anhaltende Beſchäftigung mit Wolle und Baumwolle, und vor allem durch Mangel an gehöriger Reinlichkeit. Wer daher auch einmal oder öfter ſogar der Krätzanſteckung ſich ungeſtraft ausſetzte, der rechne nicht darauf, daß er deshalb immer ſo glücklich ſein wird.

Daß die Krätze eine äußerſt unangenehme, läſtige und eckelhafte Krankheit iſt, weiß wohl Jedermann, aber nicht Jedermann kennt die nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen derſelben, welche bei Vernachläßigung und ungeeigneter Behandlung ſo oft entſtehen. So wenig auch eine friſch durch Anſteckung entſtandene Krätze, bei einem ſonſt geſunden Menſchen an und für ſich zu bedeuten hat, ſo ſicher und ſchnell ſie hier durch Anwendung geeigneter äußerlicher Mittel geheilt werden kann, ſo gefährlich und unheilbringend kann ſie durch ſehr lange Dauer und allgemeine Verbreitung, vorzüglich bei Menſchen, die ohnehin nicht ganz geſund ſind, und bei ſchneller Unterdrückung, (z. B. durch ungeeignete ſchädliche Mittel, Erkältung, heftig wirkende Larirmittel) werden. — Wahnſinn, Fallſucht, Nervenkrankheiten aller Art, Lähmungen, Engbrüſtigkeit, Waſſerſucht, hauptſächlich aber Bruſtkrankheiten und Schwindſuchten waren ſchon ſehr oft die traurigen Folgen hiervon. Zum Unglücke haben dieſe verderbliche Folgen der Krätze noch die Eigenheit, daß ſie ſich nur allmählig, oft erſt lange Zeit nach dem Verſchwinden des Ausſchlages zeigen, woher es dann kommt, daß ſie häufig verkannt, und auf Rechnung anderer Urſachen geſchrieben werden.

Um ſich vor der Krätze zu ſchützen, iſt es vor Allem nothwendig, daß man auf das ſorgfältigſte jede Gelegenheit zur Anſteckung durch nähern Umgang mit Krätzkranken oder Berührung ſolcher Gegenſtände, deren ſie ſich kurz zuvor bedient haben, vermeidet. Wird daher in einer Familie irgend ein Mitglied von der Krankheit befallen, ſo ſorge man dafür, daß es

Digitized by Google

so viel wie möglich außer aller Berührung mit den übrigen Familiengliedern bleibe, daß es sich seines eigenen Geschirres, seines eigenen Bettes, Handtuches, seiner eigenen Kleidung ꝛc. bediene, daß überdieß Schlösser, Klinken, Handgriffe im Hause täglich mit Seifenlauge gut abgewaschen, überhaupt aber die größte Reinlichkeit beobachtet werde. Wer neues Gesinde, neue Handwerksgehilfen, oder neue Arbeiter in Fabriken einzustellen Willens ist, überzeuge sich zuvor genau, ob sie nicht von der Krätze angesteckt sind, verweigere ihnen in diesem Falle die Aufnahme, und zeige sie der geeigneten Behörde an, die sofort für Heilung derselben am geeigneten Orte Sorge tragen wird. Auf der Reise und beim Uebernachten in allgemeinen Herbergen sei man vorsichtig, und versage sich im Nothfalle lieber an Speise und Trank etwas, als daß man sich in ein Bette niederlegt, das nicht mit frisch gewaschener Leinwand überzogen ist.

Wer genöthiget ist, schon verfertigte und von Andern getragene Kleidungsstücke zum eigenen Gebrauch sich anzuschaffen, der räuchere sie, wenn sie nicht gewaschen werden können, vorerst mit Schwefeldampf einigemale tüchtig durch und lasse sie einige Zeit im Freien, in starkem Luftzuge hängen. Wer endlich nothgedrungen mit Krätzigen zusammen wohnen muß, oder auf irgend eine Art Ansteckung zu befürchten hat, der wasche sich fleißig mit Seifenwasser oder mit einer gesättigten Auflösung von Kochsalz in Wasser.

Um sich vor der Krätze zu schützen, ist es ferner nothwendig, daß man alles vermeide, was erfahrungsmäßig die Empfänglichkeit für das Krätzgift erhöht, und daher nicht nur die Ansteckung begünstigt, sondern auch oft ohne dieselbe und für sich selbst die Krankheit hervorzubringen im Stande ist. Hieher gehört der Aufenthalt in feuchten, zu warmen, unsaubern Wohnungen, dann der häufige Genuß von starken gesalzenen, fetten, scharfen, schwerverdaulichen Speisen, bei gleichzeitigem Mißbrauche geistiger Getränke und namentlich des verderblichen Branntweins, vor Allem aber die Unreinlichkeit, die Vernachläßigung des Waschens und Badens, der Mangel an frischer Leibwasche, das lange anhaltende Tragen rauher wollener Zeuge auf der Haut.

So schwer es auch manchmal fallen mag, diesen Forderungen hinsichtlich der Wohnung und Nahrung zu entsprechen, so unerläßlich bleibt es für Jedermann, auch für den ärmsten, sich der Reinlichkeit zu befleißen, denn es ist nicht wohl einzusehen, daß es irgend Jemanden gänzlich an den Bedingnissen hiezu fehlen sollte.

Was endlich die Heilung der Krankheit betrifft, so ist Folgendes wohl zu beherzigen:

Wer den mindesten Verdacht hegt, daß er selbst, oder jemand von den Seinigen von der Krätze befallen sei, der säume nicht, sogleich um geeignete Hülfe sich umzusehen. Jetzt ist das Uebel noch sicher, in kurzer Zeit, und ohne Nachtheil zu beseitigen, was um so weniger der Fall ist, je länger mit der Hilfe gezögert wird. Was jetzt noch ohne Kostenaufwand, ohne viele Umstände in einer Woche gethan werden kann, das ist bei jahrelanger Vernachläßigung oft in Monaten nicht zu bewerkstelligen. Jeder Aufschub in dieser Hinsicht ist um so unverzeihlicher, da für die gründliche unentgeltliche Heilung auch des ärmsten Hilfesuchenden gesorgt ist.

Zweckmäßige und sichere Hilfe kann der Krätzkranke aber nur beim geprüften und geordneten Arzte finden. Nur dieser kann es beurtheilen, welche Mittel für den Kranken je

Digitized by Google

nach seiner Körperbeschaffenheit, den bei ihm etwa vorwaltenden Krankheitsanlagen, je nach dem Alter und der Ausbreitung der Krankheit selbst, die angemessensten sind, um ihn schnell aber ohne Gefahr übler Folgen zu heilen.

Kein Krätzkranker wird zwar in Verlegenheit sein, auch ohne den geprüften Arzt irgend ein sicheres Mittel gegen seine Krankheit aufzutreiben, denn jeder geschäftige Pfuscher kann ihm zur Genüge damit dienen, allein er hüte sich, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen, die nur im glücklichsten Falle ihm keinen Schaden bringen, und bedenke wohl, daß es ein Anderes ist, „Krätze vertreiben" und ein Anderes „Krätze heilen".

Vorzüglich muß man aber in dieser Hinsicht vor den fetten Salben und den heftig wirkenden Laxiermitteln warnen, die so häufig den Unwissenden empfohlen werden, und nicht selten großen Schaden stiften.

Auch zur Heilung der Krätze ist die Beobachtung der größten Reinlichkeit unerläßliche Bedingniß. Es scheint sogar, als wenn die Krankheit in manchen Fällen blos durch fleißiges Waschen und Baden ganz allein geheilt werden könne, gewiß ist es aber, daß sie nie vollkommen geheilt werden kann, wo es an der nöthigen Reinlichkeit fehlt.

Daß endlich die Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere jeden Krätzkranken dringend dazu auffordern, sich von dieser Krankheit so bald wie möglich zu befreien, und während er davon befallen ist, allen näheren Umgang mit Gesunden zu vermeiden, versteht sich wohl von selbst, denn es ist unrecht, seine eigene Gesundheit zu vernachläßigen und gewissenlos die seines Nebenmenschen geflissentlich in Gefahr zu setzen.

Karlsruhe den 1. Juni 1830.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

vdt. Gr. v. Leiningen.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Nr. 9804.

Der hiesigen Stadtdirection wird eröffnet:

Auf den Vortrag der Sanitätscommission vom 22. d. M. Nr. 2195. sieht man sich veranlaßt, folgende Modificationen zu dem §. 3. Nr. 2. der General-Verordnung vom 1. März d. J. Nr. 1958., die gegen die Verbreitung der Krätze zu treffenden Maaßregeln betr. zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

§. 1. Alle aufgegriffene, mit complicirter Krätze behaftete inländische Handwerksbursche und Landfahrer sind ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimatsort zurückzuschicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist. —

§. 2. Die mit frisch entstandener, nicht complicirter Krätze behafteten Individuen sollen in dem Amtsort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise

Digitized by Google

mehr als fünf Tage nothwendig haben. Ueber ihre Verpflegung ist aber mit den Herbergswirthen ein Accord nach dem Gutachten des Bezirksarztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und den betreffenden Kostenzetteln beizuschließen.

Karlsruhe den 28. September 1830.

§. 101.

2425.

(Die ärztliche Untersuchung der wandernden Handwerksbursche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die, im Berichte vom 22. v. M. für nothwendig erachtete Aufstellung von Wundärzten zu der Untersuchung der wandernden Handwerksbursche in den Städten Nürnberg und Erlangen gegen Remuneration aus der Staatskasse kann nicht genehmigt werden, da die Mittel hiefür in den Kreis-Etats der Ausgaben auf das ärztliche Personal nicht gegeben sind, und diese Untersuchung dem besoldeten ärztlichen Personal obliegt.

München den 27. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 102.

26,648.

(Die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der großherzoglich-badischen Staatsregierung das Einverständniß getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung so wie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen, und nachdem in Folge dieses Uebereinkommens von Seite des Großherzoglich-Badischen Staats-Ministeriums des Innern bereits unterm 26. August d. Js. die entsprechende Anordnung an sämmtliche jenseitige Regierungs-Stellen ergangen, so werden die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Bestimmungen durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen, und hiernach wegen angemessener Vollziehung der Ministerial-Entschließung vom 20. März 1828, dann des letzten Ab-

Digitized by Google

sayes der Ministerial-Entschließung vom 24. October 1828 noch besonders das Erforderliche zu verfügen.

München den 10. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 103.

20,685.

(Die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behaftet werdenden Handwerksgesellen aus Bayern und Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 18. vorigen Monats entwickelte Ansicht von der Auslegung der Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerker ist allerdings in so ferne begründet, als durch die bezeichnete Uebereinkunft gegenseitig die Hinausweisung solcher dem einen oder andern Staate angehörigen Kranken ohnehin ausgeschlossen ist.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß diesseitigen Staatsangehörigen, welche bei der Ankunft an der diesseitigen Gränze mit der Krätze behaftet befunden werden, deshalb der Eintritt nicht versagt werden dürfe, sondern deren Aufnahme zur Heilung in eine diesseitige Anstalt zu verfügen, jedoch in dem Falle conventionswidriger Behandlung von Seite der Badischen Behörden davon sofort Anzeige zu erstatten sei.

Hienach ist sich zu achten, und das Weitere zu verfügen.

München den 20. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 104.

20,667.

(Die Visitation der Handwerksgesellen auf den Gränzzollämtern bezüglich auf Hautausschlag betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an die Königliche General-Zolladministration im obenbezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung folgt hierneben ein Abdruck zur Kenntnißnahme und weiter geeigneten Verfügung.

München den 19. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

Die Visitation der Handwerksgesellen an den Gränzzollämtern bezüglich auf Hautanschlag betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der General-Zolladministration wird auf den Bericht vom 12. v. M. im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Entschließung erwiedert, daß das vorgeschlagene Verfahren der Gränzzollämter bei Visitirung reisender Handwerksgesellen beim Eintritte über die Gränzen in so ferne genüge, als die Untersuchten angehalten werden, die Aermel über das Ellbogengelenke zurückzustreichen, damit ein Theil des Vorderarmes besehen werden könne; und daß sofort im Falle des Verdachtes einer vorhandenen Hautkrankheit (Krätze-Uebels) der Handwerksgeselle an das nächste ärztliche Individuum, Behufs näherer Untersuchung, angewiesen, und ihm je nach dem Ergebnisse der wirkliche Eintritt nach Bayern gestattet oder versagt werde.

München am 19. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche General-Zolladministration also ergangen.

§. 105.

19.970.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteter wandernder Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nun auch mit der Königlich Würtembergischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß allen aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeltlich verpflegt und behandelt werden sollen, und nachdem in Folge dieses Uebereinkommens von Seite des Königlichen Würtembergischen Staats-Ministeriums des Innern nach dem anruhenden Abdruck bereits unterm 27. Mai l. J. die entsprechende Anordnung an die vier Kreisregierungen ergangen, so werden die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Bestimmungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machen, und hienach wegen angemessener Vollziehung der Ministerial-Entschließung vom 20. März 1828, dann des letzten Absatzes der Ministerial-Entschließung vom 24. October 1828 noch besonders das Erforderliche zu verfügen.

München den 31. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck des Erlasses
des Ministeriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen.

Der §. 11. der Ministerialverfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute (Regierungsblatt von 1829 S. 393) und die unterm 2. April 1827 der Kreisregierung eröffnete Uebereinkunft zwischen der Königlich Würtembergischen und Königlich Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung der beiderseitigen in dem andern Staate erkrankten mittellosen Angehörigen bringen es zwar bereits mit sich, daß ein krätzekranker bayerischer Handwerksgehilfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimat zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten wird, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungskassen, mit einer diesfallsigen Unterstützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zufolge, die Königlich Bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Punkte zugesichert hat, so erhält die Kreisregierung den Auftrag, die Bezirks- und Ortsbehörden zu Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von krätzekranken Bayerischen Handwerksgehilfen besonders aufzufordern, und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmäßige Beobachtung derselben von Seite der Königlich Bayerischen Behörden gegen Würtembergische Staatsangehörige ihr Augenmerk richten sollen.

Stuttgardt den 27. Mai 1835.

§. 106.

26,015.

(Die Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 11. September 1831 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach vorliegenden Anzeigen sich täglich mehrende Zahl in- und ausländischer Handwerksgesellen, welche arbeitslos und bettelnd das Land nach allen Richtungen durchziehen, führt zur Ueberzeugung, daß die bestehenden Verordnungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der wandernden Handwerksgesellen von vielen Behörden nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. — Auch läßt die gemachte Wahrnehmung, daß ein großer Theil der wandernden Handwerksgesellen mit der Krätze behaftet ist, die häufige Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen genügend entnehmen.

Je ausgebreiteter die Gelegenheit ist, welche sich den wandernden Handwerksgesellen

Digitized by Google

bei dem gegenwärtigen Standpunkte der bayerischen Industrie zur Arbeit darbietet, und je mehr durch Art. 43. des Gesetzes über das Armenwesen vom 17. November 1816 und §. 23. Nr. 5. der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 24. December 1833 für die Unterstützung derselben gesorgt ist, desto strengere Einschreitung ist gegen die Classe der arbeitsscheuen Handwerksgesellen geboten, welche die Wanderschaft bloß als eine Gelegenheit zum Müßiggange und Bettel betrachten, und so zu einer wahren Landesplage erwachsen.

Nicht minder ist es durch längst anerkannte sanitätspolizeiliche Rücksichten dringend geboten, der Verbreitung des Krätzübels, besonders durch reisende Handwerksgesellen, mit möglichster Sorgfalt und Nachdruck hindernd entgegenzutreten. — Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag, den Polizeibehörden die Verordnung vom 2. Juli 1812, die ausländischen durch Bayern ziehenden Handwerksbursche betreffend, dann die Ministerial-Entschließung vom 11. September 1831, die wandernden Handwerksgesellen betreffend, ferner die Bestimmungen der Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816 Art. 1. Nr. 1. und Art. 3. Nr. 3., endlich die Ministerial-Entschließung vom 20. März 1828, die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen betreffend, in das Gedächtniß zurückzurufen, und über deren gleichmäßigen genauen Vollzug mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen.

München den 3. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 107.

29,857.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1835 wurde die zwischen Bayern und Würtemberg über die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen getroffene Uebereinkunft bekannt gegeben, und dabei jene Entschließung mitgetheilt, welche das Königliche Würtembergische Ministerium des Innern zum Vollzuge jener Uebereinkunft unterm 27. Mai 1835 an die untergeordneten Stellen erlassen hat. Nach dem Inhalte dieser der getroffenen Uebereinkunft ganz entsprechenden Entschließung hat aber die Verpflegung und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in dem andern Lande ausnahmsweise dann nicht stattzufinden, wenn der Handwerksgeselle unmittelbar aus dem Auslande kömmt, d. h. noch kein Visa einer bayerischen und beziehungsweise würtembergischen Behörde erhalten hat, oder noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne übernachten zu müssen. Da nun das dieser Ausnahmsbestimmung entsprechende Verfahren einer Königlich Würtembergischen Behörde in einem gegebenen Falle von Seite Bayerischer Behörden als conventionswidrig betrachtet wurde, und

Digitized by Google

hieraus hervorzugehen scheint, daß jene Ausnahmsbestimmung nicht beachtet werde, so erhält die Königliche Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Polizeibehörden auf die in Frage stehende Vertragsbestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

München den 27. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

---

3) Prüfungen.

a) Für alle Handwerksgewerbe ohne Ausnahme. *)

§. 108.

17,734.

(Die Fähigkeitsprobe der Bewerber um Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 2. d. an die sämmtlichen Königlichen Appellationsgerichte der ältern sieben Kreise im obengenannten Betreffe erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung im Abdruck mitgetheilt.

München den 10. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bewerber um eine Gewerbsconcession mit den zu der Prüfungs-Commission für die persönliche Fähigkeit abgeordneten Gewerbsgenossen einen Vertrag über die Gebühren für ihre besondere Bemühung abschloß, und daß ein Untergericht, als sich über die Erfüllung dieses Vertrages Streit erhob, nicht nur gerichtliche Verhandlung zuließ, sondern auch das Zeugniß über die erstandene Probe mit Arrest belegte.

Ein solches Verfahren verträgt sich mit dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und der Instruction vom 28. December 1825 durchaus nicht. Diese wollen auf der einen Seite den Bewerber um eine Gewerbs-Con-

---

a) Vergleiche auch Ministerial-Entschließung vom 18. August 1836. Nr. 15,520. (§. 22. S. 929 oben.)

Digitized by Google

cession gegen unzuläßige Foderungen der Gewerbsgenossen schützen, auf der anderen Seite wollen sie gewissenhafte und wahre Erhebung der Fähigkeit des Bewerbers, ferner wollen Gesetz und Instruction die schleunigste Erledigung der Gewerbsgesuche.

Wenn nun die Gewerbsgenossen sich die vom Gesetze untersagten Gebühren durch besondere Stipulationen mit den Bewerbern um die Concessionen bedingen können, und die Gerichte auf solche Verträge Processe erkennen, so kann unter der Firma eines richterlichen Beschlußes den Verfügungen der gesetzlich sanctionirten Instruction über das Gewerbswesen, und allen Verfügungen der Administrativ-Stellen zu ihrer Befolgung jede Bedeutung entzogen, und es wird hiemit den Gewerbsgenossen ein neuer Weg bezeichnet werden, auf welchem mit Hülfe richterlichen Zwanges erreicht werden kann, was das Gesetz und die Polizeigewalt aus den dringendsten Motiven versagen mußte.

Auch würde hiemit jede Sicherheit für die Zuverläßigkeit der Zeugnisse über die Fähigkeitsproben verschwinden.

Wie ungeeignet eine Arrestanlegung auf ein Zeugniß über eine mit Erfolg bestandene Fähigkeitsprobe sei, ergiebt sich schon daraus, daß diese Probe zu jeder Zeit in einem andern Polizeidistricte entstanden, und mit dem Fähigkeits-Zeugnisse eine Concession erwirkt werden kann, womit dann sogleich jeder Effekt der Arrestanlegung vereitelt ist.

Hiezu kommt, daß mit dieser Arrestanlegung die Thätigkeit der Polizeistellen, welche für die schleunige Erledigung der Gewerbsgesuche verantwortlich sind, gelähmt ist.

Das Königliche Appellationsgericht wird die sämmtlichen Untergerichte seines Kreises auf diese Verhältnisse aufmerksam machen, und gegen derlei Einschreitungen, durch welche die Kraft der Gesetze und der wohlthätigsten Anordnungen und das Ansehen der Regierungsgewalt so empfindlich geschwächt wird, wachen.

München den 2. December 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte der älteren sieben Kreise also ergangen.

§. 109.

5765.

(Die Fähigkeitsprobe der Bierbrauer an den Orten, wo dieses Gewerbe nicht zunftmäßig betrieben wird, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. März v. Js. wird erwiedert, daß, wenn, wie angegeben, die Brauerei nicht zu den zünftigen Gewerben gehört, zwar die Bescheinigung zunftmäßiger Erlernung und Wanderung ꝛc. zu deren Betrieb nicht zu verlangen; dennoch aber der Nachweis der zur persönlichen Ausübung des Gewerbes wesentlich nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten von denjenigen zu fordern sei, die als Bräuerei-Besitzer oder als Werkführer sich persönlich mit der Leitung der Fabrikation befassen, und daß hiernach im Sinne der Vorschriften

Digitized by Google

zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes §. 62. Ziff. 1. und 3., die Form und Art der Fähigkeits-Probe zu bemessen sei.

München den 23. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 110.

16,253.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung des Innern vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks-Gewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerksgewerbe aller Art bestehen fortan nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August v. Js. eigene Districts-Prüfungs-Commissionen.

II. Diese Commissionen werden von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, im bureaumäßigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1) aus einem Polizeibeamten,
2) aus zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines, und
3) aus zwei außerhalb des Gewerbsvereines berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungs-Commissionen sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Commissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Commissionssitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbsprüfungen an jene Städte gereicht zu wissen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größeren gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Commissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbsbetrieb sich auszeichnende Städte, oder
b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Districts-Prüfungs-Commission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Districts-Commissionen unter genauer Beobachtung der eben bezeichneten Gesichtspunkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüße zerfallen die Districts-Prüfungs-Commissionen in zwei Classen, nämlich:

1) in Commissionen erster Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse zur Concurrenz um Gewerbs-Concessionen in allen Städteclassen und Gemeinden ermächtigen, und
2) in Commissionen zweiter Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten zweiter und dritter Classe, dann in Markt- und Landgemeinden berechtigen. Prüfungs-Commissionen erster Classe können nur in Städten erster Classe, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industriebetrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte erster Classe anpassenden Urtheiles gewähren.

VI. Jeder Concessions-Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs-Commission jenes Districtes bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichteten Concessionsbetriebes zugetheilt ist. — Ist die Prüfungs-Commission des Districtes jedoch keine Commission erster Classe, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Commission erster Classe desselben Kreises zu bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. VIII. eventuell auch zu Concessionen in Städten erster Classe zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansäßigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungs-Commission entsprechenden Categorie, und eine wiederholte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungsortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commission, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlußes, resp. eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zu Instruirung des Concessions-Gesuches selbst competenten Polizeibehörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich

1) die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religionsunterricht.
2) Die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also
   a) bei beabsichteter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art,
      aa) der Lehrbrief, und
      bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und
      cc) des Nachweises über die bestandene Wanderschaft oder über competent erlangte Dispense.
   b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Groshandlungen:
      aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,

Digitized by Google

bb) das Attest über entsprechendes Beständenhaben der Servirzeit.

IX. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, sämmtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, so ferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, so ferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protocollar-Belehrung, bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeitsschein in der Form Anlage I. zuzustellen.

Die Districts-Prüfungs-Commission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Districte bestehenden Gewerbe entsprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungstage festzusetzen, eben so für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen sollte, den für solchen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen. Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenzblatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Districtspolizeibehörden zur speciellen Kenntniß der Bewohner des Polizeidistrictes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungs-Atteste Erscheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung und überdieß nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenden Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1) in mündliche Fragen,
2) in die Ablegung der Fähigkeitsprobe, und
3) so ferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Commissions-Vorstand, sondern auch jedes Commissions-Mitglied berechtiget.

XII. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind bei den Handwerks-Gewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Musterzeichnung können von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Commission und der Districts-Polizeibehörde des beabsichteten Concessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeindeverwaltung in so ferne ertheilt werden, als die practische Befähigung des Concessions- und resp. Prüfungs-Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Districts-Prüfungs-Commissionen verpflichtet, dem Prüfungsbewerber die Anfertigung der Probearbeit in dem Orte seines Domicils, oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Controlle der Selbstanfertigung dieser Probearbeit begründet werden kann.

XIII. Die Commission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs-Commissionen in zwei Classen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der ersten Städteclasse nicht angehörenden Gemeinden.

Digitized by Google

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet seyn, daß der heilsame Einfluß des der bayerischen Industrie durch den Zoll-Verein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des bayerischen Gewerbsstandes bedingt ist, daß somit die Gränzlinie beider Prüfungsclassen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der vollständigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Commission wird sogleich nach vollendeter Prüfung und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Commissär. Schriftliches Rezessiren der Mitglieder ist untersagt, abweichende Ansichten aber müssen auf Verlangen kurz zu Protocoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung nach Anlage 2 förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung nach Anlage 3 dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Commission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablaufe eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Concession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abtheilung D. Ziffer II. festgesetzte Prüfung nothwendigerweise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziff. 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 von den den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zollvereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4. 5 und 13 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen, und namentlich auch in allen, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem Prüfungs-Acte selbst betrifft, den bayerischen Staatsangehörigen durchaus gleich zu achten.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungs-Commissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die diesfallsigen Regierungsbekanntmachungen (oben Abth. B. Ziff. IV.) dann die Kundgaben der Commissionen über die von ihnen gewählten Prüfungstage (s. oben Abth. B. Ziff. IX.) oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungs-Commissionen zu stellen seyn sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15. August d. Js. zur Vorlage zu bringen und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten Directiven dem Gesetz vom 11. September 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuwenden, über dessen Standpunkt schon die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli

Digitized by Google

vor. Js. und die Vollzugsweisung vom 23. desselben Mts. und Js. keinen Zweifel übrig gelassen hatten.

Beilage I.

Formular ad Nr. 16,253.

Nr. ..... des Anmeldungs-Protocolls.

Zulassungs-Schein zur Gewerbs-Prüfung.

Die unterzeichnete Polizei-Behörde bezeuget hiermit, daß N. N.... aus N....., sich am ..... zur vorschriftmäßigen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N .. bei der unterfertigten Polizei-Behörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise, nämlich des ꝛc. des ꝛc. und des ꝛc. angemeldet hat, und daß diese Nachweise für vollständig und genügend erachtet wurden.

Der eben benannte N ..... kann sonach zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden.

N. N ..... den (Monatstag) 18 ..

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.

Beilage 2.

Formular ad Nr. 16,253.

Königreich Bayern.

N. N ..... Kreis.

Prüfungs-District N. N ...

Die unterzeichnete, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instructivweisung vom 24. Juni 1835 constituirte Prüfungs-Commission bezeuget hiermit:

Nachdem sich N. N. aus N ... bei der Polizeibehörde N. am ..... 18 .. zur vorschriftmässigen Gewerbs-Prüfung unter Nummer ..... des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet und durch (ins.) über die Vorbedingungen zur Zulassung genügend ausgewiesen hat, wurde derselbe heute der Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. unterworfen und hat diese Prüfung in der Art bestanden, daß er zu selbstständigem Betriebe dieses Gewerbes in ..... (ins. nach dem Competenz-Umfange der Commission die bestimmten Classen von Gemeinden also „in allen Classen von Gemeinden" oder „in Städten II. und III. Classe, dann in magistratischen und Landgemeinden") vollkommen tüchtig und meisterhaft befunden wurde.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Beschluß ist in dem fortlaufenden Commissions-Protocolle unter Nummer . . . . . eingetragen.

So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.
„ der Mitglieder.
„ des Secretärs.

Beilage 3.

ad Nr. 16,253.

Königreich Bayern.
N. N . . . Kreis.
Prüfungs-District N. N . . . . . .

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instructiv-Weisung vom 24. Juni 1835 constituirte Prüfungs-Commission hat den N. N . . . . . aus N . . . . . , welcher sich bei der Polizeibehörde N . . . . . zur vorschriftmässigen Gewerbsprüfung unter Nummer . . . . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet hat, bei der heute vorgenommenen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in . . . . . nicht hinreichend befähiget gefunden.

So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.
„ der Mitglieder.
„ des Secretärs.

§. 111.

5280.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der zurückfolgenden Beilage des Regierungs-Berichtes vom 30. October v. J., die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betreffend, stellt der Magistrat der Stadt München die Anfragen, in wie ferne

1. zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziff. II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 Nr. 16253 — durch Aufstellung von Ersatz-Männern für den Vorstand und für die Mitglieder der Prüfungs-Commission das Vornehmenkönnen der Prüfungen auch für Verhinderungs-Fälle möglich gemacht werden dürfe und ob

2. zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziff. II. der erwähnten Vollzugsweisung, die Gültigkeit der Prüfung durch die Anwesenheit sämmtlicher Commissions-Mitglieder bedingt ist.

Digitized by Google

3. zu Ziff. IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835 erachtet der Magistrat die in der angeordneten Festsetzung eines Prüfungstages in jedem Monate mit den speciellen Verhältnissen der Haupt- und Residenzstadt unvereinbar.

Endlich stellt die Königliche Kreisregierung in ihrem weiteren Berichte vom 30. October

4. zu §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziff. II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 die Anfrage, wie die Prüfungs-Commission für einzelne Gewerbe dort constituirt werden solle, wo der Commissions-Sitz die nöthige Zahl von Meistern des betreffenden Gewerbs entbehrt.

Hierauf wird Folgendes erwiedert:

Ad 1. Die Ernennung von Stellvertretern für Verhinderungs-Fälle des Vorstandes und der Mitglieder ist um so nöthiger, als

Ad 2. die Gültigkeit der Commissions-Aussprüche von der Gegenwart und beziehungsweise von der Abstimmung des Vorstandes und mindestens zweier technischen Commissions-Mitglieder abhängig ist.

Ad 3. Die gebotene Feststellung eines im voraus öffentlichen kundgegebenen Prüfungstages konnte und sollte lediglich das Minimum der unter allen Voraussetzungen darzubietenden Prüfungs-Gelegenheiten bezeichnen, und es versteht sich von selbst, daß die an einem Tage nicht beendete Prüfung an den folgenden und zwar mit vorzugsweise schleuniger Abfertigung der entfernteren fortzusetzen, und daß bei bleibenden größerem Andrange von Prüfungs-Candidaten die Zahl der Prüfungstage entsprechend zu vermehren und hienach die öffentliche Bekanntmachung zu ergänzen ist.

Endlich zu

4. sind, wenn die Prüfungs-Commission mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern aus einzelnen Gewerben nicht versehen ist, bezüglich dieser Gewerbe die Prüfungs-Candidaten der nächsten dießfalls vollständigen Commission zuzuweisen.

München, den 13. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 112.

11,827.

(Den Vollzug der Ziff. XII. des Normativrescriptes vom 24. Juni 1835 zum Art. 2. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Dispensation des Christian Korbmann von Ablegung der Fähigkeitsprobe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 5. v. Mts. ob die nach Ziff. XII. des Normativrescriptes vom 24. Juni 1835 zum Art. 2. Ziff. 1.

Digitized by Google

der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei Dispensationen von Ablegung der Fähigkeitsprobe und von Anfertigung der Musterzeichnung zu erholende Erklärung der Gemeindeverwaltung in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate abzugeben sei, oder ob sie den Gemeinde-Bevollmächtigten, wenigstens im Benehmen mit dem Magistrate zustehe? wird erwiedert, daß in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung, bezüglich dieses einem anderen Wirkungskreise gesetzlich nicht zugewiesenen Gegenstandes, die Erklärung von dem Magistrate als der gemeindlichen Verwaltungs-Behörde auszugehen habe.

München den 12. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 113.

16,545.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., hat mit Bericht vom 20. praes. 26. Mai d. J. die Anfrage gestellt, wie sich in dem Falle zu achten sei, wo ein Concessionsbewerber die vorschriftsmässige Fähigkeitsprüfung vor der durch Normativrescript vom 24. Juni v. J. Lit. B. Abs. VI. als competent bezeichneten Prüfungs-Commission bereits erstanden hat, mit seinem Ansässigmachungs-Gesuche aber aus irgend einem Grunde nicht zum Ziele gelangt ist, und dasselbe nun in der Folge bei einer anderen, außerhalb dem Rajon jener Prüfungs-Commission gelegenen Gemeinde erneuert? — und ob solchen Falls der Concessions-Bewerber sich auf das früher erlangte Prüfungszeugniß mit Erfolg berufen könne, oder aber einer wiederholten Prüfung vor der Commission jenes Districtes sich zu unterziehen habe, welchem die Gemeinde des nunmehr beabsichteten Concessions-Betriebes zugetheilt ist?

Hierauf wird nun erwiedert, daß unter solchen Voraussetzungen die analoge Anwendung der in Lit. B. Abs. VII. des obenbezeichneten Rescriptes bezüglich der Uebersiedlungen gegebenen Vorschriften keinem Anstande unterliege, und daß daher eine wiederholte Prüfung in solchen Fällen nur insoferne einzutreten habe, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Ansässigmachungs-Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit oder Begünstigung zum Zwecke einer außer dem Prüfungsbezirke intentirten Ansässigmachung in dem früheren Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commission, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses resp. eine Untüchtigkeit des Concessionsbewerbers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub, gehörig nachzuweisen vermag.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 11. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 114.

20,292.

(Gesuch des Brauhaus-Besitzers Max Waitzinger von Miesbach um Dispensation von Ablegung der Fähigkeits-Probe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 2. praes. 5. l. Mts. wird zur Entschließung erwiedert, daß Gesuche um Dispensation von der den Betrieb einer Brauerei bedingenden Fähigkeitsprüfung, so fern eine solche dem lokalen Herkommen gemäß überhaupt gefordert werden kann, nach Analogie von Lit. B. Abs. XII. des Normativ-Rescriptes vom 24. Juni v. J. (den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.) zu beurtheilen seien.

München den 16. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 115.

11,740.

(Die Prüfung der Lehrlinge nach Maaßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Juni 1835 Lit. A. Ziff. VIII., den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wie es mit der Prüfung jener Lehrlinge zu halten sei, aus deren Gewerbe sich an dem Sitze der Prüfungs-Commission gebildete Meister nicht, oder nicht in gehöriger Zahl vorfinden, wird hiermit erwiedert, wie folgt.

Ist an einem Prüfungs-Commissions-Sitze ein Gewerbe nicht, oder nur ungenügend repräsentirt, so vermag die ergänzende Einberufung auswärts wohnender Meister um so weniger als ein dem Zwecke entsprechender Ausweg erkannt zu werden, als nach Vorschrift der Ministerial-Ausschreibung vom 24. Juni 1835 die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission nicht durch eine vorgängige Anmeldung der zu Prüfenden abhängig ist, vielmehr diese Commissionen an jedem der ausgeschriebenen Prüfungstage eventuell zur Handhabung ihres Amtes bereit sein müssen, die Beiziehung auswärtiger Meister also für letztere jährlich eine oftmalige, nicht selten ganz unnöthige Entfernung vom Hause veranlassen; — sonach, neben unverhältnißmäßiger Kostenmehrung, auch praktisch undurchführbar sein würde, vielmehr ist der in einem solchen Falle befindliche Prüfungsbezirk, bezüglich des betreffenden Prüfungszweiges in so lange einem anderen, an seinem Sitze die nöthige Zahl intelligenter Genossen des betreffenden Gewerbes zählenden Prüfungsbezirke beizuschlagen, bis das in Frage stehende Gewerbe an dem Districts-Sitze selbst den nöthigen in- und extensiven Aufschwung erlangt, und dieß in der durch das Ministerial-Ausschreiben vom 24. Juni bezeichneten Weise öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Weiter-Geeignete verfügen und empfängt zu dem Ende die Beilagen ihres Berichtes vom 5. v. Mts. zurück.

München den 3. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 116.

14,034.

(Die Gewerbs-Prüfungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen regelnde Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835 setzt unter Ziff. III. ausdrücklich fest:

„Eine Vermehrung der (Prüfungs-) Commissionen darf daher nicht blos, sondern
„muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder
„a. mehr denn 6 durch thätigen Gewerbsbetrieb sich auszeichnende Städte, oder
„b. mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehrs zählt."

Nichts desto minder sind zahlreiche Beschwerden über die angeblich zu geringe Zahl solcher Prüfungs-Commissionen und über die dadurch den Prüfungs-Candidaten verursachten Beschwernisse im Schooße der Kammer der Abgeordneten erhoben worden.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht daher der ungesäumten Vorlage der betreffenden Acten sammt berichtlichen Aeußerungen darüber entgegen, ob und welche Städte des Kreises zu Sitzen von Prüfungs-Commissionen nach ihrer Lage und der Beschaffenheit ihrer Gewerbe geeignet erscheinen, dann ob und warum dießfallsige Gesuche etwa zurückgewiesen wurden.

München den 13. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 117.

29,759.

(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

L. K.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen wird hiemit, auf so lange Wir nicht andes verfügen, festgesetzt, was folgt:

Digitized by Google

1. Es wird gestattet, daß, wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2. Die Größe dieser Remuneration wird —

a. bei Prüfungen der Gesellen auf 1 bis 3 Gulden —

b bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 kr. bis 1 Gulden 30 Kreuzer —

festgesetzt. —

3. Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukömmt, hat innerhalb des bezeichneten maximum und minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

4. Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prüfungs-Candidaten sind besonders 30 Kreuzer zu entrichten, und so fern die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 Gulden übersteigen darf.

5. Die erwähnte Remuneration, so wie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Eben so hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempel und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern kommen nach Art. 11. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April d. J. Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betreffend, besonders zu entrichten.

7. Sowohl die Remuneration für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benützung einer Werkstätte hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissionsmitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbsmißbräuche in keiner Weise mehr statt finden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe

a. bei Gesellen die Armenpflege der betreffenden Heimats-Gemeinde,

b. bei Lehrlingen der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird hiernach die entsprechenden Verfügungen an die Unterbehörden ergehen lassen.

München den 29. December 1837.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 118.

9785.

(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf ihren Bericht v. 14. v. Mts. erwiedert, daß die in §. 2. der allerhöchſten Entſchließung vom 29. December v. Js. für Mühewaltung und Zeitverſäumniß bei den Gewerbs-Prüfungen innerhalb der dort feſtgeſetzten Grenzen zugeſtandenen Remunerationen der Geſammtheit der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen, nicht aber jedem einzelnen Mitgliede geſtattet ſind, und daß nach der ausdrücklichen Beſtimmung im §. 3. den Vorſtänden der Prüfungs-Commiſſionen zu Nürnberg auch rückſichtlich der zu prüfenden auswärtigen Gewerbs-Competenten der Bezug einer Remuneration nicht bewilliget werden könne, die Erhebung einer beſonderen Gebühr für den beigezogenen Actuar aber überhaupt nicht ſtattfinde.

München den 24. Mai 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J, diesſeits des Rheins.

---

b) Für die mediciniſch-polizeilichen Gewerbe.a)

a) Apotheker.

§ 119.

Auszug

aus dem organiſchen Edicte über das Medicinalweſen im Königreiche vom 8. September 1808.

(Tit. I. §. 4.) „Diejenigen Individuen, welche ſich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn ſie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann phyſiſchen, mathematiſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind, und vorläufig in einer größeren Officin in der Lehre und in Dienſt geſtanden haben, wenigſtens zwei Jahre an einem pharmaceutiſchen Inſtitute, welche Wir an den Medicinal-Sectionen Unſerer Univerſitäten, oder auch außer dieſen zu errichten gedenken, chemiſche, botaniſche und pharmaceutiſche Collegien zu hören, und ſich in dieſen Fächern, nebſt den theoretiſchen auch practiſche Kenntniſſe zu ſammeln.

„Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich

a) ſ. auch bei Abth. XVII.

Digitized by Google

als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und practische Prüfung nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medicinal-Comiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben."

„Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. 56. S. 2192.

§. 120.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1808, die Organisation der Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

a. „Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheker in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subject gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorschriftsmässig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Commissariate und Local-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen."

„Deshalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medicinal-Comite geprüft werden."

b. Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß er in irgend einer größern Officin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähigt habe."

c. Das Medicinal-Comite untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protocoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d. Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach und besteht in einer schriftlichen, einer practischen und einer mündlichen.

e. Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medicinal-Comite's auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Commission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f. Zugleich bestimmt das Medicinal-Comite einen der wichtigern chemisch-pharmaceu-

Digitized by Google

tischen Processe, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Commissärs des Comite's, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Commissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medicinal-Comite vorgelegt.

g. Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten, öffentlich sein, und sowohl diese, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waaren-Kenntnisse, nebst der Kunde, Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden.

h. In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i. Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Classen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Concession, eine neue derlei zu errichten.

k. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Comite gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesetzt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Functionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Hand-Gelübde verspricht.

ꝛc. ꝛc.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 72. S. 2900.

§. 121.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

A. Abs. 2. Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

ꝛc. ꝛc.

„In gleicher Weise folgt jene über die medicinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edicte vom 8. September 1808, Tit. I. und 8. December desselben

Digitized by Google

Jahrs, §. 3 bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810 Tit. III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader."

2c. 2c.

§. 122.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837, die im Vollzuge des §. 4, Tit. I des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassenen Apotheker-Ordnung betr.

Da die wohlthätigen Wirkungen des §. 4 im organischen Edicte vom 8. September 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erscheinen der dort verheißenen Apotheker-Ordnung bedingt sind, und Seine Königliche Majestät demzufolge mit Rücksicht auf die diesfalls in den Ständeversammlungen und in den Landraths-Versammlungen laut gewordenen Wünsche das unterfertigte Staatsministerium mit unverzüglicher Festsetzung und Kundgabe dieser Ordnung zu beauftragen geruht haben, so wird hiemit im Einklange mit den eingeforderten Gutachten der Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., und der Kreis-Medicinal-Ausschüsse verfügt, was folgt:

Abtheilung I.

Von der Befähigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit,
2) das Entlassenwordensein aus der Lehre,
3) das Erstandenhaben der erforderlichen Servir-Zeit,
4) das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität (§. 9.),
5) die Approbation eines Medicinal-Comite's (§§. 10 und 11) und
6) den Besitz eines entsprechenden Vermögens (§. 8.)

voraus.

Abschnitt II.

Von der Lehrzeit.

§. 2.

In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein durchaus gutes sittliches Betragen, leichte Fassungskraft und mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

Digitized by Google

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und
2) auf den Grund dieser Vorlagen von der Districts-Polizeibehörde nach Maaßgabe der Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7 Ziff. 2 und 3 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen Lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlingsvorweis erlangt.

Abschnitt III.

Von der Entlassung aus der Lehre.

§. 3.

Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:
1) durch eine Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren, und
2) durch den Befähigungs-Ausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission.

§. 4.

Solche Prüfungs-Commissionen werden von der Königlichen Kreisregierung in den größeren Städten des Kreises niedergesetzt und gebildet aus dem Königlichen Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und aus 2 mit der ersten Note approbirten Apothekern.

In der Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Districte gebildeten Lehrlinge zugewiesen.

§. 5.

Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaßt:
a) eine Uebersetzung einzelner Stellen der Pharmacopoea bavarica;
b) die mündliche Beschreibung mehrerer roher Arznei-Stoffe,
c) die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien,
d) das Ablesen einiger in der Apotheke vorhandener Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specificirung ihrer Taxe, und
e) die Bereitung eines pharmazeutischen Präparates.

§. 6.

Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissions-Mitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physikats gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Districtspolizei-Behörde behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der oberwähnten Vollzugs-Weisung zu den Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 — 12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physikus und der Districtspolizeibehörde der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., angezeigt, damit von Seite der letzteren im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrherrn das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7.

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von der Servir-Zeit.

§. 8.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zuzubringen und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweisen.

Abschnitt V.

Von der Universitäts-Zeit.

§. 9.

Nur nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Lehr- und Servir-Zeit ist der Uebertritt an eine Universität gestattet, an welchem der Pharmazeut die sogenannte kleine Matrikel erhält, und verpflichtet ist, binnen eines mindest einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie (nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxikologie) zu hören und sich hierüber mit Frequenzzeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schlußzeugnisse nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen zu versehen.

Abschnitt VI.

Von der Approbations-Prüfung.

§. 10.

Die Vorlage der in §. 4 erwähnten Zeugnisse gibt dem Pharmazeuten das Recht der Anmeldung zur Filial-Prüfung.

Diese Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig bestehenden Medicinal-Comiteen in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808 (Reg. Bl. S. 2900 — 2903) und der diesen §. durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung gewordenen Erläuterungen bestanden.

§. 11.

Das Prüfungsergebniß wird ausgesprochen, wie folgt:

1) die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Natur-Wissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat;
2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waaren-Kunde und pharmazeutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien oder in der chemischen Analyse oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;
3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und praktischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse und in den Naturwissenschaften Genüge leistete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweisung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. December 1808 zur Folge.

Digitized by Google

§. 12.

Nur ein mit der I. und II. Note approbirter Pharmazeut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

Die dritte Note befähigt nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes.

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Concession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als practischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle durch eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3 und 11 erstandene Prüfung bedingt.

Die übrigen Vorbedingungen zu Erlangung einer Apotheker-Concession bemessen sich ausschließend nach den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10, Ziff. 1 dieses Gesetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorschriften.

§. 123.

7,365.

(Die Vertheilung der durch §. 7 der Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837 eingeführten Prüfungs-Taxe unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 19. März l. Js., wird in Erläuterung des §. 7 der Apotheker-Ordnung vom 17. Februar 1837 bezüglich des Vertheilungs-Modus der dort aufgeführten Prüfungs-Taxen unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission bemerkt, daß von jeder Taxe

a) dem Commissions-Vorstande . . . 2 fl.
b) jedem Commissions-Mitgliede . . . 1 fl. 30 kr.
c) dem Protocollführer . . . . . — fl. 30 kr.

zukommen.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird hiernach das Weitere geeignet verfügen.

München den 7. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung und Verfügung.

Digitized by Google

§. 124.

9821.

(Den Vollzug des §. 4 der gemäß Tit. I. §. 4 des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassenen Apotheker-Ordnung, insbesondere die Bildung der Prüfungs-Commissionen der Lehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage mehrerer Kreis-Regierungen, K. d. J., wie zu verfahren sei,

„wenn in den zum Sitze von Prüfungs-Commissionen für die Apotheker-Lehrlinge im Vollzuge des §. 4 der unter dem 17. Februar l. Js. erlassenen Apotheker-Ordnung bestimmten größeren Städten die entsprechende Anzahl mit der I. Note approbirter Apotheker nicht zu finden sei;"

wird in Ergänzung der erwähnten Bestimmung hiemit erwiedert, daß zur Zeit, bis die Wirkungen der neuen Instruction ein durchaus eminent befähigtes Apotheker-Personal über alle Districte verbreitet haben werden, in Ermanglung von Apothekern der I. Note allerdings solche Individuen dieser Cathegorie mit der II. Note zu diesen Prüfungs-Commissionen beigezogen werden können, deren Befähigung zu dem Prüfungsgeschäfte ohngeachtet der letzterwähnten Note auf Gutachten des Kreis-Medicinal-Ausschusses von der Königlichen Kreisregierung erkannt und ausgesprochen ist.

München den 7. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

β) Veterinär-Aerzte.

§. 125.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betr.

(§. 24.) „Endlich finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferde-Geschlechte häufig durch schlechte und unzweckmäßige Beschläge, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Unserer Absichten (§. 14) noch nothwendig, dieser Central-Veterinärschule eine dritte Classe von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Curschmiede beizugeben."

„Wir verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Central-Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die

Digitized by Google

Anatomie des Pferdefußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdehufes geben muß."

„Diejenigen, welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden sein, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institute zu nehmen, dessen Dauer nach Erforderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute außer dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale Nichts zu vergüten kommt."

„Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ansässig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede qualificirt."

„Unsere Civil- und Polizeibehörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten."

„Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Veterinär-Schule zubringt, darf in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden."

„Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferdefußes und Hufes, nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 8. S. 127.

§. 126.

(Das von den approbirten Beschlagschmieden an manchen Orten noch übliche Meisterstück betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns zur Anzeige gekommen ist, daß einige Innungen der Beschlagschmiede die mit Approbationszeugnißen Unserer Central-Veterinärschule zu München versehenen Hufschmiede, wenn diese eine Beschlagschmiede als Meister übernehmen wollen, gegen die Bestimmungen Unseres organischen Edictes über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810, Tit. III. §. 24 zur Ablegung eines Meisterstückes und zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten angehalten; so verordnen und befehlen Wir nachträglich hiemit, wie folgt:

Die von Unserer Central-Veterinärschule mit Approbations-Zeugnissen versehenen Beschlagschmiede werden bei Uebernahme einer Ehehafts-Gerechtigkeit oder nach erhaltener Concession, den Hufbeschlag als Meister ohne fernere Ablegung eines Meisterstückes in diesem Fache, und ohne Bestreitung der hiefür ehemals herkömmlichen weitern Kosten ausüben, indem das Approbations-Zeugniß Unserer Central-Veterinärschule die hinlängliche Befähigung in der Beschlagkunst des gesunden und kranken Pferdehufs und der Kenntniß der Zufälle und Krankheiten des Pferdefußes mit der dabei nöthigen Behandlung hinlänglich beurkundet. Rücksichtlich des Meisterstücks in den übrigen Gattungen der Schmiedarbeiten bleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Zunftartikel.

Digitized by Google

Unsere General-Commissariate und Hof-Commissionen, dann sämmtliche Polizei-Behörden werden diesem gemäß das Geeignete verfügen, und auf die genaue Befolgung dieser Verordnung halten.

München den 8. Juni 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 20. S. 371.

§. 127.

(Den Unterricht in der Hufbeschlaglehre an der Veterinär-Anstalt zu Würzburg betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern zu verfügen, was folgt:

1) Zur Erzielung einer steten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeschlaglehre soll vom 1. October dieses Jahres anfangend, jener an der Veterinäranstalt zu Würzburg der Respicienz und Leitung der Central-Veterinärschule in Unserer Haupt- und Residenzstadt untergestellt werden.
2) Dagegen sollen auch die Zeugnisse der Veterinärschule zu Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrcurses ertheilt, gleiche Kraft mit jenen der Central-Veterinärschule behaupten, so zwar, daß jeder an der ersterwähnten Anstalt approbirte Schmied zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede in jedem der sieben älteren Kreise des Königreichs qualificirt erscheine.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Verordnung beauftragt.

München den 6. October 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. 38. S. 646.

§. 128.

4,405.

(Das Gesuch des N. N. zu Klippenbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, um Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter der Voraussetzung, daß die von N. N. zu Klippenbach zu übernehmende Schmiede nicht eine Beschlagschmiede und in der dortigen Gegend für den Hufbeschlag auf verordnungsmäßige Weise gesorgt ist, so mag jenem unter Berücksichtigung der von dem Herrschaftsgerichte Gersfeld bestätigten Familien-Verhältnissen ausnahmsweise die Dispens von dem Unterrichte in der Central-Veterinärschule ertheilt werden, wobei sich von selbst versteht, daß die treffende Polizeibehörde darauf strenge zu wachen hat, daß Mißbräuche und allenfallsige Uebergriffe vermieden und geeignet geahndet werden.

Digitized by Google

Hiernach ist das mittelst Berichtes vom 6. praes. den 18. Februar l. Js. vorgelegte Gesuch des N. N. zu bescheiden.

München den 10. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 129.

32,654.

(Das Gesuch des N. N. von Rangersfeld um Concession zur Ausübung eines beschränkten Schmiedehandwerks zu Maiersbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, in specie Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule, zugleich um Zulässigkeit solcher Gesuche nach Maaßgabe der generalisirten Entschließung vom 10. April 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Schmiedgesellen N. N. von Rangersfeld, welcher auf dem Schmiede-Anwesen der Wittwe N. N. zu Maiersbach, gräflich Frohberg'schen Herrschaftsgerichtes Gersfeld mit Beschränkung auf Grob- und Waffenschmied-Arbeiten und ausdrücklichem Verzichte auf den Hufbeschlag sich ansässig zu machen beabsichtet, kann in Berücksichtigung dieses Umstandes, so wie der in den zurückfolgenden Beilagen des Berichtes der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 22. October v. J. dargelegten Local-Verhältnisse, und so ferne nach Erklärung der Gemeinde das Bedürfniß einer Hufbeschlagschmiede nicht besteht, die nachgesuchte Dispens von dem Unterrichte in der Veterinärschule ausnahmsweise zum Behufe der Erlangung einer beschränkten Schmiede-Concession allerdings ertheilt und dessen Gesuch hienach von der Königlichen Kreis-Regierung in Gemäßheit der generalisirten Entschließung vom 10. April 1833 ad Nr. 4405, das Gesuch des N. N. zu Wippenbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld um Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule betreffend, aus eigner Competenz beschieden werden, wobei dieselbe die specielle Anregung der polizeilichen Aufsicht der betreffenden Behörde gegen etwaige Ueberschreitungen der dem Gesuchsteller hienach zukommenden Gewerbsbefugnisse nicht unterlassen wird.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Erlangung einer Dispense der Art auf die Instruction des Concessions-Gesuches in allen weitern Punkten keinen Einfluß äußere, dieselbe hat vielmehr genau nach den unterm 24. Juni v. J. ertheilten Normen zu geschehen.

München den 16. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

γ) Bader.

§. 130.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.

A. Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch-polizeilichen Gewerke.

2c. 2c.

„In gleicher Weise folgt jene über die medicinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edicte vom 8. September 1808, Titl. I. und 8. December desselben Jahrs §. 3 bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810, Titl. III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 a) bezüglich der Chirurgen und Bader."

2c. 2c.

§. 131.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 25. October 1836, den Vollzug des Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 über die Einrichtung der Schulen für Bader, hier die Schulordnung und die Bestimmungen über die Prüfungen und Disciplinnorm dieser Schulen betreffend.

§. 19.

Zur Schluß-Prüfung dürfen nur diejenigen Schüler zugelassen werden, welche

a) aus allen Gegenständen wenigstens genügende Zeugnisse besitzen, und

b) drei zur Zufriedenheit verfaßte Krankengeschichten aus jeder der drei Kliniken vorzulegen vermögen, auch muß jeder Schüler wenigstens (gleich den Candidaten der Medicin und Chirurgie) fünfzehn Geburten selbst gemacht haben.

Jeder Schüler wird eine Stunde mündlich aus den theoretischen Fächern, und eben so lange an der Leiche und dem Fantome in practischen Uebungen geprüft.

Die Noten sind einfach: Vorzüglich und gut.

Nicht genügende Befähigung in einem oder in mehr als einem Gegenstande hat die Verlängerung des Aufenthaltes an der Schule zur Folge, und zwar im ersten Falle um ein, im zweiten Falle um zwei Semester. Trifft mit diesem Prüfungs-Ergebniß eine während der Unterrichts-Jahre stattgehabte Ahndung unsittlichen Betragens zusammen, so ist die Dimission des Examinirten auszusprechen.

---

a) aufgehoben durch allerhöchste Verordn. vom 28. Juni 1836.

Digitized by Google

Bei genügender Befähigung wird dem Examinirten ein Approbations-Zeugniß nach der beiliegenden Form ausgefertiget, und mit einem Exemplar der Instruction für Bader ausgehändigt, auf welche der Approbirte durch Handgelübde sogleich zu verpflichten ist.

Für das Approbations-Zeugniß wird eine Taxe von zwei Kronenthalern erhoben.

§. 20.

Die Beschlüsse über das Ergebniß der Prüfung werden unmittelbar am Schlusse derselben zu Protocoll genommen, und von sämmtlichen anwesenden Professoren unterzeichnet, und sodann mit sämmtlichen Acten der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt. — Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiters Geeignete zu verfügen wissen.

Beilage.

(1 Gulden Stempel.)

Approbations-Zeugniß.

N. N. von N. trat an die Schule für Bader im N. Semester 18 . ., war . . . . Semester an derselben, und erhielt in der Schluß-Prüfung am . . . . . mit . . . Stimmen die Approbation mit der Note . . . . .

(L. S.)

Namen des Vorstandes und sämmtlicher Professoren.

§. 132.

33,711.

(Den Vollzug der §§. 1 und 19 der Schulordnung für die Baderschulen vom 25. October 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zu der unter dem 25. October v. J. erlassenen Schulordnung für die Baderschulen folgende Zusätze zu verfügen:

Zu §. 1 der bezeichneten Schulordnung:

Es ist weder den Professoren, noch den Prosectoren und Assistenz-Aerzten der Baderschulen erlaubt, den Schülern derselben Privat-Unterricht zu ertheilen.

Zu §. 19 der Schulordnung:

1) Die während des Schuljahrs nachgesuchten Separat-Approbations-Prüfungen sollen mit der am Ende des Schuljahres nach §. 19 der Schulordnung vorgeschriebenen Approbations-Prüfung in allen jenen Fällen vorgenommen werden, für welche eine Ausnahme hievon wegen obwaltenden besondern Umständen nicht ausdrücklich angeordnet wird.
2) die Professoren dürfen für dergleichen Separat-Prüfungen kein Honorar verlangen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 16. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar- und Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

c) Für die Bau-Gewerbe.

§. 133.

(Das Gesuch des Steinmetzgesellen Johann Bogner, um Aufnahme als Steinmetzmeister in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Gewerbe der Steinmetzmeister in jene Cathegorie gehört, zu deren Ausübung in den Städten erster Classe die Bewerber nach dem §. 23. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend und nach §. 61. Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, eine Prüfung bei der Königlichen Ministerial-Bausection bestanden haben müssen, so wird bei der Zurückgabe der mit Bericht vom 29. Mai v. J. vorgelegten Acten über das Gesuch des Steinmetzgesellen Johann Bogner um Aufnahme als Steinmetzmeister in München die hierüber von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern am 24. April v. J. erlassene Entscheidung bestätigt, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München den 4. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 134.

Auszug
aus der Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern
vom 27. Mai 1830.

— — — — — — — — — — —

B.

Die Prüfungen bei den Königlichen Kreisregierungen der Civilarchitekten, dann der Maurer- Zimmer- und Steinmetzmeister ꝛc.

§. 41.

Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister ansäßig machen wollen, haben die in der Königlichen Verordnung über das Gewerbswesen vom 28. December 1825 Titl. I. §. 61. Art. 2. vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes Statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist, wie §. 34. bestimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bei Concessionsgesuchen volle Wirkung und Giltigkeit

Digitized by Google

für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerks und müssen sich auf die Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständigen beschränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansässigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht stattgefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenen Planen, und mit den Entwürfen von Plänen für Private, Gemeinde ꝛc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bei einer Kreisregierung schon früher bestanden, dadurch nur einen Anspruch auf Ansässigmachung außerhalb der Städte erster Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42. die Befugniß, sich auch um die Ansässigmachung in den Städten erster Classe zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks zu beschränken.

§. 135.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

A. Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

„Die Prüfung für die Baugewerbe richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenzpunktes nach der Instruction v. 27. Mai 1830."

„In gleicher Weise folgt jene über die medicinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edicte vom 8. September 1808 Tit. I. und 8. December desselben Jahrs §. 3. bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810. Tit. III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader." ꝛc. ꝛc.

§. 136.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hieneben einen Aus-

Digitized by Google

zug von der unterm heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung.

München am 13. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Auszug

5. Die weitere Anfrage (Art. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Abth. A. Abs. 1. dann Abth. B. Ziff. 1. und 2. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835), ob die Prüfungen der Müller und Mühlärzte wie bisher auch in Zukunft lediglich an dem Sitze der Kreisregierung bei dem Kreisbaubureau vorzunehmen, oder für dieses Gewerbe auch in den andern Städten Prüfungs-Commissionen zu bilden seien, wird dahin beschieden, daß die Prüfung der Müller der bestehenden Verordnung gemäß, zu den betreffenden Gewerbs-Prüfungs-Commissionen ressortire, daß aber die Prüfung der sogenannten Mühlärzte bei der Kreisbaubehörde um so mehr auch fortan vorzunehmen ist, als das Gewerbe eines Mühlarztes zu den Baugewerben gehört, und also auch die Prüfung desselben nach den Normen für die Baugewerbe zu beurtheilen ist.

---

d) Für die Detail- und Großhandlungen.

§. 137.

19,088.

(Die Beschwerde der Specereihändler Friedrich Zellfelder und Consorten zu Wassertrüdingen wegen Verleihung von Specereihandels-Concessionen an Steingruber und Blauhorn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Magistratsrath Johann Steingruber zu Wassertrüdingen zur Zeit der Bewerbung um eine Specerei-Handelsconcession die obrigkeitliche Bewilligung zur selbstständigen Ausübung irgend eines Gewerbes nicht besaß; so konnte der Nachweis der Lehr- und Servir-Zeit auch keineswegs ihm erlassen werden. Diesen Nachweis hat aber derselbe nicht hergestellt. Wie die Acten dermalen liegen, mangelt ihm demnach eine Vorbedingung zur Erlangung der erbetenen Handels-Concession. —

Gegen das gleiche Concessionsgesuch des Kammmachers Andreas Friedrich Blauhorn daselbst kömmt in Betracht, daß die Stadt Wassertrüdingen, wenn gleich nur dritter Classe, doch in keinem Falle lediglich dem platten Lande beizuzählen sei. Die dem ꝛc. Blauhorn beurkundete Befähigung zur Ausübung einer Landkrämerei erscheint sohin zur Verleihung einer Specerei-Handlungsconcession für die Stadt Wassertrüdingen nicht als genügend.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen kann den Entschließungen der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern vom 4. März und 26. Mai 1832, womit unter Abänderung der Beschlüße des Stadtmagistrats Wassertrüdingen dem Steingruber und dem Blauhorn die nachgesuchten Concessionen zum Specereihandel waren verliehen worden, von Oberaufsichtswegen eine Folge nicht gestattet werden.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, gegenwärtige Entschließung den Betheiligten geeignet eröffnen zu lassen, und für den alsbaldigen Vollzug Sorge zu tragen.

München den 27. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 138.

14,556.

(Die Vorstellung des Johann Steingruber von Wassertrüdingen, dessen Specerei-Handelsconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückempfang der mit Bericht vom 7. d. M. vorgelegten Acten, hat die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, dem Johann Steingruber auf die Vorstellung vom 15. Januar d. Js. zu eröffnen, daß von der Ministerial-Entschließung vom 27. October v. J., in so weit sie sich auf Johann Steingruber bezieht, nicht abgegangen werden könne, da eine Dispensation nur von der Wanderschaft, nicht auch von der Servirzeit zulässig ist, sonach der diesfallsige Beschluß des Landgerichts Wassertrüdingen ohne Wirkung bleiben muß.

München den 17. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 139.

Auszug

aus dem Normativ-Rescripte vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

C. Prüfung für die Detail- und Großhandlungen.

„Die Prüfung für die Detail- und Großhandlungen, somit für die Handlungen in offenem Laden sowohl, als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B. bezüglich der Handwerksgewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie findet vor denselben Commissionen, unter denselben Voraussetzungen und blos unter der Modification statt, daß, wie bereits bei Ziffer IX. bemerkt ist,

1. der Nachweis der Lehr- und Servirjahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und des Gesellenstandes zu treten, daß

Digitized by Google

II. zu Ziffer XI. die Prüfung

a) „in mündliche Fragen über die Erfordernisse des Handelsbetriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und Waarenkenntnisse, und bei Competenten um die Concession zur Materialhandlung, insbesondere über die Giftkunde und über die Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, und

b) in practische Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechenkunst, u. s. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anforderungen sich nach Maßgabe der Bewerbung um Detail- oder um Großhandel zu modificiren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, bei diesen Industriezweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Großhandlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, so ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde-Verwaltung des beabsichteten Niederlassungsortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch früheren, in der Eigenschaft eines Firmaträgers statt gehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint."

ꝛc. ꝛc.

§. 140.

5480.

(Dispensation von Erstehung der Servirjahre, resp. den Sinn des Abs. 1. lit. C. in dem Normativ-Rescripte vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 25. v. M. im obenstehenden Betreffe Folgendes zur Entschließung eröffnet.

Nach dem Normativ-Rescripte vom 24. Juni 1835 (den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Lit. C. Abs. 1. wird durch den Ausdruck Servirzeit bei den Handelsgewerben, das dem Gesellenstande bei den andern Professionen analoge Verhältniß bezeichnet. Wie bei dem Gesellenstande ist daher auch hier zu unterscheiden zwischen

a) dem Conditioniren außerhalb dem Gewerbs-Vereins-Sprengel der erstandenen Lehre, wovon die Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, unter den Voraussetzungen des Normativ-Rescriptes vom 24. Juni 1835 (den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. und 3. des Gewerbsgesetzes betr.) Lit. B. Abs. V. Ziff. 1. 2. und 3. dispensiren können, und

b) dem Conditioniren im Heimatsorte oder im Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre (Servirzeit im eigenen Sinne) wovon nach eben erwähntem Rescripte Lit.

Digitized by Google

B. Abs. V. in princ. nur in außerordentlichen Fällen, zu deren Würdigung die Stellen nicht ermächtiget sind, Dispensation ertheilt werden kann.

Die Entschließung vom 5. Juni v. J. (das Ansässigmachungsgesuch des Israeliten Maier aus Würzburg betr.) weit entfernt, die einschlägigen Normen derogiren zu wollen, war lediglich bestimmt, auf die eben bemerkte Unterscheidung hinzuweisen.

Uebrigens läßt sich nach den in dem Berichte vom 25. v. M. entwickelten Ansichten über die erhöhte Bedeutsamkeit auswärtiger Geschäftsbildung bei den Handelsgewerben voraussetzen, die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern werde eine Dispensation der erwähnten Art auch in den ihrer Competenz überwiesenen Fällen nur mit möglichster Umsicht eintreten lassen.

München, den 22. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 141.

6111.

(Die Befähigung zu Wirthschaftsgewerben, resp. die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servir-Zeit, dann der Gewerbsprüfungen geltenden Vorschriften auf diese Gewerbsclasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. v. M. wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die bezüglich der Lehr- und Servirzeit, dann bezüglich der förmlichen Gewerbs-Prüfungen geltenden Vorschriften auf die verschiedenen Classen der Wirthschafts-Gewerbe nicht in Anwendung zu bringen seien; wohl aber neben der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen für Ansässigmachungen auch auf die Tüchtigkeit des Bewerbers zu entsprechender Führung des Gewerbes zu sehen, und bei Concurrenz von Bewerbern unter sonst gleichen Verhältnissen auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, welche sich durch Zeugnisse über praktische Vorbildung, namentlich über die Dienstleistung in größeren Gasthäusern speciell legitimiren.

München, den 26. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Notif den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 142.

14,448.

(Das Gesuch des Jacob Wurmdobler zu München um Dispensation von der Lehr- und Servirzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 30. vor. Mts. und nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen zur Entschließung erwiedert, daß die Zulassung des Schutzverwandten Jacob Wurmdobler von München zu der die Ausübung des Kleinkramhandels bedingenden Fähigkeitsprüfung, ohngeachtet des fehlenden Nachweises der Lehr- und Servirzeit, einem Anstande um so weniger unterliegen könne, als bei einem Gewerbsbetriebe der eben bezeichneten Art diejenige mercantile Vorbildung nicht gefordert werden kann, welche das Normativrescript vom 24. Juni 1835. (den Vollzug des Art. 2. Abschn. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.) den Bewerbern um förmliche Wechsel-, Groß- oder Detail-Handlungen auferlegt.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 143.

20,088.

(Die Beschwerde des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München wegen Dispensation des Salzstößlers Mich. Schöll von der Fähigkeitsprüfung für den Betrieb einer Spezereiwaaren-Handlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., geht in ihrem Berichte vom 31. Juli l. J. obenstehenden Betreffes von der Ansicht aus, daß durch das Normativrescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2. Absch. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., Abth. C. Ziff. 4. den Kreisregierungen eine unbedingte Dispensationsbefugniß von der schriftlichen und mündlichen Prüfung bei Detailhandlungen eingeräumt worden sei.

Diese Ansicht beruht aber in so ferne auf einer irrigen Voraussetzung, als die Dispensation nicht die materielle Befähigung, — sondern lediglich die formellen Befähigungs-Ausweise berührt und berühren kann, stets also die auf andere Art gelieferten Beweise der entsprechenden materiellen Befähigung voraussetzt.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., konnte hiernach nicht die Fähigkeit zum Betriebe einer Specereihandlung in Städten, wo diese zu den ordentlichen Handlungsgewerben gehört und daher förmliche Erlernung und regelmäßige Vorbereitung erfordert, — in der bloßen Thatsache vorgängiger Ausübung einer Salzstößlerei begründet finden, und wird daher unter Aufhebung ihrer Entschließung vom 11. Juli l. J. bezüglich des dem Michael Schöll

Digitized by Google

obliegenden Fähigkeitsbeweises, das Geeignete veranlassen, und den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen.

München den 14. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 144.

19,398.

(Die obrigkeitliche Mitwirkung bei Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge und Gehilfen der Kauf- und Handelsleute nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge Ministerial-Ausschreibens vom 23. Juli 1834 wieder in Kraft getretenen Bestimmungen der älteren Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze, namentlich durch §. 6. Ziff. 1. im Gegenhalte zu den §§. 3 und 4. derselben sind in Absicht auf obrigkeitliche Cognition und Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Handlungslehrlingen und Handlungscommis bereits die bestimmtesten, mittelst des späteren Normativrescripts vom 24. Juni 1835. keineswegs aufgehobenen Normen vorgezeichnet, und es erscheint zur Aufstellung neuer desfallsiger Vorschriften zur Zeit durchaus keine Veranlassung gegeben.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird das weiter Geeignete verfügen.

München den 28. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Für Fabrikgewerbe.

§. 145.

Auszug
aus dem Normativrescripte vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

2c. 2c.

D. Prüfung für den Betrieb der Fabrikgewerbe.

I. „Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet sich lediglich und ohne alle

Digitized by Google

Aenderung nach dem, selbst durch die Instruction vom 28. December 1825. in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen."

II. „Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so ferne voraus, als die betreffende Königliche Kreisregierung, K. d. J., eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet."

III. „Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche 3 Prüfungscommissionen an dem Sitze der 3 polytechnischen Schulen, und zwar jede zusammengesetzt aus

1. einem von der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., ernannten Vorstande,
2. aus 2 — 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und
3. aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbsmeister solcher Industriezweige, in welche der beabsichtete Fabrikartikel vorzüglich einschlägt."

IV. „Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., des beabsichteten Fabrikortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte Königliche Kreisregierung, K. d. J."

V. „Das Verfahren und die Beschlußfassung der Commission richten sich nach Analogie der Abth. B. Ziff. X., XI., XIII., XIV. u. XV. gegenwärtiger Weisung."

2c. 2c.

§. 146.

35,191.

(Die Prüfung des Joseph Friedrich Illig als leonischen Drahtfabrikanten, nun den Vollzug des Absatzes Lit. D. Ziff. II. in der Ministerial Entschließung vom 24. Juni 1835. zu Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., darüber, ob die Prüfung zum Selbstbetriebe eines Fabrikgewerbes, zufolge der Bestimmung Lit. D. Ziff. II. des Rescripts vom 24. Juni d. J., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 betreffend, sich blos auf die technische Fähigkeit des Bewerbers zu beschränken, oder auch auf dessen mercantilische Kenntnisse zu erstrecken habe, wird erwiedert, was folgt.

Nachdem das erwähnte Rescript vom 24. Juni d. J. sub Lit. D. Ziff. II. festsetzt, daß die Prüfung — soferne eine solche von der Königlichen Kreisregierung für nothwendig erachtet wird — den Nachweis derjenigen Befähigung zu liefern habe, welche zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung des Fabrikunternehmens erfoderlich ist, diese nachhaltige Entwicklung und Beförderung aber nur dann zu gewärtigen steht, wenn der Fabrikant, welcher aus dem Gesichtspunkte eines Handelsmannes, der seine Waare selbst verfertiget, zu betrachten ist, — diejenigen Eigenschaften vereint besitzt, welche zum nachhaltigen Betriebe eines Hand-

Digitized by Google

werks im eigentlichen Sinne, und dann eines Handelsgewerbes erforderlich sind, so beantwortet sich die gestellte Anfrage von selbst dahin, daß in dem Falle, wo die Königliche Kreisregierung die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe eines Fabrikgewerbes von der Vornahme einer Prüfung abhängig macht, diese neben der Befähigung des Bewerbers in technischer Beziehung, sich auch auf die mercantilischen Kenntnisse desselben zu erstrecken habe.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat hienach das Weitere zur geeigneten Erledigung des Gegenstandes zu verfügen und die vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

München den 5. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

f) Für Gewerbsführer.

§. 147.

Auszug
aus dem Normativ-Rescripte vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.

Abth. E. Sonstige Bestimmungen.

I. „Die Vorschriften über die Prüfung der die Concession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungsermittlung der bei radicirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung."

II. „Insbesondere greift die unter Abtheilung D. Ziffer II. festgesetzte Prüfung nothwendigerweise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziff. 4. des Gesetzes vom 11. September 1825. von den den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrikinhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen."

III. „Angehörige der Zollvereinsstaaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4, 5 und 13. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die unverweigerliche Zulassung zu dem Prüfungsacte selbst betrifft, den Bayerischen Staatsangehörigen durchaus gleich zu achten.

Digitized by Google

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungscommissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die dießfallsigen Regierungsbekanntmachungen (s. oben Abth. B. Ziff. IV.) dann die Kundgaben der Commissionen über die von ihnen gewählten Prüfungstage (s. oben Abth B. Ziff. IX.) oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungscommissionen zu stellen sein sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15. August d. J. zur Vorlage zu bringen und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten Directiven dem Gesetze vom 11. September 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuwenden, über dessen Standpunkt schon die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli v. J. und die Vollzugsweisung vom 23. desselben Monats und Jahrs keinen Zweifel übrig gelassen hatten.

§. 148.

8020

(Den Vollzug des Art. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Befähigung der Werkführer der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 22. März d. J. vorgetragene Frage:

> ob die allgemeinen Bestimmungen wegen des Nachweises der Befähigung der Werkführer auch in dem Falle des Art. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Werkführern der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten Anwendung leiden,

ist sowohl nach dem Sinne des Gesetzes, als der erlassenen Vollzugsvorschriften bejahend zu beantworten.

Nach dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, welche neben der Sicherstellung des Gewerbsbetriebes der Gewerbsinhaber selbst vorzüglich jene des Publicums gegen mangelhafte und unbrauchbare Arbeit bezweckt, kann auch eine Ausnahme hiebei nicht zugelassen werden.— Wohl aber erscheint es angemessen, in Ansehung der Befähigungsnachweise jede mit dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen.

München den 11. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

III. Berücksichtigung des Nahrungsstandes. a)

§. 149.

Auszug

aus dem Gesetze vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 2. Abs. 2.) „Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 129.

§. 150.

6.534. (Die Vorstellung des Handelsmanns N. et Cons. dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird in Folge der von dem Handelsmanne N. et Cons. dahier wegen Gewerbs-Beeinträchtigung am 31. Januar v. J. eingereichten Vorstellung unter Rückschluß der Acten Folgendes erwiedert:

1) Was die von den Bittstellern behauptete Uebersetzung der Handeltreibenden und die Klage über allzuzahlreiche Concessions-Ertheilungen betrifft; so geht aus den Acten nunmehr hervor, wie viele Verleihungen in den verschiedenen Handelsgewerben binnen der letztverflossenen Jahre von erster, und welche von zweiter Instanz ausgegangen sind; — und dieser Aufschluß hat zur Kenntniß gedient.
2) Dem dahiesigen Stadtmagistrate bleibt durchaus unbenommen, seine Ansicht gutachtlich über die Gränzen festzustellen, innerhalb deren noch ein ausreichender Nahrungsstand für die Gewerbsgenossen jedes einzelnen Gewerbes zu erhalten sei.
3) Glauben die Betheiligten Gewerbs-Uebergriffe zum Nachtheile der Handelsgewerbe wahrzunehmen, so steht ihnen sowohl im Einzelnen als in corporativer Eigenschaft das Recht zur Seite, diese Thatsache zur Kenntniß der Localbehörde, und nach Umständen zu jener der 2. Instanz zu führen, so wie die Königliche Kreisregierung die ihr obliegende Official-Aufsicht mit Kraft und Aufmerksamkeit zu handhaben, sich berufen fühlen wird.
4) So wenig es übrigens in der Macht des Ministeriums oder der Gewerbsinstanzen liegt, von dem Gewerbsgesetze und von der ihm gefolgten Instruction abzuweichen, so lange

a) vergl. hiezu die Ministerial Entschließung vom 23. Juli 1834. (s. §. 13. S. 919 oben.)

Digitized by Google

nicht in Folge der ständischen Ermächtigung eine Abänderung dieser Normen Allerhöchst sanctionirt und kund gegeben ist, eben so sehr liegt es in der Natur der Sache, das einhellige Urtheil und die einhellig ausgesprochenen Erfahrungen der Repräsentanten aller Kreise und aller Stände nicht unerwogen zu lassen, wo selbe blos die Executionsweise beider Directiven berühren, oder wo sie sich mit dem Texte des Gesetzes und der Verordnung vereinbaren lassen.

Wie daher das Ministerium schon jetzt in seinen Entscheidungen jene das Gewerbswesen betreffenden Gesammtbeschlüsse beider Kammern angemessen beachtet, welche nicht auf Aufhebung und Modification des Gesetzes und der Instruction gerichtet sind, sondern lediglich die Auslegungs- und Vollzugsweise berühren, wie dies z. B. in dem Satze der Fall ist, daß die gutachtliche Einvernahme der Gewerbs-Vereine im Gegensatze zu der im §. 65, S. 3 der Instruction untersagten Einvernahme bei wichtigen Concessions-Verleihungen mit Aufhebung des Widerspruchs-Rechts erloschenen nothwendigen, nicht ausschließt, so dürfte sich auch die Königliche Kreisregierung zu gleichem Verfahren bestimmt fühlen.

Der Handelsstand ist von den Entschließungen unter 1, 2 und 3 in Kenntniß zu setzen.

München den 23. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 151.

22,601.

(Den Vollzug des Art. 2, Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 29. v. Mts. wird hiedurch erwiedert, daß, nachdem diejenigen Hauptrücksichten, nach welchen Seine Königliche Majestät in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände des Reichs den Art. 2, Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Vollzug gesetzt wissen wollen, im Allgemeinen durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. v. Mts. erschöpfend bezeichnet, und dadurch bereits auf eine den Bedürfnissen des Publicums entsprechende Weise veröffentlicht worden sind, die Vollzugsweisungen, so ferne ein anderes nicht ausdrücklich verfügt wird, lediglich in der gewöhnlichen lithographirten Form an die Polizeibehörden auszuschreiben sind.

München den 10. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

IV. Persönliche, reale und radizirte Gewerbe, dann Gewerbsverpachtung.

§. 152.

(Verstiftung der Bierschenksgerechtigkeiten betr.)

Nach den Churfürstlichen Hofraths- und Hofkammergutachten dd. 11. et 22. December 1736 dürfen auch die Bierzapfler-Real-Gerechtigkeiten verstiftet werden, weil in allen Real-Gerechtigkeitsbriefen inserirt wird, daß ein Inhaber sein Eigenthum jederzeit ohne Jemands Ein- oder Widerred verkaufen, verstiften, verkümmern, und wie mit anderen seinen eigenen Gütern frei schalten und walten dürfe: auch in- und außer der Stadt mehrere Casus vorhanden sind, daß dergleichen Real-Jus anderen auf eine Zeit verstiftet worden. Welches dann noch um so mehr angehet, wenn es nur von darum geschieht, damit etwan der Inhaber einer anderen künftigen Arbeit desto mehr erwarten, und nach Verlauf etwelcher Stiftsjahren ein Kind darauf versorgen könne. Doch soll die Stiftzeit nicht über 12, oder mehr Jahr andauern, auch das Stiftgeld (exclusive des Hauszins und anderer Gerechtigkeit) sich nicht zu hoch, und über 12 bis 18 fl. erstrecken, damit der Stifter nicht Ursach habe, das Uebermaaß zu Präjudiz des Churfürstlichen Interesse mit Verfälschung des Biers wiederum zu erholen. Worüber auch die gnädigste Resolution in Formalibus also erfolgte:

Ihre Churfürstliche Durchlaucht lassen es bei diesem der beeden Collegien Gutachten gnädigst verbleiben.

Signatum den 14 Mai 1737.

cf. M. G. S. v. J. 1783. Bd. 4. Nr. 65. S. 606.

§. 153.

(Handwerksgerechtigkeiten, ob sie erblich.)

Nachdeme die Handwerksgerechtigkeiten sua natura nicht erblich, sondern bloße Personalsachen seind, welche mit dem Tod hinweg, und der Obrigkeit zur weiteren Verleihung, jedoch solchergestalten heimfallen, daß die Billigkeit allemal vorzügliche Reflexion auf Wittwe und Kinder verdient; so folget von selbsten, daß unter mehr Kindern der Obrigkeit auch die Auswahl hierinnen gebühre, mithin keines derselben ein unbenehmliches Jus quaesitum hierzu haben könne; die Churfürstliche Regierung Landshut hat dahero die Klingische Töchter erster Ehe, welche ihrer Aufführung nach ohnehin keine Reflexion meritiren, mit ihrem Gesuch abzuweisen, sofort der bürgerlichen Obrigkeit, daß sie sich auf einen Proceß mit ihnen darüber einlasse, keineswegs zuzumuthen, oder die dagegen obwaltend erhebliche Anständ allenfalls einzuberichten. So viel die Grossische Gerechtigkeit betrifft, gedenken Ihro Churfürstliche Durchlaucht aus den Handwerksartikuln und der hieraus fließenden re judicata nicht zu gehen, es wären dann solche Umstände vorhanden, bei welchen das landherrliche Dispensationsrecht nach der Billigkeit und selbstigen Innhalt ermeldter Handwerksartikeln eintreten könnte. Höchst-

Digitized by Google

dieselbe wollen aber solchenfalls noch weiter gutachtlichen Bericht mit vorläufiger Vernehmung des Magistrats und sämmtlicher Interessenten gewärtigen.

Signatum in intimo den 25. Juni 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 88. S. 1364.

§. 154.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1804, die Handwerksbefugnisse betreffend.

(§. 16.) „Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freistift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gilten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren."

cf. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 1. S. 46.

§. 155.

(Die Handwerks-Befugnisse betr.)

M. J. Ch.

Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Not. ad Cod. civ. P. V. C. 27. §. 21. Rescript vom 25. Juni 1771) wie auch Verordnung vom 20. März 1783, dem alten deutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeler Gerechtigkeit, oder eines veräußerlichen Eigenthumes nicht annehmen.

Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten gegen diese gesetzliche Verfassung zum größten Nachtheile der Landesindustrie, und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräußerlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige von der Landesherrschaft nicht bestätigte Vereine eingedrungen hat; so haben Wir Uns, um den höchstnachtheiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken zu setzen, genöthigt gesehen, schon durch eine den 5. December v. J. erlassene Verordnung, rücksichtlich der hiesigen Gewerbe, Vorsehung zu treffen. In der nämlichen Absicht wollen Wir aber nunmehr nach vorausgegangener reifer Erwägung, nach Vernehmung des hiesigen Magistrates, und Unsrer Landesdirection für die Zukunft, und bis Wir über die Vergangenheit mit Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte ein angemessenes Regulativ festsetzen können, unter Bezuge auf die eben angeführten und bereits getroffenen Verfügungen folgende allgemeine Bestimmungen für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnen:

1. Es soll keine Cession oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders, als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besonders Polizei-Commissionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden.

Digitized by Google

2. Diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkskundiges Subject geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen ist.

3. Bei einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzulässige und zu beschwerliche Forderungen und Angebothe, welche mit den Polizei-Grundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernet werden.

4. Die Cession eines für real anerkannten, und titulo oneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnung der allenfalls mit verkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, damit die darauf ebenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben.

5. Bei geerbten Gerechtigkeiten, deren Werth bei einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der ferneren Abtretung.

6. Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerliche Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur ferneren Verleihung der Obrigkeit zurück, welche aber bei ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflectiren hat.

7. Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, oder die Veräusserung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre.

8. Alle ausliegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanen Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern wenn die Obrigkeit ihre Erneuung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen.

9. Es soll künftig keine Gewerbsgerechtigkeit in eine Concursmasse oder in eine Verlassenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbsantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden.

10. Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subject, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht ihm frei, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk dabei in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden.

11. Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Handwerksrecht mit onerosen Bedingnissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4. §. zu achten.

12. Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden sei.

13. Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständnisse sind verbothen, und die Polizeistellen sind verbunden, den Cedenten zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armencasse anzuhalten.

Digitized by Google

14. Wo die Handwerksgerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bei dieser Taxe, und insonderheit bei der für die hiesigen Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeiten schon seit 1782 bestehenden Taxe verbleiben; vergangene Fälle wollen Wir nachsehen.

15. Sollten die Obrigkeiten nach dem Beispiele dieser im Jahre 1782 vorgenommenen Taxirung und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem andern Orte für einzelne in übertriebenen Cessions-Preisen stehende Gewerborte solche Taxbestimmungen angemessen finden; haben sie darüber an Unsere Landesdirection zu berichten; allgemeine Verfügungen behalten Wir uns selbst bevor.

16. Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freistift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren.

17. Als radizirte Gewerbe sollen nur denjenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereien oder Mühlen. Bei den Fabrikunternehmungen, wobei der Unternehmer meistens blos den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.

18. Die vorstehenden Verfügungen über die Gestattung der Cessionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bei welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschafft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen.

19. Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizeibehörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser höchsten Verordnung keine Hindernisse zu erzeugen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

20. In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen oder Kataster hergestellet, und in der Folge fortgesetzet werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung ob sie real oder personal sei, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle.

Bei der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bei der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden. Unsere Landesdirection hat sodann die allgemeinen Resultate aus diesen Katastern zusammenzufassen, und Uns mittelst fernern Berichts und Antrags vorzulegen.

Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 1. December 1804.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 43.

Digitized by Google

§. 156.

(Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte betr.)

M. J. K.

Es war seit dem Antritte Unserer Regierung ein Hauptziel Unsers Bestrebens, die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen durch eine regelmässige Vertheilung der Arbeit zu erhöhen, die verschiedenen Ernährungszweige in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, und den Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirthschaftlichen System zu läutern und zu verbessern.

Ungerne haben Wir daher wahrgenommen, daß Unsere Bemühungen nicht immer mit gleichem Erfolge belohnt, und von den Behörden öfters nicht gehörig unterstützt, oder wohl gar aus Privat-Absichten ihrer Wirkungen beraubt wurden.

Besonders haben die Patrimonial-Gerichte hierin häufig Unsern Gesinnungen nicht entsprochen; sondern durch ungeregelte Gewerbsverleihungen und Besetzungen gegen den Sinn der hierüber erlassenen Verordnungen in die von Uns bezweckte Beförderung der bürgerlichen Industrie nachtheilige Störungen gebracht.

Durch solche Erfahrungen bewogen, haben Wir die patrimonialgerichtlichen Concessionsbefugnisse in nähere Untersuchung ziehen, und Uns über diesen Gegenstand umständigen Vortrag erstatten lassen.

Da Wir hieraus die Ueberzeugung schöpften, daß die Anordnung der Gewerbe zu dem Ressort der höheren Polizei und der legislativen Gewalt gehöre, zur Erhaltung des nothwendigen allgemeinen Zusammenhanges von einem erhöhten Standpunkte aus gehandhabt werden müsse, und darum von keiner Behörde, welche nur mit einer executiven Wirksamkeit begleitet und auf die Verwaltung der niedern Polizei beschränkt ist, oder ihrer Stellung wegen nicht nach generellen Ansichten zu handeln vermag, ausgeübt werden können; so haben Wir beschlossen, die Patrimonial-Gerichte in ihre eigenthümliche Gränze als untergeordnete Local-Polizeistellen zurückzuführen, und zu diesem Ende Nachfolgendes zu verfügen:

1. Sowohl die Verleihung neuer, als die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, liegt außer dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

2. Ihre Competenz erstreckt sich nur auf die polizeiliche Instruktion der einzelnen Fälle.

3. Wenn daher ein Gewerbe erledigt wird, oder auf einen andern übertragen werden soll, so untersucht die Local-Obrigkeit — Herrschaftsgericht, Hofmarktsgericht, Stadt- oder Markts-Magistrat — das Bedürfniß oder den Nutzen der Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, und gibt hierüber gutächtliche Aeußerung an die höhere Polizeistelle ab, welche dermal auf dem Lande die Landgerichte bilden.

4. Das Landgericht erwägt, ob noch eine weitere Untersuchung oder Vernehmung der nahe gelegenen Behörden nothwendig sei, und entscheidet nach geschlossener Instruction der Sache über Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, unter Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle.

Digitized by Google

5. Eben so instruirt die Orts-Obrigkeit die Gesuche um neue Gewerbs-Ertheilungen, und erstattet sodann motivirte Aeusserung an das vorgesetzte Landgericht.

6. Das Landgericht vollendet nach Befinden die Untersuchung durch Einvernehmung der benachbarten Behörden, und legt am Schlusse das Gesuch ebenfalls mit gutachtlichem Berichte der Landesstelle vor, welcher bei neuen Gewerbs-Verleihungen allein die Entscheidung vorbehalten ist.

7. Die von den Landgerichten eximirten Herrschafts-Gerichte und Stadt-Magistrate berichten über diese Gegenstände unmittelbar an die Landesstelle, welche entweder die weitere Untersuchung und Entscheidung selbst vornimmt, oder nach Umständen erstere oder beide Auftragsweise einem Landgerichte überläßt.

8. Alle Gewerbs-Erneuerungen und Verleihungen auf Erb-, Leib- oder andere Gerechtigkeiten, bleiben nach den vorigen Allerhöchsten Verordnungen durchaus untersagt.

Diese Bestimmungen haben Wir dem Interesse des Gewerbswesens eben so, als dem wahren Standpunkte der Patrimonial-Gerichte entsprechend gefunden, und Wir machen deswegen Unseren Landes-Directionen zur besonderen Obliegenheit, auf die durchgängige Vollziehung und Befolgung derselben ein strenges Augenmerk zu halten, und die untergebenen Aemter hiernach ordnungsmässig anzuweisen.

Gegenwärtige Verordnung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen.

München den 5. Januar 1807.

cf. Reggs. Bl. v. J. 1807. St. 2. S. 55.

§. 157.

(Die Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherrn vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in unserm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen administrativ-contentiösen Rechtsfalles über die dabei vorgekommenen verschiedenen Rechtsfragen umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

Art. 1. Jenen adeligen oder andern Gutsbesitzern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, das ist, von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche, und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind — Tafernen, Schmieden, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben.

Art. 2. Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer

Digitized by Google

solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen sind. —

Art. 3. Die Steuern, welche seit Einführung des Steuerprovisoriums, oder früher schon für das vormals von vielen adelichen Gutsbesitzern ausgeübte Befugniß der polizeilichen Oberaufsicht über die Handwerke, und für die Verleihung der Gewerbsconcessionen in ihren respectiven vormals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken erhoben worden sind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objecte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unsern sämmtlichen Finanz-Directionen und Rentämtern auf, sich des fernern Bezuges derselben zu enthalten.

Gegenwärtige Beschlüsse lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München den 2. December 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. Bd. 87. S. 1947.

§. 158.

27,352.

(Radicirte Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des Königlichen Generalcommissariats des Salzachkreises vom 17. September h. J. in Betreff der radicirten Gewerbe, wird unter Rückschluß des Berichtes des Landgerichtes Trostberg erwiedert:

Da die Verordnung vom 2. December 1809 bestimmt, daß die Laudemialgefälle von radicirten Gewerben im Sinne des Art. I. der gedachten Verordnung, so ferne sie vor dem Schlusse des Jahres 1806 bezogen wurden, noch ferner entrichtet werden sollen, und da die Verordnung vom 1. December 1804. Art. 4. die Cession der für real anerkannten und titulo oneroso erlangten Gewerbe gestattet, wie wohl nie um einen höhern Preis, als um welchen sie von dem letzten Besitzer erweislicher Massen als Gewerbsgerechtigkeit erworben wurden, so folgt, daß sie unter Beobachtung der in dem gedachten 4. Artikel gegebenen Vorschriften bei vorkommenden Inventarisationen als ein integrirender Theil des Activvermögens in der Inventur aufgenommen werden sollen.

München den 30. November 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 159.

34,432.

(Die Errichtung einer Schmiede zu Trögelsreuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nur aus 6 Höfen und einem Gütler bestehende Gemeinde in Trögelsreuth, im Landgerichte Neustadt, ist mit ihrem Gesuch um Verleihung einer Gemeindeschmiede, um so

Digitized by Google

mehr wiederholt abzuweisen, da es wider die über die Personalität bestehenden Grundsätze streitet, einer Corporation ein Handwerksrecht zu ertheilen, die gedachte Gemeinde auch in ihrer Nähe mit Schmieden hinreichend versehen ist.

Die mit Bericht vom 23. v. M. eingesandten Acten folgen zurück.

München den 31. December 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Mainkreises zu Baireuth also ergangen.

§. 160.

10,348.

(Die Cession des Ramweber'schen Schuhmachergewerbes an Alex. Späth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Juni d. J. wird zur Resolution erwiedert:

1. Bloße personale Gewerbsrechte können weder an leibliche noch Adoptivkinder cedirt werden. Ist ein solches Gewerbsrecht erloschen, und es wird um die Wiederverleihung ex nova concessione nachgesucht, so ist zwar auf Wittwen und Kinder nach dem Mandat vom 1. December 1804 vorzüglich Rücksicht zu nehmen, und es können hierunter, wenn die Adoption vorher von der Civiljustizbehörde mit allen rechtlichen Wirkungen genehmigt worden, Adoptivkinder nach Verhältniß der Umstände auch mitgerechnet werden. Allein die Wittwen und Kinder haben keineswegs einen ausschließenden Anspruch, noch ein jus quaesitum auf die Wiederverleihung, vielmehr muß bei solchen der Beweis des evidenten Bedürfnißes nach der Verordnung vom 2. October 1811. vor allem und in jedem Falle genau erhoben und hergestellt werden.
2. Bei vererblichen Gewerben können, im Falle Abtretungen nach der Bestimmung des §. 10. im Mandate vom 1. December 1804. stattfinden dürfen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern nur dann gleichgestellt werden, wenn ihnen auch volle Erbrechte auf das übrige Vermögen des Besitzers zustehen.

München den 15. Juli 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Stadtcommissariat zu Augsburg also ergangen.

§. 161.

10,163.

(Die Waizenbrau-Concession auf den ehemaligen Staatsrealitäten zu Eggmühl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der gegenwärtige Besitzer der ehemaligen Staatsrealitäten zu Eggmühl unter protocollarischem Nachweis der Sachverständigen, angezeigt hat, daß er die ihm durch allerhöchstes Rescript vom 25. Mai d. J. verliehene Concession zum Waizenbierbrauen, vor der Hand zu Eggmühl wegen Baufälligkeit des Bräuhauses, und Untauglichkeit des Wassers,

Digitized by Google

nicht ausüben könne, so wollen Seine Königliche Majestät auf dessen Gesuch gestatten: daß gedachte Waizenbierbrauerei, mit der nicht weit entfernten Braunbierbrauerei zu Schierling verbunden werden dürfe, weshalb das Geeignete zu verfügen ist.

München den 3. August 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 162.

896.

(Die Berufung des Jos. Kollmann zu Steppach und der Freiherrl. von Rehling'schen Relicten zu Hannhofen wegen Realität einer Bäcker-, Hukler- und Zapfengerechtigkeit in Steppach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die unterm 27. December v. J. erfolgte Allerhöchste Entschließung des Recurses des Jos. Kollmann über die demselben aus dem Pachtvertrage mit dem Bauern und Tafernwirth Jos. Thom zu Steppach zuständigen Rechte auf die Bierzapferei wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., in Erledigung der übrigen Punkte der Kollmann'schen Berufung wegen Persönlichkeit des Besitzes des Bäcker- und Huklerrechtes — wegen Zwangsverbindlichkeit der Bierabnahme — dann der Freiherrl. Rehling'schen Relicten wegen Verlauf der gutsherrlichen Recognition von dem Zapfenrechte — zur Entschließung eröffnet, daß:

1. dem Jos. Kollmann als Käufer des, in Folge gerichtlichen Vergleiches des Wirthschaftsbesitzers Schmidberger mit der Gemeinde Steppach vom 16. November 1791. eigens erbauten Bäckerhauses und der damit verbundenen Hukelei, die Realität dieser beiden Gewerbsrechte nicht zu beanständigen, jedoch der Werth derselben, in so ferne es noch nicht geschehen, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. December 1804. §. 20. auszumitteln und für künftige Besitzveränderungen unabänderlich festzustellen.
2. Die auf der verpachteten Berechtigung zum Bierschenken beruhende gutsherrliche Recognition, nach den in Mitte liegenden Beschlüssen der vorigen Finanzdirection und der Regierungskammer der Finanzen des Oberdonaukreises an die Gutsherrschaft in der bisherigen Art, und nach Maaßgabe des Pachtvertrages fort zu entrichten.
3. Die dem Kollmann aber in eben diesem Vertrage gemachte, verordnungswidrige Bedingung zur ausschließenden Bierabnahme von dem Bierbrauer und Verpächter Thom zu Steppach als nicht bestehend zu betrachten, endlich
4. bei seiner zeitigen Auflösung dieses Pachtes hinsichtlich des auch auf dem oben allegirten Vergleiche beruhenden Anspruches der Gemeinde Steppach auf eine zweite Bierschenke zum Besten derselben anderweite, den Verhältnissen entsprechende Fürsorge im polizeilichen Wege zu treffen sei, indem aus eben dieser Rücksicht schon in älteren Zeiten die Trennung der Bierschenke von dem Brauhause obrigkeitlich vermittelt wurde, und eine Consolidirung mit demselben nicht wieder hätte zugelassen werden sollen.

Digitized by Google

Hienach ist das Geeignete zu verfügen und folgen die mittelst Bericht vom 22. November v. J. eingesandten Acten zurück.

München den 24. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 163.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 4.) „Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1. „die nach Art. 1. bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen in so fern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann."

2. „Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden."

2c. 2c.

5. „Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in so ferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 130.

§. 164.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 4.) „Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:"

2c. 2c.

3. „Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des Artikels 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden."

Digitized by Google

4. „Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen, und denselben der Gewerbstrieb durch befähigte Werkführer gestattet."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 130.

§. 165.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 3.) „Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 130.

§. 166.

17,201.

(Die Beschwerde der hiesigen Bierwirthe vom 28. November l. J. wegen der dem Lorenz Uhlsamer bewilligten Verpachtung seiner persönlichen Bierschenksconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach klarer Bestimmung des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825., Art. 3. in Verbindung mit Art. 12. kann die Regierungs-Entschließung vom 4. October l. J., wodurch die schon von dem Magistrate gegen die Vorschrift der besondern Entschließung vom 15. Februar 1817 Nr. III. zugegebene Verpachtung der persönlichen Bierschenksconcession des Lorenz Uhlsamer an den Hausbesitzer Matthias Orterer bestätigt wurde, nicht in Kraft bestehen, und wird als nichtig hiemit aufgehoben, wonach das Weitere geeignet zu verfügen ist.

München den 18. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 167.

280.

(Die Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, nachträglich zu Unserer Verordnung vom heutigen und mit Beziehung auf die Instruction zur Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Gebietstheilen des Königreiches sämmtlichen obern Verwaltungsstellen nachfolgende besondere Weisungen zu ertheilen:

1. Nach dem Geiste und nach der im Eingange des Gesetzes vom 11. September 1825 ausgesprochenen Absicht desselben sollen die darin gegebenen Bestimmungen über Ertheilung

Digitized by Google

der Concession bei erfüllter Vorbedingung, über Beurtheilung des Nahrungsstandes und der örtlichen Verhältnisse, und über den Umfang der Befugnisse productiver Gewerbe im Zweifel jederzeit in dem, der Gewerbsfreiheit günstigstem Sinne angewendet, und jedem Versuche, die dießfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen — es sei im Wege der Concessionsverleihung oder der polizeilichen Entscheidung von Streitigkeiten über beanstandete Gewerbsbefugnisse — soll nachdrücklich begegnet werden.

2. Zur Vollziehung des Art. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Realrecht der Gewerbe sind die Cataster der realen und radicirten Gewerbe, wo dieselben in Folge der Verordnung vom 1. December 1804. auf besondere Allerhöchste Anordnung hergestellt worden, nunmehr abzuschließen. Die im Art. 4 u. 5. des Gesetzes überhaupt für radicirt erklärte Tafernen sowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande, so wie die denselben gleich geachteten Gasthäuser sollen von den Polizeibehörden in Beziehung auf die gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden Einrichtung gewürdigt, wenn sie sich hiernach als radicirte Gewerbe darstellen, den Catastern nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten Verzeichnisse der bestehenden realen und radicirten Gewerbe den treffenden Gerichtsstellen übergeben werden, denn in zweifelhaften und streitigen Fällen die Constatirung des Realrechtes jedesmal vor Ertheilung der auf den Besitz eines solchen Rechtes nachgesuchten Concession zu überlassen ist.

3. Die Bestimmung des Gesetzes Art. 10. §. 3. ist im strengen Sinne auszulegen, und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und so ferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Hienach sollen:

a) schwebende Streitigkeiten der eben genannten Art von derjenigen Behörde oder Stelle, bei welcher sie zur Zeit auf dem Spruche beruhen, derjenigen untern oder obern Justizstelle zugewiesen werden, welche den bisherigen Instanzenverhältniß entspricht;

b) alle andere zur Zeit anhängigen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse (Art. 10. Nr. 2.) sind in Folge des Art. 12. sogleich polizeilich zu erledigen.

4. Wenn gleich der Zeitpunkt, wann die Eintheilung der Gewerbsvereine in die durch den §. 25. der Vollzugsinstruction vorgezeichneten Sprengel vollendet sein wird, zur Zeit noch nicht ausgesprochen ist, so hindert dieses nicht, daß hierauf bei dem Zugange neuer Mitglieder, und in allen andern Fällen, wo sich die Gelegenheit zur Purificirung der künftigen Vereinsbezirke ergibt, geeignete Rücksicht genommen, und auf diese Weise die Bildung derselben vorbereitet werde.

5. Die im §. 61. angeordneten Prüfungscommissionen sollen ihre Verrichtungen unverzüglich beginnen, und in den vorkommenden Fällen sogleich nach den für die Nachweisung der Gewerbskunde gegebenen Vorschriften verfahren.

6. Wir wollen, daß für jeden Polizeibezirk genaue Gewerbsregister hergestellt, und mit dem jedesmaligen Bestande der im Betrieb stehenden Gewerbe mit Concession durch regel-

Digitized by Google

mäßige Eintragung der Ab- und Zugänge in Uebereinstimmung erhalten werden. — Für diejenigen Personen, welche sich frei gegebenen Gewerbsarten ausschließend widmen, dann für die Landkramhändler ohne offenen Laden, und für die herumziehenden Gewerbe sind gesonderte Listen zu führen.

Die Polizeibehörden haben diese Register den vorgesetzten höhern Stellen rechtzeitig vorzulegen. Die Kreisregierungen sind angewiesen, aus den gesammelten Listen das Hauptverzeichniß aller Gewerbe und Erwerbsarten in ihrem Verwaltungsbezirke nach der vorbemerkten Ausscheidung zu bilden, und in dem für die Einsendung der Jahresberichte vorgeschriebenen Termine mit Bemerkungen, welche geeignet sind, die nöthigen Aufschlüsse über den Zustand der Gewerbe zu geben und begleitet von sachgemäßen Anträgen an das Staatsministerium des Innern einzubefördern.

München den 28. December 1825.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, und an die Regierungs- und Justiz-Kanzleien in Eichstädt und Kreuzwertheim also ergangen.

§. 168.

7870.

(Die Beschwerde des Johann Karl Gerth wegen gehinderter Wirthschaft in Tivoli betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus denjenigen Acten, welche in Betreff der Beschwerde des Johann Karl Gerth wegen gehinderter Wirthschaft in Tivoli von der Königlichen Regierung des Isarkreises mittelst Berichtes vom 17. d. M. vorgelegt worden, geht hervor:

1. daß genannter Gerth schon im Monate Mai des vorigen Jahres den sogenannten Kaulagarten, Tivoli, käuflich erworben, und
2. Durch landgerichtlichen Beschluß vom 2. Juli 1826 die Bewilligung zur Errichtung einer Schwimmschule erlangt habe, ferner
3. daß demselben, als Besitzer des bezeichneten, am englischen Garten gelegenen Anwesens auf die unterm 21. Juli 1826 besonders gestellte Bitte vom Königlichen Landgerichte München vom 25. des nämlichen Monats und Jahres, auch eine Bierwirthschafts-Concession unter der Bedingung, die erwähnte Schwimmanstalt nach dem übergebenen Plane auszuführen, zwar verliehen worden, jedoch:
4. auf dessen Gesuch vom 12. Jäner d. J. um Sistirung des Wirthschafts-Betriebes von Seite der bisherigen Pächterin dieser Besitzung Maria Linder, Wittwe des ehemaligen Weingastgeber Ludwig Linder, welchem auf Berufung unterm 16. Mai 1823, aus Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums von der Königlichen Regierung des Isarkreises die Ausübung einer Sommerwirthschaft bewilligt worden, der landgerichtliche Beschluß unterm 22. Januar d. J. dahin erfolgt sei, daß Gerth, obgleich nach Inhalt gerichtlichen Kaufbriefes Eigenthümer der mehrgedachten Besitzung, dessen projektirte Schwimmanstalt als vollendet noch nicht erscheine, im Prohibitivrecht gegen den Wirth-

Digitized by Google

schaftsbetrieb der Maria Linder erst nach der Erfüllung der bei der Concessions-Ertheilung gemachten Bedingung, haben könne, während im Protokoll vom 13. Jänner d. J. auch von einem obschwebenden Civilstreit zwischen Gerth und Maria Linder wegen des Besitzes Erwähnung geschieht.

5. Endlich nach Beschluß der Regierung vom 27. März d. J. die Wittwe Linder bei der Ausübung der Wirthschaft so lange zu schützen sei, als sich dieselbe im Besitze der hiezu gepachteten Realitäten behauptet.

Wird demnach erwogen, daß es sich eigentlich und zunächst nicht um ein Provisorium, sondern um die Sicherung der Wirksamkeit einer dem gedachten Gerth ertheilten Gewerbs-Concession handle, und werden zugleich die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen insbesondere über Vorbedingung und Persönlichkeit einer Concession gehörig beachtet, so kann auch nicht einen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß es durchaus nicht in der Willkühr der auf das Gesetz, und die Vollzugsinstruction hingewiesenen Behörde liegen könne, Vorbedingungen nach eigner Ansicht, oder selbst eine neue Art von Gewerbsrealität zu schaffen, die früher aus bestimmten Rücksichten auf eine dem Publikum angenehme Lokalität gewährte Wirthschafts-Concession von der Ausführung und Einrichtung einer polizeilich bewilligten Schwimmanstalt, deren Zweckmäßigkeit erst gegenwärtig durch Einholung eines Gutachtens ungewiß geworden, ausschließlich abhängig zu machen, oder gar die Ausübung dieser Wirthschafts-Concession wegen Nichtvollendung dieser Schwimmanstalt dem mit der Concession versehenen Eigenthümer der bestimmten Besitzung auch unter solchen Umständen zu verweigern, obgleich von sonstigen Hindernissen, welche zum Vortheile einer ehemaligen Pächterin gegen den genannten neuen Eigenthümer des Gartens sprechen sollen, in den vorliegenden Berichten eine Erwähnung auch nicht geschieht.

Offenbar hätte daher der Erlassung der Königlichen Regierungs-Entschließung mit scharfer Sonderung der privatrechtlichen, dann der gewerblichen und polizeilichen Beziehungen die Erholung näherer, officieller Aufschlüsse über alle jene angeblichen Hindernisse, durch welche dem Johann Karl Gerth die Gewerbsausübung verweigert werden will oder kann, vorangehen, und hierauf der Beschluß der Regierung gestützt werden solle.

Indem dieß der Königlichen Regierung eröffnet wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, nunmehr, abgesehen von der Bewilligung zur Schwimmanstalt, deren Anlage und Ausführbarkeit ohnehin zum Voraus sorgfältiger zu prüfen gewesen wäre, zu veranlassen, daß diejenigen Momente, durch welche das Verhältniß zwischen Gerth und der Wittwe Linder, so wie die Einwirkung desselben auf die Gewerbsübung vollständig aufgeklärt, und die nähere Beurtheilung möglich gemacht wird, gehörig erhoben, die Acten ergänzt und sodann kompetenzmäßig die weiteren definitiven Beschlüsse gefaßt werden, wobei aber der Regierung bemerkbar gemacht wird, daß die im landgerichtlichen Beschluße vom 22. Januar und in der Regierungs-Entschließung vom 27. März d. J. aufgestellten Grundsätze durchaus, und um so mehr als irrig erscheinen, als ein angebliches Recht der Wittwe Linder aus einem frühern Pachtverhältnisse in keinem Falle die Unterlage zur Behauptung ihrer bisherigen Wirthschaftsausübung gegen den selbst mit der Wirthschafts-Concession versehenen Eigenthümer des erwähnten Garten, Johann Karl Gerth sein kann. Uebrigens ist das Königliche Landgericht anzu-

Digitized by Google

weisen, in künftigen Fällen mit größerer Aufmerksamkeit und Umsicht zu verfahren, und durch eine besser bemessene Geschäftsbehandlung solcher Reclamationen, welche das Königliche Landgericht selbst leicht auch mit Haftung und mit Ansprüchen auf Entschädigung bedrohen können, zuvorzukommen.

München den 31. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 169.

47,976.

(Die Sägmühlgerechtsame des Mathias Pabstmann und Cons. zu Kronach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. August des vorigen Jahres, die Sägmühlgerechtsame des Mathias Pabstmann und Cons. zu Kronach betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., erwiedert, daß der rechtmäßige Inhaber radizirter Gewerbe der Nachweisung einer besondern Concession nur in so ferne obliege, als dieselben den persönlichen Betrieb beabsichtigen, und daher nach Art. 2. des Gewerbsgesetzes über den Besitz der nöthigen Fähigkeit sich auszuweisen haben; daß aber bei der Ausübung solcher Gewerbe, durch Werkführer nur die Befähigung der letztern bei deren Aufstellung nachzuweisen, und die Einholung einer besonderen Concession in diesem Falle eben so wenig, als in dem durch den Art. 3. des Gewerbsgesetzes bezeichneten, für nöthig zu erachten sei.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach die von Mathias Pabstmann und Cons. erhobene Beschwerde zu beseitigen wissen.

Die Berichtsbeilage folgt im Anschluße zurück.

München den 9. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins bis zu dem Satze „die Königliche Kreisregierung"

§. 170.

(Die Handlohns-Regulirung und Erhebung von realen und radicirten Gewerben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Allerhöchsten Rescripts aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen wird zur gleichmäßigen und sichern Behandlung der Handlohns-Regulirungen und Erhebungen von realen und radicirten Gewerben Nachstehendes den sämmtlichen Rentämtern des Kreises zur Pflicht gemacht:

Digitized by Google

Wenn reale oder radicirte Gewerbe, deren Eigenschaft strenge nach Absatz IV., Art. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 mit Rücksicht auf Tit. III. §. 11. und 12. der Vollzugs-Instruction vom 28. Dec. 1825 zu beurtheilen ist, mit handlohnbaren Häusern in Verbindung stehen; so ist das Handlohn nach Tit. I. §. 11. des VI. Edictes zur Verf. Urk. zu reguliren.

Von jedem einzelnen solchen Falle ist vor der wirklichen Handlohns-Erhebung unter Vorlage der Verhandlungen, Behufs des geeigneten Benehmens mit der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, über die Befugniß zum Gewerbe und über den Umfang desselben berichtliche Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist jeder einzelne Fall zur Anzeige zu bringen, in welchem die reale Eigenschaft eines Gewerbes von Seite der Polizeibehörde aufgehoben und durch diese Aufhebung das Finanzärar hinsichtlich der Handlohnbarkeit beschädigt wird.

Baireuth den 24. April 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Rentämter des Kreises also ergangen.

cf. Int. Bl. für den Obermainkreis v. J. 1830. Nr. 53. S. 345.

§. 171.

11877.

(Entschädigungs-Ansprüche der Besitzer von Gewerbsrealrechten wegen Verleihung neuer Gewerbsconcessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichtes des Oberdonaukreises vom 3. v. M. in Sache des Posthalters Eser zu Buchloe und Consorten, gegen den Fiscus, Entschädigung wegen Benachtheiligung durch die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. . . Kreises hierüber ein Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München den 9. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen der Kreise diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Erkennt das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis in Sachen des Posthalters Eser zu Buchloe, des Gabriel Fuhrmann zu Aff, Joseph Deuringer zu Lenden, Xaver Geiger zu Denglingen, Simpert Plöbst zu Römerkessel, Franz Xaver Zech zu Waal und Jakob Birk zu Unterdiessen gegen den Königlichen Fiskus Entschädigung betreffend — zu

Digitized by Google

Recht, daß die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, und in die hiedurch verursachten Kosten zu verurtheilen seien.

Entscheidungsgründe.

1. Die Klage der sieben in einem Libelle aufgetretenen Kläger gegen den Fiskus ist einzig darauf gestützt, daß der Staat die Kläger, welche Realgewerbe besitzen, wegen der auf dem Grunde des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 von der Staatsbehörde resp. Stelle neu verliehenen Gewerbsconcession und resp. durch die hiedurch entstandene Verkürzung und Beeinträchtigung ihrer Gewerbe entschädigen müssen.
2. Ein solches fundamentum actionis ist gehaltlos:

   Schon die Natur der Sache bringt es mit sich, daß der Staat gegen die auf gesetzlichem Wege mit Zustimmung der Stände des Reichs vom Könige sanctionirten Bestimmungen und des in Folge derselben für ein oder das andere Individuum etwa entstehenden Nachtheiles keine Entschädigung zu leisten schuldig sei.
3. Zwar berufen sich die Kläger auf die Verfassungsurkunde, wonach niemand sein Eigenthum an den Staat ohne vorgängige Entschädigung abzutreten schuldig sei. Allein von einer Abtretung des Eigenthums an den Staat ist im concreten Falle keine Rede, sondern die Kläger verlangen deswegen eine Entschädigung von dem Königlichen Fiskus, weil sie behaupten, daß durch die neu begünstigten Gewerbsconcessionen ihre Realrechte an Werth und Erträgnissen verringert worden seien.
4. Für die realen und radicirten Gewerbe hatte das Gesetz blos bestimmt, daß solche verkauft werden dürfen, welches bei Concessionen der Fall nicht ist.
5. Daß das Gesetz Entschädigungen an den Staat in Beziehung auf Gewerbsconcessionen ausschließen wollte, geht auch aus dem Art. 10. Nr. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 hervor, wonach aus der dort bezeichneten Species von Streitigkeiten zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzt würde.
6. Auch die Art und Weise, wie nach dem Antrage der Kläger die Entschädigung regulirt werden soll, ist mit den allgemeinen Rechtsprincipien unvereinbar.

   Die Kläger erlangen nämlich:

a) Eine Herabsetzung ihrer Laudemien und Stifte.
b) Eine Herabsetzung ihrer Gewerbssteuer.

Ad a) Was das erste Verlangen betrifft, so bestimmt der codex jur. Th. 4. Cap. 7. Nr. 7. daß der Grundhold unter dem Vorwande, daß das Gut selbst oder die Früchte desselben wegen geldklemmen Zeiten oder sonst im Werthe herabgefallen sei, die Verminderung der Stift und Gilt nicht pretendiren können.

Der in dem allgemeinen teutschen Privatrechte gegründete Satz, daß der Emphyteuta ob omnium utile fructum dominus sei, spricht dafür, daß er auch das periculum rei in casu fortuito tragen muß.

Nur in casu erictionis und bei erlittenen Schauer läßt der cod. civil. in Nr. 8. vel §phi. eine Ausnahme zu.

Digitized by Google

Ad b) In Hinsicht des zweiten Punktes ist es eine bekannte gesetzliche Vorschrift, daß die Justizstellen über die Fixirung und Herabsetzung der Steuern, somit auch der Gewerbssteuern eine Judicatur auszuüben nicht befugt seien.

In jeder Beziehung erscheint daher die angestellte Klage schon an sich, und abgesehen von der unzulässigen subjektiven Klagenhäufung der Art, daß sie auf dem Grunde des Cap. 4. §. 17. cod. jur. sogleich a limini judicii abgewiesen werden mußte.

Die Verurtheilung der Kläger in die Kosten ist die gesetzliche Folge der Nachfälligkeit in der Hauptsache, es war daher, wie im Urtheile enthalten ist, zu erkennen.

Vorstehendes Erkenntniß wird dem Königlichen Oberdonau-Kreisfiscalate in Augsburg publ. loco unter Mittheilung des Duplicates der Klage zugeschlossen.

Neuburg den 3. August 1830.

Königliches Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

(L. S.)

Unterzeichnet: Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Söllner, Sekretär.

§. 172.

12,058.

(Die Beschwerde des Schuhmachers Seb. Reh wegen des ihm auferlegten Verzichtes auf sein reales Gewerbs-Recht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Beschluß der Kreisregierung vom 13. Mai 1828 dem Schuhmachermeister Sebastian Reh, auf sein Gesuch um die Erlaubniß zur Niederlassung in München mit Uebertragung seines realen Gewerbrechtes, die Bewilligung zur Uebersiedlung von der Vorstadt Au nach der Stadt München mit seinem Gewerbe, ohne irgend einen Vorbehalt oder Restriktion ertheilt worden, und hiernach angenommen werden muß, daß dem Bittsteller auch die nachgesuchte Transferirung seines Realrechtes bewilligt gewesen, die Zurücknahme und Einschränkung der Bewilligung aber nicht gerechtfertigt erscheint, und folglich auch dem Verzichte des Reh auf die Concession, als auf einer nicht begründeten Voraussetzung beruhend, eine Wirkung nicht beizulegen ist, so wird auf die Beschwerde-Vorstellung des ꝛc. Reh vom 19. Juni d. J. hierdurch verfügt, daß demselben die Ausübung des Gewerbes in der Stadt München auf dem Grund der ihm durch den Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 31. Mai 1828 bewilligten Uebertragung desselben nicht zu versagen, und den späteren Beschlüssen der Kreisregierung, und des Magistrats eine Folge nicht zu geben sei.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 4. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 173.

20,554.

(Den Recurs des Schenkwirths N. N. zu Ansbach wegen verweigerter Transferirung seiner realen Branntweinbrennerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Schenkwirths N. N. zu Ansbach vom 6. August v. J. wird zur Entschließung eröffnet, daß dem Recurrenten der Verkauf seines realen Branntweinbrennerei-Rechtes nicht zu verweigern sei, da das Gesetz vom 11. September 1825, Art. 4, Ziff. 2 dem Eigenthümer die Verfügung über solche Rechte nach Maasgabe der bürgerlichen Gesetze verstattet, und aus dem Umstande, daß das erwähnte Recht in Verbindung mit andern realen Gewerbsrechten bisher auf einem Hause gehaftet, und von einem Besitzer ausgeübt worden, nicht zu folgern ist, daß dasselbe nur in Verbindung mit diesen Rechten erworben oder veräußert werden könne.

Ob und in wie ferne übrigens die Transferirung dieses Rechtes, und dessen Ausübung auf dem Hause des Käufers statt finden könne, ist nach den Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 20, Ziff. 1 und §. 65, Ziff. 3 zu beurtheilen, so wie auch die Ertheilung der Concession und die Bestimmung des Umfanges der Gewerbs-Ausübung der zuständigen Verfügung vorbehalten bleibt.

München den 6. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 174.

11,220.

(Den Recurs des Gutsbesitzers Joseph von Silbermann wegen verweigerter Bewilligung zur Verlegung seiner Brauerei von Rain nach Straß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Juli d. J., den Recurs des Gutsbesitzers Joseph von Silbermann wegen verweigerter Bewilligung zur Verlegung seiner Brauerei von Rain nach Straß betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß der Grund, aus welchem dieselbe in der Entschließung vom 29. Mai d. J. die Bewilligung zu der in Frage stehenden Brauerei-Verlegung versagt hat, unhaltbar, und der §. 12, Ziff. 1 der Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes bieher nicht anzuwenden sei, da die beabsichtete Transferirung mit einer Veräußerung des Gewerbsrechtes durchaus nicht verbunden ist, wie dieses auch die Königliche Kreisregierung selbst in einer anderen Entschließung vom 12. September 1828, die Transferirung einer Braugerecht-

Digitized by Google

same von Höchstädt nach Lohwenigen betreffend, anerkannt hat. Es ist demzufolge nach näherer Prüfung der Verhältnisse das Gesuch des von Silbermann gesetzmäßig zu entscheiden.

München den 14. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 175.

9390.

(Taferngerechtsame des Seb. Bruckmaier zu Trostberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. praes. 7. d. M. erhält die Königliche Regierung die vorgelegten Acten mit der Eröffnung zurück, daß die Entschließung derselben vom 21. Februar d. J. sich insoferne rechtfertige, als der Beschluß des Königlichen Landgerichts Trostberg vom 30. Januar 1832 eine neue Verleihung einer Taferngerechtsame enthält und daß in dieser Erwägung nach Art. 10, Nr. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 61 der Vollzugsverordnung vom 28. December 1825, die Beschwerde des Joh. Schwinghammer et Cons. zu Trostberg nicht berücksichtigt werden könne.

Was jedoch die Veräußerung des von Seb. Bruckmaier durch den landgerichtlichen Beschluß vom 30. Januar 1832 neu und gegen Erlöschung des bisher realen Gewerbes — erworbenen Tafernrechtes betrifft, wird die Königliche Regierung auf die Bestimmungen des Art. 4, Nr. 5 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und des §. 12 Nr. 1 der Vollzugsverordnung vom 28. December 1825 verwiesen, nach welchen die Tafernen nur in Verbindung mit dem Stocke und der Einrichtung jener Realitäten, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt werden dürfen, und man gewärtigt, daß gegen die nur durch irrige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen entstandene, jedoch unbefugte Gewerbs-Ausübung auf dem Sommerkeller des Joh. Nill in Folge der Beschwerde des Joh. Schwinghammer et Cons. geeignet eingeschritten werde.

Die Königliche Regierung hat den Joh. Schwinghammer und Consorten, Seb. Bruckmaier und Joh. Nill hievon in Kenntniß zu setzen. Für den Fall weiterer Anregung der Transferirung der Bruckmaier'schen Gerechtsame auf den Nill'schen Lagerkeller wird die Königliche Regierung auf §. 21 Nr. 4 der Gewerbs-Instruction vom 28. December 1825 aufmerksam gemacht.

München den 22. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 176.

18,393.

(Die Vorstellung des Bierbrauers Michael Rechl zu Neuötting, die Transferirung der Waldinger'schen Bierbrauereigerechtsame von Trostberg nach Wiesmühl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des bürgerlichen Bierbrauers Mich. Rechl zu Neuötting, die Transferirung der Waldinger'schen Bierbrauereigerechtsame von Trostberg nach Wiesmühl vom 28. September d. J. folgt nebst Beilagen, um den Bittsteller zu belehren, daß durch die Bestimmung des §. 12, Ziff 1 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze, welche von der Erwerbung radizirter Rechte handelt, die polizeiliche Zuständigkeit der Bewilligung von Transferirungen solcher Gewerbe nicht ausgeschlossen sei, sonach die erhobene Beschwerde in dieser Beziehung unbegründet und übrigens unstatthaft sei.

München den 10. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 177.

3888.

(Gewerbssteuer des Krämers Benedict zu Schondorf, Landgerichts Landsberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., erhält die im rubrizirten Betreffe vorgelegten Acten mit der Entschließung zurück, daß der Krämer Benedict zu Schondorf wegen seines Anspruches auf Herabsetzung seiner Freiliste nach §. 20 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte an das Civilgericht verwiesen werden.

Krämer Benedict und Frhr. von Perfall sind von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 27. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 178.

13,843

(Die Beschwerde der Bierwirthsfrau Maria Anna Orterer zu München wegen verweigerter Ausübung ihres Gewerbes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., erhält die in dem bezeichneten Betreffe mit Bericht vom 30. April praes. 6. Mai l. J. vorgelegten Verhandlungen nebst dem Duplicate der von Maria Anna Orterer von München übergebenen Vorstellung vom 23. Mai l. J.

Digitized by Google

mit dem Auftrage zurück, derselben eröffnen zu lassen, daß nach dem klaren Inhalte des Art. 3 der Grundbestimmungen zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, dann des §. 14 der Vollzugs-Instruction zu denselben ihrem Gesuche, die ihrem Ehemanne im Jahre 1828 verliehene Bierwirths-Concession während der Abwesenheit desselben im Königlichen griechischen Militärdienste durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen, in so lange nicht statt gegeben werden könne, als dieselbe nicht gehörig nachweisen wird, daß sie wirklich Wittwe, oder von ihrem Ehemanne böslich verlassen worden ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 15. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 179.

2,346.

(Das Gesuch des Apotheker Karl Leopold Beischlag zu Herzogenaurach um Erklärung seiner Apotheker-Concession als Real-Gerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Rezatkreises in dem bezeichneten Betreffe mit Bericht vom 21. praes. 28. Januar l. J. vorgelegten Verhandlungen, gehen mit folgender Entschließung zurück.

Da bei Erlassung der gesetzlichen und instructiven Bestimmungen über das Gewerbswesen vom Jahre 1825 und 1826 die Apotheken nicht ausdrücklich als solche Gewerbe erklärt wurden, welchen das Gesetz im Allgemeinen die radizirte Eigenschaft beilegt, und die Präsumtion des gegenwärtig noch bestehenden Gesetzes für die Persönlichkeit der Concessionen spricht, so kann die von dem Apotheker Beischlag unter der Herrschaft dieses Gesetzes gegründete Apotheke als ein reales oder radizirtes Gewerbe nicht erklärt werden; dagegen stehen aber jener Apotheke die Wohlthaten des Art. 4, Nr. 3 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 zur Seite, wornach deren künftigen rechtmäßigen Erwerbern, wegen der mit jeder Apotheke verbundenen großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen bei ihrer persönlichen Fähigkeit die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf.

München den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 180.

20,373. (Die Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Entschließung vom 15. Juli d. J., die Beschwerde des Magistrates zu Regensburg wegen Competenzbeschränkung betr., empfängt die Königliche Kreisregierung zur Wissenschaft einen Abdruck einer Entschließung, welche in Betreff der Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 25. v. M. an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassen wurde.

München den 2. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem Staatsministerium des Innern anher gemachten Anzeige geschieht es öfters, daß demjenigen, welcher auf den Besitz einer Realität oder eines Realrechtes in Folge des hierüber bereits gerichtlich verbrieften Kaufsvertrages eine Ansässigmachung begründen will, die Erlaubniß hiezu von der einschlägigen Polizeibehörde nicht ertheilt wird.

In Fällen solcher Art entstehen sowohl für den Verkäufer, der auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit, dringt, als für den Käufer, der die Erfüllung verweigert, gleich unangenehme Folgen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes erhält hiemit das Appellationsgericht den Auftrag, die Untergerichte des Kreises anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo nicht ansässige Individuen die Aufnahme von Kaufsverträgen über liegende Güter oder diesen gleichgeachtete Rechte, auf deren Besitz sie sich ansässig machen wollen, anmelden, die Betheiligten darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung solcher Güter und Rechte keineswegs nothwendig diese Ansässigmachung zur Folge habe, daß dieselbe vielmehr nur einen Titel zur Ansässigmachung begründe, die Bewilligung dazu aber noch durch andere Voraussetzungen (Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, §. 1) bedingt sei, und zur Competenz der Polizeibehörde ressortiren, es somit als rathsam erscheine, vorerst dort sich die erforderliche Gewißheit über die Erreichung des außerdem leicht zu verfehlenden Zweckes zu verschaffen.

München den 25. Juli 1833.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 181.

20,933.

(Den Vollzug des Art. 3 im Gewerbsgesetze bezüglich auf Verleihung gemeinsamer Concessionen an mehrere Individuen — hier die Beschwerde des Kaufmanns N. N. von N. wegen verweigerter Concession zur Errichtung einer leonischen Gold- und Silber-, dann Cement-Draht-Fabrik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verleihung einer gemeinsamen Concession an mehrere Individuen nach dem klaren Wortlaute des Art. 3, dann des Art. 6, Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 unzulässig erscheint, so empfängt die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., die mit Bericht vom 30. September d. J. vorgelegten Acten unter Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juli d. J. mit der Weisung zurück, die Concessionsgesuche des Kaufmanns N. N. und des N. N. einer wiederholten Instruction zu unterwerfen, und diese Gesuche sodann competenzmäßig zu bescheiden.

Zugleich wird die Königliche Regierung rücksichtlich des Nachweises persönlicher Fähigkeit von Fabriksunternehmern auf die Bestimmung Abth. D. II. des Instructiv-Rescripts vom 24. Juni d. J. ad Num. 16,253 aufmerksam gemacht.

München den 18. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 182.

26,328.

(Das Gesuch des Buchhändlers Karl Kollmann in Augsburg um Verleihung einer Filial-Buchhandlung in Lindau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 25. August l. J. obenstehenden Betreffes beauftragt, dem Buchhändler Karl Kollmann in Augsburg eröffnen zu lassen, daß der von ihm nachgesuchten Concession einer Filial-Buchhandlung in Lindau allerdings die Bestimmungen des §. 3 des Gewerbsgesetzes entgegenstehen, wodurch die persönliche Ausübung jedes Gewerbes als Regel ausgesprochen ist, daß sohin die gegen die Regierungsentschließung vom 12. Juli l. Js. ergriffene Berufung um so minder berücksichtigt werden könne, als selbst in dem Falle obwaltender disgretionärer Befugniß die vorliegenden Verhältnisse in keiner Beziehung sich unter jene gewerbsgesetzlichen Directiven subsummiren würden, welche dann eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen könnten.

München den 28. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 183.

18,995.

(Das Gesuch des Bierwirths Mich. Halbreuther zu München um Gestattung der Umwandlung seiner persönlichen Bierschenks-Concession in ein radicirtes Gewerbs-Recht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Bierwirths M. Halbreuther zu München, seiner Bierwirthschaft die Eigenschaft eines radicirten Gewerbsrechtes zu gestatten, ist weder gesetzlich begründet, noch zulässig, da

1) die persönliche Eigenschaft der dem M. Halbreuther unterm 19. Januar 1828 ertheilten Bierschenks-Concession außer allem Zweifel ist, und
2) dem Gesuche die klare Bestimmung des Gesetzes vom 11. September 1825, Art. 3, wonach jede Gewerbs-Concession persönlich und unveräußerlich ist, entgegen stehet.

Die mit Bericht vom 12. Januar 1833 vorgelegten Acten folgen mit dem Auftrage zurück, dieses dem M. Halbreuther gehörig eröffnen zu lassen. — Dabei wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., in Beziehung auf ihren Beschluß vom 4. September 1832 bemerkt, daß zwar der magistratische Beschluß vom 31. Juli 1832 in so ferne, als demselben, wenn auch nur bedingt, die Voraussetzung unterstellt war, daß einer solchen persönlichen Gewerbs-Befugniß, noch die Eigenschaft eines radizirten Gewerbsrechtes zugestanden werden könne, wegen offenbarer Gesetzwidrigkeit zur Aufhebung geeignet erschien, dagegen aber zur Verweisung des Beschwerdeführers an die Gerichte unter den vorliegenden Verhältnissen nach Art. 4, Ziff. 2 mit Art. 10, Ziff. 3 des angeführten Gesetzes ein Grund nicht vorhanden war.

Hiernach ist auch der Magistrat geeignet zu verständigen.

München den 7. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 184.

28,115.

(Die Beschwerde des Bierbräuers Jos. Nill zu Trostberg wegen verweigerter Transferirung der Bruckmaier'schen Taferne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird in Erwiederung ihres im bezeichneten Betreffe unterm 13. August v. Js. erstatteten Berichtes hiemit beauftragt, dem Bierbrauer Joseph Nill zu Trostberg eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten Verhandlungen eine Nullität oder sonstige Verletzung der bestehenden Gesetze nicht zu ersehen war, sonach auch seiner Beschwerde, in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch Allerhöchste Entschlies-

Digitized by Google

sung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64, der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825 keine Folge gegeben werden könne.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., in Beziehung auf die Auslegung der Ministerial-Entschließung vom 22. Mai 1832 bemerkt, daß zwar eine Befugniß der Inhaber radicirter Gewerbsrechte, dieselben, getrennt von der Realität, auf welcher sie haften, zu veräußern, gesetzlich nicht bestehe, jedoch die Bewilligung der Transferirung solcher Gewerbsrechte von einer Realität auf eine andere, zu deren Ausübung geeignete, in so ferne als weder privatrechtliche, noch polizeiliche Hindernisse entgegenstehen, der zuständigen Beurtheilung der Polizeibehörden, oder oberen Stelle unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen einfacher Uebertragung von einer Realität auf eine andere in demselben Orte, und der Transferirung aus einem Orte in einen anderen, oder einem Bezirke in einen anderen, gesetzlich überlassen sei.

In den beiden letzteren Fällen müßte ein solches Gesuch in Beziehung auf den Ort, wohin die Transferirung beabsichtet ist, jedenfalls nach den Normen für neue Gewerbs-Verleihungen behandelt werden.

München den 22. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 185.

12,503.

(Die Beschwerde des Gastgebers Ludwig Strauß von Augsburg, wegen nicht gestatteter Transferirung einer Brauerei-Gerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die in radicirter Eigenschaft bestehenden, sohin ihrer Natur und Wesenheit nach mit bestimmten Realitäten verknüpften Gewerbe in Folge einer Transferirung mit neuen Vor- und Einrichtungen verbunden werden sollen, so kann die polizeiliche Bewilligung einer solchen Uebertragung des Gewerbes nur in der Zuständigkeit jener Behörde oder Stelle liegen, welcher die Verleihung neuer Gewerbe der betreffenden Art den Gesetzen und Verordnungen gemäß zukömmt. — Die magistratische Bescheidung des Brauerei-Transferirungs-Gesuches des Gastgebers Ludwig Strauß zu Augsburg vom 27. Februar l. J. erscheint daher, in Gemäßheit des durch Allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 revivisirten §. 64, Ziff. 2 der frühern Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825 als incompetent erlassen, und es kann dieselbe, so wie die bestätigende Regierungs-Entschließung vom 25. März l. J. in Kraft nicht bestehen. — Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., empfängt daher die mit Bericht vom 10. Mai vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, das Gesuch des Gastgebers Strauß der

Digitized by Google

ihr übertragenen Zuständigkeit zufolge in erster Instanz vorbehaltlich der Berufung zu bescheiden.

München den 4. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 186.

3,655.

(Die Kranzfelder'sche Buchhandlung zu Lindau, resp. das Concessions-Gesuch des Himmer zum Betriebe einer Filial-Buchhandlung in Lindau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 2. November v. J. obenstehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

Die in der Regierungs-Entschließung vom 5. Juli v. J. ausgesprochene Unzulässigkeit von Filial-Gewerbs-Concessionen und die in Gemäßheit dieser Unzulässigkeit beschlossene Abweisung des in Frage stehenden Concessions-Gesuches zum Betriebe einer Filialbuchhandlung in Lindau, erscheint durch den gewerbsgesetzlichen Grundsatz der Persönlichkeit der Gewerbe vollkommen gerechtfertigt, und es kann daher dem von dem Buchhändler Himmer gegen diese Entschließung eingelegten Recurse um so minder eine Folge gegeben werden, als bei dem ausdrücklich erklärten Nichtverzichte des Buchhändlers Vinzenz Kranzfelder jede Voraussetzung der gewerbspolizeilichen Gewährung des Gesuches selbst dann wegfallen würde, wenn auch, was hier der Fall nicht ist, die absolute Unmöglichkeit zur Errichtung einer selbstständigen Buchhandlung in Lindau eine Ausnahme von der obenerwähnten gesetzlichen Regel motiviren könnte.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat den Recurrenten unter Rückempfang der vorgelegten Acten von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 26. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 187.

13,567.

(Die Ertheilung von Concessionen auf radicirte und reale Gewerbe, resp. die Beurtheilung der Heimatsrechte bei Uebersiedlungen nach §. 6 des Gesetzes und Ziff. II. Nr. 1 der Entschließung vom 24. Juni 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Uebersiedlungen bereits ansäßiger Personen aus einer Gemeinde in die andere, nach §. 6 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes, als neue Ansässigmachungen nur in

Digitized by Google

soferne zu behandeln sind, als mit denselben eine Aenderung der Heimat verbunden wird, die Elisabetha Demmert zu Unterschwaningen aber die Bewilligung zur Ausübung einer in Ansbach erkauften Braugerechtsame, nach Inhalt des Protocolles vom 26. September v. J. unter der ausdrücklichen Erklärung nachgesucht hat, daß weder sie selbst, noch ihr als Werkführer der Brauerei bezeichneter Ehemann, noch ihre Kinder, das in Unterschwaningen erworbene Heimatsrecht aufzuheben gedenken, so folgen die mit Bericht vom 26. v. M. vorgelegten Verhandlungen mit dem Bemerken zurück, daß bei dem bestimmten Inhalte der oben angeführten Erklärung, nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes und der Ziff. II. Nr. 1 des Normal-Rescripts vom 24. Juni 1835, von Behandlung des Gegenstandes als eine neue Ansässigmachung keine Rede sein könne.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird den beschwerdeführenden Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Ansbach hiernach entsprechend belehren.

München den 14. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

V. Gewerbs-Befugnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 188.

(Den Bierzwang betr.)

M. J. Ch.

Unsere General-Landes-Direction empfängt hiemit die Vorstellung, welche Uns von 69 bräuenden Ständen übergeben worden ist, um sie in ihre angebliche Bierzwangsgerechtsame, wie sie vor dem 20. December 1799 ausgeübt wurden, wiederum einzusetzen, und hierüber mit hiesig-landschaftlicher Verordnung Benehmen zu pflegen. Wir haben bereits vor Erlassung Unserer Verordnung vom 20. December 1799 alle, für und wider den Bierzwang stehende Gründe wohl erwogen, und rechnen es Uns zur Pflicht, von der Aufhebung dieses so gemeinschädlichen und staatsverderblichen Mißbrauchs nicht mehr abzuweichen.

Durch die Aufhebung des Bierzwangs haben Wir denjenigen bräuenden Ständen, welche denselben durch Contracte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der bestehenden Pri-

Digitized by Google

vatgesetze nach Aufhebung des Bierzwangs zur Wiederanlegung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände noch zustehen mag.

Eine Benehmung mit hiesiger Landschaftsverordnung halten Wir über diesen Gegenstand überhaupt nicht erforderlich; Wir finden sie aber jetzt um so minder geeignet, als zehn Mitglieder derselben die Vorstellung zu Wiedereinführung des Bierzwangs selbst unterschrieben haben.

Unsere General-Landes-Direction hat diese Unsere nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths gefaßte höchste Entschließung den ersten der unterzeichneten bräuenden Stände anstatt aller zu eröffnen.

München den 30. September 1801.

An
die Churfürstliche General-Landes-Direction also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 44. S. 687.

§. 189.

(Das Färben der Felle und Pressen der Zeuge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem schon durch die Polizei-Ordnung 3. Bd. 1. Th. 1. Art. jedem Handwerksmann gestattet ist, mehrere Gewerbe, und so viele Handwerke neben einander zu treiben, als er versteht, und zu seinem Nutzen vortheilhaft zu seyn glaubt; so kann einem Handwerksmanne noch viel minder verwehrt werden, seinem Fabrikate zu dessen Vervollkommnung Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichteren Absatz, und die Concurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschließung vom 20. d. M. nach dem Gutachten Höchstihro geheimen Staatsraths die Beschränkungen, welche in Folge früherer Verordnungen zum Nachtheile der Industrie und zweier wichtiger Gewerbe, den Weißgerbern und Färbern gemacht worden sind, aufgehoben und erklärt, daß den Weißgerbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle, so wie den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge an allen Orten gänzlich unverwehrt sein und bleiben solle.

Man will daher diese gnädigste Verordnung zur genauen Darnachachtung und Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München den 26. Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 9. S. 138.

§. 190.

(Das unerlaubte Bierschenken der Brückmeister, Palliere und Uebersteher betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Brückenmeister, Palliere und Uebersteher nehmen sich die Freiheit, bei Strassen- und Wassergebäuden Bier an die Arbeiter zu verschleißen. Da hiedurch nicht nur

Digitized by Google

die zur Bierschenke berechtigten Wirthe um ihr Gewerbe gebracht werden, sondern auch dem Unfuge Gelegenheit gegeben wird, daß von Brückmeistern, Pallieren und Ueberstehern nur solche Leute zu Arbeiten genommen werden, die ihren Taglohn wieder verzechen, sie mögen hernach zur Arbeit tüchtig seyn, oder nicht; so werden alle Churfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Bayern hiemit angewiesen, keinem Brückenmeister, Pallier und Ueberstehe den Bier- und Lebensmittelverschleiß an Arbeiter zu erlauben, oder zu gestatten, sondern ihnen denselben auf das nachdrücklichste zu verbieten; derjenige, der sich beikommen läßt, dessen ungeachtet den Verschleiß fortzutreiben, ist das erstemal mit einer Geldstrafe zu 15 fl., und Wegnahme der Lebensmittel zu belegen, bei einer fernern Betretung findet die Wegnahme wieder statt, es muß aber der Uebertreter dann diesorts berichtlich angezeigt werden, damit hierauf weitere Vorkehrung getroffen werden möge. Alle Churfürstlichen Landgerichte und Rentämter wissen sich hiernach schuldigst und genauest zu achten.

München den 7. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Rentämter also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804 St. 33. S. 747.

§. 191.

17,372.

(Eine in Rosenheim entdeckte Salzdefraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht des General-Bergwerks-Salinen- und Münzadministration vom 3. l. M. enthält die Anzeige einer in Rosenheim entdeckten Salzdefraudation, indem in einer dortigen Pottaschensiederei aus erkauften Salzpfannenstein ein höchst unreines Küchensalz erzeugt, und dieses zu Markt gebracht wurde.

Die vom Landgerichte Rosenheim an das dortige Hauptsalzamt gestellte Frage:

„ob die Verfertigung eines nur zum Seifensieden brauchbaren Salzes als eine Anmassung des Staatsregals zu betrachten, oder ob nur die Fabrikation des allgemein brauchbaren Salzes hierunter begriffen seye?"

ist offenbar unrichtig gestellt, wenn von der Beantwortung derselben die Bestrafung und künftige Abstellung der entdeckten Defraudation abhängig gemacht werden soll. Denn die Benützung von erkauften Salzfabrikationsabfällen (Pfannenstein u. d. gl.) oder von Salzsteinen, zum Behufe des Seifensiedergewerbes wird keineswegs in Widerspruch gezogen; aber die Fabrikation eines Küchensalzes aus jenen Stoffen zur Nahrung, und der Verkauf dieses unreinen Fabrikats ist nicht nur ein Eingriff in das Salinen-Regal — mithin eine wahre Salzdefraudation, sondern auch ein Betrug am Publikum in Beziehung auf das allgemeine Nahrungsmittel desselben.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält demnach den Auftrag, in dieser

Digitized by Google

doppelten Beziehung die nöthigen Einſchreitungen zu treffen, damit dieſer neuen Art von Salzdefraudation in ihrem Entſtehen Schranken geſetzt werde.

Von dem Erfolge iſt ſeiner Zeit Bericht zu erſtatten.

München den 9. December 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 192.

Auszug
aus dem Geſetz vom 11. September 1825, die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betreffend.

(Art. 5. Ziff. 1.) „Die Befugniſſe in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugniſſe bis zum höchſten Grade der Vollendung, ſo wie auf alle zu dieſem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Abſatz und Markt ſollen keiner andern Beſchränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizei-Vorſchriften, oder aus beſondern örtlichen, von der zuſtändigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen.

cf. Geſ. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 132.

§. 193.

Auszug
aus dem Normativ-Reſcript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der Gewerbsbefugniſſe betr.

(Ziff. I.) „Die Befugniß eines jeden Gewerbes ſind zunächſt nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Conceſſions-Urkunde zu bemeſſen.“

(Ziff. II.) „Letztere darf aber in keiner Beziehung den Beſtimmungen zuwiderlaufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorſchriften für die Gewerbe überhaupt oder auch nur für gewiſſe Claſſen derſelben, z. B. Bierbrauer, mediciniſch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.

b) oder durch beſondere, für einzelne Diſtricte oder Orte geltende, von der zuſtändigen Behörde genehmigte Gewerbsordnungen bereits feſtgeſtellt ſind, oder noch feſtgeſtellt werden.“

Digitized by Google

§. 194.

14,836.

(Die Verhältnisse der Krämer und Salzstößler in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 10. vorigen und 12. d. M. in obenbezeichnetem Betreffe wird unter Rückgabe der einbeförderten Acten, so wie der nachträglich vorgelegten Krämer-Matrikel vom Jahre 1763 nachstehende Entschließung ertheilt.

So wenig zur Zeit dem Antrage der Königlichen Kreisregierung auf Vereinigung der sämmtlichen Krämer und Salzstößler Münchens in ein Gewerbe bei den von Seite des Magistrates und des Handelsstandes der Stadt München dagegen erhobenen gewichtigen Bedenken eine Folge gegeben werden kann, und so unräthlich es erscheint, ohne vorgängig beistimmendes Gutachten des Magistrates und des Handelsstandes eine so eingreifende Veränderung bestehender eingewurzelter Gewerbsverhältnisse anzuordnen, so gern wird auf den Grund der Gutachten dieser Behörde und Corporation, die Vereinigung der Krämer und Salzstößler der Max-, St. Anna-, Ludwigs-, Isar- und Schönfeldvorstadt, in ein Gewerbe mit gleichen Befugnissen unter dem gemeinsamen Namen Vorstadtkrämer und unter nachstehenden, ihr Verhältniß gegenüber den Krämern und Salzstößlern der inneren Stadt normirenden Bestimmungen gutgeheißen.

Das unterfertigte Staatsministerium verfügt daher was folgt:

1. Die Gränzen zwischen den genannten Vorstädten und der innern Stadt bleiben in der Art bestimmt, wie solche schon gegenwärtig bestehen, indem die Festsetzung neuer Grenzen, wie selbe von dem Magistrate beantragt sind, mannigfache Anstände herbeiführen würde.
2. Die Gewerbsbefugnisse der Vorstadtkrämer sind mit Rücksicht auf den Antrag des Handelsstandes der Stadt München vom 7. März d. J. und mit Achtnahme auf die in der Krämermatrikel vom 11. Mai 1763. den Salzstößlern zugestandene Befugnisse ein für allemal durch specielle Aufführung aller den Krämern und Salzstößlern in den Vorstädten bisher getrennt zukommenden Gewerbsartikel festzusetzen, und für die Zukunft jeder Concessionsurkunde einzuverleiben.
3. Die ohnedieß nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässige Aenderung des Ortes der Gewerbsausübung kann in Beziehung auf die Vorstadtkrämer, wie hinsichtlich der Krämer und Salzstößler der innern Stadt nur unter gleichmäßiger Aenderung der Gewerbsbefugnisse dieser nunmehr streng geschiedenen drei Categorien von Gewerbsrechten stattfinden.
4. Die Verleihung einer Krämers- oder Salzstößlersconcession findet für die genannten Vorstadtsbezirke künftig nie mehr statt, sondern im Falle des Bedürfnisses ist lediglich die Bewilligung einer Vorstadtkrämerei-Concession mit den bezeichneten Gewerbsbefugnissen zulässig, jedoch soll die Erlangung einer solchen Concession als fernerhin unter die Bestimmungen bezüglich der Kleinkrämer nicht subsummirbar, durch die Erstehung einer ordentlichen Fähigkeitsprüfung bedingt sein.
5. Gegen Entrichtung der üblichen Aufnahmsgebühren und jährlichen Beiträge können die Vorstadtkrämer dem Handelsgremium der Stadt München beitreten.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird hiernach zum Vollzuge der vorstehenden Anordnungen das weiter Geeignete verfügen, übrigens darauf sehen, daß die Rechte jener Salzstößler der innern Stadt, deren erweiterte Gewerbsbefugnisse mit Erschöpfung des Instanzenzuges rechtskräftig festgestellt wurden, für ihre Person durch diese Verfügungen keine Schmälerung erleiden, und von Einheischung der verhängten Geldstrafen Umgang nehmen.

München den 16. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 195.

15,847.

(Die Vereinigung der Bortenwirker und Knopfmacher zu München in ein Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Ausübung aller jener Gewerbe, bei welchen die Aufstellung befähigter Werkführer ausgeschlossen ist, durch den Nachweis der persönlichen Befähigung bedingt ist, das Gewerbe der Bortenwirker aber von jenem der Knopfmacher in Ansehung der von jedem derselben benützten Werkzeuge, sohin auch in Erlernung des Gebrauches derselben wesentlich verschieden ist, so kann die durch Regierungs-Entschließung vom 19. Mai d. J. verfügte Vereinigung der genannten beiden Gewerbe in eines, die Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums nicht erhalten.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 196.

17,835.

(Die Befugnisse der Gewerbsleute zur Annahme von Bestellungen außerhalb des Gewerbssitzes nach Maaßgabe des Normativrescriptes vom 24. Juni 1835. zu Art. V. des Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der mit Bericht vom 12. vorigen Monats gestellten Anfrage:

„ob den berechtigten Gewerbsleuten verwehrt werden könne, auswärtige Bestellungen — d. h. Bestellungen solcher Personen anzunehmen und zu besorgen, welche nicht an demselben Orte mit dem Gewerbsmeister wohnen, wird, lediglich auf die klare affir-

Digitized by Google

mative Bestimmung der Ziffer 4. des Normativrescriptes vom 24. Juni 1835 zu Art. V. des Gesetzes Bezug genommen."

München den 15. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern d. Innern, diesseits des Rheins.

§. 197.

23,127.

(Die Mittheilung einer wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Militärpersonen vom Königlichen Kriegsministerium am 17. September 1837 erlassenen Verfügung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., erhält hierneben einen Abdruck jener Entschließung, welche das Königliche Kriegsministerium im obenbemerkten Betreffe an sämmtliche Königliche Militärstellen erlassen hat, zur Kenntnißnahme. —

München den 29. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

8545.

(Gewerbsbeeinträchtigungen durch Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Militärbehörden haben gegen alle unter ihre disciplinäre und polizeiliche Strafgewalt gestellten Personen, insbesondere gegen die präsenten Soldaten, welche bei den Oeconomie-Commissionen beschäftiget werden oder als Gesellen arbeiten dürfen, wegen Gewerbsbeeinträchtigungen und andern Uebertretungen der Gewerbsgesetze und Vorschriften sowohl aus eigener Zuständigkeit als auch auf Requisition der einschlägigen Civilbehörden nachdrücklich einzuschreiten und den polizeilichen Verbots- oder Strafanträgen derselben gehörig zu entsprechen.

Wenn sich gegen deren Vollzug begründete Anstände ergeben, so ist an die vorgesetzte Militärstelle zur Rücksprache mit der betreffenden höhern Civilstelle Bericht zu erstatten.

Die Verwendung und Beschäftigung der Militär- und Civilpersonen bei den für das Heer bestehenden Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsanstalten, bei den Oeconomie-, Verpflegs- und Baucommissionen ꝛc. muß genau nach den gegebenen Bestimmungen bemessen und beschränkt werden, damit keine begründeten Beschwerden über Gewerbsbeeinträchtigungen stattfinden können.

Hiernach sind alle betheiligten Militärbehörden anzuweisen, unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 6. März 1769, 24. December 1790. (pag. 540 und 208. der einschlägigen

Digitized by Google

Mayr'schen Generalien-Sammlungen) und vom 23. November 1803. (pag. 980. des Regierungs-Blattes) und auf das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825, Art. 10. Absatz 2.

München den 17. September 1837.

Königliches Kriegsministerium.

An
sämmtliche Militärstellen also ergangen.

B. Insbesondere

1) der Bäcker.

§. 198.

20,341.

(Den Mehlverkauf der Bäcker zu Passau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es soll zwar das von der ehemaligen Landesdirection in Bayern erlassene, und durch höchste Rescripte vom 5. März 1804 und 29. September 1807 bestätigte Verbot: daß die Bäcker zu Passau zu dem Mehlverkauf nicht berechtiget, sondern solcher den vorhandenen Melbern überlassen sein sollte, aus dem Grunde zur Zeit noch genau gehandhabt werden; die dermalen bestehenden 10 Melber auch durch die Concurrenz von 26 vorhandenen Bäckern beim Mehlverkauf zu sehr an ihrer Nahrung leiden würden.

Bei den Klagen des dortigen Publikums über die schlechte Mehlqualität und das zu geringe Maaß der Melber, wird jedoch verordnet:

1. daß hierüber von der Localpolizei unverzüglich Untersuchung vorgenommen, die Schuldigen nachdrücklich bestraft, und mit öftern unvermutheten Visitationen bei den Melbern fortgefahren;
2. denselben mit der künftigen Freigebung des Mehlhandels an die Bäcker, bei weitern Excessen, gedrohet, und
3. schon jetzt den Bäckern erlaubt werden solle, das sogenannte Nachmehl, oder die schwärzere Mehlsorte, aus Waizen oder Korn, an Wochenmärkten feil zu haben und zu verkaufen.

Dem Königlichen General-Commissariat wird dieses auf den Bericht vom 11. v. M. unter Rückschluß der Acten zur Resolution eröffnet.

München den 3. August 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Unterdonaukreises zu Paßau also ergangen.

Digitized by Google

§. 199.

14,379.

(Den Streit der Bäckerzunft zu Erding gegen den dortigen Melber Schwanzer wegen Verkaufs des schwarzen Mehls betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Unserer Staatsraths-Commission über den Recurs des Handwerks der Bäcker in Erding gegen den dortigen Melber Schwanzer wegen Mehlverkauf schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hiermit reformando sententias 1 et 2 zu Recht, daß den Bäckern der Verkauf des schwarzen Mehls von Weizen und Korn, das sie nicht verbacken können, zu gestatten sei.

München den 15. Mai 1823.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 200.

7266.

(Die Beschwerdevorstellung des Bäckers Kappenwallner und der Bäckerswittwe Stuterer zu Burghausen gegen den von dem Magistrat daselbst, unter den dortigen Bäckern wieder eingeführten Turnus zum Herrengebäck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., empfängt die aus Veranlassung der oben bemerkten Beschwerdevorstellung mittelst Bericht vom 21 April l. Js. vorgelegten Acten nach genommener Einsicht mit der Entschließung zurück, daß der von dem Magistrate in Burghausen durch Verfügung vom 22. November v. Js. angeordnete Turnus unter den dortigen Bäckern, gemäß welchem an jedem Dienstage und Donnerstage jedesmal nur zwei derselben weißes, sogenanntes Herrengebäck liefern dürfen, mit der natürlichen Freiheit des Gewerbsbetriebes und mit der durch die bestehenden Verordnungen begünstigten freien Concurrenz der Lebensmittel unvereinbarlich, und daher als nicht bestehend zu betrachten sei; wonach das weiters Geeignete zu verfügen ist.

München den 12. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 201.

7551.

Die Berufung der Bäcker in Nördlingen, wegen des der Bäckerin Sabina Eisen zu Baldingen bewilligten Brodverkaufes in Nördlingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 26. April d. Js. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Acten wird der Regierung des Rezatkreises zur Entschließung erwiedert, daß

Digitized by Google

der Bäckerin Sabina Eisen in Baldingen bei dem dermaligen Bestande eines Brodhauses in Nördlingen und bei der ohnehin freien Concurrenz auf den Wochenmärkten aus polizeilichen Rücksichten und zur Erhaltung der Ordnung nicht gestattet werden könne, ihr täglich in die Stadt gebrachtes Brod außer dem Brodhause zu verkaufen, oder unmittelbar in die Häuser ihrer Kunden zu bringen.

Es behält demnach bei der polizeilichen Anordnung des Magistrates in Nördlingen vom 3. October v. J. sein Verbleiben, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München den 20. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 202.

(Die Beschwerde des Handelsmanns Reichelmair in München wegen nicht bewilligten Brodhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 6. d. M. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Herrn Handelsmannes Reichelmair dahier wegen nicht bewilligten Brodhandels betreffend werden unter Hinweisung auf die Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 18 Nro. 2 et 3 und §. 20 Nro. 5, mit dem Bemerken remittirt, daß es jedem Bäcker frei stehe, für sein Produkterzeugniß bei dem genannten Reichelmair eine Niederlage zu eröffnen, daß übrigens Bedachtnahme auf das Bedürfniß des Publikums durch §. 20 Nro. 5 ausdrücklich eingeschärft, daher hiernach das Geeignete ohnehin pflichtmässig anzuordnen sei.

München den 26. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 203.

30,734.

(Die von dem Bäcker Jakob Frühwein hierselbst angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brodverkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Bäcker Jakob Frühwein hierselbst gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 12. Juli v. Js. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich der von demselben angesprochenen Befugniß, gleichzeitig bei seinem in dem Hause an der Ludwigsstrasse befindlichen Backofen, und in dem ihm bewilligten besonderen Laden in der Altstadt Brod verkaufen zu dürfen, ist nach Artikel 10 Ziffer 2 des Gewerbs-Gesetzes zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden, da aus den

Digitized by Google

Acten weder eine Nullität noch eine sonstige Verletzung der bestehenden Gesetze zu ersehen war. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Königliche Kreisregierung nicht beabsichtet habe, dem Beschwerdeführer das Abgeben erweislich bestellter Waare in seiner Werkstätte durch die erwähnte Entschließung zu untersagen, sondern, daß der Ausübung dieser Gewerbsbefugniß unter jenen controllirenden Anordnungen, welche die eigenthümliche Natur des besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfenen Bäckergewerbes nothwendig macht, werde stattgegeben werden.

München den 12. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

2) der Bierbrauer.

§. 204.

14,190.

(Das Tanzmusikhalten des Brauhausbesitzers in St. Salvator, Königlichen Landgerichts Griesbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 27. November laufenden Jahres eingesendeten Acten, wird die Entschließung des Königlichen General-Commissariates vom 31. Juli laufenden Jahres dahin reformirt, daß dem Besitzer des Brauhauses zu St. Salvator, Königlichen Landgerichts Griesbach, da durchaus kein polizeilicher Grund vorhanden ist, das demselben zustehende einfache Recht des Minuto-Ausschenkens zu erweitern, das Halten von Tanzmusik nicht gestattet sei; wornach unverzüglich das Weitere zu verfügen ist.

Uebrigens wird dem Königlichen General-Commissariate bemerkt, daß der in seinem Berichte vom 27. November l. Js. angeführte zweite Grund, nach welchem es glaubt, daß dem Brauhausbesitzer das Tanzmusikhalten nicht verboten werden könne, mit seiner eigenen Entscheidung vom 13. August 1816, wodurch demselben die Befugniß abgesprochen wurde, im offenbaren Widerspruche steht, welche Inconsequenz hiemit geahndet wird.

München den 21. December 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 205.

21,708.

(Den Verbrauch des Tölzer Bieres dahier betr.)

M. J. K.

Das Geſuch der Brauer in Tölz um Bewilligung eines höhern Verkaufpreiſes für das von denſelben nach München gebrachte Bier findet nicht ſtatt, ſondern das Bier von Tölz, wie jedes andere Bier, unterliegt der hieſigen Taxe und den in Unſern Entſchließungen vom 5. Januar[a]) und 19. Juni 1810 über den Bierverkauf in Flaſchen erlaſſenen Beſtimmungen.

Dies habt ihr den Bittſtellern unter Rückempfang der mit Bericht vom 13. dieſes eingeſendeten Verhandlungen zur Entſchließung eröffnen zu laſſen.

München den 3. März 1818.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 206.

1,033.

(Den Recurs des Johann Schmid et Cons., Brauer in Ortenburg, dann der dortigen Wirthe gegen den Roſogliobrenner und Germſieder Jakob Köller, und den Recurs des letztern wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Unſerer Staatsraths-Commiſſion über den Recurs des Johann Schmid et Cons. Brauer in Ortenburg, dann der dortigen Wirthe gegen den Roſogliobrenner und Germſieder Jakob Köller, dann auch über den Recurs des Letztern gegen Erſtere, wegen Gewerbsbeeinträchtigung ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erkennen hiemit zu Recht:

daß die Entſcheidung Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., dd. 26. Juli 1819 über den erſten Punkt, wegen den Verſchleiß des Germabfalls, durch Gäſteſetzen zu Hauſe, mit dem Bemerken hiermit beſtätiget werde, den Germſieder Koller überhaupt, in die den Germſiedern zuſtehenden Rechte zurückzuweiſen.

Dagegen wird reformando erkannt, daß Koller kein Recht habe, Roſoglio im Hauſe in minuto an Gäſte oder Zechleute zu verkaufen.

Unſere Regierung hat dieſes Erkenntniß den Theilen gehörig eröffnen zu laſſen, und empfängt hiermit die Acten der erſten und zweiten Inſtanz zurück.

München den 9. März 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. §§. 276 S. 1117 unten.

Digitized by Google

§. 207.

418.

(Den Recurs der Tafernwirthe in Amberg gegen die Bierbrauer daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Tafernwirthe in Amberg gegen die Bierbrauer daselbst wegen Beeinträchtigung, bei Unserer Staatsraths-Commission umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und bestätigen das Regierungs-Erkenntniß vom 12. Februar 1820, in der Art, daß die Brauer Tanzmusik mit polizeilicher Bewilligung, nicht aber solenne Gastereien zu halten berechtigt seien.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen und die Verhandlungen anliegend zurückzuempfangen.

München den 28. December 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 208.

18,981.

(Die Berufung der hiesigen Schäffler gegen die hiesigen Brauer, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Schäffler zu München gegen die dasigen Brauer, wegen Beeinträchtigung der Gewerbe, in Unserer Staatsraths-Commission schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hiemit zu Recht: daß das Erkenntniß Unserer Regierung des Isarkreises vom 27. Juli 1821 zu bestätigen sei.

Baden-Baden am 11. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 209.

4326.

(Die Berufung der hiesigen Schäfflerzunft gegen die hiesigen Bierbrauer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom $^{1}/_{20}$. d. M. eingesendeten Acten rubricirten Betreffes, hat man die Hinweisung der Appellanten auf die rechtskräftige Entschließung, der Königlichen Polizeidirection München vom 6. Mai 1816 aus nachstehenden Gründen beschlossen.

1) Die Schäffler führen keine neuen Thatumstände an, welche ihre Restitution gegen die rechtskräftige Entschließung der Königlichen Polizeidirection vom 6. Mai 1816 nach §. 1.

Digitized by Google

Cap. 16. der Gerichtsordnung, begründen könnten. Ihre Angaben über Vermehrung der hiesigen Schäffler-Concessionen sind ungegründet. Es bestehet noch dermalen dieselbe Zahl der städtischen Meister wie vor 30 Jahren.

2) Sie haben auch keine Ueberschreitung der allegirten rechtskräftigen Entschließung der Polizeidirection von Seite ihrer Gegner dargethan. Diese Entschließung, indem sie den Brauern bewilligt, ein der Schäfflerei kundiges Individuum in Lohn und Kost einzustellen, beabsichtigt nicht, die Brauer durch diesen Ausdruck auf die Einstellung eines einzigen Subjectes einzuschränken. Denn so wie den Brauern überhaupt nur die Einstellung gelernter Schäfflergesellen in der Eigenschaft als Dienstbothen zustehen kann, so läßt sich auch keine Beschränkung auf eine Zahl dieser Dienstbothen rechtfertigen. Diese Schäfflergesellen stehen nicht als Schäfflergesellen im Lohn des Brauers, in solcher Eigenschaft können sie nur bei berechtigten Meistern arbeiten — der Brauer kann jedoch dieselben nach Cod. Civ. P. 5. cap. 27. §. 22. Lit. E. in usum rei familiaris et domesticae gebrauchen, wie es sein Gewerbsverhältniß erfordert, mithin allerdings auch zu neuen Arbeiten, wie zu schleunigen Reparaturen in seiner eigenen Brauerei. Er übt dieses Recht übrigens als Dienstherr und nicht als Gewerbsmann. Es ist nicht zu befürchten, daß die Brauer, indem sie sich dieses allgemeinen Rechtes bedienen, dasselbe zur Unterdrückung des Schäfflergewerbes mißbrauchen sollten, weil ein reeller und bleibender Vortheil für sie nicht daraus hervorgehen werde. Sie sind auch in mehreren neu erworbenen Provinzen des Königreiches, wo jeder Brauer auch gelernter Schäffler ist, gleichwohl beide getrenntes Gewerbe.

München den 27. Juli 1821.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

den Königlichen Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München also ergangen.

§. 210.

660.

(Den Recurs der Branntweinbrenner in Straubing gegen die dortigen Bierbrauer wegen des denselben zuerkannten Rechtes des Branntwein-Minuto-Verschleißes betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns bei Unserer Staatsraths-Commission über den Recurs der Branntweinbrenner zu Straubing gegen die dortigen Bierbrauer, deren Berechtigung zum Minuto-Branntwein-Verschleiß betreffend, schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hierdurch zu Recht:

daß die beklagten Brauer befugt seien, das hergebrachte Recht des Minuto-Branntweinverschleißes ferner zu üben.

München, den 15. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 211.

4314.

(Die Einführung des Wechselrechtes, resp. dessen Anwendung auf die Brauer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 17. d. M. an das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis, als Wechselgericht II. Instanz erlassenen Entschließung — die Einführung des Wechselrechtes, resp. dessen Anwendung auf die Brauer betr. — empfängt die Königliche Regierung hierneben einen Abdruck zur dienstlichen Kenntniß.

München den 29. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Entschließung vom 25. Juli v. J. wird dem Königlichen Appellationsgerichte des Obermainkreises nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern und der Finanzen nachträglich zu erkennen gegeben, daß in Bezug auf die Wechselfähigkeit nur solche Brauer als Fabrikanten anzuerkennen seien, welche sich im eigentlichen Besitze eines Brauhauses mit den dazu gehörigen Apparaten und Utensilien befinden, daß aber diese Anerkennung durchaus nicht auf solche Individuen auszudehnen sei, welche zwar im bürgerlichen Verbande und im Besitze irgend eines Gewerbes sich befinden, jedoch nebstbei die Befugniß zum Bierbrauen für sich und zum Verschleiße besitzen, und ohne selbstständiges Inhaben eines Bräuhauses dieses Recht durch Benützung sogenannter Commun- oder fremder Privat-Bräuhäuser ausüben.

München den 17. März 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, als Wechselgericht II. Instanz also ergangen.

§. 212.

11,750.

(Die Beschwerdevorstellung des Bierbrauers Andreas Held zu Augsburg, Bierschenken im Sommerkeller betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung des Bierbrauers A. Held zu Augsburg, Bierschenken im Sommerkeller betr., vom 11. Juni d. J. folgt im Duplicat mit der Entschließung, daß, nachdem aus der Vorstellung selbst sich ergibt, daß die Brauerei-Inhaber zu Augsburg die Schenke in den Lagerkellern nicht hergebracht haben, dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Gestattung der Schenke in dem Lagerkeller allerdings nicht zukomme, demnach die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werde, und mit Rücksicht auf die Bestimmung der Instruction zum Vollzug

Digitized by Google

der Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen §. 21, Ziff. 4 dem billigen Ermeſſen der Polizeibehörde überlaſſen bleibe, ob und in wiefern dem Geſuche unter den dortſelbſt ausgedrückten Beſchränkungen ſtattzugeben ſei.

München den 3. October 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 213.

Auszug
aus dem Abſchied für die Stände-Verſammlung vom 29. December 1831. — III., die Anträge und Wünſche der Kammern betr.

40.

Bier-Taxe.

„Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbeſitzern geſtattet werden möge, das in ihren Brauhäuſern erzeugte Bier bei dem Minuto-Verſchleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unſere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Bierſudweſen, ſo wie jene über die Taxregulirung ſollen einer genauen Reviſion unterſtellt werden.

cf. Geſ. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 100.

§. 214.

24,832.

(Die Competenzverhältniſſe bei Klagen der Bräuhausbeſitzer gegen die Wirthe wegen Bierabnahme betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wiſſenſchaft und Benehmen die Abſchrift einer Entſchließung, welche in Betreff eines Competenz-Conflictes in Sachen der Gräfin Königsfeld gegen den Wirth Dirſchl wegen Bierabnahme unterm 27. Auguſt d. J. von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz an das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes erlaſſen wurde.

München den 10. September 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

(Abdruck der allegirten Entschließung.)

7,434.

(Die Competenzverhältnisse bei Klagen der Bräuhausbesitzer gegen die Wirthe wegen Bierabnahme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung

1) daß die Bestimmung des Art. 22 der Verordnung vom 25. April 1811 nicht aus eigentlichen Rechtsprincipien sich ableiten läßt, sondern diese Verordnung im Allgemeinen, insbesondere aber auch die Bestimmung der Art. 22 und 23 u. s. f. deren Tendenz Schutz und Begünstigung der Brauereien in gewerblicher Hinsicht ist, auf administrativen und gewerbspolizeilichen Principien beruht, und sohin die Execution dieser Verordnung consequent den Polizeibehörden obliegt, weil die besondern Fälle, welche vor die Justizstellen competiren, darin genau verzeichnet sind;

2) daß die Verhängung der im Art. 12 dem Uebertreter angedrohten Strafe durch eine Untersuchung bedingt ist, welche, nach der Beschaffenheit der Sache weder zur strafrechtlichen noch zur civilrechtlichen Competenz sich eignet;

3) daß daraus, daß im Art. 26 a. a. O. von Verträgen die Rede ist, die Begründung der civilrechtlichen Zuständigkeit in Fällen, wo nicht ein besonderer Vertrag zwischen dem Bierbräuer und dem Wirthe besteht, eben so wenig hergeleitet werden kann, als z. B. Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, soferne nicht die Theile durch schriftliche Contracte ihre Rechte sicher gestellt haben, und

4) daß bei der nach Art. 22 u. s. f. a. a. O. zur Sprache kommmenden Frage schleuniges Verfahren ohne den strengen Formen des civilrechtlichen Verfahrens statt zu geben, der Natur dieses Gegenstandes eben so, als der Absicht des Gesetzgebers angemessen ist —

wird hiemit im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern erklärt, daß die Zuständigkeit der Justizstellen in der Klagsache der N. N. gegen den Wirth N. N. wegen Bierabnahme betr., nicht begründet sei.

München den 21. August 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreises also ergangen.

---

3) der Bildhauer.

§. 215.

5,534.

(Recurs der hiesigen Steinmetze gegen die Bildhauer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 18. praes. 19. v. M. vorgelegten Acten erhält die Königliche Kreisregierung, K. d. J., mit dem Auftrage zurück, den Beschwerdeführern eröffnen zu lassen,

Digitized by Google

daß nach Art. 10, Nr. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 auf ihre Beschwerde nicht eingegangen werden könne.

Uebrigens erscheint die Entschließung des Magistrates München vom 25. October 1831 nur in soferne materiell ungegründet, als sie den Bildhauern das Halten von Steinmetzgesellen, und die Verfertigung von Steinmetzarbeiten überhaupt verbietet, und den Bildhauern kann das Halten von Steinmetzgesellen zur Hilfsarbeit nur in soferne zustehen, als selbe die Gesellen ausschließlich für Gegenstände der Bildhauerei und somit zur unbedingten Vor- oder Nebenarbeiten ihres Gewerbes verwenden, und die Königliche Kreisregierung wird sich veranlaßt finden, die, wie es scheint, mißverstandene Regierungs-Entschließung vom 12. December 1831 hiernach zu erläutern.

München den 24. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

4) der Branntweinbrenner.

§. 216.

(Das Branntweinbrennen ohne erhaltene Concession betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem wiederholte Beschwerden eingekommen sind, daß mehrere sich mit Branntweinbrennen aus erkauften Artikeln abgeben, welche hiezu eine Concession nicht erhalten haben, diese sträfliche Anmaßung aber nicht nachgesehen werden darf; so erhalten sämmtliche Obrigkeiten hiemit den Auftrag, gegen jene die mandatmäßige Bestrafung eintreten zu lassen, welche ohne darüber eine Concession erhalten zu haben, aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen; nicht weniger ist den des Branntweinbrennens Berechtigten, oder jenen, welche aus selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen, nicht nachzusehen, wenn sie ohne Erlaubniß denselben in minuto verschleißen, und Branntweinschenken halten, sondern es ist auch gegen sie mandatmäßig zu verfahren.

München den 27. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Obrigkeiten also ergangen.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 10. S. 361.

Digitized by Google

§. 217.

(Die Branntweinbrennereien betr.)

M. J. K.

Wir sehen Uns veranlaßt, die bisher in einigen Provinzen noch bestandenen Verbote, aus Getreid keinen Branntwein zu brennen, zu mäßigen, und allgemein gleichförmig zu verordnen:

1) daß allen denjenigen, welche das Recht, aus Bier- oder Weingeläger Branntwein zu brennen, bereits besitzen, auch gestattet sein soll, aus Früchten und Getreid aller Art Branntwein zu erzeugen.

2) Die Befugniß hiezu soll auch nicht auf diese Individuen allein beschränkt sein; sondern die Landesstellen können das Branntweinbrennen aus Getreid auch andern angesessenen Unterthanen, Landwirthen und Unternehmern bewilligen, nur mit der Vorsicht, daß die Vorrichtungen mit keiner Feuergefährlichkeit verbunden seien.

3) Auf gleiche Weise sollen auch die Branntweinbrennereien aus Erdäpfeln viel mehr befördert, als gehindert werden, und die dabei nöthige Beimischung des Malzes unverwehrt sein.

4) Ein jeder, welcher ein Getreid zum Branntweinbrennen verwendet, hat die gegenwärtigen oder künftigen Aufschläge und zwar dermal in Bayern von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. zu entrichten.

In Ansehung der übrigen Provinzen soll nach Umständen eine gleiche Abgabe regulirt werden.

5) Durch die Bewilligung, Branntwein zu brennen, wird Niemand des Minuto-Verschleißes berechtigt; — die Branntweinbrenner sollen sich daher desselben, wie bisher enthalten, und keine Gäste aufnehmen.

6) In jenen Städten, wo sich besondere Branntweinbrenner befinden, und in welchen die Brauer deswegen keinen Branntwein erzeugen dürfen, soll, so lange dieser Zustand bestehet, und bis nicht eine andere Allerhöchste Entschließung gefaßt wird, ohne Unsere Genehmigung keine neue Branntweinbrennerei gestattet werden.

7) In Ansehung der nach dem Eimer verpachteten Königlichen Weiß- und Braunbierbräuhäuser soll es wegen der dabei obwaltenden besonderen Umstände bei der Verordnung vom 24. September v. J. so lange sein Verbleiben haben, bis wegen Ausdehnung des Branntweinbrennens mit den Pächtern über die Erhöhung der Pachtschillinge eine Uebereinkunft getroffen sein wird.

München den 11. Februar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 8. S. 297.

Digitized by Google

§. 218.

19,473.

(Den Minuto-Abſatz des Branntweins betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Mandat vom 11. Februar 1807, die Branntweinbrennereien betr., weist im 5. §. unverkennbar auf die älteren Verordnungen zurück, indem dasſelbe den Branntweinbrennern den Minuto-Verſchleiß, mit dem Ausdruck: „wie bisher" verbietet.

Da nun ſchon die Landes- und Polizei-Ordnung vom Jahre 1616 im dritten Buch, Tit. V. Art. 1 beſtimmt, daß die Branntweinbrenner ihren Branntwein nur unter den Reifen in Fäſſern, oder zu ganzen, halben und Viertel-Eimern, und auch maaßweiſe, keineswegs aber darunter verkaufen ſollen, ſo erledigt ſich hierdurch die Anfrage des General-Commiſſariats im Unterdonaukreiſe vom 4. d. M. von ſelbſt; wonach das Landgericht Schönberg zu beſcheiden iſt.

München den 30. Juli 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 219.

7925.

(Das Branntweinbrennen des Coloniſten Schmalzbauer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem in der Colonie Untertannet, Landgerichts Vilshofen anſäſſigen Unterthanen Jacob Schmalzbauer kann nach der beſtimmten Verordnung vom 11. Februar 1807 (Reg. Bl. pag. 297) das Branntweinbrennen aus Getreide, Kartoffeln und ſonſtigen Früchten nicht verwehrt werden. Dagegen iſt ihm

1) bei willkührlicher Strafe, und bei Verluſt des Rechtes, der Minuto-Verſchleiß unter einer Maaß, in Gemäßheit der alten Polizei-Ordnung vom Jahre 1616 Bd. III. Tit. 5, Art. 1 gänzlich zu verbieten.
2) Bei gleicher Strafe alles Gäſteſetzen geſchärfteſt zu unterſagen.

Das General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes wird ſeinen Bericht vom 18. April l. J. unter Remiſſion der Acten beauftragt, hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 4. Mai 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes zu Paßau alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 220.

10,354.

(Das Branntweinbrennen auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 6. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß, übrigens unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1807, Niemand in Erzeugung von Branntwein aus selbst gebauten Früchten zu beschränken, hievon aber die Concessions-Verleihungen, wodurch auch von erkauften Früchten Branntwein zu erzeugen gestattet wird, zu unterscheiden seien.

Hiernach hat die Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 23. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

5) der Buchbinder.

§. 221.

6,585.

(Die Beschwerde des Vereines der Buchbinder zu München wegen Verleihung einer Lizenz zur Verfertigung von Galanterie-Papparbeiten an Theodor Escherich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Art. 8, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 aufgeführten Hantirungen den Character freier Erwerbsarten keineswegs kraft des Gesetzes, sondern nur in sofern behaupten, als sie von dem unterfertigten Staatsministerium in Gemäßheit der demselben durch jenen Artikel vorbehaltenen Befugniß als solche ausdrücklich erklärt werden, eine solche Erklärung aber bezüglich der Verfertigung von Galanterie-Papparbeiten seit dem Erlöschen der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825 nicht erfolgt, namentlich auch der einschlägige §. 46 derselben nicht reviviscirt ist, — so kann die dem Theodor Escherich ertheilte Bewilligung zur Verfertigung der erwähnten Gegenstände durch die in der Regierungs-Entschließung vom 25. December v. J. entwickelten Motive nicht gerechtfertiget erscheinen.

Wenn das unterfertigte Staatsministerium nichts desto weniger für den concreten Fall in Rücksicht auf den bereits mehrmonatlichen Besitzstand von der Wiedereinziehung der dem Theodor Escherich verliehenen Lizenz Umgang nimmt, so wird die Königliche Kreisregierung in vorstehenden Andeutungen hinlängliche Veranlassung finden, sich fernerer Bewilligungen zu enthalten, deren Voraussetzungen der ausschließenden Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gesetzlich überwiesen sind.

Digitized by Google

Dem Buchbinder-Vereine zu München iſt hiernach auf ſeine Beſchwerde vom 18. Februar l. Js., ſoweit ſelbe die Zurücknahme der fraglichen Lizenz bezielt, die Abweiſung zu eröffnen.

Anbelangend nun die weitere Beſchwerde wegen älterer Kränkung der Gewerbsrechte der Buchbinder, ſo hat die Königliche Kreisregierung über deren Grund oder Ungrund ſich in ihrem Berichte vom 7. v. M. noch nicht verbreitet, weßhalb nachträglich berichtlicher Aufklärung derſelben um ſo mehr entgegengeſehen werden muß, als Bewilligungen, wie ſie namentlich dem Antiquar Peiſcher verliehen worden ſein ſollen, auf die gewerblichen Verhältniſſe der Buchbinder ihre eben ſo ungeſetzliche als verderbliche Rückwirkung nicht verfehlen könnten.

München den 24. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

6) der Buchhändler.

§. 222.

15,945.

(Die Leihbibliothek des Buchhändlers Giel zu München betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 21. Auguſt d. J. unter Rückſendung euerer Acten die Entſchließung: daß dem Buchhändler Jacob Giel dahier, vermöge des Rechts zum Buchhandel, die Befugniß zuſtehe, Bücher, die er zum Verkauf führt, auch zum Leſen um Entgelt wegzuleihen.

Wir beſtimmen aber hiebei ausdrücklich:

1) daß die Leihbibliotheken, den bereits beſtehenden Geſetzen zufolge, in ſtrenger polizeilicher Aufſicht genommen, der Catalog der Leſebücher jedesmal vorher der Polizeidirection zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und eine Auswahl der zu verleihenden Bücher, zur Vermeidung der ſchädlichen Einwirkungen, gemacht;
2) daß in Zukunft keine beſondern Conceſſionen zu Leihbibliotheken mehr ertheilt, ſondern dieſe allemal nur mit dem Buchhandel verbunden werden ſollen.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 13. December 1811.

An
das General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Digitized by Google

7) Der Färber.

§. 223.

(Die Schwarzfärber sind der kalt- und warmen Pressen nicht berechtigt.)

L. G. Demnach Wir bei Unserem geheimen Rath über die Streitsachen, welche sich zwischen den Schwarzfärbern und Tuchscheerern Unserer Landen zu Bayern, wegen der kalt- und warmen Presse immerzu movirt hatte, von all Unseren Regierungen umständige Bericht- und Gutachten eingeholet, mithin und nach Befund der Sachen unterm 6. October dieses Jahrs gnädigst resolvirt haben, daß den sämmtlichen Schwarzfärbern, so sich außer der Pfalz in Unsern Landen zu Bayern ansäßig befinden, die kalt- und warmen Pressen durchgehends abgeschafft, und selbe praecise auf die Mang angewiesen sein sollen: als befehlen Wir Dir hiemit gnädigst, nicht allein ob dieser Unserer Resolution fürohin vestiglich zu verhalten, sondern auch bei den in deinem dir gnädigst anvertrauten Gerichtsdistrict sich befindenden Städten und Märkten, wo die Schwarzfärber dergleichen kalte und warme Pressen zu gebrauchen sich anmassen, die alsbaldige Abstellung zu verfügen, und solche fürohin auf keine Weiß mehr zu gedulden. Dessen Wir Uns gnädigst versehen ꝛc. ꝛc.

Landshut den 30. October 1734.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 63. S. 605.

§. 224.

(Die Beschwerden der Kunst- und Schönfärber im Königreiche wegen Beeinträchtigung durch die Schwarzfärber und Tuchmacher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Kunst- und Schönfärber des Königreichs haben sich bei der Allerhöchsten Stelle über vielfältige Beeinträchtigungen durch die Schwarzfärber beschwert und um Schutz für ihr Gewerbe nachgesucht.

Auf den Grund eines Allerhöchsten Rescripts vom 20. v. M. werden sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises angewiesen, für den Vollzug der zum Schutze der Kunst- und Schönfärber gegen die Beeinträchtigungen der Schwarz- oder Leinen- und Baumwollenfärber, dann der Tuchmacher bestehenden Normen und Ordnungen zu wachen und gegen die Uebertreter gehörig zu verfahren.

Ansbach am 1. Juli 1822.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1822. Bd. II. St. 28. S. 1310.

Digitized by Google

§. 225.

6,025.

(Die Färber-Conceſſion des Garnfabrikanten Krieger zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die vorgelegten Acten mit der Eröffnung zurück, daß der concrete Fall nach dem Gewerbsgeſetze vom 11. September 1825 und der Vollzugsinſtruction §. 64. Ziff. 2. und 3. in letzter Inſtanz zu der Kreisregierung, K. d. J., reſſortirt; daß eine Beſchwerde gegen das von der Kreisregierung beobachtete Verfahren unbegründet erſcheint, da zwiſchen der Garnfabrikation und den Kunſtfärbern eine techniſch nahe Verwandtſchaft des Gewerbes ſelbſt nicht vorwaltet, um den Fabrikanten Krieger von dem Nachweiſe perſönlicher Befähigung zu befreien.

Hievon hat die Kreisregierung den Magiſtrat der Stadt Nürnberg in Kenntniß zu ſetzen und denſelben hinſichtlich des Irrthums, in welchem derſelbe, den in der Entſchließung vom 28. Juli v. J. gebrauchten, durch die Actenlage ſich nicht genügend rechtfertigenden Ausdruck „auf Nebenwegen erſchlichen" als Tadel ſeines amtlichen Wirkens aufgefaßt hat, zu beruhigen. Uebrigens iſt dem Garnfabrikanten Krieger das Geeignete zu eröffnen und ihm zu bedeuten, daß es ihm unbenommen ſei, die radicirte Eigenſchaft der Färberei auf ſeinem Hauſe ſeinem etwaigen Contradicenten gegenüber im Rechtswege geltend zu machen, oder um Verleihung einer Conceſſion nach der Verordnung vom 28. December 1825 §. 65. Nr. 9. mit Beobachtung der geſetzlichen Erforderniß neuerdings nachzuſuchen.

München den 22. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

8) der Fragner.

§. 226.

265.

(Den Recurs der Fragner zu Bamberg gegen die Nagelſchmiede wegen Verkauf von Nägeln betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Fragner gegen die Nagelſchmiede in Bamberg ausführlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erkennen hiemit zu Recht:

daß den Fragnern das Recht des Verkaufes von Nägeln zuſtehe.

München den 28. Juni 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 227.

189.

(Den Recurs des Fragners Hoh zu Bamberg, wegen dem Kleinhandel mit Specereiwaaren betr.)

M. J. K.

In Sachen des Fragners Hoh zu Bamberg gegen die dortigen Kaufleute, den Specereikram betreffend, erkennen Wir auf erstatteten schriftlichen Vortrag für Recht:

daß dem Fragner Ambrosius Hoh das Recht des Kleinhandels mit Specereiwaaren zustehe.

München den 28. Juni 1819.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 228.

16,360.

(Die Beschwerde der Fragner zu Paßau über die dem Mich. Holzapfel dortselbst ertheilte Bewilligung zum Victualienhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren im oben bezeichnetem Betreffe vom 14. d. erstatteten Bericht, unter Rückgabe der damit vorgelegten Acten, hiermit erwiedert, wie folgt:

Die Allerhöchste Entschließung vom 7. Juni h. J. hat nach ihrem deutlichen und ausgeschiedenen Wortinhalt, die von der Königlichen Kreisregierung dem Michael Holzapfel in Paßau ertheilte Bewilligung zum Viktualienhandel, nur hinsichtlich des Handels auf öffentlichen Märkten bestätigt.

Der Königlichen Kreisregierung kann von selbst nicht entgehen, daß unter dem Ausdrucke „öffentliche Märkte" nicht öffentliche Marktplätze, sondern nur die Wochen- und anderen Märkte verstanden werden konnten;

und daß die Beschränkung des Handels der bloßen Viktualienhändler auf die hiefür bestimmten Märkte, den Grundsätzen der freien Concurrenz nicht entgegenstehen.

Die Königliche Regierung hat demnach das weitere Geeignete dahin zu verfügen, daß Michael Holzapfel rücksichtlich seines Handels mit Viktualien in Paßau, auf die dortigen Marktstage beschränkt, und die durch weitere Handelsausdehnung den Fragnern zugehende gegründete Beschwerde beseitiget werde.

München den 30. October 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

9) der Friſeure.

§. 229.

31,542.

(Beſchwerde der Friſeurs zu Ingolſtadt wegen Haarabſchneidens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die nach den mit Bericht vom 5. hujus eingeſandten Acten von dem General-Commiſſariat des Altmühlkreiſes unterm 11. October l. J. ertheilte Reſolution: daß den Barbierern zu Ingolſtadt das Haarſchneiden, gleich den dortigen beiden Friſeurs nach der bisher beſtandenen Obſervanz erlaubt ſei, wird hiermit beſtätigt. Dagegen iſt aber den letztern auch das Barbieren oder Bartſcheren, jedoch wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Ausſchluß aller chirurgiſchen Verrichtungen, ebenfalls freigegeben.

München den 21. December 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das General-Commiſſariat des Altmühlkreiſes zu Eichſtädt alſo ergangen.

---

10) der Garköche.

§. 230.

14,994.

(Den Recurs des Garkochs Chriſt. Weymann in Memmingen gegen die dortige Metzgerzunft, wegen Gewerbsbefugniſſe betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Garkochs Chriſtian Weymann in Memmingen gegen die dortige Metzgerzunft, wegen Gewerbsbefugniſſe, bei Unſerer Staatsraths-Commiſſion umſtändlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erkennen reformando die Urtheile 1. und 2. Inſtanz zu Recht, daß dem Recurrenten als Garkoch die Befugniß zuſtehe, das zu ſeinem Gewerbsbedarf nöthige Vieh ſelbſt zu ſchlachten.

Ihr habt hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die vorgelegten Verhandlungen zurückzunehmen.

München den 8. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 231.

4421.

(Die Beschwerde des Schwarzmayr zu Paßau wegen Verweigerung der Concession zu Errichtung einer Garküche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den im Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 8. d. Ms. angezeigten Verhältnissen ist die Beschwerde des Lorenz Schwarzmayr zu Paßau in Ansehung der ihm verweigerten Concession zur Errichtung einer Garküche als begründet nicht anzusehen, und vielmehr das unwahre Vorgeben des Beschwerdeführers, daß neuerlich dortselbst zwei Concessionen dieser Art ertheilt worden, zur nachdrücklichen Rüge geeignet; es kann jedoch nicht unerinnert bleiben, daß förmliche zunftmäßige Erlernung des Metzgergewerbes als wesentliche Erforderniß der Concession in diesem Falle nicht betrachtet werden könne.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München am 23. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

11) der Gerber.

§. 232.

(Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscherer.)

U. G. zuvor, L. G. Nachdem in Betreff der letzthin sub dato 11. Juni erlassenen General-Verordnung wegen Färben und Schmitzen der weißgearbeiteten Felle, verschiedene Beschwerden eingelaufen, und dieser zwischen den Weißgärbern, dann den Tuchscherern und Nestlern strittige Gegenstand noch auf weitere Ueberlegung beruhet: so haben Wir bei Unserer höchsten Stelle unterm 23. dieß gnädigst beschlossen, daß bis auf fernere Resolution und Regulirung der Sache, mithin nur einsweilen und provisorie den unterthänigst eingelangten sammtlichen Weißgärbern im Lande Bayern ihre dermal vorräthige, oder unter der Arbeit habende schwarz gefärbte und geschmitzte Felle, wie bisher nach ihren hergebrachten allenfallsigen Besitzstand unhinterlich zu verkaufen erlaubt seyn solle, welches euch also zur gehorsamsten Nachachtung mit dem Auftrag unverhalten bleibt, es denen Theilen behörig zu eröffnen, euch zu diesem Ende an eure Incorporations-Ortschaften das nöthige hinausfertigen. Sind auch anbey mit Gnaden.

München den 27. August 1784.

cf. M. C. S. v. J. 1788. Bd. 4. St. 168. S. 691.

Digitized by Google

§. 233.

(Fellfärben der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer.)

Vermög eines von der Churfürſtlichen höchſten Stelle unterm 26. April alhier erfolgt gnädigſten Reſcript iſt die höchſtlandesherrliche Verordnung vom 11. Juni v. J. in Betreff der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer auf mehrfältig unterthänigſte Vorſtellungen dahin erläutert, reſpective eingeſchränkt worden, daß das Fellfärben und Schmitzen den Weißgärbern nur um den Lohn verbotten, hingegen aber ihre eigenen Fabricaten zu färben, zu ſchmitzen, und ſowohl beim Hauſe, als offentlichen Markte zu verkaufen bewilliget, ſohin die Fellfärberei um Lohn den Neſtlern und Tuchſcherern zur beſſern Nahrung überlaſſen ſeyn ſolle. Welches alſo zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

München am 6. Maymonats 1785.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. St. 168. S. 691.

§. 234.

(Fellfärben der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer.)

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht in mildeſten Betracht genommen, daß in der Sache der Neſtler contra Weißgärber wegen ſtreitiger Schwarzfärbung der Fellen es auf den wichtigen Umſtand ankäme, eine Anzahl Familien Brod- und Nahrungslos zu machen, ſo finden Höchſelbe der Billigkeit gemäß, denen bedrängten Neſtlern, ehe in der Sache decidirt wird, vorderſamſt noch ihre neuerlich unterthänigſte Bitte (die denen Weißgärbern in gnädigſtem Leuterations-Decret vom 26. April a. p. eingeraumte Begünſtigung des Schwarzfärbens durch eine aus mehreren Collegien zu beſtimmende Raths-Commiſſion weiter unterſuchen zu laſſen) in der Abſicht gnädigſt zu gewähren, um hierdurch mit Grund aufzudecken, ob das in causa quaestionis pro pragmatica beſtimmt erſte Regulativ vom 11. Juni 1784 in ſeinem vollen Inhalt zu beſtätigen, mithin denen Weißgärbern das Schmitzen mit der alleinigen Ausnahme des §. 4 bey voriggeſetzter Strafe zu verbiethen ſey, oder wie ſonſt eine zum Leben, und leben laſſen abzielende Verfügung getroffen, und auf eine feſte Dauer berichtiget werden möchte: als wird es dem Churfürſtlichen Commercien-Collegio auf deſſen unterthänigſten Bericht vom 21. März abhin zur einsweiligen Nachricht und Nachachtung gnädigſt andurch zu vernehmen gegeben.

München am 9. May 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. St. 68. S. 691.

§. 235.

(Fellfärben der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer.)

Nachdem das unterm 11. Junymonats im Jahr 1784 (vide die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 1481 §. 4.) getroffene General-Regulativum bey den Handwerken der Weißgärber, Neſtler und Tuchſcherer eine ſolche Unruhe erweckt hat, daß man höchſter Orten bald von dieſem bald von jenem Handwerke unaufhörlich behelligt iſt worden, ſo haben Seine

Digitized by Google

Churfürstliche Durchlaucht vermög anher erfolgten gnädigsten Special-Rescripts d. d. 10. curr. sich mildest entschlossen, gedachtes Regulativum sammt der darüber ergangenen Leuteration vom 26. April vorigen Jahres widerum aufzuheben, und wollen es lediglich dabey bewenden lassen, was diesfalls schon vor berührtem Regulativo jeden Orts besonders, entweder durch die Handwerksartikel, res judicatus, oder sonst herkommlich gewesen ist, und wenn sich dort oder da ein weiterer Streit unter bemelten Handwerken ergiebt, so hat solchen auch jeden Orts ordinar Obrigkeit aus den Handwerksartikeln, oder der etwa schon vorhandenen älteren re judicata, vel consuetudine loci salvo Appellatorio zu entscheiden. Welches sohin ex Commissione speciali zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung kund gemacht wird.

München den 30. Mai 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. 168. S. 690.

§ 236.

(Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscherer.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf unterthänigstes Bitten sämmtlicher Weißgärber in Bayern um Herstellung einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen ihnen, den Nestlern und Tuchscherern, dann dießfalls umständlich erstatteten Commercien-Collegii Bericht de dato 14. Sept. a. c. gnädigst zu resolviren geruhet, daß es sowohl in Anbetracht der Weißgärber, als Nestler und Tuchscherer, bey der vorig alten Observanz sein unabänderliches Verbleiben haben, sohin weder eine Commission zu Herstellung einiger Uebereinkunft, weder ein Judicium mixtum selectum aufgestellt, sondern lediglich bey dem alten Herkommen in Zukunft belassen werden solle. Wornach das Churfürstliche Commercien-Collegium die Supplicanten zu verbscheiden, und das Weitere hiernach zu verfügen hat.

München den 31. October 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 178. S. 690.

§. 237.

(Fellfärben der Weißgärber, Nestler und Tuchscherer.)

Nachdeme von der höchsten zu dießortiger Stelle unterm 10. curr. die Resolution dahin erfolgt, daß die sämmtlichen Weißgärber in allhiesigen Landen auf deren mehrmal zu besagt höchster Stelle wegen gnädigster Niedersetzung eines Judicii mixti selecti zu Herstellung einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen selben, und den Nestlern, dann Tuchscherern in Betreff des Fellfärbens, nicht nur ein für allemal mit diesem Gesuch abgewiesen, sondern selben auch bei willkührlicher Strafe all weiterer Recurs ad Intimum verbotten werden solle: als wird solches zu Jedermanns Wissen, besonders aber den sämmtlichen Weißgärbern (vid. N. 200) zur gehorsamsten Nachachtung hiemit behörig kund gemacht.

München den 23. Januar 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 168. S. 690.

Digitized by Google

§. 238.

(Leimfabrikatur.)

Nachdem Wir bei Unſerer höchſten Stelle vi rescripti d. dato 9. et 10. et praes. 15. curr. gnädigſt verordnet, daß den Weißgärbern und Lederern überhaupt das Leimſieden (Vid. Nr. antec. 81.) aus erkauften Leder verbothen, und ſie nur auf die Verſiedung der Abfälle des ſelbſt verarbeitenden Leders eingeſchränkt werden ſollen. So wird es hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. März 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 93. S. 267.

§. 239.

(Die Gerbereien und den Lederhandel in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht verordnen zur Beförderung der Nationalinduſtrie, zur Begünſtigung des lederkaufenden Publikums, und der Metzger, daß

1. den Gerbern in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz der von ihnen erweislich von alten Zeiten hergebrachte Verlag und Ausſchnitt des in- und ausländiſchen Leders noch fernerhin geſtattet ſei, und zu dieſem Ende die Verordnungen vom 15. December 1762, 11. April 1767, 15. Januar 1768 und 29. Februar 1788 von nun an hiemit aufgehoben ſein ſollen.

2. Damit aber die inländiſchen rohen Häute künftighin, auch im Inlande verarbeitet werden, ſo ſollen nicht allein alle Gerbergerechtigkeiten, welche in ſämmtlichen Städten und Märkten dermal nicht beſetzt, oder dergeſtalt zuſammengekauft ſind, daß ein Gerber zwei oder drei Gerechtigkeiten inne hat, wieder an kaufsluſtige Gerber herausgegeben, ſondern die Gerbergerechtigkeiten in den herobern Staaten auch ſo lange vermehrt werden, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung in das Ausland geführt werden müſſen. Um dieſen wichtigen Zweck der Nationalinduſtrie möglich empor zu bringen, hat jede Ortsobrigkeit über die Beobachtung gegenwärtiger Verordnung ſtrengſtens und pflichtmäßig zu wachen, und ſelbe gehörig bekannt zu machen.

München den 23. September 1799.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Münchner Intell. Bl. v. J. 1799. St. 43. S. 169.

Digitized by Google

12) der Hutmacher.

§. 240.

464.

(Den Recurs der Fragner zu Straubing gegen die dortigen Hutmacher wegen Gewerbsbefugnisse betr.)

M. J. K.

Den von Unserer Staatsraths-Commission auf erstatteten schriftlichen Vortrag über den Recurs der Fragner zu Straubing gegen die dortigen Hutmacher wegen Gewerbsbefugnisse — erkennen Wir zu Recht:

daß den Hutmachern sowohl als den Fragnern der Handel mit Stroh- und Binsenhüten zustehe.

Die Kösten werden compensirt.

München den 18. December 1824.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

13) der Kistler.

§. 241.

(Zimmerleut und Kistler betr.)

Wir haben die streitige Provocationssach zwischen einem gesammten Handwerk der Zimmerleut allhier, dann einem Handwerk der Kistler allda wegen Handwerkseingriff, und anders sich erhaltend im Rath zu erledigen vor Handen genommen; wollen es hierauf bei euer unterm 21. Januar 1699 ausgefählten Erkenntnuß gelassen, und weiters zu Recht erkannt haben, daß ein Handwerk der Zimmerleut in ihren Häusern die sowohl von denen Cavalieren, als andern Hofbedienten übernommene Kistlerarbeit fürderhin zu verfertigen sich gänzlich zu enthalten schuldig seie, und ein Handwerk der Kistler wider die aufgerichteten Recessen auch diesfalls ergangene Verbscheidung keineswegs beschweren, und deme den geringsten Eingriff nicht mehr erzeigen sollen.

München den 20. Mai 1704.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. XXXV. pag. 573.

§. 242.

(Streitigkeiten zwischen Kistler und Zimmerleuten betr.)

Dem Churfürstlichen Hofrath wird von jener Resolution, welche unter heutigem Dato in Strittsachen zwischen den hiesigen Kistlermeistern, dann Zimmerleuten an den hiesigen

Digitized by Google

Stadtmagiſtrat erlaſſen worden, eine Abſchrift hiebei nebſt Anſchluß des abgehaltenen Vergleichs-Protokoll zu dem Ende zur gefälligen Nachricht reſpective Nachachtung communicirt, daß belobt derſelbe denen Churfürſtlichen Staabsämtern hievon ſchleunige Notiz ebenfalls ertheilen möchte.

München den 30. Juli 1796.

(Arbeiten der Kiſtler und Zimmerleute betr.)

Liebe Getreue! Wir haben Uns über das in Streitſachen zwiſchen den hieſigen Kiſtlermeiſtern, dann Zimmerleuten abgehaltene Conferenzprotocoll de dato 11. dieß, und deme mit einverleibten Vergleich wegen künftiger Verfertigung der einem jeden Handwerk zuſtehenden Artikeln, ſo andern umſtändigen Vortrag machen laſſen, und wollen hierauf dieſen Vergleich in ſeinem ganzen Umfang, und zwar unter Confiscationsſtrafe, oder Beſtrafung um den geſchätzten Werth der widerrechtlich und entgegen dieſes Vergleichs von einem Theil verfertigten Arbeiten hiemit gnädigſt ratificirt haben, wo auch anbei zur Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung von dem Conferenzprotokoll, reſpective Vergleich eine Abſchrift mit dem Anhang folgt, daß Wir zwar auf Beſchweren der Kiſtlermeiſter ad Punctum 10 mum dem hieſigen Auguſtinerkloſter die fernere Beibehaltung ihres Zimmermanns erlaubt haben, doch ſolle dieſes Kloſter durch ſelben, bei Strafe der Confiscation der Sache, oder deſſen Werths, keine ſolche Arbeiten verfertigen laſſen, die vermög der Handwerksartikeln, oder des unterm 11. hierorts errichtet obigen Vergleichs den Kiſtlermeiſtern zu machen zuſtändig ſind.

München den 30. Juli 1796.

Protokoll

ſo in Streitigkeiten zwiſchen den hieſigen Kiſtlern und Zimmerleuten, die ſeit langer Zeit obwalten, auf dem heutigen Tag wegen der letzthin den 4. Juli aus Mangel der erforderlichen Vollmachten von Seiten der Führern dieſer beeden Zünften abgebrochenen Commiſſion anheut wiederum reaſſumiret worden, um einen gütlichen Vergleich auf das von Seite der erbettenen Sachverſtändigen zu gebenden Gutachtens zu erzielen.

München den 11. Juli 1796.

Da nun ſammentlich hierneben bemerkte erſchienen ſind, ſo ließe man zuerſt die Kiſtlermeiſter hereingehen, und übernahm von ihnen die hiermit dem Protokoll anliegende ſogenannte Notification de dato 6. dieß, worinnen ihre Beſchwerds-, reſpective Forderungs-Puncten bis auf 11 inclusive, dann die ehemals abgeforderte Vollmacht enthalten waren, ſelbe machten zugleich die Bitte, hierauf gnädigſt zu reflectiren. Nach deren Abtretung ließe man auch die Zimmermeiſter hereingehen, die ſchon von Meiſterſchaftswegen ihre Geſellen vertreten zu können, behaupteten, und auf die ältere Vergleich ſich beziehend, letztere nicht zu verkürzen, um ſo mehr baten, als dieſe auch im Winter ſich einen Erwerb zu verdienen beſtreben müſſen, übergaben anbei eine Nota ohne Unterſchrift. Commiſſionsſeits ließe man dieſe abtreten, und benahm ſich mit denen anweſenden Churfürſtlichen und Städtiſchen Titl. Herrn Oberbauamts-Vorſtänden, auf deren Ausſprüche beede Theile vorzüglich compromittirten, dieſelbe ſetzten dann

Digitized by Google

nach ihrem Ermessen die Punkten fest, nach welchen der Streit gütlich berichtiget werden sollte; hierzu wurde zur Grundlage obersagte Notification, dann der ehemalige nicht zur Execution gekommene Vergleich vom 22. et 28. Juni 1792. genommen. Hierauf ließe man beede Parteien wiederum hereintreten, durchgieng mit selben obige Producten punktenweis, und bewirkte endlich durch vieles Zureden, und Verwenden, folgenden Vergleich, und zufriedenheitlichen Berichtigung, wie folgt:

Ad 1mum. Nach dem Kistlervorschlag soll denen Zimmermeistern niemals erlaubt sein, ganz neue Gebäude, wie bisher geschehen, zu übernehmen, und alle erforderliche Arbeit alleinig ohne mindestens Zuthun der Kistler zu verfertigen, sondern die in der Kistlerprofession einschlagende hernach mit mehreren zergliederte Arbeiten denenselben zu überlassen. Gleichwie entgegen denen Zimmerleuten das in ihrer Profession einschlägige, als Dachstühl, Blind-, Boden, Thürstöcken von Bandhölzernen Stallarbeit denenselben verbleibt.

2dum. Dieser streitigste Punkt betrifft die Kreuzstöcke, und wurde dahin abgethan, daß Vorwurfs den Kistlern zustehe, alle wie immer Namen haben mögende Kreuzstöcke von Größe oder Breite zu verfertigen, so wie auch entgegen denen Zimmerleuten, in so weit die Verfertigung der Kreuzstöcke gemeinschaftlich erlaubt sein solle, als selbe in denen Dachstühlen, seien letztere deutscher, französischer oder welscher Art, ohne Unterschied der Höhe oder Breite angebracht werden; was aber die weitere Kreuzstöcke in denen Gebäuden betrifft, so werde ihnen Zimmerleuten die Verfertigung derselben in der Maaß gestattet, daß keiner von ihnen zu verfertigender Kreuzstock mehr als 3 ½ Schuh in der Höhe, und 3 ½ Schuh in der Breite von der inneren Lichte an gemessen halten solle. Von diesem Maaße an, und alle sowohl der Höhe, oder Breite nach kleinere Kreuzstöcke, mögen solche 2 oder 4 lichtig sein, herzustellen, seie auch somit denen Zimmerleuten erlaubt, doch sollen sie bei Strafe nicht excediren.

3tium. In Betreff der eingefaßt, oder verschalten Arbeiten, von Thüren, Thoren, Lampriden, Spalleten, Fensterläden ꝛc. verbleibe es bei dem Vergleich vom 22. Juni 1792, kraft dessen die Verfertigung eines simpl verschalten Thors, oder Hausthüre, doch ohne Verzierung, und ohne Füllung denen Zimmerleuten gestattet sein solle; was aber sonstig gefaßte Arbeiten, dann die Kirchenarbeiten, als Kirchen, Chor, Beichtstühl, Altäre, und dergleichen betrifft, stehen solche denen Kistlermeistern alleinig zu.

4tum. Wie eben auch die Hauseinrichtungen von Komott-, Schreib- und all anderen Gattungen der Kästen, dann sonstigen Zierarbeiten von Namen, Spiegel, Tremot ꝛc. Doch bewilligen entgegen diese Kistler denen Zimmerleuten die Arbeiten von Kuchengeräthschaften, als da sind, nämlich Hühnersteigen, Anrichten ohne Schubladen, und Kästen, Schüsselraamen, Nudel- und Hack-, dann Heerd- und Fußbretter daselbst, zu verfertigen, so wie auch Todtentruchen, jedoch ohne Gewölbung zu machen, womit sie Zimmermeister zufrieden sind.

5tum. Die glatte, und gelaimte Ordinarifußböden mit Frießen, jedoch von dem nämlichen Holz, und ohne Kreuz, wird denen Zimmerleuten ebenfalls wie denen Kistlern zu verfertigen erlaubt.

6tum. In Betreff der Schnecken- und andern Stiegen, dann Geländer, wird der 3. §. des Vergleich vom 22. Juni 1792 angenommen, kraft dessen den Zimmerleuten gestattet sein solle, gesprengte Hauptschnecken, so andere glatte Stiegen mit ihren Pallustratten, und

Digitized by Google

Geländern, außer es wären selbe überstochen und auf Laubwerk, oder Schlungart ausgeschweift, welch letzteres denen Kistlermeistern allein zustehe, ebenfalls herzustellen.

7^mum. Die Sommergärten, Lusthäuser, Einblankungen belangend, so bleibe es abermals bei dem oft angezogenen Vergleich §. 6. und zwar, daß den Zimmerleuten die Sommer- und Gartenhäuser, dann was hiezu benöthigt ist, desgleichen alles Lattenwerk in dem Garten geschweift, oder glatt, und endlich die Einblankung der sich ergebenden Plätzen, auch alle Fußböden, mit geleimten Tafeln, oder mit einfachen Brettern sammt deren Legung zuständig sein solle; so wie es auch denen Kistlermeistern gebühret; doch behalten sich letztere die Sommerhäuser, wo die höhere Architectur angebracht wird, allein bevor.

8^vum. Dießfalls nehmen die Zimmerleute den ihnen anheut von denen Kistlern gemachten Vorschlag an, daß jene, nämlich die ordinari feichtene und verleimte Thüren mit innen geschobenen Riegeln, und einer glatten simplen Verkleidung, wie es sich auf dergleichen Thüren räumt, nebst allen verleimten Tafelwerk, machen dürfen, so wie derlei Arbeiten auch ihnen Kistlern niemals verboten sind.

9^num. Gemäß des heutigen ab Seite der Kistler gemachten Vorschlags, und gemäß des zweiten Vergleichs vom 28. Juni 1792., dann der Handwerksartikeln soll zukünftig denen Zimmermeistern bei schwerer Strafe verboten sein, einen gelernten, der Kistlerprofession kündigen Gesellen, als Zimmerjung, oder Gesellen mehr anzustellen, es mag hernach derselbe hier, oder anderer Orten das Zimmerhandwerk erlernt haben, in Folge dessen sollen sie Zimmermeister den Johannes Herold als einen gelernten Kistlergesellen, welchen sie in ihrer Zunft aufgenommen haben, ohne weiters wieder entlassen, und zu dem Handwerk der Kistler verweisen.

10^mum. Haben sich die Kistlermeister beschwert, daß die meisten hiesigen Klöster, besonders die P. P. Augustiner beständig Jahr ein, Jahr aus Zimmerleute im Kloster haben, die alle Arbeit verfertigen, so, daß kein Kistler im ganzen Kloster, wie in dem sogenannten Augustinerstock, das ganze Jahr hindurch keinen Kreuzer zu verdienen bekomme.

Ueberhaupt baten sie, daß der seitherige Unterschied zwischen den herrschaftlich gefreiten und andern ungefreiten Gebäuden möchte dießfalls aufgehoben, und denen Zimmerleuten schärfest verboten werden, bei denen gefreiten Häusern diejenige Arbeiten zu verfertigen, welche ihnen Kistlern gemäß der Handwerksartikeln und des nunmehrigen Vergleichs allein zustehen, widrigenfalls gegenwärtiger Vergleich nicht statt haben könne. Und da sammentlich Herrn Oberbauvorstände damit verstanden waren, daß aller Unterschied zwischen gefreit- und ungefreiten Häusern dießfalls aufhören möchte, da weiters auch die Zimmermeister hinwieder nichts erinnern konnten, so wurde ihnen ohnverhalten gelassen, wie man von Commissionswegen bei einer Churfürstlichen Oberlandesregierung sich verwenden werde, daß der durchaus genehmigte Antrag ebenfalls gnädigst ratificirt, der Unterschied aufgehoben, und sowohl den Augustinern, als auch anderen von denen Kistlern seiner Zeit anzuzeigen kommenden Contravenienten schärfest aufgetragen werde, sich nach diesem Vergleich zu achten.

11^mum. Betrifft die Beschwerde der Kistler gegen einig benachbarte Kistler auf dem Land, da aber solche die Zimmerleute gar nicht angehet, und bereits von einer Churfürstlichen obern Landesregierung entschieden worden, so wird dießorts solche Beschwerde ganz umgangen. Da nun beede Parteien mit diesem Vergleich ganz zufrieden waren, und nur um baldig

Digitized by Google

gnädigste Ratification gebeten haben, so wurde dieses Protokoll beschlossen, und von denen Titl. anwesenden Oberbauvorständen, wie von denen Theilen selbst unterschrieben.

Actum ut supra.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 158. S. 876.

---

14) der Krämer.

§. 243.

(Vom Eisenhandel der Krämer.)

Liebe Getreue! Da in der Regel unter der Benennung der Landkramerwaaren der Eisenhandel nicht begriffen ist, auch schon anno 1676 auf Beschweren der Städte und Märkte die Verordnung dahin ergangen ist, daß das Eisen in Minuto auf dem Lande nicht verkauft werden solle, gegen derlei Polizeigesetze aber der vorgeblich bisherige Gebrauch nicht anders als ein Mißbrauch angesehen werden kann, so wollen Wir den Eisenhandel der Landkrämerin zu N ebenso, wie vorhin den Kramer zu N. hiemit abgestellt wissen, und ihr zum Verkauf ihres dermaligen Verlags einen Termin von 6 Monaten anberaumt haben, so ihr derselben, dann den beschwerten Handelsleuten zu Pfarrkirchen zu bedeuten habt ꝛc.

München den 5. November 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 129. S. 306.

§. 244.

(Recurs des Nagelschmiedes Michael Lederer gegen den Krämer Augustin Schmidbauer wegen Berechtigung zum Gewerbe und Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Nagelschmieds Michael Lederer von Kraiburg gegen den Krämer Augustin Schmidbauer in Rattenkirchen wegen Berechtigung zum Gewerbe und Gewerbsbeeinträchtigung bei Unserer Staatsrathscommission schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und wollen das Erkenntniß der ersten Instanz, daß Augustin Schmidbauer nicht berechtigt sei, unter seinen Handlungsartikeln auch Nagelwaaren zu führen und zu verkaufen, bestättigen.

Unsere Regierung des Isarkreises hat dieses Erkenntniß gehörig publiciren zu lassen.

München den 15. Februar 1821.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

15) der Lederer.

§. 245.

(Differenz zwiſchen den Lederern und Lederbereitern.)

Liebe Getreue! Nachdem Wir bei Unſerer höchſten Stelle zu Abſchneidung der zwiſchen denen Lederern und Lederbereitern im Lande obwaltenden Differenz über den alldahin von Unſerem Hofrathe und Hofkammer gehorſamſt erſtatteten Gutachtungsbericht dieſe Sache gänzlich gehoben, ſohin gnädigſt verordnet haben wollen, daß zwar die Lederer und Lederbereiter an Orten, wo ſie es bishero geweſt, noch ferner zwei ſeparirte Handwerke ſein, ſohin jedes eine beſondere Hauptlade, und zwar nicht außer, ſondern inner Landes zu halten, und ihre Artikel pro Revisione et Confirmatione zu Unſerm Hofrath einſchicken, auch die Lederbereitergeſellen, welche bei einem Lederer arbeiten, et vicissim das ſogenannte Straf- oder vielmehr Conceſſionsgeld zu bezahlen haben, wie nicht weniger die Wanderung ſowohl auf eine, als andere Profeſſion bei ihrem Esse verbleiben, dahingegen auch jedes Handwerk aller Arbeit des andern ſowohl auf dem Holze als am Tiſche, und ſonſt ohne Ausnahm befugt ſeie, dann hinfüro weder in Städt noch Märkten oder anderwärts neue Lederbereitergerechtigkeiten ertheilet, minder unberechtigte Pfuſcher geduldet werden ſollen. Als wiſſet ihr hierüber an die in dem euch gnädigſt anvertrauten Regierungsdiſtricte vorhandene Städte und Märkte die behörige Ausſchreibung zu thun, und andurch all jenen Particularſtrittigkeiten, welche ſich nicht nur in Zukunft anbegeben möchten, ſondern auch allſchon bei euch und andern Orten anbegeben haben, um ſo mehr ein Ende zu machen, als in dergleichen Handwerks- und Polizeiſachen ohnehin res judicata nicht Platz greifen kann. Deſſen Wir Uns gegen euch in ein ſo andern gnädigſt verſehen, und ſind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München den 12. April 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 49. pag. 791.

---

16) der Leinweber.

§. 246.

(Die Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbſtfärben des zu ihrer Arbeit nöthigen Stoffes betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage über die Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbſtfärben des zu ihren Fabrikaten nöthigen Stoffes beſchlieſſen Wir nach Unſeren Verordnungen über die Gewerbsfreiheit, und mit Rückſicht auf die übrigen hiebei betheiligten Gewerbe, wie folgt:

Digitized by Google

1) Den Barchent- und Leinwebern ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf verfertigen, sowohl in hölzernen Geschirren, als im Kessel und mit allen Gattungen von Farbestoffen gestattet;
2) bei Verlust dieses Rechtes bleibt jedoch denselben verboten, Garn oder Baumwolle zu färben, die nicht von ihnen selbst verwebt wird, oder welche sie von anderen Eigenthümern zum Verweben, oder zum Verfertigen von Weberei-Producten für diese Eigenthümer empfangen.

Die gegenwärtige Entscheidung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt machen.

München den 21. April 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 19. S. 897.

---

17) der Loderer.

§. 247.

10,649.

(Die Gewerbsstreitsache der Tuchmacher und Loderer zu München betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der hiesigen Loderer, in ihrer Gewerbsstreitsache mit den Tuchmachern, in Unserer Staatsraths-Commission ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hierauf, mit Abänderung der Entscheidungen I. und II. Instanz vom 2. Juli und 28. October 1816 reformatorie zu Recht:

Daß dem beklagten Loderer in Folge der frühern rechtskräftigen Judicate vom 9. März und 2. September 1811, dann den 2. März 1812 das Recht zur Verfertigung von Tüchern zum Bedarf Unserer Armee auf deren Bestellung, jedoch ausschließend nur für solche, noch ferner zustehe.

Compensatis expensis.

Ihr habt solches beiden Theilen gehörig zu eröffnen, und euere Acten zurückzuempfangen.

München den 11. Juli 1817.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

18) der Metzger.

§. 248.

8618.

(Den Fleiſchverkauf der Landmetzger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es kann den Landmetzgern nach aufgehobenem Zunftzwang nicht verwehrt werden, auf Beſtellung Fleiſch in die Städte zu verkaufen, ſo wie umgekehrt das nämliche den Stadtmetzgern rückſichtlich des Fleiſchverkaufes auf das Land freiſteht. Allein es iſt hiebei bei Confiscations- und willkührlicher Geldſtrafe

1) alles Hauſiren verboten;
2) muß die den Landmetzgern gegebene Polizeitaxe des Fleiſches von denſelben genau eingehalten, und es darf von ihnen nicht unter noch über demſelben verkauft werden.

Dem General-Commiſſariat des Illerkreiſes wird dieſes auf die berichtliche Anfrage vom 24. v. M. zur Nachachtung eröffnet.

München den 13. April 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das General-Commiſſariat des Illerkreiſes zu Kempten alſo ergangen.

§. 249.

7581.

(Die Beſchwerde des Metzgers zu Cham, wegen Beeinträchtigung durch Landmetzger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren im bezeichneten Betreffe vom 12. praes. erſtatteten Bericht hiermit erwiedert: daß die freie Concurrenz des Fleiſchverkaufs nicht weiter als dahin ausgedehnt werden könne, daß

1. jedem geſtattet werde, ſeinen Fleiſchbedarf auch bei auswärtigen Metzgern zu beſtellen, und hierauf von denſelben zu beziehen, und daß

2. jedem, welcher für ſeinen Hausbedarf ſchlachtet und des Ganzen nicht bedarf, geſtattet werde, den Reſt in Vierteln auf öffentlichem Markte feil zu bieten, oder auf Beſtellung abzuſetzen. Hiernach iſt auf die Beſchwerde des Metzgers zu Cham das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 2. Juni 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

19) der Müller.

§. 250.

(Den Handel der Müller mit Mehl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Müllern kann, wenn das Publikum nicht einem höchst nachtheiligen Gewerbswucher Preis gegeben seyn soll, der Handel mit Mehl durchaus nicht gestattet werden; auch sind dieselben dazu nirgends förmlich concessionirt. Demnach hat unterzeichnete Stelle in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden des Rezatkreises, vorzüglich aber in der Gegend um Fürth und Nürnberg, die mehrsten Müller des Mehlhandels gleichsam als Monopol sich angemaßt und denselben auf eine höchst wucherliche und unerlaubte Art betrieben haben. Mit dem letzten Dezember dieses Jahrs muß dieser Mehlhandel bei fünf Gulden Strafe für den ersten Contraventionsfall (wovon ein Drittel dem Denunzianten, ein Drittel aber für die Armenkasse und ein Drittel für die Polizeikasse zu verrechnen ist) und verhältnißmäßig erhöhter Strafe in weitern Contraventionsfällen, ganz aufhören, und es haben die Polizeibehörden die in ihren Districten befindlichen Müller noch speciell über diese Verfügung zu verständigen, über den Vollzug desselben aber bei eigener Verantwortlichkeit unnachsichtlich und auf das strengste zu vigiliren.

Ansbach den 3. December 1810.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. d. Rez. Kr. v. J. 1810. St. 50. S. 1729.

§. 251.

(Den Handel inländischer Müller mit dem von ihnen gemahlenen Mehl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 30. Januar dieses Jahres ist dem unterfertigten General-Commissariat eröffnet worden, daß die inländischen Müller mit dem von ihnen gemahlenen Mehl, unter Enthaltung vom Hausiren, überall im Lande Handel treiben und örtliche Niederlagen zu errichten, in Folge einer alten Verordnung vom 31. October 1802, Regierungsblatt S. 810 an sich befugt seien; daß jedoch eine Beschränkung des Mehlverkaufs der Müller zur Zeit da noch eintrete, wo besondere Local-Statuten und Zunftordnungen die Müller vom Mehlhandel ganz oder theilweise ausschließen, und solchen eigenen besondern Mehlhändlern zueignen.

Dies wird hiemit zur Nachachtung von Seiten der Behörden und der Müller öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 24. Februar 1813.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1813. Bd. I. St. 9. pag. 337.

Digitized by Google

§. 252.

4,089.

(Den Mehlverkauf der hiesigen Müller betr.)

M. J. K.

Auf den Anfragsbericht vom 2. et 7. December v. J. wird zur Entschließung erwiedert:

1. Den hiesigen Müllern ist der Verkauf des aus ihrem Mehlmuß erzeugten Getreides auch im Kleinen zu gestatten.

2. Es ist Sorge zu tragen, und die erforderliche Aufsicht anzuordnen, daß von ihnen diese Befugniß, mit Verkauf andern, aus ihrem Mahllohn nicht gewonnenen Mehls, nicht überschritten werde. Der eingeführte Mehlaufschlag kann hiebei zum Anhaltspunkte dienen.

München den 22. Februar 1817.

An

das General-Kreiscommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 253.

5961.

(Die Beschränkung der Müller auf dem Lande im Mehlverkauf betr.)

M. J. K.

Auf eure berichtlichen Anträge vom 3. d. Mts. und 9. Januar bewilligen Wir, daß den Müllern in Gegenden, wo sie die Stelle der Melber vertreten müssen, und die Bedürfnisse der ärmern Classe auf keine andere Art befriediget werden können, der Mehlverkauf in kleinen Parthien und der hiezu nöthige Getreide-Ankauf ausnahmsweise gestattet werde, wonach ihr, unter Rückempfang der eingesendeten Verhandlungen, das Weitere nach den örtlichen Verhältnissen zu verfügen habet.

München den 12. April 1818.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 254.

(Die Beschränkung der Müller auf dem Lande im Mehlverkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 12. dieß wurde von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst bewilliget, daß den Müllern in Gegenden, wo sie die Stelle der Melber vertreten müssen, und die Bedürfnisse der ärmeren Volksclasse auf keine andere Weise befriedigt werden können, der Mehlverkauf in kleinen Parthien und der hiezu nöthige Getreidaufkauf ausnahmsweise gestattet werde. Diese Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Art. 10, der allerhöchsten Verordnung vom 13. September v. J. und die Befugniß der Müller zum Mehlverkauf über die Verwerthung ihres Mahlmusses erstreckt sich jedoch nur auf den Mehlverkauf in kleinen von der Behörde nach den Localbedürfnissen zu bemessenden Parthien,

Digitized by Google

dann nur auf solche Müller auf dem Lande, die auf eine halbe Stunde wenigstens von Städten, in denen sich Melber befinden, entfernt wohnen.

Solchen Müllern bleibt übrigens der Getreideaufkauf bei den Häusern nach gedachter allerhöchster Verordnung verboten und zum Kaufe auf den öffentlichen Schrannen bedürfen sie landgerichtlicher Vorweise auf die ihnen von Woche zu Woche zu verkaufen gestatteten Quantitäten.

Sämmtliche Behörden haben hiernach geeignet zu verfahren, und gegen Unterschleife und Ueberschreitungen dieser Befugniß von den Müllern gesetzlich vorzuschreiten.

München den 20. April 1818.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
das Königliche Landgericht Wasserburg also ergangen.

§. 255.

1815.

(Den Recurs der Müller zu Nürnberg, das Austauschen des Getreides gegen Mehl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf die Beschwerde der Müller in Nürnberg gegen die von dem Magistrate daselbst unterm 17. November 1822 erlassene und von der Regierung des Rezatkreises bestätigte Bekanntmachung, den Tauschhandel der Müller betreffend, beschlossen:

1. Die Müller können auf keine Weise in Folge der Verordnung vom 31. October 1802 a) (Regsbl. pag. 810) Befreiung von denjenigen Beschränkungen in Ansehung des Mehl-

---

a) lautet wie folgt:

(Die Freiheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach dem 18. Artikel der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung vom 7. December 1799 ist erklärt, daß inner den Landesgränzen der sämmtlichen Churfürstlichen herobern Staaten vollkommener freier Handel statt haben sollte. Zu dieser Verordnung sind Seine Churfürstliche Durchlaucht besonders durch die Hinsicht auf jene Vortheile bewogen worden, die aus der Entfernung der Hinderuisse, welche dem Handel im Innlande mit einheimischen Erzeugnissen und Fabrikaten entgegen stehen, auf die Beförderung ihres Absatzes in den herobern Staaten, und auf die Erleichterung ihrer Concurrenz in denselben mit ausländischen solchen Erzeugnissen und Fabrikaten nothwendig hätten fließen müssen.

Die verschieden seitdem eingekommenen, vorzüglich von den inländischen Fabrikanten und Professionisten geführten Beschwerden legen aber dar, daß der Absatz ihrer Arbeiten inner Landes noch eben demselben Zwange, wie zuvor, unterliegt, und daß die provisorische Zoll- und Maut-Ordnung sonach nicht sowohl die innern Handelsverhältnisse im Allgemeinen, als vielmehr und hauptsächlich den Bezug der Waaren aus dem Auslande erleichtert hat. Die über dieses letztere von den inländischen Fabri-

Digitized by Google

handels anſprechen, welchen ſie bisher von beſondern Localſtatuten und Zunftordnungen unterworfen geweſen ſind; dagegen ſollen auch ihre desfallſigen rechtlich gegründeten Befugniſſe nicht geſchmälert werden.

2. Nachdem ſie bisher im Beſitze des Tauſchhandels kleiner Quantitäten Getreides

---

kanten ebenfalls vorgebrachten Beſchwerden werden zwar, noch genauer geprüft, und in reife Erwägung gezogen werden, in wie weit ihnen bei den Abänderungen, die Seine Churfürſtliche Durchlaucht mit mehreren Beſtimmungen der proviſoriſchen Zoll- und Maut-Ordnung eintreten zu laſſen gedenken, in Uebereinſtimmung mit dem Beſten des Ganzen, und den gerechten Rückſichten, die Höchſtdieſelben auch dem inländiſchen kaufenden Publikum ſchuldig zu ſein erachten, abgeholfen werden könne. In Hinſicht des erſtern aber halten ſich Seine Churfürſtliche Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des inländiſchen Kunſtfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden dieſem nachtheiligen innern Zwange zu ſetzen, und haben zu dieſem Ende nach dem gnädigſt genehmigten Antrage Höchſtdero geheimen Staatsrathes vermög höchſter Entſchließung vom 31. October gnädigſt zu verordnen geruht:

1. Jeder Fabrikant, Profeſſioniſt oder ſonſtiger Veredler eines Produkts hat in den Churfürſtlichen herobern Staaten fortan das Recht, mit dieſem von ihm veredelten Produkte überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für daſſelbe überall Niederlagen zu errichten, und ſie an den Niederlagsorten entweder ſelbſt zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgeſtellte Commiſſärs, oder auch durch ihm beliebige, an dieſem Orte anſäſſige Perſonen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu laſſen.

2. Die Erlaubniß zu Hauſiren iſt jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, ſondern dieſes bleibt ein für allemal in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen, und unter den darin feſtgeſetzten Strafen verboten. Denjenigen inländiſchen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hauſiren die Verwerthung ihrer Gegenſtände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beſchäftigung ſonſt gehemmt würde, ſoll dieſes, wenn ſie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von diesſeitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für ſelbſt verfertigte Fabrikate, oder ſonſt eigene Handarbeiten geſtattet ſein.

3. Dieſen inländiſchen Fabrikanten, Profeſſioniſten und ſonſtigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden beſondern Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden ſolle, bei Strafe der Confiscation unterſagt, mit irgend einem ausländiſch Fabrikat Handel zu treiben, daſſelbe auf ihre Niederlage zu nehmen und es dort als ihr eigenes Fabrikat abſetzen zu laſſen. Auch darf ſonſt keiner, wer nicht dazu berechtigt iſt, der Abſatz und Verkauf irgend eines ausländiſchen Erzeugniſſes oder Fabrikats übernehmen.

4. Ausländern, welche im Lande die darin fabricirten und veredelten Producte aufkaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieſes zwar geſtattet, ſie ſollen aber verbunden ſein, ſolche erkaufte inländiſche Fabrikate, ohne irgend damit einen weitern Zwiſchenhandel im Inlande zu treiben, gradezu ins Ausland zu verführen, indem dem Ausländer der Verkauf im Inlande durchaus, außer bei offenen Märkten verboten bleibt.

Dieſe gnädigſte Verordnung wird demnach zu Wiſſenſchaft und Benehmung hiemit allgemein bekannt gemacht.

München den 15. November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 47. S. 809.

Digitized by Google

gegen Mehl in der Art waren, daß sie für das Getreide und eine Daraufgabe in Geld nur eine Gattung Mehl zurückgaben, so sind sie in diesem Besitze in so lange zu handhaben, bis etwa im administrativ-contentiösen Wege die Gewerbsgränzen der Müller Großpfragner auf eine andere Weise werden bestimmt worden sein.

Damit indessen das Publikum nicht gefährdet werde, sollen

a. die Müller, welche den Tauschhandel treiben wollen, nach der Anordnung des Magistrats aus ihrem Mizgetreide hinreichende Vorräthe von allen Mehlsorten in abgesonderten Behältnissen bereit halten;

b. den Kunden, welche für das gebrachte Getreide tarifmäßig davon zu liefernde verschiedene Gattungen Mehles zu erhalten wünschen, solche verabfolgt;

c. zu Gunsten derjenigen aber, die nur eine Gattung Mehl zu erhalten vorziehen, und deshalb sich entweder zu einer geringen Quantität oder zu einer Daraufgabe in Geld verstehen, in jeder Mühle, wo der Tauschhandel getrieben wird, das Verhältniß, in welchem eine Gattung Mehles gegen die andere vertauscht wird, dann die bei den verschiedenen Austauschungen gefoderte Daraufgabe in Geld angeschlagen, und unter dem Namen Trinkgeld höhere als die festgesetzten Beträge anzunehmen bei Strafe verboten werden.

Die Polizeibehörde wird Sorge tragen, daß der für jede Gattung Mehles nach den Getreidpreisen berechnete Satz nicht überschritten werde.

Die Regierung hat hiernach mit Berücksichtigung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1813 a) den Mehlverkauf der Müller im Rezatkreise betreffend, das Weitere zu verfügen.

München den 2. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) lautet wie folgt:

14,501.

(Den Mehlverkauf der Müller im Rezatkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariate des Rezatkreises wird auf die Berichte vom 29. März v. J. und 25. Juni v. J. zur Entschließung eröffnet: daß das von ihm an sämmtliche Müller des Rezatkreises allgemein erlassene Verbot, keinen Handel mit Mehl zu treiben, nicht genehmigt werden kann.

Die inländischen Müller sind als Veredler des Getreides im Mehl nach der Verordnung vom 31. Oktober (publ. den 15. Nov.) 1802 (Rgsbl. pag. 810) vollkommen berechtigt, mit dem von ihnen veredelten Producte mit Ausnahme des Hausirens, überall im Lande Handel zu treiben, und örtliche Niederlagen zu errichten. Es muß daher eine freie ungehinderte Concurrenz der Müller im Mehlverkauf statt finden, da eine sorgsame Polizei bei denselben durch unvermuthete Visitationen und unausgesetzte Wachsamkeit, Betrug und Uebervortheilung des Publikums eben so gut entdecken, und durch Strafen und Einziehung des Rechts zum Mehlhandel, mit Nachdruck abstellen kann, als bei

Digitized by Google

20) der Säckler.

§. 256.

(Säckler-Hosen-Verkauf.)

Ein hochedel und wohlweiser Rath dieser Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München hat sich in Streitsachen zwischen dem Handwerk der bürgerlichen Säckler allhier, dieß Orts Klägern an einen, dann dem Handwerk der auch verburgerten Weißgerber allda, beklagten andern Theil, wegen Verfertig- und Aushängung der ledernen Hosen, so andern sich erhaltend, über all dasjenige, was derentwillen von beeden Theilen gegen einander in Actis vor- und angebracht worden, mit Umständen ordentlich referiren lassen, will hierauf zu Recht erkennt, und obrigkeitlich gesprochen haben, es seien die Säckler befugt, die zu verfertigen ohnehin berechtigte Hosen sowohl in- als außer Marktszeiten auf den Kauf auszuhängen, dannenhero ihnen mehr bemeldten Säcklern die von dem allhiesigen Bußamte abgenommene lederne Hosen hinwieder unweigerlich zu restituiren seien.

Publicirt München den 28. April 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 74. S. 617.

§. 257.

(Säcklerhosen-Verkauf.)

Ihre Churfürstliche Durchlaucht erkennen zu Recht; daß die Hofraths-Resolution vom 30. Jänner 1741 mithin auch die letztere de dato 7. Juli 1751 dem allhiesigen Handwerk der Säckler allerdings unschädlich, wohl aber selbiges befugt sein solle, zu Folge der bei allhiesig bürgerlichem Magistrat unterm 28. April 1749 publicirten Verbscheidung die zu verfertigen ohnehin berechtigten Hosen sowohl in als außer Marktzeiten auf den Verkauf auszuhängen ꝛc.

Sign. in Cons. Revis. den 7. Jänner 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 74. S. 617.

---

den besondern privilegirten Mehlverkäufern. Eine Beschränkung des Mehlverkaufs der Müller darf zur Zeit nur da noch eintreten, wo besondere Localstatuten und Zunftordnungen, die Müller vom Mehlverkauf ganz oder theilweise ausschließen, und solchen eigenen besondern Mehlhändlern zueignen.

Das General-Commissariat wird beauftragt, hienach das Weitere zu verfügen. Es wird dasselbe wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dem §. 19 seiner Instruction gemäß, künftig dergleichen neue Verordnungen ohne vorher eingeholte höhere Genehmigung, nicht zu erlassen.

München den 30. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Rezatkreises zu Ansbach.

Digitized by Google

§. 258.

422.

(Die bürgerlichen Säckler in München gegen den dortigen Häubelmacher Ignaz Fendel, über Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Unserer Staatsraths-Commission über den Recurs der bürgerlichen Säckler in München gegen den dortigen Häubelmacher Ignaz Fendel wegen Gewerbsbeeinträchtigung in Anbetracht der Verfertigung und des Verkaufs elastischer Hosenträger, umständlichen schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hiermit reformando sententiam primae et secundae instantiae dahin zu Recht:

daß den Säcklern die Verfertigung und der Verkauf lederner Hosenträger ausschließend gebühre.

Unsere Regierung erhält die Acten 1. und 2. Instanz hiemit zurück, mit dem Auftrage, den Parteien gegenwärtiges Erkenntniß eröffnen zu lassen.

München den 15. September 1818.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

21) der Sailer.

§. 259.

(Recurs der Wachszieher zu Würzburg gegen die dortigen Sailer wegen der Befugniß Pechfackeln zu machen.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Wachszieher zu Würzburg gegen die dortigen Sailer wegen der Befugniß Pechfackeln zu machen, durch Unsere Staatsraths-Commission schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen zu Recht:

daß sowohl den Wachsziehern, als den Sailern zustehe, weiße Pechfackeln zu machen.

Die Kosten werden compensirt, die Acten folgen zurück.

München den 22. Januar 1825.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

22) der Sattler.

§. 260.

(Von der Privativ- und Cumulativarbeit der Sattler und Riemerer.)

Urkunden hiemit und in Kraft dieß, was maſſen Wir Uns in denen ſo viele Jahre her angedauerten Handwerksſachen zwiſchen denen Riemer- und Sattlermeiſtern in Unſern Landen zu Bayern und der obern Pfalz über den von Unſeren Hofrath erfordert, und unterm 29. Mai anheuer unterthänigſt erſtatteten Gutachtungsbericht den 17. Julii daraufhin behörigen Vortrag thun laſſen.

Indeme ſich nun hieraus geäußert, daß die ſo lange Zeit zwiſchen denen Sattlern und Riemern obwaltenden Streitigkeiten von nachfolgenden 14 Punkten ihren hauptſächlichen Urſprung genommen, als:

Erſtlich, die Häut roth, ſchwarz und weiß ungariſch zu arbeiten, und um den Lohn zu verfertigen, welche geſchlachtet werden, in Bedenkung, die Riemer in vielen Städten dieß Landes ihre Meiſterſtück darauf zu machen.

Zweitens, allerlei Reitzeug, ſie ſeien von Sammet und Silber oder Gold geſtickt, von Saffian, Kardebon, Deledin, oder allerhand Leder, darauf ſie Riemer-Meiſterſtück machen.

Drittens, Kutſchen- und Jauch- auch Kummetgeſchirr, Sänften- und Schlittengeſchirr ſammt ihren Zugehörungen, Leitſeilen, Zäum, Zügeln, und Sprenggurten, wie auch die Kutſchen zu hängen mit aller Zugehör.

Viertens, Zugblätter, Afterſillen, Steigleder, Häftzügel und Umgäng.

Fünftens, allerlei Reit-, Fuhr- und Bauernzäum, desgleichen allerlei Kappenzäum, Waſſer- und Wiſchzäum, ſie ſeien von Garn oder Leder, ſammt ihren zugehörigen Zügeln, geringelt, geſchloſſen oder geflochten.

Sechstens, Karen-Hulſt-Jochriemen, und die dazu gehörige Widriemen, und Hulſterriemen.

Siebentens, allerlei Gewehrgehäng, und Säbel-, Gürtel-, Hirſchfänger-, Jägerhorn-, Pulverflaſchen-Riemen, desgleichen allerlei Hundshalsbänder und Hetzſtrick, ſie ſeien gleich von Sammet, Seiden, oder Cardebon, weiß, roth oder ſchwarz Leder.

Achtens, Kreuz, ungariſche und geſchobene Halftern, allerlei Leitſeil, geſpalten oder einfache Zügel, Klocken und Zugriemen.

Neuntens, Strang-Scheuder oder Schleuder, ſammt ihren ledernen Ueber- und Bauchgurten, und allerlei kurze und lange Kopfriemen.

Zehntens, deutſche Kreuzgurt von Leder, und ungariſche Gurt einfach, oder doppelte von Leder, welche die Riemer allenthalben im Lande feil haben.

Eilftens, Kutſchen- und allerlei Reitpeitſchen, Spisruthen, geflochtene und einfache Geiſeln, Karbatſchen und Ochſenzenn, ſie ſeien gleich geflochten oder nicht.

Zwölftens, Mitter-Bänder, Triſchl-Hauben, und allerlei Nähe- und Einbindriemen.

Dreizehntens, die Bandelier-Karbinerriemen, ſammt dem Flaſchenleder.

Digitized by Google

Vierzehntens, Hosenträger, Knie- und Stiefelriemen, auch Bindriemen und Strupfen, dann Schulriemen.

Diese aber bereits Anno 1667 theils gütlich verglichen, theils aber von Unserem Hofrath an unvergleichen, und dem Sentenz ausgestellten Punkten unterm 3. August 1673 endlich entschieden, solche Entscheidung von Unserem Revisorio unterm 9. Mai 1675 confirmirt worden. So wollen Wir es hierauf bei solch von Unserm Hofrath abgegebenen berichtlichen Gutachten respect. Hof- und Revisions-Erkenntnissen vom 3. August 1673 und 9. Mai 1675, dann zum Theil zwischen denen hiesigen Sattler- und Riemerhandwerken selbst vorlängst mit einander verglichenen Punkten allerdings und solchergestalten gnädigst gelassen haben, daß ein solches in Unseren Churlanden zu Bayern und der obern Pfalz als ein Regulativum angesehen und befolget werden: wie nämlich über die denen beiden Handwerkern respective vorhin und zum Voraus gebührende Arbeiten von denen dermal hauptsächlichen in Streit gezogen, und in dem Churfürstlichen von Uns durchgehends beangnehmten Hofraths-Gutachten per extensum enthaltenen Punkten einige deren Sattlern und Riemern als eine Cumulativ- und jeden aus beiden Handwerkern gemeinschaftlich zustehende Arbeit erkennet und erkläret sein solle.

Sattler- und Riemer-Cumulativ-Arbeit.

1mo. Die Häute roth, schwarz und weiß ungarisch zu arbeiten, so viel sie zu ihrem Handwerk vonnöthen. 2do. Die Kummet- und Fuhrgeschirr zu verfertigen. 3tio. Zugblätter, Aftersillen, Steigleder, Häftzügel und Umgang zu machen. 4to. Nähe- und Einbindriemen, so viel zu ihrer Arbeit vonnöthen, doch nicht zum Verkauf zu arbeiten. Und 5to. Strängscheider in die Fuhrgeschirr zu verfertigen zustehen solle.

Denen Sattlern privative.

Denen Sattlern aber nebst der von sich selbst gebührenden, und niemals in Streit gezogenen Sattlerarbeit aus denen oben inserirten 14 Puncten über die verglichene und erkannte Cumulativarbeit die Gürten von Garn zu machen, privative und allein zusteben, nebst deme auch die Häute für jene Orte, wohin sie Sattler auf die Störe arbeiten, ebenfalls verarbeiten zu dürfen erlaubt sein, deren Verarbeitung um den Lohn hingegen hauptsächlich denen Riemern privative gebühren solle. Und sohin auch

Riemern privative.

1mo. Denen Riemern erstverstandener massen die Häute, roth, schwarz, weiß ungarisch um den Lohn zu arbeiten. 2do. Allerlei Reitzäum, sie seien von Sammet, mit Silber oder Gold gestickt, Saffian, Kardebon, Deledin, oder allerlei gemeinen Leder. 3tio. Die Kutschen- und Jauchgeschirr, Sänften- und Schlittengeschirr, sammt ihren Zugehörungen, Leitseilen, Zäumen, Zügel- und Sprenggurten, wie auch Kutschen mit allen Zugehör zu hängen. 4to. Allerlei Reit-, Fuhr- und Baurenzäum, desgleichen allerlei Kappenzäum, sie seien von Garn oder Leder, sammt ihren zugehörigen Zügeln, geringelt, geschlossen oder geflochten. 5to. Karrn-, Hulft-Jochriemen, die dazu gehörige Widriemen und Halfterriemen, welch letztere die Sattler nur zu ihrer selbstigen Arbeit machen dürfen. 6to. Allerlei Gewehrgehäng, und Säbelgürtel, Hirschfänger-, Jägerhorn- und Puverasslschen-Riemen, desgleichen allerhand Hundshalsbänder und Hetzstricke, sie seien gleich von Sammet, Seiden, Kardebon, weiß, roth

Digitized by Google

oder schwarzem Leder. 7mo. Kreuz-, ungarisch- und geschobene Halftern, allerlei Leitseil gespalten oder einfache Zügel, Klocken- und Zugriemen. 8vo. Deutsche Kreuzgurten von Leder und ungarische Gurten einfach oder doppelt von Leder. 9no. Allerlei kurze und lange Knopfriemen. 10mo. Kutschen- und allerlei Reitpeitschen, Spisruthen, geflochtene und einfache Geißeln, Carbatsch- und Ochsenzenne, sie seien gleich geflochten oder nicht. 11mo. Die Bandelier-Carabinerriemen, sammt dem Flaschenleder. Item 12mo. Hosenträger, Knie- und Stiefel- auch die Schulriemen privative und allein, zu machen berechtiget und befugt sein sollen.

Deme weiters noch beigefügt wird, daß, wo auf dem Lande kein Riemer vorhanden, dem Satter das Riemwerk, und hingegen wo kein Sattler ansässig, auch dem Riemer die Sattlerarbeit zu machen, und jeden die benöthigte Häute und Felle dazu zu arbeiten zustehen, und erlaubt sein solle.

Und wie Wir nun diese per sententias entschiedene, und zum Theil vorlängst verglichene Punkten zu Vermeidung weiten kostbaren Streits und Irrung in Unseren Landen zu Bayern und der Obernpfalz, zu Haltung einer durchgehenden Gleichheit eingeführt wissen wollen, und damit weder die Sattler denen Riemern, noch diese denen Sattlern in obig abgethanenen und völlig beigelegten Punkten, oder in anderen unstrittigen Arbeiten ferneren Einhalt und Beeinträchtigung erzeugen, sondern vielmehr ruhig und friedlich sich gegen einander halten, gegen denjenigen Theil einen Pönfall von 50 Reichsthalern hiermit setzen, welcher diesen Punkten zuwider leben, oder Unsere Dicasterien, ja auch Unsere höchste Person selbsten mit unnöthigen Klagen anzulaufen sich erfrechen wurde.

Also gebieten Wir, an diesen obbemeldten Punkten genau zu halten, und darwider nicht handeln und thun, vor allen aber sowohl die Sattler- und Riemermeister mit allem Ernste darauf anweisen zu lassen: Dessen Wir Uns, und damit kein Theil sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, obstehende Punkten sowohl in der Sattler- als Riemer-Handwerksartikeln ad finem in extenso nachtragen zu lassen, auch um so mehr versehen, als hiedurch Unsere gnädigste Willensmeinung vollzogen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 9. September 1754.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 20. S. 762.

§. 261.

15,680.

(Die Berufung des Sattlermeisters Georg Freimann zu Ipsheim wegen Aufhebung der demselben ertheilten Riemerconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mittelst Bericht vom 8. l. M. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Berufung und der wieder zurückfolgenden Akten wollen es Seine Majestät bei der dem Sattlermeister Georg Freimann zu Ipsheim von dem Landgerichte Windsheim, seiner competenten Polizeibehörde, ertheilten Concession zur Verfertigung von Riemerarbeiten um so mehr belassen, als sich, nach der Erinnerung des darüber vernommenen Gemeinde-Ausschußes zu Ipsheim und in dessen Umgebung ein Riemer sich nicht befindet, die Trennung der Satt-

Digitized by Google

ler und Riemerarbeiten bei ihrer nahen Verwandtschaft nur in stark bevölkerten Orten ausführbar erscheint, und aus diesem Grunde in den ältern Gebietstheilen des Reiches schon nach dem Mandate vom 9. September 1754 (M. G. S. 1784 B. II. pag. 764) in Orten, wo sich nicht beide Gewerbe zugleich befinden, den Sattlern Riemer- und den Riemern Sattlerarbeiten zu verfertigen erlaubt, auch kein Grund vorhanden ist, die Gewerbtreibenden in den neu erworbenen Provinzen von dieser Wohlthat der Beschränkung des Zunftzwanges, wenn sie im Concessionswege nachgesucht wird, auszuschließen.

Auf den Einspruch des Riemermeisters zu Neustadt an der Aisch Michael Mack, kann es durchaus nicht ankommen, und die unterlassene Vermehrung desselben eine Nichtigkeit der verliehenen Concession um so weniger begründen, als derselbe in einem ganz andern Gerichts- und Polizeisprengel ansäßig und seine Berufung vom 5. Mai l. Js. eigentlich nur gegen den Marktbesuch des Freimann mit Riemerwaaren gerichtet ist, in dieser Beziehung aber bei der durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811. a) allgemein eingeführten Marktfreiheit für alle Professionisten als ganz unstatthaft erscheint.

München den 22. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) lautet wie folgt:

(Das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über das Recht zu Beziehung der inländischen Jahrmärkte und über die Ausstellung der deshalb nöthigen Handels-Vorweise in Unserem geheimen Rathe Vortrag erstatten lassen, und beschlossen, unter Aufhebung der bisher bestandenen älteren Verordnungen folgende allgemeine Bestimmungen für die Zukunft festzusetzen.

I.

Rücksichtlich des Rechts zur Beziehung der Jahrmärkte und zwar

A. bei Inländern.

Nach dem Grundsatze, daß ungestörte Freiheit des Handels im Innern des Reichs eine unerläßliche Forderung einer guten Staatswirthschaft ist, und daß die Regierung alle Hindernisse entfernen müsse, welche hierin die freie Regsamkeit und Industrie der Staatseinwohner beschränken könnten, sollen

1) alle Producenten roher Erzeugnisse,

2) die privilegirten Fabrikanten,

3) alle Künstler und Professionisten, die zu Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks durch Erlangung einer förmlichen Concession oder des Meisterrechts berechtigt sind,

zur Beziehung der inländischen Jahrmärkte in allen Kreisen des Königreichs, ohne Unterschied ihres Wohnsitzes, vollkommen befugt sein. Dieses nämliche Befugniß soll aber

4) auch den sogenannten Selbsterzeugern, das heißt, solchen Personen, welche ohne förmlich erlernter Kunst oder Profession, geringere Gattungen von Waaren verfertigen, z. B. Körbe, Strümpfe, Hauben, allerlei Holzwaaren und dergl. ungehindert zustehen,

Digitized by Google

23) der Schmiede.

§. 262.

(Schmiede betr.)

§. 1. Die Schmiede sollen sich von Schlosserarbeiten z. B. von Verfertigung der eisern Kreuze zu den Grabsteinen enthalten. Ausschr. v. 15. Sept. 1757.

cf. Generalien-Sammlung des ehemal. fürstl. Hochstifts Eichstädt. S. 818.

---

24) der Schneider und Schuhmacher.

§. 263.

10,738.

(Beschwerden der hiesigen Schuhmacher ꝛc. wegen Beeinträchtigung durch eigene Militärhandwerker betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gelegenheitlich der letzten Ständeversammlung aus Veranlassung einer Vorstellung der Schuhmacher-, Schneider- und Sattlermeister dahier neuerdings wegen Aufstel-

---

da Wir nicht gesonnen sind, die freie Thätigkeit und Erwerbs-Speculation Unserer Unterthanen, wenn sie sich auch nur in geringen Gegenständen äußert, zu stören; und da einer wachsamen Polizei Mittel genug zu Gebote stehen, Individuen, welche sich nach Endigung der Jahrmärkte einer herumschweifenden Lebensart, dem Bettel und Müßiggange ergeben, aufzugreifen, zu bestrafen und in ihr Wohnort zurückzuweisen.

Gleiches Recht genießen

5) concessionirte Kaufleute und Krämer, die mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte versehen sind, dann Fragner und Hukler. Außer diesen werden die General-Kreiscommissariate ermächtigt,

6) auch zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte, solchen in ihrem Kreise befindlichen Inländern persönlich jährlich zu erneuernde Concessionen zu ertheilen, welche

   a) obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens, oder des hiezu nöthigen Credits bei inländischen Producenten, Fabrikanten, Professionisten oder größeren Kaufleuten beibringen, welche

   b) nur inländische rohe Producte, oder inländische Fabrikate, oder

   c) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen.

7) Inländische Schutzjuden sind, je nachdem sie in die Classe der Producenten, Fabrikanten, Professionisten, Künstler oder berechtigten Kaufleute gehören, oder eine Concession zum bloßen

Digitized by Google

lung eigener Arbeiter bei den verschiedenen Truppen-Abtheilungen, dann wegen des hiedurch sowohl als durch Lieferung von Arbeiten für Civilpersonen Beschwerde geführt, und hiernach die angemessene weitere Einleitung zur gründlichen Würdigung dieser Angaben getroffen worden, so wird nunmehr der Königlichen Regierung des Isarkreises in dieser Beziehung unter

---

Landkramhandel ohne offenen Laden nachsuchen, lediglich nach den vorstehenden Normen zu behandeln.

B. Bei Ausländern.

Jeder rechtliche ausländische Fabrikant, wirklich concessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehene Kaufmann oder Künstler, so wie der Producent roher Erzeugnisse, ist auf allen öffentlichen Märkten Unseres Königreiches ungehindert zuzulassen, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes, jährlich zu erneuerndes Originalattest ausweiset, und den diesseitigen Zoll- und Mautgesetzen unterwirft.

II.

In Ansehung der Competenz und der Form der Erlaubnißscheine zum Beziehen der Jahrmärkte sollen,

A. bei Inländern

1) alle Producenten roher Erzeugnisse, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Kaufleute mit einem offenen Laden, im Innern des Reichs gar keines Handelsvorweises zum Beziehen der Jahrmärkte bedürfen, sondern es ihnen überlassen sein, sich durch ihre Gewerbsconcessionen, Zollpatente, durch Bekannte, oder auf sonst zulässige Art zu legitimiren.

Dagegen müssen

2) die sogenannten Selbsterzeuger, wenn sie die Jahrmärkte außerhalb ihres Gerichtsbezirkes, in andern Theilen des Reichs, wo sie unbekannt sind, beziehen wollen, sich mit einem Attestat der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts über das zu verkaufende Selbstfabrikat versehen, und dasselbe bei der Polizeibehörde des Jahrmarkts vorzeigen, damit nicht fremde Erzeugnisse unterschoben werden. Dieses Attestat soll jährlich erneuert werden.

3) Die den Landkrämern ohne offenen Laden, unter den oben sub I. Lit. A. Nr. 6. vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilende Personalconcessionen sind von dem General-Kreiscommissariate, unter welchem der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat, unter namentlicher Bemerkung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt seyn solle, auszustellen, und sodann auf allen Jahrmärkten des ganzen Reiches giltig, so daß sich der Concessionirte blos mit dem Concessionsdecrete bei der Localpolizeibehörde des Jahrmarkts auszuweisen hat.

4) Fragner und Hukler können sich in gleicher Art durch die Produktion ihrer ordentlichen Gewerbs-Concession legitimiren.

B. Bei Ausländern.

Die Ausländer, welche nach den gegebenen Vorschriften zum Beziehen der bayerischen Jahrmärkte berechtigt sind, bedürfen zum Bezug der diesseitigen Messen und Märkte keines besondern Handelspatents von dem General-Commissariate des Kreises, dessen Märkte sie beziehen.

Wir weisen Unsere sämmtlichen General-Commissariate, und die Stadtcommissariate und die Localpolizeibehörden, so wie sämmtliche Zoll- und Mautämter gemessenst an, sich nach der gegenwärtigen Verordnung in allen Punkten zu achten.

München den 8. Mai 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 33. S. 649.

Digitized by Google

Mittheilung des im Anſchluße folgenden Auszuges aus den Dienſtvorſchriften für die Königlichen Bayeriſchen Truppen §. 392 und 393, eröffnet, daß eigens angeſtellte Regimentsſchuhmacher- und Schneidermeiſter in der Art, und mit jenen Prärogativen nicht beſtehen und nicht beſtanden haben, wie ſie die hieſigen Schneider- und Schuhmachermeiſter in ihrer Vorſtellung vermeinen, ſondern daß zu der nöthigen Fertigung der Kleidungsſtücke, und zu den Flick- und ſonſtigen Reparationen ein dieſes Handwerkes Kundiger aus dem Stande des Regiments verwendet werde, auch eine ſolche Verwendung bei einem ſo ausgedehnten Haushalte wie bei dem Militär nicht wohl beanſtändet werden könne, daß ferner, was die eigenen Regimentsbüchſenmacher, Sattler und Schmiede betrifft, ihr Beſtand zu weſentlich für den Dienſt, und wegen der Mobilität des Heeres in ſeinen verſchiedenartigen Dienſtverhältniſſen nothwendig ſei, ſomit auch nicht davon abgegangen werden könne, weswegen allgemein in den Formationen der Heere eigene Sattler ꝛc. aufgenommen ſind.

Uebrigens iſt auch bereits von Seite des Königlichen Militärs, ſo weit es eigene dienſtliche Rückſichten zuläßig machten, alles entfernt, was hemmend auf die bürgerlichen Gewerbe einwirken könnte; wie ſelbſt die Anordnungen wegen Beiſchaffung der übrigen Bedürfniſſe im Wege der freien Concurrenz durch öffentlich bekannt gemachte Verſteigerungen, und insbeſondere die durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Beſtimmung vom 1. November 1822 beweiſen, wonach nicht nur die Lieferungs-Gegenſtände ſelbſt inländiſche Fabrikate, ſondern die Concurrenten inländiſche Fabrikanten und Gewerbsberechtigte ſein müſſen.

Was endlich die Behauptung anbelangt, als ob Militär-Individuen für Civilperſonen Arbeiten liefern, ſo beſtehen dagegen die ſtrengſten Verbote, welche auch von den Regiments-Commandanten mit aller Strenge gehandhabt werden; ſo wie auch die Oeconomie Commiſſionen hierüber die ſorgfältigſte Aufſicht pflegen; wonach es nur von den Gewerbsberechtigten abhängt, im Falle einer Wahrnehmung über ordnungswidrige Beſorgung von Arbeiten für Civilperſonen bei den betreffenden Behörden ihre Beſchwerde einzulegen.

Die Königliche Regierung wird hiernach zur Beruhigung und Verſtändigung der Gewerbtreibenden das Geeignete zu verfügen wiſſen.

München den 19. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung zur Kenntniß den übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes.)

Auszug

aus den Dienſt-Vorſchriften für die Königlichen Bayeriſchen Truppen I. Theil. Capitel XXII.

§. 392.

Den Oeconomie-Commiſſionen iſt es überlaſſen, zum Schnitt und zur Fertigung neuer Kleidungsſtücke nach Gutbefinden auch Schneider aus dem Bürgerſtande zu verwenden.

Wird ein Mann von dem Regimente als Regimentsſchneider verwendet, ſo muß er auf die Dauer dieſer Verwendung in den betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Liſten als

Digitized by Google

beurlaubt geführt werden. Die förmliche Anstellung oder definitive Aufnahme eines Individuums als Regimentsschneider darf nie statt haben.

§. 303.

Die Aufnahme eines eigenen Regiments-Schuhmachers darf eben so wenig, als jene eines Regiments-Schneiders statt haben. Die Lieferung neuer Stiefel, Schuhe und Sohlen wird nach den bestehenden Vorschriften an die Wenigstnehmenden überlassen.

Uebernimmt ein Mann des Regiments als gelernter Schuhmacher eine solche Lieferung, oder wird für das Vorschuhen, Sohlen ꝛc. ein Mann aus dem Stande des Regiments gewählt, so bleibt derselbe unverändert in seinen Verhältnissen als Soldat bei der betreffenden Compagnie oder Eskadron. ꝛc. ꝛc.

---

25) der Tuchmacher.

§. 264.

6319.

(Die gedrängte Lage der inländischen Tuchmacher betr.)

M. J. K.

Unserer Landesdirection von Bayern wird auf ihren Bericht vom 27. v. M. erwiedert, daß Wir die zur Erleichterung der bedrängten Lage der inländischen Tuchmacher getroffene Verfügung, wodurch denselben bewilligt worden ist, neben den von ihnen selbst fabricirten Tüchern, zugleich die dahin einschlägigen Zugehörungen an Unterfutter, Kameelhaar, Seidenknöpfe u. s. w. zu verkaufen, ohne jedoch die Krämer selbst von diesem Verkaufe auszuschließen, um so zweckmäßiger finden, als die Krämer den Verkauf der Nebenstoffe, wenn nicht zugleich der Hauptstoff bei ihnen genommen wird, vielfältig erschweren, und dadurch blos den Absatz des ausländischen Fabrikats, auf Kosten der inländischen befördern. Um jedoch die dagegen vorgebrachten Beschwerden, so weit sie in Billigkeit gegründet sind, zu beseitigen, haben die Tuchmacher keine im Auslande verfertigten Knöpfe zu verkaufen, und von den Polizeibehörden ist darauf zu sehen, daß die den Tuchmachern ertheilte Verkaufsbewilligung nicht durch Ausdehnung auf andere in der Bewilligung nicht begriffene Waaren mißbraucht werde.

München den 10. August 1804.

An
die Churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 265.

7691.

(Die Berufung der Tuchmacher Kollenberger und Schröder zu Frontenhausen wegen nicht bewilligten Verkaufes von Zugehörungen von Kleidungsstücken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mittelst Bericht vom 11. Mai d. J. vorgelegten Verhandlungen über das Gesuch der Tuchmacher Kollenberger und Schröder zu Frontenhausen um die Be-

Digitized by Google

willigung, neben dem Ausschnitt der eigenen Tücher auch Zugehörungen von Kleidungsstücken führen zu dürfen, finden Seine Königliche Majestät keinen zureichenden Grund, die abweisliche Regierungsentschließung vom 9. März l. J. abzuändern; wornach das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München den 22. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

26) der Tuchscheerer.

§. 266.

4795.

(Die Gewerbsbefugnisse der Tuchscheerer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. d. M. im obenbemerkten Betreffe, und nach Einsicht der damit vorgelegten Acten wird zur Entschließung erwiedert, daß die Ansicht der Königlichen Regierung des Regenkreises und des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München, gemäß welcher diejenigen Tuchscheerer, die von der denselben durch eine allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1802 eingeräumten Befugniß des Ankaufes roher Tücher von inländischen Tuchmachern zum Zweck der Veredlung und der Selbstfabrikation Gebrauch gemacht haben, und daher in dem Art. 15. des Gesetzes vom 11. September 1825. Nr. 3. vorgesehenen Falle sich befinden, an den durch dieses Gesetz und die Vollzugsinstruction den Fabrikanten und Veredlern von Gewerbserzeugnissen in Beziehung auf Markt und Absatz eingeräumten Befugnissen, ohne anderweite Beschränkung, als welche der §. 21. dieser Instruction Nr. 1 und 2. noch beibehalten hat, Antheil zu nehmen haben, — ganz im Sinne und Geiste des Gewerbsgesetzes begründet angesehen werden müsse.

Es unterliegt übrigens nicht dem mindesten Anstande, daß jenen Tuchscheerern, welche sich zur Zeit der Promulgation des Gesetzes nicht im Besitze und der Ausübung der oben gedachten ältern Gewerbserweiterung befunden haben, dieselbe, zur Beseitigung jeder Ungleichheit unter gleichen Gewerbsgenossen, noch jetzt von den zuständigen Behörden in Gemäßheit des Art. 5. Nr. 2. des Gesetzes und des §. 10. Nr. 1 und 2. der Vollzugsinstruction auf Ansuchen im Concessionswege ertheilt werden könne. —

Digitized by Google

Hiernach sind die zuständigen Behörden des Kreises zu bescheiden; den Königlichen Regierungen des Regen- und Unterdonaukreises wird davon unmittelbar Kenntniß gegeben.

München den 30. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen, K. d. J, mit Ausnahme des Rheinkreises.

---

27) der Weber.

§. 267.

(Färben der Weber.)

Da bei den Handwerkszünften die Localumstände gemeiniglich so verschieden sind, daß sich unmöglich Alles über einen Leist schlagen läßt, und ihre Zwistigkeiten durch ein General-Regulativum nicht gemindert, sondern gemehrt zu werden pflegen, so findet man solches höchster Orten auch bei den Webern, Zeug- und Tuchmachern in Betreff des Färbens nicht rathsam zu sein, sondern man läßt es noch ferners bei dem bewenden, was jeden Orts besonders herkommlich, oder den Handwerksartikeln und rebus judicatis gemäß ist. Wornach sich also die Obrigkeiten in contradictorio mit der Entscheidung allemal zu richten haben. Der erstattete Bericht, und die Acta werden hiemit wiederum remittirt.

München den 27. März 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 196. S. 712.

§. 268.

(Den Recurs der Weber gegen die Priechler in München, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in der Recurssache der Weber gegen die Priechler in München, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend, von Unserer Staatsrathscommission umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, —

unter Reformirung der in dieser Sache am 4. März und 13. Mai h. J. erlassenen erstrichterlichen Erkenntnisse, insoweit dagegen recurrirt wurde, —

daß die Weber dahier zum Handel mit Zwirn, dann leinenen und baumwollenen Garn befugt seien.

Digitized by Google

Unsere Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 4. August h. Js. vorgelegten Acten I. und II. Instanz zurückzuempfangen.

München den 16. October 1823.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

28) der Weinwirthe und Weinhändler.

§. 269.

(Was für Weinwirthen neben dem Wein auch das weiße Bier zu schenken erlaubt seie.)

L. G. Wir erinneren Uns zwar gnädigst, welchergestalten Wir euch unterm dato 27. Januar des verwichenen 1642. Jahrs gnädigst anbefohlen, daß ihr denen Wirthen bei Städt und Märkten eures euch gnädigst anvertrauten Regierungsdistrict neben dem Wein das weiße Bier auszuschenken ferners nicht mehr gestatten sollet: Sintemalen Wir aber seithero zu mehrmal so viel vernehmen müssen, wie daß bei etlichen Städten und Märkten gedachte Weinwirth neben dem Wein, auch das weiße Bier verleit zu geben hergebracht, und von Alters hero befugt seien: also wollen Wir Unsern hierinfalls ausgefertigten Befehl dergestalten erläutert haben, daß sich beregt beschehene Abschaffung des weißen Biers allein auf diejenige Weinwirth, welche das weiße Bier auszuschenken vor diesem nicht hergebracht, sondern sich eines solchen erst neuerlich wider Unsere Lands- und Polizeiordnung von sich selbsten angemasset, verstehen solle, denenjenigen Weinwirthen aber, welche bedeutermassen, mehrberegtes weiße Bier neben dem Wein auszugeben hergebracht, wißt ihr ein solches, gleich wie vor diesem geschehen, noch weiters zuzulassen, und zu verstatten, und ihnen hierin keinen Eintrag noch Hinderung erzeigen zu lassen. Hieran beschieht Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir sind euch ꝛc.

München den 23. Juni 1644.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nr. 5. S. 343.

§. 270.

(Wie die Weinhändler sich den Wein beilegen und verschleißen dürfen.)

Liebe Getreue! Wir haben eueren in Sachen zwischen den verburgerten Weinwirthen und Weinhändlern erstattet gehorsamsten Bericht empfangen, und Uns hierüber in Plena sessione proponiren lassen. Wollen Wir hierauf gnädigst resolvirt haben, daß die letztberührte Weinhändler befugt sein sollen, die ordinari Weine ihnen beizulegen, jedoch solchen keineswegs Maaß, sondern Fässel weis, das Faß wenigstens 15 Maaß haltend, zu verkaufen, wobei ihr aber denenselben gemessen aufzutragen, daß sie jederzeit bei der Hereinführung derlei Weine die Polliten

Digitized by Google

des allbereits entrichteten Aufschlags halber unter dem Thor vorzeigen sollen, worauf ihr also die Thorwart und Boten anzuweisen habt, um bei euch allzeit die Anzeige alsogleich zu machen. Belangend hingegen die kostbaren Weine, als Muscat, Burgunder, und andere, welche die Weinwirthe allhier nicht beilegen, mögen wiederholte Weinhändler ihnen ebenfalls Bouteillen oder Maaßweiß beischaffen, und also verschleißen. Zumalen man nun durch Vorweisung der Polliten unter dem Thor, und bei euch gemachter Anzeige genugsam gesichert ist, was massen der Aufschlag allbereits richtig abgeführt worden seie, als sind die Weinhändler in Zukunft nicht schuldig, nach unterm Thor vorgezeigten Polliten des entrichteten Aufschlags halber die Weine in die hiesigen Weinstadel bringen zu lassen, sondern mögen denselben gleichwohl gleich in ihre Häuser, oder wohin sie wollen, führen lassen, wornach sich gleich die Beschaucommissarien in die Keller begeben sollen, den Wein zu versuchen, zu sehen, und auf die Faßl zu schreiben, auch öfters nachzusehen, ob dieser nicht abgeändert, oder gar allda ausgeloschen worden, forderst aber öfters unverhoffter in Kellern visitiren zu lassen, und von denen fehligen Weinwirthen, dann andern nicht allein das von euch begutachtete Deputat mit 1 fl. 30 kr. vor einen Ungeldscommissario, denen übrigen aber jeden ½ Pf. zu erholen, sondern auch zur Strafe zu ziehen. Im widrigen Fall Wir dieses auf der Weinwirthen und eure Unköſten per deputatos ex gremio werden vornehmen, und solche bestrafen lassen. Ratione all übrigen von euch angebrachten Punkten wollen Wir euch auf den klaren Inhalt des in Weinsachen emenirt gnädigsten Decrets gnädigst anweisen, als worinnen ihr euch über all solche Puncta genugsam verbscheidet finden werdet. Den beim Klughammer Weinwirth, und Veit Portenmacher erfundenen ihrem eigenen Vorgeben nach verdorbenen Wein wisset ihr alsogleich weg, und in Weinstadel bringen, und in Beisein obiger 2 Eigenthümer einem Essighändler zu verkaufen, und zu extradiren.

Landshut den 8. Juli 1751.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nr. 12. pag. 482.

---

29) der Weißgärber.

§. 271.

(Färben der Weißgärber.)

Auf den Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mittels umständigen Vortrag vorgebrachten unterthänigsten Commercien-Collegialbericht vom 1. Mai dieses Jahres wollen Höchstdieselbe gnädigst geschehen lassen, daß nicht nur den 2 demüthigst supplicando eingekommenen bürgerlichen Weißgärbern zu Landshut Barthlme Reichhuber und Johann Geiger, das Färben ihrer eigenen Fabricaten gegen eine jährliche Recognition von fünf Gulden, sondern auch sammentlich bürgerlichen Weißgärbern in den Landen zu Bayern, aber nur, wo kein tauglicher Nestler vorhanden, so wie gegenwärtig der Fall zu Landshut ist, gegen die nämliche Recognition, und mit Ausschluß des Lohnfärbens bei 50 Reichsthaler Straf

Digitized by Google

mildeſt geſtattet werden ſolle, welch höchſte gnädigſte Entſchließung dem Churfürſtlichen Commerciencollegio zur weiter pflichtmäßigen Verfügung, fort mit dem Anhang auf desſelben Eingangs bemerkten Bericht zu vernehmen gegeben wird, daß auch das Nöthige wegen Erholung der jährlichen Recognition unter dem heutigen Tage an die Churfürſtliche Hofkammer erlaſſen worden ſeie.

München den 5. Juni 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 200. S. 714.

---

30) der Wirthe.

§. 272.

(Die Hochzeit des Kottenhofer Bauers betr.)

M. J. Ch.

Dem Bauer zu Kottenhofen auf der Eck, Landgerichts Miesbach iſt, ſo wie jedem andern Unterthan unverwehrt zu laſſen, ſeine Hochzeit in ſeinem eigenen Hauſe zu halten, und damit was immer für eine, ſeinem Stande angemeſſene, und der öffentlichen Polizei nicht zuwiderlaufende Feierlichkeit oder Tanz zu verbinden.

Unſere General-Landesdirection hat die Unterthanen in dieſer ihrer durch kein Geſetz beſchränkten Freiheit, gegen alle unſtatthaften Einreden der Tafernwirthe, daß die Hochzeit bei ihnen gehalten werden müſſe, zu unterſtützen, und dergleichen polizeiwidrige Zwangsmißbräuche nicht zu geſtatten.

München den 26. September 1801.

An
die Churfürſtliche General-Landesdirection alſo ergangen.

§. 273.

(Das abgeſtellte Zwangrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Schon manchmal hat ſich der Fall ereignet, daß die Tafernwirthe ein ausſchließendes Recht auf die Feierung der Hochzeiten behaupten, und deswegen den ſich Vermählenden verwehren wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häuſern feierlich zu begehen.

Da man nun dieſen widerſinnigen Zwang im ganzen Lande, wo er noch exiſtirt, abgeſchafft wiſſen will, ſo haben ſich ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte, und andere Gerichts-Obrigkeiten in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, niemanden zu verwehren, ſeine Hoch-

Digitized by Google

zeiten in seinem eigenen Hause zu halten, und alle dagegen vorkommenden Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

München den 22. Januar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. V. S. 73.

§. 274.

(Die den weißen Bierwirthen untersagte Beilegung des braunen Bieres betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die gnädigste Verordnung vom 20. December 1799 wegen Aufhebung des Bierzwanges hatte keineswegs die Absicht, denjenigen Wirthen, welche blos allein weißes Bier auszuschenken berechtigt sind, die Befugniß, auch braunes Bier verleit zu geben, einzuräumen.

Eine solche eigenmächtige Auslegung jener Verordnung, welche sich nach den eingekommenen Berichten mehrere Wirthe erlaubt haben, darf nicht stattfinden, und die Beilegung des braunen Biers wird daher Allen, deren Bierschenksgerechtigkeit ausdrücklich nur auf das weiße Bier beschränkt ist, außer sie haben eine besondere Concession erhalten, bei Verlust derselben auf das strengste untersagt.

Sämmtliche Churfürstliche Landgerichte erhalten zu diesem Ende den gemessensten Auftrag, über dieses Verbot sorgfältig zu wachen, den Uebertretern das braune Bier zu confisciren, sofort wegen Einziehung der weißen Bierschenksgerechtigkeit gehorsamsten Bericht anher zu erstatten.

München den 10. September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte in Bayern also ergangen.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 38. S. 669.

§. 275.

(Das Zwangrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus vorgekommenen Fällen hat unterzeichnete Stelle die Wahrnehmung geschöpft, daß manche Gastwirthe bisher ein ausschließliches Recht auf die Verlegung der feierlichen Hochzeiten in ihren Häusern in der Art behauptet haben, daß die sich Vermählenden gehalten sein sollten, das Hochzeitmahl nur in denselben zu halten, oder sogar, wenn sie dieses nicht wollen, ihnen deshalb einen Abtrag zu entrichten.

Da diesem widersinnigen Zwange nicht ferner mehr statt gegeben werden kann, so wird derselbe hiemit, wie es bereits schon in den ältern königlichen Staaten durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 22. Januar 1802 geschehen, ausdrücklich mit dem Anhange abgeschafft, daß es Niemanden verwehrt sein soll, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, ohne deshalb den Wirth irgend eines angeblichen Gewerbsentganges wegen entschädigen zu müssen. Sämmtliche Unterbehörden der Provinz Bamberg haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und alle dagegen vorkommenden Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

Bamberg den 22. Mai 1807.

Königliche Landesdirection in Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 21. S. 916.

§. 276.

32,630.

(Ueberschreitungen des Biersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mißfällig vernehmen müssen, daß in den hiesigen Kaffeehäusern und Gärten die Bestimmungen des Biersatzes, unter den Augen der Polizei, auf eine alles Maaß überschreitende und dem Publicum sehr gravirliche Weise, ungestraft verletzt werden.

Allerhöchstdieselben wollen diesen Unfug unverzüglich und für immer abgestellt wissen, und verordnen, daß von nun an in den Kaffeehäusern und Gärten das sogenannte abgezogene Bier in Flaschen oder Krügen nicht höher, als 1 kr. per Maß über den ordentlichen Satz bei Vermeidung der auf die Ueberschreitung der Biertaxe gesetzten Strafen, verkauft werden solle.

Das General-Commissariat des Isarkreises erhält den Auftrag, diese Allerhöchste Entschließung nicht nur den Inhabern der Kaffeehäuser und Schenkgärten, sondern auch dem Publicum bekannt, und insbesondere die Polizeidirection für den genauen Vollzug, sowie zugleich für die strengste Aufsicht auf geringhaltige Maße verantwortlich zu machen.

München den 5. Januar 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises zu München also ergangen.

§. 277.

16,118.

(Den Biersatz für die Gartenwirthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat des Isarkreises wird auf seinen Bericht vom 30. April l. Js., den Biersatz der Gartenwirthe betr., unter Rücksendung der Acten, zur Resolution erwidert: daß nach Erwägung aller Gründe und Umstände, von der Verordnung, welche den Kaffee- und Gartenwirthen 1 kr. von der Maß über den Satz bewilliget, nicht abgegangen werden könne. Diese Verordnung ist daher nicht nur zu erneuern, sondern auch zur Abschnei-

Digitized by Google

dung aller Mißverständnisse, in der Bekanntmachung bestimmt auszudrücken, daß, ohne Unterschied zwischen dem braunen und zwischen dem weißen Weizenbier, von einer Dreiquart-Bouteille 3 Pf., von einer Maßbouteille 1 kr. von einer Flasche zu 1¼ Maß 1 kr. 1 dl., und von einer Flasche zu 1½ Maß 1 kr. 2 dl. über den ordentlichen Satz, für das abgezogene Bier von den Kaffee- und Gartenwirthen genommen werden dürfe.

Endlich ist vorzüglich in den Monaten August und September auf die zu diesen Zeiten gewöhnlich ganz übermäßigen Ueberschreitungen ein wachsames Auge zu halten.

München den 19. Januar 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 278.

13,301.

(Recurs des Xav. Einsiedler in Mindelheim gegen den Kaffeewirth Paul Köbler daselbst, Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Weinwirths Xav. Einsiedler in Mindelheim gegen den Kaffeewirth Paul Köbler daselbst, Gewerbsbeeinträchtigung betr., bei Unserer Staatsraths-Commission schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen, daß dem Kaffeewirth Paul Köbler ein Widerspruchsrecht gegen das Billardhalten des Weinwirths Einsiedler nicht zustehe.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., hat gegenwärtiges Erkenntniß gehörig publiciren zu lassen.

München den 23. März 1822.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 279.

17,370.

(Den Recurs des Ludwig Strauß, Gastwirths in Augsburg, gegen die dortigen Caffetiers wegen ihm abgesprochenen Rechtes zum Billardhalten betr.)

M. J. K.

In Gewerbsstreitsachen der Kaffeewirthe zu Augsburg gegen den dortigen Weingastgeber zum weißen Roß, Ludwig Strauß wegen Haltung eines Billards, dermal über den Recurs des Beklagten gegen die Erkenntnisse des Stadtmagistrates Augsburg vom 2. Mai und Unserer Kreisregierung vom 17. September v. Js. haben Wir Uns in Unserer Staatsrathscommission schriftlichen Vortrag erstatten lassen und wollen mit Abänderung der erst- und zweitrichterlichen Erkenntnisse der Recurrenten als Weingastgeb zur vollkommenen Wirthschafts-

Digitized by Google

ausübung, also auch zum Billardhalten berechtigt, von der gegen ihn gestellten Klage entbunden haben.

Dieses ist den Theilen zu Protocoll eröffnen zu lassen.

München den 13. Februar 1823.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 280.

25,076.

(Die Beschwerde des Wirths Gallus Pirkmayer zu St. Christoph wegen verweigerter Erlaubniß zum Tanzmusikhalten, resp. die Ertheilung polizeilicher Licenzen zum Halten von Tanzmusiken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Wirthe Gallus Pirkmayer zu St. Christoph ist auf seine Beschwerde wegen verweigerter Erlaubniß zum Tanzmusikhalten eröffnen zu lassen, daß derselben von Seite des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden könne.

Dabei wird jedoch der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., bemerkt, daß, wenn auch im Allgemeinen und wo nicht durch particuläre Gewerbs-Ordnungen besondere Bestimmungen hierüber gegeben sind, den Schenkwirthen vermöge ihrer Gewerbsbefugnisse ein Anspruch auf die Ertheilung polizeilicher Licenzen zum Halten von Tanzmusik nicht zukommt, dadurch gleichwohl die Ertheilung solcher Licenzen aus erheblichen Rücksichten für einzelne Fälle und ohne Consequenz für daraus abzuleitende Gewerbsbefugnisse nicht ausgeschlossen sei.

München den 10. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 281.

32,896.

(Die Beschwerde der Caffetiers in Augsburg wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch das allen Wirthen gestattete Aufstellen von Billards, resp. die Befugniß eines jeden zu einer vollkommenen Wirthschaft Berechtigten, zu Haltung eines Billards betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihre Berichte vom 15. praes. 18. Mai und vom 15. Mai praes. 19. Juni v. J. obenstehenden Betreffes eröffnet, was folgt:

Die Befugniß des Billardhaltens erscheint weder nach der Natur dieses zu den erlaubten Vergnügungen gehörigen Spieles, noch nach positiven Gesetzen als ausschließendes

Digitized by Google

Recht der Caffetiers und ist eben deßhalb schon nach den ältesten Polizeigesetzgebungen Bayerns und nach dem von sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins constatirten allseitigen Usus als Ausfluß jeder vollkommenen Wirthschaftsberechtigung betrachtet und behandelt worden.

Hiernach kann auch eine ausschließende Berechtigung der Caffetiers zu Augsburg zur Haltung eines Billards nicht, und zwar um so minder anerkannt werden, als auch eine zu Gunsten dieser Berechtigung angerufene locale Observanz in rechtsbeständiger Weise durchaus nicht nachgewiesen ist, vielmehr durch die in Sachen der Caffetiers gegen den Weingastgeber Strauß zu Augsburg auf Gutachten des Königlichen Staatsrathes ergangene Allerhöchste Entscheidung vom 13. Februar 1823 das gegentheilige Princip ausgesprochen wurde.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München den 17. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

31) der Zeugmacher.

§. 282.

(Färben der Zeugmacher in der obern Pfalz betr.)

Die hiesig Churfürstliche Oberpfälzische Landesregierung hat in Streitsachen zwischen sämmtlichen Färbern, dann den sämmtlichen Zeugmachern in der obern Pfalz wegen von letzteren behaupteten Färbung ihrer eigenen Fabricaten mittels Bescheids ddo. 6. November 1793 von Oberpolizeiwegen zu Recht erkannt, daß die Zeugmacher des Selbstfärbens ihrer eigenen Fabricaten berechtigt sein sollen. Dieser Bescheid ist auch seines ganzen Inhalts von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf den von den Färbern ergriffenen Recurs vermög erfolgter höchster Hofsentschließung vom 2. Mai heurigen Jahrs gnädigst bestätigt worden. Es wird demnach solches zur erforderlichen Nachricht und Darnachachtung den sammentlich oberpfälzischen Gerichtsstellen hiemit kund gemacht.

Amberg den 2. Juni 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. 6. Nr. 3. S. 93.

Digitized by Google

32) der Zinngießer.

§. 283.

(Glaser- und Zinngießer-Differentien.)

In der zwischen dem hiesigen Glaser- und Zinngießerhandwerk wegen Feilhab- und Verkaufung der mit Zinn beschlagenen gläsernen Krügen und derlei Kindsludeln anhängigen Differenz hat man in dieser blos in das Handwerks- sohin Polizeiwesen einschlägigen Sache hiemit festgesetzt, und bestimmt, daß den allhiesig bürgerlichen Zinngießern diese Feilhab- und Verkaufung ebenso, wie den bürgerlichen Glasern, (welchen es heunt auch per Signaturam pro Resolutione bedeutet worden ist), um so mehr gestattet sein solle, als von gehörten Glasern diese Befugniß der Zinngießer selbst nicht widersprochen wird. Welches denen bürgerlichen Zinngießern hiemit loco resolutionis gleichfalls zur Nachricht bedeutet wird.

München 21. December 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 217. S. 719.

C. In Beziehung auf

1) Freiheit des Absatzes. a)

§. 284.

(Einzünftung der Handwerker.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht approbiren allerdings das ganze wohl und gründlich verfaßte Gutachten Ihro obern Landesregierung ddo. 2. curr. die Beschwerden der bürgerlichen Seilermeister allhier, wider die Einzünftung Jakob Kirchmayr, Seilers in der Au, bei hiesiger Lade betreffend, und befehlen zugleich gnädigst, daß nicht nur die Zunft der hiesigen Seiler an die Entschließung der obern Landesregierung vom 10. Januar ao. dieß, ansolglich mit ihren unstatthaften Beschwerden abgewiesen, sondern auch für die Zukunft gesetz- und ordnungsmäßig darobgehalten werden sollte, daß überhaupt jeder Handwerker sich einzünften lassen könne, wo er wolle, und daß jeder nichts desto weniger in jene Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten hineinbringen, oder hinschicken könne, wenn er sich nur über die Bestellung zu legitimiren vermag.

---

a) Das Nähere hierüber ist bei den Bestimmungen über den Handel aufgenommen; wo auch das Weitere über das Verbot des Hausierhandels, dann über den Handel an Sonn- und Feiertagen, sowie über die Befugniß der Stellvertretung durch Handlungsreisende sich findet. — Vergl. auch Ministerial-Entschließung vom 30. März 1829, Nr. 4795. (s. §. 266. S. 1111. oben.)

Digitized by Google

Nach welch rechtlichem Maaßstabe sofort alle andere ähnliche Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft judicando forthin abgemacht, auch der hiesigen Stadt-Administrations-Commission zur Nachachtung Copia rescripti mitgetheilet werden solle.

München den 18. März 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 18. S. 212.

§. 285.

(Die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelt werdenden Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach dem 18. Art. der provisorischen Zoll- und Mautordnung vom 7. December 1799 ist erklärt, daß inner der Landesgrenzen der sämmtlichen Churfürstlichen heroberen Staaten vollkommener freier Handel statt haben sollte. Zu dieser Verordnung sind Seine Churfürstliche Durchlaucht besonders durch die Hinsicht auf jene Vortheile bewogen worden, die aus der Entfernung der Hindernisse, welche dem Handel im Inlande mit einheimischen Erzeugnissen und Fabricaten entgegen stehen, auf die Beförderung ihres Absatzes in den heroberen Staaten und auf die Erleichterung ihrer Concurrenz in denselben mit ausländischen solchen Erzeugnissen und Fabricaten, nothwendig hätten fließen müssen.

Die verschieden seitdem eingekommenen, vorzüglich von den inländischen Fabricanten und Professionisten geführten Beschwerden legen aber dar, daß der Absatz ihrer Arbeiten inner Landes noch eben demselben Zwange, wie zuvor, unterliegt, und daß die provisorische Zoll- und Mautordnung sonach nicht sowohl die innern Handelsverhältnisse im Allgemeinen, als vielmehr und hauptsächlich den Bezug der Waaren aus dem Auslande erleichtert hat. Die über dieses letztere von den inländischen Fabricanten ebenfalls vorgebrachten Beschwerden werden zwar noch genauer geprüft, und in reife Erwägung gezogen werden, in wie weit ihnen bei den Abänderungen, die Seine Churfürstliche Durchlaucht mit mehreren Bestimmungen der provisorischen Zoll- und Mautordnung eintreten zu lassen gedenken, in Uebereinstimmung mit dem Besten des Ganzen, und den gerechten Rücksichten, die Höchstdieselben auch dem inländischen kaufenden Publicum schuldig zu sein erachten, abgeholfen werden könne. In Hinsicht des erstern aber halten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des inländischen Kunstfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden, diesem nachtheiligen inneren Zwange zu setzen, und haben zu diesem Ende nach dem gnädigst genehmigten Antrage Höchstdero geheimen Staatsrathes vermög höchster Entschließung vom 31. October gnädigst zu verordnen geruhet:

1. Jeder Fabricant, Professionist oder sonstige Veredler eines Productes hat in den Churfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Producte überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Commissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

Digitized by Google

2. Die Erlaubniß zu Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesetzten Strafen verboten. Denjenigen inländischen Kleinhändlern oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von diesseitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabricate, oder sonst eigene Handarbeiten gestattet sein.

3. Diesen inländischen Fabricanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen, bei Strafe der Confiscation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabricate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabricat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabricates übernehmen.

4. Ausländern, welche im Lande die darin fabricirten und veredelten Producte aufkaufen und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden sein, solche erkaufte inländische Fabricate, ohne damit einen weitern Zwischenhandel im Inlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen; indem dem Ausländer der Verkauf im Inlande durchaus, außer bei offenen Märkten, verboten bleibt.

Diese gnädigste Verordnung wird demnach zur Wissenschaft und Benehmung hiemit allgemein bekannt gemacht.

München den 15. November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 47. S. 809.

§. 286.

(Die freie Gewerbsausübung der Handwerker betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Obgleich schon die Land- und Polizeiordnung 4. Buchs, 1. Titels, 11. Art. jedem Handwerker auf dem Lande gestattet, ohne auf den Gerichtsbezirk, worin sie ansässig sind, eingeschränkt zu sein, allenthalben, wohin er will, zu arbeiten, so ist doch seither der Mißbrauch eingetreten, daß einem Handwerker, der sein Meisterstück ordnungsmäßig vorher schon vorgelegt hat, nicht will gestattet werden, in einem andern Gerichtsbezirke zu arbeiten. Seine Churfürstliche Durchlaucht von diesem polizeiwidrigen Zwange unterrichtet, befehlen daher mittelst höchsten Reskripts vom 10. dieses gnädigst, daß dieser Zwang allgemein aufhöre, und der freien Gewerbsausübung eines Handwerkers, in welchem Orte, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden solle, und wollen aber übrigens das bestehende Verbot des Hausirens noch ferner beobachtet wissen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in dem Versehen hiemit

Digitized by Google

bekannt gemacht, daß sämmtliche Obrigkeiten strenge darauf halten, und keine Entgegenhandlungen gestattet werden.

München den 16. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 13. S. 298.

§. 287.

(Die den Professionisten bewilligten Niederlagen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Rücksicht der Mißbräuche, welche bei der durch die Verordnung vom 15. November 1802 a) den Professionisten bewilligten Erlaubniß, überall im Lande Niederlagen ihrer verfertigten Arbeiten errichten zu dürfen, bisher sich eingeschlichen haben, und in Erwägung, daß dem Kunstfleiße und der Concurrenz der Landmeister, durch das ihnen freigelassene Arbeiten in die Städte, sowie durch die ihnen gestattete Beziehung der öffentlichen Märkte schon ein hinlänglicher Spielraum eröffnet ist; haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 14. Juni d. J. sich bewogen gefunden, diese den Professionisten ertheilte Erlaubniß, Niederlagen mit ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten, dahin zu beschränken, daß dieselbe vorerst bei unterzeichneter Stelle besonders nachgesucht, und nur alsdann, wenn aus der Instruction des Gesuches, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilligt werden solle.

In Rücksicht der den Fabricanten bewilligten Niederlagen hat es bei den Dispositionen der Verordnung vom 15. November 1802 sein Verbleiben. Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

München den 8. Juli 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. B. v. J. 1805. St. 18. S. 767.

§. 288.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1812, die Instruction für die Polizei-Inspectoren in der Haupt- und Residenzstadt München betr.

II.

In Bezug auf Gewerbe und Handel.

§. 36. „Unerlaubte und verbotene Gewerbe sollen, wo deren Betrieb entdeckt wird, von den Polizei-Inspectoren sogleich eingestellt werden, z. B. Lotto- und sonstige Glücksspiele, Wahrsagen, Kartenschlagen u. s. w. Insbesondere gehört hieher auch das Ge-

a) s. vorstehenden §. 285.

Digitized by Google

werbe heimlicher und wuchernder Geldverleiher auf Pfänder, wodurch die wohlthätige Absicht der öffentlichen Leihanstalt vereitelt wird, dergleichen Winkelhäuser sind, bis auf weitere Verfügung, alsbald zu verschließen."

„Es ist darauf zu sehen, daß die erlaubten Gewerbe nur von berechtigten Personen ausgeübt werden; die unberechtigten Personen sind, nach vorläufiger Beschlagnahme ihrer Werkzeuge anzuzeigen."

§. 37. „Es ist ferner darauf zu sehen, daß in der Betreibung der Gewerbe alle gemeinschädlichen Mißbräuche beseitigt werden; die Inspectoren haben ihre Beobachtungen und Vorschläge hierüber der Polizeidirection mitzutheilen, schon verbotene Mißbräuche aber, wo sich dieselben des Verbots ungeachtet, wirklich noch zeigen sollten, sogleich selbst abzustellen."

§. 38. „Der Handel mit Lebensmitteln wird der vorzüglichen Aufmerksamkeit der Inspectoren anbefohlen. Sie haben zu wachen:

a) ob von den concessionirten Gewerbsleuten in ihren Bezirken das Bier, der Wein, Essig, Meth, rein, unverfälscht, und ohne schädliche Zumischungen verkauft werden?

b) ob in den Häusern kein heimliches Schlachten, besonders von krankem Vieh, stattfinde? ob von den Metzgern kein Fleisch im Hause verkauft; und ob solches nicht auf Eis gelegt werde?

c) ob die Bäcker im Bezirke dem Publicum ein gutes, wohl ausgebackenes und gesundes Brod liefern?

d) ob die bestimmten Victualien-Taxen gewissenhaft eingehalten werden?"

„Die Inspectoren haben sich hierüber eine fortwährende genaue Kenntniß zu verschaffen, und bei entdeckten Freveln die Polizeidirection mittelst unverweilter Anzeige zur nähern Untersuchung zu veranlassen."

„Das Schlachten und der Fleischverkauf in den Häusern, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ist von den Inspectoren jedesmal vorsorglich zu sistiren."

„In gleicher Art ist gegen Winkelschenken zu verfahren."

„Das Schlachthaus und die Fleischbänke, so wie der Victualienmarkt und die Schranne bleiben unter unmittelbarer Aufsicht der Polizeidirection; jedoch ist den Inspectionen unbenommen, ihre über diese Anstalten gelegenheitlich gemachten Erfahrungen dem Vorstande mitzutheilen. Auch sind sie befugt, die außerhalb des Marktes, in ihrem Bezirke vorgefundenen zum Verkaufe bestimmten schädlichen und verdorbenen Lebensmittel mit Beschlag zu belegen."

§. 39. „Sorge der Inspectoren ist es, daß der Vorkauf außerhalb der zum allgemeinen Sammelplatze bestimmten Märkte, vorzüglich vor den Thoren, abgestellt werde."

„Alle auf den Markt bestimmten Vorräthe und Fuhren, wenn auch darüber ein solcher Vorkauf ordnungswidrig bereits abgeschlossen worden seyn sollte, sind ohne alle Rücksicht in die Stadt, an den bestimmten Ort zu schaffen, und wiederholt betretene Vorkäufer sind anzuzeigen."

„Auch das Hausiren ist weder in, noch außer den Dulten zu gestatten. Betretene Hausirer sind mit ihren Waaren anzuhalten, und auf die Polizei zu bringen."

Digitized by Google

§. 40. „Rücksichtlich der Dulten und des Hauptsammelplatzes der Käufer und Verkäufer bleibt die geeignete Anordnung und Aufsicht der Polizeidirection unmittelbar vorbehalten, und die Polizeiinspectoren haben dieselbe durch Vollziehung der desfalls jedesmal gegebenen speciellen Aufträge zu unterstützen, nebstdem aber auf die außerhalb jenes Sammelplatzes in den zu ihren Bezirken gehörigen Häusern errichteten Niederlagen und bezogenen Kaufläden, und auf die in Wirthshäusern oder Privatquartieren wohnenden Dultgäste, vorzüglich auf Juden, kleine Krämer, Musikanten, Taschen- und Marionettenspieler, Seiltänzer u. d. gl. zu invigiliren, und überhaupt ihre Wachsamkeit, in Bezug auf die in den §§. 11. 12. und 16. bezeichneten Personen zu verdoppeln."

§. 41. „Heimliche und verborgene Waarenniederlagen, angelegt zu den verbotenen Zwecken des Schleichhandels und der Defraudation landesherrlicher Gefälle, sind, wo sie immer entdeckt werden, zu schließen, und Eigenthümer und Hehler anzuzeigen."

„Alle wo immer entdeckten verfälschten Handelswaaren, womit das Publikum betrogen wird, sind wegzunehmen, der Verfälscher und Betrüger ist sich zu versichern."

§. 42. „Der Handel mit Trödel- und Tändlerwaaren darf außer dem unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirection verbleibenden Trödelmarkte, und außerhalb der, einzelnen Händlern bewilligten besondern Kaufläden, nicht gestattet werden. Es muß unnachsichtlich auf die genaueste Einhaltung der Tändlerordnung gedrungen; es muß ununterbrochen darauf gesehen werden, daß die Tändlerbuden nicht zur Verbergung gestohlener Effecten, noch zum Umsatze solcher Kleidungen und Betten, welche von angesteckten Personen herkommen, mißbraucht, noch auch von den Tändlern wucherische Darlehensgeschäfte offen oder unter verschleierten Namen getrieben werden."

§. 43. „Die Richtigkeit der Maaße und Gewichte bei allen in den Inspectionsbezirken angesessenen Gewerbs- und Handelsleuten macht gleichfalls einen Gegenstand der den Inspectoren obliegenden Obsorge aus. Sie sind berechtigt, auch außer den von der Polizeidirection unmittelbar hierüber anzustellenden periodischen Visitationen in jedem einzelnen Falle, wo sich ein Verdacht ergibt, selbst Nachforschung zu halten, und alle unrichtigen, ungestempelten, unächten oder gar verfälschten Maaße und Gewichte sogleich in Beschlag zu nehmen."

„In Fällen, wo sich gegen einzelne Handels- und Gewerbsleute Klagen wegen öfterer Verkürzung im Maaße und Gewichte vernehmen lassen, haben die Inspectoren die Beweismittel zu sammeln, und der Polizeidirection zu übergeben."

„Sie haben zu wachen, daß das Holz, welches in ihren Bezirken gekauft und verkauft wird, die vorschriftmäßige Länge habe, und die Verkäufer von zu kurzhaltigem Holze anzuzeigen. Sie haben ferner zu wachen, daß die Holzmesser nicht mit den Verkäufern verstanden sind, sondern den Käufern das Holz unpartheiisch mit richtigem Klafter zu messen, und die Defecte nach Billigkeit abschätzen. Hierüber entstehende Streitigkeiten sind von den Inspectoren zu entscheiden: pflichtvergessene Holzmesser sind anzuzeigen."

Digitized by Google

„Die Holzmärkte ſelbſt verbleiben unter der unmittelbaren Reſpicienz der Polizei-Direction.“

§. 11. „Fremde Scheidemünzen, welche im Handel und Wandel noch curſiren könnten, oder neuerdings in Curs geſetzt werden möchten, müſſen von den Inſpectoren eingezogen; falſche oder der Verfälſchung verdächtige Münzen müſſen bis auf weiters in Beſchlag genommen; den Urhebern und Verbreitern muß nachgeforſcht werden. Desgleichen ſind falſche, der Verfälſchung verdächtige oder nicht Loth und Probe haltende Gold- und Silberwaaren mit Beſchlag zu belegen.“

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 65. S. 1969.

§. 289.

(Den Abſatz der Baumwoll-Fabrikate des Andreas Schneider von Münchsberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bereits durch die Verordnungen vom 15. Nov. (Reg. Bl. 1802 S. 810 a) 8. Juli Regbl. 1805 S. 767 b) und 30. März 1808 §. 1. c) Regbl. S. 770) jedem inländiſchen Fabrikanten geſtattet iſt, mit ſeinen Fabrikaten überall, und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dieſelben überall Niederlagen zu errichten, und ſie an den Niederlagsorten entweder ſelbſt zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgeſtellte Commiſſärs, oder doch durch ihm beliebige, an deſſen Ort anſäſſige Perſonen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu laſſen (jedoch mit Ausſchluß des gänzlich verbotenen Hauſirens) ſo bedarf der Fabrikant Andreas Schneider für den Abſatz ſeiner ſelbſt verfertigten Baumwollenzeuge, außer den öffentlichen Märkten und Meſſen, keiner beſondern Conceſſion, ſondern nur einer Anzeige bei der Localpolizeibehörde des Ortes, wo er ſeine Niederlage errichtet, und die Vorweiſung eines legalen Atteſts des ihm vorgeſetzten Landgerichts Münchsberg, daß die zu verkaufenden Fabrikate von ihm ſelbſt producirt ſind.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Mainkreiſes wird auf den Bericht vom 19. Nov. d. J. unter Rückſchluß der Beilage aufgetragen, dieſes dem Fabrikanten Schneider mit dem Beiſatz zu eröffnen, daß ſämmtliche General- und Localcommiſſariate, dann die Hof-Commiſſionen noch beſonders angewieſen worden ſeien, ihn in Rückſicht der geſchilderten Vorzüglichkeit und Gemeinnützigkeit ſeiner Fabrikate bei der Ausübung der ihm zuſtehenden geſetzlichen Befugniſſe gehörig zu ſchützen.

München den 30. November 1816.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

cf. Ext. Bl. St. 58. zum 50. St. des Eichſtädter Int. Bl. v. J. 1816. pag. 340.

---

a) ſ. §. 285. S. 1123 oben.

b) ſ. §. 287. S. 1124 oben.

c) ſ. §. 295. S. 1131 unten.

Digitized by Google

§. 290.

9,384.

(Die Beschwerde der Bäcker in Landshut über die Errichtung einer besondern Brodniederlage daselbst durch den Bäcker Scharl von Achdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. März d. Js. wird der Königlichen Kreisregierung unter Hinweisung auf §. 18. Ziff. 3. der Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbgesetzes eröffnet, daß dem Bäcker Scharl zu Achdorf der Brodverkauf in Landshut, nur mit Beobachtung der bestehenden Marktordnung, und indem auch den Bäckern der Stadt zum Verkauf außerhalb des Hauses angewiesenen Brodhause zu gestatten sei, übrigens vorbehaltlich besonderer temporärer Licenz nach Maßgabe des §. 21. Ziff. 4. gedachter Vorschriften, so fern und in so weit dazu Veranlassung sich ergeben wird.

München den 31. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 291.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betreffend.

(Ziff. III. Nr. 1) „der Gewerbssitz kann an keinem anderen als dem, in der Concessions-Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden;"

2) „die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung an dem in der Concessions-Urkunde bezeichneten Orte, ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegenstehen."

3) „Der Verkauf der selbst verfertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und Marktzeiten, in der Regel nur an Einem Platze inner oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkauf gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken."

„Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Marktordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte. Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbiers in den Sommerkellern, hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden."

„Den inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeistern und sonstigen Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbserzeugnisse überall im Lande, sowohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen."

„Die Gewerbsmeister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugnisse

Digitized by Google

beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach örtlichen Gewerbsordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteten Ausübung zukommen."

§. 292.

9906.

(Das Einbringen von Handwerksarbeiten in Frankfurt nach Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer auf den Grund des Artikel 14. des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt von dieser ergangenen Verordnung ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handels-Artikel für den Großhandel, oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als außer den Messen erlaubt. Eben so

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinsstaaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter-Einwohner zum eigenen Bedarfe derselben nach Frankfurt bringen, oder senden.

Sollte bei einem sich ergebenden Verdachte die Nachweisung — daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn, so kann dieselbe nur von der hiezu competenten Behörde gefordert werden.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die Bekanntmachung sowohl durch das Kreis-Intelligenzblatt, als auch durch die polizeilichen Wochenblätter zu verfügen.

München den 27. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 293.

30,780.

(Die Gewerbsverhältnisse an der Grenze gegen Kurhessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird in Erledigung ihres Berichtes vom 7. September v. Js. obenbezeichneten Betreffes nach erfolgter Rückäußerung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Aus der Bestimmung des Art. 18. Abs. 1. des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 kann die Verpflichtung — den Handwerkern des einen Gebietes das Arbeiten innerhalb eines anderen Gebietes zu gestatten — keinesweges gefolgert werden. Es ist vielmehr zwischen dem Einbringen fremder Handwerksarbeiten, und zwischen den Arbeiten im Gebiete eines anderen Staates dahin zu unterscheiden, daß

Digitized by Google

1. den Handwerkern des einen Gebietes das Einbringen ihrer Arbeiten zum freien Verkaufe auf Messen und Märkten, oder im Falle dieselben auf Bestellung gefertigt worden sein sollten, zur Ablieferung an die Besteller eines andern Gebietes durchaus unverwehrt sein solle, daß aber dagegen
2. jeder Regierung das Recht zukommt, innerhalb ihres Gebietes die Fertigung von Handwerksarbeiten sowohl in als außer den Meßzeiten den daselbst ansäßigen Handwerkern vorzubehalten.

Es kann daher von Seite der Kurhessischen Behörden so wenig ein Anspruch darauf geltend gemacht werden, den jenseitigen Handwerkern das Arbeiten im Bayerischen Gebiete zu erlauben, als eine solche Forderung von Bayerischen Behörden mit Grund erhoben werden kann.

Die Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., hat hienach die anfragenden Behörden unter Rückempfang der Acten zu bescheiden.

München den 5. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

---

2) Errichtung von Niederlagen a).

§. 294.

Auszug
aus der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelt werdenden Gegenständen betreffend.

1. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstiger Veredler eines Products hat in den Churfürstlich heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Producte überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Commissionärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen.
2. Den inländischen Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Confiscation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, der nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikats übernehmen.

cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 47. S. 811.

---

a) Vergl. d. Ministerial-Entschließung v. 30. Januar 1813. (s. §. 255. S. 1100. oben.)

Digitized by Google

§. 295.

(Die Niederlagen der Professionisten, insbesondere den freien Leinwandhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich auf die Beschwerden der Käseläufer und Brüchler dahier gegen den Leinwandkellermeister daselbst, wegen Leinwandverkaufes im Kleinen, bewogen gefunden, die wegen den Niederlagen der Professionisten unterm 14. Juni 1805 a) erlassene Allerhöchste Entschließung (Reg. Bl. v. J. 1805. St. XXVIII. S. 767.) mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 10. d. M. zu erläutern, wie folgt:

§. 1. Die Allerhöchste Verordnung vom 15. November 1802. bleibt in ihren verschiedenen Bestimmungen nicht nur auf die Fabrikanten oder Producenten im Großen, sondern auch auf alle Handwerker und Professionisten ausgedehnt; jedoch haben sich letztere bei der geeigneten Landesstelle über die Rechtmäßigkeit der Ausübung ihrer Profession, und über ihre den örtlichen Bedarf überschreitende Betriebsamkeit auszuweisen.

§. 2. In Rücksicht des für die inländische Industrie nicht unwichtigen und Beförderung verdienenden Leinwandhandels wird jedem inländischen Weber, oder Leinwandhändler bewilligt, die zum Verkaufe im hiesigen Leinwandkeller niedergelegten Leinwandgewebe entweder selbst zu verkaufen, oder durch den Leinwandkellermeister nicht blos in ganzen Stücken, sondern auch ellenweise gegen die herkömmliche Kellergebühr verkaufen zu lassen.

Alle diesen freien Handel in dem Leinwandkeller hindernde Beschränkungen sind als gänzlich aufgehoben zu betrachten.

§. 3. Ueberdieß bleibt allen inländischen Webern das schon hergebrachte Befugniß, mit eigenen, so wie mit den von anderen inländischen Meistern erkauften Leinenfabrikaten, jedoch mit gänzlichem Ausschlusse der ausländischen Leinenproducte, zu handeln.

§. 4. Derjenige Professionist, welcher nicht blos mit selbst verfertigten, sondern auch mit ausländischen Fabrikaten einen Handel zu treiben sich erlaubt, oder solche in die zum Behufe des inländischen Gewerbsfleißes errichteten Niederlagen zum Verkaufe versendet, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Verkaufs- und Niederlagsrechtes auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate verlustig.

München den 30. März 1808.

Königliche Landesdirection von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 16. S. 770.

§. 296.

15,483.

(Die Verleihung einer Tuchmanufactursconcession an Benedict Liebherr zu Landshut betr.)

M. J. K.

Wir bewilligen auf eueren berichtlichen Antrag vom 1. d. dem Benedict Liebherr zu Landshut die nachgesuchte Concession zur Errichtung einer Tuchmanufactur in Landshut,

a) s. §. 287. S. 1124. oben.

Digitized by Google

mit der Beschränkung jedoch, daß sich Liebherr, bei Verlust der Concession, des Verkaufes anderer von ihm nicht selbst verfertigten Tücher gänzlich enthalte.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen [a]).

München den 19. October 1819.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 297.

11,275.

(Die Beschwerde der bürgerlichen Käsläufer dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den commissionellen Verkauf inländischer Käse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben nach Einsicht der mittelst Bericht vom 5. dieses Monats vorgelegten Acten beschlossen, die von den bürgerlichen Käsläufern dahier unterm 23. Juni dieses Jahres ungeeignet bei der Staatsrathscommission eingereichte Beschwerde gegen die vom Magistrate dem Ferdinand Kirmaier ertheilte, durch Regierungsentschließung vom 13. Mai bestätigte Bewilligung zum commissionellen Verkauf inländischer Käse, so wie mit ihrem Gesuche um Zurückführung des Käseverkaufes auf die Bestimmungen ihrer Zunftartikel von 1555 — abzuweisen.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung bezüglich auf ihren Bericht vom 5. d. M. bemerkt, daß eine aus der allgemeinen Verordnung vom 15. November 1802 [b]) und der Leuteration vom 30. März 1808 [c]) abgeleitete, gleichsam gesetzliche, eine vorgängige Untersuchung der Verhältnisse, des Bedürfnisses und eine billige Rücksicht auf die betheiligten Gewerbsgenossen ausschließende Nothwendigkeit zur Bewilligung von Niederlagen weder im Allgemeinen, noch für die im Inlande erzeugten Käse insbesondere anerkannt werden könne, da die allegirte Verordnung hauptsächlich die Beförderung der Fabrikation und des Handels mit Gegenständen des Kunst- und Gewerbsfleißes zur Absicht hat.

München den 18. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 298.

341.

(Den Recurs des Handelsjuden Rothstein et Cons. zu Mainstockheim wegen ihrer Waarenniederlagen in Kitzingen betr.)

L. K.

Wir haben Uns in der Recurssache des Handelsjuden Herz Rothstein, Löw Ney und Jacob Sichel zu Mainstockheim gegen das Erkenntniß Unserer Regierung des Untermain-

a) vergl. hiezu die Entschließung vom 9. März 1832. §. 302. S. 1136. unten.
b) s. §. 285. S. 1122. oben.
c) s. §. 295. S. 1131. oben.

Digitized by Google

Kreiſes in Würzburg, K. d. J., v. 15. Juli 1825., die Waarenniederlage erwähnter Recurrenten in Kitzingen betreffend, durch den Ausſchuß Unſeres Staatsrathes ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und erklären hierauf, daß in dem frühern Erkenntniſſe Unſere Staatsrathscommiſſion vom 27. Februar 1823 nur die Schließung erwähnter Niederlagen verfügt, eigentlich beſtätigt worden iſt, woraus die gänzliche Räumung und Hinwegſchaffung der Waaren als Folge nicht hervorgeht.

Die eingeſandten Regierungs- und Landgerichtsacten gehen zurück.

München den 15. März 1826.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 299.

15,856.

(Die Vorſtellung der Metzger in Straubing wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Landmetzger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die Inſtruction zu den geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December v. J. §. 10. Nr. 3. die Rückſichten, welche bei Verleihung von Conceſſionen zu örtlichen Gewerben beſtimmter Art in Betrachtung kommen, deutlich bezeichnet, zu gleicher Zeit aber auch die Verpflichtungen gegen das Publicum ausdrücklich erwähnt, und in deſſen Gemäßheit auch §. 18. Nr. 3. die Freiheit des Handels mit Brod, Mehl, Fleiſch, von Gemeinde zu Gemeinde gegen Beachtung der beſondern polizeilichen Vorſchriften, ſo wie die Begünſtigung der Zufuhr der Lebensmittel auf ordentliche Wochenmärkte ausgeſprochen worden, ſo kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jedem Metzger unverwehrt ſei, unter Beachtung der polizeilichen Vorſchriften, Fleiſch in andern Diſtricten auf Beſtellung ſowohl als auf öffentlichen Märkten zu verkaufen, ſo wie es auch in den Befugniſſen der Kreisregierung liegt, aus den angedeuteten Rückſichten einen eigenen Fleiſchmarkt, und eine ſogenannte Freibank zu eröffnen.

Indem dieß der Königlichen Kreisregierung auf die Vorlage vom 27. v. M. im Betreffe der Vorſtellung der Metzger zu Straubing, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Landmetzger zur Entſchließung und Verſtändigung der Betheiligten erwiedert wird, muß jedoch aufmerkſam gemacht werden, daß hieraus eine Befugniß zur willkührlichen Errichtung eigener und förmlicher Buden oder beſonderer Niederlagen für die Metzger um ſo minder abgeleitet werden könne, als die mehrerwähnte Inſtruction durch die Beſtimmung des §. 18. Nr. 2. Niederlagen zunächſt nur für eigene Fabrikate, wahre Gewerbserzeugniſſe und wirklich veredelte Producte, unter welche das nur in Stücke zerlegte Fleiſch wohl nicht zu zählen iſt, aus guten Gründen beabſichtet.

München den 27. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 300.

11,854.

(Den Verkauf selbst erzeugter Weine auf den Jahrmärkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Polizeidirection nach ihrem Berichte vom 28. v. M. aus der Verordnung vom 8. Mai 1811. in Ansehung des Verkaufes von selbst erzeugten Weinen auf den Jahrmärkten den Schluß zieht, daß der Minutoverschleiß derselben ebenso, wie bei andern Handelsartikeln unverwehrt sein müsse, daß dagegen das Gästesetzen an den Weinwagen nicht stattfinden dürfe, so hat diese Behörde solchem Beschlusse einerseits, das bei den Niederlagen von Getränken geltende, und auch hier anwendbare Princip ausser Acht gelassen, und andererseits ein Zugeständniß eingeräumt, neben welchem die hinzugefügte Einschränkung offenbar als schwankend erscheint.

Die Begünstigung, welche die Verordnung vom 8. Mai 1811 ausspricht, so wie die durch das neueste Gesetz sanctionirte Befugniß der Producenten allenthalben Niederlagen zu errichten, und ihre Erzeugnisse zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, beruht nicht auf einem privatrechtlichen, sondern auf dem staatsrechtlichen Grundsatze der Handelsfreiheit, durch welchen den polizeilichen Vorschritten nirgends ein Eintrag geschehen darf, wie solches der Art. 5. Nr. 1. des Gewerbsgesetzes und der §. 18. Nr. 2. der Vollzugsinstruction ganz klar zu erkennen geben.

Bei einem Zustande aber, wo die Errichtung von Niederlagen aller Art überall erleichtert wird, und in vielfältigen Kanälen das producirte Getränk ungehindert zum Genuße des Consumenten gelangen kann, ist keine Beschwerde über Beschränkung der Handelsfreiheit denkbar, und es kann dem staatswirthschaftlichen Interesse kein beachtenswerther Dienst geschehen, wenn die Marktplätze auch der Sammelplatz von Marketendern werden, sondern es ist vielmehr dem Grundsatz einer wohlgeordneten Victualienpolizei entgegen, wenn aus herbeigeführten, der Hitze und den Einflüssen des Wetters ausgesetzten Fässern, mattes, zähes, oder trübgewordenes Getränk, dem durch die Geringfügigkeit des Tarifs angelockten Volke, zum Genuße angeboten werde.

Es leuchtet von selbst ein, daß dieselbe Befugniß, die den auswärtigen Weinproducenten zugestanden wird, auch den dahier befindlichen Niederlagberechtigten, und allen Bauern aus der Nähe und Ferne eingeräumt werden müßte, wenn sie den Zusammenfluß von Gästen bei den Jahrmärkten nützend, und durch vorausgegangene Beispiele aufgemuntert, die Bude mit Bier- und Weinfässern zu füllen für gut finden, und es wäre eine nicht zu überschreitende Schranke, den erkauften Schoppen, wo auch nicht bei dem Fasse, doch in dessen Nähe lagernd zu verzehren.

Nicht minder wäre nach dem Schlusse der Königlichen Polizeidirection kein Grund mehr abzusehen, warum die Staatsgewalt noch mit Verleihung von Bier- und Weinschenken sich befassen sollte, da solche Befugniß schon aus der Qualität eines sogenannten Selbsterzeugers flöße, und die Behörde höchstens noch die sonderbar lautende Erlaubniß zum Verzehren des minutirten Getränkes an Ort und Stelle hinzuzufügen hätte.

Die Königliche Polizeidirection erhält daher den Auftrag, den Verkauf des Weines

Digitized by Google

so wie in den Niederlagen, eben so auch auf den Jahrmärkten, den gehörig legitimirten Producenten unter dem Reise zu ⅛ Eimer zwar zu gestatten, das Minutiren aber zu verbieten, und dieses in Zukunft bei Gelegenheit der jedesmals erscheinenden Dultordnung gehörig bekannt zu machen.

München den 2. August 1827.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An
die Königliche Polizeidirection also ergangen.

§. 301.

16,667.

(Die Vorstellung des Joh. Ph. Treuttlein, aus Würzburg, wegen nicht gestatteten Weinverkaufes in Bouteillen dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ein jeder Weinerzeuger ohne Schwierigkeit die Erlaubniß zur Errichtung einer Niederlage dahier erhalten kann, hiedurch aber, und wenn diesen Niederlagsbesitzern zugleich dieselben Bedingungen eingeräumt würden, welche den Local-Weinhandelsbefugten, die desfalls auch besteuert sind, zustehen, die Stadt bald mit solchen Niederlagen und mit neuen Wirthschafts-Anstalten überschwemmt werden würde, so ist dem Johann Phil. Treuttlein aus Würzburg in Folge allerhöchsten Signates vom 5. d. Mts. unter Belehrung über den Unterschied der Befugnisse eines Weinniederlagsbesitzers und eines Weinwirthes zu eröffnen, daß seine Bitte um Gestattung des Weinverkaufes in Bouteillen auf sich zu beruhen habe, daß jedoch ihm überlassen sei, im Falle der Beabsichtigung einer andern Befugniß die förmliche Concession hiezu nachzusuchen.

München den 7. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 302.

19,015.

(Die Beschwerde der Tuchmacher und des Handelsstandes zu Landshut wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Tuchfabrikanten Liebherr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde der Tuchmacher und des Handelsstandes zu Landshut, wegen der dem Tuchfabrikanten Liebherr daselbst gestatteten Haltung einer Tuchniederlage, wird nach

Digitized by Google

Einsicht der mit Bericht vom 29. October vorigen Jahres vorgelegten Verhandlungen, der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß der Fabrikant Liebherr in Anbetracht der besondern, der ihm ertheilten Fabrikconcession beigefügten Bestimmung, nur in so ferne zur Uebernahme einer Tuchniederlage befähigt erachtet werden könne, als er die Tuchfabrikation aufzugeben gesonnen und sonach der Bedingung enthoben ist, die ihm bei Vergleichung der Fabrikconcession gesetzt worden, und deren Erfüllung durch die Uebernahme einer Tuchniederlage von seiner Seite auf eine Weise gefährdet wäre, die mit dem Inhalte der Concession nicht vereinbar erscheint. Uebrigens besteht, wenn auch Liebherr die Tücher, die er unter dem Titel der Niederlage abzusetzen beabsichtet, durch Tausch erwirbt, dennoch ein Handel auf eigene Rechnung, da er auch in diesem Falle nicht als bloßer Commissionär betrachtet werden kann. Die Königliche Kreisregierung wird hiernach der Beschwerde näher auf den Grund zu sehen, und mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 19. October 1819 a) so wie auch die für die Beurtheilung der Eigenschaft eines Niederlags-Geschäftes erforderlichen Voraussetzungen weiter das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 9. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 303.

12,829.

(Eisenwaaren-Fabrik-Concessionsgesuch des Friederich Weber zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die vorgelegten Acten und zwar auf den Grund des §. 21 Nr. 2 der Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes unter Bestätigung der Regierungs-Entschließung vom 22. Dezember v. Js. zurück. Friedrich Weber ist hievon in Kenntniß setzen zu lassen. b)

München den 1. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 296. S. 1131. oben.

b) Friederich Weber, aus Sollingen, wo sein Vater eine bedeutende Waffenschmiede besitzt, erhielt zu Bamberg eine Eisen- und Galanteriewaarenhandels-Concession, und suchte bald darauf die Fabrik-Concession für Gegenstände seiner Handlung nach, wurde jedoch von der Regierung des Obermainkreises abgewiesen.

Digitized by Google

§. 304.

23,608.

(Die Beſchwerde des Weinhändlers Niem Neumann von Veitshöchheim wegen Verweigerung des Aufenthaltes in eigens gemietheter Wohnung zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird in obenſtehendem Betreffe auf den Bericht vom 9. Juli l. J. folgende Entſchließung ertheilt:

Die dem Recurrenten auf den Grund des §. 18 Nr. 2 der Gewerbs-Inſtruction vom 28. December 1825 ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Weinniederlage in Würzburg, begründet für denſelben lediglich das Recht, ſeine Weine entweder in Perſon wie es ihm bisher geſtattet war, zu verkaufen, oder durch Bevollmächtigte verkaufen zu laſſen, keineswegs aber entſteht aus dem Niederlagsrechte die Befugniß, in dem Orte der Niederlage durch Miethung einer eigenen Wohnung einen andauernden Aufenthalt, deſſen Zuläſſigkeit nur nach den Beſtimmungen des Heimathsgeſetzes ermeſſen werden könnte, zu nehmen und dadurch die Niederlage in eine förmliche Gewerbs-Ueberſiedelung zu verwandeln.

Abgeſehen aber von dieſer materiellen Grundloſigkeit erſcheint die erhobene Beſchwerde gemäs Art. 10. N. 2. Abſ. 3. des Gewerbsgeſetzes auch formell unbegründet, da gegen die Entſchließung der zweiten Inſtanz eine weitere Berufung nicht ſtatt findet. Es hat demnach bei dem Regierungsbeſchluſſe vom 26. April l. J. unter Abweiſung des eingelegten Recurſes das Verbleiben und iſt der Beſchwerdeführer von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

München den 21. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 305.

14,907.

Die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt München wegen der Leinwandniederlage des Gregor Knollmüller zu Griesbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 31. Mai präs. 3. Juni l. J. die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt München, wegen der Leinwandniederlage des Gregor Knollmüller aus Griesbach, Landgerichts Wegſcheid im Unterdonaukreiſe betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

In ſo ferne Gregor Knollmüller wirklich conceſſionirter Webermeiſter iſt, und ſomit die Leinweberei nicht blos als einen frei gegebenen Neben-Erwerb ausübt, hat er allerdings Anſpruch auf das allen conceſſionirten Fabrikanten und Meiſtern nach Art. 10 Nr. 2 der Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen in den 7 ältern Kreiſen vom 11. Sep-

Digitized by Google

tember 1825, dann nach §. 18 Nr. 2 der Vollzugsvorschriften vom 28. Dezember nämlichen Jahres zustehende Niederlagsrecht, und der Beschwerde des Magistrats kann in solchem Falle weder in formeller noch materieller Hinsicht eine Folge gegeben werden, da eine Berufung an eine III. Instanz nicht gestattet ist, und eine Nullität in solchem Falle keineswegs vorwaltet.

Uebrigens bleibt der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt auch in solchem Falle allerdings berechtigt und verpflichtet, mit Strenge dafür zu sorgen, daß Knollmüller den instructiven Vorschriften gemäß, nun das in seiner Werkstätte verfertigte Gewebe in die Niederlage bringe. Sollte er sich der diesfalls nöthig erscheinenden und gehörig festzusetzenden Controlle nicht fügen, oder gegen den Sinn der Concession und des Gesetzes fremde Waaren in seiner Niederlage auflagern, so stünde für den Fall, wo die vor Allen zu benachrichtigende competente Gewerbsbehörde den Mißbrauch nicht von solcher Bedeutung fände, um gegen die Gesammtgewerbs-Concession selbst nach Art. 6 Ziff. 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 einzuschreiten, dem Magistrate allerdings die Befugniß zu, nach Maßgabe jener Gesetzesstelle bezüglich auf den seiner erstinstanzlichen Gewerbs-Jurisdiction untergebenen Ort der Defraudation einzuschreiten, und somit das zeitliche oder gänzliche Erlöschen des Niederlagrechtes für München salvo recursu anzuordnen, so wie der Kreisregierung das Recht nicht bestritten werden könnte, in dem Berufungsfalle dieselbe Folge auch auf ihren gesammten Verwaltungs-Bezirk auszudehnen.

Die Königliche Kreisregierung hat den beschwerdeführenden Magistrat hienach gehörig zu bescheiden, und die Acten zurück zu empfangen.

München am 17. Dezember 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 306.

27,617.

(Die von dem Spenglermeister Sohn in Würzburg nachgesuchte Commissions-Niederlage von Eisengußwaaren aus einer rheinpreußischen Eisenhütte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 26. August l. Js. vorgelegten Actenstücke angemerkten Betreffes folgen unter dem Bemerken zurück, daß der Art. 18 des Zoll-Unions-Vertrages unter den den Unterthanen des einen Staates in den übrigen Vereinsstaaten zugestandenen Gewerbsbefugnissen durchaus nicht das Recht aufzählt, förmliche Commissionsniederlagen von Fabrik-Erzeugnissen anderer Unionsstaaten zu errichten, daß sonach die von dem Magistrate der Königlichen Kreishauptstadt Würzburg unter dem 13. Juni l. Js. verfügte Abweisung des Sohnischen Gesuches um Errichtung einer Commissionsniederlage von Eisengußwaaren der Fabrik Oester in Sayn, Koblenzer-Kreises, mit den Zoll-Unions-Verhältnissen im Einklange

Digitized by Google

ſtehe. Die Königliche Kreisregierung wird die Diſtricts-Polizeibehörden hienach angemeſſen verſtändigen.

München am 28. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterwainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 307.

Auszug

aus dem Normativ-Reſcript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen für das Gewerbsweſen, bezüglich der Gewerbsbefugniſſe betreffend.

(Ziff. III. Nr. 4.) „Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Anſäſſigkeits-Gemeinde bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieſelbe nur an, in dem Orte anſäſſige, zu Führung ſolcher Verkaufsgeſchäfte befähigte und berechtigte Perſonen erfolge, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß auf gleichartige Gegenſtände, conceſſionirten Gemeinde-Mitgliedern eine vorzugsweiſe Berückſichtigung gebührt."

§. 308.

10,047.

(Die Beſchwerde des Hofraths und Profeſſors Dr. Reubel von München, wegen der Niederlage für deſſen Steingutfabrik, und die Anwendung des Abſ. III. Nr. 14 der inſtructiven Entſchließung vom 24. Juni 1835 zu dem Art. 5 der Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Einſicht der mit Bericht vom 18. vorigen Monats vorgelegten Verhandlungen wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, eröffnet, daß, da die Vorſchrift der inſtructiven Entſchließung vom 24. Juni 1835 Abſ. III. Nr. 4 auf damals bereits beſtandene Gewerbs-Niederlagen und deren Fortſetzung ſich nicht bezieht, dem Beſitzer der Steingut-Fabrik zu Laim die beabſichtete Aufſtellung des Martin Werling dahier als Commiſſionär für die Fabrik nicht zu verſagen ſei.

München den 14. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

3) Besuch von Märkten.a)

§. 309.

(Jahr- und andere Märkte.)

Liebe Getreue. Uns ist bereits zu mehrmalen fürgekommen, welchermassen an den in unseren Landen hergekommenen und zugelassenen Jahr- und Wochenmärkten, so auf die heiligen Fest- und Feiertage einfallen, unter währendem vormittägigen Gottesdienst das Auslegen der Waaren, Kaufen und Verkaufen ohne Scheu getrieben und verstattet werde, wodurch die Leut sich von den Kirchen abhalten und den Gottesdienst versäumen, auch unter solcher Zeit einige dem kaufen und handeln allein nachlaufen und abwarten. Wann wir aber dergleichen keineswegs zu verstatten gedenken, sondern wollen, daß von männiglich zur gebührenden Zeit zur Kirche und dem heiligen Gottesdienst fleißig gegangen werde: als befehlen wir Euch hiemit gnädigst, bei allen und jeden Städt-, Märkt- und andern Flecken eures Regimentsdistricts, wo Jahr und Wochenmarkt herkommens und gehalten werden, ernstlich zu verfügen, daß an den Jahrmärkten, welche auf die heiligen Fest- oder Sonntäg fallen, das Feilhaben, kaufen und verkaufen Vormittags unter währendem Gottesdienst bey ernstlicher Straf auf ein neues verbothen und unfehlbar darob gehalten, die Wochenmärkt aber, so oft sie auf Feyertag fallen, allzeit auf den nächsten Werktag, gleich in unserer Haupt- und Residenzstadt allhier geschiehet und herkommens, entweders antipicirt oder verschoben werden sollen.

München den 5. November 1638.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. V. S. 358. Nr. 6.

§. 310.

(Den Verkauf der Fabrikate auf öffentlichen Jahrmärkten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da hierorts die Beschwerde angebracht worden, daß auf einigen öffentlichen Jahrmärkten unter dem Vorwande einer ganz gesetzwidrigen Observanz mehreren Professionisten der Verkauf ihrer Fabrikate vor zwölf Uhr Mittags nicht gestattet werden wolle, so empfangen sämmtliche Unterbehörden hiemit den Auftrag, diesen Unfug, wo er noch stattfinden wird, überall verfänglich abzustellen, und zu verfügen, daß mit Anfang eines öffentlichen Marktes jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waare oder Fabrikate zu gleicher Zeit ohne Unterschied ungekränkt gestattet werde.

München den 20. Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 9. S. 331.

---

a) Das Nähere hierüber ist bei den Bestimmungen über den Handel aufgenommen, vergl. a. Allerh. Entschl. vom 8. Mai 1811 (s. §. 261 S. 1106. in notis.)

Digitized by Google

§. 311.

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ueberzeugt von der dringendsten Nothwendigkeit, den seit mehreren Jahren in Beziehung der bayerischen öffentlichen Märkte eingerissenen Mißbräuchen Einhalt zu thun, und der seit Aufhebung der Handelspatente eingerissenen Anarchie bestimmte gesetzmäßige Schranken zu setzen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit höchstem Rescript vom 29. März dieses Jahres hierüber Nachstehendes verordnet:

1. In Zukunft ist die Beziehung der Bayerischen Jahrmärkte nur allein den des Handels berechtigten ansässigen Bayerischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne Nachsuchung eines Patents gestattet, und haben dieselben über diese Eigenschaft von den betreffenden Jurisdictionsbehörden nur ein Attest zu verlangen, und sich mit solchem bei Beziehung der öffentlichen Märkte zu legitimiren.

2. Die allzeit verbotenen, nur den Müssiggang unterhaltenden, und von andern den Staatszwecken mehr angemessenen Beschäftigungen abführenden Verpachtungen der Krämereien werden hiemit wiederholt abgeschafft.

3. Jenen Bayerischen Kleinhändlern, denen vor dem Jahre 1800 ein Patent auf Beziehung der öffentlichen Märkte schon ertheilt worden ist, werden zur Fortsetzung des Handels auf ihre Lebenszeit (wenn sie keinen andern Unterhalt finden können) unter nachstehenden Bedingungen jährlich zu erneuernde Vorweise durch unterzeichnete Stelle zuzustellen bewilligt:

a. Jeder, der einen solchen Vorweis erhalten will, muß zuvor beweisen, daß er vor dem Jahre 1800 ein Handelspatent schon besessen habe;

b. muß er über seine untadelhafte Aufführung ein obrigkeitliches Attestat beibringen;

c. dieses obrigkeitliche Attestat über die Aufführung des Impetranten muß auch in der Folge vor der jährlichen Erneuerung des Vorweises beigebracht und hieher gesendet werden;

d. der Vorweis darf nur allein auf die Person des Bittstellers ausgestellt werden, und diese Handels-Erlaubniß geht nach dessen Tod auf seine Wittib oder dessen Kinder nicht über. Vielmehr wird in jedem Vorweise bestimmt ausgedrückt werden, daß den Kindern des Impetranten eine weitere Handels-Erlaubniß nicht bewilligt werden wird, und daß der Impetrant die Verbindlichkeit habe, seine Kinder zu andern Gewerben zu erziehen. Auch kann auf vidimirte Abschriften des Vorweises niemals der Handel gestattet werden, und jener, der den Vorweis erhält, muß auf dem Markte selbst erscheinen, und kann ihn keinem andern überlassen; nur in dem Falle der obrigkeitlich attestirten Krankheit des Mannes kann das Weib, oder ein Sohn des Impetranten auf den Vorweis desselben handeln;

e. nach dem Tode des Impetranten muß der Vorweis sogleich eingezogen und hieher gesendet werden, und weder der zurückgelassenen Wittwe, noch den Kindern ist ein weiterer Handel mehr zu gestatten.

Digitized by Google

4. Alle diejenigen, welche seit dem Jahre 1800 gegen die bestehenden höchsten Verordnungen den Handel auf Märkten angefangen haben, sind zu ihrer ehemaligen Beschäftigung zurückzuweisen, und ist weder ihnen, noch Jemand andern ein Patent, oder Vorweis zu Beziehung der Märkte in Zukunft mehr zu ertheilen, noch ein Handel zu gestatten.

5. Um auch eine Uebersicht der die öffentlichen Märkte in Bayern besuchenden Ausländer, dann der außer der Provinz Bayern ansässigen Churfürstlichen Unterthanen zu erhalten, haben die außer Bayern wohnenden ansässigen, berechtigten, unbescholtenen Handelsleute und Fabrikanten, wenn sie die Jahrmärkte in Bayern beziehen wollen, ein Attestat, ihrer Obrigkeit, über ihr Vermögen, Alter, Conduite, Ansässigkeit, dann über die Eigenschaft, daß sie in ihrem Wohnorte berechtigte Handelsleute oder Fabrikanten sind, hierorts einzureichen, worauf den außer Bayern wohnenden Churfürstlichen Unterthanen unentgeldlich, den Ausländern aber gegen eine Taxe von 30 Kreuzern ein jährlich zu erneuerndes, auf die Person des Empfängers allein giltiges Handelspatent zur Beziehung der bayerischen Jahrmärkte in dem Falle ertheilt werden wird, wenn sie über obige Erfordernisse sich hinreichend ausgewiesen haben.

6. Nur in Rücksicht der Dulten zu Gern, München Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Passau und Ingolstadt wird hierin eine Ausnahme gestattet und bewilligt, daß auch die mit einem bloßen Attestate ihrer Orts-Obrigkeit versehenen fremden Commercianten diese Jahresmärkte besuchen dürfen.

7. Die Ausübung dieser Verordnung nimmt mit dem ersten October d. J. ihren Anfang; sie wird daher den inländischen und ausländischen Commercianten zur pünktlichsten Befolgung hiemit frühzeitig genug bekannt gemacht, sofort den Churfürstlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, dann Magistraten der Städte und Märkte in Bayern aufgetragen, für derselben genaueste Vollziehung bei strenger Verantwortung zu wachen.

Damit nun den außer Bayern wohnenden berechtigten ansässigen Handelsleuten und Fabrikanten in Zeiten die nöthigen Patente ertheilt werden können, so haben dieselben über obenerwähnte Erfordernisse durch obrigkeitliche Attestate sich hierorts zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Die Churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte und Magistrate in Bayern empfangen aber zugleich den Auftrag, die vormaligen Landkrämer ihres Bezirkes, die vor dem Jahre 1800 ein Handelspatent besessen haben, vorzurufen, und von ihnen vor allem die Beweise abzufordern, daß sie vor obigem Jahre schon mit einem Handelspatente versehen gewesen, dann diese höchste Verordnung ihnen zu eröffnen, und über derselben Namen, Wohnort, Alter, Vermögen, anderweitigen Erwerb und Aufführung eine tabellarische Uebersicht zu verfassen, und dieselben mit Anlegung der Beweise, daß sie schon vor dem Jahre 1800 patentisirt gewesen, in Zeit zwei Monaten von heutigem Datum gerechnet, bei Vermeidung eines eigenen, auf Kosten des säumigen Beamten abzuschickenden Botens hieher einzusenden.

München den 17. April 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Bayern und sämmtliche in- und ausländische Commercianten also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reggbl. v. J. 1805. St. 17. S. 527

Digitized by Google

§. 312.

(Das Feilhalten der Professionisten und Krämer auf öffentlichen Märkten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da wiederholt angezeigt worden, daß verschiedene Unterbehörden sich herausnehmen, bei öffentlichen Märkten das Feilhalten den Professionisten und Krämern ihres Orts früher, als den dahin kommenden ausländischen und inländischen Krämern und Professionisten zu erlauben; so wird die im heurigen Regierungsblatte schon erlassene Verordnung hiemit erneuert, und sämmtlichen Unterbehörden aufgetragen, vom Anfange des öffentlichen Marktes bis zu dessen Ende Jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Marktsbeziehung berechtigt ist) das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten.

München den 23. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Land- Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1805. St. 35. S. 888.

§. 313.

(Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Professionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Aus mehrfältigen Anzeigen und Beschwerden haben Seine Churfürstliche Durchlaucht entnommen, daß die den 31. October 1802 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder inländische Fabrikant, Professionist, oder sonstiger Erzeuger eines Fabrikats befugt sein solle, mit seinen Fabrikaten die öffentlichen Märkte zu beziehen, zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß gegeben habe, welche dem auf Beförderung der inländischen Industrie, gerichteten Zwecke jener Verordnung ganz zuwiderlaufen, durch übermäßige Ausbreitung des Landfahrer-Handels von der weit mehr gemeinnützigen Arbeit abhalten, und den Hang zum Müßiggange befördern.

Höchstdieselben haben sich daher bewogen gefunden, mit höchstem Rescripte vom 30. August laufenden Jahres obiges Mandat auf seinen ursprünglichen Sinn zurückzuerläutern, und zu verordnen:

1) daß obiges Mandat vom 31. October 1802 (ausgeschrieben den 15. November obigen Jahres) nur allein auf die Inhaber der Fabriken, das heißt, solchen Anstalten, wo die Erzeugung der Fabrikate im Großen betrieben wird, dann auch jene Professionisten sich erstrecken solle, deren Gewerbe zur Beziehung der Märkte geeignet sind;
2) daß jenen Personen, welche keine Professionisten sind, und nur im Kleinen verkäufliche Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Schnüre, Bändeln, Bilder, Nesteln, Beutel und mehr dergleichen andere Sachen zwar erlaubt sein solle, diese von ihnen

Digitized by Google

selbst verfertigten Arbeiten in ihrem Wohnhause zu verkaufen, jedoch das Herumziehen auf öffentlichen Märkten ihnen niemals gestattet werden solle.

3) Da diese Classe Menschen sich erst seit einigen Jahren, aus bloßer Mißdeutung obigen Mandats, auf diesen Ambulantenhandel begeben hat, theils um dem verbotenen Bettel, theils um dem gemeinschädlichen Müßiggange nachzuhängen; so werden die Churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte zugleich beauftragt, jene, welche zu arbeiten im Stande sind, zur Arbeit zu verweisen, denjenigen aber, welche ihren Unterhalt, nach Abschaffung dieses Herumziehens im Lande, nicht mehr verdienen können, die mandatmäßige Verpflegung aus dem Armenfonde zu verschaffen.

München den 11. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 38. S. 975.

§. 314.

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch höchstes Rescript vom 29. März dieses Jahres (welches sub dato 17. April im 17ten Stück des hiesigen Regierungs-Blattes ausgeschrieben wurde) ist verordnet worden:

„Daß vom 1. October dieses Jahres angefangen, nur allein die des Handels mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte berechtigten inländischen Krämer, dann Fabrikanten, das ist, die Eigenthümer solcher Anstalten, wo ein Gewerb in Großem betrieben wird, und solche Professionisten, deren Gewerb zur Beziehung der öffentlichen Märkte geeignet ist, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Attestate über obige Eigenschaften, die öffentlichen Märkte besuchen dürfen, und nebst diesen nur jenen inländischen Landkrämern, dann ausländischen Handelsleuten und Professionisten die Besuchung der Märkte gestattet werden solle, welche mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten gedruckten Handelspatent, respective Handelsvorweis, sich legitimiren können."

So dringend die Ausführung dieser höchsten Verordnung ist, um den Credit diesländischer Märkte zu erheben, und die eingerissene Unordnung abzustellen; so sind indessen von mehreren Churfürstlichen Landgerichten die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet worden; es konnten daher noch nicht alle diesländische Landkrämer mit den erforderlichen Handelsvorweisen versehen werden.

Man sieht sich daher bemüßigt, den bis zum 1. October dieses Jahres festgesetzten Termin in Rücksicht der inländischen Landkrämer bis zum Ende dieses laufenden Jahres zum letztenmal zu verlängern.

Was die ausländischen Handelsleute und Professionisten betrifft, bleibt es jedoch bei der den 17. April dieses Jahrs ausgeschriebenen höchsten Verordnung, und ist vom 1.

Digitized by Google

October dieses Jahres angefangen, keinem derselben das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten, außer er kann sich mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten Handelspatent legitimiren.

Nur allein zur Beziehung der acht großen Märkte zu München, Gern, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Paßau und Ingolstadt ist für die Ausländer kein Patent nöthig.

Jene Churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte, welche die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet haben, erhalten den letzten October dieses Jahres zum letztmaligen Einsendungs-Termin.

München den 25. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

die Churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 41. S. 1025.

§. 315.

(Das Beziehen der Jahrmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erledigung mehrerer Anfrags-Berichte und Beschwerden, welche sich wegen Beziehung der öffentlichen Märkte ergeben haben, werden zur künftigen genaueren Darobhaltung der diesfalls bestehenden Verordnungen hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Die in der Provinz Bayern wohnenden berechtigten, mit einem offenen Laden in ihrem Wohnhause versehenen Krämer, berechtigte Professionisten und Fabrikanten brauchen zur Beziehung der öffentlichen Waaren-Märkte (worunter aber die Wochenmärkte und Kirchweihfeste nicht verstanden sind) keinen Handlungs-Vorweis, sondern nur ein Attestat ihrer Obrigkeit, worin ihnen obige Eigenschaft bezeugt wird.

Die in Bayern wohnenden Land- und sogenannten Patent-Krämer, welche in ihrem Wohnorte keinen offenen Laden halten, noch minder etwas verkaufen dürfen, müssen zur Beziehung der Märkte mit einem von der unterzeichneten Stelle gefertigten Handelsvorweise versehen sein.

Alle übrigen Attestate sind ungiltig, und kann ihnen hierauf kein Handel gestattet werden.

Hausiren ist in- und außer der Marktzeit verboten, und wird im ersten Falle mit achttägigem Arreste auf Kosten des Hausirers, im zweiten Falle mit Confiscation der Waaren bestraft.

Jene wenigen Inländer, welchen wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes das Hausiren bewilligt worden ist, sind mit eigenen geschriebenen von der unterzeichneten Stelle gefertigten Vorweisen versehen, und sind diesfalls keine anderen von wem immer ausgestellten Vorweise zu respectiren.

Digitized by Google

Fragner und Huckler, so wie die sogenannten Selbst-Erzeuger sind von Beziehung der Märkte ausgeschlossen.

Erstere sind angewiesen, ihre Artikel in ihren Läden zu verwerthen; letztere müssen ihre selbst gestrickten Strümpfe, Bänder u. s. w. in ihrem Wohnhause verkaufen.

Auf gleiche Art sind jene, welche Waaren in Commission haben, und keine berechtigten Handelsleute sind, von Beziehung der Märkte ausgeschlossen.

Die außer der Provinz Bayern wohnenden berechtigten Handelsleute und Professionisten, dann Fabrikanten müssen, wenn sie die öffentlichen Märkte in der Provinz Bayern beziehen wollen, mit einem Handelspatente versehen sein. — Jedoch können die acht großen Jahrmärkte zu München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Gern, Paßau, Alt- und Neuötting von den außer Bayern wohnenden Handelsleuten, Professionisten und Fabrikanten auch ohne Patent bezogen werden.

Hausiren in- und außer der Marktzeit bei gefreiten oder ungefreiten Häusern ist keinem Ausländer, bei Vermeidung oben erwähnter Strafen erlaubt.

Der öffentliche Markt fängt für die Bewohner des Ortes, und die denselben besuchenden Aus- oder Inländer in eben derselben Stunde an, und endigt sich für alle zur nämlichen Zeit.

Würden auf öffentlichen Märkten oder im Hausiren sogenannte Bayerische Land-Krämer oder außer der Provinz Bayern wohnende Handelsleute und Professionisten betreten werden, welche mit einem von der unterzeichneten Stelle ausgefertigten Patente oder Vorweise nicht versehen sind, sondern nur Attestate der Unterbehörden vorzuzeigen haben, so ist ihnen hierauf so wenig, als auf einen Reisepaß ein Handel zu gestatten, und es sind dergleichen Attestate abzunehmen und anher zu senden; indem die Unterbehörden blos ermächtigt sind, nur allein den mit einem offenen Laden versehenen wirklich berechtigten Krämern und berechtigten Professionisten, welche in der Provinz Bayern wohnen, Attestate zur Beziehung der öffentlichen Märkte auszustellen.

Alle Gesuche um Patent-Ertheilung, so wie alle diesseits erstatteten Berichte müssen auf Stempelpapier einkommen, und zu den Attestaten der gesetzmäßige 15 Kreuzer Stempelbogen gebraucht werden.

München den 18. August 1806.

Königliche Landes-Direction.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 36. S. 316.

§. 316.

(Die Handels-Patente und öffentlichen Jahrmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäs eingekommenen Beschwerden handeln auf ein Handels-Patent, oder einen Handelsvorweis mehrere Personen, und selbst auf dem nämlichen Markte sollen Vater, Mutter und Sohn oft an drei verschiedenen Plätzen feilhalten. Einige Krämer behalten immer die

Digitized by Google

beſten Plätze und errichten zum Abbruche der übrigen ungewöhnlich lange Stände, ſelbſt einigen Krämern, die ſich mit gar keinem Patente oder Vorweiſe legitimiren können, ſoll der Handel auf öffentlichen Märkten in einigen Orten geſtattet werden.

Zur Erledigung dieſer Beſchwerden empfangen ſämmtliche Unterbehörden den Auftrag, bei Anfang des öffentlichen Marktes die Verfügung zu treffen, daß die Ausländer und die inländiſchen Landkrämer angehalten werden, ihre Patente und Handelsvorweiſe vorzuzeigen; — wer nun mit keinem Patent oder Handelsvorweiſe verſehen iſt, derſelbe iſt ſogleich vom Markte zurückzuweiſen. Da das Patent und der Vorweis nur für die Perſon des Inhabers gelten, ſo darf nur ihm, nicht aber andern, zu ſeiner Familie oder Geſellſchaft gehörige Perſonen ein Handel auf Märkten geſtattet werden.

In Rückſicht der Plätze und Stände iſt die Anſtalt zu treffen, daß keinem vor dem andern zu viel eingeräumt, und die entſtehenden Irrungen nach Billigkeit ausgeglichen werden, welches durch Verlooſung der Plätze am beſten bewirkt werden kann.

München den 8. October 1806.

Königliche Landesdirection.

An

die Königlichen Land-, Herrſchafts- und Hofmarktgerichte und Magiſtrate der Provinz Bayern alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 34. S. 395.

§. 317.

(Die Ertheilung der Conceſſion zur Beziehung der Jahrmärkte und zum Lumpenſammeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 2. October 1811 über die Competenz-Erweiterung der General-Kreis-Commiſſariate erlaſſene Allerhöchſte Verordnung, wodurch die Ertheilung der Gewerbs-Conceſſionen mit Ausnahme der Fabriken und größern Anſtalten, den Landgerichten und Polizeibehörden in erſter Inſtanz überlaſſen worden iſt, kann nur auf ſolche Gewerbsrechte angewandt werden, die blos in dem Gerichtsbezirke, worin der Conceſſioniſt ſeinen Sitz hat, in der Regel ausgeübt werden. Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch zugleich im ganzen Umfange des Kreiſes, oder in andern Kreiſen des Königreichs, zur Ausübung kommen, bleiben nach wie vor dem General-Kreis-Commiſſariate, worunter der Berechtigte ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, zur erſten Verleihung vorbehalten.

Es hat daher bei der Verordnung vom 21. Mai 1810 (Reg. Bl. S. 432) über das Recht zum Zwiſchenhandel mit Lumpen für die Papierfabriken, und bei der Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. S. 649) über das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte dahin ſein Bewenden, daß die Conceſſionen hierzu nicht von den Local-Polizeibehörden, ſondern von den General-Commiſſariaten ſelbſt auch ferner ausgeſtellt werden ſollen.

München den 17. December 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 80. S. 1869.

Digitized by Google

§. 318.

10,359.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Rescript vom 28. Juli 1823, eine in den deutschen Bundesstaaten verbreitete jüdische Gaunerbande betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

5) Alle Inhaber von Handelspatenten sind anzuweisen, diese jedesmal von der Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem sie Märkte oder Messen besuchen, visiren zu lassen, so wie auch überhaupt auch die Verordnungen über das Paßwesen strenge zu handhaben sind.

München den 28. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Regierungen der sieben ältern Kreise also ergangen.

§. 319.

12,950.

(Die Beschwerde der israelitischen Handelsleute Vollmond und Einstätter, wegen Erschwerung des Handels auf Messen und Märkten in den Gränz-Controllbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsichtsnahme der, in dem vorgelegten Berichte des Königlichen Landgerichts Königshofen vom 28. Februar l. J. enthaltenen Beschwerden gegen das von der Königlichen Kreisregierung erlassene Generale vom 16. des nämlichen Monats über die Beschränkung des Markt- und Meßhandels der in den Gränz-Controllbezirken domicilirenden Handelsleute zur Schärfung polizeilicher Aufsicht gegen Einschwärzungen, und nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises auf ihren diesfallsigen Bericht vom 22. Mai l. J. erwiedert, daß es für die beabsichtete polizeiliche Controlle genügend erscheine, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse über die auf Messen und Märkte versendet werdenden Waaren auf die Anzeige der Qualität und Quantität derselben, ohne eine detaillirte Manipulationsweise ausgestellt werden, indem der Vollzug der betreffenden polizeilichen Anordnungen wegen des Markt- und Meßbesuches der Handelsleute aus den Gränz-Controllbezirken auch ohne solches Detail zur Beseitigung gröberer Unterschleife, worauf es zunächst ankömmt, gesichert erscheint.

Da nun auch das erwähnte Generale der Königlichen Kreisregierung nichts davon enthält, daß die Quantität der Waaren sogar durch Ellenabmessen u. s. w. ermittelt werden solle, sondern nur die Anzeige der die Märkte beziehenden Handelsleute über Qualität und Quantität der Waaren fodert, so wird der Absicht fraglicher Anordnung Vollkommen entsprochen, wenn die Angabe des Beziehers von der Polizeibehörde soweit controllirt und bestätiget

Digitized by Google

wird, als dies ohne Anwendung von Aufenthalt und Beläſtigung verurſachenden Mitteln ausführbar iſt.

Hiernach iſt daher das mehr erwähnte Generale geeignet zu erläutern.

München den 21. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den Regierungen des Obermain- und Regenkreiſes.

§. 320.

21,521.

(Die Tyroler Handſchuh- und Teppichhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem mit Bericht vom 8. Juni l. J. angezeigten, ſtets vermehrten Andrange von unberechtigten Tyroler Teppich-, Handſchuh- und andern Waarenhändlern auf bayeriſchen Jahrmärkten und namentlich den Dulten der Haupt- und Reſidenzſtadt, wird die Königliche Kreisregierung nach Antrag ermächtiget, im ſtrengen Vollzuge der diesfalls beſtehenden Allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1811 über Marktbeſuch und Handelsvorweiſe von nun an nur diejenigen Tyroler Händler zuzulaſſen, welche ſich über die durch Pos. I. B. bezeichneten Verordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften in gehöriger Weiſe zu legitimiren vermögen, worüber demnach die erforderliche Inſtruction an die einſchlägigen Unterbehörden zu erlaſſen, jedoch hierin der Umſtand zu berückſichtigen iſt, daß nicht ſelten auch von Innländern Tyroler zum Vertragen der Waaren gebraucht werden. Von gegenwärtiger Entſchließung iſt auch den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins Kenntniß gegeben worden.

München den 27. Auguſt 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 321.

29,144.

(Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Augsburg wegen Minuto-Verſchleißes des Weins auf den Jahrmärkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn gleich in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1811, das Recht zum Beziehen der inländiſchen Jahrmärkte und die Ausſtellung der Handelsvorweiſe betr., Ziff. I. Lit. A. 1 überhaupt den Producenten, alſo auch den Erzeugern inländiſcher Weine, die Befugniß zuſteht, die inländiſchen Jahrmärkte mit ihren Erzeugniſſen zu beziehen, ſo

Digitized by Google

liegt es doch in der Competenz der Local-Polizeibehörden, das Feilbieten derselben zu regeln, und in soferne sanitäts- oder sittenpolizeiliche Rücksichten eintreten, jene Beschränkungen hinsichtlich des Minutoverschleisses der selbstgebauten Weine auszusprechen, welche durch die angeführten allgemeinen Polizeivorschriften geboten erscheinen.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird von dieser Entschließung dem Stadtmagistrate Augsburg auf seine am 16. August l. J. bei der unterfertigten Stelle unmittelbar überreichte Vorstellung Kenntniß geben, und empfängt die mit Bericht vom 20. September l. J. vorgelegten magistratischen und Collegial-Acten zurück.

München den 27. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 322.

10,829.

(Die Beschwerde des Fabrikanten Justus Wilhelm Lang aus Bockau in Sachsen, wegen Beschränkung des Handels auf Jahrmärkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Fabrikanten Justus Wilhelm Lang aus Bockau in Sachsen, ist auf seine Eingabe vom 20. Februar d. J. zu eröffnen, daß

1) soferne sein Gesuch auf die Erlaubniß zum Markthandel mit Waaren gerichtet ist, die unter den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, §. 3, 4 und 5 (Reg. Bl. 1834, S. 1020 — 1022) begriffen sind, demselben nicht statt gegeben werden könne, dagegen aber

2) der Verkauf anderer Waaren, in soweit als damit der Handel auf Jahrmärkten auch inländischen Kauf- und Handelsleuten erlaubt ist, ihm gleichfalls, unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften und gegen Beibringung der erforderlichen Ausweise gestattet sei.

München den 6. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 323.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr.

(§. 5.) „Die fortwährend nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 zu bemessende Berechtigung zum Besuche der öffentlichen Märkte ist künftighin von Seite der Angehörigen im

Digitized by Google

Zoll-Verbande befindlicher Staaten gleichmäßig in allen hierin begriffenen Ländern durch Zeugnisse der einschlägigen Districts-Polizeibehörde (oder des unmittelbaren Magistrats) in der durch Anlage D. gegebenen Form nachzuweisen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1836. Nr. 29. S. 493.

§. 324.

23,508.

(Die Ausweisung bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der würtembergischen Märkte auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 29. Februar d. J. obenangeführten Betreffs unter Rückschluß der Acten eröffnet, was folgt:

Laut Mittheilung des Königlichen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern sind die Königlichen würtembergischen Behörden von dem Königlich würtembergischen Staatsministerio des Innern angewiesen, denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren blos die würtembergischen Märkte besuchen wollen, um mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waarenvorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die Königlich würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel und in der Voraussetzung zu gestatten, daß nunmehr der Besuch der bayerischen Märkte auch jenen Königlich würtembergischen Unterthanen, welche sich in gleicher Cothegorie mit den zu jenen Märkten zugelassenen bayerischen Unterthanen befinden, ꝛc. frei stehe.

Die Königliche Kreisregierung wird auf den Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli d. J. über den Vollzug des Art. 18 der Zollvereins-Verträge in Bezug auf Handlungs-Reisende und den Besuch der Messen und Jahrmärkte hienach das Weitergeeignete verfügen.

München den 20. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Digitized by Google

D. in Folge der Aufhebung der Gewerbszwangrechte a).

§. 325.

(Die Aufhebung des Bierzwanges in Bayern betr.)

M. J. Ch.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade! Schon lange haben Wir das Ungerechte und Drückende des in Bayern bestehenden Bierzwanges vor Augen gehabt, und Uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freiheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizei, zur Schmälerung Unserer höchstlandesherrlichen Gerechtsame, zum Nachtheil des producirenden Publicums, zum Ruin der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 1723 und vom Jahre 1727., welche letztere die im Jahre 1726 ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt, — bisher bestanden habe.

Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des Nationalwohlstandes zu thun, beschlossen, diesem in Bayern auf ein staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen. — Wir heben also alle Art von Abnahmszwange bei allen Gattungen Biers in Bayern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium oder einem vermeintlichen jure prohibendi bestanden haben, — vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29. September 1800. anfangend, die sogenannten Märzbierloosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, sich ihr Bier aus welch' immer einem inländischen Bräuhause beizulegen und verleit zu geben; — so wie auch alle Unterthanen zur Beilegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte und Wirthshaus gebunden sein sollen.

Da Wir also vollkommene freie Bierabnahme gestatten, so versehen Wir Uns auch zu allen Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, Pfening vergeltendes und gesundes nahrhaftes Bier zu brauen. — Wir erklären bei dieser pragmatisch constituirten Bierabnahmsfreiheit auch alle diejenigen Verträge als nichtig und ungiltig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landespolizei und den vorhandenen Generalmandaten deutlich enthalten ist, und worauf Wir Uns in vollem Maaß außer den gegenwärtigen Modificationen beziehen; — zugleich verbieten Wir alle diejenigen schon von Unsern höchstseligen Durchlauchtigsten Regierungsvorfahren verbotenen Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemüht, auf das Schärfeste, und da Wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freiwirthe den Bräuhausinhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen

a) Vergl. auch den §. 188. S. 1058. oben.

Digitized by Google

Bezahlung an das Bräuhaus gebunden zu halten, gerechteſt aufheben, ſo werden Wir auch nie geſtatten, daß zur Bierabnahme heimliche Einverſtändniſſe zwiſchen einem Bräuhausinhaber und Wirthe auf Koſten des Publicums gepflogen werden. —

Da nun bei dieſer Unſerer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bieraufſchlagscompoſition zu geſchehen ſcheint, ſo wollen Wir proviſoriſch bis zur nächſtfolgenden allgemeinen Regulirung bei der beſtehenden Compoſition es dergeſtalt belaſſen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende — Compoſition auf die gegenwärtig dabei befindlichen Zwangs- und Freitafernen verhältnißmäßig ausgeſchlagen werden ſolle, wo dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus mit der ihm zugeſchriebenen Quote der einen Bräuſtätte ab- und mit ſelber der andern zugeht, ohne einer beſondern neuen Belegung zu bedürfen.

Wir befehlen Unſern ſämmtlichen Juſtiz- und Polizeiſtellen für die Aufrechthaltung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in Unſern Landen, wer er immer ſei, bei Gewärtigung Unſerer ſchwerſten Ungnade und Beſtrafung zu geſtatten, daß weder im Ganzen, noch in Theilen dagegen gehandelt werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20. December 1799.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 1. S. 5.

§. 326.

(Den Bierzwang des Ritter- und Adelſtandes im Wald betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. haben ſich über die von einigen bräuenden Ständen des Ritter- und Adelſtandes im Walde um Wiederherſtellung des Bierzwangs überreichte unterthänigſte Vorſtellung umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und vermög des hierauf an das Churfürſtliche Finanzdepartement unterm 14. dieß erlaſſenen höchſten Reſcripts gnädigſt beſchloſſen, daß es ein für allemal bei der wegen aufgehobenen Bierzwang beſtehenden höchſten Verordnung verbleiben ſolle. Da jedoch die Bitte der gedachten bräuenden Stände in ihrer Vorſtellung Lit. C. alternative auch dahin gehet, daß ihr Bier nach den Städten und Märkten mit aller reciprocirlichen Freiheit ungehindert, und frei eingeführt, und daſelbſt durch wem immer zu verleit gegeben werden dürfe; ſo ſcheinen die Bittſteller den Sinn der höchſten Verordnung noch ſelbſt nicht einmal gehörig eingenommen zu haben, indem, wenn ſie durch den Ausdruck, durch wem immer, berechtigten Wirthe verſtehen, und wenn folglich berechtigte braune Bierwirthe in Städten und Märkten das Bier bei obigen Ständen abnehmen, ſolches in obiger höchſten Verordnung ohnehin erlaubt iſt.

München den 27. März 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 69. S. 191.

§ 327.

(Die Abſchaffung des polizeiwidrigen Brodzwanges betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da man wahrgenommen hat, daß in Städt- und Märkten, dann Hofmärkten ein gewiſſer Brodzwang beſtehe, vermög welchem die Wirthe, und andere Inwohner ihr ſowohl

Digitized by Google

zum weiteren Verschleiße an die Zechgäste, als selbstigen Bedürfnisse nöthiges Brod, in dem Orte ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmark, wohin selbe gehören, abzunehmen gehalten sind; als wird zufolge höchsten Rescripts de dato 18. März a. c. dieser polizeiwidrige Brodzwang, sowohl in Städt und Märkten, als auf dem Lande, wo, und unter welchem Titel er sich finden mag, hiermit durchgehends abgeschafft.

München den 1. April 1801.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 15. S. 231.

§. 328.

(Den Brodzwang betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bereits unterm 1. April 1801 (Reg. u. Int. Bl. v. J. 1801. St. 15. S. 231 u. 232.) wurde verordnet, daß der ganz polizeiwidrige Brodzwang allgemein in Städten und Märkten und auf dem Lande, wo und unter welchem Titel er sich finden mag, abgestellt sein soll.

Nachdem nun dieser Verordnung nicht allenthalben Folge geleistet wird, so will man selbe hiemit ernstlich wiederholen.

München den 27. Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpf. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 9. S. 139.

§. 329.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betr.

§. 33. Endlich verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bierabnahmszwangs, und verordnen hiemit allergnädigst, daß, wie Wir es in Bayern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bierabnahmszwang und alle Bannausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staatsbräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Biers in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschwert werden solle.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1295.

§. 330.

(Die Aufhebung des Bierzwangrechtes in der Provinz Bamberg betr.)

M. J. K.

In der allgemeinen Verordnung über die Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge vom 28. Juli dieses Jahres (Regierungsblatt 1807.

Digitized by Google

Stück XXXIV.) iſt in dem §. 33. der Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch beſtehenden Bierabnahmszwanges, und aller Bannrechte der Bräuereien in dem ganzen Umfange Unſerer Staaten bereits bekannt gemacht worden. Wir wollen daher Unſere Landes-Direction in Bamberg in Antwort auf den dießfalls unterm 3. Auguſt erſtatteten Bericht hiermit auf die angeführte Allerhöchſte Verordnung vom 28. Juli und auf die für die Provinz Bayern erlaſſenen früheren Verordnungen vom 20. December 1799, und 30. September 1801 zur durchgängigen Nachachtung anweiſen.

Uebrigens iſt durch die Aufhebung des Bannrechtes keineswegs das Recht zu bräuen ſelbſt frei gegeben worden, ſondern nachzuſuchenden Bräuereiconceſſionen iſt auf die beſonders in den Städten und Märkten beſtehenden Bräuereien, und die Erhaltung des bürgerlichen Nahrungsſtandes geeignete Rückſicht zu nehmen, und die Vermehrung derſelben nur da zu bewilligen, wo es der Nutzen des Publicums durchaus erfordert.

München den 20. Auguſt 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. B. XXXVII. S. 1371.

§. 331.

(Die Aufhebung des Mühlzwangs betr.)

M. J. K.

Ohngeachtet ſchon durch das an Uns unterm 10. März 1804. an die vormalige hieſige Landesdirection erlaſſene und von ihr sub 16. des nämlichen Mts. und Jrs. im Regbl. Seite 298. v. J. 1804. a) bekannt gemachte Reſcript ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, daß aller Zunftzwang der inländiſchen Gewerbe gegen einander aufgehoben, und den inländiſchen Handwerksmeiſtern eines Gerichtsbezirkes unverwehrt ſein ſolle, in den übrigen Gerichtsbezirken ohne Störung zu arbeiten, ſo vernehmen Wir doch, daß in einzelnen Theilen Unſers Königreiches noch hier und da Banndiſtricte für Mühlen beſtehen.

Wir wiederholen daher nicht nur für alle Einwohner Unſeres Reichs den feſtgeſetzten Grundſatz der wechſelſeitigen freien Gewerbsausübung aller inländiſchen Handwerksmeiſter in die gegenſeitigen verſchiedenen Gerichtsbezirke und zwar ohne daß es außer dem Zunftdiſtrict des Wohnorts noch einer beſondern Einzünftung in den andern Gerichtsbezirken bedarf; ſondern Wir verordnen insbeſondere in Uebereinſtimmung mit der von Uns ertheilten General-Kreiscommiſſariats-Inſtruction vom 17. Juli 1808. §. 27. lit. e., daß aller Mühlenzwang ganz aufhören, und es jedem berechtigten inländiſchen Müller frei ſtehen ſolle, aus dem Gerichtsbezirk ſeines Wohnorts auch Mühlkunden aus anderen inländiſchen Gerichtsbezirken anzunehmen, das Getreid dazu abzuholen und das Mehl wieder abzuliefern.

München den 4. Auguſt 1809.

An

das General-Commiſſariat des Lechkreiſes alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 286. S. 1123. oben.

Digitized by Google

§. 332.

14,557.

(Den Knörring und Hilpoltsteiner Tafernwirthszwang zu Burggriesbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird auf den Bericht vom 29. August l. J. genehmigt, daß der ehemals nach den vorgewalteten Territorialverhältnissen zu Burggriesbach, Landgerichts Beilngries bestandene Zwang, vermöge dessen die vormals Eichstättischen Unterthanen daselbst, nur in dem Eichstättischen Tafernwirthshaus des Wirths Hilpoltsteiner, die Nürnbergischen Einwohner aber nur in dem dortigen Nürnbergischen Tafernwirthshaus des Wirths Knörring ihre Hochzeiten halten durften, von dem Königlichen Generalcommissariat, bei der längst erfolgten Erlöschung dieser Territorialverhältnisse, aufgehoben und den sämmtlichen Einwohnern ohne Unterschied, die verfassungsmäßige Freiheit eingeräumt worden ist, in beiden Wirthshäusern wechselseitig ihre Hochzeitmahle zu feiern. Der dagegen recurrirende Wirth Hilpoltsteiner ist deshalb abzuweisen.

München den 19. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Oberdonaukreises zu Eichstätt also ergangen.

VI. Besondere Bestimmungen und Beschränkungen bezüglich der Gewerbsbefugnisse bestimmter Gewerbe.

A. Bierbrauer a).

1) Verhältniß der Brauereibesitzer zu den Gewerbsvereinen b).

§. 333.

1203.

(Die Beschwerde des Bierbrauereibesitzers Dr. Hutter über Anforderung von Zunftgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 24. December 1829. und 20. Januar d. J., die Beschwerde des Bräuereibesitzers Dr. Hutter über die Anforderung von Zunftgebühren betreffend, wird der Königlichen Regierung folgendes zur Entschließung eröffnet:

---

a) vergl. auch die Entschließung vom 23 Mai 1831. (s. §. 109. S. 993. oben), dann die oben bereits in den §§. 201 — 214. aufgenommenen Entschließungen. Ueber die Ertheilung von Concessionen zu Bierbrauereien muß unten bei „Zuständigkeit und Verfahren bei Verleihung von Gewerbsgerechtigkeiten" nachgesehen werden. —

b) s. a. Ministerial-Entschließung vom 17. März 1828. (s. §. 211. S. 1072. oben.)

Digitized by Google

Nachdem den Inhabern radicirter Gewerbsrechte die Stellvertretung durch befähigte Werkführer gestattet ist, so können sie zwar zum persönlichen Eintritt in die Gewerbsvereine nicht angehalten werden.

Sie bleiben aber in Folge der ihnen zukommenden stellvertretenden Ausübung des Gewerbes zur Theilnahme an den übrigen gemeinsamen Lasten der Gewerbsbesitzer verbunden, und können demnach auch der Beiträge nicht enthoben werden, die nach §. 40. Ziff. 4. der Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes zur Unterstützung der Gesellen und Lehrlinge zu leisten sind.

Die von dem Brauervereine zu Traunstein an den Brauereibesitzer Dr. Hutter gestellte Anforderung von Gebühren, welche den persönlichen Eintritt desselben in den Gewerbsverein voraussetzen, ist demnach für unstatthaft zu erkennen und der dagegen erhobenen Beschwerde Abhilfe zu verschaffen.

Da es übrigens nach Einsicht der vorgelegten Acten den Anschein hat, als seien bisher die ältern Gebühren bei dem Brauervereine zu Traunstein noch unverändert fort erhoben worden, so ist die Verfügung zu treffen, daß überhaupt dem Gewerbsvereine künftig nur die Erhebung jener Gebühren und Beiträge gestattet werde, deren Zulässigkeit das Gewerbsgesetz Art. 7. und die Instruction zu dessen Vollzug §. 41. anerkennen, und daß diese Erhebung vorschriftmäßig erhoben werde.

München den 29. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

2) Brauen zum Selbstbedarf.

§. 334.

(Das Bierbrauen zum eigenen Bedarf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf den Bericht vom 1. Juli heurigen Jahres zur Resolution erwiedert, daß das Selbstbrauen der Unterthanen zum Hausbedarf bei dem Umstande, daß die Aufschlagsgefälle sonst gar nicht übersehen werden könnten, nicht zu gestatten sei.

Es ist sich hiernach zu achten.

München am 11. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichstätt. Int. Bl. v. J. 1811. St. 52.

Digitized by Google

§. 335.

(Das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermittelst Allerhöchsten Rescripts vom 24. vor. M. zu befehlen geruht haben, daß zur Sicherheit des Aufschlagsgefälls die Privatbräuereien zum Hausbedarf bei allen denjenigen abgeschafft werden sollen, welche keinen speciellen Rechtstitel dafür besitzen, so wird diese Allerhöchste Entschließung hiemit sämmtlichen Behörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstätt den 13. März 1813.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

cf. Eichstätt. Int. Bl. v. J. 1813. St. 12. S. 211.

§. 336.

6160.

(Das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß zur Sicherheit des Aufschlagsgefälles, das Bierbrauen der Privaten zum Hausbedarf bei allen denjenigen abgeschafft werden solle, welche keinen speciellen Rechtstitel dafür besitzen. Es ist deshalb hierauf das Erforderliche zu verfügen.

München den 24. Februar 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General- und Stadtcommissariate also ergangen.

Bemerk. Gleiche Entschließung ergieng unterm 9. November 1831. an die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr. ad Nr. 8712, 14,281 und 18,749.

§. 337.

21,953.

(Die Befugniß zum Bierbrauen für den Hausbedarf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., die, bei Gelegenheit eines Malzaufschlags-Defraudationsverfahrens gegen den Müller Sebastian Zech von Ermengerst aufgeworfene Frage, ob derselbe befugt sei, das zu seinem Hausbedarfe erforderliche Bier selbst zu bereiten, obgleich derselbe eine Bierbrauersconcession nicht besitzt? — gemäß Erkenntniß vom 26. September v. J. unter Hinweisung auf den §. 46. Nr. 7. der Instruction vom Gewerbsgesetze bejahend entschieden, und diesen Beschluß auf die erhobene Reclamation des Königlichen Oberaufschlagamtes gegen die nachtheiligen Folgen dieses Grundsatzes unter dem

Digitized by Google

21. November v. Js. wiederholt bestätigt habe. Nachdem jedoch diese ausgesprochene Ansicht der Königlichen Regierung schon dem Geiste und Wortlaute der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und namentlich der §§. 1 und 8. gemäß nicht gerechtfertiget wird, überdieß aber die ausdrückliche Bestimmung des §. 19. pos. 1. der Vollzugsinstruction, welche die diesfallsigen besondern Verordnungen beibehalten wissen will, die Behandlung dieses vorliegenden Gegenstandes völlig außer Zweifel setzt; endlich das Generale vom 24. Februar 1814, das Bierbrauen zum Selbstbedarf betreffend, die klare Bestimmung enthält, daß nur jene Privaten ihr Bier selbst brauen dürfen, welche das Recht dazu durch speciellen Rechtstitel besitzen, so wird der vorerwähnte, eines der wichtigsten Gewerbe so wie das Finanzärar gleich benachtheiligende Beschluß der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 26. September verflossenen Jahres aufgehoben und dieselbe beauftragt, hierüber das Geeignete zu verfügen.

München den 18. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

3) Communbräuhäuser a).

§. 338.

(Den Biersatz und die Bräuereien in der obern Pfalz betr.)

M. J. K.

Wir verordnen, daß künftig der Biersatz in der obern Pfalz nach dem nämlichen Tarif regulirt werden solle, welcher zu Bestimmung des Biersatzes in Bayern angenommen, und unter dem 2. December v. J. vorgeschrieben worden ist.

---

a) Zur Erläuterung dient Folgendes: Es giebt zweierlei Arten von Bräuereicommunitäten. Die eine besteht darin, daß die brauberechtigten Bürger der Communität zum Ankauf des Vorrathes und zu Bestreitung des Unterhalts ein bestimmtes Einlagsgeld ursprünglich zusammen geschossen und eingelegt haben, und jährlich hievon und aus dem Bräuhause nach Verhältniß des Einlagsquantums eine Gewinn-Dividende ziehen.

Die zweite Gattung ist, daß gewiße bestimmte bürgerliche Häuser das Recht haben, in dem Communbrauhause 1, 2 oder 3 kleine Suden von bestimmtem Maaß zu brauen, wogegen diese das Material selbst beischaffen, und jährlich ein bestimmtes Kesselgeld bezahlen.

Es giebt zwar noch eine dritte Art von Communbräuhäusern, welche aber nicht hieher zu zählen sind. Es sind nämlich solche, welche auf Kosten der Gemeindekammer betrieben oder verpachtet werden.

Diese aber sind nicht so fast res communitatis, als vielmehr res universitatis.

Digitized by Google

Die Orte, nach welchen der Durchschnitt der Gersten- und Hopfenpreise sich richtet, sind Amberg, Neumarkt, Tirschenreuth und Rötz; — dabei sollen die nämlichen Bestimmungen über die Zeit, in welcher die Preise erholt, und angezeigt werden müssen, über die Qualität der Materialien, welche vorausgesetzt wird, über die Gattung des Hopfens, mit Hinweglassung des Bayerischen, und über die jedesmalige Anwendung des vorjährigen Winterbiersatzes, bis die Satzbestimmung erscheint, auch in der obern Pfalz, wie in Bayern eintreten.

Wir bestimmen zugleich ferner, daß der Zwang, welcher in der obern Pfalz bisher beobachtet wurde, daß nämlich jeder des Bräuens berechtigte Bürger dieses Recht nur in gemeinschaftlichen Bräuhäusern ausüben durfte, durchgehends aufgehoben, und einem jeden ohne fernere Hindernisse gestattet und erlaubt sein solle, aus dieser Gemeinschaft zu treten, und nach seinen Mitteln und Kenntnissen eigene Braustätten zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben.

Durch diese Aufhebung des Gemeinheitszwanges soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit ganz unverbindliche Weise fortsetzen, oder von der Bräuerei gar keinen Gebrauch machen wollen, das nach der Provinzialverfassung schon hergebrachte Recht des Bräuens und Bierausschenkens nicht benommen sein, auch sind die Bräuereien verbunden, ihr Malz in bestimmten öffentlichen Mühlen zu brechen, und nicht befugt, Privatmühlen zu errichten.

München den 16. Juni 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1085.

§. 339.

22,197.

(Das Brauwesen zu Markt Ludwigstadt betr.)

M. J. K.

Wir beschließen auf den Bericht Unseres General-Commissariates des Mainkreises vom 22. Mai heurigen Jahrs in Ansehung des Communbrauwesens in dem Markte Ludwigstadt hiemit Folgendes:

I.

Die, wegen Aufhebung der Communbräuhäuser [a]) in der ehemaligen Oberpfalz von Uns unterm 16. Juni 1807. erlassene Allerhöchste Verordnung, (Reg. Bl. S. 1085.) soll auch in dem Markte Ludwigstadt durchgängig in Anwendung gebracht werden.

Der bisherige Zwang, daß der zum Brauen berechtigte Bürger, dieses Recht nur in dem gemeinschaftlichen Bräuhause ausüben dürfe, soll hiernach aufgehoben, und einem Jeden erlaubt sein, aus dieser Gemeinschaft zu treten, nach seinen Mitteln und Kenntnissen, ein eigenes Bräuhaus zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben.

Denjenigen Bürgern, welche in der Communion bleiben wollen, bleibt es jedoch unbenommen, auf eine für die Zukunft unverbindliche Weise, die Gemeinschaft fortzusetzen, und

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

sich des Communbräuhauses ferner zu bedienen, auch das Bierschenken auszuüben, in so ferne ihnen hierzu nach dortiger Localverfassung das Recht zusteht.

II.

Die dem Gastwirth Georg Sussa dortselbst von der vorigen Landesdirection ertheilte uneingeschränkte Concession zum Bierbrauen, wird von Uns bestätigt. Er tritt aber hierdurch ganz aus der Communbräuerei, und ist verbunden, sich zur Ausübung der Concession ein eigenes Privatbräuhaus zu errichten.

Wir weisen Unser General-Kreiscommissariat, dessen Acten zurückfolgen, hierdurch an, nach vorstehenden Bestimmungen sämmtliche Interessenten zu bescheiden.

München den 26. August 1810.

An

das Generalcommissariat des Mainkreises zu Bamberg also ergangen.

§. 340.

(Die Communbräuereien in den Städten und Märkten betr.)

M. J. K.

Es herrscht in mehreren Städten und Märkten Unsers Königreiches der Zwang, daß die zum Bierbrauen berechtigten Bürger ihr Braurecht nur in gemeinschaftlichen Bräuhäusern ausüben dürfen.

Da diese Beschränkung dem freien Betriebe der Gewerbe nachtheilig, und von Uns für die ehemalige Oberpfalz bereits durch die Verordnung vom 16. Juni 1807. *) (Regierungsblatt Seite 1085.) aufgehoben worden ist; so erklären Wir hiemit, daß es in allen Theilen Unseres Reiches jedem bräuberechtigten, an ein gemeinschaftliches Bräuhaus gebundenen Bürger frei stehen solle, aus dieser Gemeinschaft zu treten, nach seinen Mitteln und Kenntnissen eigene Braustätten zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben.

Durch diese Aufhebung des Gemeinheitszwangs soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit unverbindliche Weise fortsetzen, oder von der Bräuerei gar keinen Gebrauch machen wollen, ihr bisheriges Recht des Brauens und Bierschenkens, wenn sie dasselbe gesetzlich hergebracht haben, unbenommen sein. Alle diese Bräuereien sind übrigens ihr Malz in den öffentlichen Mühlen zu brechen, und den vorschriftsmäßigen Malzaufschlag zu entrichten verbunden. Auch soll die gegenwärtige Bestimmung über die Abschaffung des Gemeinheitszwangs, auf solchen Communbräuereien, wo das Recht zum Brauen der Communalcasse zusteht, und von ihr auf eigene Regie betrieben wird, oder den Bürgern nur in temporärer Pacht überlassen ist, nicht in Anwendung kommen.

München den 8. September 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 57. S. 1107.

---

*) s. §. 338. S. 1159. oben.

Digitized by Google

§. 341.

2,627.

(Die Errichtung neuer Brauhäuser betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Unserm Staatsrathe über die Beschwerde der Brauhausbesitzer Emanuel Frhr. v. Hafenbrädl zu Hohenwarth, Simet zu Grafenwiesen, dann des Johann Georg Schrank zu Kötzting und der gemeinschaftlich brauenden Bürger dortselbst, wegen der dem Karl Reinhold in Kötzting ertheilten Bewilligung, aus dem dortigen Communal-Brauhause zu treten, und ein eigenes Brauhaus zu errichten, schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschlossen, daß denselben auf diesen ungeeigneten Recurs die Abweisung zu eröffnen sei.

Anbei befehlen Wir auch in der Instruction und Begutachtung aller bereits vorliegenden und fernerhin vorkommenden Fälle, wo es auf die Anwendung der Verordnung vom 8. September 1811 a) über die Communalbrauhäuser, und in Folge derselben auf die nachgesuchte Bewilligung zum Austritte aus solchen gemeinschaftlichen Brauhäusern, und zur Errichtung eigener Braustätten ankommt; immerhin zugleich die in der Verordnung vom 2. October 1811 über das Gewerbe- und Concessionswesen zur Richtschnur vorgeschriebenen Hauptgrundsätze, und besonders in Beziehung auf den alles bedingenden Punkt des Bedürfnisses und der evidenten Nothwendigkeit, so wie in Beziehung auf die Qualification der Bittsteller, hinsichtlich eines hinreichenden Vermögens, und der erforderlichen Gewerbskunde, pünktlich und genau einzuhalten.

München den 12. April 1821.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 342.

12,177.

(Das Gesuch des Oeconomen Friedrich Treuner zu Ludwigstadt um Concession einer Privatbrauerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 8. September 1811, die Commun-Brauereien in den Städten und Märkten betr., ist der Zwang, daß die brauberechtigten Bürger ihr Braurecht nur in dem gemeinschaftlichen Bräuhaus ausüben dürfen, aufgehoben, und denselben gestattet, nach ihren Mitteln und Kenntnissen eine eigene Braustätte zu errichten.

Diesemnach bedarf der aus der Gemeinschaft austretende brauberechtigte Bürger, da blos der Ort der Ausübung des Gewerbes verändert wird, einer eigenen Concession nicht, und die Errichtung einer eigenen Braustätte unterliegt keineswegs jenen Beschränkungen, an

---

a) s. vorstehenden § 340.

Digitized by Google

welche sich die Verleihung neuer Brauconcessionen knüpft, und es können nur die in Mitte liegenden feuer- und baupolizeilichen Rücksichten Anwendung finden. a)

Dem Oeconomen Friedrich Treuner von Ludwigstadt kann daher der Austritt aus der Gemeinschaft des dortigen Brauhauses und die selbstständige, übrigens den Normal-Bestimmungen in Ansehung des Sudwesens unterworfene Ausübung des Braurechtes nicht verweigert werden, wornach unter Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 26. November vorigen Jahrs das Gesuch desselben wegen Errichtung einer eigenen Braustätte der Polizeibehörde zur Instruction und Bescheidung zugewiesen wird.

Die mit Bericht vom 22. April d. J. vorgelegten Acten erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage zurück, von vorstehender Entschließung die Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

München den 3. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 343.

1711.

(Die Erbauung eines Brauhauses durch Georg Heldmann in Schnaittenbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 8. September 1811, die Communbräuereien in den Städten und Märkten betr., ist der Zwang, daß die brauberechtigten Bürger ihr Braurecht nur in dem gemeinschaftlichen Brauhause ausüben dürfen, aufgehoben und denselben gestattet, nach ihren Mitteln und Kenntnissen eine eigene Braustätte zu errichten. Diesemnach bedarf der aus der Gemeinschaft austretende brauberechtigte Bürger, da blos der Ort der Ausübung des Gewerbes verändert wird, einer eigenen Concession nicht, und die Errichtung einer eigenen Braustätte kann lediglich den in Mitte liegenden feuer- und baupolizeilichen Rücksichten unterworfen werden.

Dem Georg Heldmann zu Schnaittenbach kann daher die selbstständige Ausübung des Braurechtes nicht verweigert werden, wornach unter Aufhebung der Regierungs-Entschliessungen vom 11. Juni und 19. October v. J. das Gesuch desselben wegen Errichtung einer eigenen Braustätte an die Districts-Polizeibehörde zur Instruction und Bescheidung zurückverwiesen wird. b)

Die mit Bericht vom 12. Januar lauf. Jrs. vorgelegten Verhandlungen folgen mit dem Auftrage zurück, den Georg Heldmann von vorstehender Entschließung in

---

a) u. b) Vergl. jedoch die Allerh. Entschließung vom 12. April 1821 (s. vorstehenden §. 311), dann die nachfolgende Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1837.

Digitized by Google

Kenntniß zu setzen, wobei der Königlichen Kreisregierung bemerkt werden muß, daß die Remonstration des Heldmann vom 5. Juli v. J. dem eventuellen Petitum entsprechend, sogleich an das unterfertigte Staatsministerium einzubefördern gewesen wäre.

München den 5. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 344.

9,698.

(Die Berufung des Gastwirthes Johann Dinkel zu Staffelstein vom 21. Januar d. J. wegen verweigerter Concessions-Ertheilung zur Errichtung eines Privat-Brauhauses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berufung des Gastwirthes Johann Dinkel zu Staffelstein vom 21. Januar d. J. wegen verweigerter Concessions-Ertheilung zur Errichtung eines Privatbrauhauses wird nach Einsicht der mit Bericht vom 11. v. M. vorgelegten Acten, und im Hinblicke auf den Umstand, daß eine in Mitte liegende Allerhöchste Normal-Entschließung, die Errichtung neuer Brauhäuser betr., in Erläuterung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1811 a), die Communalbrauhäuser betr., den Austritt eines Communalbrauberechtigten Behufs der Errichtung eines eigenen Bräuhauses ausdrücklich durch die persönliche Befähigung des aus der Gemeinschaft austretenden Brauberechtigten durch das Vorhandensein eines vollkommen hinreichenden Vermögens, und durch das nachgewiesene dringende Bedürfniß zu Errichtung eines neuen Brauhauses bedingt erklärt, — die Entschließung der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., vom 30. November v. J. aus den derselben beigefügten Gründen und auf den Grund des durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirkung getretenen §. 64 der früheren Vollzugsvorschrift, hiemit bestätiget.

Dem Recurrenten ist hienach das Geeignete zu eröffnen.

München den 9. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

a) s. §. 340 S. 1161 oben.

Digitized by Google

4) Termin zum Einsieden des Biers.a)

§. 345.

(Einsiedung des Schenkbiers.)

Damit durch die denen bräuenden Ständen ertheilende Erlaubnisse, das Schenkbier vor der gesetzten Zeit einsieden zu dürfen, der weiße Bierverschleiß hinfüro nicht so beträchtlich und gefließentlich geschmälert, sohin dem höchst landesherrlichen Aerario ein so namhafter Entgang verursacht werden möge: so haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu resolviren geruht, daß weder für dies, noch künftige Jahre keinem Stand das frühere Einsieden mehr bewilliget werden solle, wann nicht eine deren drei nachstehenden Bewegursachen zum Grund des Ansuchens gestellt werden kann, nämlich:

1) Wenn wegen einer im Winter entstandenen Feuersbrunst im Brauhaus die Einsiedung des Merzenbier hat müssen unterlassen werden.
2) Wann die schon vorhin gestandene Merzenkeller wegen Baufälligkeit eben zur Sudzeit herzustellen gewesen sind; und
3) da wegen all zu großer Kälte, und hierdurch verursachten Wassermangel oder Ausbleiben der Brunnquellen, wie es heuer an vielen Orten geschehen, mit der Einsiedung des Merzenbiers hat zurückgehalten werden müssen. Welch gnädigste Willensmeinung also gesammt brauenden Ständen, von Seite der Churfürstlichen Hofkammer auf Anmelden kund zu machen, und zu eröffnen ist.

Signatum München den 19. August 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Nr. 39. S. 367.

§. 346.

(Daß bei Manglung des Biers ein neues, gesundes Bier erzeugt werden darf.)

L. G. Von mehreren Seiten, wo die fremden Truppen sich befinden, erfahren Wir den sich nähernden Biermangel; befehlen euch daher an sämmtliche im dasigen Landgerichtsbezirke entlegenen brauende Stände mittels Patents sogleich die Eröffnung zu machen, daß sie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern Verzug neues, jedoch gesund, und pfennigvergeltliches Bier erzeugen lassen, und im widrigen Falle sich nicht selbst bei Ermanglung des nöthigen Trunks den allenfalls eintretenden Excessen aussetzen sollen.

München den 11. Juli 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 53. S. 186.

---

a) Vergl. auch: 1) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 11. 2) Allerh. Leuteration vom 18. Mai 1812 (Reg. Bl. S. 900 und §. 356 S. 1178 unten.)

Digitized by Google

§. 347.

(Das frühere Biereinsieden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem das Einsieden des Winterbiers vor Michaeli nach bestehenden alten Verordnungen verboten ist, zeither aber hierin Ausnahmen sind gestattet worden; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 2. dies gnädigst befohlen, daß das Einsieden des Winterbiers vor Michaeli keinem des Bierbrauens Berechtigten, wer es auch sei, ferner solle gestattet werden; nur billigen Höchstdieselben, daß den Bräuern zu München in Rücksicht, daß in der Mitte dieses Monats das Herbstlager in der Nähe dieser Stadt zu stehen kommt, und hiedurch eine größere Bierconsumtion veranlasset wird, das frühere Biereinsieden gegen Entrichtung der Taxe und des Aufschlages von jeder Bräustatt für dieses Jahr darf bewilligt werden.

Sämmtliche des Brauens Befugte wissen sich hienach zu achten, die Obrigkeiten aber haben darauf zu sehen, daß keine Entgegenhandlungen geschehen, und die fehlig befunden werdende berichtlich anzuzeigen, um die geeignete Bestrafung eintreten lassen zu können.

München den 5. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 36. S. 793.

§. 348.

(Das Biereinsieden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon die höchsten Verordnungen von 1733, 1748 und 1750 setzen die zwei Ziele, Michaelis und Georgi, innerhalb welchen das Einsieden des Biers gestattet ist, und durch ein höchstes Rescript vom 2. September v. Js. ist insbesondere bestimmt verordnet, daß bei unnachsichtlich eintretender Bestrafung das Biersieden nicht vor Michaelis anfangen solle.

Nachdem nun diese sonst unwandelbaren Ziele durch die neue Calender-Einrichtung wandelbar geworden sind, hieraus aber willkührliche Deutungen leicht entstehen können, welche Strafen zur Folge haben; so wird hiemit festgesetzt, daß das Biereinsieden am 1. October anfangen, und am letzten April sich endigen solle. Die bräuenden Stände und Gemeinbräuer werden angewiesen, diese Ziele genau zu beobachten, und sie ohne von unterzeichneter Stelle erhaltene Erlaubniß, bei unnachsichtlicher Strafe von 50 Reichsthaler, nicht zu überschreiten.

Sämmtliche Obrigkeiten aber haben nach ihren Pflichten darauf zu sehen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, und die Uebertreter zur Bestrafung sogleich anher anzuzeigen.

München den 27. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 467.

Digitized by Google

§. 349.

(Das Einsieden und Ausschenken des Winterbiers vor Michaeli betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem von Churfürstlicher höchster Stelle durch ein gnädigstes Reſcript vom 16. d. über das Einsieden des Schenk- oder Winterbieres, auch für heuriges Jahr wiederum normative Bestimmungen erfolgt sind; so werden solche in ihrem wörtlichen Inhalte sämmtlichen Ortsobrigkeiten, um von Polizeiwegen über die Folgleistung, und insbesondere darüber strenge zu wachen, daß kein Bier, welches nicht gehörig abgelegen ist, verleit gegeben werde, hiedurch mitgetheilt.

München den 23. August 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landescommissariat.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann übrige Jurisdictions-Obrigkeiten also ergangen.

M. J. Ch.

Unserm Bayerischen General-Commissariate erwiedern Wir auf den wegen dem Einsieden des Schenk- oder Winterbiers unterm 1. d. M. erstatteten Bericht, daß das gedachte Bier nach dem Sinne der bereits bestehenden älteren Verordnungen nicht eher als zu Michaelis, welchen Termin Wir jedoch künftig für immer wegen der verfügten Transferirung der Feste auf den 1. October festgesetzt haben wollen, ausgeschenkt und verkauft werden solle; doch kann das Einsieden nach eben diesen älteren Verordnungen acht Tage zuvor statt finden.

Von dieser Verordnung ist ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß, welche Wir ohne höchst wichtige Ursachen niemal, und in keinem Falle einzeln ertheilen werden, nicht abzugehen, sondern vielmehr genau und strenge darauf zu halten, und gegen die Uebertreter nach Inhalt der gedachten Mandate mit Confiscation des Biers, und mit den gesetzlichen Strafen unrücksichtlich zu verfahren.

München den 16. August 1805.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 85. S. 888.

§. 350.

(Das frühere Biereinsieden betr.)

M. J. K.

Nachdem schon in der Verordnung über den Malzaufschlag enthalten ist, daß der ganze Betrieb des Biersudwesens der freien Anordnung, Einsicht und Connivenz der Bierbrauer überlassen werde, so ferne dabei nur die nothwendig vorgeschriebenen Polizei-Rücksichten beobachtet werden, so wollen Wir auch zur Handhabung dieser bestehenden Verordnung, zur Beobachtung der Gleichheit und zur Abschneidung aller Gesuche und einzelner Ausnahmen

Digitized by Google

das bisherige Verbot des Biereinsiedens bis nach Michaelis auf die früheren Bestimmungen der Polizei-Ordnung zurückführen, wonach das frühere Biereinsieden bei zufällig sich ergebenden Mangel oder Abgang des Biers von den Local-Polizeibehörden gestattet werden solle, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Biers zuläßt.

München den 1. September 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 39. S. 1433.

§. 351.

(Die Taxen für Bewilligung des früheren Biereinsiedens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die geschehene Anfrage, ob für die Erlaubniß, neues braunes Bier vor der gewöhnlichen Zeit zu bräuen und auszuschenken, eine Taxe eingefordert werden soll, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß in Zukunft wegen einer solchen Bewilligung keine Taxe erhoben werde; welches durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 19. Januar 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. IV. S. 55.

§. 352.

2619.

(Die Beschwerde der Bierbrauer in Waitenkirchen gegen das Verbot des Biersiedens im Sommer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde der Bierbrauer in Waitenkirchen folgt mit dem Anhange, daß

1) da, wo bisher das Biersieden auch während der Sommerszeit herkömmlich war, dasselbe zwar noch ferners nachgesehen, jedoch um desto strenger auf der normamäßigen Güte des Schenkbiers im Verhältnisse zu dem sich ergebenden Satze des Winterbiers gehalten, und die Brauer zur Anlegung von Märzenkellern und zum Einsieden des Lagerbiers auf alle Art ermuntert; dagegen
2) neue Brauconcessionen in solchen Gegenden nur unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit, auch hinlängliche Quantitäten Lagerbiers zu brauen, ertheilt; und
3) allenthalben, wo das Sieden im Sommer bis jetzt nicht eingeführt war, dasselbe auch, einzelne zur Dispensation geeignete dringende Fälle ausgenommen, abgestellt und untersagt bleiben soll.

München den 14. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 353.

(Die Einhaltung der Termine zum Einsieden des Biers, und zur Ausschenkung des Winter- und Sommerbiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon in den Verordnungen vom Jahre 1733, 1748 und 1750 sind die Ziele Michaelis und Georgi bezeichnet, innerhalb welchen das Einsieden des Biers gestattet ist, im Jahr 1805 wurde festgesetzt, daß das Bier-Einsieden am 1. October jeden Jahres anfangen, und am letzten April sich endigen soll. Ueberschreitung der Ziele war mit 50 Reichsthalern bedroht, was in der Hauptsache auch durch die Allerhöchste Entschließung vom 16. August 1805 a) (Reggsbl. S. 882) wiederholt eingeschärft worden ist. Auch die Allerhöchste Leuteration vom 18. Mai 1812 (Reggsbl. S. 900) bestimmt, daß die Visitation des Lager- und Sommerbiers mit dem 30. April eines jeden Jahrs geschlossen werden solle, woraus zur Genüge erhellt, daß die Zeit zur Ausschenkung des Winterbieres in der Regel mit dem ersten October, die des Sommerbiers mit dem ersten Mai jeden Jahres beginne. — Da jedoch noch nach vorliegenden Anzeigen, zuwider diesen wohlberechneten Anordnungen an mehrern Orten Abweichungen versucht werden, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden hiedurch unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen den Auftrag, um so mehr für deren Aufrechthaltung zu wachen, als es nur dadurch möglich wird, daß der Bierbedarf innerhalb der gesetzten Zeiträume gehörig gesichert, und die zu frühe Eröffnung der Sommerkeller, oder das zu frühe, durch keine besondere Umstände zu rechtfertigende Sieden des Winterbiers verhütet werden könne.

Augsburg den 11. April 1820.

Königlich Bayerische Regierung des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1820. Nr. 11. S. 396.

---

s) Biersatz. b)

§. 354.

(Die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns durch die vielfältigen, aus der ungleichen Verfahrungsweise bei der Bestimmung des Biersatzes, entstandenen Beschwerden bewogen gefunden, vorerst Unsere

---

a) s. §. 349. S. 1167.

b) vergl. auch 1) die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1807 (s. §. 338. S. 1159 oben.) 2) die Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1808 (Nr. 9468 (s. §. 367 S. 1191 unten.)

Digitized by Google

General-Kreiscommissariate über das bisher in den verschiedenen ihrer Leitung anvertrauten Kreisen bei diesem Geschäfte beobachtete Verfahren mit Bericht zu vernehmen, hierauf die von denselben vorgelegten Berechnungen und gutachtlichen Anträge bei Unserm Ministerium des Innern und der Finanzen in reife Erwägung ziehen, sodann endlich, um diesen so wichtigen Gegenstand mit der möglichsten Gründlichkeit und genauesten Sorgfalt zu behandeln, — über die eingelaufenen Berichte und über die hierüber gelieferten umständlichen Arbeiten Unserer Ministerien, Uns einen erschöpfenden Vortrag in Unserm geheimen Rathe erstatten zu lassen.

Nach Anhörung desselben haben Wir nun beschlossen und beschließen wie folgt:

Titel I.

Von den Tarifen und den Grundlagen ihrer Berechnung.

Aufhebung der ältern Tarife.

Art. 1. Die durch Unsere frühere Verordnung vom 2. December 1806 bekannt gemachte Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, welche nur für die damaligen Provinzen Bayern, Neuburg und obere Pfalz giltig erklärt war, hört mit der Erscheinung der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auf, gesetzliche Kraft zu behalten.

Einführung der neuen.

Art. 2. Wir erklären hingegen von der Publication dieser Verordnung anfangend, die zugleich mit ihr in den zweien Beilagen I. und II. erscheinenden neuen Tarife, als für alle Kreise Unseres Reiches verbindlich.

Grundlagen ihrer Berechnung.

Art. 3. Zur Grundlage der Berechnung dieser Tarifen sind folgende Durchschnittsgrößen angenommen:

a) Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 bayerische Schäffel trockenen Malzes absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier zusammen, producirt;

b) ein hierauf berechnetes Grundcapital, und dessen Zinsen zu 5 vom Hundert,

c) ein verhältnißmäßiger jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres;

d) eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrication bei einem städtischen oder märkischen Bräugewerbe erforderliche Arbeitspersonal;

e) für Malzbrecher und Pferdelohn;

f) die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Bech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet;

g) die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 bayerischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Verlagcapitals.

Digitized by Google

Ständige Größen.

Art. 4. Den Gesammtbetrag aller dieser Vorauslagen, haben Wir über Abzug der sich bei dieser Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennutzungen, als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Producenten, und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe, erkannt.

Art. 5. Wir sprechen dieselbe als das Resultat der nach den von Uns angenommenen Grundlagen hierüber bestehenden genauen Berechnungen auf die bayerische Maaß Bier ausgeschlagen zu 4 pf. $^{53}/_{100}$ aus.

Mannsnahrung.

Art. 6. Da aber dem Bräuer als Fabrikanten nebst den landesüblichen Zinsen seines Grund- und Verlagecapitals allerdings ein billiger Fabricationsgewinn, oder Mannsnahrung gebührt, so bestimmen Wir hiermit denselben auf 1 pf. $^{47}/_{100}$ pr. bayerischer Maaß.

Gesammtbetrag der ständigen Größen.

Art. 7. Diese ständigen Größen zusammen addirt geben den Grundpreis des Biers, sowohl für das Sommer- als das Winterbier zu 6 pf. pr. bayerischer Maaß.

Art. 8. Dieser Grundpreis sollen in allen Theilen Unseres Reichs gleich seyn.

Einrechnung des Malzaufschlags.

Art. 9. Zu diesem Grundpreise haben Wir bei Berechnung der gegenwärtigen Tarife den bestehenden Malzaufschlag dermals zu 4 pf. pr. bayerischer Maaß schlagen lassen; wonach also für dermal die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder bayerischen Maaß sowohl Sommer- als Winterbier in 10 pf. per Maaß bestehet.

Art. 10. Es versteht sich von selbst, daß je nachdem, die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, die gegenwärtige Tarife dergleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme; wie auch, daß in jenen Städten, welcher Wir zu Bestreitung ihrer Communal-Ausgaben, einen oder zwei Pfenninge über den Unserem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu percipiren bewilligt haben, dieser Beischlag von 1 oder 2 Pfennig zu dem Localbiersatze dieser Stadt jedesmal von der ihr ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Unständige, wechselnde Größen oder Combinations-Artikel.

Art. 11. Als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, haben Wir jene wesentliche Ingrediencien erkannt, aus welchen das Bier educirt wird; nämlich Gerste und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Erndten, von einem Jahre zum andern in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Bestimmung ihres Verhältnisses zur Quantität der Biererzeugung.

Art. 12. Wir haben den Verbrauch derselben, oder ihr quantitatives Verhältniß zur Production des Biers, im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmmt, daß

a) aus fünf bayerischen Schäffeln trocken Malz, fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

Digitized by Google

b) daß auf fünf bayerische Schäffel Malz für das Winterbier
fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier
fünf und zwanzig Pfund Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitt, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13. Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, wechselt demnach der gesetzliche Preis des Biers, nach Vorschrift der hier beiliegenden Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, jedoch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbiersatz geschrieben.

Art. 14. Hinsichtlich der Centesimal-Fractionen des Pfennings wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter $^{5}/_{100}$ tel stehen, zum Besten des Publikums bei dem Biersatze ganz weggelassen, und dagegen, sobald sie über $^{5}/_{100}$ tel stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angesetzt werden sollen.

Jährliche Erhebung der Durchschnittspreise der Combinationsartikel nach Kreisen.

Art. 15. Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreise Unseres Reiches von den General-Kreiscommissariaten jährlich herzustellen.

und Districten.

Art. 16. Da aber in jedem Kreise selbst noch in ein- und eben demselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann, so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen; und zwar nach Districten.

In welchen Fällen.

Art. 17. Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammengenommen oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maaß repartirt einen vollen Pfenning auswerfe.

Art. 18. Die Bestimmung der Quantität und des Umfanges dieser Districte in jedem Kreise ist von den General-Kreis-Commissariaten zu instruiren und zu begutachten, sodann noch, sobald möglich von Unserm Ministerium des Innern zu reguliren.

Grundlagen der Berechnung der Durchschnittspreise.

Art. 19. Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens geben Wir Unseren General-Kreiscommissariaten folgende Vorschriften.

Art. 20. Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten, zum Anhaltspunkte der Durchschnittspreise zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21. Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Districtes; für den Hopfen die, aus den an Eidesstatt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extracten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglichsten, und in ihrem Productions-Quantum bedeutensten Bräuhäuser,

Digitized by Google

welche sich in dem Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnittspreise Ausmittlung zu nehmen.

Termine für die Einsendung der hergestellten Durchschnittsberechnungen.

Art. 22. Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten October und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10. December des nämlichen Jahrs von den General-Kreis-Commissariaten zu erheben, und zu berechnen; sodann längstens bis zum 20. December an das Ministerium des Innern einzusenden.

Hinsichtlich des Böhmer-Hopfens haben die General-Kreiscommissariate den Durchschnittspreis desselben bis zum 20. Januar des folgenden Jahres, an das Ministerium des Innern für die Regulirung des Sommerbiersatzes einzubefördern.

Termine für die Bekanntmachung des Winter- und des Sommer-Biersatzes.

Art. 23. Das Ministerium des Innern hat nach vorläufiger Communication mit jenem der Finanzen, den Biersatz nach Kreisen und Districten in denselben, für das Winterbier längstens bis zum 15. Januar und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar zu reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommerbiersatz für das laufende Jahr nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ungesäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24. Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. October anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen.

Provisorium für den Winterbiersatz.

Art. 25. Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. per Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächst verflossenen Jahres, um 1 pf. per Maaß, vorläufig erhöht; im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 pf. gemindert werden.

Titel II.

Von den Verhältnissen der Bräuer und der Wirthe unter sich, und zu dem Publikum.

Ganterpreis.

Art. 1. Der in den gegenwärtigen Tarifen für jede gegebene Größe der Combinationsartikel vorgeschriebene Preis des Biers, ist der Ganterſatz, das ist der Fabrikpreis desselben, um welchen es der producirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtigt ist.

Schankpreis.

Art. 2. Da Wir bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung auch auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rücksicht genommen haben, so bestimmen Wir hiemit

Digitized by Google

den Schank- oder Detailpreis im allgemeinen Durchschnitte zu 2 pf. per Maaß, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen und es in diesem Preise an das Publikum in minuto auszuschenken berechtigt sein soll.

Art. 3. Wir erwarten bei diesen von Uns auf gründliche Berechnungen gestellten Satzbestimmungen, sowohl von den Bräuern als den Wirthen, daß erstere das Bier jedesmal den vorgeschriebenen quantitativen Größen des Malzes- und Hopfen-Verbrauches in entsprechender guten Qualität erzeugen, als auch, daß letztere das von den Bräuern in solcher Qualität bezogene Bier unverfälscht belassen, und in seinem ursprünglichen Gehalte an den Consumenten bei Vermeidung der hier unten folgenden Strafe in Contraventions-Fällen verleit geben werden.

Art. 4. Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze, im großen Durchschnitte als das Maximum des zu ihrer Production in guter Qualität erforderlichen Preises zu betrachten sind; — so wollen Wir jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Localbegünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise anzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Qualität solches Biers stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinations-Artikel entspricht, in dem Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge vollzogen wissen wollen.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es ihrer Convenienz zu sein befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze, auszuschenken.

Strafe der Verleitgebung über den Satz.

Art. 5. Jene Wirthe hingegen, welche das Bier, unter was immer für einem Vorwande über diesen tarifmäßigen Satz verleitgeben, sind für jeden Contraventionsfall um zehn Reichsthaler zu bestrafen, und zur Restitution des mehr, als den Preis des Satzes Bezogenen, zu verhalten.

Maßregeln gegen die Erzeugung des verfälschten und schlechten Biers.

a) durch die Bräuer;

b) gegen die Verfälschung durch die Wirthe.

Art. 6. Damit aber das Bier weder von den Bräuern, durch Beimischung fremdartiger, der Gesundheit schädlichen Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Preise desselben in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn sie es auch von dem Bräuhause in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermischungen, noch durch unbefugten Wasserzuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeiliche Maßregeln und Strafen gegen die Contravenienten.

Strafe der Bierverfälschung.

Art. 7. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschli-

Digitized by Google

chen Gesundheit offenbar schädlich sind; so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

Verfahren bei der Untersuchung und dem Erkenntnisse.

Art. 8. Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Declaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermanglung des Gemeindevorstehers (welch letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist) unverzüglich von der Local-Polizeibehörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physicus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt nur das Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörden salvo recursu ab.

Strafe der Alterirung des Biers.

Art. 9. Wer ein Bier verleit gibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien am Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfenninge für jede Maaß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verwendung derselben.

Art. 10. Der Betrag dieser Strafe ist zu dem Local-Armenfonde abzugeben.

Verfahren bei der Untersuchung.

Art. 11. Zur Verhängung dieser Strafe wird erfordert:

a) die vorläufige vor der betreffenden Polizeibehörde zu Protocoll gegebene pflichtmäßige Declaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Declaration der Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering seie;

b) die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres, mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denuncirten;

c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe.

Primäre Haftung der Wirthe.

Art. 12. Für die Alterirung des Biers haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en detail absetzen.

Regreßklage gegen den Bräuer.

Art. 13. Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat

vor den ordentlichen Gerichtshöfen.

Art. 14. Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres gegen den Wirth steht, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden

nach vorerst vom Wirthe erlegten Strafe.

Art. 15. Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde dictirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Digitized by Google

Secundäre Haftung des Bräuers.

Art. 16. Gibt der gestrafte Wirth der Local-Polizeibehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei demselben ungesäumt eine Keller-Visitation einzutreten.

Strafe des fälligen Bräuers.

Art. 17. Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11. verordnet ist, den Bräuer fällig; so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 fl. unnachsichtlich zu belegen.

Verwendung derselben.

Art. 18. Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Local-Armenfonde gewidmet.

Art. 19. Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Aufhebung der obrigkeitlichen Herabsetzung des Satzes zur Strafe.

Art. 20. Die bisher stets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Biers erklären Wir hiermit für jeden Fall als unzuläßig, und verbieten Unsern höhern und niedern Behörden ausdrücklich, sie anzuordnen.

Weiterer Grad der Strafe des Bräuers.

Art. 21. Hat ein Bräuer in einem und eben demselben Sudjahre dreimal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtigt sein, diesen Bräuer auch unter dem Sudjahre zu verlassen, und das Bier von einem andern Bräuer abzunehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst, und ohne Verschulden des Bräuers alterirten Biers gestraft worden ist.

Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres.

Art. 22. Der Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er diesfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Art. 23. Daher muß sich der Wirth zu Michaelis jeden Jahrs bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern pactirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Nothwendige Tilgung der Bierschulden vor dem Austritte.

Art. 27. Der Wirth darf jedoch, so lang er zu einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten.

Digitized by Google

Auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außer dessen er noch ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nächstfolgenden Jahrs, das ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Summarisches Verfahren und stracke Execution bei Bierschulden.

§. 28. Endlich wollen Wir den §. 29. Unserer Verordnung vom 28. Juli 1807 über die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge (Regierungsblatt v. J. 1807 S. 1293 und 1294) hiemit vorbehaltlich des in Unserm künftigen Civil-Gesetzbuche noch näher zu bestimmenden Vorzugsrechtes der Schulden der Bierwirthe an die Bräuer ernstlich wiederholen, und versehen Uns zu sämmtlichen Justizbehörden, daß sie, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischen Verfahren und stracker Execution um so gewisser einschreiten werden, als Wir im Falle der über Saumsal an Uns gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung werden eintreten lassen.

München den 25. April 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 32. S. 617.

§. 355.

1149.

(Die Anwendung des neuen Biersatz-Regulativs in Straffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem allerunterthänigsten Berichte vom 17. September d. Js. gestellte Anfrage, wie der Art. 16. des Titels II. der Verordnung vom 25. April, das Biersatz-Regulativ betreffend, vermöge dessen da, wo der bestrafte Wirth den Bräuer angiebt, eine Kellervisitation eintreten soll, in dem Falle anzuwenden sei, wenn Brauer und Wirth sich in verschiedenen Gerichtsbezirken befinden? wird hiemit zur Resolution erwiedert, daß in dem vorliegenden Falle gleichwohl nichts anders, als ein schleuniges gegenseitiges Benehmen der betreffenden Polizeibehörden übrig bleibe, wodurch auch der Hauptzweck, der Verfälschung und Alterirung des Bieres entgegenzuwirken, bei einer zusammenstimmenden Thätigkeit der Beamten, um so weniger verfehlt werden kann, als

a) einerseits die Polizeibehörde des Orts, wo der Bräuer sich befindet, ohnedieß schon berechtiget, und verpflichtet ist, von Amtswegen sorgfältig zu wachen, und andererseits

b) die Behörde des Orts, wo sich der Wirth befindet, sich lediglich an diesen zu halten, und ihm die Regreßklage gegen den Brauer, oder die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, sich über die Eigenschaft des von diesem abzunehmenden Biers sogleich bei der Abfassung oder in jedem anderen Wege sicher zu stellen, zu überlassen hat.

München am 7. October 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 356.

(Mehrere über verschiedene Bestimmungen der Artikel 14. und 22. des I. Titels, dann der Artikel 4. 7. 9. und 20. des II. Titels der Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche entstandenen Anstände und Vorstellungen betr.)

M. J. K.

Es haben sich über die Bestimmungen einiger Artikel Unserer unter dem 25. April des Jahres 1811 erlassenen allgemeinen Verordnung, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche betreffend, theils verschiedene Ansichten bei den betreffenden Behörden ergeben, theils sind mehrere Anfragen und bestimmte Anträge derselben über einige Artikel dieser Verordnung an uns gelangt, welche zu berichtigen, und zu erledigen, Wir für nöthig finden.

Wir haben daher nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, und beschliessen wie folgt.

Erste Anfrage.

§. 1. Ob die Bräuer, welche nach Art. 1. Tit. II. Unserer Verordnung vom 25. April 1811, verbunden sind, das Bier unter dem Reife an die Wirthe um den Ganter-Preis zu verkaufen, auch gehalten sind, es um den Ganter-Preis an ihre andern Bierkunden zu geben, die das Bier in Fäßchen, oder unter dem Reife nehmen?

Entschließung.

Die Bräuer dürfen auch in dem letztern Falle den Ganterpreis nicht überschreiten.

Zweite Anfrage.

§. 2. Sind die Bräuer, bei welchen zu geringhaltiges Bier gefunden wird, da sie zugleich als Fabrikanten, und als Wirthe, letztere wegen ihres Minuto-Verschleißes zu betrachten sind, blos nach der Bestimmung des Art. 17. des II. Titels, welcher von der Strafe der fälligen Bräuer handelt, oder nach jener der Art. 9. des II. Titels, welcher von der Strafe des alterirten Biers spricht, zu bestrafen, und nach welcher dieser beider Bestimmungen? oder treten gegen die Bräuer, in jedem Falle, oder nur in einigen Fällen, und in welchen, beide Strafen zugleich ein? und was soll endlich von Seite der Polizeibehörden mit jenem Bier, welches nach den Bestimmungen des Titel II. Art. 9. der Strafe von 6 Pfenningen per Maß unterliegt, nach erhobener Strafe dieser 6 Pfenning per Maaß vorgenommen werden, da der 20. Artikel des II. Titels das Herabsetzen solcher Biere von Polizeiwegen verbietet?

Entschließung.

I. Die in dem Art. 9. und 17. des II. Titels festgesetzten Strafen dürfen nicht cumulirt werden.

II. Die im Art. 9. festgesetzte Strafe, ist die Strafe des Verleitgebers, oder Minutirers, das ist des Wirthes, welcher das Bier beim Ausschenken selbst alterirt.

Die im Art. 17. ausgesprochene, ist die Strafe des Bräuers, als Fabrikanten, welcher Bier von zu geringer Qualität in seine Keller eingefotten hat.

Wenn der Bräuer als Fabrikant straffällig befunden wird, kann er daher nur mit der Art. 17. Tit. II. bestimmten Strafe belegt werden, und nicht zugleich mit jener des Art. 9.

Digitized by Google

Wenn hingegen der Bräuer, wegen Alterirung des Biers, das er selbst maaßweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirthes straffällig befunden wird, so tritt gegen ihn die Strafe des Art. 9. ein. Jene des Art. 17. kann aber alsdann gegen ihn nicht in Anwendung kommen.

Der Bräuer kann demnach den beiden Strafen der Art. 9. und 17. des II. Titels wegen einer und eben derselben Untersuchung niemals unterliegen.

Er kann es aber, wegen zwei verschiedenen Untersuchungen, der einen, seiner Bier-Vorräthe, in den Lagerfässern, als Fabrikant nach Art. 17. der andern, seines Minuto-Verschleißes, aus den kleinen, halb bis zweieimerichten Fäßchen, als Wirth; nach Art. 9. oder im Falle der gegen ihn von einem seiner Bierabnehmer instituirten Regreßklage; jedoch nur nach Vorschrift der Art. 13. 14. und 15. des II. Titels.

III. Um jedoch alle Anstände zu beseitigen, welche sich wegen des weitern polizeilichen Verfahrens hinsichtlich jenes Biers ergeben haben, wovon die Strafe des Wirthes, oder des Minutirenden-Bräuers à 6 Pf. per Maaß entrichtet worden ist, verordnen Wir ferner, daß dieses Bier zum Besten des Localarmenfonds confiscirt werden solle.

IV. Gleiche Strafe der Confiscation zum Besten des Local-Armenfonds tritt auch in den Fällen ein, wo die Strafe des Bräuers nach Art. 17. Tit. II. einzutreten haben wird, und es hat demnach in jedem Falle bei der Tit. II. Art. 20. Unserer Verordnung vom 25. April 1811 verbotenen obrigkeitlichen Herabsetzung des Biers, um so mehr sein Verbleiben, als für den Fall, der nach Tit. II. Art. 7. erwiesenen Bierverfälschung in eben diesem Artikel die Strafe der Auslassung oder Vernichtung desselben vorbehaltlich jener Strafe ausgesprochen ist, welche das Strafgesetz deßhalb verordnet.

V. Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß diese ad I. und II. bestimmten, und sub Nr. III. und IV. erweiterten Strafen, in den betreffenden Fällen nicht anders, als unter genauer Beobachtung der im 11. Artikel des II. Titels Unserer Verordnung vom 25. April 1811 gegebenen bestimmten Vorschriften verhängt werden können, und dürfen.

VI. Wir verbieten daher sämmtlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten, sich bei dem Verfahren über die Untersuchung des Biers, der hiebei ganz unzuläßigen sogenannten Bierwage, welche nur sehr unverläßige, und oft ganz entgegengesetzte Resultate über die Quantität der zu einer Biersude gebrauchten Combinationsartikel gibt, zu bedienen.

VII. Auch soll die im Tit. II. Art. 11. lit. b. der Verordnung vom 25. April 1811 vorgeschriebene Vergleichung des, der Polizei als zu geringhaltig denuncirten, oder von ihr bei Amtsvisitationen ex officio als zu geringhaltig befundenen Biers, jedesmal durch einen Polizeiactuar, in der Stadt München aber, durch einen Polizei-Commissär, mit Beiziehung eines Polizei-Officianten, der das Protocoll über den gepflogenen Act der Untersuchung führen soll, und zwar in dem Vorkeller des visitirten Biers, oder des Bräuers, der hier als Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Locale der Polizeibehörde, wo das Bier durch langes Stehenbleiben in offenen Gefäßen nothwendig seinen Geschmack, und das verfügte Straferkenntniß seine Gründlichkeit verlieren muß, vorgenommen werden.

VIII. Auch verordnen Wir, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbiers, in den Lagerfässern und Kellern, mit dem 30. April eines jeden Jahres geschlossen werden solle;

Digitized by Google

und auch bis zu diesem Zeitpunkte diese Visitation nur von 6 bis 9 Uhr Morgens oder von 5 bis 8 Uhr Abends vorgenommen werden dürfe, damit nicht durch den Zutritt der erwärmten äußern Luft die sauere Gährung des Lagerbiers veranlaßt werde.

IX. Jede gegen diese bestimmten Vorschriften vorgenommene Verhandlung ist als Null zu betrachten; und die Polizeibehörden, welche den ad VI. VII. und VIII. ausgesprochenen Bestimmungen entgegenhandeln würden, sollen in den Städten für jeden Contraventionsfall, mit einer Ordnungsstrafe von 25 fl., jene auf dem Lande von 10 fl. unnachsichtlich belegt werden; worüber das General-Kreiscommissariat ohne weitere Berufung zu erkennen hat.

Dritte Anfrage.

§. 3. Ist die progressive Erhöhung der Art. 17. des II. Titels gegen die Bräuer verhängten Geldstrafe, von 40, von 80, und von 150 fl. fortlaufend von Fall zu Fall zu berechnen, oder dauert diese Progression nur während eines und eben desselben Sudjahres, und hat die Strafe in dem nächstfolgenden Sudjahre wieder bei der untersten Gradation anzufangen, wenn schon der zu betreffende Bräuer in dem nächst vorangegangenen Jahre ein, zwei, oder dreimal gestraft, und folglich letzteren Falls sogar mit der höchsten Geldbuße belegt worden wäre?

Entschließung.

Die nach Art. 17. Tit. II. bestimmten Strafen von 40, 60, und 150 fl. werden in ihrer Gradation nicht durch den Zeitraum eines Sudjahres beschränkt.

Es greift vielmehr die stufenweise Fortschreitung dieser Geldbuße bis zum dritten Grade Platz, ohne Rücksicht darauf, ob das Sudjahr, in dem der zweite, oder der dritte und höchste Strafgrad sich ergab, ein und dasselbe seie oder nicht, wo die erste Bestrafung des nämlichen Bräuers eingetreten ist.

Nur hat in den nachfolgenden Fällen keine die Summe von 150 fl. überschreitende Geldbuße mehr statt, sondern es tritt alsdann jedesmal diese höchste Gradation der Geldbuße ein; so lange das Bräuhaus bei eben demselben Besitzer bleibt.

§. 4. Da Wir übrigens Gelegenheit gehabt haben zu bemerken:

daß mehrere General-Kreiscommissariate bei Einsendung ihrer Berichte über den von ihnen regulirten Winter- und Sommerbiersatz, die Belege, welche sie nach Vorschrift der Art. 20. und 21. des I. Titels der Hauptverordnung vom 25. April 1811 zu Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zu erheben haben, mit anzufügen unterlassen, ohne Einsicht derselben aber Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen nie mit Verläßigkeit die Frage beurtheilen können, ob die von den General-Kreis- und von den Local-Commissariaten regulirten Biersätze auf den legal hergestellten Durchschnitts-Preisen der Gerste und des Hopfens sich gründen? so befehlen Wir hiemit sämmtlichen General-Kreis- und Local-Commissariaten, diese nach Art. 20. und 21. des I. Titels erhobenen Belege den für jedes Sudjahr herzustellenden Berechnungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens jedesmal in den Art. 22. vorgeschriebenen Terminen, den nach Unserer Verordnung vom 2. October 1811 von ihnen einzusendenden Anzeige Berichten über den Biersatz beizulegen.

§. 5. Endlich tragen Wir eben diesen Behörden noch auf:

Digitized by Google

künftighin nach ordentlich hergestellter Berechnung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, bei Aussprechung des betreffenden Winter- oder Sommerbiersatzes die in Titel I. Art. 14. der Hauptverordnung gegebene Bestimmung der über oder unter 5/10 Theile stehenden Centesimal-Fractionen des Pfenninges auch auf die sich ergebenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens analog anzuwenden, so oft diese Durchschnittspreise nicht gerade den in der Vertical- und Transversal-Columnen der beiden Tarifen für den Winter- und Sommerbiersatz ausgesprochenen Größen ganz gleich kommen, so daß bei der Gerste, die Summe, welche zwischen dem Ganzen, und dem darauf folgenden halben Gulden, z. B. zwischen 6 fl. und 6 fl. 30 kr. und so bei dem Hopfen die Summe, welche zwischen der einen runden Zahl, und der nächst darauf folgenden, z. B. zwischen 80 und 90 fl. stehen würde, in dem Falle, wo sie die Hälfte des Zwischenraumes nicht erreichte, zu der geringeren, im entgegengesetzten Falle hingegen zu der nächst höhern Zahl der in Tarifen ausgedrückten stufenweisen Progressionen zu zählen ist, wonach folglich der erhobene Durchschnittspreis der Gerste zu 6 fl. 15 kr. und darunter, dem Preise von 6 fl., jener von 6 fl. 16 kr. aber dem Preise von 6 fl. 30 kr., der Durchschnittspreis des Hopfens von 85 fl. dem Preise von 80 fl., jener von 85 fl. hingegen, dem Preise von 90 fl. bei Aussprechung des Satzes nach Vorschrift der Tarifen gleich zu setzen ist.

§. 6. Wir ertheilen diesen Erläuterungen und nähern Bestimmungen eben dieselbe gesetzliche Kraft, als der von Uns am 25. April 1811 erlassenen Haupt-Verordnung, und versehen Uns zu dem strengsten Vollzuge, und der genauesten Beachtung derselben.

München den 18. Mai 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 31. S. 900.

§. 357.

(Die zu frühe Ausschenkung des Märzenbiers, und die Einhaltung des Satzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Bierbräuer auch in äußeren Städten, Märkten, und auf dem Lande den größten Theil des Winters hindurch sogenanntes Märzen- oder vorgeblich stärkeres Bier um höheren Preis, als der Satz ausweis't, verkaufen sollen.

Da in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 11. Februar v. J. die ernstliche Weisung an die Königliche Polizei-Direction zur Abstellung dieses Mißbrauches bereits unterm 25. Februar erlassen worden; so erhalten auch sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann das Königliche Polizei-Commissariat Landshut den ernstgemessensten Auftrag, den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Bierbräuern die Beachtung der, über das Biersudwesen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, denselben den Verkauf des Märzenbiers vor dem Monat Mai, und eines sogenannten stärkeren Biers um einen, die gesetzliche Taxe überschreitenden Preis auf das schärfeste zu verbieten, auf die desfallsigen Uebertretungen ein wachsames Auge zu halten, und jeden Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen, überhaupts

Digitized by Google

aber darauf zu halten, daß dem Publicum ein der Taxe entsprechendes Winter- oder Schenkbier von guter Qualität verschafft werde.

München den 15. Januar 1816.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

An

sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1816. St. 4. S. 73.

§. 358.

(Das Bier-Subwesen und den Biersatz im gegenwärtigen Jahre betr.)

M. J. K.

Wir haben bei den gegenwärtigen Preisen der Gerste und des Hopfens und dem hiernach sich berechnenden Biersatze, in der Absicht, nicht nur den Brauern den Betrieb ihres Gewerbes unter so schwierigen Umständen zu erleichtern; sondern auch, und vorzüglich um dem Bedürfnisse der mittlern und untern Volksclassen zu Hilfe zu kommen, auf erstatteten Vortrag beschlossen und verordnen:

I.

Den Bierbrauern ist gestattet, das von dem Sommerbier gezogene Nachbier als eigene Art von Getränk um einen verhältnißmäßig wohlfeilern Preis, welchen Unsere General-Kreis- und Local-Commissariate bestimmen werden, zu verkaufen.

II.

Eben so ist denselben erlaubt, ein geringhaltigeres Bier, als dasjenige, welches durch die gesetzlichen Tarife vorgeschrieben ist, zu erzeugen, und um eine von Unseren obern Polizeistellen gleichfalls zu bestimmende geringere Taxe, welche in keinem Falle den Schenkpreis von vier Kreuzern für die Maaß übersteigen soll, abzusetzen.

III.

Die vorbemerkte Erlaubniß ist, als besondere Ausnahme von den bestehenden Verordnungen, vor der Hand auf das gegenwärtige Sudjahr 18$^{16}/_{17}$ beschränkt.

IV.

In Orten, wo nur ein einziger Brauer sich befindet, ist derselbe, wenn er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, gehalten, neben dem geringhaltigen Bier, zugleich tarifmäßiges Bier zu brauen; in andern Orten aber, und besonders in größeren Städten, wo bei vermehrter Concurrenz die Fabrikation sich mit der Nachfrage von selbst in das gehörige Verhältniß setzen wird, ist jene Verbindlichkeit nachgelassen.

V.

Allen Brauern ist frei gegeben, das tarifmäßige Bier nicht nur im Großen an die Wirthe; sondern auch im Kleinen an das Publikum unter der Taxe zu verkaufen; jedoch ohne Abbruch an dem gesetzlichen Gehalte und der erforderlichen Güte des Getränkes.

Digitized by Google

VI.

Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen, und verantwortlich, daß sie die verschiedenen Arten des Bieres öfters und auf das Strengste untersuchen, gegen unerlaubte Vermischungen mit ununterbrochener Aufmerksamkeit wachen; insbesondere dem Mißbrauche, der mit Untergiessen des Nachbiers getrieben wird, kräftig entgegen wirken, das sogenannte Glattwasser da, wo es verkauft zu werden pflegt, in Beziehung auf die Gesundheit sorgfältig prüfen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein lassen, daß gegründete Klagen allenthalben und sogleich mit Nachdruck abgestellt werden.

München den 8. Februar 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 7. S. 97.

§. 359.

(Das Biersudwesen und den Biersatz betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, daß Unsere Verordnung vom 8. Februar 1817. a) das Biersudwesen und den Biersatz im verflossenen Jahre betr., da die Gründe derselben noch immer fortdauern, auch für das gegenwärtige Jahr in Wirksamkeit bleiben soll.

In Folge dieses Beschlußes wird nicht nur die Bewilligung, das tarifmäßige Bier im Großen und Kleinen unter der Taxe absetzen, und das Nachbier als eine eigene Art von Getränk um einen verhältnißmäßig wohlfeilern Preis verkaufen zu dürfen, hiemit ausdrücklich erneuert; sondern Unsere Regierungen werden überdieß ermächtigt, die Erzeugung eines wohlfeilern Schenkbieres auch in den Sommermonaten für diejenigen Orte und Bezirke, wo Bedürfniß und Umstände solches fordern und zulassen, ausnahmsweise und mit gehöriger Vorsicht zu gestatten.

Uebrigens wollen und befehlen Wir ernstlich, daß die verschiedenen Arten des Biers öfters mit aller Aufmerksamkeit untersucht, alle Mißbräuche und Unterschleife nachdrücklich abgestellt und bestraft, und Unterbehörden, welche sich eine Vernachläßigung ihrer dießfallsigen Pflichten zu Schulden kommen lassen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

München den 11. Mai 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 27. S. 603.

§. 360.

(Den Biersatz zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem Publikum betr.)

M. J. K.

Auf die Uns erstatteten Anzeigen von den häufigen Klagen über geringe Qualität des Biers, welches an das Publikum abgesetzt wird, und anderer Seits zugleich auf die Vor-

a) s. vorstehenden §. 358.

Digitized by Google

stellungen mehrerer Brauhausbesitzer hinsichtlich der zwischen den Brauern und Wirthen in Ansehung der Bierpreise obwaltenden Verhältnisse, haben Wir beschlossen zu verfügen, wie folgt:

I.

Da es Bedingung der Satzbestimmung ist, daß das Bier, welches ausgeschenkt wird, allenthalben von der in Unserer Verordnung vom 25. April 1811. vorgeschriebenen Güte sein müsse, welche nämlich hervorgebracht werden kann, wenn zu 35 Eimern Winterbier 5 Schäffel Malz und 15 Pfund Hopfen, und zu 30 Eimern Sommerbier 5 Schäffel Malz und 25 Pfund Hopfen verwendet werden; so darf durchaus nicht zugegeben werden, daß dem Publicum ein Bier von geringerer Qualität, als es das Regulativ bestimmt, um den festgesetzten Preis gereicht werde. Um daher

II.

den Mißbrauch zu hoher Gußführung zu beseitigen, haben die sämmtlichen Polizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen das Verleitgeben eines geringhaltigen Biers zu verfahren.

Da in dieser Beziehung das Malzaufschlags-Personal in Gemäßheit des §. XIII. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807, und der besondern deshalb am 31. October 1821. an sämmtliche Kreisregierungen ergangenen Weisung verpflichtet ist, von dem Betriebe der Bräuereien sich in Kenntniß zu setzen, und die Größe, oder den cubischen Inhalt der Braugeschirre zu erheben, um das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Gusse zu jedem Sud verwendet werden kann, ermessen, und bei auffallendem Mißverhältnisse des Malzes, wofür die Polleten erholt worden sind, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforschen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereien aufmerksam machen zu können; so hat dasselbe zu dem erwähnten Zwecke thätigst mitzuwirken.

Dieses Personal, einschlüßig der reisenden Malzaufschlags-Inspectoren, soll daher auch verbunden sein, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Qualität des ausgeschenkten Bieres zu pflegen, und die wahrgenommene Contravention den Polizeibehörden anzuzeigen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, in Beziehung auf diesen Gegenstand fortwährend strenge Aufsicht zu halten, öfter Visitationen unvermuthet vorzunehmen, und alle von wem immer an sie gelangten Anzeigen wegen Ausschenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu würdigen, und zur unverzüglichen Untersuchung zu benützen, jede Contravention aber alsbald zu bestrafen.

Der Gensd'armerie wird es zur besondern Obliegenheit gemacht, wo sie Klagen über die Qualität des Biers wahrnimmt, oder selbst solche führen zu können glaubt, unverweilt bei der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese pflichtmäßig einschreite.

III.

Das Ausschenken des gewöhnlichen Biers über den durch das Regulativ festgesetzten Schenkpreis darf durchaus nicht gestattet werden.

Auch haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch gegen die Bestimmungen des Art. 4. Titel I. des Regulativs vom 25. April 1811. gestattet, und die Uebertretungen streng bestraft werden. In den Fällen, wo die Bräuhausbesitzer Bier an die Wirthe unter dem Gantersatze nach der in diesem Artikel der erwähnten Verordnung ihnen ertheilten Befugniß abgeben, sollen die Wirthe bei scharfer Strafe gehalten sein, diesen Nach-

Digitized by Google

laß dem Publikum, welches dieses Bier trinkt, zukommen zu lassen, und diesem geringeren Preise des ihnen von den Bräuhausbesitzern überlassenen Biers keine größere Höherung beizuschlagen, als ihnen nach dem Art. 2. Titl. II. des Bierregulativs vom Jahre 1811. als Mannsnahrung mit 2 Pfennige per Maaß ausgesetzt worden ist.

IV.

Allen jenen Bräuhausbesitzern, welchen bisher der Minutoverschleiß des von ihnen erzeugt werdenden Bieres nicht gestattet war, ertheilen Wir die Bewilligung, ihr Bier bei ihren Bräuhäusern, gleich den Wirthen, um den Schenkpreis verleit zu geben.

V.

Den Wirthen soll bei scharfer Ahndung ein für allemal strengstens verboten sein, sich bei Abnahme des Biers mehr als im Art. 2. Tit. II. des Regulativs vom Jahre 1811. als Mannsnahrung für den Wirth ausgesprochen ist, zu bedingen, oder durch andere begehrt werdende Vortheile sich eine höhere Vergütung zu erzwingen.

Dieselben Strafen sollen auch gegen die Bräuhausbesitzer angewendet werden, wenn sie sich zu einer höheren Vergütung, als die Verordnung bestimmt, verstehen, oder die Wirthe durch andere Vortheile für sich gewinnen.

VI.

Unsere Kreisregierungen werden erinnert, bei der Regulirung des Biersatzes von den Vorschriften in Ansehung der tarifmäßigen Grundlagen zur Satzbestimmung nicht willkührlich abzuweichen, und übrigens die rechtzeitige Bekanntmachung des Winter- und Sommerbiersatzes in den durch die Verordnung vorgeschriebenen Terminen einzuhalten.

Dieselben haben sich nach diesen Anordnungen zu achten und die untergebenen Behörden zu deren Befolgung anzuweisen.

München den 19. Mai 1825.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 20. S. 459.

§. 361.

13,398.

(Die Verordnung vom 19. Mai 1825, den Biersatz zwischen den Brauern und Wirthen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wegen Vollzuges der Verordnung vom 19. Mai d. Js. in Betreff des Biersatzes zwischen den Brauern und Wirthen gestellten Anfragen, wird der Regierung des Isarkreises erwiedert, wie es die Hauptabsicht dieser Verordnung gewesen sei, mannigfaltige Mißbräuche und bisherige Ungleichheiten in den Verhältnissen der Wirthe und Brauer zu beseitigen, übrigens aber den Besorgnissen, wegen Vertheurung des Bieres im Allgemeinen um so leichter von Seite der Regierung selbst begegnet werden könne, als durch den Art. 6. zwar jede willkührliche Abweichung der tarifmäßigen Grundlagen der Satzbestimmung untersagt ist, jedoch keineswegs solche Abweichungen ausgeschlossen werden, welche sich auf besondere Localverhältnisse, und vorzüglich solche gründen, deren Erheblichkeit bereits, durch frühere Erfahrungen,

Digitized by Google

erwiesen worden ist; wornach die Regierung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse das Weitere zu verfügen wissen wird.

München den 25. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Regierung des Obermainkreises.

Nachricht der Regierung des Unterdonaukreises, mit dem Bemerken, daß nach dem Inhalt des Art. III. gewöhnliches Bier, von welchem Ort es auch sein möge, nicht über den Schenkpreis verkauft werden dürfe. Ob und wiefern Bier von ganz ausgezeichneter Qualität, und dessen Genuß durch die Annehmlichkeiten besonderer, mit mehr Aufwand hergestellten Localitäten erhöht wird, ausnahmsweise nur höher als die tarifmäßigen Preise verkauft werden dürfe, wird dem oberpolizeilichen Ermessen der Regierung in der Erwartung überlassen, daß mit vorzüglicher Berücksichtigung des Interesses des Publikums solche Bewilligungen zum Zwecke eines erhöhten Vergnügens, nur dann ertheilt werden, wenn für das Bedürfniß am gewöhnlichen Bier von guter Qualität vorerst allenthalben hinlänglich gesorgt ist.

§. 362.

7582.

(Die Preise des braunen Biers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da dem Vernehmen nach in mehreren Kreisen hinsichtlich der Preise des braunen Biers eine auffallende Willkühr herrschen soll, und dadurch vorzüglich die Absicht, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, wegen Erzeugung und Verleitgebung eines guten, kraftvollen und gesunden Biers vereitelt, zugleich auch das Allerhöchste Aerar in mehrfacher Beziehung gefährdet wird, so findet man hierin die Veranlassung, die Königlichen Kreisregierungen auf diesen verderblichen Mißbrauch aufmerksam zu machen, und zu bestimmen, wie folgt:

1. In sämmtlichen Polizeibezirken soll fortwährend die Anforderung des Publikums wegen eines guten und pfenningvergeltlichen Getränkes dieser Art, mit besonderer Sorgfalt beachtet, und durch fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch, nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus anderen Bezirken oder Ortschaften auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute — beigezogen werden mögen, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck gesichert werden.
2. Die Verleitgebung des Biers unter dem festgesetzten Preise ist nur dann zu gestatten, wenn diejenigen Verhältnisse, welche in erwähnter Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, Tit. II. Art. 4. bezeichnet werden, wirklich vorhanden sind.
3. Ehe demnach eine solche Bewilligung ertheilt wird, darf eine Verleitgebung unter dem Satz durchaus nicht stattfinden; vor Ertheilung der Bewilligung aber sind die verordnungsmäßigen Voraussetzungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollständig

Digitized by Google

zu constatiren, im Falle sich jedoch bei der Untersuchung ergeben würde, daß den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwider, zu schwaches Bier erzeugt worden, oder verkauft werde, die hiergegen bestimmten Strafen mit aller Strenge zu vollziehen.

4. Die Kreisregierungen haben auch diejenigen Polizeibehörden, in deren Amtssprengel die erforderliche Aufsicht in solcher Beziehung nicht besteht, auf angemessene Weise zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befund zu behandeln.

Man vertraut vorzüglich auf die Thätigkeit und Einsicht der Regierungspräsidenten, daß sie durch wohlberechnete Einschreitungen gegründeten Beschwerden über Benachtheiligung des Publikums und des Aerars, im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811. zu begegnen, und sämmtliche untergeordnete Behörden zu solchem Ende auf geeignete Art anzuweisen, sich zur besondern Angelegenheit machen werden.

München den 4. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Nachricht dem Commando des Gendarmeriecorps zur Mitwirkung gemäß Verordnung vom 19. Mai 1825.

§. 363.

16,031.

(Den Gehalt und Preis des Biers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Allerhöchsten Befehls werden sämmtliche Polizeibehörden zum strengen Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, a) welche die Erzeugung und den Verkauf eines guten, kraftvollen und gesunden Biers um angemessenen Preis bezwecket, mit folgenden Bestimmungen wiederholt angewiesen:

1. In sämmtlichen Polizeibezirken soll fortwährend die Anforderung des Publikums wegen eines guten und preiswürdigen Bieres mit besonderer Sorgfalt beachtet, und durch fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus andern Bezirken oder Ortschaften — auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute beigezogen werden mögen, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck gesichert werden.
2. Der Verkauf des Biers unter dem festgesetzten Preise soll nur dann gestattet werden, wenn diejenigen Verhältnisse, welche in erwähnter Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Titl. II. Art. 4. bezeichnet, wirklich vorhanden sind.
3. Ehe demnach eine solche Bewilligung ertheilt werde, darf der Verkauf unter dem Satze durchaus nicht Statt finden; vor Ertheilung der Bewilligung aber sollen die verordnungsmäßigen Voraussetzungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollständig

a) s. §. 351. S. 1177. oben.

Digitized by Google

constatirt werden; im Falle sich jedoch bei der Untersuchung ergeben würde, daß den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwider zu schwaches Bier erzeugt worden, oder verkauft werde, sollen die hiegegen bestimmten Strafen mit aller Strenge vollzogen werden.

4. Diejenigen Polizeibehörden, in deren Amtssprengel die erforderliche Aufsicht in solcher Beziehung nicht besteht, sollen auf angemessene Weise zur Verantwortung gezogen, und nach Befund beahndet werden.

Die Königliche Regierung wird sich bei jeder Gelegenheit genaue Kenntniß zu verschaffen suchen: in wie ferne die Polizeibehörden mit pflichtmäßiger strenger Aufsicht und Thätigkeit diesen Zweig der Polizeiverwaltung gehörig handhaben, und wird jede Vernachläßigung desselben geeignet zu ahnden wissen.

Würzburg den 15. Juni 1826.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

§. 364.

13,906.

(Die Recursbeschwerde des Bierbrauers Mändl zu München hinsichtlich einer wegen Abgabe des Bieres unter dem Gantersatze gegen ihn ausgesprochenen Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August d. Js. über die Abgabe des Bieres unter dem Gantersatze und die deshalb gegen den Bierbrauer Mändl hierselbst erkannte Strafe betr., wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., erwiedert, wie folgt:

Es ist ganz richtig, daß nach der Verordnung vom 25. April 1811 a) und nach der darauf gegründeten Ausschreibung vom 4. Juni 1826 b) weder dem Brauer noch dem Wirthe gestattet werden dürfe, an die Consumenten Bier unter dem Satze auszuschenken, wenn nicht die zuständige Polizeibehörde sich vorher von der tarifmäßigen Güte des Bieres überzeugt, und dem zufolge die Herabsetzung des Preises bewilligt hat.

Die erwähnte Verordnung beschränkt sich aber auf die Regulirung des Verhältnisses zwischen dem consumirenden Publikum auf der einen und dem producirenden Brauer und die verzapfenden Wirthe auf der andern Seite; sie bestimmt deshalb in dem Tit. II. Art. 1. den Gantersatz als den Preis, um welchen der Brauer das Bier unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtiget sein soll und bedrohet in dem Art. 4. die Brauer, welche ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise an die Wirthe abgeben, mit keiner andern, als der gegen die Erzeugung zu schwachen Bieres verhängten Strafe, wenn nämlich die Qualität in den vorkommenden Fällen, jenen Grad der Güte nicht erreichen sollte, welcher dem der Satzberechnung zu Grunde gelegten Gebrauch der Combinationsartikel entspricht.

---

a) s. §. 351. S. 1177 oben.

b) s. §. 362. S. 1186. oben.

Digitized by Google

Ueberall dem Grundsatze getreu, daß die polizeiliche Gesetzgebung nur mit der Sicherung des consumirenden Publikums gegen jede Gefährde sich zu befassen und daher auch nur dessen unmittelbare Verhältnisse zu dem Brauer und Wirthe zunächst zu ordnen habe, setzt die nämliche Verordnung in dem Tit. II. Art. 5. nur die Strafe der Satzüberschreitung bei der Verleitgebung, (des Minutoverkaufs) des Bieres an die Consumenten fest, und belastet in dem Art. 12. vorzüglich die Wirthe und die minutirenden Brauer mit der Haftung für die Alterirung des Bieres. Ebendeßhalb wird sofort auch in dem Art. 2. der Schenk- oder Detailpreis, welchen der abnehmende Wirth bei dem Ausschenken des Bieres in minuto zu dem Ganterpreis zu schlagen, befugt sein soll, ausdrücklich nur im allgemeinen Durchschnitt zu 2 Pfenning per Maß bestimmt, und dadurch auf der einen Seite nur zur Sicherung des Consumenten ein unüberschreitbares Maximum des Bierpreises festgesetzt; auf der andern Seite aber den Verträgen zwischen dem Brauer und den Wirthen derjenige Spielraum offen gelassen, der denselben nach der unveränderlichen Natur der Dinge nicht zu entziehen ist, wenn nicht mit Verletzung aller Gerechtigkeit, jede Rücksicht auf die große Verschiedenheit, der mit dem Beziehen des Bieres aus dem Bräuhause nach der größern oder geringern Entfernung der Wirthschaft verbundenen Nebenauslagen bei Seite gesetzt werden will.

Als daher die Verordnung vom 19. Mai 1825 a) auch die Verträge der Brauer und Wirthe unter sich in den Bereich der polizeilichen Gesetzgebung zu ziehen unternahm, und nebenbei dem minutirenden Brauer hinsichtlich des Schenkpreises gleiche Rechte mit den Wirthen einräumte, fand sich die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., verpflichtet, die Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit dieser neuen, der Verordnung vom 25. April 1811 widerstreitenden Verfügungen in einem ausführlichen Remonstrationsbericht auseinander zu setzen und zugleich den Vollzug einsweilen zu suspendiren.

Ihr Verfahren ward in der darauf erfolgten Entschließung gebilliget, und dabei die Ermächtigung zur Fortsetzung gegeben.

Unter diesen Verhältnissen kann nun aber auch nicht gebilliget werden, daß die Königliche Regierung, während den oben erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1825 durch mehrere Jahre keine Folge gegeben worden ist, und der §. 4. derselben, noch jetzt in der Stadt München keine Anwendung findet — mit einem Male auf dem Grunde der §§. III. und V. gegen die Brauer und Wirthe, wegen der unter denselben abgeschlossenen für die Consumenten unnachtheiligen Verträge Strafen verfügt, und die früher von ihr selbst unausführbar und rechtswidrig erachteten Anordnungen, ohne Rücksicht auf die gebilligte Suspension, theilweise zum Vollzuge bringt.

Es wird daher die gegen den Bierbrauer Mändl hieselbst durch die Regierungs-Entschließung vom 17. April l. J. erkannte Strafe wegen Anlassung des Bieres in Fässern unter dem Gantersatze auf die dagegen eingekommene Beschwerde hiermit aufgehoben, und die

a) S. §. 360. S. 1144. oben.

Digitized by Google

Königliche Kreisregierung hiermit angewiesen, sich künftig in ähnlichen Fällen genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1811 zu achten.

München den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 365.

(Die Dauer des Sommerbiersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins erstatteten Berichte — die Dauer des Sommerbiersatzes betreffend — bestätigen, daß bis jetzt schon das Ausschenken des Sommerbieres um den dafür regulirten Satz auch nach dem ersten October noch bis zur gänzlichen Consumtion der eingesottenen Vorräthe beinahe in allen Theilen des Königreiches ohne Gefährdung des Publikums fortgesetzt worden sei, so soll es bei diesem Verfahren sein Verbleiben haben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat die untergebenen Polizeibehörden hiernach anzuweisen, und denselben dabei die erforderliche Wachsamkeit gegen gesetzwidrige Alterationen des Sommerbiers aufzutragen.

München den 10. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 366.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

40.

Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minuteverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden. ꝛc. ꝛc.

München den 29. December 1831.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 100.

Digitized by Google

6) Doppelbier a).

§. 367.

9164.

(Das Bräuhaus zu Neudegg betr.)

M. J. K.

Wir übersenden Unserer hiesigen Landesdirection den Bericht der hiesigen Brauwesensadministration nebst Beilage, um den Bräuhauspächter zu Neudegg in der Au, wegen eigenmächtigen Ausschenkens eines Bieres um höheren Preis gehörig zu bestrafen und überhaupt dergleichen Ueberschritte, so lange die gegenwärtigen Einrichtungen und Gesetze bestehen, für die Zukunft zu beseitigen.

München den 14. Juni 1808.

An
die hiesige Landesdirection also ergangen.

§. 368.

(Das Brauen und den Verkauf des Doppelbiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das bisher in dortiger Gegend hie und da üblich gewesene Brauen und der Verkauf des sogenannten Doppelbiers schon im Allgemeinen den Allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 b) und 18. Mai 1812 c) keineswegs angemessen ist, so wird das Königliche Landgericht (Stadtmagistrat) hiemit noch besonders angewiesen, darauf zu wachen, daß die Fabrikation und der Verkauf des Doppelbiers, letzterer vorzüglich von Seite der Bierschenkwirthe fernerweit nicht mehr stattfinde.

Ansbach den 14. Januar 1821.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

---

a) s. a. Anmerkungen z. Cod. Civ. §. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 3. lit. c. — Entschließung v. 25. Octob. 1825, die V. O. vom 19. Mai 1825, den Biersatz zwischen den Brauern und Wirthen betr. (s. §. 361. S. 1185. oben); dann die Entschließungen über den Biersatz §§. 351 — 366. S. 1169 — 1190. oben.

b) s. §. 354. S. 1169. oben.

c) s. §. 356. S. 1178. oben.

Digitized by Google

7) Benützung besonderer Ingredienzien zur Biererzeugung.

§. 369.

12.673.

(Die Vorstellung des Alois Zankl, Musikanten und Häuslers zu Haid wegen Bereitung des Kräuterbieres, der Wermuthessenz und des Obstmostes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht derjenigen Acten, welche aus Veranlassung einer Vorstellung des Alois Zankl, Musikanten und Häuslers zu Haid, wegen Bereitung des Kräuterbieres, der Wermuthessenz und des Obstmostes unterm 13. v. Mts. eingesendet worden, und im Anschlusse zurückfolgen, wird hierdurch erwiedert, daß die Ertheilung einer Concession zur Erzeugung eines so betitelten Kräuterbieres allerdings nicht statt finde; was dagegen überhaupt die Ergreifung eines nach bestehenden Verordnungen bereits der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerbes oder einer freien Erwerbsart betrifft, so wird lediglich auf die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 8., und auf die Vollzugsinstruction vom 28. Dezember des nämlichen Jahres §. 46 und 47, so wie auf die bestehenden medizinisch polizeilichen Vorschriften hingewiesen.

Hienach ist das Geeignete zu eröffnen und zu verfügen.

München den 16. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 370.

3983.

(Das Gesuch des Gastwirths Ludwig Strauß zu Augsburg um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung der Fabrikation des sogenannten Berliner Braunbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Gastwirths Ludwig Strauß zu Augsburg, um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung des sogenannten Berliner Braunbieres folgt hierneben im Duplicate sammt der eingereichten versiegelten Beschreibung mit dem Auftrage, dem Bittsteller unter Zurückgabe der letztern zu bedeuten, daß nach der Verordnung vom 25. April 1811 die Fabrikation einer andern als der dort bezeichneten Sorte des Braunbieres nicht stattfinde, und daß daher das nachgesuchte Privilegium nicht ertheilt werden könne, nachdem dadurch entweder die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugung des Braunbieres oder aber jene über die Vorbedingungen für die Erlangung einer Brauconcession verletzt werden dürfte.

München den 16. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

3) Nachbier. a)

§. 371.

(Auszug aus dem Mandat von 1711. Das Braunbier betr.)

25.) Das Gerstenbier auf die weiße Art, so einige Ständ mit gnädigst landesherrschaftlichen Consens zu ihrem Trunk sieden lassen, ist gleichermaßen zu gehörten braunen Bieraufschlag verbunden.

(M. G. S. v. J. 1771. Nr. V. S. 261)

§. 372.

(Auszug aus dem Mandat vom 31. August 1750, Bieraufschlagssachen betr.)

§. 30. Im Falle aber in einer vornehmenden Visitation sich keine mehrere Bieranzahl, wohl aber die Pfannen und absonderlich die Kühlen auf ein höheres Quantum, denn der bräuende Stand auf solches die Polliten zu erholen gepflogen, eingerichteter, und nebst solcher noch weitere Kühlwändlein bezeigen würden, sollen nicht nur die Kühlwändlein (da er anderst diese letztere nach Erkenntniß des Aufschlägers nicht unumgänglich nöthig hätte) also gleich abgenommen und confiscirt, anbei der bräuende Stand zu alsbaldiger Herstellung der Pfannen und Kühlen nach seinen abnehmenden Polliten gemessen angewiesen, und, da diesem nicht unverweilte Folge geschiehet, solch bräuende Stände bei nochmaliger Betretung um 150 Reichsthaler gestraft, endlich aber, und falls auch auf diese Strafe nicht die uneingestellte Remedur geschiehet, auf das dritte Betreten selber mit 300 Reichsthaler Straf unnachläßlich hergenommen, die Kühlen und Pfannen herausgerissen und confiscirt werden, doch wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß zu Anfang des Sudjahrs und bis das Bräugeschirr anwiederum den rechten Geruch und Geschmack annimmt, zwei, drei, bis höchstens vier geringere Suden geführt, und die Polliten auf solche genommen und gegeben werden könnten. Wo im übrigen das machende sogenannte Nachbier von selbsten allerdings verboten ist, und der bräuende Stand nunmehr einen wohlerklecklichen Haustrunk in dem damaligen Biersatz für seine gebrauchende Bräuleute zu genießen hat.

(M. G. S. v. J. 1771 Nro. 13. S. 305.)

---

a) Vergl. d. Anmerkung. z. Cod. Civ. S. II. cap. 8. §. 23. Ziff. 10 litt. m.; und die allerh. Verordnung v. 8. Febr. 1817. s. § 338 S. 1182 oben.

Digitized by Google

§. 373.

16,311.

(Die Vorstellung der Bierbräuer zu Vilsbiburg wegen Anfertigung und Verbrauchs des Nachbiers zum Hausstrunk, dann Verkaufs desselben an die mittlern und ärmern Volksklassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da im Landgerichte zu Vilsbiburg schon früher Nachbier verkauft, und dabei von Seite dieses Landgerichts keine Gefährde für das Publikum bemerkt wurde, so kann der Verkauf des Nachbiers in Vilsbiburg vor der Hand noch ferners gestattet werden.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., auf ihren Bericht vom 2. v. M. zur Entschließung und weitern Verfügung eröffnet.

München den 29. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 374.

16,420.

(Die Vorstellung der Brauer zu Pfaffenhofen wegen untersagter Erzeugung und Verleitgebung des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., erhält die Beilage ihres Berichtes v. 4. v. Mts. mit der Entschließung zurück, daß den Brauern zu Pfaffenhofen die Erzeugniß des Nachbieres zum eigenen häuslichen Gebrauche unbenommen sei, welches denselben auf ihre Beschwerde zu eröffnen ist.

München den 29. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 375.

894.

(Die Bierbrauereien zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., werden, die Vorstellungen der Bierbräuer zu Bamberg, dann der Gärtner- und Heckerzunft daselbst — die Winterbiertaxe, dann das Nachbier betreffend — mit der Entschließung zugefertigt:

1) daß die Erzeugung und Verkauf des sogenannten Commerzialbiers nicht statt finde;

2) daß die Winterbiertaxe genau nach den Bestimmungen des bestehenden Tariffes

Digitized by Google

berechnet, und daher den Bräuern die gebetene Abhilfe gewährt oder weiterer Bericht erstattet werden soll;

3) daß sich in Ansehung des Nachbiers nach der anliegenden Entschließung a) welche diesfalls unterm 29. December v. J. an die Regierung des Isarkreises ergangen ist, auf gleichmäßige Weise zu richten, oder die besondern Anstände dagegen zur Anzeige zu bringen seien.

München den 10. Februar 1823.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 376.

918.

(Das Gesuch der Bierbrauer zu Markt Dachsbach wegen Fabrikation des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 18. Januar d. J., das Gesuch der Bierbrauer zu Markt Dachsbach wegen Fabrikation des Nachbiers betreffend, wird erwiedert, daß es Sache der Regierung sei, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften selbst zu verfügen und Anfragen in solchen Fällen zu unterlassen.

München den 17. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 377.

12,723.

(Das Gesuch des Chr. Mühlhäuser zu Muggendorf und Cons. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, vom 16. Juli d. J., das Gesuch des Chr. Mühlhäuser zu Muggendorf und Cons., um die Erlaubniß zum Brauen des Nachbiers betreffend, wird erwiedert, daß die Erlaubniß zur Erzeugniß eines geringhaltigern, sogenannten Nachbiers ebensowohl aus polizeilichen Rücksichten, als wegen der unvermeidlichen Benachtheiligung des Aufschlagsgefälles, durchaus nicht stattfinden könne,

---

a) s. d. beiden vorhergehenden Entschließungen.

Digitized by Google

vielmehr die Königliche Kreisregierung für die nachdrücklichste Handhabung der gegen diesen Unfug bestehenden Verordnungen zu wachen habe.

München den 27. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 378.

19 885.

(Die Vorstellung der Bierbrauer im Bezirke des Landgerichtes Bamberg I. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Bierbrauer im Bezirke des Landgerichts Bamberg I. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier folgt mit der Entschließung, daß die den Bierbrauern zu Bamberg gegebene Bewilligung auch den Bittstellern zu ertheilen, jedoch denselben dabei zu eröffnen sei, daß bei verübten Mißbrauche zu sträflichen Bieralterationen die Einziehung sogleich erfolgen werde.

München den 10. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 379.

6457.

(Den Verkauf des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat d. d. Pannella auf der Insel Ischia 10. April 1830 zu beschließen geruht, daß so lange nicht anders verfügt wird, der Verkauf des Nachbiers für das laufende Sudjahr auf Versuch und Widerruf und mit den erforderlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in der Art bewilligt werde, daß dieser Verkauf nur den Brauern und nur im Minuto-Verschleiß an die ärmere Classe der Consumenten und nicht an Wirthe gestattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt und dagegen die Qualität des taxmässigen Bieres desto strenger beaufsichtigt werde.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat hiernach unverzüglich das Weitere zu verfügen und die mit Bericht vom 31. Januar d. J. vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 22. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern d. Innern, diesseits des Rheins, zur gleichmässigen Nachachtung.

Digitized by Google

§. 380.

2675.

(Das Brauen und Ausschenken des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf mehrere Vorstellungen der Gewerbsgenossen aller Gattung aus der Einwohner- und Bürgerschaft zu Bamberg, und des Magistrats daselbst den Verkauf des Nachbiers für die gesammte Monarchie in so lange, als Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, und unter den in der Entschließung vom 22. April 1830 enthaltenen Bedingungen, also in der Art allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieser Verkauf nur den Bräuern und nur im Minuto-Verschleiß an die ärmere Classe der Consumenten, und nicht an Wirthe gestattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt, und dagegen die Qualität des tarmäßigen Bieres desto strenger beaufsichtigt werde.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., hat hiernach unverzüglich das Weitere zu verfügen.

München den 20. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

---

9. Germbier.

§. 381.

12,219.

(Die Germsiedereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Häufige Beschwerden über die Fabrikation des sogenannten Germbiers und dessen fortwährende Vervielfältigung, welche nicht nur von Betheiligten wegen Gewerbsbeeinträchtigung, sondern ebensowohl aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten erhoben, wie auch in den jüngsten Landraths-Verhandlungen niedergelegt, als durch die Organe des Malzaufschlagswesens wegen Beeinträchtigung eines der bedeutendsten Staatsgefälle angeregt worden sind, haben die Aufmerksamkeit des k. Staatsministeriums neuerdings auf diese Germbiererzeugung gelenkt und dasselbe veranlaßt, zuvörderst die vorliegenden Erhebungen über die Manipulation selbst zu beachten, indem hieraus schon eine wesentliche Beurtheilung des Erzeugnisses sich

Digitized by Google

bezüglich auf dessen Genuß in sanitätspolizeilicher Hinsicht, so wie auf Gewerbsbefugniß und gegebene Möglichkeit leichter Defraudation der Malzaufschlagsgefälle zu entnehmen ist.

Aus den vorliegenden, sehr verlässigen Erhebungen Sachverständiger geht nun zuvörderst hervor, daß aus dem Germabfalle allein ein genießbares, den Namen eines Bieres verdienendes Getränke nicht erzeugt werden könne; dasselbe wird vielmehr, wie aus den in der Beilage auszugsweise gegebenen actenmäßigen Beschreibungen der untersuchten Verfahrungsweise mehrerer Germsiedereien hervorgeht, aus Malz und Hopfen bereitet; die Manipulation bei dessen Bereitung trägt alle Merkmale einer förmlichen Bierfabrikation an sich und das erzielte Produkt ist ein wirkliches, jedoch äußerst geringhaltiges Bier.

Wenn jedoch diese Germsieder ihr sogenanntes Germbier nicht von den Abfällen ihres nach rechtlicher Befugniß verarbeiteten Stoffes, sondern aus andern Materialien durch eine andere Manipulation bereiten, so kann aus diesem Grunde allein schon von einer erlaubten Gewerbs-Erweiterung keine Rede seyn. Ihr Unternehmen erscheint vielmehr als unbefugte Anmassung eines andern — selbstständigen Gewerbes, als Erschleichung einer Brauconcession mit Umgehung der gesetzlichen Förmlichkeiten und Illidirung der vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung einer Brauerei-Gerechtigkeit.

Diese Anmaßung scheint jedoch um so viel sträflicher, als durch die erwähnte Verfahrungsweise nicht einmal ein tarifmäßiges, sondern nur ein äußerst geringhaltiges, in seiner innern Beschaffenheit nicht die mindeste Garantie für die Consumenten darbietendes Getränke erzeugt wird.

Wann es sich jedoch ferner von der Erzeugung eines Germbieres auch ohne Zuhilfnahme der zur gewöhnlichen Biererzeugung erforderlichen Stoffe blos aus den Abfällen der Germbereitung handeln sollte, so tritt in diesem Bezuge, im Falle eine solche Erzeugung möglich ist

a) die sanitätspolizeiliche Rücksicht ein, indem ein Getränk dieser Art den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit kaum zu genügen vermag, überdies in eine Zeitepoche, welche stets mit Verbreitung einer verheerenden Seuche droht, die höchste Aufmerksamkeit auf die Nahrungsmittel der unbemittelten Klasse vorzugsweise geboten ist.

b) Steht die gesetzliche Gewerbsbefugniß der Erzeugung solcher Getränke entgegen, indem die betreffenden Concessionen der Germsieder nur auf Bereitung des Germs, nicht aber eines Bieres gegeben, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 17. der Instruction zum Gewerbsgesetze aber die Concession nur die Erzeugung dessen begründet, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt.

Eine bereits unterm 14. Juni 1821 in der Recursache des Michael Schmidt zu Ortenburg mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Staatsraths-Commissions-Entscheidung drückt sich über den vorliegenden Gegenstand dahin aus, daß es weder dem Jakob Koller noch irgend einem Germsieder in Bayern erlaubt sei, aus seinen Germabfällen ein Getränk für Menschen zu erzeugen, sondern selbe sich lediglich mit jenen Befugnissen zu begnügen haben, welche den Germsiedern in den bayerischen Staaten zustehen. Dieser Entscheidung aber steht

Digitized by Google

in prinzipieller Beziehung des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und die dazu gehörige Instruction keineswegs entgegen, sondern bestätiget solche.

Den verbemerkten Rücksichten gemäß und unter Bezugnahme auf den Inhalt der §§. 23 und 26 der Instruction zum Gewerbsgesetze, wird demnach die Königliche Kreisregierung beauftragt:

Erstens. Die in ihrem Kreisbezirke etwa bestehenden Germsiedereien, von welchen zugleich Germbier Verleit gegeben wird, einer technischen sowohl als sanitätspolizeilichen Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen und des Districtsarztes ungesäumt zu unterwerfen.

Wenn sich hierbei ergiebt, daß,

a) zur Erzeugung des Germbieres insbesondere Stoffe verwendet werden, welche nicht zur Germbereitung erforderlich sind, oder mit andern Worten, daß das fragliche Germbier nicht allein aus den Abfällen der Germbereitung, sondern mittelst unbefugter Ausübung einer Brauereiconcession erzeugt wird, so sind dergleichen Germsiedereien sogleich ipso facto zu prohibiren.

b) Das Gleiche hat zu geschehen bei solchen Germsiedereien, welche zwar das erwähnte Getränke blos aus den Germbereitungsabfällen erzeugen, dessen Qualität jedoch nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Districtsarztes eine Gefährde für die Gesundheit im Genusse begründet.

Zweitens. Jene Germsiedereien, welche bereits neben der Germbereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung des Germbieres lautende Concession erlangt haben, und ein der Gesundheit nicht nachtheiliges dergleichen Product, dem ärztlichen Zeugnisse gemäß, wirklich erzeugen, sind bei der bisherigen Ausübung zwar zu belassen; dagegen

Drittens sollen Concessionen zur Germbiererzeugung um so weniger gegeben werden, als dieselben eben sowohl allen polizeilichen, als den Rücksichten auf die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen widerstreben und überdies durch das zur Zeit Allerhöchst gestattete Ausschenken des Nachbieres durch die concessionirten Brauereien das Befugniß eines wohlfeilen Getränkes selbst auch für die ärmste Klasse vorgesehen ist.

München den 21. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 382.

Auszug
aus dem Landraths-Abschied für den Unterdonaukreis vom 19. October 1832.

(VI. 15.) Dem auch in andern Kreisen noch vorkommenden Gewerbsunfuge der Germ- oder Bierbefesieder, aus den Abfällen ihres Gewerbes ein eigenes Getränke zu bereiten

Digitized by Google

und auszuschenken, wollen Wir in Betracht der damit verbundenen sanitätspolizeilichen Nachtheile und der Gewerbsbeeinträchtigung der Brauer allgemein abgestellt wissen, und weisen daher Unsere Regierung auf die Befolgung der allgemeinen Entschließung vom 31. August l. J. hin.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. 42. S. 780.

---

10) Bier Visitationen a)

§. 383.

(Vier-Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die hiesige Bierbrauerzunft hat sich in mehreren Vorstellungen über die Strenge und den der Willkühr gelassenen Spielraum der unterm 21. November 1801 wegen Einhal-

---

a) Vgl. a d allerh. Verordn. v 21 Oct. 1808 (Reg. Bl. S. 2558) s. in d. Abtheilung XV. bei „Victualien-Polizei." Ferner die vorstehenden Entschließungen über den „Biersud." — (§§. 351 – 366. S. 1169 — 1190 oben.

Hiebei glaubt man auf folgende Entschließung der Reg. des Isarkreises, K. d. J., v. 4. Juni 1822 aufmerksam machen zu müssen, welche lautet wie folgt:

(Das Biersudwesen und die Handhabung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man hat durch eine Reihe gesammelter Erfahrungen sich überzeugt, daß bei Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht von allen Polizeibehörden nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und daß in der Nichtachtung eines Theiles dieser Vorschriften, der Grund mancher Klagen über den unvollkommenen Zustand dieses Zweiges der Polizeiverwaltung aufzusuchen sei.

Daher findet man sich veranlaßt, den sämmtlichen Polizeibehörden des Isarkreises in Erinnerung zu bringen:

1) Das Einsieden des braunen Bieres darf in der Regel vor Michaelis nicht begonnen, noch über den Georgstag hinaus fortgesetzt werden.

Anmerk. ad cod. civ. P. II. Cap. 8. § 23. Ziff. 11.

Nur dann, wenn schon vor Michaelis ein Mangel an Bier sich ergeben, und die Witterung die Erzeugung eines guten Bieres gestatten sollte, kann die Lokalpolizeibehörde die Bewilligung zum frühern Einsieden ertheilen. Die Ausfertigung einer solchen Bewilligung geschieht taxfrei.

Verordnung v. 1. September 1807 Regbl. 1807. pag. 1138.)

Verordnung v. 19. Januar 1810 Regbl. 1810 pag. 55.)

2) Das Sommerbier darf vor dem ersten Mai nicht ausgezeichnet werden, jederzeit aber muß eine allgemeine Visitation des Lagerbieres vorangehen, und über den Befund, sowohl in Ansehung der

Digitized by Google

tung der Biertaxe erlassenen Verordnung beschwert: Anderer Seits haben sich laute Klagen unter den Stadtbewohnern über das ihnen von Brauern und Schenkwirthen abgereichte geringhaltige und schlechte Bier erhoben.

Quantität als der Qualität ein genaues Protokoll geführt werden, auf welches bei allen später sich ergebenden Strafällen zurückgegangen werden kann.

Anmerk. ad cod. civ. P. II. Cap. 8 §. 23. Ziff. 11. Buchst. d.

Verordnung vom 7. August 1807 (Regbl. 1807 pag. 1389)

Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2. Ziffer VIII. (Regbl. 1812 pag 901.)

Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1815.

3) Alles auszuschenkende Bier muß jenen Grad der Güte besitzen, welcher der bei der Satzberechnung zum Grunde gelegten quantitativen Größe des Malz und Hopfen-Verbrauches entspricht.

Die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Nachbiers (Heinzel oder Scheps) sind ohne Ausnahme verboten, und es haben die Polizeibehörden gegen diesen Unfug sowohl als gegen die unerlaubten Alterationen des guten Bieres durch Untermischung eines solchen Nachbieres sorgfältig zu wachen und bei entdeckten Uebertretungen mit Strenge einzuschreiten.

Mandat vom Jahre 1711 §. 25. (G. S von 1771 pag. 261.)

Mandat vom 31. August 1750 §. 30 (G. S. von 1771. pag. 305)

Anmerkung ad cod. civ. P. II. Cap. 8 §. 23. Ziff. 10. lit. m.

Verordnung vom 8. Februar 1817 (Regbl. 1817 pag 97)

Wenn daher Bier unter dem festgesetzten Preise ausgeschenkt wird, so ist jederzeit strenge darüber zu wachen, daß dessen Güte den gesetzlichen Vorschriften vollkommen Genüge leiste.

Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 1. (Regbl. 1811 pag 627.)

Das Ausschenken von Doppelbier um einen höhern, als den gewöhnlichen Biersatz stehet nur dem Aerarial-Bräuhause zu München als ein ausschließendes Vorrecht zu.

Anmerk. ad cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 3 lit. c.

Es ist daher keinem Brauhaus-Besitzer und keinem Wirthe gestattet, irgend ein Bier über dem festgesetzten Preis Verleit zu geben.

Allerh. Entschließung v. 11. Juni und 2 August 1808 dann 21. April 1810 u. 11. Mai 1816.

5) Sämmtliche Polizei Behörden haben von Zeit zu Zeit den Gehalt der in ihren Districten erzeugten oder auszuschenkenden Biere genau untersuchen zu lassen, und gegen die schuldig befundenen Brauer und Wirthe mit den gesetzlichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren.

Es sind aber hierbei die durch die Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 8 u. 11; dann durch die Lenteration vom 18. Mai 1812 §. 2 Ziff. V. bis IX. gegebenen Vorschriften für das Untersuchungs Verfahren auf das Genaueste zu beobachten.

6) Wenn ein Brauer fehlig befunden wird, so ist die Strafe nach der Größe der Fässer zu bestimmen, in welchen das Bier enthalten war, dem es an dem tarifmäßigen Gehalte gebricht.

Jedes Faß, welches mehr als zwei Eimer haltet, ist als Lageriaß anzusehen, und die Brauer wegen des darin vorgefundenen, dem Tarif nicht entsprechenden Bieres mit der in der Verordnung vom 25. April 1811, Tit. II. Art. 17 angedrohten Strafe zu belegen.

Verordnung vom 18 Mai 1812 §. 2 Ziff. II.

7) Die Auslassung des Bieres findet nach der Verordnung vom 25 April 1811 Tit. II. Art. 7 nur in dem Falle Statt, wenn dasselbe durch Beimischung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht ist.

Digitized by Google

Dieses bewog die Churfürstliche Landesdirection, die gedachte Verordnung einer Revision zu unterstellen, und nach eingeholtem Gutachten des Medicinalcollegiums, und der pro-

---

Wenn daher ein Bier von fremden Ingredienzien frei ist, jedoch nach dem Gutachten der Aerzte wegen Unreinigkeit, Säure u. d. gl. auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, so darf daſſelbe zwar nicht ausgeschenkt, aber eben so wenig auch ausgelassen werden; sondern es ist der Brauer oder Wirth anzuhalten, das dergestalt verdorbene Bier, auf eine andere unschädliche Art zu benützen. Nur dann, wenn er sich dessen weigert, ist die Ausgießung erforderlich und zulässig.

Allerh. Entschließung vom 10. August 1811.

8) Sowohl die Verordnung vom 25. April 1811, als das Erläuterungs-Mandat vom 18. Mai 1812 fordern als unerläßliche Bedingung für den Vollzug der gegen das Ausschenken unsatzmäßigen Bieres angedrohten Strafe eine Verfälschung oder eine Alterirung durch Aufguß oder einem Mangel an der vorgeschriebenen Quantität und Qualität der Ingredienzien.

Wenn daher eine Schuld dieser oder ähnlicher Art nicht vorliegt, und die vorschriftsmäßig erzeugten Biere blos als Zufall und Unglück sich alteriren, so fällt schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen alle Strafbarkeit hinweg, und es hat die Polizei nur noch die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen für die Gesundheit der Consumenten zu treffen. Wer aber in solchen Fällen auf das Unglück oder den Zufall seine Entschuldigung gründet, hat diese gehörig zu beweisen, oder doch durch triftige Gründe hoher Wahrscheinlichkeit zu bescheinigen, und es ist darüber gleichzeitig die genaueste und strengste Untersuchung einzuleiten, damit jedem Mißbrauch dieses Vorwandes zur Abwendung verdienter Strafe begegnet werde.

Insbesondere kann diese Entschuldigung dann nicht zugelassen werden, wenn das Abstechen des Bieres durch die geringhaltige Beschaffenheit der Ingredienzien nach dem Gutachten der Sachverständigen veranlaßt wurde, in diesem Falle liegt dem Brauer jedesmal die Nachweisung ob, daß er nicht mittelmäßiges noch schlechtes Gut gekauft und zum Einsieden verwendet habe, und es ist dabei sowohl die Vergleichung der Preise, als die Wirkung der von andern Brauern gekauften Materialien der nämlichen Sorte in andern Brauhäusern und Kellern gehörig zu beachten.

Allerh. Entschließung vom 18. August 1812.

9) Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere besteht, und eine als gut anerkannte Bierſorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirkes ohne Gefahr des Verderbnisses nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die in dem Mandat vom 25. April 1811 Tit. II. lit. b. vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem für schlecht beachteten Biere wirklich eintritt, soll dieselbe vornämlich den Zweck haben, die in der obenangeführten Gesetzesstelle vorausgesetzte Declaration der Bierbeschauer und resp. Gemeinde-Vorsteher noch näher zu constatiren; der untersuchende Polizeibeamte hat in diesem Falle mit Rücksicht auf jene Declaration und auf seine eigene durch Vergleichung gemachte Erfahrung die befundene Qualität des Bieres in dem Visitations-Protocolle auszusprechen; der Polizei-Behörde aber liegt hiernach die Fällung des Erkenntnisses über die Straffälligkeit und den Grad der Strafe ob.

Allerh. Entschließung vom 6. December 1813.

10) Wer zur Vergleichung und Prüfung des als zu geringhaltig denuncirten oder bei den von Amtswegen vorgenommenen Visitationen zu geringhaltig befundenen Bieres committirt werden könne, ist zum Theil schon durch die Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Ziff. VIII. bestimmt.

Digitized by Google

visorischen Polizeibehörde die Verfügungen derselben genauer zu bestimmen, und folgender Gestalt zu modificiren:

§. 1.

Merkmale eines guten und gesunden Schenkbiers.

Das Publikum hat das Recht, von dem Brauer für seine Bezahlung ein gutes und trinkbares Speisebier zu verlangen, das folgende Eigenschaften haben muß:

1. es muß bei dem Eingießen stark perlen, und hoch schäumen;
2. dieser Schaum (Gäscht) muß sich einige Zeit erhalten,
3. die Farbe des Biers muß vom Braunen ins Hochgelbe fallen,
4. es muß nach dem Ausperlen und Schäumen klar und durchsichtig werden, und darf keinen Satz finden lassen: endlich
5. muß es einen weinigt-, geistig- und pricklenden Geschmack haben, die dem Hopfen ei-

---

Bei Magistraten kann diese Function nur einem Magistratsrathe (und zwar in den größern Städten einem Rechtskundigen) übertragen werden.

Dieser Commissär hat den obrigkeitlichen Befund über die Qualität des geprüften Bieres auszusprechen, und diesen Ausspruch in das Untersuchungs Protocoll aufzunehmen; ganz unzulässig aber ist es, daß, wie dieses bei einigen Magistraten in kleinen Städten und Märkten geschehen ist, das Bier zur Verkostung in die Magistratssitzungen zu tragen und dort einer collegialen Prüfung unterzogen werde.

Die Magistrate haben vielmehr in allen solchen Fällen nur die Legalität des Untersuchungs-Verfahrens und dessen Ergebnisse zu prüfen, und nach dieser Prüfung den Strafbescheid zu fällen.

11) Patrimonialgerichte, deren Besitzer eigene Brauereien in dem Bezirke besitzen, können nur dann Braupolizei ausüben, wenn die Brauereien verpachtet sind.

Außer diesem Falle steht die Handhabung des Zweiges der Polizeiverwaltung dem Landgerichte zu, in dessen Amtsbezirk das gutsherrliche Gericht gelegen ist.

12) Nur in den Städten und Märkten, in welchen eigene Magistrate bestehen, sind eigene Bierbeschauer aufzustellen; in den Rural-Gemeinden aber, ist die Beschau durch das Gesetz den Gemeinde-Vorstehern aufgetragen.

Verordnung vom 25. August 1811 Tit. II. Art. 8 u. f. f.

Allerh. Entschließung vom 30. Mai 1814.

Der die Untersuchung leitende Commissär hat dabei seine Aufmerksamkeit vorzüglich dahin zu richten, daß die Bierbeschauer jederzeit eine bestimmte Erklärung über die tarifmäßige oder nicht tarifmäßige Qualität des Bieres abgeben.

Den Polizeibehörden des Isarkreises wird demnach die genaue Beobachtung der vorstehenden Erinnerung, die Vornahme häufiger Visitationen zur Entdeckung aller Contraventionen und der strenge Vollzug der bestehenden Strafgesetze gegen die Uebertreter zur besondern Pflicht gemacht.

München den 4. Juni 1822.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

gene Bitterkeit mit sich führen, auf dem Gaumen eine kühlende und erquickende Empfindung erregen, und der kühlende Geschmack desselben muß sich auch dem Geruche mittheilen.

§. 2.

Das Bier, welches diese Erfordernisse in sich vereiniget, muß als ein gutes und schmackhaftes anerkannt werden; wo ihm hingegen eines oder mehrere dieser Erfordernisse abgehen, ist es entweder

a) geschwächt, oder

b) unvollkommen, oder

c) verdorben.

§. 3.

Kennzeichen eines geschwächten Biers.

Ad a) Wenn dasselbe wenig perlt, einen dünnen wässerigten, mehr bitter als geistigen Geschmack, und ein blasses Ansehen hat, der Schaum (Gäscht) auf demselben schnell verschwindet, und wenn es den Gaumen wenig anfeuchtet, so ist die nahrhafte Substanz desselben zu sehr geschwächt, es ist mit Wasser, oder Covent (Heinzlein, Dünnbier) vermischt.

§. 4.

Kennzeichen eines unvollkommenen Biers.

Ad b) Perlt das Bier gar nicht, und wirft es keine Luftblasen (keinen Gäscht, Rahm, Schaum) oder ist es von dunkelbrauner Farbe ohne gewürzigtem Geschmacke, legt es sich dick auf den Gaumen; so ist es entweder beim Einmälzen und Darren, oder beim Zusatze der Hefen, oder des Hopfens versehen worden, es ist ein unvollkommenes Bier.

§. 5.

Merkmale eines verdorbenen Biers.

Ad c) Sieht endlich das Bier schaal aus, schmeckt es säuerlich, ist es gar trübe, und hinterläßt einen Satz am Boden des Geschirres, hat es hiebei seinen geistigen Geruch nach Hopfen verloren, und statt dessen einen säuerlichstechenden erhalten, so ist es verdorben.

§. 6.

Nach diesen allgemeinen leicht zu bemerkenden Kennzeichen (Criterien) sollen nun über die Weise, wie sich hiebei

A) Brauer und Schenkwirthe

B) Gäste und Abnehmer

C) das Polizeipersonale zu verhalten habe, und

D) wie bei einer etwaigen Berufung von dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zu verfahren sey?

nähere Vorschriften erfolgen.

§. 7.

Ad A) Vorschriften für den Wirth und Brauer.

1. Bei den Visitationen.

Jeder Brauer und Wirth ist schuldig, sein Bier jedesmal, wenn es von einer Polizeiperson, oder einem Kieser für nothwendig erachtet wird, untersuchen und kiesen zu lassen.

Digitized by Google

Jede Widerrede, Unart oder Widersetzlichkeit soll nach der Größe des Unfugs mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern zu verbüßen seyn.

§. 8.

2. Wegen eines durch Unfall verdorbenen Biers.

Bemerket ein Brauer, daß ihm ein Gebrau durch Ungeschicklichkeit, Witterung, oder andere Unfälle mißlungen sey, so darf er hievon nichts verschenken, ihm liegt ob, von diesem Unfalle der Polizeibehörde ungesäumt die Anzeige zu erstatten, und hiedurch entledigt er sich mit Befolgung ihrer weiteren Vorschriften aller Verantwortlichkeit, Kosten und Strafe.

§. 9.

3. Strafe des Wirths, oder Brauers, der verdünntes und unvollkommenes Bier ausschenkt.

Unterläßt ein Brauer oder Wirth diese Anzeige, und es findet sich bei einer ordentlich- oder außerordentlichen Visitation verdünntes oder unvollkommenes Bier in seinen Behältnissen, oder es ergiebt sich, daß dasselbe bei dem Ausschenken verfälscht worden sey; so soll dieses Bier in der Taxe herabgesetzt, und durch die Polizeibehörde öffentlich ausgeschenkt werden. Nebstdem ist noch der Betretene dasjenige, was er über die herabgesetzte Taxe an dem verkauften Bier eingenommen hat, herauszuzahlen verbunden, und ein Drittel hievon fallen dem Denuncianten, und zwei Drittel dem Armeninstitute zu.

§. 10.

4 Strafe dessen, der verdorbenes Bier ausschenkt.

Verdorbenes Bier hingegen soll hinweggenommen, und unter Obsorge der Polizeibehörde zu einem anderen Gebrauche verwendet werden; der Frevler ist all dasjenige, was er aus dem verkauften Bier dieser Gattung erlöst hat, herauszugeben verbunden, und dieses soll auf die in dem vorigen §. bezeichnete Weise vertheilt werden. In dem zweiten Uebertretungsfalle trifft den Ausschenkenden nebstdem noch eine Strafe von 5 Reichsthalern, welche bei jeder ferneren Wiederholung verdoppelt werden soll.

§. 11.

Dem Brauer ist jedoch unverwehrt, besseres Bier als das gewöhnliche Speisebier zu brauen, so wie dem Wirthe, solches auszuschenken, und dafür höhere Preise zu erheben; er darf es hiebei aber niemals an dem gewöhnlichen Speisebier bei 10 Thaler Strafe fehlen lassen, auch dieses keinem, der es verlangen wird, verweigern.

§. 12.

Ad B) Vorschriften für die Abnehmer und Gäste rücksichtlich des Benehmens gegen die untersuchende Polizeipersonen.

Aus der Pflicht eines jeden Staatsbürgers, zur Aufrechthaltung der zum allgemeinen Besten erlassenen Verordnungen mitzuwirken, entwirft sich auch die Obliegenheit eines jeden, das erkaufte Bier gegen Vergütung von den zur Untersuchung bestimmten Personen kiesen und prüfen zu lassen.

Sollte sich jemand hiebei so weit vergessen, daß er einer derlei Person mit Widerspruch, Unart, oder gar mit Widersetzlichkeit begegnen könnte, so wird er mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thaler, auch nach Maaße des Vergehends mit einer höheren Geldstrafe, oder wo er dieses nicht aufbringen könnte, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Ad C) Vorschriften über das Verfahren der Polizeibehörde.

Die Pflicht der Polizeibehörden heischet zwar, daß sie mit unbestechlicher Redlichkeit und unerbittlicher Strenge die Uebertreter der erlassenen Verordnungen verfolgen, jedoch müssen auch deren Vorschritte mit zureichender Vorsicht geleitet werden, um nicht den Schuldlosen in eine nachtheilige Untersuchung zu verwickeln. Wenn demnach eine Polizeibehörde von einem geringhaltigen oder verdorbenen Biere Nachricht erhält, so hat dieselbe

1) auf der Stelle den ganzen Vorrath dieser Gattung in Beschlag zu nehmen.
2) Hievon zwei Bouteillen im Beisein des Angeschuldigten füllen zu lassen, und den Pfropf derselben mit dem Siegel der Behörde, so wie auch den ganzen übrigen Vorrath zu verwahren.
3) Hiernächst soll die Untersuchung des in einer dieser Bouteillen befindlichen Bieres im Beisein des Denunciaten durch die Bierwage und die Aussage dreier Kieser, oder in deren Ermanglung anderer unbescholtner und verständiger Bürger, deren Wahl zwar von der Polizeibehörde abhängen soll, gegen welche aber die auf der Stelle zu beweisenden rechtlichen Einwendungen zuzulassen sind, längstens in der anderen auf die Anzeige folgenden Tagshälfte vollzogen —
4) auf der Stelle das Erkenntniß über die Schuld und den Grad der Strafbarkeit gefällt, verkündet, und hiebei der Denunciat des in dem folgenden §. näher bestimmten Rechtsmittels des Rekurses sofort zu Protocoll belehrt werden.

§. 14.

Ad D) Weg des Recurses.

Glaubt der Angeschuldigte sich hiemit nicht beruhigen zu können, so liegt ihm ob, den Weg des Recurses zur Churfürstlichen Landesdirection auf der Stelle, ohne daß ihm eine Ueberlegungsfrist gestattet werden kann, einzuschlagen, und die Beschwerde sowohl, als den Grund, worauf sie beruht, sogleich bestimmt anzugeben.

§. 15.

Verfahren der Unterbehörde.

5) Die Unterbehörde hat darauf mit Einhaltung weiterer Prozeduren die gepflogenen Verhandlungen in Urschrift mit einem Rotel zu versehen, und falls die Beschwerden gegen die Probe gerichtet sind,
6) nebst der anderen versiegelten Flasche zur Churfürstlichen Landesdirection mit der Bemerkung auf dem Umschlage, daß der Gegenstand dringend sei, einzuschicken.

§. 16.

Verfahren bei der Oberbehörde.

In dem letzteren Falle soll einer neueren Probe Statt gegeben, und hiezu

1) der Districtsphysikus,
2) ein bewährter Chemiker, und
3) drei von der Oberbehörde zu wählende und zu verpflichtende kunstverständige Brauer, wovon keiner bei der Probe in erster Instanz zugegen war, beigezogen werden, jedoch so, daß dem Denunciaten seine rechtlichen Einwendungen hiegegen, die sogleich nachge-

Digitized by Google

wiesen werden müssen, vorzubringen vergönnt sein soll. Sollte der Denunciat behaupten, daß das in der Flasche versiegelte Bier in der Zwischenzeit verloren habe, so soll eine andere Flasche von dem versiegelten Vorrathe neuerlich zur Probe gefüllt, der Propf derselben versiegelt, und damit die neuere Probe vollzogen werden.

Gegen das, was sodann durch deren Aussage fest steht, findet keine weitere Untersuchung Platz.

§. 17.

Pflichten der Polizeibehörden, für die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Um die Gewißheit einzuziehen, daß die Polizeibehörden die Beobachtung dieser Verordnung nicht vernachläßigen, so sind die Vorräthe sämmtlicher Schenkwirthe und Brauer bei 20 Thaler Strafe von 14 zu 14 Tagen zu untersuchen, und über den Erfolg ist jedesmal pflichtmäßig zu berichten.

§. 18.

Promulgation derselben.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Verordnung in dem Intelligenzblatte bekannt zu machen, auch soll jedem Wirthe und Brauer ein Exemplar hievon zur Anheftung in seiner Schenkstatt unentgeldlich mit der Verbindlichkeit abgegeben werden, für dessen unverletztes Daseyn bei 1 Thaler Strafe er zu haften hat, indem jedem, gegen unbedeutende Druckkosten für die ab Handen gekommenen oder beschädigten Exemplarien andere abgegeben werden sollen.

Bamberg den 23. November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

§. 384.

(Die Kellervisitation bei den ständischen Bräuhäusern in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die amtliche Anzeige eingelaufen ist, daß bei ständischen Bräuhäusern das Schenkbier unter dem Märzenbier ausgeschenkt werde, und dieses nur durch bisher unterbliebene Aufsicht geschehen konnte; so wird, diesem Unfuge zu begegnen, verordnet, daß bei den Gemeinen, die Kellervisitation nach vollendeter Sudzeit durch die Landgerichte, mittelst geeigneter Bestellung, soll vorgenommen, und so lange ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbiers nicht darf gestattet werden.

Sollte sich entdecken, daß Schenkbier nebst dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des Märzenbieres verleit gegeben wird, so tritt die Confiscation des Schenkbieres, und sonst geeignete Bestrafung ein.

München den 7. August 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 87. S. 1368.

Digitized by Google

§. 385.

7,824.

(Den Bierbrauer Oberkofler zu Reichenhall betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus dem wohl bemessenen Parere des Kreis-Medicinalraths Plöderl, und den auf den Grund desselben angestellten Untersuchungen ergibt;

daß der aus dem Gebräu des Bierbrauers Oberkofler zu Reichenhall ausgeschiedene Stoff, in dem Verhältnisse, wie er aufgefunden wurde, keineswegs aus der zur Fabrikation des Bieres gewöhnlich verwendeten Ingredienzien abgeleitet werden könne, sondern ein, zur Verbesserung der Säure gemachter Zusatz sei, auf dessen Genuß, bei einiger Disposition, verschiedene das Wohlbefinden störende Wirkungen entstehen,

so hat das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises das fragliche Bier als der Gesundheit schädlich, sofort ausgießen zu lassen, und gegen den Brauer angemessene Ahndung zu verhängen.

Den Landgerichtsärzten Jehlin zu Reichenhall und Osterhammer zu Traunstein ist zu bedeuten, daß ihre in dieser Sache gemachten Untersuchungen ungenügend, und ihre Schlüße, nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Chemie, den vorgenommenen Versuchen nicht adäquirt, insbesondere aber das Parere des letztern schlechterdings nichtssagend befunden worden sei; weswegen beiden ihr fehlerhaftes Benehmen mit dem Anhange zu verweisen kömmt, daß gegen dieselben, im Wiederholungsfalle die geeignete Strafe werde vorgekehrt werden.

München den 28. Mai 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 386.

13,904.

(Die Behandlung ungesunden Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 25. April l. J. a) bestimmt in Titel II. Art. 7. die Auslassung des Bieres nur für den Fall, wenn dasselbe durch Beimischung fremdartiger schädlicher Ingredienzien vermischt ist.

In allen andern Fällen, wo eine solche schädliche Beimischung nicht vorliegt, kann nur noch von der Alterirung des Bieres, und der hierauf in dem Art. 9. gesetzten Strafe die Rede sein.

Es versteht sich hiebei von selbst, und liegt in den allgemeinen Verpflichtungen der Polizei, daß ein Bier, welches, obgleich von fremden Ingredienzien frei, dennoch

a) s. §. 354. S. 1169 oben.

Digitized by Google

nach dem Gutachten der Aerzte, wegen Unreinigkeit, Säure, u. s. w. auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, dem Publikum nicht ausgeschenkt werden dürfe, sondern daß der Brauer oder Wirth angehalten werden müsse, das dergestalt verdorbene Bier auf eine andere unschädliche Art zu benützen; und nur dann, wenn er dieses nicht thun will, ist die Ausgießung erforderlich.

Dieß wird dem Königlichen General-Commissariat des Isarkreises auf die Anfrage vom 24. Juli l. J., zur Resolution erwiedert, und sind hiernach die Unterbehörden zu instruiren.

München den 10. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§ 387.

2364.

(Die Bierbeschau- und Biersatzdeputaten zu Trostberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An die Königliche Ministerial-Section der Communen hat man die Ehre den per Protocollum mitgetheilten Bericht des General-Commissariats des Isarkreises als Kreisadministration der Commune, vom 24. September d. J, die Bierbeschau- und Biersatz-Deputaten zu Trostberg betr., mit dem Bemerken ergebenst zurückzuschließen, daß, nach den diesseitigen Ansichten, und consequent mit dem bereits bei andern Gelegenheiten aufgestellten und anerkannten Grundsatze, die Bierbeschaugelder in Trostberg, und die sogenannten Biersatzdeputaten, neben dem landesherrlichen Aufschlage, und ohne Einrechnung in den Satz, den Brauern nicht weiter zur Last fallen können; und daß auch von einer Rückforderung für die verflossenen Jahre nach Erscheinung der Aufschlags-Mandate, um so mehr Umgang zu nehmen sein möchte, als die fraglichen Deputaten nur als Funktionsgebühren des ohnedieß aufgelösten Magistrats anzusehen sind.

München den 8. November 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Ministerial-Section der Communen also ergangen.

§. 388.

15.025.

(Die Untersuchung des Biergehaltes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage des General-Commissariats vom 31. October d. J., die Untersuchung der Biere betr., wird zur Resolution erwidert:

1. Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit der Qualität der Biere vorliegt,

Digitized by Google

und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirks, ohne Gefahr des Verderbnisses, nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die in dem Mandat vom 25. April 1811 Titel II. Art. 11. lit. b. a) vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

2. In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem als schlecht erachteten Biere wirklich eintritt, soll dieselbe vornemlich zum Zwecke haben, die in der oben angeführten Gesetzesstelle vorausgesetzte Declaration der Bierbeschauer und resp. Gemeinde-Vorsteher noch näher zu konstatiren, und der untersuchende Actuar hat, mit Rücksicht auf jene Declaration, und auf seine eigene durch die Vergleichung gemachte Erfahrung, die befundene Qualität des Bieres in dem Protocoll auszusprechen; wonach die Polizeibehörde über die Straffälligkeit und den Grad der Strafe erkennt.

München den 6. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen General-, Kreis- und Local-Commissariaten.

§. 389.

5903. (Den Biersatz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Localcommissariat der Stadt Nürnberg wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 28. December v. Js., den Biersatz betreffend, bedeutet, daß es in den Befugnissen desselben nicht stehe, von dem allgemeinen Satzregulativ, so lange dasselbe Allerhöchsten Orts nicht abgeändert wird, eigenmächtig abzugehen, und beliebige Localberechnungen vorzunehmen; sondern daß es vielmehr in seinen Pflichten liege, die Königliche Verordnung vom 25. April v. Js. b) pünktlich zu vollziehen, und strenge darauf zu halten, daß ein gutes Bier erzeugt, und die vorgeschriebene Quantität von Hopfen und Gerste mit dem regelmäßigen Gusse beobachtet werde.

Die Vermischung des Weitzens mit der Gerste ist, als ein in den jüngsten Zeiten ohne allerhöchste Autorisation nachgesehener, und den über das Biersudwesen bestehenden Verordnungen zuwiderlaufender Mißbrauch, für die Zukunft abzustellen.

München den 25. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Localcommissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

---

a) und b) s. §. 354. S. 1169 oben.

§. 390.

12,540.

(Das Verfahren gegen die Brauer wegen verunglückter Biere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die Verordnung vom 25. April 1811 [a]), als das Erläuterungsmandat vom 18. Mai 1812 [b]), setzt, um die dort angedrohten Strafen gegen die Brauer wegen unsatzmäßigen Bieres vollziehen zu können, eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, nämlich eine Verfälschung, oder eine Alterirung durch Aufguß oder Mangel an der erforderlichen Quantität oder Qualität der Ingredienzien voraus.

Wenn daher irgend eine Schuld dieser oder ähnlicher Art nicht vorliegt, und die vorschriftmäßig erzeugten Biere blos durch Zufall und Unglück sich alteriren, so fällt, schon nach den gemeinsten Rechtsbegriffen, aller Grund der Strafbarkeit hinweg, und die Polizei hat blos zu verhüten, daß die Gesundheit der Consumenten nicht gefährdet werde.

Damit aber der Vorwand eines Zufalls oder Unglücks nicht mißbraucht werde, muß hierunter die genaueste und strengste Untersuchung geschehen, und der Zufall oder das Unglück müssen bewiesen oder durch triftige Gründe hoher Wahrscheinlichkeit bescheinigt werden.

Dieses wird dem Generalcommissariat des Unterdonaukreises auf den Bericht vom 27. Juli d. Js., das nicht satzmäßige Bier des Brauers Hindlmayr zu Straubing betreffend, mit dem Bemerken zur Resolution erwiedert, daß der vorliegende Fall keineswegs hinlänglich untersucht sei, indem der Arzt und die Beschauer als Ursache des Abstehens des Bieres die geringhaltige Beschaffenheit des Hopfens angeben, folglich dem Brauer die Nachweisung obliegt, daß er nicht mittelmäßiges und schlechtes Gut gekauft habe, wobei die Vergleichung der Preise, so wie die Frage: welche Wirkung des wahrscheinlich auch von andern Brauern gekauften Hopfens der nämlichen Sorte in andern Brauhäusern und Kellern sichtbar geworden sei, mit zu beachten sind.

München den 18. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.
Nachricht den übrigen General-Kreis- und Local-Commissariaten.

§ 391.

(Das Verfahren gegen die Bräuer wegen verunglückter Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die Verordnung vom 25. April 1811 [c]), als das Erläuterungsmandat vom 18. Mai 1812 [d]), setzt, um die dort angedrohten Strafen gegen die Bräuer wegen unsatzmäßigen

---

a) und c) s. §. 354. S. 1169. oben.

b) und d) s. §. 356. S. 1178. oben.

Digitized by Google

Bieres vollziehen zu können, eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, nämlich eine Verfälschung oder eine Alterirung durch Aufguß oder Mangel an der erforderlichen Quantität und Qualität der Ingredienzien voraus.

Wenn daher irgend eine Schuld dieser oder ähnlicher Art nicht vorliegt, und die vorschriftsmäßig erzeugten Biere blos durch Zufall und Unglück sich alteriren, so fällt aller Grund der Strafbarkeit hinweg, und die Polizei hat blos zu verhüten, daß die Gesundheit der Consumenten nicht gefährdet werde.

Damit aber der Vorwand eines Zufalls oder Unglücks nicht mißbraucht werde, muß hierunter die genaueste und strengste Untersuchung geschehen, und der Zufall oder das Unglück müssen bewiesen, oder durch triftige Gründe hoher Wahrscheinlichkeit bescheinigt werden.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten.

Eichstädt den 29. August 1812.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichstätt. Int. Bl. v. J. 1812. St. 36. S. 738.

§. 392.

5720.

(Die rückständigen Bierbeschaugelder zu Lauingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Ministerialsection der Communen hat man auf die gefällige Note vom 23. v. Mts. und präsentirt 3. l. Mts., die rückständigen Bierbeschaugelder in Lauingen betreffend, zu erwidern die Ehre, daß man sich mit dem Antrage, diese Rückstände von den Brauern noch beizutreiben, nicht vereinigen könne, und der dafür angegebene Grund, daß sowohl die Kosten für die Bierbeschau, als für die Aichanstalt während der betreffenden Zeit aus der Communalcasse bestritten worden sind, nicht ausreichend scheine.

Es folgt schon aus der Natur der Sache, daß die Aichanstalt nicht blos für die Brauer besteht, sondern eine allgemeine Anstalt ist, welche bisher meistentheils von den Communen aus den Communalgefällen unterhalten wurde.

Der Erläuterungsbericht des Magistrats zu Lauingen vom 23. Juni d. Js. besagt nirgends, daß die dortige Observanz von der obigen Regel abweiche; daß die Aiche blos den Brauern gewidmet sei, oder daß sie hiefür eine ständige Abgabe zu entrichten gehabt hätten, die Gebühren für die Werkleute ausgenommen, welche sie noch ferner werden zu entrichten haben.

Die Rückstände, von welchen hier die Rede ist, betreffen sonach nicht die Aiche ganz unabhängige **Bierbeschau**, und der Magistrat bemerkt ausdrücklich, daß die Abgabe der Brauer jährlich 60 fl. **für das Geschäft der Biervisitationen** als Aversum, statt besonderer Gebühren entrichtet worden sei.

Digitized by Google

Zu dieser Entrichtung waren aber die Brauer von dem Augenblicke, wo das Malzaufschlags-Mandat in Wirkung getreten ist, nicht mehr verbunden, sie protestiren mit vollem Rechte wider desfallsige Nachforderungen, und die Rückstände werden aus eben den Ursachen ganz abzuschreiben sein, aus welchen auch die Rückstände der Brauer in München, in Folge hohen Ministerialbeschlußes vom 23. November v. Js. abgeschrieben worden sind.

Man überläßt der Königlichen Ministerialsection hiernach entweder die Abschreibung gefällig zu verfügen, oder falls Wohldieselbe die diesseitige Ueberzeugung nicht theilen könnte, die Entscheidung des hohen Ministeriums zu erholen, zu welchem Ende der Bericht des Generalcommissariats im Oberdonaukreise vom 15. Juli remittirt wird.

München den 17. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Ministerialsection der Communen also ergangen.

§. 393.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. J. 1813, betreffend die gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades — enthält:

(Theil I. Art. 265.) „Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, sollen gestraft werden, I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, wofern nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehilfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Collecteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt."

cf. Str. Ges. B. f. d. Königr. Bayern. I. Buch. 5. Cap. Art. 265. S. 104.

§. 394.

(Den Gehalt der Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen, daß, obgleich durch die bestehenden Biersatztarife für die Subsistenz der Bräuer auf das Vollkommenste gesorgt ist, dennoch an vielen Orten sehr kraft- und gehaltlose Biere gebraut, und zur Gefährde des Publikums ausgeschenkt werden, so werden in Gemäßheit eines Allerhöchsten Reskriptes vom 22. April sämmtliche

Digitized by Google

Königliche Polizeibehörden ernstlich und bei Verantwortung angewiesen, daß sie den Gehalt der in ihren Districten erzeugten Biere von Zeit zu Zeit genau untersuchen lassen und gegen die fehlig befundenen Bräuer mit den mandatmäßigen Strafen ohne Nachsicht verfahren sollen.

Kempten den 5. Mai 1813.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.
cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1813. St. 19 S. 247.

§. 395.

(Die Untersuchung des Biergehaltes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage des Königlichen Generalcommissariats des Unterdonaukreises vom 31. October d. J, die Untersuchung der Biere betreffend, wird zur Resolution erwiedert:

1. Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere vorliegt, und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirks, ohne Gefahr des Verderbnisses, nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die in dem Mandat vom 25. April 1811 a) Tit. 2. Art. 11. Lit. B. vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

2. In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem als schlecht erachteten Biere wirklich eintritt, soll dieselbe vornämlich den Zweck haben, die in der oben angeführten Gesetzesstelle vorausgesetzte Declaration der Bierbeschauer und resp. Gemeindevorsteher noch näher zu constatiren, und der untersuchende Actuar hat, mit Rücksicht auf jene Declaration und auf seine eigene durch die Vergleichung gemachte Erfahrung, die befundene Qualität des Biers in dem Protocoll auszusprechen; wonach die Polizeibehörde über die Strafälligkeit und den Grad der Strafe erkennt.

München den 6. December 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.
cf. Extrablatt Stück 38. zum Eichstädter Int. Bl. v. J. 1813. pag. 178.

§. 396.

(Die Bierbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat wird auf die Berichte vom 4. Februar und 14. März d. J., die Bierbeschau betreffend, unter Rücksendung der Originalbeilagen Folgendes zur Resolution erwiedert:

---

a) s. §. 354. S. 1160. oben.

Digitized by Google

1. Es ist nicht nothwendig, auf dem platten Lande eigene Bierbeschauer aufzustellen, und es hat bei den mandatmäßigen Bestimmungen, wonach die Beschau den Ortsvorstehern aufgetragen ist, um so mehr sein Verbleiben, als es keiner besondern Kunsterfahrenheit bedarf, um gutes und schlechtes Bier zu unterscheiden.

2. Da die Visitation des Biers zu den Officialhandlungen der Polizeibehörden gehört, so können dafür keine Diäten passirt werden; doch bleibt den Landgerichten überlassen, die Einleitung dahin zu treffen, daß diese Visitation in den vom Amtssitze entferntern Orten gelegenheitlich ander er daselbst ohnedieß zu verrichtender Geschäfte mit vorgenommen werde.

3. Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschaftsgerichte verliehen worden sind, ihre Bräuereien verpachtet haben, so kann der Herrschaftsrichter unbedenklich gegen den strafbaren Bräuwerkspachter in polizeilicher Hinsicht verfahren Sollte hingegen ein Herrschaftsrichter seine Bräuerei durch eine Bräu- oder Oeconomieverwaltung auf eigne Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oeconomie, und darunter des Brauwerks gestattet werden, so ist in einem solchen Falle die Handhabung der Braupolizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

München den 30. Mai 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen

§. 397.

(Den Betrieb der Brauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an sämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht.

Aus Inspectionsberichten geht hervor, daß die durch das Allerhöchste Rescript vom 31. October l. J. den Aufschlags-Untereinnehmern aufgetragene Erhebung der Größe oder des cubischen Inhaltes der Bräupfannen und sonstiger Bräugeschirre mittelst Abaichung mit Wasser geschehen wolle.

Da in dem erwähnten Rescripte von einer solchen Wasseraiche nichts enthalten ist, und der cubische Inhalt der fraglichen Gefäße, theils durch Erhebung der Breite, Länge und Tiefe derselben, theils durch die Visirung bis auf eine unbedeutende Differenz ohne allen Kostenaufwand und ohne Schwierigkeit ausgemittelt und darnach auch das Quantum der Flüssigkeit, welches ein Gefäß faßt, nach der Eimerzahl berechnet werden kann, so wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, aufgetragen, das königliche Kreis-Oberaufschlagamt anzuweisen, die Untereinnehmer hiernach geeignet zu belehren und zu instruiren,

Digitized by Google

damit durch dergleichen Wasseraichungen dem Aerar nicht unnöthige bedeutende Kösten verursacht werden.

München den 19. December 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. B. II. S. 1017.

§. 398.

15,398.

(Das weiße Gerstenbier im Landgerichte Mindelheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Kreisregierung werden die mit Bericht vom 14. October l. Js. eingesendeten Verhandlungen in Betreff des weißen Gerstenbier-Verkaufs im Landgericht Mindelheim mit der Bemerkung zurückgesendet, daß Verfügungen wegen zu geringhaltigen Bieres nur mit Rücksicht auf dessen wirkliche Qualität, nicht aber auf dem Grunde der angeblich verwendeten Quantitäten Malzes einzutreten haben; wonach die bloße Ueberschreitung des tarifmäßigen Gußes, sofern das verleitgegebene Bier, dem dafür bestimmten Satz entspricht, — mit einer Strafe nicht belegt werden kann.

Hiernach wird die Königliche Kreisregierung in Bezug auf die Beschwerde der Brauer Joseph Miller et Cons. das Weitere zu verfügen wissen.

München den 11. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 399.

(Tarifmäßige Gußführung bei Erzeugung des braunen Biers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend, hat in dem Titel I. Art. 10. das quantitative Verhältniß der wesentlichen Ingredienzien, aus welchen das braune Bier erzeugt wird, zur Production des Biers bestimmt, und auf sechs Eimer Sommerbier und sieben Eimer Winterbier von einem Schäffel trockenen Malzes festgesetzt; sie hat in dem Titel II. Art. 6. folgende polizeiliche Maaßregeln und Strafen angeordnet, damit nicht das Bier durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Tarif in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde; sie hat ferner in dem Art. 9. des nämlichen Titels den Mangel jener Kraft und jenes Gehaltes,

Digitized by Google

welche das Bier haben soll, wenn es die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen enthielte, als wesentliches Merkmal des objectiven Thatbestandes der dort und in dem Art. 17. mit Strafe bedrohten Uebertretung bezeichnet: endlich ist durch eine erläuternde Allerhöchste Entschließung vom 18. August 1812 hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes bemerkt worden, daß die als unerläßliche Bedingung des Strafausspruches zu fordernde schuldhafte Handlung oder Unterlassung des beklagten Wirthes oder Bauers, da gegeben sey, wo eine Verfälschung, oder eine Alterirung durch Aufguß, oder ein Mangel an der vorgeschriebenen Quantität und Qualität der Ingredienzien sich offenbare.

Während schon aus diesen Bestimmungen das Unerlaubte und Strafbare einer tarifwidrigen Gußführung bei der Erzeugung des braunen Biers sich ergiebt, gehen dafür noch weitere Gründe aus dem Wesen und der Perceptionsweise des Malzaufschlags hervor.

Das Mandat vom 28. Juli 1807. §. 4. und die oben angeführte Verordnung vom 25. April 1811 Tit. I. Art. 9. haben den Bierbrauern die Minutocollektation dieses Aufschlages übertragen, und die Entschädigung, welche sie hiefür beziehen sollen nach dem in dem Tarif angenommenen quantitativen Verhältnisse der Bierproduction zu den Ingredienzien, bei der Vertheilung des von dem Brauer entrichteten Betrages auf jede Maas Bier, festgesetzt. Nirgendwo aber ist den Bierbrauern das Recht zugestanden worden, durch eine gegen den Tarif vermehrte Gußführung die bewilligte Entschädigung willkührlich zu erhöhen, und das Publikum mit einer jenseits der festgesetzten Gränze ganz ungesetzlichen Abgabe zu ihrem eigenen Vortheil zu beschweren.

Seine Königliche Majestät haben daher mit Befremden aus den Berichten des Aufschlags-Inspectors N. vom 11. Februar d. J. entnommen, daß in verschiedenen Bräuhäusern zu Landshut, Reichenhall und Deutenkofen, die Quantität aus einem Schäffel trockenen Malzes erzeugten Winterbiers bis auf 10, 11 und 13 Eimer, des Sommerbiers aber bis auf 11 Eimer ohne Hinzurechnung des Nachbiers gesteigert worden sei, und daß solches Bier dessen ungeachtet bei polizeilichen Untersuchungen von den Bierbeschauern für tarifmäßig und pfenning vergeltlich erklärt werde, wenn gleich der mathematische Beweis des Gegentheils vorliegt.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird dem zu Folge beauftragt, zur Abstellung dieses, eben so sehr das Publikum, als das Staatsärar beschädigenden Unwesens, gegen welches schon durch die Verordnung vom 19. Mai 1825 Art. II. (Reggbl. 1825 S. 461) nachdrückliche Einschreitung angeordnet worden ist, die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu treffen.

München den 30. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 400.

7195.

(Die Verlängerung des Termines zur Visitation des Bieres in den Lagerkellern bis zum 15. Mai jeden Jahres im Obermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhen allergnädigst zu genehmigen, daß so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, in jenen von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., genau zu ermittelnden und festzustellenden Bezirken des Obermainkreises, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse des Biersudwesens den Beschluß der Sudzeit für das Sommer- oder Lagerbier mit Georgi und in Folge dessen die Einhaltung des für die Visitation dieses Bieres in den Kellern und Lagerfässern durch §. 2. Ziff. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 (Regsbl. S. 900) bestimmten Termines nicht gestatten, der Termin zu der eben genannten Visitation bis zum 15. Mai einschlüßig verlängert werden dürfe. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 29. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

11) Berechtigung der Brauer zum Minuto-Verkauf des Biers, namentlich in den Sommerkellern. a)

§. 401.

(Den Leonhard Hoecker, bürgerl. Bierbrauer zu Frontenhausen wegen Minuto-Bierverschleiß bei seinem Märzenkeller betr.)

Der Churfürstlichen Oberlandes-Regierung wird auf ihren zu Gunsten des Leonhard Hoecker, bürgerlichen Bierbrauer zu Frontenhausen wegen Minuto-Bierverschleiß bei seinem Märzenkeller unterthänigst erstatteten Bericht de dato 15. Mai die gnädigste Weisung dahin gegeben, daß dem Supplikanten der gedachte Minuto-Verschleiß in seinem Märzenkeller, um so unbedenklicher gestattet werden solle, als die übrigen Bräuer alldort das nämliche ausüben, auch daselbst kein Loos herkömmlich, wie in dem gnädigsten Rescript dd. 4. October 1791

---

a) s. die allerhöchste Entschließung v. 19. Mai 1825 (§. 360. S. 1183) dann den Landtags-Abschied vom 29. December 1831; dann die Verordnung vom 8. August 1811 (Reg. Bl. St. 50. S. 961) den Schenkpreis des Biers in Bezug auf die minutirenden Bräuer betr.

Digitized by Google

(Act. Nr. 5) vorausgesezt wird, und endlich der Burgfried-Bezirk zwischen dem Magistrat und Höchstdero Pfleggerichts Teispach selbst noch streitig zu sein erscheinet.

München den 2. Juli 1793.

An

die Churfürstliche Ober-Landesregierung also ergangen.

§. 402.

(Den bewilligten Bier- und Brandwein-Minuto-Verschleiß der städtischen Bräuhäuser betr.)

M. J. Ch.

Indem Wir Uns gnädigst veranlaßt gefunden haben, den Bierabnahms-Zwang in Bayern gänzlich aufzuheben, hatten Wir zur Absicht, durch die Herstellung einer freien Concurrenz zwischen Bräustätten und Wirthen dem Publicum immer und zu allen Zeiten einen guten Trunk zu verschaffen.

Allein der Erfolg hat gezeigt, daß die Wirthe diese Freiheit größtentheils nur benuzen, um den Bräuern bei der Bierabnahme äußerst geringe Preise abzuzwingen, und sie mithin zur Fabrikation eines Bieres von geringerem Gehalte zu nöthigen, während die Wirthe dieses wohlfeilere Bier gleichwohl größtentheils weit über den Saz, und um ganz willkührliche Preise zu verkaufen pflegten.

Die bürgerlichen Bräustätte litten hiebei zwar nicht so sehr, da sie sich durch den Minuto-Verschleiß, und durch das Gastgewerb zum Theile wieder entschädigen, und auch den Wirthen, durch den Selbstverschleiß eines bessern Trunkes, das Gleichgewicht halten konnten, welches aber bei den Bräustätten der Hofmarks-Inhaber, nicht der Fall ist, indem diese, da die Wirthe vorhin bei denselben das Bier abnehmen mußten, sich meist von den Minuto-Verschleiß selbst enthielten, oder unter diesen Verhältnissen enthalten mußten.

Auf diese Art aber wurden diejenigen Bräuhäuser, welche das Schenkrecht nicht schon hergebracht haben, wenn die Wirthe gar nichts, oder nur wenig abnehmen würden, bei dem großen Capital, welches auf die Gebäude, auf den Betrieb, und auf den Vorrath verwendet ist, gänzlich zu Grunde gericht und gezwungen, ihre Sudwesen völlig einzustellen, ohne daß ihnen ein Mittel übrig blieb, selbst ein gutes Bier noch abzusezen.

Da Wir nun dieses keineswegs zugeben, und die Wirthe allein auf Kosten der Bräustätte oder der eigentlichen Fabriken begünstigen können, und auch das Publikum hiebei wesentlich betheiligt ist, so ist es unter den vorliegenden Umständen billig und nothwendig und Wir verordnen demnach hiemit allgemein gnädigst, daß, nachdem die Wirthe von dem Bierabnahmszwange befreit worden, nun auch diejenigen ständischen Bräuhäuser, welche die Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, befugt sein sollen, ihr selbst erzeugtes Bier und Brandwein nicht blos in groß und kleinen Fässern an Privaten ohne Unterschied, sondern auch in Minuto und Maaßweise zu Hause, und über die Gasse zu verkaufen.

Doch wird diese Befugniß lediglich und ausdrücklich nur auf diese Modalität beschränkt, mithin den gedachten Bräustätten weder die Beherbergung der Reisenden, noch die Ausübung der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten, eingeräumt.

Digitized by Google

Diese Verordnung ist demnach allgemein bekannt zu machen, und darüber gebührend zu halten.

München den 21. December 1804.

Sämmtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte haben sich daher nach dieser gnädigsten Entschließung gehorsamst zu achten, sohin darüber zu wachen, daß die ständischen Bräuhäuser die ihnen hiedurch gnädigst zugestandene Begünstigung des Bier- und Branntwein-Minuto-Verschleißes nicht überschreiten, sohin nicht in die übrigen ganzen Rechte der ordentlichen Tafernwirthe eingreifen.

München den 28. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. S. 49.

§. 403.

(Die Bierloose betr.)

M. J. Ch.

Bei der über die Bierloose erlassenen Verordnung vom 3. August v. J. ist es überhaupt Unsere Allerhöchste Absicht nicht gewesen, daß die Bierloose selbst gegen den Willen der Bräuer, wiederum eingeführt und denselben aufgedrungen werden sollen.

Nachdem in der Zwischenzeit sich die Bräuer der vorzüglichsten Orte an Uns gewendet und um eine Befreiung von dieser Verloosung gebeten haben, so wollen Wir auch den Verschleiß des Biers dieser Beschränkung ferner nicht unterwerfen, sondern es bei der schon unterm 30. September 1799 decretirten und bereits allenthalben vollzogenen Aufhebung der Märzen-Bierloose belassen.

München den 8. Januar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 3. S. 139.

§. 404.

16,331.

(Das Bierschenken des Brauers Kagermaier zu Deggendorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Sinn des Allerhöchsten Rescriptes vom 23. August 1808, wodurch dem Bierbrauer Kagermaier zu Deggendorf erlaubt wurde, in dem erkauften Kapucinerkloster Bier verschleißen zu dürfen, ist kein anderer: als daß er dieses Bierausschenken außer und neben dem Verleitgeben des Bieres, das ihm in seinem Wohnhause zustehet, zu gleicher Zeit ausüben dürfe, und letzteres hierdurch in keiner Art beschränkt sei, denn es hatte hierauf das damalige General-Commissariat in seinem Bericht vom 3. Aug. 1808 bestimmt angetragen, welcher Antrag genehmiget wurde; es gehöret mit zu den Rechten des Fabrikanten seine Producte auf jede, mit polizeilichen Zwecken vereinbare Art, absetzen zu dürfen; und es fällt genau betrachtet, auch der Vorwurf einer doppelten Wirthschaft in der Regel weg, indem der

Digitized by Google

Absatz des Bieres, der zur Sommerszeit in den Märzenkellern geschieht, dafür den Absatz desselben in dem Wohnhaus des Brauers in der nämlichen Zeit vermindert.

Aus gleichen Gründen kann auch andern zum Bierausschenken und Gäste setzen berechtigten Brauern zu Deggendorf das Verleitgeben ihres Biers in ihren Märzenkellern, wohl gestattet werden, da hiedurch auch zur Errichtung guter Märzenkeller, die die Güte des Bieres wesentlich befördern, Veranlassung gegeben wird. Es sind jedoch hiebei keine Trinkgelage über die Polizeistunde zu gestatten; die Lokalität muß passen und der polizeilichen Ordnung nicht widerstreitend sein, und es muß von dem Brauer, der sich des Ausschenkens bedienen will, dazu die Erlaubniß bei dem Königlichen General-Commissariat gehörig nachgesucht, und von diesem nach Prüfung der Sache ertheilt werden.

Vorstehendes wird auf den Bericht v. 4. v. M. zur Resolution erwiedert.

München den 21. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 405.

20.

(Das Gästesetzen der hiesigen Brauer auf ihren Märzenkellern betr.)

M. J. K.

Wir eröffnen euch auf euern Bericht vom 9. October v. Js. zur Entschließung, daß es in Folge Unserer Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelten Gegenständen betreffend, den hiesigen Bierbrauern gestattet sein solle, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juni, Juli, August und September, selbst gebrautes Märzenbier in Minuto verschleißen und ihre Gäste dortselbst mit Bier und Brod zu bedienen. Das Abreichen von Speisen und andern Getränken bleibt ihnen aber ausdrücklich verboten.

München den 4. Januar 1812.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 406.

15,469.

(Das Bierausschenken und Gästesetzen in Märzenkellern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat des Unterdonaukreises wird auf den Anfragsbericht vom 14. et praes. 25. September d. J. inhäsiv auf die Entschließung vom 21. Juli 1810 zur Resolution erwiedert, daß es in Folge der Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelten Gegenständen betreffend, den sämmtlichen Bierbrauern des Kreises, auf ihr specielles Ansuchen zu gestatten sei, auf ihren eigenen Märzenkellern in

Digitized by Google

den Monaten Juni, Juli, August und September selbst gebrautes Märzenbier in Minuto zu verschleißen, und ihre Gäste dortselbst außer dem Bier, auch mit Brod zu bedienen. Das Abreichen von Speisen und andern Getränken, bleibt denselben aber ausdrücklich verboten.

München den 24. October 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 407.

17,080.

(Das Bierschenken in den Märzenkellern und Gärten der Brauer zu Straubing betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commissariats des Unterdonaukreises vom 1. und praes. 27. December v. Js. wird unter Rückschluß der Acten, Folgendes zur Resolution erwidert:

1) Allen Brauern, welche eigene Märzenkeller besitzen, bleibt es in Folge der Verordnung vom 15. November 1802, die Freiheit des Handels mit im Inlande veredelten Gegenständen betreffend, gestattet, auf denen ihnen eigenen Märzenkellern, in den Monaten Juni, Juli, August und September selbst gebrautes Märzenbier an Jedermann ohne Unterschied der Stände, in Minuto zu verschleißen, und ihre Gäste dort selbst mit Bier und Brod zu bedienen. Das Verabreichen der Speisen und anderer Getränke ist ihnen aber ausdrücklich verboten. Was dagegen

2) die Benützung der eigenthümlichen Gärten der Bierbrauer zur Bewirthung ihrer Gäste betrifft, so hat es hierüber lediglich bei der Verfügung der ehemaligen Landesdirection zu München vom 18. Januar 1806 sein Bewenden.

München den 12. März 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 408.

4812.

(Die Bierschenke auf dem Hahn'schen Märzenkeller betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die dem Wirthe Johann Hahn zu Mitterskirchen, von dem Landgerichte Eggenfelden bereits unterm 11. April 1812 ertheilte Erlaubniß, auf seinem an der Kirche Alzberg erbauten Märzenkeller, Bier zu schenken, ist, da sich die Betheiligten hierbei zwei Jahre beruhigt haben, zwar zu bestätigen, jedoch bei Verlust dieser Erlaubniß lediglich auf die Monate Juni,

Digitized by Google

Juli, August und September, dann auf das bloße Bierschenken, ohne alles Speisegeben, oder sonstige Wirthschafts-Ausübung, strenge zu beschränken.

München den 29. April 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 409.

263.

(Das Ausschenken des Biers über die Gasse von den Märzenkellern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den hiesigen Bierbrauern den Minuto-Verkauf ihres selbstgebrauten Bieres in den Monaten Juni — September selbst durch Gästesetzen auf ihren Märzenkellern nach dem allerhöchsten Rescript vom 4. Jänner 1812 gestattet ist, so kann denselben der Verkauf ihres Bieres von den Märzenkellern aus über die Gasse in den nämlichen Monaten ebenfalls nicht verwehrt werden.

Dem Königlichen General-Commissariat wird dieses auf den Bericht vom 3. Januar d. Js. unter Rücksendung der Acten zur weitern Verfügung in Betreff der Beschwerde der Staudinger'schen Wittwe anmit erwiedern.

München den 31. Januar 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 410.

6683.

(Die Berufung des Bierbrauers Adam Hoffmann zu Wernfels wegen der dem Bierbrauer Herrler in Wassermurgenau ertheilten Bewilligung zum Bierschenken bei seinem Felsenkeller zu Wernfels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Felsenkeller des Bierbrauers Herrler zu Wassermurgenau, nach den vermittelst Bericht vom 19. April d. Js. vorgelegten Verhandlungen, außerhalb seines Gemeinde- und selbst Gerichts-Bezirkes sich befindet, so kann demselben die nachgesuchte Befugniß, sein Lagerbier während der Sommermonate auf dem Keller in Wernfels auszapfen zu dürfen, nicht zugestanden werden, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München den 30. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 411.

11,399.

(Die Berufung der Wirthe zu Karlstein und St. Zeno wegen des den Bierbrauern in Reichenhall gestatteten Bierschenkens auf den Märzenkellern zu Karlstein und St. Zeno betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der von der Königlichen Regierung des Isarkreises mittelst Berichts vom 22. Juli im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Noten, wird der Regierungsbeschluß vom 22. Juni laufenden Jahres in der Voraussetzung bestätiget, daß die Bierbrauer in Reichenhall, nach Inhalt der diesfalls unterm 4. Januar 1812 an das damalige General-Commissariat des Isarkreises wegen der hiesigen Brauer erlassenen allerhöchsten Entschließung, die Gäste auf ihren eigenen Märzenkellern zu Karlstein und St. Zeno setzen können.

München den 14. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 412.

7,776.

(Die Vorstellung des Gastwirthes Ignaz Hermannstorfer und Consf. zu Deggendorf wegen Offenhaltung der Sommerkeller der Brauer.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Berichte vom 5. Mai l. J. in Betreff einer Vorstellung, welche vom Gastwirthe Hermannstorfer und Consf. zu Deggendorf wegen der den dortigen Bierbrauern zugestandenen Offenhaltung der Sommerkeller eingereicht worden, hat man ungern entnommen, daß die Königliche Regierung über das Bestehen und über die fernere Anwendbarkeit einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner 1812, durch welche das Ausschenken des Märzenbieres in den Sommerkellern auf die Monate Juni, Juli, August und September beschränkt worden ist, einen Zweifel hegen konnte, nachdem doch die nämliche Kreisstelle hiernach bereits durch die Rescripte vom 24. October 1812 das Bierausschenken und Gäste setzen in den Märzenkellern überhaupt betreffend, dann vom 12. März 1814 wegen des Bierschenkens in den Märzenkellern und Gärten der Brauer zu Straubing, endlich vom 25. Februar 1824 über die Berufung der Wirthswittwe Perchinger und Consf. zu Deggendorf —. angewiesen worden ist, und auch die Vorschriften der Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825 §. 19 Nro. 1 und §. 21 Nro. 4 über die Fortdauer früherer Anordnungen dieser Art keine Ungewißheit lassen.

Indem dies der Königlichen Regierung bemerkbar gemacht wird, erwartet man zugleich, daß dieselbe nunmehr die angemessene weitere Verfügung von selbst zu treffen und

Digitized by Google

etwaigen Uebergriffen in solchen Fällen nach §. 23 Nr. 2 und 3 der gedachten Instruction mit Ernst und Nachdruck zu begegnen wissen werde.

München den 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 413.

17,514.

(Die Vorstellung des Bierbrauers Ferdinand Zachmann wegen Verbotes der Sommerschenke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des §. 21 Nro. 4 der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen leidet zwar als Ausnahme keine ausdehnende Erklärung und bleibt die dadurch den Brauereiinhabern gestattete Gewerbsausdehnung in der Regel auf den Gemeindebezirk beschränkt, woselbst die Bierbrauerei sich befindet.

Die Verlegung des Lagerkellers an einen andern geeigneten Ort und die Uebertragung der Schenke auf den neuen Lagerkeller ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen, wenn gleich zunächst auf den Gemeindebezirk zu beschränken.

Gesuche um Erlaubniß zur Verlegung der Sommerschenke sind daher nach den in den einzelnen Fällen vorkommenden Gründen und Verhältnissen zu prüfen und nach polizeilichen Rücksichten zu erledigen.

In Bezug auf die Beschwerde des Bierbrauers Ferd. Zachmann zu Hängersberg ist demnach das Landgericht Deggendorf anzuweisen, die Behauptungen desselben in dem Protocolle vom 14. August 1829 und 6. Mai dieses Jahres die zum Theile durch die Aussage des Maurermeisters, Mathias Antelsberger im Protocolle vom 5. April d. Js. bestätiget sind, der geeigneten nähern Untersuchung und Feststellung mit Zuziehung unparteiischer und verpflichteter Sachverständigen zu unterwerfen und nach dem Ergebniß die geeignete weitere Verfügung zu treffen.

Die mit Bericht vom 11. v. Mts. vorgelegten Acten folgen zurück, um hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 26. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 414.

2282.

(Das Ausschenken des Bieres in den Sommerkellern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf die in dem Berichte vom 27. Januar d. Js. gestellte Anfrage, wie jene Stelle der Vollzugs-Vorschriften

Digitized by Google

vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, welche besagt:

„Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbieres in den Sommerkellern hat es bei „dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden" —

zu verfahren sei, Nachstehendes erwiedert:

Der klare und textuell ausgedrückte Sinn der erwähnten Stelle ist die Aufrechthaltung des bisherigen Verfahrens. Die Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Sommer-Schenke löst sich daher, wo ein Herkommen begründet ist, nach diesem, wo ein solches örtliches Herkommen aber nicht besteht, nach Abtheilung III. Ziff. 3 der Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Dabei wird der Königlichen Kreis-Regierung nicht entgehen, wie aus dem Begriff der Oertlichkeit des Herkommens von selbst folgt, daß auch die neuerlich entstandenen Brauereien jedes Ortes nach Maßgabe des Herkommens zu beurtheilen sind, welches sich daselbst bezüglich der Zulässigkeit des Ausschenkens auf Sommerkellern und seiner Voraussetzungen gebildet hat.

Irrungen hierüber sind in dem durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 festgestellten Instanzen-Zuge zu entscheiden.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung bezüglich der in ihrem Berichte berührten Behauptung eines allgemeinen, gleichmäßigen Herkommens hinsichtlich des Ausschenkens von Bier in den Sommerkellern auf die in der Beschwerdesache des Bierbrauers Held zu Augsburg wegen Bierschenkens im Sommerkeller unterm 3. October 1829 ad Nr. 11,750 ergangene Ministerial-Entschließung hingewiesen.

München den 22. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

12) Wechselseitige Verpflichtung der Bräuer und Wirthe. a)

§. 415.

(Straffälle wegen nicht gehaltenen Bierbücheln.)

Wir emittiren euch hiebei einsweilen die von denen in Unseren Landen zu Bayern angeordneten 5 Landaufschlagsämtern über die beschehene Untersuch- und Bestrafung der von

---

a) Vergl. auch die allerh. Verordnung v. 25. April 1811. (s. d. § 354. S. 1169 oben.)

Digitized by Google

denen sammentlichen Wirthen generalmässig zu halten anbefohlenen Bierbücheln zu euch eingeschickte 5 Anzeigen nebst denen weiteren hierzu verfaßten 3 Anzeigen, und ertheilen hiemit über die in eurer unterm 29. leptverflossenen Monats Jänner hiezu abgegebenen demüthigst gehorsamsten Vorstellung wohl geschehener Erinnerungs- und Anfragspunkten nachfolgend Unsere höchste Entschlüßung zu eurer betreffenden Nachacht- und Verfügung, und zwar soviel:

Erstlich die in der sub Nro. 7 beygelegten Anzeig entworfene Unsere Gerichtsbeamte, welche sich jenes Strafdrittel, so vermög des in Anno 1761 (vide M. G. S. v. J. 1771 §. 11 S. 329.) erlassenen General-Mandats dem Aufbringer zuerkannt worden, zugeeignet und ruckbehalten, anbetrift, habt ihr denenselben Unsere Entschlüß- und Verordnung durch die Landaufschlagämter dahin eröffnen zu lassen, daß selbe das ruckbehaltene Aufbringersdrittel ohne geringste Verweilung zu berührten Landaufschlagämtern nachsenden, sohin eine weitere ernstliche Verfügung nicht erwarten sollen. Was aber

Zweytens die in der besonderen Anzeige sub Nro. 8 specificirte Gerichter anbelangt, welche die mandatmäßige Nachsicht und Bestraffung bis auf weitere gnädigste Anbefehlung in suspenso gelassen, ersehet ihr aus der abschriftlichen Nebenlage, was für ernstlich und gemessene Verordnung Wir an diese Unsere saumige Beamte zu Erfüllung ihrer Amtsschuldigkeit erlassen haben, wovon ihr denen treffenden Landaufschlagsämtern behörige Nachricht zu ertheilen, und selbe dahin anzuweisen wisset, daß sie euch von dem Erfolg zeitliche Nachricht geben, sofort Uns ihr den Befund zur weitern Verfüglassung unterthänigst vorstellet. Wir haben aber darüberhin

Drittens aus denen vom Rentamt Straubing entworffenen Straffällen bemerket, daß einige Unserer Beamten sich gleich mit deme begniegt, wenn nur ein Bierbüchl producirt werden können, ja sogar es in vorgekommenen falschen Bierbüchel bei deme, daß derley Wirthe simpliciter gestraft worden, beruhen lassen, sohin die Verfälscher hierüber weder zur Verantwortung aufgefordert, und noch minder zur Bestrafung angehalten. Da nun aber der vorkommende Aussteller derlei falsch erfundenen Bierbücheln nach dem Inhalt vorbesagten General-Mandats de anno 1761 am gewiesensten mit der nämlichen Geldstraf ad 10 Rthlr. zu belegen, und Uns zu benennen ist, damit Wir gegen denselben mit weiterer, allerdings verdienten und andern abschreckenden Ahnd- und Vorkehrung verfahren lassen können: so habt ihr diese Unsere höchste Verordnung durch die Landaufschlagämter aus unserer gnädigsten Anbefehlung denen treffenden Gerichtsbeamten zur allenfalsigen Vollziehung eröfnen zu lassen, und den Erfolg anhero unterthänigst einzuberichten, bey nebens auch euch von denen in beeden Unseren Rentamts Districten München und Burghausen vorgekommenen Straffällen specificirte Anzeigen vorlegen zu lassen, und nach dem Begriff vorstehend Unserer höchsten Verordnung zu verfahren. Hieraus folget

Viertens von selbsten, daß die um Nachlassung eingelangte im Pfleggericht Wolfertshausen entlegene Wirthe mit diesem ihren Gesuche abzuweisen seyen, welche Abweisung ihr denenselben bedeuten zu lassen habt. Verbleiben euch ꝛc.

München den 29. Februar 1788.

An

das landwirthschaftliche Universale in Bayern also erlassen worden.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 168. S. 1064.

Digitized by Google

§. 416.

(Die bisherigen Nothwirthe bei dem Bräuhause Wald betr.)

Da Wir von der wegen Aufhebung der Nothwirthe unterm 20. December vor. J. (vide Sammlg v. J. 1809 S 246. Nro 47.) erlassenen höchsten Verordnung in Ansehung Unsers Bräuhauses zu Wald keine Ausnahm machen können, und das allgemeine Wohl der Kammeral-Interesse gerne vorziehen; so hat sich Unsere General-Landes-Direction hiernach zu achten, und übrigens gleichwohl zu wachen, und sogleich die Anzeigen gehörigen Orts zu machen, wenn andere Bräuhäuser den Wirthen General-Mandat-widrige Vortheile einräumen, oder das Bier unter zu geringem Preis abgeben.

München den 13. Juni 1809.

cf M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2 Nr. 52 S. 185.

§. 417.

(Die Bierbüchl der Wirthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man sich überzeugt hat, daß die Bierbüchl, welche die Wirthe nach den bestehenden Verordnungen haben sollen, nicht mehr allgemein geführt werden, so werden sämmtliche Obrigkeiten hiemit angewiesen, die ihnen untergebenen Wirthe anzuhalten, daß sie über das Bier, so sie bei dem Bräuer empfangen, ordentlich verfaßte Aufschreibbüchl führen, und die, welche hierin nachläßig befunden werden, behörig zu bestrafen.

München den 19. Januar 1807.

Königliche Landesdirection.

An
sämmtliche Behörden in Ober und Niederbayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J 1810. St. IV. S 180.

§. 418.

11,603.

(Die Beschwerde des Wirthes Schwendmayer zu Voitshofen Landgerichts Oberuberg über aufgelegten Bierabnahmszwang betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Malzaufschlag bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1810. in dem ehemaligen Inn- und Hauruckviertel eingeführt worden war, so mußte die unterm 14. Januar 1811. angebrachte Beschwerde des Wirthes Schwendmayer zu Voitshofen Landgerichts Obernberg über den von dem patrimonialgerichtlichen Brauhause aufgedrungenen Bierabnahmszwang, lediglich nach der eben gedachten Verordnung §. IV. gewürdigt und entschieden werden, wo es ausdrücklich heißt: daß von der Zeit der Kundmachung an, jeder Zwang der gedachten Art aufgehoben sein solle.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet ihre authentische Erklärung und Ergänzung in dem Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807. §. XXXIII., wo jene Zwangsaufhebung (damals vom nächsten Sudjahre an) ebenfalls allgemein verfügt worden ist.

Hierdurch ist, was diesen Punkt betrifft, die frühere Verordnung vom 24. September 1806, welche §. XXXIV. den Wirthen den Uebergang von einem Brauer zum andern unter dem Jahre, den Fall der Abgabe vom schlechten Biere ausgenommen, verbietet, offenbar modificirt worden.

Es war daher in der Sache des Wirthes Schwendmayer gegen das Brauhaus zu St. Martin die neuere Verordnung vom Jahre 1807, nicht aber die ältere vom Jahre 1806. als entscheidende Norm anzunehmen.

Wollte aber auch nicht die erstere, sondern die letztere als geltend beachtet werden, so lag hier der Fall der gesetzlichen Ausnahme, in welchem der Uebergang zu einem andern Brauer zulässig erklärt war, wirklich vor, indem, nach einer von dem Landgerichte Obernberg vorgenommenen Untersuchung und gefällten Erkenntniß vom 11. März, das Brauhaus zu St. Martin ein schlechtes Bier erzeugt, und verkauft hat.

Diesemnach wird die von dem Wirthe Schwendmayer bei Allerhöchster Stelle angebrachte Beschwerde als gegründet erkannt, und soll derselbe des in Rede stehenden Bierabnahmszwangs ohne weiters enthoben, für das künftige Sudjahr aber auf die neueste Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend, welche auf einen schon vor der Erscheinung desselben anhängig gewesenen speciellen streitigen Fall nicht rückwirken kann, erwiesen werden.

Dieses wird dem Königlichen Generalcommissariat auf seinen allerunterthänigsten Bericht vom 10. Juni d. Js. unter Rücksendung der Acten, zur Resolution erwiedert.

München den 1. October 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 419.

13,827.

(Die Beschwerde des Wirthes Wurstbauer wegen zuerkannten Bierabnahmszwangs und auferlegten Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des Generalcommissariats im Regenkreise vom 1. Juli und 24. August d. Js., die Beschwerde des Wirthes Wurstbauer wegen zuerkannten Bierabnahmszwangs und auferlegter Strafe betreffend, wird nach Einsicht der hieneben zurückgesendeten Acten beschlossen:

1. Es hat bei der Resolution vom 13. April, vermöge welcher gedachter Wurstbauer wegen nicht bezahlter Bierschuld angewiesen worden ist, sein benöthigtes Bier für das laufende Sudjahr fortwährend aus dem gräflich Königsfeld'schen Brauhause zu Triftlfing zu nehmen mit Beziehung auf den Art. 27. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. April 1811. um so mehr sein Verbleiben, als die Compensation jener liquiden Schuld mit

Digitized by Google

einer nicht anerkannten, und in dem Vergleiche vom 8. Februar 1811. von ihm selbst als „ungewiß" bezeichneten Nachlaßforderung hier nicht zuläßig ist.

2. Dagegen wird die Erlegung der zuerkannten Strafe von 50 fl. an das benannte Brauhaus in der Rücksicht nachgelassen, daß der Art. 22. der allegirten Verordnung eine solche Strafe nur auf den Fall sezt, wenn der Wirth unter dem Braujahre aussteht, und dadurch den Brauer, welcher bei seinen Suden auf eine bestimmte Abnahme gerechnet hatte, gefährdet, welcher Fall hier nicht eintritt, da der Wirth Wurstbauer zu gehöriger Zeit voraus aufgekündet hat.

München den 5. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 420.

8350.

(Die mittels Berichts vom 27. Juli d. J. eingesandten Acten, die Beschwerde des Wirths N. zu N. wegen verweigerten Austritts aus dem Brauhause zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgen mit dem Anhange, daß es bei der Entschließung des Generalcommissariats im Isarkreise vom 25. October v. Js. sein Verbleiben in so lange behalten müsse, als nicht der Beschwerdeführer sich über die Befriedigung des Brauhausinhabers ausweiset, oder der Absicht des Mandats vom 25 April 1811., die Forderungen der Brauer gegen zahlungssäumige Wirthe zu führen, dadurch genügt, daß er entweder die eingeklagte Schuldsumme bis zur Entscheidung des darüber anhängenden Rechtsstreites, zu Gerichtshanden deponirt, oder dafür auf andere Weise eine von Gerichtswegen als zulänglich erkannte Caution leistet.

München den 16. Juli 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 421.

(Das Ausschenken fremden Biers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit längerer Zeit häufige Beschwerden der berechtigten Brauer gegen die Schenkwirthe vorkommen, daß diese fremdes und namentlich das Augsburger Bier nicht nur willkührlich einlegen, sondern dasselbe auch um willkührlich erhöhte Preise ausschenken, so wird hiemit in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 8. Juni d. Js. verordnet, wie folgt:

1. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811. (Reg. Bl. St. 32.) Tit. II. Art. 2. darf der Schenkwirth das von ihm ausgezapfte Bier unter was immer für

Digitized by Google

einem Vorwande nicht höher, als um 2 Pfennige die Maaß über den örtlichen Gantersatz ausschenken, bei 15 fl. Strafe für jeden Contraventionsfall, nebst Restitution des Mehrbezuges über den Satz.

2. Nach eben dieser Allerhöchsten Verordnung Art. 23., ist jeder Schenkwirth verbunden, sich zu Michaelis jeden Jahrs bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber zu erklären, und darf nach Art. 22. außer dem in Art. 21. bestimmten Falle, wenn nämlich der Brauer dem Wirthe in einem, und demselben Sudjahre dreimal straffällig erkanntes Bier gegeben, unter dem Braujahre weder ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, bei Strafe von 50 bis 100 fl., welche er dießfalls an das hierdurch betheiligte Brauhaus zu erlegen haben soll.

Dieses wird hiemit zur Warnung der Schenkwirthe öffentlich bekannt gemacht, und die Königlichen Polizeibehörden werden angewiesen, sich hiernach nicht nur bei vorkommenden Fällen genauest zu achten, sondern auch von Amtswegen Sorge zu tragen, daß diesen Allerhöchsten Verordnungen auf keinerlei Weise zuwider gehandelt werde.

Kempten den 17. Juli 1816.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 18 3/4. St. 43. S. 789.

§. 422.

18,740.

(Die Competenz bei Beschwerden der Brauer gegen die Bierwirthe wegen nicht fortgesetzter Bierabnahme durch ein Sudjahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 5. v. Mts. gelegenheitlich einer Streitsache zwischen einem Bierbrauer und einem Wirthe wegen nicht fortgesetzter Bierabnahme durch ein ganzes Sudjahr hinsichtlich der Competenz ausgesprochen: daß der Art Streite zu den nach gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu beurtheilenden Irrungen gehören, in welchen nach Art. 10. Ziffer 2. des Gesetzes vom 11. September 1825. den Polizeibehörden die Cognition zustehe.

Diese Entschließung wird den sämmtlichen Bezirkspolizeibehörden anmit zur Nachricht eröffnet.

Augsburg den 4. Juni 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 423.

27,001.

(Die Beschwerde des Bierbrauers Christoph Ruoff in Augsburg gegen den Wirth Hieber in Donauwörth wegen Ausstandes während des Sudjahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Bierbrauers Christoph Ruoff in Augsburg vom 15. October v. Js. gegen den Beschluß der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J. vom 8. October v. Js., Bierabnahme des Wirths Hieber in Donauwörth im Bräuhause des Christoph Ruoff in Augsburg betreffend, wird im Hinblicke auf den Schlußsatz des Art. 10. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. und § 66. der Vollzugsinstruction dazu, dießorts zurückgewiesen, da eine dritte Instanz in Gewerbsirrungen nicht besteht, und somit der, der Administrativ-Competenz unbedingt angehörende Gegenstand zu der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., als II. und letzten Instanz competirt hat.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen. Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung sich von selbst berufen finden, in Fällen der Art, den durch den §. 19. Ziff. 1. der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze den Brauern zugesicherten Schutz hinsichtlich der Fabrikationsverhältnisse und Befugnisse, nach den längst bestehenden und nirgends aufgehobenen besondern Verordnungen und Observanzen zu bemessen und insbesondere, was das Austreten der Wirthe während des Sudjahres betrifft, den allenthalben bisher geachteten und sogar verordnungsmäßig (Verordnung vom 25. April 1811. §. 25.) begründeten Grundsatz, wonach die Bierabnahme für die Dauer des Sudjahres wechselseitige Rechte ab Seite des abnehmenden Wirthes und des sein Fabrikat nach der Abnahme bemessenden Brauers begründet, nicht außer Wirkung treten zu lassen.

München am 8. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

23) Weißes Gersten- und Weitzenbier a).

§. 424.

(Vom Weißbier-Schenken.)

L. G. Demnach Uns beglaubt vorkommen, was Gestalten die in eurem anvertrauten Rentamtsdistrict entsessene Weinwirth wider gemessene, und zum öftern wiederholte

a) Ueber die Concession zum Brauen s. unten bei „Zuständigkeit und Verfahren bei Verleihung zu Gewerbsconcessionen." s. a. Annot. zum Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 23.

Digitized by Google

Decreta, und ausgefertigte Befehl sich unterstehen, neben dem Wein das weiße Bier auszuschenken, auch die weiße Bierzäpfler die Leut setzen, beherbergen, ja auch Gastungen, und wohl gar Hochzeiten ungescheuter halten dürfen; als will Uns solches zu sonderm Mißfallen gereichen: ist dahero Unser gnädigster Befehl, daß ihr hierinfalls alsbald, ausgenommen bei denen, welche eines solchen vor Feinds Zeiten berechtiget, oder hernach durch sonderbare Verwilligung ein anderes hergebracht (vid. Nr. 5.), gebührende Abstellung verfügen, und deswegen an alle Beamte eures anvertrauten Rentamts gemessene Befehl ausfertigen, auch dießfalls gebührende Straf vornehmen, und was gestalten es beschehen, Uns gehorsamst berichten, und dabei herkommen lassen sollet, aus was Ursachen euer Rentmeister, welchen ihr ebenmäßig zu vernehmen, hierinfalls nicht mehreren Fleiß gebrauche, und darob seie, daß denen deswegen ausgefertigt unterschiedlichen Mandaten gebührend nachgelebt werde. Hieran vollziehet ihr Unseren gnädigsten Willen und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden.

München den 1. October 1655.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Thl. 3. Nr. 9. S. 345.

§. 425.

(Von Verleihung des weißen Biers.)

L. G. Wir haben euren Bericht über Georgen Prigimayer, Burger und Bierbräuers zu Erding, des weißen Bierschenkens Sommerszeit unterthänigstes Suppliciren empfangen, und daraus euere angehängte Meinung vernommen. Nun aber, wie der von denen von Erding und der Bruderschaft der Wirth und Gastgeber daselbst vorgeschützte Receß de anno 1595 gar impertinenter allegirt und angezogen worden: also ist auch dem Supplicanten, wie nicht weniger anderen Bierbräuern, so weißes Bier beizuführen und zu verleut geben verlangen, sie haben gleich ihr eingesottenes braunes Bier ausgeschenkt oder nicht, solches in allweg zu verstatten. Wollen Wir euch hinwieder bedeuten, und seind euch ꝛc.

München den 28. Februar 1682.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Thl. 3. Nr. 22. S. 352.

§. 426.

(Von Beilegung des weißen Weitzenbiers.)

Es ist eine bekannte Sache, was von Unseren in Gott ruhenden durchläuchtigsten Voreltern in Bräu- und Aufschlagssachen vor verschiedentliche Generalien, sonderheitlich aber erst in jüngeren Zeiten unterm 16. Juli Anno 1723 (vid. die Sammlung vom Jahr 1771. Seite 267.) eine Hauptverordnung in Druck erlassen, welche hienach unterm 23. September (vid. ibid. Seite 284.) und 19. October (vid. ibid. Seite 288.) selbigen Jahrs, nicht weniger den 6. October Anno 1724 (vid. ibid. S. 292.) und dann von Uns unterm 24. December Anno 1726 (vid. ibid. Seite 293.) 20. October 1727 (vid. ibid. Seite 295.) und 20. October 1738 ausführlich gnädigst wiederholet worden.

Nun ob Wir Uns schon gnädigst versehen, daß diesen Unseren Verordnungen von allen in Unseren Landen zu Bayern seßhaften bräuenden Ständen durchgehends demüthig und

Digitized by Google

unterthänigst nachgelebt, auch von Unserem Hofrath, Regierungen und Stellen, nicht weniger auch sammtlichen in gedacht Unseren Landen zu Bayern aufgestellten Beamten darob genau gehalten, und dagegen kein Widriges gestattet werden solle; so werden Wir doch gehorsamst berichtet, was massen von mehreren bräuenden Ständen diesen Unseren gnädigsten Mandaten auf keine Weis, am wenigsten aber in deme nachgelebt werde, was hierinnen wegen Beileg- und Verleitgebung Unseres weißen Weitzenbiers ausdrücklich verordnet, und befohlen sich findet, anerwogen einerseits die bräuende Bürger in Städt und Märkten, sonderbar in der Waldgegend, ohne haltende Ordnung, so viel braunes Bier einsieden, daß mit Unserem weißen Bierverschleiß darneben um so weniger fortzukommen ist, als sie Bürger das erstere um einen geringen Preis, ohne Haltung des jährlich ertheilenden Satzes, verleit geben, andererseits aber viele mehresten mit der Niedergerichtsbarkeit begnadete bräuende Stände, bei ihren Landbräuhäusern, zu Verstärkung ihres Sudwerks deren braunes Bier ebenfalls nicht nur unter dem Satz abgeben, sondern auch, damit sie die Wirthe an sich ziehen, und anderen das Gewerb desto leichter abnehmen mögen, denen zu sich lockenden solchen Wirthen allerhand abgeschaffte und verbotene Vortheile eingestehen, darum sie neben gemelt- ringeren Preis, das Bier ihnen vor die Thür führen, und nach Gestalt der Umständen, frisch Bier, Branntwein, Tröber, und anders darein geben, (vid. die Sammlung vom Jahr 1784. Seite 489. Nr. 23.) auch theils der ersagt- bräuenden Ständen gedachten Wirthen, nebst langer Nachborg, noch anzu Geld vorleihen, und sich dessen bei dem Schuldner durch aufrichtende Verbrief- und Hypothecirung ihrer besitzenden Güter, und Vermögens, wann es möglich, sonsten aber bei dessen Nachfolger, mit ihme zuwendenden leidentlichen Fristen, unter abermaliger Verbindniß, daß er das Bier von ihnen nehmen müsse, wiederum erholen. Ob nun schon auf solche Weise ein bräuender Stand dem andern das Gewerb selbst abspannt, so laufet aber auch aus dieser Verleitung die Folge, daß die Wirth sich nur auf das braune Bier legen, und kein weißes beiführen sollen, so mehr aus, als theils der bräuenden Ständen, wie Wir gesichert berichtet seind, denen unter ihrer Niedergerichtsbarkeit, und Zwang, begriffenen Wirthen sogar die Beilegung solch weißen Biers auf die Kirchweihen und in andere Weg nicht gestatten, und nebenbei ihren Unterthanen die Haltung der Hochzeiten, Versprechen, Kindelmahl, und dergleichen in Unseren landgerichtlichen Tafernen, unter gewisser und unfehlbarer Straf, allerdings verbieten, darüber noch theils deren bräuenden Ständen sich unterziehen, daß, wann auch einer aus ihren Wirthen auf die einfallende Kirchweihen oder bei einer haltenden Hochzeit, falls eben schon bei ihren Bräuhäusern das eingesottene braune Bier ausgegangen, einiges Unser weißes Weitzenbier beilegen will, er erst um Verlaub anhalten, und hierum eine gewisse Recognition abrichten müsse, da es ja auch allschon so weit gediehen, daß einige solch ihnen angehörigen Wirthen in denen ertheilenden Gerechtigkeitsbriefen das Verbot, weißes landesherrliches Bier neben dem braunen beizulegen, und mit auszuschenken, deutlich einverleiben lassen.

Nachdeme nun aber fast alle bräuende adeliche Stände ihre Bräuhäuser aus Unseren und Unserer durchläuchtigsten Vorfahren willkührlichen Gnaden genießen, so ist der jetzmalige Abtritt von Unseren landesherrlichen Verordnungen um so unverantwortlicher, als einerseits die erste Billigkeit, und das Recht sein will, daß jedem Landinsäßen, und Wirth zustehen solle, neben der bräuenden Ständen braunem auch Unser landesherrliches weißes Bier beizulegen,

Digitized by Google

zu verleit geben, und durch brauchende angeführte, so vielmals verbotene eigennützige Vortheile weder dessen Verschleiß zu hemmen, noch auch anderen brauenden Mitständen, deren viele wegen allzeit frei gelassenen Zugangs der Landwirthen, eine viel höhere Composition abzureichen haben, das ihrige mit hohem Entgelt zu entziehen, ohne daß von demjenigen, der die Wirth anderen auf solche eigennützige unerlaubte Weis abziehet, und dadurch bei ersteren die Auffag- und Minderung der Composition verursachet, dem Landesherrlichen von Unsrer lieben und getreuen Landschaft übernommenen Aufschlagsgefäll, eine mindeste Ersetzung geschiehet, beinebens aber auch Unserem Aerario der Schaden mit minderen Abgang des weißen Weitzenbiers durch angeführt nicht zulassende dessen Beilegung täglich anwachset, welches alles vornehmlich aus Nachsicht Unserer Obrigkeiten und der Beamten so schändlichen Indulgenz, da deren einige selbsten Bräuhäuser genießen, ausfließen, und derentwegen die Nothwendigkeit sein will, daß diesen eingeschlichenen, unzuläßig- und ungerechten mehrer bräuenden Ständen Unternehmungen entgegengegangen, und solcher Unfug mit mehrerem Ernst abgestellt werde.

Wir wiederholen demnach nochmalen alle in Bräu- und Aufschlagssachen erlassene Generalverordnungen von Wort zu Wort anhero, und verweisen hierauf nicht allein sammentliche Unsere Justizcollegien, Beamte, und bräuende Stände ohne Ausnahm, dergestalten, daß von ihnen insgesammt hierob genau gehalten, und mit alsbaldiger Abthuung vorerdeuteten ungerechten und eigennützigen Vortheilen, all deme was dießfalls geboten und verboten, allschuldigst und getreueſt nachgelebt werde; zu ihrer lezteren Gewarnung hiemit unverhaltend, was massen sie sich nicht fremd fallen zu lassen, daß Wir gnädigst resolvirt haben, bei nur vorscheinenden weiteren derlei Widerhandlungen, auf derselben Unkosten ohne weiters einige Churfürstliche Commissarios abzuschicken, deren Unterziehungen gebührend untersuchen, und die auf ein oder andere Weis fehlig Erfindende zur exemplarischen Bestrafung, neben Abthuung der Commissions-Unkosten, unnachläßig ziehen, nicht weniger gestalten Dingen, selbigen die Bräugerechtigkeit in instanti, ohne weitere Zurücksicht, aufheben und einziehen zu lassen, des gnädigsten Versehens, daß ein jeder bräuende Stand sich selbsten vor so deutlich gewarneten Schaden und Bestrafung hüten, denen erlassenen Generalmandaten in diesen Bräusachen genaueſt nachkommen, und keiner sich ferners erfrechen werde, ihren Wirthen die Beilegung, und Mitverschleißung Unseres landesherrlichen weißen Weitzenbiers auf einigerlei Weis, oder noch ferners zu verbieten, daß ihre Unterthanen aus der Freiheit gehen, und weder Hochzeit, noch Kindelmahl, Stulfest, und dergleichen, bei Unseren gerichtlichen berechtigten Wirthen halten sollen; auf welch ein- so anderes Unsere Obrigkeiten, und Beamte besondere pflichtmäßige mehrere Nachfrag, und Obsicht, als bishero von ihnen aus unzweiflichem Respect geschehen, aus sich selbsten, mittels denen untergebenen Amtleuten, zu tragen, und die Fehlige anhero in duplo zu Unserem geheimen Rath, dann Churfürstlichen Hofkammer, ohne Anstand, bei Vermeidung schwerer Straf, allenfalls auch ihrer Dienstamotion, berichtlich unterthänigst vorstellig zu machen, damit hingegen auch sich Niemand mit der Unwissenheit dieses Unseres Gebots entschuldigen möge, selbiges vor denen Kirchen offentlich publiciren, und darauf anheften, nicht weniger jedem Bräuenden in ihrem Gerichtsdistrict entlegenen Stand ein gedrucktes Exemplar, gegen Unterschreibung des Patents, zuzusenden, solch unterschriebenes

Digitized by Google

Patent aber von Dato inner 4 Wochen zu ermelt Unserer Hofkammer so gewisser einzuschicken hat, als selbe sonsten befelcht ist, es auf seine Beamtenskosten zu erfordern.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Octobris Anno 1739.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Thl. 3. Nr. 37. S. 365.

§. 427.

(Von Beförderung des weißen Bierverschleißes und verbesserten Maaß des Biergeschirres.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Nachdem die einige Jahre her ungünstige Getreidtheurungszeiten Unserm weißen Bierregali einen großen Schaden verursachet, durch heurige Gott zu verdankende Aernte aber hierin eine merkliche Besserung sich bezeiget, so sind Wir gnädigst bedacht, mit einer auf das allgemeine Publikum ebenfalls genommenen Rücksicht, einige nothwendige Vorsehungen zur Beförderung vorgedacht Unsers landesherrlichen Regals zu verfügen, befehlen demnach gnädigst, daß

1mo. Unsere in Bayern entlegene Regierungen von allen Städten und Märkten die förderliche Erklärung erholen sollen, ob Niemand von der Bürgerschaft jedes Orts, welchem Wir einigen Nutzen mit Billigkeit vorzüglich angedeihen lassen wollen, sich einer Bierfuhr oder Bierverlägerei unterziehen, von welchem Unserm weißen Bräuhause solches Bier ablangen, wie viel für Fuhrlohn und Verlag von jeder Gattung des Geschirres (davon auch die kleinsten Geschirre jedermänniglich nach Verlangen, auch die Achtel- und Spitzfäßel gegen alleinige 3 kr. Kuefgebühr von jedem Bräuhause abzufolgen verordnet sind) derselbe zu verlangen gedenke, welches Begehren des Bierfuhr- oder Verleggelds jedes Orts Polizeiobrigkeit gegen der Distanz vom Bräuhause und andere Umstände examiniren, somit an die Regierung berichtlich begutachten, die Regierung aber solches so förmlich als möglich zu Unserer Hofkammer einberichten solle, damit von da aus auch das Weitere bei Unsern Bräuhäusern verordnet werden könne: dabei Wir auch jedermänniglich gnädigst nicht verhalten, daß gemäß der unter heutigem Dato an gedachte Unsere Hofkammer ergangenen Anbefehlung bei dem weißen Biergeschirr wegen des unvermeidlichen Klegers hier und auf dem Lande ein ganzes Faß 232 Maaß, ein halbes 116, ein Achtel 58, ein Spitzfässel 29 Maaß, dermassen sicher halten müssen, daß, wenn nach der sogleich verfügten Abeich- und Reparirung alles Geschirrs nach einem Umlaufe von höchstens zwei Monaten ein weißer Bierkund ein unächtes mit dem Eichzeichen schon versehenes, und doch obige Gebühr nicht haltendes Geschirr überkommen sollte, der Bräumeister und Bräuschäffler demselben den Abgang unnachläßig zu erstatten angehalten werden sollen.

2do. Soll wie in ältern Zeiten, also auch von nun an ferners nicht nur bei gerichtlichen, sondern auch bei Incorporationsorten, Tafernen, Wirthen und Zäpflern auf einer schwarzen Tafel zu Jedermanns Ersehung der weiße und braune Biersatz von Zeit zu Zeit ordentlich angeschrieben werden, wie selben die Ortspolizeiobrigkeit im Gegenhalt des Bierankaufs, dann der Zufuhrskösten mit 1 oder 2 Pfenning bei der Maaß für Unkösten und Profit den Auszäpflungspreis für billig erkennen, und die herkommliche Proportion beobachten mag, daß das weiße gegen das braune Bier jedes Orts wenigstens um 1 Pfenning allemal höher steigen dürfe.

Digitized by Google

3tio. Nachdem zu Besorgung des weißen Bierregalis auch sehr daran gelegen ist, die alte generalmäßige, quartalige Bieranzeigen ferneres, jedoch in einem kürzern tabellirten Format zu erhalten, woraus man auch Regierungsseits jedes Orts den weiß und braunen Biersatz in seiner Proportion bei der Auszäpflung ersehen kann: so werden gegenwärtigem Generalmandat hinreichend gedruckte Tabellen angelegt, damit solche von Unsern obverstandenen Regierungen an die Gerichts- und Incorporationsörter übermacht, und diese viel unbeschwerter als ehevor in die vorgedruckte Tabelle nach Vernehmung der Wirthe, und des angeschriebenen Satzes, nebst den Namen mit wenigen Ziffern den Befund nur einstellen, und ohne bedärfend weiteren Protocoll oder Bericht mit einem bloßen Involucro oder Ueberschlag zu Gericht schicken, dieses aber dieselbe mit den gerichtlichen eigenen Anzeigen zur behörigen Regierung einsenden därfen, welche von da aus sodann mit einem bloßen Bericht um die Kameralerinnerung zu Unserer Hofkammer hieher eingesendet, von dieser aber die allenfallsig erhebliche Bedenken, so viel die Landstände betrifft, wieder zurück an die Regierung, und von solcher somit an die Stände solche hinausgeschrieben werden sollen. Und da

4to. Die Theurung, so andere Umstände veranlasset haben, daß in ganzen Revieren auf etwelche Stunde gar kein Churfürstliches weißes Weitzenbier zu haben, auch sogar die auf dem weißen, wie auf dem braunen Zapfen berechtigte Tafernen und Wirthshäuser nicht einmal auf eine Nachfrage mehr ein weißes Bier zugelegt, folglich den weißen Bierverschleiß gar nicht exercirt, also, daß viele besonders von dem gemeinen Publico sich dieses Trunks fast völlig entwöhnet haben.

So ist Unser gnädigst und ernstlicher Befehl, daß alle Gerichts- und Incorporations-Wirthe durch jedes Orts Obrigkeit um ihre Erklärung vernommen werden sollen, welche bei vorverstandener Facilitirung mäßiger weißen Bierpreisen, kleinern Geschirrs, richtigen Maaß, näheren Bierfuhrs, oder Niederlagsgelegenheiten von Woche zu Woche, wenigstens etwas von weißen Bier auf eine Nachfrage reisender, kranker, oder anderer nach den braunen auch weißes Bier verlangenden Personen, besonders aber auf Kirchweihen, Abläß, vorzusehenden Vieh- oder anderer Märkts, Rennets, Hochzeitsconcursen beizulegen, und von welchem Churfürstlichen Bräuhause, oder nächsten Bierfuhrsverlag abzulangen gedenken, mit dem denen Hofmärken zu machenden Unverhalt, daß sie sich selbst die Schuld beimessen müßten, daß, wenn sie den weißen Bierverschleiß außer Acht lassen wollten, Wir zur Abwendung des Schadens, welchen diese Unterlassung Unserm weißen Bierregal fortan verursachen würde, selbstige weiße Bierzäpfler aufzustellen bemüssiget wären, wie dann Unseren gerichtlichen, so viel die nicht ständische Wirthe betrifft, ohne weiters zu bedeuten ist, daß, wenn sich einige gerichtliche Wirthe gänzlich widrig erklären, und besonders, welche in großen Dörfern oder Landstraßen entlegen sind, das Gericht einige in Vorschlag zu bringen suchen solle, welche den weißen Bierverschleiß in dortiger Revier zu exercciren Lust haben möchten, welche Erklärungen somit zu Unserer höchsten Stelle der weiteren Vorkehrungswillen einzusenden sind. Wir versehen Uns in ein als anderwegs des vollkommensten Pflichteifers in dieser dem Publikum nicht minder, als Unser Regal betreffenden Angelegenheit.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. September 1774

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nr. 62. S. 364.

Digitized by Google

§. 428.

(Das weiße Weitzenbiersieden wird gegen gewisse Bedingnisse verkäuflich feil gebothen.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den in ordentlicher Conferenz enthaltenen umständlich schriftlichen Vortrag nach allen angehörten und reiflich erwogenen Gründen und Umständen gnädigst zu beschließen geruhet, das Recht das weiße Weitzenbier zu sieden an die sämmtliche Bräuberechtigte gegen eine angemessene, individuelle Abkommung, und gegen ein verhältnißmäßiges jährliches Kammer-Surrogat, auf Art und Weise, wie hier näher bestimmt wird, jedoch nur zur Zeit mit Ausnahme der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, gänzlich frei zu geben, und auf beständiges Eigenthum zu überlassen, und in der Folge auch die sammentliche Churfürstliche Bräuhäuser selbst, jedoch ebenfalls mit Ausnahme des hiesigen Bräuhauses, unter denselben Bedingungen auf Eigenthum zu verkaufen.

Höchstdieselbe befehlen daher gnädigst, daß die Churfürstliche Hofkammer dahier sogleich nach Empfang dieses gnädigsten Rescriptes den Bräuberechtigten Klöstern und geistlichen Ständen, den adelichen Besitzern eigener oder grundbarer Bräuhäuser, und den sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte (die hiesige Hauptstadt ausgenommen) diese gnädigste Willensmeinung ex Commissione speciali eröffnen, und ihnen zugleich erklären solle, daß

1mo. Außer der für dieses Recht nach Verhältniß der Local-Umständen zu behandelnden baaren Abkommung von jedem Eimer ein jährliches Kammer-Surrogat von 40 Kreuzer festgesetzet seyn; und

2do. Weil vor der Hand der Umfang des Sudwerkes, und der Absatz bei jedem Orte nicht so genau zum Voraus angegeben werden kann, von den Bräuberechtigten, welche sich nun gemeldet haben werden, nach ihrer eigenen vorläufig muthmaßlichen Angabe auf 3 Jahr lang eine nach Umständen zu regulirende Composition angenommen, und

3tio. Erst nach dieser Zeit ein ordentliches Reglement nach obigem fixirtem Betrag von 40 kr. per Eimer eingeführt, oder nach dem sich bis dahin jeden Orts ergebenden Umfang des Sudwesens eine neue Composition auf einige Jahre geschlossen, das Reglement, oder die Composition des Kammer-Surrogats aber

4to. Allzeit, und immer nur nach obigem Maaßstab der 40 kr. vom Eimer bemessen, und das Kammer-Surrogat, so lange der Aufschlag, und der Bierpfennig bei dem braunen Bier nicht gehöhert wird, einmal, und auch dann nur in demselben Verhältniß, und nicht anderst vermehrt werden solle. Hiebei ist

5to. Die höchste Absicht, daß die Bräuschaften in den Städten und Märkten zu ihrem eigenen Besten vorzugsweise in Concreto und in Corpore das Recht das weiße Weitzenbier zu sieden, an sich bringen möchten; sollen sich aber diese in einem oder anderm Orte nicht zusammen verstehen, so soll

6to. Dieses Recht den sich aus dem Mittel derselben einzeln meldenden Bräuberechtigten gegen die erwähnte Abkommung, und unter der schon festgesetzten Bedingung verliehen werden, und

7mo. Alle diejenigen, welche sich von den eben gedachten Bräuschaften nicht jetzt

Digitized by Google

herbeilassen, von Erlangung dieser Concession gänzlich, und auf immer ausgeschlossen bleiben. Was

8vo. Den Verschleiß den Weitzenbiers betrifft, so soll es analogisch mit diesem jeden Orts, wie bei dem braunen Bier gehalten werden.

9no. Soll das auf obige Art abgelöste Recht, das weiße Weitzenbier zu sieden, zwar nicht beständig, und unzertrennlich bei derjenigen braunen Bierbräustatt verbleiben, von welcher nun die Erwerbung geschehen ist; doch solle solches Recht nie wieder an einen schon Berechtigten veräußert werden.

10mo. Soll nicht verhalten bleiben, daß die Churfürstlichen Bräuhäuser mit der im Schluße bezeichneten Ausnahme, noch zur Zeit, und bis auf weiter, obgleich das Sudwesen bei diesem nun geringer ausfallen muß, beibehalten, dabei aber noch in jenen Gegenden abgeschlossenen Verhandlungen alle Lägstätte sogleich aufgehoben werden, wobei

11mo. Erklärt wird, daß dieses zu verleihende weiße Weitzenbiersudwesen rücksichtlich seines Satzes, dann daß das Publikum aller Orten mit hinreichendem und Pfennig-vergeltlichen Trunk versehen werde, stets der Polizei unterworfen werde.

In Folge alles dessen hat also die Churfürstliche Hofkammer sogleich alle Bräuberechtigte, nämlich alle gefreite und ungefreite geistliche Stände und Klöster, so wie die Adelichen unmittelbar schriftlich, die bürgerlichen und Landbräuer aber durch ihre Magistraten und respective gerichtische und hofmärkische Obrigkeiten zu vernehmen, und vernehmen zu lassen, wieviel sie für das eigenthümliche Recht, weißes Weitzenbier zu sieden an Capital, und wie viel sie nach Maaß des vermuthlichen Sudwerkes nach dem schon eröffneten Maaßstab der 40 kr. vom Eimer drei Jahr lang als jährliches Kammer-Surrogat zu reichen sich verbindlich machen wollen.

Wobei sich ohnehin von selbst verstehet, daß die des bloßen Haustrunks, oder sonst nur eines beschränkten Bierverschleißes berechtigten Klöster auch den weißen Bierverschleiß in keiner mehr erweiterten Maaß dadurch erlangen.

Auch sind die Bräuschaften in den Städten und Märkten, in welchen dermal Churfürstliche weiße Bräuhäuser sind, nämlich Traunstein, Kellheim, Vilshofen, Kamm, Regen, Grafenau und Weilheim zugleich und besonders zu vernehmen, was sie für Ueberlassung der daselbst bestehenden Churfürstlichen weißen Bräuhäuser, und der Material-Vorräthe zu bezahlen erbiethig sind?

Alle diese Erklärungen und Protocollen, welche längst in Zeit vier Wochen einlaufen sollen, hat sodann die Churfürstliche Hofkammer dahier, in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, und diese mit den Belegen ad Manus unterthänigst einzusenden, sofort darüber sowohl, als wegen den Churfürstlichen Bräuhäusern überhaupt die weitere höchste Entschließung zu erwarten.

München den 6. August 1798.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. 6. Nr. 14. S. 45.

Digitized by Google

§. 429.

(Die Ueberschreitung des Weizen- und Bestimmung des weißen Gerstenbiersatzes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ungeachtet den Wirthen für den Verschleiß des weißen Biers ein gewiß hinlänglicher Vortheil zu ihrer Mannsnahrung eingeräumt ist; so hat man sich doch überzeugen müssen, daß sich manche aus übertriebener Gewinnsucht, mit dem zugestandenen Profit, wie solcher durch den Satz bestimmt ist, nicht begnügen, und das Publikum besonders durch unmaaßhaltige Bouteillen und steinernen Fläschchen auf die unredlichste Art besteuern, indem sie für so ein Fläschchen weißes Bier, ihren Gästen 10 bis 12 kr. abfordern, und sohin die Maaß Bier immer für 7 bis 8 kr. hinaufbringen.

Damit jedoch dieser unerlaubten Gewinnsucht einiger Wirthe Schranken gesetzt werden mögen, macht man sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam, welche künftig pflichtmäßig wachen werden, daß die Bouteille weißes Bier nirgends theurer als zu 5 kr. und das steinerne, etwas über eine Maaß haltende Fläschchen nicht höher als zu 7 kr. verkauft, und jedem Gaste auf Verlangen auch im ordentlichen Maaße das Bier vorgesetzt werde.

Hierbei wird der Verordnung vom 25. April dieses Jahrs (Reggsbl. 17tes Stück) noch nachgetragen, daß in einigen Churfürstlichen Bräuhäusern erbrauende weiße Gerstenbier, während dem heurigen Sommerbiersatz, um 3 kr. per Maaß vom Ganter aus zu verleit gegeben werden muß, die Wirthe aber solches auf eine Entfernung von 2 Stunden vom Bräuhause um 3 kr. 2 pf., auf 5 Stunden um 3 kr. 3 pf., und die noch weiter entlegene um 4 kr. auszuschenken haben.

München den 7. Mai 1804.

Churfürstliche Bräuwesensadministraion in Bayern.

An
sämmtliche Polizei-Behörden also ergangen.

cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 20. S. 493.

§. 430.

(Die weißen Bierwirthe oder Bierzapfler betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ungeachtet der deutlichen Verordnung vom 10. September 1802 a), vermög welcher kein weißer Bierwirth oder Bierzapfler bei Strafe der Confiscation sich unterfangen solle, braunes Bier sich beizulegen, und zu Verkauf zu bringen, dauert dieser strafbare Unfug noch immer fort, obgleich durch Aufhebung des Bierzwangs keinem weißen Bierwirthe das Recht eingeräumt worden, die ihm auf bloßes weißes Bier be-

a) s. § 274. S. 1116.

Digitized by Google

schränkte Gerechtigkeit auch auf die Befugniß, braunes verleit zu geben, willkührlich auszudehnen.

Sämmtlich Churfürstliche Landgerichte erhalten demnach den gemessensten Auftrag, auf jene Verordnung sowohl von aufhabender Amtspflicht wegen zu wachen, als auch auf Anzeige der Churfürstlichen Bräubeamten und Bräuhauspächter auf der Stelle die Visitation vorzunehmen, und mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich zu verfahren.

Man gewärtigt, daß dieser Auftrag mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und jeder nachtheiligen Einwirkung mit Strenge begegnet werde.

München den 27. Juni 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Landgerichte in Bayern also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1804. St. 27. S. 623.

§. 431.

(Das braune Bierschenken der weißen Bierwirthe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Indem man wahrnimmt, daß die Verordnung vom 27. Juni vorigen Jahres (Reg. Bl. 1804 St. 27), welche den weißen Bierwirthen das Schenken des braunen Bieres ernstlich verbietet, und sie in die Schranken ihrer Befugnisse zurückweist, durch Connivenz der Gerichtsbeamten nicht genau beobachtet werde; so wird dieselbe zu Folge höchsten Rescriptes hiemit erneuert, und allen Gerichtsobrigkeiten ernstlich aufgetragen, sie zu vollziehen, und zu diesem Ende periodisch, jedoch zu unvorgesehenen Zeiten, in den Häusern der weißen Bierwirthe nachsehen zu lassen, ob sie sich nicht auch braunes Bier beilegen, sodann die erfundenen Excesse empfindlich zu bestrafen. Die nachsichtigen Beamten haben nachdrückliche Ahndung, und nach Umständen förmliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen.

München den 15. Juli 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
die Polizeibehörden also ergangen.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 30. S. 786.

§. 432.

(Den Satz des weißen Weizenbiers betr.)

M. J. K.

Nachdem durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 2. December v. J. ein allgemeines, nach dem Durchschnitte der Gersten- und Hopfenpreise sich richtendes Regulativ des

Digitized by Google

braunen Biersatzes für immer festgesetzt worden ist, so ist nothwendig, daß auch in Ansehung des weißen Waizenbiers eine ähnliche beständige Satznorm bestimmt werde.

Wir haben demnach auf den, von Unserer Bräuadministration unterm 12. d. M. erstatteten gutachtlichen Bericht beschlossen, und verordnen hiemit Allergnädigst, daß der Satz des weißen Waitzenbieres, ohne Unterschied der Landesgegend in Bayern, vom 1. October bis letzten April, immer um einen Pfenning, und vom 1. Mai bis letzten September immer um zwei Pfennige höher, als der braune Winterbiersatz, mit Ausschluß des in einigen Orten eingeführten besondern Bierpfennings bestehen, und sich also der weiße Waizenbiersatz nach dem gedachten Winterbiersatz richten solle.

Die Differenz zwischen dem Waizen- und Gerstenpreise ist durch das größere Erzeugniß-Quantum des weißen Waizenbiers und durch den Gebrauch einer geringeren Hopfenquantität, so wie im Sommer durch den schnellern Verkehr ausgeglichen: auch ist auf die, wegen der Haltbarkeit des Bieres im Sommer nothwendig geringere Gußführung der Bedacht genommen.

Damit doch auch die Concurrenz im Preise zwischen dem braunen und weißen Bier erhalten werde, so wird erlaubt, daß das weiße Weizenbier vom Ganter aus, vom ersten bis letzten April auch im Satze des braunen Biers und vom ersten Mai bis letzten September um einen Pfenning mehr, als der Winterbiersatz ist, verkauft werden möge.

Wir versehen Uns demnach, daß diese Verordnung, welche schleunigst bekannt zu machen ist, allenthalben genau beobachtet, und ein guter, Pfenning vergeltender Trank erzeugt werde.

München den 20. Februar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 10. S. 373.

§. 433.

5910.

(Den Bierzwang zu Eichstädt betr.)

M. J. K.

Auf den von Unserer Neuburgischen Landesdirection erstatteten Bericht vom 10. Juni wegen Aufhörung der bisherigen Zwangsverhältnisse, in der Erzeugung und in dem Verschleiße des weißen und braunen Bieres im Eichstädtischen wird beschlossen:

daß zwar die zwischen den Königlichen Hofbrauhäusern und den bürgerlichen Brauern im Eichstädtischen bisher bestandenen Verhältnisse nach reinen Grundsätzen nicht ferner bestehen können, daß aber auch in dem Antrage Unserer Landesdirection zu weit gegangen werde, indem dieselbe den Bräuern ohne Unterschied die unbeschränkte Befugniß begutachtet, jede Gattung Bier und zu jeder Jahreszeit brauen zu dürfen —"

Es ist in dem Vortrage deutlich angeführt, daß die Landesherrschaft im ausschließlichen Besitze der weißen Brauerei von jeher war, und deswegen kann dieses Recht nicht mit den braunen Bierbrauereien vermischt werden, sondern muß vor der Hand ausdrücklich vorbehalten bleiben, und obwohl Wir nicht ungeneigt sind, den den königl. Bräuhäusern in Eichstädt zustehenden Wirthszwang (Privaten haben hier dergleichen ohnehin nicht zu exerciren) aufzuheben, worüber besondere Entschließung folgen wird, so hat doch diese eigenmächtige Aufhebung

Digitized by Google

der provisorischen Eichstädtischen Landesdirection keineswegs zugestanden; dieses kann auch keineswegs ein Gegenstand des Streits der bürgerlichen Brauer seyn, so wie überhaupt auch nicht von dieser abhängen darf, ob und welche Brauereien neben denselben bestehen können und dürfen.

Wenn demnach, wie aus dem Berichte erhellet, der Braustatt zu Rebdorf, welche gleich andern Klosterbräuhäusern zum öffentlichen Gewerbe verliehen worden ist, die Setzung der Gäste exhibirt worden, so ist hierin völlig unrecht geschehen.

Das Brauen des braunen Bieres im Sommer, oder das frühere Sieden des Schenkbiers, auf welches hier gelegenheitlich angetragen ist, kann schon an sich nicht gestattet werden, theils weil das im Sommer gebraute Bier allezeit schlecht und ungesund ist, theils weil dieses in andern Theilen der Königlichen Staaten nicht ungewöhnlich ist, und theils weil es sich mit der künftigen Aufschlags-Perception nicht verträgt.

Es sollen daher die berechtigten bürgerlichen Brauer vom 1. October an regelmäßig wie in Bayern braunes Schenkbier, und vom 1. Mai an braunes Märzen- oder Lagerbier, ausgeben dürfen, es soll ihnen aber nicht erlaubt sein, ein weißes Weißen- oder Gerstenbier zu brauen, falls nicht seiner Zeit eine andere allgemeine Verfügung erlassen wird.

München den 7. Juli 1807.

An

die Königliche Landes-Direction in Neuburg also ergangen.

§. 434.

(Die Befugniß zum Brauen des weißen Gerstenbiers, und die Taxe dieses Getränkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß über die Befugniß zum Brauen des weißen Gerstenbieres, und die polizeiliche Taxe dieses Getränkes bei manchen Behörden ganz irrige Ansichten vorherrschen; zu deren Berichtigung daher Folgendes erinnert wird:

1) Der Besitz einer Concession, zur Erzeugung des braunen Biers, schließt nach den Anmerkungen ad Cod. Civ. P. II. cap. 8. §. 23. Nr. 3. lit. b. das Recht zum Brauen des weißen Gerstenbiers keineswegs in sich, sondern es bedarf das letztere einer eigenen selbstständigen, der Allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung.

2) Der Satz des weißen Gerstenbieres, wird nach dem Mandate vom 31. August 1750 §. 35. und der Bieraufschlags-Instruction vom Jahre 1723 §. 23. (Gen. Samml. v. J. 1771 S. 306 und 276) durch den definitiven Satz des braunen Winterbiers bestimmt, und steht hiernach das ganze Jahr hindurch um einen Pfenning unter diesem.

Sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises, haben der genauen Beobachtung der vorbemerkten Verordnungen ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

München den 7. December 1821.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1821. St. 50. S. 1217.

Digitized by Google

§. 435.

(Die Niederlage zum Debit von weißem Gerstenbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Anstände, welche sich seit einiger Zeit über die Errichtung von Niederlagen zum Debit von weißen Gerstenbier in verschiedenen Bezirken des Isarkreises ergeben haben, veranlassen die unterzeichnete Stelle, die hierüber in mehreren Allerhöchsten Entschließungen vom 28. Februar und 19. April 1815, dann 10. Februar 1816, in spätern von ihr selbst erlassenen Verfügungen gegebenen Vorschriften den sämmtlichen Districts-Polizeibehörden des Kreises zur genauen Befolgung in nachfolgender Zusammenstellung mitzutheilen:

1) Die Aufstellung von Commissionären zum Absatze des weißen Gerstenbiers ist den Besitzern von Brauhäusern, in welchen solches Bier erzeugt wird, mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen vom 15. November 1802 §. 1, vom 8. Juli 1805 (Rgsbl. pag. 767) und vom 30. März 1808 §. 1) (Regbl. pag. 770) im Allgemeinen gestattet a)

2) Es dürfen jedoch diese Commissionäre nur aus der Zahl bereits ansäßiger, zur Treibung bürgerlicher Gewerbe berechtigter und befähigter Unterthanen von unbescholtenem Rufe vorgenommen werden.

3) Den Commissionären ist nur der Ausschank, und das hiezu unentbehrliche Gästesetzen, nicht aber das Auskochen von Speisen, das Halten von Tanzmusik, oder die Abreichung irgend eines andern Getränkes gestattet.

4) Die Aufstellung eines Commissionärs erfordert die vorausgehende Bewilligung der competenten Polizeibehörde. —

Bei der Instruction der angebrachten Gesuche und nach ihrer Bescheidung sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse der vorgeschlagenen Commissionäre, sondern auch die aus der Oertlichkeit sich entwickelnden polizeilichen Gründe für oder wider die Errichtung solcher den Schenkwirthschaften nahe verwandter Niederlagen sorgfältig zu erheben und zu würdigen. Auf dem Lande sollen in keinem Amtsbezirke mehr als zwei Commissionäre zugelassen werden.

5) Den Polizeibehörden steht das Recht zu, die ertheilten Bewilligungen wegen verübter Excesse, nachgewiesenen Mißbrauchs, oder eingetretener Wiederaufhebung der erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Commissionäre in jedem Augenblicke wieder einzuziehen. Eben diese Einziehung findet überhaupt in allen Fällen statt, wo Gründe der Sicherheits-Polizei dieselbe als nothwendig darstellen.

6) Die bestehenden Niederlagen sind sowohl rücksichtlich der Beschaffenheit des Bieres, als der Einhaltung der Taxe der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

---

a) Vergl. die §§. 285, 287 und 295. (S. 1123. 1124. 1131. oben.)

Digitized by Google

7) Die hier gegebenen Bestimmungen über die Errichtung von Niederlagen für den Absatz von weißem Gerstenbier finden bei dem braunen Bier keine Anwendung.

München den 21. Mai 1824.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises, dann die Magistrate zu München und Landshut also ergangen.

§. 436.

(Vorstellung des weißen Bierwirths Dirnberger in Eggenfelden, wegen verbotenen Verkaufs des braunen Biers.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die auf Veranlassung einer Vorstellung des Weißbierwirthes Johann Dirnberger in Eggenfelden, wegen verbotenen Verkaufes des braunen Bieres, vorgelegten Acten folgen nach genommener Einsicht, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, Art. 10, Nr. 2 übrigens mit dem Beifügen zurück, daß das Ausschenken des braunen Bieres auch solchen Wirthen, welche weißes Bier auszuschenken befugt sind, gestattet werden könne, wo nicht besondere polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

München den 13. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 437.

8312.

(Die polizeiliche Satzbestimmung für das weiße Gerstenbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J. die polizeiliche Satzbestimmung für das weiße Gerstenbier betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die erwähnte Satzbestimmung von derselben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbesitzern aber, welche sich mit dem Ausschenken des weißen Gerstenbiers beschäftigen, die Anzeige der Schenkpreise auf einer in der Schenkstube stets aufgehängten und für jeden Gast sichtbaren Tafel aufzugeben, und hiernach die polizeiliche Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preise, und auf die periodische Untersuchung des Getränkes zu Verhütung des Beimischens schädlicher Ingredienzien zu beschränken sey.

München den 7. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

B. Boten.

§. 438.

(Ersetzung der Ordinari-Botenstellen.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ist gelegenheitlich des um die Ordinari Rosenhamer Botenstelle von dem Burger und Postboten zu Aybling Paulus Braunbeck bei der Oberlandesregierung eingebrachte Gesuch des mehreren gehorsamst vorgetragen worden, daß Dero Churfürstliche Hofkammer statt die von ihr geforderte Erinnerung abzugeben, sogleich dem Pflegericht Aybling befohlen habe, gedachten Braunbeck als Ordinari Rosenhamer Boten anzustellen, und zu verpflichten, inskünftige derlei Fälle ohne weiters ad cameram zu dirigiren, und wessen sich gedachte Churfürstliche Oberlandesregierung mittels Bericht unterm 7. April unterthänigst angefragt hat. Indem nun dergleichen Boten über Land mehr zur Bequemlichkeit des Publici als zu höchstherrschaftlichen Diensten bestimmt sind, so wollen Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß die Auswahl, Aufnahme und Verpflichtung sothaner Personalis zwar fürnehmlich als ein Polizeigegenstand geachtet, mithin der Oberlandesregierung zustehen, jedoch von selbiger ohne vorheriges Benehmen der Hofkammer und ihre beifällige Erinnerung nicht einseitig verfügt werden solle, welches mithin gedachter Oberlandesregierung in gnädigster Antwort mit dem Anhang ruckbedeutet wird, daß genannter Hofkammer unterm Heutigen die nachrichtliche Gleichweisung zu ihrer künftigen genauen Nachachtung mitgetheilt worden sei.

München den 7. Juni 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 177. S. 696.

§. 439.

(Das Briefsammeln der Boten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der wiederholten Verordnungen, daß die Boten, welche auf Strassen fahren, wo Poststationen errichtet sind, rücksichtlich der Briefe, Gelder und kleineren Packete, welche weniger als 10 Pfund haben, mit Ernste in ihre Schranken zurückgewiesen werden sollen, erneuern sich doch die diesfallsigen Beschwerden der Königlichen Postbehörden.

Sämmtlichen Königlichen Landgerichten, Polizeibehörden und Mautämtern geht daher, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. v. M. der wiederholte Allergnädigste Befehl zu, über diese Unfüge der Boten alles Ernstes zu wachen.

München den 1. December 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 54. S. 1916.

Digitized by Google

§. 440.

(Die Leitung und Aufsicht des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserer General-Postadministration dahier Alles, was auf die Verleihung, Ausübung, Beschränkung oder Aufhebung des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes Bezug hat, ausschließlich zu übertragen.

Unsere General-Landes-Commissariate haben daher sämmtliche Boten- und Lehenrößler-Acten, so weit es noch nicht geschehen ist, an die General-Postdirection zu senden, und sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, daß sie ihre Berichte in Boten- und Lehenrößler-Sachen in Zukunft dahin erstatten, auch die von daher erfolgenden Befehle befolgen sollen.

München den 15. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 35. S. 1537.

§. 441.

(Die Beschränkung des Botenwesens.)

M. J. K.

Nachdem Uns über die bei dem Botengewerbe eingerissenen vielen Mißbräuche, auch über die bisher befolgten, unter sich nicht übereinstimmenden und mit Unserm Postregale zum Theile unverträglichen Normen umständlicher Vortrag erstattet worden; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in dem Botenwesen gleichförmige gesetzliche Bestimmungen festzusetzen, und dadurch nicht nur die Boten, sondern auch die Schiff- und Floßleute in gehörige Schranken um so mehr zurückführen zu lassen, als die Verbesserung Unseres Postwesens der Gewährung jedes gemeinnützigen Wunsches entgegen geht. Wir verordnen daher:

§. 1. Allen Getreid- und Victualienhändlern, Landkutschern, Karnern, Krachsenträgern und andern zum Botengewerbe nicht angestellten Personen, welche, zum Abbruche der Königlichen Posten und ordentlich aufgenommenen Boten, Briefe, Pakete, Waaren, oder andere Versendungen zu übernehmen und zu bestellen sich angemaßt haben, wird dieser Unfug untersagt. Sowohl der Aufgeber, als der Uebernehmer soll die Uebertretung mit einem Gulden Strafe von jedem Stücke büßen.

§. 2. Da das Vertrauen und die Sicherheit des Boten sich auf desselben persönliche Eigenschaften und besitzendes Vermögen gründet; so wird keine Botengerechtigkeit für real, erblich, oder veräußerlich erkannt. Wir wollen aber, daß in Fällen, wo erledigte Botenstellen wieder besetzt werden, bei deren Wiederverleihung, und wo sie eingehen, auf andere thunliche Art vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Kinder genommen werde.

§. 3. Alle Boten, sie seien in- oder ausländische, gehende, reitende, oder fahrende, müssen bei Unserer General-Postdirection dahier eine Legitimations-Urkunde nachsuchen. Sie

Digitized by Google

haben in ihrer diesfallsigen Vorstellung a) Ort, Tag und Stunde des Abgangs ihrer periodischen Botenreise, b) die Straßen, deren sie sich bedienen, c) ihre Nachtquartiere unterwegs, d) den letzten Bestimmungsort ihrer Reise, e) Tag und Stunde ihrer dortigen Ankunft, nebst dem Orte ihrer Einkehre daselbst, f) Tag und Stunde der antretenden Rückreise, die gebrauchenden Straßen, die Nachtquartiere, auch die Zeit ihrer Ankunft zu Hause, g) die gewöhnliche Zahl ihrer Pferde und Wägen, auch h) ob sie Reisende mitführen, getreulich anzugeben; besonders aber i) beglaubte Abschriften ihrer Rechtstitel einzureichen, und k) die letzten drei Vorfahren ihrer Botenstellen zu benennen.

Wer nach Verfluße von drei Monaten mit einer Legitimations-Urkunde Unserer General-Postdirection nicht versehen ist; soll von den Landgerichten, Polizeistellen und Maut-Stationen nicht passirt, sondern zurückgewiesen werden.

§. 4. Auf Poststraßen dürfen die Boten insgesammt keine Briefe, offene Frachtbriefe ausgenommen, sodann auf Straßen, wo Postwägen jetzt, oder in Zukunft gehen, keine Kisten, Schachteln oder andere — wie immer verpackte — Frachtstücke, welche nicht über 15 Pfund Münchner Gewichts wiegen; auch kein baares Geld, es sei viel oder wenig, verführen. Auf die erste Uebertretung dieses Verbots wird sowohl der Bote, als der Aufgeber mit einer dem zehenfachen Postporto gleichkommenden Geldstrafe von jedem Briefe und Frachtstücke belegt. Bei der zweiten Uebertretung verfällt der Bote und der Aufgeber, jeder in den doppelten Betrag dieser Geldstrafe, und der Bote wird von solcher Zeit an angehalten, seine bringenden und zurücknehmenden Frachtstücke unter unmittelbarer, auf seine Kosten zu bestellender Polizeiaufsicht auf- und abzupacken. Durch die dritte Uebertretung verwirkt der Bote ohne Nachsicht seine Gerechtigkeit, und der Aufgeber das Eigenthum des Frachtstückes, oder dessen Werth; bestünde aber das versendete in einem Briefe oder in einem Frachtstücke, gering haltigten Werths, so ist der Aufgeber in eine Geldstrafe von 25 Gulden zu verurtheilen.

§. 5. Wenn ein Bote, ohne dazu berechtigt zu sein, Reisende mitführt, so wird die Postwagens-Taxe zum Grunde gelegt, und gegen den Boten sowohl, als gegen den Reisenden die Strafe nach den nämlichen Abstufungen erkannt; sofort der Reisende im dritten Uebertretungsfalle ebenfalls zu einer Geldstrafe von 25 Gulden angezogen.

§. 6. Den Boten, welche von Seiten-Orten kommen, wo weder reitende, noch fahrende Post geht, ist es erlaubt, Briefe, Geld, kleine Pakete und Reisende von ihrem Wohnorte oder unterwegs mitzunehmen. An der ersten Post-Station, die sie berühren, müssen sie aber alles, was nach §. 4 ausschlüssig zur Post geeignet ist, bei den dort ausgesprochenen Strafen, getreulich abliefern, auch daselbst die Reisenden angeben.

§. 7. Alle fahrenden Boten, ohne Ausnahme, sind verbunden, jedes einzelne Stück ihrer Ladung nach dem Muster Lit. A. in eine von ihnen unterschriebene Karte aufzuzeichnen, auch die Namen, Qualität und Wohnort der mitführenden Reisenden darin nachzutragen. Diese Karte muß, und zwar von inländischen Boten der Landgerichts- oder Polizeistelle ihres Abfahrt-Ortes, von ausländischen aber der ersten Landgerichts- oder Polizeistelle, deren Sitz sie betreten, zur Unterschrift vorgelegt, auch von sämmtlichen Boten ohne Unterschied, der Landgerichts- oder Polizeistelle des Absatz- oder letzten Bestimmungs-Ortes, ehe abgepackt wird,

Digitized by Google

zur gleichmäßigen Visirung überreicht werden. Alles dieses hat jeder Bote auch auf seiner Rückreise zu beobachten.

Unterläßt der Bote die Verfassung oder die vorgeschriebene Vorlegung der Karte, so ist er in 25 Gulden Strafe verfallen.

Fände sich aber eine Verheimlichung, oder betrügliche Einschreibung der Frachtstücke, so treten gegen den Boten, auch gegen den Abgeber und Reisenden, so fern letztere an dem Verschulden oder an der Gefährde Theil haben, die nämlichen Strafen und derselben Abstufungen ein, welche in den §§. 4 und 5 bestimmt worden sind.

Wenn der Bote Frachtstücke unterwegs aufnimmt, was ihnen, jedoch mit der in §. 4 gesetzten Beschränkung anmit gestattet wird, so sind solche der Karte alsogleich nachzutragen, und die Visirung der nächsten Landgerichts- oder Polizeistelle bei gleichen Strafen nachzusuchen.

§. 8. Da die fahrende Post weder Schieß-Pulver, noch ätzende, oder leicht entzündliche Geister und Oele annimmt, so ist den Boten die Verführung dieser Artikel frei gegeben. Auch ist denselben erlaubt, Victualien und Getränke, ohne Rücksicht auf Gewicht, auch auf mitgebrachte Recepte zubereitete Arzneien zu verfahren.

§. 9. Kein Bote soll, bei 50 Gulden Strafe unterwegs Pferde oder Wagen wechseln. Ereignete sich ein unvorgesehener Nothfall, so hat der Bote auf der Stelle bei der Ortsobrigkeit davon die Anzeige zu machen, sich mit einer Urkunde, was zu seiner Beförderung verfügt worden, zu versehen, und solche mit der oben bemerkten Karte der Landgerichts- oder Polizeistelle zu übergeben.

§. 10. Allen Schiff- und Floßleuten wird verboten, Briefe, offene Frachtbriefe allein ausgenommen, sodann Frachtstücke, die nicht über 15 Pfund Münchner Gewichts wiegen, oder Geld zu verführen. Sie sind auch, wie die Boten, an die Erholung einer Legitimations-Urkunde, Verfertigung einer getreuen Karte und derselben Vorzeigung bei den Landgerichts- oder Polizeistellen angewiesen; alles bei den in den §§. 3, 4 und 7 auf die Uebertretung, Unterlassung, Verheimlichung oder sonstige Gefährde bestimmten und sowohl gegen die Schiff- und Floßleute, als gegen die Aufgeber zu vollziehenden Strafen.

§. 11. Von den erkannten Strafen soll Unserm Post-Aerar die einfache Portogebühr bezahlt, von dem Ueberschusse aber die eine Hälfte dem Anzeiger zugetheilt, und die andere Hälfte zur Postarmenkasse dahier geliefert werden.

§. 12. Gegen jeden Boten, Schiff- und Floßmann ist auf erstes Verlangen Unserer Postbeamten von den Landgerichts- und Polizeistellen die Visitation unweigerlich und unverweilt vorzunehmen. Auch bei den von Amtswegen vorzukehrenden Visitationen und Untersuchungen ist der Postbeamte, wenn er im nämlichen Orte wohnt, jedesmal beizuziehen.

Diese Unsere Verordnung haben Unsere sämmtliche Landgerichts- und Polizeistellen vom 1. des künftigen Monats August an, streng zu vollziehen; zu dem Ende die einheimischen Boten-, Schiff- und Floßleute sowohl, als die fremden, letztere an dem Orte, wo sie den Sitz eines Landgerichts, oder einer Polizei-Commission das erstemal betreten, vorzurufen, von dem ganzen Inhalte der Verordnung zu verständigen, und das darüber abgehaltene Protocoll Unserer General-Postdirection dahier einzusenden; nach Ablaufe der dreimonatlichen Frist keinen

Digitized by Google

Boten, Schiff- und Floßmann ohne die vorschriftsmäßige Legitimations-Urkunde passiren zu lassen, und jene, welche damit nicht versehen sind, nach dem Inhalte derselben unnachsichtlich zu behandeln; das Auf- und Abpacken der Boten, Schiff- und Floßleute durch sachkundige, vertraute Personen beobachten zu lassen; keiner Karte, sie sei denn ordentlich und deutlich verfaßt, die unentgeltlich beizuschreibende Visirung zu gewähren; bei vorkommenden Verdachts-Gründen an dem Abfahrts-, Ankunfts- oder Nachtquartiers-Orte genaue Visitation vorzunehmen; die schuldig befundenen zu bestrafen, auch vor der nächsten Strafenstufe zu warnen, und die Straf-Protocolle jedesmal Unserer General-Postdirection dahier einzusenden.

München den 15. Juli 1808.

ck. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 35. S. 1538.

Lit. A.

Fracht-Karte

des N. N., Botens zu N., welcher abgefahren ist von N. nach N. den 18

Nummer	Beschreibung des Stücks und der Emballage.	Zeichen	Aufgabs-Ort.	Bestim-mungsort.	Adresse.	Münchner Gewicht		Inhalt.
						Pfd.	Lth.	

§. 442.

(Größere Geldversendungen durch Boten und Fuhrleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät, in Rücksicht auf die dermal eingetretenen Verhältnisse am 17. l. M. allergnädigst beschlossen haben, daß Geldsummen, welche das am 14. Juni l. J. für Postwägen bestimmte gewöhnliche Gewicht von achtzig Münchener Pfunden übersteigen, ein Jahr lang durch berechtigte Boten und Fuhrleute verführt werden dürfen, wenn dieselben vorderſamst bei der Königlichen General-Postdirection dahier, gegen eine ihrem Boten- und Fuhrgewerbe angemessene Taxe, ein Patent gelöset haben werden; so wird solches zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 20. November 1808.

Königliche General-Postdirection.

ck. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 67. S. 2674.

Digitized by Google

§. 443.

(Die Boten-Visitationen bei den Maut- und Hallämtern betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Vereinfachung der Botenvisitationen auf den Hallen, mit Beibehaltung der übrigen Bestimmungen in Unserer Postverordnung vom 15. Juli v. J. beschlossen, daß in Zukunft die Mitwirkung der Polizeistellen bei diesen Visitationen aufhören, und dabei nur ein gemeinschaftliches Benehmen zwischen den Maut- und Postbehörden eintreten soll.

Diesemnach liegt

1) dem Mautpersonale ob, von den bei den Hallämtern oder Mautstationen zu behandelnden Botenordnungen jene Frachtstücke, deren Verführung den Boten durch oben erwähnte Verordnung vom 15. Juli v. J. untersagt ist, jedesmal aufmerksam auszuscheiden und der Post mit einer Anzeige einzuliefern. Die genaueste Sorgfalt wird hiebei dem Mautpersonale zur Pflicht gemacht, und jede hierin entdeckte Nachsicht oder Vernachläßigung nachdrücklich gestraft;
2) den Postbeamten bleibt es unbenommen, bei den Maut- und Hallämtern der Auf- und Abladung beizuwohnen. Auch müssen auf Verlangen derselben die von ihnen verdächtig gemachten Frachtstücke in ihrem Beisein geöffnet werden.
3) Ohne besonderen Verdacht wird kein verschnürter Wagen einer neuen Visitation unterworfen. Die Visitation kann auch in dem Falle eines Verdachts nur von Mautbeamten geschehen, jedoch wird ein Postangestellter immer zugezogen.

Unsere General-Postdirection hat sämmtliche Postbehörden zur einschlägigen genauen Befolgung obiger Verfügungen anzuweisen, und über ihren Vollzug zu wachen.

München den 6. Juli 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 62. S. 1117.

§. 444.

(Das Verhältniß des Botenwesens zur Post betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erläuterung der über die Verhältnisse des Botenwesens zur Post unterm 15. Juli v. Js. erlassenen allgemeinen Verordnung geruhten Seine Königliche Majestät zufolge eines an unterzeichnete Stelle erfolgten Allerhöchsten Rescripts vom 16. d. M. zu erklären, wie folgt:

1. ad §. 4. Ist es den mit Legitimations-Urkunden der General-Postdirection versehenen Boten, welche öfter, besonders in Städten Bestellung zu machen beauftragt werden, keineswegs verboten, Schachteln und kleine Pakete auch unter dem Gewichte von 15 Pfund, wenn sie ihnen offen, nicht verschlossen, und ohne Aufschrift einer Adresse mitgegeben werden, zu verführen; baares Geld bleibt allein hievon ausgenommen.
2. ad §. 8. Ist den Boten die Verführung der Victualien im ausgedehntesten Sinne des

Digitized by Google

Wortes, auch aller Präparaten chemischer Versuche, so wie der Transport leerer Kisten, Schachteln, Verschläge, Fässer, Körbe, Gefässe, Säcke und dergleichen freigegeben.

Diese erläuternde Allerhöchste Königliche Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 18. December 1809.

Königliche General-Postdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 88. S. 1964.

§. 445.

(Die Versendungen auf Botenwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. December 1809 ist es den mit Legitimationsurkunden versehenen Boten bereits gestattet worden, Commissionsgeschäfte zu machen, und dergleichen Frachtstücke auch in dem Falle, wo solche unter 15 Pfund Gewicht halten, auf Poststrassen, welche die Königlichen Postwägen befahren, unter Modificationen zu transportiren.

Nach einem Allerhöchsten Rescript vom 28. September l. Js. haben Seine Königliche Majestät noch weiters zum Vortheile des Publicums und für die Erleichterung des Verkehrs mit jenen Gegenden und Ortschaften, welche von den Postwagensrouten abgelegen sind, sich bewogen gefunden, den §. 6. der unterm 15. Juli 1808 erlassenen Botenordnung auf nachstehende Art zu erläutern, und näher zu bestimmen:

1. Boten, welche von Seitenorten ausgehen, wo keine fahrende Post besteht, sollen berechtigt sein, auch Geldsendungen und Frachtstücke unter 15 Pfund, welche ihnen von ihrem Wohn- oder Abgangsorte zum Transport übergeben worden, an den Ort ihrer Haupt- oder letzten Bestimmung (wozu ihr Patent sie berechtigt), zu verführen, ohne gehalten zu sein, solche Frachtstücke auf der ersten, oder einer der folgenden Poststationen, welche sie passiren, abzugeben.
2. Eben so sind dieselben berechtigt, dergleichen Frachtstücke, von dem Orte ihrer Rückreise, an den Ort, wo sie ausgegangen sind, mitzunehmen.
3. Briefe und Schriftenpakete, die das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, und daher mit der reitenden Post befördert werden, haben die Boten auch fernerhin bei der ersten Poststation, welche sie passiren, abzugeben. Ausgenommen sind allein offene Frachtbriefe, das allgemeine Regierungsblatt, und Befehle Königlicher Stellen und Behörden in Dienstsachen, welche von den berechtigten Boten unentgeltlich verführt werden müssen.
4. In Bezug auf alle, an andere Orte gehörigen Frachtstücke bleibt es bei den §§. 4 und 6 gegebenen Bestimmungen der über das Botenwesen unterm 15. Juli 1808. erlassenen Verordnung.
5. Die Postämter und Posterpeditionen werden angewiesen, für Gelder und Frachtstücke, welche die Boten nach obiger Vorschrift bei ihnen ablegen müssen, denselben den Trans-

Digitized by Google

portlohn, worüber vor der Hand, bis eine eigene Botentaxe regulirt wird, die im Königreiche eingeführte Postwagenstaxe als Maximum festgesetzt wird, zu bezahlen, und gehörig als Auslage vorzumerken.

Diese Allerhöchste Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 1. October 1811.

Königliche General-Postdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXIII. S. 1453.

§. 446.

(Den Münchner Boten zu Freising betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer hiesigen Finanzdirection vom 23. October v. J. in Betreff der von der vormaligen fürstlich freisingischen Regierung dem N. N. gegen ein jährliches Stiftgeld von 20 fl. auf Erbrecht verliehenen Stelle eines fahrenden Münchner Botens, beschließen Wir, wie folgt:

Eine reale Botengerechtigkeit ist mit Unserer allgemeinen Verordnung über das Botenwesen vom 15. Juli 1808 unverträglich. Es ist also auch das unter ganz anderen Verhältnissen verliehene und auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passende Erbrecht erloschen, dagegen soll aber auch das ganze Stiftgeld mit jährlichen 20 fl. cessiren, und der Bote N. lediglich in dem Besitze und dem Genusse einer personellen, mit keinem Stiftgelde mehr belegten, sondern blos der Gewerbsteuer unterliegenden Botenconcession mit den in der allgemeinen Verordnung vom 15. Juli 1808 enthaltenen, theils Beschränkungen, theils Begünstigungen, verbleiben.

München den 31. Januar 1812.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. I. S. 101.

§. 447.

(Die Schifffahrtsgerechtigkeiten, und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, nachträglich zu Unserer Verordnung vom 2. October v. Js. über die Competenzerweiterung der General-Kreiscommissariate (siehe Reg. Bl. v. J. 1811. St. 64. S. 1497.) hiemit noch Folgendes festzusetzen:

I. Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schifffahrtsgerechtigkeiten, gebührt, wenn sich die Ausübung des Schifffahrtsgewerbes nur auf die Gränzen des Landgerichts beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter dem General-Kreiscommissariate. Erstreckt sich aber das Schifffahrtsgewerbe

Digitized by Google

über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schifffahrt außerhalb des Kreises, so hat das Generalcommissariat des Wohnorts des Berechtigten in erster Instanz, Entschließung zu ertheilen.

II. Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler unter sich, über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Gränzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbsstreitsachen, in erster Instanz bei der Local-Polizeibehörde, in zweiter bei dem General-Kreiscommissariate und auf erfolgtem Recurse bei Unserm geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden.

Es soll jedoch zur Wahrung des Postinteresse bei solchen Gewerbsstreitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Oberpostamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung Unserer General-Postdirection, jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gehörig gewürdigt werden.

München den 1. Juli 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 39. S. 1305.

§. 448.

(Die an berechtigte Boten erlaubte Aufgabe der mit Tax und Sportel belegten Briefe Königlicher Stellen betr.)

Um die Tax- und Sportelrechnungen zu erleichtern, finden sich Seine Königliche Majestät bewogen, den berechtigten Boten zu erlauben, die mit Tax und Sportel belegten Briefe Königlicher Stellen und Behörden mit zu nehmen, in so ferne diese Briefe von den aufgebenden Expeditionsämtern und Behörden sowohl mit ihrer Ueberschrift als mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der vorgeschriebenen Karte des Boten genau eingetragen sind.

München den 25. November 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXVII. S. 2031.

§. 449.

(Das Botenwesen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über das in Unserm Reiche bestehende, und nach vorausgegangener genauer Revision mit Rücksichtnahme auf die amtlichen Anträge nunmehr größtentheils geordnete Botenwesen einen umfassenden Vortrag erstatten lassen. Wir gedenken nur in so weit beschränkenden Bestimmungen Unsere Einwilligung zu ertheilen, als es die Aufrechthaltung einer wichtigen Staatsanstalt nach den in allen übrigen Reichen deshalb angenommenen Grundsätzen dringend erfordert. Auf den Grund der Uns von den Landesstellen vorgelegten berichtlichen Anträgen beschließen Wir, wie folgt:

§. 1. Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen bleibt es untersagt, zum Abbruch Unserer Posten und ordentlich bestellten Boten — Briefe, Pakete, Waaren, Gelder, oder andere Versendungen zu übernehmen, und zu bestellen. Sowohl der Aufgeber,

Digitized by Google

als der Uebernehmer wird bei der ersten Uebertretung dieses Verbotes von jedem Stücke mit einer Geldbuße von einem Gulden belegt, und die Strafe im Wiederholungsfalle das andere-mal auf zwei Gulden, und das drittemal auf vier Gulden, oder gegen Unvermögliche nach richterlichem Ermessen mit Arrest erkannt. Eigene Boten darf Jedermann absenden; sie sind aber bei Vermeidung ähnlicher Strafen auf die Geschäfte des einzelnen Absenders beschränkt.

§. 2. Da das Vertrauen und die Sicherheit des Boten sich auf desselben persönliche Eigenschaften und besitzendes Vermögen gründet, so wird keine Botengerechtigkeit für real, erblich oder veräußerlich anerkannt. Wir wollen aber, daß in Fällen, wo erledigte Botenstellen wieder besetzt werden sollen, bei deren Wiederverleihung, und wo sie eingehen, auf andere thunliche Art vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Kinder genommen werde.

§. 3. Alle Boten, sie seien in- oder ausländisch, gehend, reitend, oder fahrend, müssen, so weit es noch nicht geschehen, bei der General-Postdirection dahier eine Legitimations- oder Concessionsurkunde nachsuchen; sie haben in ihrer desfallsigen Vorstellung nebst ihrem Namen, Alter, Familie und Vermögen

a) Ort, Tag und Stunde des Abgangs ihrer periodischen Botenreise,
b) die Strassen, deren sie sich bedienen,
c) ihre Nachtquartiere unterwegs,
d) den letzten Bestimmungsort ihrer Reise;
e) Tag und Stunde ihrer dortigen Ankunft nebst dem Orte ihrer Einkehr allda,
f) Tag und Stunde der antretenden Rückreise, die gebrauchenden Strassen, die Nachtquartiere, auch die Zeit ihrer Ankunft zu Hause;
g) die gewöhnliche Zahl ihrer Pferde, Kutschen und Wägen, auch
h) ob sie Reisende mitführen, getreulich anzugeben; besonders aber
i) beglaubte Abschrift ihrer Rechtstitel einzureichen, und
k) die letzten drei Vorfahrer ihrer Botenstellen zu benennen.

Wer in den neu acquirirten Provinzen nach Verfluß von drei Monaten mit einer Legitimationsurkunde, oder einem Zeugnisse, solche nachgesucht zu haben, nicht versehen ist, soll von den Landgerichten, Polizeistellen und Mautstationen nicht passirt, sondern zurückgewiesen werden.

§. 4. Auf Poststrassen dürfen die Boten insgesammt keine Briefe, sodann auf Strassen, wo Postwägen jetzt oder in Zukunft in der Woche zweimal gehen, keine Kisten, Schachteln, oder andere, wie immer verpackte Frachtstücke, welche nicht über 15 Pfund bayerischen Gewichts wiegen, auch kein baares Geld, das ist, gemünztes Metall, es sei wenig oder viel, aufnehmen oder verführen. Auf die erste Uebertretung dieses Verbotes wird sowohl der Bote als der Aufgeber mit einer dem zehnfachen Postporto gleichkommenden Geldstrafe von jedem Briefe und Frachtstücke belegt. Gegen betrügliches Zusammenpacken der Briefe und kleiner Frachtstücke zu Erreichung des Gewichtes wird eine besondere Strafe von zehn Gulden festgesetzt, und der Vorwand, daß die verschlossenen Briefe zu Frachtstücken, oder die kleinern Frachtstücke zu größern gehören, oder im Frachtbriefe oder Mautpollette zusammen geschrieben seien, ist keine Rechtfertigung. Bei der zweiten Uebertretung verfällt der Bote und der Aufgeber, jeder in den doppelten Betrag dieser Geldstrafe, und der Bote wird von solcher Zeit an

Digitized by Google

angehalten, seine bringenden und zurücknehmenden Frachtstücke unter unmittelbarer auf seine Kosten zu bestellender Polizei- oder Mauthaufsicht auf- und abzupacken. Durch die dritte Uebertretung verwirkt der Bote ohne Nachsicht seine Gerechtigkeit und der Aufgeber das Eigenthum seines Frachtstückes, oder dessen Werths. Bestünde aber das Versendete in einem Briefe oder Frachtstücke geringhaltigen Werths, so ist der Aufgeber in eine Geldstrafe von 25 Gulden zu verurtheilen. Wir überlassen jedoch Unsern General-Kreiscommissariaten, nach Umständen statt des Gerechtigkeits-Verlustes auf eine erhöhete Geldstrafe zu erkennen, oder die zu wiederholende Geldbuße des zweiten Defraudationsfalles mit Arreststrafe zu schärfen. Der Bote muß für seine Angehörigen, auch für unbenannte, streitige oder schwer zu belangende Aufgeber die Strafe mit Vorbehalt des Rückgriffes vorschießen. Die Schaffner und Austräger der Boten werden als Gehilfen der Gesetzübertretungen, wie die Aufgeber bestraft.

§. 5. Wenn ein Bote, ohne dazu berechtigt zu sein, Reisende mitführt, so wird die Postwagenstaxe zum Grunde gelegt, und gegen den Boten sowohl, als gegen die Reisenden die Strafe nach den nämlichen Abstufungen erkannt, und der Reisende im dritten Uebertretungsfalle ebenfalls zu einer Geldbuße von 25 fl. angehalten.

§. 6. Berechtigte Boten und Fuhrleute, wenn sie forderſamſt bei Unserer General-Postdirection dahier gegen eine ihrem Boten- und Fuhrgewerb angemessene Taxe ein Patent gelöset haben, dürfen Geldsummen, welche das für Postwägen bestimmte gewöhnliche Gewicht von 80 Pfund übersteigen, innerhalb der im Patente bestimmten Zeit auch zwischen Orten, zwischen denen zweimal in der Woche Postwägen gehen, verführen. Große Geldversendungen deswegen zu verführen, weil sie das gewöhnliche Gewicht der Postwagensstücke übersteigen, ist keinem Boten ohne Patent erlaubt; sondern die Versender sind schuldig, solche in kleinere, zur Post geeignete Kolli von 125 bis höchstens 150 Pfund zu vertheilen. Betrügliches Zusammenpacken kleiner Geldsummen wird mit einer besondern Strafe von 10 fl. belegt. Uebrigens wird ungemünztes Metall, z. B. Planschen oder Barren nicht als Geld, sondern als Waare betrachtet, und es bedarf also deshalb keiner Patentlösung.

§. 7. Boten, welche mit schweren Geldfrachten vom Auslande kommen, ohne ein Patent gelöset zu haben, erlegen 12 fl. als die höchste Patenttaxe. Dagegen erhalten sie ein Zeugniß von dem Gränzpostamte, um ihre Fracht ohne Aufenthalt fortsetzen und die Ertheilung eines Patents nachsuchen zu können.

§. 8. Den mit Legitimations- oder Concessionsurkunden der General-Postdirection versehenen Boten, welche öfters, besonders in Städten, Bestellungen zu machen beauftragt werden, ist es keineswegs verboten, auch an Orten, wohin zweimal in der Woche Postwägen gehen, Schachteln und kleine Pakete auch unter dem Gewichte von 15 Pfund, offen, ohne Siegel und Adresse, zu verführen. Baares Geld bleibt allein hievon ausgenommen. Ferner sind den Boten zur Verführung freigegeben: Victualien im ausgedehntesten Sinne des Wortes, Bücher aus Leihbibliotheken, wenn sie so verpackt sind, daß ihr Inhalt sichtbar ist; sodann Schießpulver, Oehl, flüssige Farbwaaren, leicht entzündbare chemische Präparate, künstliche Knallwerke, auf mitgebrachte Recepte zubereitete Arzneien, endlich leere Gefäße, als Kisten, Schachteln, Verschläge, Fässer, Körbe, Säcke u. dgl.

Um die Tax- und Sportelrechnungen zu erleichtern, erlauben Wir den berechtigten

Digitized by Google

Boten, die mit Tax und Sportel belegten Briefe Unserer Stellen und Behörden mitzunehmen, in so ferne diese Briefe von den aufgebenden Expeditionsämtern und Behörden sowohl mit ihrer Ueberschrift, als mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in die vorgeschriebene Karte der Boten genau eingetragen sind. Auch Briefe und kleinere Frachtstücke der Privaten dürfen die Boten in Ortschaften, welche zwischen zwei Poststationen liegen, und keine Postverbindung haben, annehmen; sie müssen aber solche zur nächsten Posterpedition abgeben.

§. 9. So viel die Boten betrifft, welche von Seitenorten, das ist, von Gegenden und Ortschaften kommen, die von der Postwagensroute abgelegen sind, und keine Communication mit fahrender Post haben, und Boten, welche von Orten kommen, von denen nur einmal in der Woche der Postwagen nach deren Bestimmungen geht, sollen berechtigt sein, auch Geldsendungen und Frachtstücke unter 15 Pfund, welche ihnen an ihrem Wohn- oder Abgangsort zum Transport übergeben werden, an den Ort ihrer Haupt- oder letzten Bestimmung, wohin sie ihre Legitimationsurkunde berechtigt, zu verführen, ohne gehalten zu sein, solche Frachtstücke auf der ersten oder einer der folgenden Poststationen, welche sie passiren, abzugeben, wenn auch von einer derselben zweimal in der Woche Postwägen nach dem letzten Bestimmungsort gehen. Eben so sind dieselben berechtigt, dergleichen Frachtstücke von dem Orte ihrer Rückreise an den Ort, wo sie ausgegangen sind, mitzunehmen.

In Bezug auf alle anderen Frachtstücke, welche weder an den letzten Bestimmungs- noch an den Ausgangsort dieser Boten gehören, bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen. Auch bleiben diese Boten verbunden, ohne Ausnahme alle Brief- und Schriftenpakete, die das Gewicht von einem halben Pfunde nicht übersteigen, bei der ersten Posterpedition, deren Ort sie berühren, abzugeben.

§. 10. Die Postämter und Posterpeditionen sind angewiesen, für Gelder und Frachtstücke, welche die Boten bei ihnen ablegen, denselben den Transportlohn, worüber vor der Hand, bis eine eigene Botentaxe regulirt wird, die im Königreiche eingeführte Postwagenstaxe als Maximum festgesetzt wird, zu bezahlen.

§. 11. Alle berechtigten Boten sind, das allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle Unserer Stellen und Behörden in Dienstsachen unentgeltlich zu verführen, schuldig.

§. 12. Alle fahrenden Boten ohne Ausnahme sind verbunden, jedes einzelne Stück ihrer Ladung nach dem unten folgenden Formular in einer von ihnen unterschriebenen Karte aufzuzeichnen, auch Namen, Qualität und Wohnort der mitfahrenden Reisenden darin nachzutragen. Diese Karte muß jeder ausländische Bote bei dem Gränzmautamte sowohl, als bei dem Maut- und Hallamte, wo er abladet, jeder inländische Bote hingegen, wenn er im Wohnorte unmittelbar von der Maut ab-, und an dem Bestimmungsorte unmittelbar zu der Maut anfahrt, bei der Maut- oder Hallbehörde, ausserdem aber bei der Polizeibehörde des Abfahrts- und letzten Bestimmungsortes zur Unterschrift und Visirung vorlegen. Alles dieses ist auch auf der Rückreise zu beobachten. Unterläßt der Bote die Verfassung oder vorgeschriebene Vorlegung der Karte, nachdem er wegen des ersten Versäumnisses einmal gewarnt worden, so ist er in eine Strafe von 5 bis 25 fl. verfallen. Fände sich eine Verheimlichung oder betrügliche Einschreibung der Frachtstücke oder Reisenden, so tritt gegen den Boten, auch gegen die Auf-

Digitized by Google

geber und Reisenden, so fern sie an dem Verschulden oder Gefährde Theil haben, eine besondere Strafe von 10 fl. ein. Wenn der Bote Frachtstücke unter Weges aufnimmt, die zu Folge §. 8. nicht zur Post abgegeben werden müssen, so sind solche der Karte alsogleich nachzutragen, und die Visirung bei der nächsten Polizeibehörde nachzusuchen.

Frachtkarte

des N. N., Botens zu N. N., welcher abgefahren ist von N. N. nach N. N.

den . . . . . 18 .

Nummer.	Beschreibung des Stückes und Emballage.	Zeichen.	Aufgabsort.	Bestimmungsort.	Adresse.	Münchner Gewicht. Pfund.	Loth.	Inhalt.

§. 13. Kein Bote darf bei 50 fl. Strafe unter Weges Pferde oder Wägen wechseln. Ereignete sich ein unvorhergesehener Nothfall, so hat der Bote auf der Stelle bei der Ortsobrigkeit davon die Anzeige zu machen, sich mit einem Zeugnisse, was zu seiner Beförderung verfügt worden, zu versehen, und solches mit der obbemerkten Karte der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 14. Allen Schiff- und Floß-, auch den das Frachtgewerb treibenden Fuhrleuten wird verboten, Briefe, offene so wie mit dem Mautamtssiegel geschlossene Frachtbriefe allein ausgenommen — sodann auf Straßen, wo Postwägen izt oder für die Zukunft in der Woche zweimal gehen, Frachtstücke, die nicht über 15 Pfund bayerischen Gewichts wiegen, oder Geld ohne Patent zu verführen. Sie sind auch, wie die Boten an die Verfertigung einer getreuen Karte und derselben Vorzeigung bei den Polizei- und Mautbehörden angewiesen, alles bei den oben bestimmten und sowohl gegen die Schiff- und Floßleute, als gegen die Aufgeber zu vollziehenden Strafen. Die Legitimations- oder Concessionsurkunden haben jedoch die Schiff- und Floßleute bei Unserer General-Postdirection zu erholen.

§. 15. Den Polizeibehörden liegt es vorzüglich ob, gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu wachen, und sowohl auf geschehende Anzeige als von Amtswegen in der Regel alle Visitationen der ankommenden, abgehenden und durchziehenden Boten, Schiff- und Floßleute und unberechtigten Personen ihrer Kutschen, Chaisen, Wägen, Schiffe und Flösse vorzunehmen. Zufolge Unserer Entschließung vom 6. Juli 1809 verbleibt es jedoch zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Polizei- und Mautstellen dabei, daß bei Visitatipnen auf der

Digitized by Google

Halle oder Maut keine Mitwirkung der Polizeistellen statt habe. Auch außerhalb der Maut- und Hallämter soll kein verschnürter Wagen von der Polizei einer neuen Visitation unterworfen werden, und im Falle eines besondern Verdachtes die neue Visitation nur von Mautbeamten geschehen. Die neueste Sorgfalt wird hiebei dem Hall- und Mautpersonale zur Pflicht gemacht, und jede Nachsicht oder Vernachläßigung nachdrücklich gestraft. Den Postbeamten bleibt es unbenommen, sowohl bei den Hall- und Mautämtern als bei den Polizeibehörden der Auf- und Abpackung, auch Visitation beizuwohnen, und auf derselben Verlangen müssen die für verdächtig erklärten Frachtstücke in ihrem Beisein alsbald geöffnet werden; die entdeckten verbotenen Briefe und Frachtstücke sind jedesmal sogleich zur Post abzugeben, welche, wenn die Postdefraudation auf der Halle oder Maut entdeckt worden, das geeignete Strafverfahren bei der Polizei ungesäumt einzuleiten hat.

§. 16. In allen Postbeeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Postdefraudationssachen der Boten, Schiff-, Floß- und Fuhrleute, ihrer Aufgeber, auch der zum Boten- und Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen wird das Strafverfahren und die Judicatur in erster Instanz den Polizeibehörden allenthalben übertragen. Von jedem Endurtheile, es enthalte Strafe oder Lossprechung, ist sogleich eine Abschrift mit den Entscheidungsgründen an Unsere General-Postdirection einzusenden. Jeder Gestrafte muß vor der nächsten Strafstufe ausdrücklich zum Protocoll gewarnt werden.

§. 17. Der Appellationszug geht zufolge Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 9. April v. Js. (Reg. Bl. Jahrgg. 1814. St. 30. S. 817 u. 818.) binnen eines präclusiven Termines von 30 Tagen an Unsere einschlägigen General-Kreiscommissariate als zweite Instanz und wenn der Gegenstand der Beschwerde sich auf 400 fl. beläuft, oder auf den Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der nämlichen peremtorischen Frist der Recurs an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten offen, welches die Sache zu Unserm geheimen Rathe als dritter Instanz bringen wird.

§. 18. Von den erkannten Strafen soll Unserm Postärar die einfache Portogebühr vergütet; der Ueberschuß aber zwischen dem Anzeiger und dem Localarmenfonde zu gleichen Theilen getheilt werden. So wie die Maut- und Hallämter zum Vollzuge dieser Verordnung so viel sie betrifft, bereits besonders angewiesen sind, so sollen auch die Polizeibehörden dieselbe durch öftere Visitationen und gesetzliche Bestrafungen der Uebertreter ernstlich handhaben, und am Ende jeden Jahres ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen, welche visitirt, auch was bei denselben gefunden, und was darauf erkannt worden, Unserer General-Postdirection einsenden.

Diese Normalverordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 28. April 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 19. S. 363.

Digitized by Google

§. 450.

10,000.

(Das Botenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Allerhöchsten Reskriptes vom 31. August a. c. wird das Königliche Landgericht beauftragt, bei den künftig über Botenconcessionen zu erstattenden Berichten und Gutachten jedesmal die Punkte:

1. ob der Bote geht oder fährt,
2. an welchen Wochentagen,
3. von wo er ausgehet,
4. auf welcher Route,
5. welcher Ort das Ziel seiner Reise ist,
6. wann er dort ankömmt,
7. wieder zurückfährt, und zu Hause ankömmt?

bestimmt mit zu bemerken, und zu erläutern.

Paßau den 10. September 1817.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Polizeicommissariate, Landgerichte und das Herrschaftsgericht also ergangen.

§. 451.

(Das Botenwesen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, zu größerer Erleichterung des allgemeinen Verkehrs zu verordnen, daß die Beschränkung der Boten, nach welcher denselben nicht erlaubt ist, auf Routen, wo Postwägen wöchentlich zweimal laufen, Gelder oder Pakete, welche das Gewicht von 15 Pfund nicht übersteigen, zu verführen, vom 1. Januar des kommenden Jahres 1818 angefangen, suspendirt, und somit von dem bemerkten Zeitpunkte an, den Boten der Transport aller Pakete und Gelder, einstweilen für das Kalenderjahr 1818 freigegeben sein soll, — so lassen Wir auch solches zur allgemeinen Bekanntmachung und Darnachachtung jedoch mit dem Bedeuten hiemit eröffnen, daß dadurch im Uebrigen die bestehenden Verordnungen über das Botenwesen nicht abgeändert seien, vielmehr auf selbe, und insbesondere auf das Verbot der Briefbeförderung, offene Frachtbriefe allein ausgenommen genau einzuhalten, und pflichtmäßige Aufsicht und Strenge deswegen sämmtlichen Polizeibehörden neuerlich aufgetragen sei.

München den 24. December 1817.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 1. S. 1.

Digitized by Google

§. 452.

9140.

(Die Vorstellung des Handelsstandes in Augsburg, eine demselben besonders zu gestattende Aufsicht über Boten und Fuhrleute betr.)

M. J. K.

Wir tragen Euch in Folge eures Berichts vom 15. d. M. hiemit auf, dem Handelsstande in Augsburg zu eröffnen, daß dessen Gesuch, um Gestattung besonderer Aufsicht über das Fracht- und Botenwesen, dann Einräumung einer schiedsrichterlichen Gewalt nicht statt finden könne, jedoch bei Aufnahme von Boten und Frachtnern, wie es ohnehin schon in Uebung ist, dann auch bei zur Entscheidung vorkommenden wichtigeren Fällen, Unserer Polizeibehörden jederzeit die Vorsteher des Handelsstandes mit ihren Erinnerungen und Gutachten zu vernehmen haben sollen; wonach ihr die betreffenden Behörden gehörig anzuweisen wissen werdet.

München den 31. Mai 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 453.

(Das Botenwesen betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir Uns unterm 24. December 1817 bewogen gefunden haben, die Beschränkung der Boten, nach welcher denselben nicht erlaubt ist, auf Routen, wo Postwägen wöchentlich zweimal laufen, Gelder oder Pakete unter 15 Pfund im Gewichte zu verführen, zur größeren Erleichterung des allgemeinen Verkehrs für das Kalenderjahr 1818 zu suspendiren, so wollen Wir in der nämlichen Absicht diese Suspension weiter, und auf unbestimmte Zeit hiermit allergnädigst verlängert, dabei aber ausdrücklich und wiederholt bestimmt haben, daß dadurch die bestehenden Verordnungen über das Botenwesen nicht abgeändert seien, vielmehr solche, und insbesondere das Verbot der Briefebeförderung, offene Frachtbriefe ausgenommen, genau eingehalten werden sollen.

Unsere Kreis-Regierungen haben hiernach das Weitere zu verfügen, und die allgemeine öffentliche Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung zu veranlassen.

München den 19. December 1818.

cf. Reg. Bl v. J. 1818. St. 60. S. 1115.

§. 454.

(Boten-Visitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das für die Boten, auf Routen, wo Briefposten gehen, bestehende Verbot der Briefbeförderung, so wiederholt und strenge dasselbe auch gegeben ist, doch häufig un-

Digitized by Google

beachtet gelassen wird, so erhalten sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen hiermit den Auftrag, die Königlichen Polizeibehörden neuerdings ernstlich anzuweisen, periodische und strenge Visitationen gegen sämmtliche Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, bei entdeckten Defraudationen unnachsichtlich nach § 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1815 zu verfahren, und auf Requisition von Postbehörden die Visitationen, in Gegenwart eines Postbeamtens oder Dieners auf den Tag und Zeitpunkt, für welchen requirirt wurde, immer richtig vorzunehmen.

München den 28. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. 32. S. 627.

§. 455.

7788.

(Die Gewerbsbeeinträchtigung der Fuhrleute und Boten im Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten des Königreiches unconcessionirte Fuhrwerke bestehen, wodurch die gesetzlich berechtigten und mit Gewerbsteuer belegten Fuhrleute und Boten in ihrem Gewerbe sehr beeinträchtigt werden, so wollen Seine Königliche Majestät, daß die betreffenden Unterbehörden auf diese Art von Gewerbsbeeinträchtigungen aufmerksam gemacht und zu deren Abstellung gehörig angewiesen werden.

München den 11. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 456.

(Land- und Wasserbotenordnung betr.)

M. J. K.

Nachdem die von Uns unterm 28. April 1815 erlassene, und im 19ten Stück des allgemeinen Regierungsblattes vom Jahre 1815 ausgeschriebene Botenordnung durch spätere Vorschriften und andere Competenz-Verhältnisse, wesentliche Aenderungen erlitten hat, und manche dadurch veranlaßte Anstände zugleich auch eine nähere Feststellung der einzelnen Bestimmungen der erwähnten Ordnung nothwendig machen, so haben Wir Uns, auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern, bewogen gefunden, sämmtliche Normen in einer revidirten Botenordnung zusammenstellen zu lassen, und nachdem Wir denselben Unsere Genehmungen ertheilt haben, schließen Wir euch solche in

Digitized by Google

der Anlage zur allgemeinen Darnachachtung, und zur unverzüglichen Bekanntmachung auf dem geeigneten Wege hiermit zu.

München den 16. November 1822.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Land- und Wasserboten-Ordnung.

§. 1.

Das Land- und Wasserbotenwesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen oder noch zu erlassenden Allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2.

Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Botenconcessionen jeder Art stehen, — nach vorhergegangener bei jeder Gewerbs-Verleihung ohnehin erforderlichen Instruction der Sache, und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden Königlichen Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes, und der sonstigen Interessenten, — den Polizeibehörden zu.

Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende Königliche Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Berufung geht an die vorgesetzte Königliche Kreisregierung, K. d. J., welche nach vorausgegangener Communication mit der Königl. General-Postadministration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat.

§. 4.

Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen stehen blos den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J. zu, welchen jedoch die §. 2. bereits erwähnte Instruction der Sache mit der Modification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der Königlichen General-Postadministration, statt jener des betreffenden Königl. Oberpostamtes und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Botenconcession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der Königliche General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 5.

Berufungen von den Regierungs-Entschließungen gehen an das Königl. Staatsministerium des Innern zur letzten Entscheidung im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

§. 6.

Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden die für administrativ-contentiöse Gegenstände im allgemeinen schon bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Digitized by Google

§. 7.

Postbeeinträchtigungs- und Defraudationsfälle sind administrativ-contentiös zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden K. Oberpostamte, von den Erkenntnissen in zweiter Instanz aber der Königl. General-Postadministration sogleich Nachricht zu geben.

§. 8.

Von den erkannten Geldstrafen in solchen Fällen ist vor Allem die rein oder wenigstens abproximativ-berechnete Vergütung für das Königliche Postärar zu berichtigen, und der Rest zwischen dem Anzeiger und dem Local-Armenfond gleichheitlich zu vertheilen.

§. 9.

Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Boten-Concessionen können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botenwesens qualificirt sind.

Zur Qualification wird aber hier insbesondere erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig, und im Stande sei, eine nach dem Umfange des Gewerbes von den betreffenden Behörden mit Umsicht und nach Einvernahme der Betheiligten zu regulirende Caution wirklich zu leisten.

Die Königl. Polizeibehörden haben bei auch schon bestehenden Boten, die jedoch noch keine Caution gestellt haben, für wirklich geeignete Leistung derselben auf Andringen der Betheiligten gehörig zu sorgen.

§. 10.

In den Verleihungs-Ausfertigungen oder Legitimations-Urkunden ist die Gattung des Gewerbes oder die Befugniß desselben,

Wasser, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden),
die Erlaubniß oder das Verbot, Reisende aufzunehmen,
der Straßenzug,
die Abfahrts- und Ankunftstage, dann
die Stationen des Uebernachtens immer bestimmt und eigends auszudrücken.

§. 11.

Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen, bleibt es unter Vermeidung polizeilich zu erkennender geeigneter Bestrafung untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder und andere Versendungen,

zum Abbruch der Königl. Posten und der berechtigten Boten
zu übernehmen und zu bestellen.

§. 12.

Jedermann bleibt es jedoch gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken, gleichwie auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasserfracht- und Fuhrwesen durch die vorhergehende Bestimmung nur in so weit beschränkt werden kann, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund übersteigt, gestattet werde, und eine Befugniß derselben zur Gelderverführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte,

Digitized by Google

und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung oder erweislichen Herkommen abhängig bleibt, wogegen

§. 13.

den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zusteht.

§. 14.

Was insbesondere jedoch die Uebernahme und Bestellung von Briefen, (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verstehen sind) und jene von Schriften, Paqueten unter einem halben Pfunde betrifft, so steht dieselbe den Boten nur zu:

a) hinsichtlich der mit Tax- und Sporteln belegten Briefe der Königlichen Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern und Behörden sowohl mit ihrer Unterschrift, als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind.

b) hinsichtlich der Briefe und der Schriften-Paquete auch unter einem halben Pfunde von Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche jedoch der Bote, in so ferne derselbe zur weitern Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die Königliche General-Postadministration nicht schon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht, abzulegen hat;

c) hinsichtlich der mit zollamtlichen Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

§. 15.

Die Postämter und Posterpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie dort zur weitern Beförderung mit den Postwägen ablegen, die Botengebühren, (wofür jedoch keinesfalls mehr als drei Viertheile der gegenwärtig bestehenden Postwagens-Taxe gefordert werden kann, zu bezahlen.

§. 16.

Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor, oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Anfordern der Postbehörde zu bescheinen.

§. 17.

Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen, und in die Legitimations-Urkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weitern Beschränkung, wonach z. B. dem mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen Concessionirten, an dem bestimmten Botentage, nur die Ladung eines Wagens gestattet werden wollte.

§. 18.

Alle Boten sind schuldig, das Allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten, auch die Befehle der Königl. Stellen und Behörden in Dienstessachen unentgeltlich zu verführen.

Digitized by Google

§. 19.

Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern

die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stücks,
dessen Zeichen,
der Aufgabsort,
der Bestimmungsort,
die Adresse, das Gewicht und
der Inhalt einzutragen ist.

Boten, welche Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte, mit Angabe

ihres Namens,
ihres Standes und
ihres Wohnortes einzutragen.

§. 20.

Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen (eintretende, jedoch jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen) zu wechseln.

§. 21.

Jede Uebertretung der dem Boten eingeräumten Befugnisse, oder der für sie gegebenen Ordnung ist an den betreffenden Boten, welche dabei auch für ihre Untergebenen zu haften haben, nach polizeilichem Ermessen und Vorschriften, jedoch unnachsichtlich und im Wiederholungsfalle geschärft,

neben dem allenfallsigen Ersatz an die Königl. Postanstalt, zu bestrafen.

§. 22.

Zur Vermeidung sich einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretungen sind von den betreffenden Polizeibehörden periodische und strenge Visitationen, vorzüglich gegen Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, und auf Requisition der Postbehörden die Visitationen, in Gegenwart eines Postbeamten oder Dieners, auf den Tag, für welchen sie verlangt werden, ohne Verzögerung zu verfügen und zu vollziehen.

München den 16. November 1822.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 43. S. 1129.

§. 457.

11,771.

(Die wechselseitige Beschwerde der Lindauerboten Bickel und Wallenreiber zu Augsburg und der Lindauer-Fuhrleute König und Steuer hinsichtlich der über die Zeit ihres Ladens und Abfahrens am 10. December v. Js. erlassenen Regierungs-Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit den Berichten vom 18. Februar h. J. vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung zur Entschließung erwiedert, daß den Lindauer-Fuhrleuten zu gestatten sei, in Augsburg, neben den dortigen Lindauerboten, sich so viele Frachtladung zu

Digitized by Google

verschaffen, als ihnen zur Spedition übergeben werden wird, und daß dieselben hiebei auf eine bestimmte Zeit nicht zu beschränken seien.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 4. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 458.

23820.

(Ueberschreitungen der Land- und Wasserboten-Ordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird untenstehend der Abdruck eines Schreibens der Königlichen General-Postadministration vom 30. v. M. in bemerktem Betreffe mit dem Auftrage zugeschlossen, besser, als bisher an manchen Orten geschehen, darüber zu wachen, daß die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 allenthalben genau beobachtet werde; zu welchem Behufe bei den concessionirten Boten öftere Visitationen vorzunehmen, und die sich etwa hiebei ergebenden Contraventionen nach der Strenge des Gesetzes zu ahnden sind.

Ansbach den 6. Juli 1826.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Abdruck.

Die

Königlich Bayerische General-Post-Administration

an

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Den Boten ist untersagt, Briefe und Schriftenpakete, wenn sie das Gewicht von einem halben Pfund nicht übersteigen, auf Routen zu führen, wo Briefposten gehen.

Die Verordnung vom 16. November 1822, Land- und Wasserboten-Ordnung betreffend, enthält §. 14. die Fälle, in welchen die Führung der geschlossenen Briefe und die Schriftenpaquets unter einem halben Pfund den Boten gestattet ist.

Diese Verordnung vom 16. November 1822 ist durch die Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen §. 19. lit. b. aufrecht erhalten.

Dieses Verbot, so strenge es auch gegeben ist, wird häufig übertreten, die Einschreitungen der Polizeibehörden sind matt, die seltenen Visitationen geschehen gewöhnlich auf eine Art, daß die Ueberraschung wegfällt, daher es leicht wird, diese Visitationen ohne Erfolg vorzunehmen.

Digitized by Google

Diese nicht neuen Beobachtungen haben öfters schon, insbesonders aber unter dem 28. Juli 1819 (Regbl. 1819 Stück 32 Seite 622 — 623) die Veranlassung gegeben, durch Botenvisitationen dem Uebel der Briefverschleppung möglichst zu begegnen, allein wir haben Grund zu der Vermuthung, daß in dieser Beziehung großer Unfug bestehe, und daß durch das Zunehmen der Boten dieser Unfug in gleichem Grade zunehme.

Wir stellen daher das ergebene Ansinnen, die Polizeibehörden anzuweisen, periodisch und strenge die Boten zu visitiren, und bei entdeckten Defraudationen nach Vorschrift zu verfahren.

Ueber das Resultat ersuchen wir uns gefällige Nachricht mitzutheilen.

München den 30. Juni 1826.

§. 459.

22,745.

(Das Botenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird ein Abdruck eines Schreibens der Königlichen General-Post-Administration vom 6. d. M., das Botenwesen betr., zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung anliegend mitgetheilt.

Ansbach den 16. Juli 1827.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Kreises also ergangen.

(Abdruck.)

Die

Königlich Bayerische General-Postadministration

an

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Die Königlich Bayerische Postanstalt befaßt sich nicht mit Annahme von Frachtstücken, welche durch die Postwägen nicht bis an den Bestimmungsort gebracht werden können, welche daher den Boten zur Bestellung an den Empfänger übergeben werden müssen, — auch aus dem Auslande kommen durch die Postwägen viele Frachtstücke, wobei das gleiche Verhältniß eintritt; ebenso werden bei der Post Frachtstücke von den Boten übernommen, um sie durch die Postwägen an den Bestimmungsort zu bringen.

Die den 16. November 1822 erlassene Botenordnung enthält §. 9 die Verfügung:

„daß die nun aufgestellten Boten eine nach dem Umfange ihres Gewerbes und nach Einvernahme der Betheiligten zu regulirende Caution zu leisten haben, und daß bei schon bestehenden Boten, die noch keine Caution gestellt haben, auf wirklich geeignete Leistung derselben, auf Andringen der Betheiligten zu sorgen seie."

Digitized by Google

Aus dem im Eingange angeführten Grunde erscheint die Postanstalt bei allen Boten als betheiligt, und sie muß darauf bestehen, daß

a) alle Boten, welche zur Post kommen, um dort Frachtstücke zu übergeben und zu übernehmen, obrigkeitlich aufgestellt seien, und

b) daß jeder dieser Boten eine verhältnißmäßige Caution leiste; die Bestimmung der Caution muß dem Ermessen der Polizeibehörden nach näherer Würdigung der besondern Verhältniße des Vermögens und des Gewerbsumtriebes überlassen bleiben.

Wir stellen daher das ergebene Ansinnen, die geeignete Weisung an alle Polizeibehörden zu erlassen, nur solche Boten zur nächstgelegenen Poststation oder Postamt zu schicken, welche obrigkeitlich aufgestellt, und cautionirt sind; die Königlichen Oberpostämter sind angewiesen, darauf zu bestehen, und sich mit den einschlägigen Polizeibehörden zu benehmen, wenn das Eine oder Andere mangeln sollte.

Da sich die Fälle öfters ergeben, daß ein obrigkeitlich aufgestellter Bote gehindert ist, seine Fahrt oder Gang selbst zu verrichten, so muß darauf bestanden werden, daß sein Commissionär, Stellvertreter, Knecht, oder anderes Subject, welches er statt seiner verwendet, mit einer Legitimation, welche obrigkeitlich beglaubigt sein muß, versehen sei; diese Bevollmächtigungen bleiben bei dem Postamte oder Expedition aufbewahrt.

Wir ersuchen auch in dieser Beziehung die geeignete Weisung an die Polizeibehörden zu erlassen.

Die Haftbarkeit, welche dem Postinstitute obliegt, und die Verantwortlichkeit, welche den Postbeamten und Dienern aufgelegt wird, macht diese Maasregeln unerläßlich; wir wiederholen daher das Ansinnen, eine ernste Weisung deßwegen an sämmtliche Polizeibehörden zu erlassen, indem nur durch die Beiwirkung dieser der Zweck erreicht werden kann.

Wir ersuchen eine Königliche Regierung dienstergebenst, die deßwegen erlassene Weisung zu unserer Kenntniß gefälligst zu bringen.

München den 6. Juli 1827.

§. 460.

14,989.

(Bestellung der Boten und deren Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises werden hiemit angewiesen, den in ihren Bezirken befindlichen Boten zu eröffnen, daß sie für die Fälle, wo sie verhindert sind, bei den Postämtern und Expeditionen die ihnen an selbe aufgegebenen oder dort abzulangenden Pakete selbst zu besorgen, einen Stellvertreter bezeichnen müssen, welcher hierüber ein amtliches bei dem treffenden Postamte zu hinterlegendes Certifikat erhalten muß, außerdessen von Postbeamten Pakete weder angenommen noch abgegeben werden.

Ferners hat jede Polizeibehörde unter Vorlage des Protocolls über die Eröffnung jenes Auftrages binnen 4 Wochen mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse um den

Digitized by Google

Umfang des Botengeschäfts gutachtlichen Bericht zu erstatten, welche Caution von jedem einzelnen Boten seines Bezirkes zu erheben sei. —

Regensburg den 17. Juli 1827.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

das Königliche Landgericht Kelheim also ergangen.

§. 461.

4878.

(Die Aufsicht auf das Botenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die berechtigten Boten die ihnen durch die allgemeine Botenordnung vom 16. November 1822 §. 14 in Bestellung der Briefe und Paqueten eingeräumten Befugnisse nicht selten überschreiten, dann, daß es die Polizeibehörden an der ihnen nach §. 22 obliegenden Aufsicht auf das Botenwesen, und insbesondere an den zur Verhinderung solcher Mißbräuche vorgeschriebenen Maßregeln ermangeln lassen.

Da die Folgen hievon für das Königliche Postärar bereits sehr fühlbar werden, so erhält die Königliche Regierung des N. Kreises den Auftrag, den berechtigten Boten durch ihre vorgesetzten Polizei-Behörden die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften der Botenordnung neuerdings einschärfen zu lassen, diese Behörde selbst aber zum genauen Vollzuge des §. 22 und zur strengen Ahndung der Uebertretungen nach den §§. 7, 8 und 21 besagter Ordnung anzuweisen.

München den 23. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 462.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1829, die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen betr.

§. 2. Die in §. 1 zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zoll-Linie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Central-Bezirke, wie er im §. 5 näher bestimmt ist, nach den nähern Vorschriften ihrer Instructionen befugt sein, beim Betreten eines Transports von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke oder durch Packträger verführt oder vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande geladen worden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an Gränzzollstätten zollordnungsmäßig behandelt, oder erst innerhalb der Zoll-Linie geladen seien, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

Digitized by Google

§. 3. Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen von einer Zollstätte zum Eingange, oder als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zoll-Pässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bei Waaren, welche innerhalb der Landesgränze geladen und durch concessionirte Boten verführt werden, durch die in der Land- und Wasser-Botenordnung vom 16. November 1822 §. 19 vorgeschriebenen Botenkarten, welche, wenn im Orte der Ladung eine Zollstätte sich befindet, von dieser — in jenen Fällen aber, da am Landungsorte oder in dessen Nähe eine Zollstätte nicht vorhanden ist, vom Aufschlagsuntereinnehmer des Orts, oder wenn auch dieser mangelt, von der Districts-Polizei-Behörde contrasignirt und gestempelt sind;

c) bei Waaren, welche durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger versendet worden, durch Frachtbriefe in der Form solcher Botenkarten, welche gleichfalls von der Zollstätte oder von dem Aufschlags-Untereinnehmer, oder von der Districts-Polizei-Behörde contrasignirt und gestempelt sind.

Diese Contrasignirung und Stemplung der Botenkarten und Frachtbriefe hat durchaus unentgeldlich zu geschehen.

§. 4. Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instructionen zu richten.

Die Botenkarten müssen nach den Vorschriften der oben allegirten Land- und Wasser-Boten-Ordnung angefertigt und hinsichtlich jener Waaren, die der Legitimations-Documente bedürfen, mit den Frachtbriefen der Versender belegt sein.

Die an die Stelle solcher Botenkarten tretenden Nachweisungen für andere Waarentransporte, welche nicht durch concessionirte Land- oder Wasserboten versendet werden, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zunamen des Versenders,
c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc.,
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und
h) den Monatstag und Jahr der Ausstellung.

(Reg. Bl. v. J. 1829. St. 39. S. 725.)

§. 463.

4906.

(Die Competenz-Verhältnisse bei Boten-Concessions-Verleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. December v. Js. wird der Königlichen Kreisregierung unter Rückschluß der vorgelegten Acten erwiedert:

Digitized by Google

Nach dem klaren Vorsatze des §. 4 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 sind die Königlichen Regierungsstellen gehalten, vor der Verleihung neuer, bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen, zuvor die Erinnerungen der Königlichen General-Postadministration zu erholen. Der durch das Wort „und" verbundene Nachsatz in dieser Verfügung bezweckt nicht eine Beschränkung dieser Bestimmung, sondern lediglich eine nähere Präcisirung der den Königlichen Kreisregierungen zustehenden Competenz.

Die Königliche Kreisregierung wird daher in jedem Falle wegen nachgesuchter Begründung einer neuen Boten-Concession mit der General-Administration der Königlichen Posten in das geeignete Benehmen treten.

München den 6. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 464.

(Die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betreffend.)

L. K.

Nachdem durch Unsere neueste Verordnung über das Paßwesen jene Voraussetzungen eingetreten sind, deren Ermangelung Uns unterm 1. Juni 1835 zu einstweiligen Anordnungen a) bezüglich der Lohnkutscher und Boten veranlaßt hatte, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verfügen, was folgt:

---

a) lautet wie folgt:

(Die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lehnrößler-Ordnung vom 2. December 1819 (Reg. Bl. S. 1169 und der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Novbr. 1822 (Reg. Bl. S. 1129) zu verordnen was folgt:

I.

Die concessionirten Lohnkutscher sind gleich den fahrenden Boten (Botenordn. §. 19) verbunden Reisekarten nach vorliegendem Formular (s. Beil. A.) zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des concessionirten Fuhrwerks-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kömmt ausschließend der betreffenden Districts-Polizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Commissariat oder den Kreisregierungen unmittelbar unter-

Digitized by Google

I. Mit den älteren Verordnungen über das Paßwesen tritt auch die gedachte Verordnung vom 1. Juni 1835 außer Wirksamkeit.

II. In so lange Wir nicht anders befehlen, hat es bezüglich der Botenkarten bei den Bestimmungen des §. 19 der Boten-Ordnung vom 16. November 1822 zu bewenden.

Eben so haben die Lohnkutscher jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche ihnen gegebenen Falles in analoger Anwendung der eben erwähnten Bestimmung etwa auferlegt werden können.

---

geordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Ortspolizeibehörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte oder in dessen Ermangelung dem Gemeindevorsteher nur in so ferne anvertraut werden, als die Districts-Polizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerkes die vorgängige Erholung der Karte von der Districtspolizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II.

Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angabe einzutragen.

III.

Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Districts-Polizeibehörde, oder soferne solche in loco sich nicht befindet, von der Ortspolizeibehörde visirt werden. Ebenso muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimatsort, der Districts-Polizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Districts-Polizeibehörde ist, unmittelbar — im entgegengesetzten Falle aber durch die Orts-Polizeibehörde vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine Reisekarte jeder Districts- und Orts-Polizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gensdarm auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, die Karte in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich bei der Ankunft dem Gastwirthe als Controlle des Eintrags in das Fremdenbuch und so ferne dieser irgend einen Zweifel bezüglich der Personal-Verhältnisse des Reisenden hegt, oder die Vorlage befohlen ist, zum Vorlegen an die Ortspolizeibehörde zu überreichen.

V.

Die Lohnkutscher und Boten sind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines durch die bayerischen Behörden gehörig visirten Reisepasses, — zur Aufnahme von Inländern aber nur in so ferne befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notorisch oder durch eine obrigkeitliche Reise-Legitimation oder sonstige Urkunde constatirt ist.

Digitized by Google

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 20. Januar 1837.

cf. Reg. Bl. v. J. 1837. Nr. 4. S. 93.

VI.

Ausländiſche, zwar mit gehörigen Reiſe-Legitimationen — aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorſchriften vollſtändig genügende Karte, ankommende Lohnkutſcher ſind von der, nach unſerer allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen, mit der Eintrittsviſa beauftragten Diſtricts-Polizeibehörde auf den Grund ihrer ſonſtigen Reiſe-Legitimationen und nach genauer Conſtatirung der Zahl und Beſchaffenheit der Reiſenden, mit der entſprechenden Reiſekarte zu verſehen.

Die Reiſekarten ausländiſcher Fuhrwerke ſind bei der Diſtricts-Polizeibehörde der Austrittsſtation und zwar: falls ſie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von bayeriſchen Behörden ausgeſtellt ſein ſollten, in Original, widrigenfalls in Abſchrift zu den Acten zu nehmen.

VII.

Die Lohnrößler haften in dem geſetz- und verordnungsmäßig feſtgeſtellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernſtlichſte Einſchreitung und nach Umſtänden, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorſam, oder die Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen gewerbsgeſetzlich feſtgeſetzten Strafen nach ſich.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreiſen diesſeits des Rheins vier, in dem Rheinkreiſe ſechs Wochen nach dieſer Publikation in Wirkſamkeit zu treten.

München am 1. Juni 1835.

Digitized by Google

Beilage A.

Anmerkung.
Diese Karte ist vor der Abreise und nach der Ankunft sowohl der Polizei-Behörde der Heimath, als jener, wo das Reiseziel ist, zur Visirung vorzulegen auch unterwegs auf Verlangen den Gendarmen, Gerichts- und Polizei-Dienern vorzuzeigen.

Nro.

Reise-Karte

für N. N.
concessionirter Lohnkutscher, Bote (Schiffmeister) zu N. N. . . . . im N . . . . . Kreise, vertreten durch seinen Gehilfen (Knecht N. N. . . . . von N. N. . . . .

Anmerkung.
Jeder einzelne Reisende hat beim Antritte der Reise dem Lohnkutscher u. s. w. seine Reise-Legitimation vorzuzeigen, ohne welche die Aufnahme nicht statt finden darf, auch ist der Name, Stand und Wohnort eigenhändig von dem Reisenden in die Karte einzuzeichnen.

Gesehen bei der Abreise von Hause den ten
Königliches Landgericht N. N.
Gesehen bei der Rückkehr nach Hause den ten
Königliche Polizei-Direction München.

Gesehen bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte den ten
Königliche Polizei-Direction München.
Gesehen bei der Rückkehr nach Hause den ten
Königliches Landgericht N. N.

Benennung der Reise-Gelegenheit.	Zeit der Aufnahme des Reisenden.	Ort der Aufnahme des Reisenden.	Des Reisenden Namen und Stand	Des Reisenden Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Reise-Legitimation.	Ort und Zeit der Reise-Legitimation.	Zeit des Austritts des Reisenden.	Ort des Austritts des Reisenden.
Chaise mit 2 Pferden.	13. Sept. 1835	Nürnberg	Joh. Miller, Kaufmann.	Fürth	Inlands-Paß des Polizei-Commissariats Fürth	Fürth den 10. Sept. 1835	14. Sept. 1835	Nürnberg
Gedeckter Fuhrwagen	14. Sept. 1835	auf der Zwischenstation N. . . . v. N. nach N.	Peter Maier, Hammerschmied	Nagenräft im Landgericht N . . .	dem Boten genau bekannt	"	15. Sept. 1835	Mähren
Floß	15. Sept. 1835	Ulm.	Jak. Fink, Holzhändler	Hansolgen, Landger.	Auslandspaß des Landgr. N.	10. Septbr.	24. Sept. 1835	an der österreich. Gränze b. Passau.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. St. 38. S. 573.

Digitized by Google

C. Kaminkehrer.

§. 465.

(Gefreite Personen sind an keinen gewissen Kaminfeger gebunden.)

L. G. Wir haben den von Unserer Regierung Straubing unterm 13. Mai fertigen Jahrs gehorsamst erstatteten Bericht, ein Handwerk der verbürgerten Kaminfeger zu gedachten Straubing, Burghausen und Landshut, wider Kaspam Michel, auch Bürger und Kaminfegern zu erstgenannten Straubing et Cons. in puncto injuriarum und an sich ziehend fremden Arbeit betreffend, im Rath verlesen hören, wollen es hierauf zwar bei denen Handwerksartikeln und mithin nebst Aufhebung der beiderseitigen Injurien bei Unserer Regierung Straubing diesfalls gepflogenen Verhandlung, jedoch dergestalten, und mit dieser specialen Clausul gelassen haben, daß, wann ein gefreiter Stand oder privilegirte Person einen andern Kaminkehrer verlangt, oder bestellt, demselben die Gebrauchung dieses oder jenen Kaminfegers freigestellt und mithin deren Bedienung dem anverlangten Kaminkehrer unverwehrt sein soll. So Wir auch zur Nachricht und der weitern Darobhaltungswillen communicirt haben wollen.

Sind euch anbei mit Gnaden ꝛc. ꝛc.

München den 9. April 1729.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 55. S. 590.

§. 466.

Auszug

aus der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791, nach welcher sich alle Churfürstlichen Land- und Pfleg-Gerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte und sämmtliche Unterthanen in Bayern, und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben:

§. 21. „Die Feuer-Besichtigung soll von der Polizei-Obrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigst jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städt- und Märkten allezeit der verpflichtete Mauerer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachlässigkeiten anzumerken, und in das Straf-Protocoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlich-, adelig-, gefreiten, klösterlich- und geistlichen, eben so wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publicum hieran wirklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemption oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist."

§. 23. „Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht

Digitized by Google

öfters, und jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigst alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabei nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachlässig durch bloße Buben, sondern in eigener Person, oder mittelst tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches und Rußes bedächtlich reinigen und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bei der Oeffnung heraus sehen lassen."

§. 26. „Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bei den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelf- und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bei der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst feuergefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizei-Obrigkeit hievon Eröffnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig, und pflichtwidrig sei, allenfalls nur schlauderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, ohnverweilt der Bestrafungswillen, bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen."

§. 73. „Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuer-Commissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer, und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen. — Letztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, in Wasser wohl eingetauchte Säcke und Plachen sogleich herbeigeschafft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gerichtet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer blos aus dem Kamin herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassen Dung, und einigen im Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen, und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selben niemal selbst Wege zu machen."

„Uebrigens soll an jenen Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, sie ohne höchster Noth, sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen."

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 50. S. 216.

Digitized by Google

§. 467.

(Bestimmungen über das Kaminfegerwesen.)

Da dem Vernehmen nach mehrere Landeseinwohner Tannenholz zur Feuerung angewiesen erhalten oder gekauft haben, so findet man sich bewogen, dieselben zu erinnern, nicht nur bei der Feuerung mit Tannenholz die nöthige Vorsicht anzuwenden, sondern auch ihre Schlöthe viermal des Jahrs, statt sonst nur zweimal, von den Schlothfegern, welche selbst auf diese verdoppelte Reinigung solcher Schlöthe den sorgsamsten Bedacht zu wenden haben, bei Strafvermeidung fegen zu lassen, und dadurch der Feuergefahr möglichst vorzubeugen.

Fulda den 7. November 1803.

Fürstlich O. N. Fuldaisches Hof- und Oberpolizei-Collegium.

cf. Fuldaisches Wochenblatt v. J. 1809 St. 46.

§. 468.

(Die Kaminkehrer betr.)

M. J. Ch.

Wir finden zwar den Grundsatz Unserer Landesdirection, daß in jedem Landgerichte einer oder zwei Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Districten bestehen sollen, der Sache ganz angemessen; allein da die vorigen Kaminkehrer, wegen ihrer Realitäten sich nicht so transferiren und versetzen lassen, wie es der Grundsatz mit sich bringt, sondern daher nur zum Regulativ für künftig eintretende Veränderungen und zur Ausgleichung streitig werdender Verhältnisse dienen kann, so hat Unsere Landesdirection immer ihren Bedacht darauf zu nehmen, daß in den Landgerichten, wo sich keine Kaminkehrer befinden, einer oder mehrere angestellt, und dort, wo sich deren zu viel befinden, nach und nach vermindert werden.

Bei den ihnen zugewiesenen Districten soll die Abtheilung der Landgerichtsbezirke zum Grund gelegt werden, wo nicht besondere Localverhältnisse — nicht allezeit wohl zu vermeidende Abweichungen nothwendig machen.

München den 27. Januar 1805.

An
die Churfürstliche Landes-Direction von Bayern also ergangen.

§. 469.

(Die Kaminkehrer betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 27. Januar l. J. gnädigst bestimmt haben, daß in jedem Landgerichte ein oder zwei Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Districten bestehen sollen, so ist, sobald die nähere Bestimmung erfolgt ist, jeder Kaminkehrer auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchem er sich

Digitized by Google

befindet, angewiesenen District beschränkt, und darf weder in dem einem andern angewiesenen Districte eingreifen, noch in einem andern Landgerichte die Kamine kehren. Diese Districtsausscheidung bestimmen zu können, haben

I. jene Landgerichte, in deren Bezirk bereits mehrere Kaminkehrer ansäßig sind, berichtliche Vorschläge zu machen,

a) wie das Landgericht in solche Districte abzutheilen ist, welche dem gegenwärtigen Wohnorte eines jeden Kaminkehrers am gelegensten sind, und dabei den Bedacht zu nehmen, daß jeder derselben, so viel wie möglich, eine verhältnißmäßig gleiche Nahrung erhalte;

b) ob die vorhandene Anzahl der Kaminkehrer für immer bestehen, oder ob einer derselben einst eingehen könne, und welche Districts-Eintheilung alsdann statt finden müsse.

II. Jene Landgerichte, in denen sich gegenwärtig nur einer oder kein Kaminkehrer befindet, haben aber berichtlich herkommen zu lassen, ob ein Kaminkehrer die Arbeit, welche in dem Landgerichte vorfällt, allein versehen kann, oder ob zwei erforderlich sind; im ersten Falle haben jene Landgerichte, welche noch keinen Kaminkehrer haben, und im zweiten, die eines zweiten Kaminkehrers bedürfen, nebst der Angabe der zu bestimmenden Districte, auch die Orte zu benennen, wo sich die Aufzunehmenden ansässig machen müssen.

III. Sämmtliche Landgerichte haben ferner in ihren Berichten anzuführen, wie viel jeder Kaminkehrer Gesellen halte, und wie viel Kaminkehrerlohn im Landgerichtsbezirke entrichtet werde, und dem berichtlichen Antrage beizufügen, wie viele Gesellen er ferner halten müsse, und wie der Lohn zu bestimmen sei.

IV. In den für die landgerichtischen Kaminkehrer bestimmt werdenden District fallen alle Städte, Märkte und Hofmärkte, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädte.

V. Die Hauptstädte sollen für sich, und ihre Burgfrieden ihre eigenen Kaminkehrer haben, und diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichtsbezirke, wie den landgerichtlichen im Stadtgebiete, wenn nicht eine besondere Bestimmung befolgt, in Zukunft untersagt, und hört sogleich auf, wenn die Districtseintheilung des Landgerichts, in welchem sie liegen, bekannt gemacht ist.

VI. Da kein Herrschaftsgericht von solchem Umfange ist, daß in demselben ein Kaminkehrer seine Nahrung fände, so fallen auch sie in die Districte der Kaminkehrer des Landgerichts, in dessen Bezirke sie liegen.

Dies wird mit dem weitern Auftrage bekannt gemacht, daß die zu erstattenden Berichte innerhalb 14 Tagen eingesendet werden müssen.

München den 8. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 8. S. 306.

Digitized by Google

§. 470.

(Die Kaminkehrer, dann derselben Eintheilung in Districte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon unterm 8. Februar abhin haben sämmtliche Churfürstliche Landgerichte den Auftrag erhalten, in Betreff der Kaminkehrer, dann derselben Eintheilung in Districte, in Zeit 14 Tagen gehorsamsten Bericht anher zu erstatten; gleichwie aber noch ein großer Theil derselben diesen gnädigsten Auftrag unerfüllt belassen hat, so werden die im Saumsale befangenen Landgerichte nochmal, und zwar mit der Bedrohung angewiesen, die ausständigen Berichte längstens in Zeit 14 Tagen anher zu befördern, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines eigene Kanzlei-Boten auf Kosten der säumigen Beamten unfehlbar abgeordnet werden würden.

München den 27. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1805. St. 14. S. 478.

§. 471.

(Das Kaminkehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Gemäsheit Allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. unlieb zu vernehmen gehabt haben, daß Herrschafts- und Hofmarksgerichte sich weigern, die landgerichtischen Kaminkehrer des Bezirkes in ihre Dörfer einzulassen, Allerhöchstdieselben aber dieses nachzusehen nicht gedenken, indem sich die Herrschafts- und Hofmarksgerichte einer angemessenen Eintheilung der Kaminkehrerbezirke nicht entziehen können, und dieser von Oberpolizeiwegen getroffenen Verfügung unterwerfen müssen, auch mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden können; als will man sämmtliche Herrschafts- und Hofmarksgerichte von diesem bestimmten Allerhöchsten Entschlusse Seiner Königlichen Majestät zu Handhabung der mittelst der Districts-Eintheilung für die Kaminkehrer in jedem Landgerichte getroffenen Polizeiverfügung zu dem Ende in Kenntniß setzen; damit sie sich hiernach zu achten, und vor den unangenehmen Folgen selbst zu hüten wissen, die mit der bei fernerer Weigerung unnachsichtlich eintretenden Zwangsmitteln verbunden sind; sämmtliche Landgerichte aber angewiesen haben, genau darauf zu sehen, daß den Kaminkehrern durch die Herrschafts- und Hofmarksgerichte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wenn auch nach vorgängiger Erinnerung fernere Beschwerden einlaufen, die Anzeige anher zu machen. Dagegen haben aber auch die Landgerichte jede über die Kaminkehrer wegen unterlassenen oder nachläßigen Kehren ein-

Digitized by Google

laufende Klage, die jeder Unterthan, der hiezu Ursache hat, anbringen soll, ohne Verzug zu erheben, und nach Befund ohne Nachsicht nachdrucksamst zu bestrafen.

München den 27. August 1806.

Königliche Landes-Direction.

An

sämmtliche Herrschafts- und Hofmarksgerichte in Ober- und Niederbayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 38. S. 238.

§. 472.

(Die Kaminfegerdistricte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalt der in dem hiesigen Intelligenzblatt bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung vom 7. d. M. ist nebst andern Zeitpächten auch der in der ehemaligen Provinz Ansbach bestandene Kaminfeger-Pacht aufgehoben, und dadurch das Kaminfegen gleich den übrigen Gewerben auf Concessionen beschränkt worden.

Die innige Verbindung dieses Gewerbes mit den feuerpolizeilichen Anstalten gestattet aber dessen völlige Freigebung keineswegs, sondern erfordert vielmehr daß auch ferner bestimmte einem Concessionirten ausschließend zugewiesene Districte bestehen, indem einzig dadurch die nothwendige polizeiliche Aufsicht hergestellt, die Kaminfeger der obrigkeitlichen Controlo unterworfen und bei Vernachläßigungen zur Verantwortlichkeit gezogen werden können. Diese Controle zu erleichtern, scheint es am zweckmäßigsten, je für ein Landgericht einen Kaminfeger mit ausschließender Concession für den ganzen Bezirk zu bestellen; eine Anordnung die gegenwärtig schon deshalb weniger Schwierigkeit finden wird, weil die Entrichtung der Pachtgelder cessirt, und der Ertrag des Kaminfegers in einem ganzen Landgerichts-Districte, wozu bei den größeren Städten auch die Concession für die Stadt ertheilt werden soll, zum Unterhalt einer Familie ohne Zweifel zureichend ist, wobei immer noch von dem Meister ein oder zwei Gesellen gehalten werden können.

Um die nach diesen Prämissen zu vollziehende Eintheilung der Kaminfegerbezirke einzuleiten, wird die Polizeidirection aufgefordert, binnen 4 Wochen anzuzeigen,

1) welche Kaminfeger gegenwärtig daselbst existiren,
2) welchen Bezirk diese bisher gefegt haben, und ob zur Zufriedenheit der Polizeibehörden;
3) die Landgerichte bemerken insbesondere, ob die für die immediaten Bezirke aufgestellten Kaminfeger auch in den Patrimonialgerichtsorten gefegt haben, oder ob daselbst besondere Kaminfeger vorhanden sind, und welche,
4) ist die gutachtliche Aeußerung abzugeben, ob die Polizeidirectionen bei der beschlossenen Einrichtung nichts zu erinnern finden, und die allenfallsigen Anstände zu numeriren, und
5) in welcher Art die Polizeidirectionen die Besetzung ihres Bezirks durch ein bestimmtes Individuum wünsche. Bei den Landgerichten wird in der Regel immer der Wohnort des Kaminfegers nach dem Sitze des Gerichtes zu bestimmen sein. Da überhaupt hier-

Digitized by Google

durch sowohl eine Purification der Landgerichte in dieser Beziehung unter sich, als gegen andere Kreise beabsichtigt wird, so sind die betreffenden Data abzugeben.

Ansbach den 31. März 1809.

Königliches General-Kreis-Commissariat.

An

sämmtliche Polizeidirectionen und Landgerichte also ergangen.

§. 473.

13,188.

(Das Kaminkehren im Bezirke des Landgerichts Vilshofen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 23. — 26 kann das Kaminfegen der bloßen Privat-Sorgfalt der Hausbesitzer nicht überlassen werden, sondern es muß solches wegen der steten Feuergefahr, die mit ungereinigten Kaminen verbunden ist, durch obrigkeitlich aufgestellte und verpflichtete Kaminkehrer geschehen.

Kamine, die zum Schliefen zu enge, oder somit feuergefährlich sind, müssen nach und nach unter Anberaumung erforderlicher Termine, ganz abgeschafft und von den Eigenthümern in taugliche verwandelt werden.

Aber auch diese fehlerhafte Kamine sind bis zu ihrer Umwandlung von den verpflichteten Kaminkehrern so gründlich als möglich, durch Instrumente, oder auf solche thunliche Art zu reinigen, und es ist nicht hinreichend, wenn hier die Kaminfeger nur blos nachsehen dürfen, wie die Privatbesitzer das Reinigen vorgenommen haben. Das Kaminfegen selbst muß nach der Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung, wenigstens quartaliter von den aufgestellten Kaminfegern vollzogen werden; wobei jedoch die Einrichtung zu treffen ist, daß unvermögliche Leerhäusler vierteljährig nur 5 kr.; bemittelte Leerhäusler 6 kr. und größere Eigenthümer aber 8 — 10 kr. für Kaminfegerlohn zu bezahlen haben, wogegen der Lohn für das Nachsehen ganz wegfalle.

München den 15. Juni 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Unterdonaukreises zu Passau also ergangen.

§. 474.

16,203.

(Den Kaminkehrerlohn in den Gemeinden Sippenau ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August d. Js. wird der von dem Königlichen General Commissariat des Regenkreises bereits unterm 9. Juni 1810 festgesetzte, und unterm 13. November desselben Jahres publicirte Lohn für das Rauchfangkehren im Landgerichte Kellheim, wornach der ganze Hof 15 kr., der geringste oder $^1/_{32}$ bis ein $^1/_{16}$ Hof aber, in herabsteigender

Digitized by Google

Scala nur 4 kr. für jedes Kaminkehren zu bezahlen hat, um so mehr genehmigt, als derselbe in den benachbarten Landgerichten bereits ohne Widerrede bestehet, auch die übrigen Gemeinden des Landgerichtes Kellheim, außer den gegenwärtig klagenden Gemeinden Sippenau, Buch, Thann und Dietershofen, dagegen keine Einwendung angebracht haben; und die erhöhten Preise des Gesellenlohnes, und der Lebensbedürfnisse allerdings eine pflichtmäßige Vermehrung des Kaminkehrerlohnes nothwendig machten.

Die vorbemeldeten querulirenden Gemeinden sind hiernach zu bescheiden, und es ist dabei noch, um sie ganz zu beruhigen, bestimmt festzusetzen, wie oft in jedem Jahre, und zu welcher Jahreszeit bei ihnen gefegt werden müsse, damit kein willkührliches Uebermaaß von Seite des Kaminkehrers statt finde. Auch wie dieß geschehen einzuberichten. Da übrigens kann die Bildung bestimmter Kaminkehrersdistricte, und die Anstellung verpflichteter Kaminkehrer gesetzlich vorgeschrieben ist, bei diesem wichtigen Theile der Feuerpolizei, nicht die Willkühr der Ortseinwohner überlassen werden, sich einen Kaminkehrer um möglichst geringe Preise selbst zu wählen, und dadurch schlechte Arbeit, und Feuersgefährlichkeit herbeizuführen. Die Querulanten sind daher auch über diesen Punkt zu belehren.

München den 14. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Kommissariat des Regenkreises zu Regensburg also ergangen.

§. 475.

(Den Lohn der Kaminkehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Polizeibehörden des Illerkreises haben binnen vierzehn Tagen zu berichten resp. zu begutachten:

a) was in jedem Districte bisher den Kaminkehrern für die Reinigung eines Kamins als Lohn gegeben wurde;

b) ob dieser Lohn dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, oder durch Gesetz oder Observanz taxmäßig begründet war;

c) wie viel jedem Kaminkehrer für die Zukunft, und zwar mit Berücksichtigung der ein- zwei- oder dreistöckigen Häuser normalmäßig als Lohn bestimmt werden dürfte.

Kempten den 2. Januar 1812.

Königliches General-Kreis-Commissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1812. St. I. S. 5.

Digitized by Google

§. 476.

(Die Regulirung des Kaminkehrer-Lohns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Polizeibehörden des Illerkreises haben das ihnen vom 2. Januar v. J. (Kr. Intbl. St. I. 1812) „über die Bestimmung des Kaminkehrerlohns", abgeforderte Gutachten nach so verschiedenartigen, und nicht selten sich ganz von dem eigentlichen Gesichtspunkte entfernenden Ansichten bearbeitet, daß sich die unterfertigte Kreisstelle ganz außer Stand findet, auf den Grund der eingelaufenen Berichte eine nur einigermassen haltbare Taxordnung abzufassen.

Es ist weder der Steuerwerth der Häuser, noch ist es die in einigen Bezirken gewöhnliche Abtheilung der Unterthanen in Leerhäusler, Söldner, Halb- und Ganzbauern, welche wie mehrere Königliche Aemter glauben, als der zweckmäßigste Maßstab für diesen Gegenstand angenommen werden könnte.

Die Unterstellung des ersten muß auffallen, wenn man nur oberflächlich mit den Grundsätzen der Häusersteuer und der hierüber vorhandenen Allerhöchsten Verordnungen bekannt ist; und die Berechnung des Kaminkehrerlohns nach der oben bemerkten Classification der Unterthanen kann schon deswegen nicht statt finden, weil sich diese auf die bestimmte Größe eines Güter-Complexes, und des damit verbundenen Viehstandes gründet, indessen die in Frage stehende Taxe hauptsächlich nach dem Verhältnisse der Mühe, Arbeit, und Zeitversäumniß zu bestimmen ist, welche die Reinigung eines Kamins erfordert.

Soll daher diese Taxe ihrer Natur und ihrem Wesen entsprechen, so muß mit stetem Hinblick auf die Sicherung einer ordentlichen Mannsnahrung, bei ihrer Regulirung:

1) auf die in den verschiedenen Districten des Kreises herrschende hohe oder niedere Bauart der Häuser;
2) auf die Abstufung der Wohnungen nach Etagen oder Stockwerken;
3) auf den stärkern Gebrauch der in Fabriken oder Feuerwerkstätten befindlichen Kamine, und endlich
4) auf die bestehende Feuerpolizeiordnung selbst Rücksicht genommen werden, da nämlich durch diese, je nachdem sie die Reinigung der Kamine in langen oder kurzen Zeitabschnitten anbefiehlt, auf das jährliche Verdienst eines Kaminkehrers, ohne daß es nöthig wäre, seinen Lohn den mehr oder minder ergiebigen Perioden abwechselnd anzupassen, merklich eingewirkt wird.

Oertliche Verhältnisse kommen nur da in Betrachtung, wo z. B. hohe Gebirge vorzüglich im Winter den Dienst der Kaminkehrer bedeutend erschweren, oder wo eine Gegend so sehr mit Einöden übersäet ist, daß der Kaminkehrer oft Tage lang herumziehen muß, bis ihm nur der Lohn für die Reinigung einiger weniger Kamine wird.

Dagegen kann die nähere oder weitere Entfernung der Orte von dem Wohnsitze der Kaminfeger, oder die größere oder mindere Häuserzahl der einzelnen Weiler und Dörfer, ohne auf complicirte Weiterung zu gerathen, in keinen Anschlag gebracht werden, sondern die Billigkeit der zu bestimmenden Taxe muß und wird hier, so wie in Ansehung des steigenden

Digitized by Google

und fallenden Preises der Lebensbedürfnisse — außerordentliche Fälle ausgenommen, in welcher auch eine außerordentliche Taxe festgesetzt werden soll — die erforderliche Ausgleichung herstellen.

Eben so wenig darf sich die zu begutachtende Taxe auf jene Rauchfänge erstrecken, deren Abschaffung bereits in allgemeinen und besonderen Verordnungen ausgesprochen wurde; es wird vielmehr ihr Abbruch wiederholt befohlen, und bis dieses geschehen, nur der Bezug des bisher üblichen Lohns gestattet.

Die Kamine, welche durch mehrere Etagen gesondert laufen, und sich erst im obern Stocke des Hauses verbinden, können zwar, so lange ihre Absonderung dauert, als von einander verschiedene Kamine betrachtet werden; von demjenigen Stockwerke angerechnet, in welchem sie sich vereinigen, sind sie aber nur als ein einziges Kamin zu behandeln.

Da sich endlich über die Berechnung der Stockwerke selbst noch einige Anstände ergeben dürften, so wird hiemit zur Erläuterung bemerkt, daß

1) zur ersten Etage schon die untere Abtheilung eines Hauses ebener Erde gehören, und daß
2) der Dachstuhl nur dann als eine besondere Etage angesehen werden könne, wenn er selbst mit bewohn- und heizbaren Zimmern versehen ist.

Alle Emolumente oder sonstigen ständigen Einkünfte, welche seither die Kaminkehrer aus öffentlichen oder Gemeindscassen bezogen haben mögen, fallen für die Zukunft hinweg, und ihr ganzes Einkommen soll blos auf die in Frage stehende Taxe zurückgeführt werden.

Nach diesen vorgezeichneten Linien und Grundsätzen erwartet man also binnen vier Wochen eine neuerliche Bearbeitung dieses Gegenstandes, und versieht sich zu den Königlichen Aemtern, daß sie hiebei mit ganz gleicher Berücksichtigung sowohl für das Interesse der Unterthanen als für jenes der Kaminkehrer nach ihren besten Einsichten verfahren werden.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung, wird für das zu erstattende Gutachten noch ein besonderes Muster beigefügt.

Kempten den 26. Januar 1813.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.

Digitized by Google

Formular

zu den

über die Bestimmung des Kaminkehrer-Lohns zu erstattenden amtlichen Gutachten.

Vortrag der Polizeibehörden.	Der Kaminkehrer dürfte für die Reinigung eines Kamins erhalten:																Bemerkungen.
	in den bewohnten Gebäuden											In einer Glasschmelz-Hütte	in einer Hammerschmiede	in einer gemeinen Schmiede oder Schlosserwerkstätte	in einem Brauhause	in einer Wasch- oder Backküche	u. s. w.
	der Städte und Märkte						auf dem Lande.										
	durch																
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	1	2	3	4	5						
	Etagen.																
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
																	Nach dem Gutbefinden der Königlichen Aemter können diese Rubriken fortgesetzt, oder auch mit Berücksichtigung der Städte und des platten Landes abgetheilt werden. Eben so kann, wo es Localverhältnisse mit sich bringen, eine Unterabtheilung nach Etagen statt finden.	

cf. Int. Bl. f. d. Ilkrkr. v. J. 1813. St. V. S. 61.

Digitized by Google

§. 477.

19,573.

(Die Beschwerden der Landgemeinden des Landgerichts Schongau wegen Regulirung des Kaminfegerlohns und der Kehrtermine betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen auf euern Bericht vom 17. Dezember v. Js., daß die Kaminkehrerlohne im Landgericht Schongau nach dem Regulativ, welches von dem vormaligen General-Commissariate des Isarkreises unterm 20. October 1816 erlassen worden ist, auch ferner entrichtet und die Kehrtermine nach dem §. 23 der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 festgesetzt werden sollen, versehen Uns jedoch hierbei, daß die Hauseigenthümer, und die Kaminkehrer des Landgerichtes Schongau zur genauen Befolgung der §§. 24, 25 und 26 der bezeichneten Feuerordnung überhaupt von Seite des Landgerichts Schongau streng in Vollzug gesetzt werde; wozu die übrigen Landgerichte des Isarkreises gleichfalls anzuweisen sind.

München den 15. Januar 1820.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 478.

20,079.

(Die Kaminkehrer-Ordnung zu Straubing betr.)

M. J. K.

Indem Wir euch eine Abschrift der unterm 29. December v. Js. an Unsere Regierung des Isarkreises erlassenen Entschließung, die vom Apotheker Hoffmann in München angesprochene freie Wahl eines Kaminkehrers betreffend, zur Kenntniß der darin aufgestellten Grundsätze, hiedurch zufertigen lassen, beschließen Wir, auf die Beschwerdevorstellung des Kaminkehrers Biagetti zu Straubing vom 16. Octbr. v. Js. die dortige neue Kaminkehrerordnung betreffend, mit Aufhebung euerer Entschließung vom 1. September desselben Jahres, wie folgt:

I.

Die Stadt Straubing soll in zwei möglichst gleiche Kaminkehrerdistricte abgetheilt, und einem jeden der zwei bestehenden Kaminkehrer ein District zur Reinigung der Kamine dergestalt angewiesen werden, daß die Gebäude-Besitzer an den Kaminkehrer ihres Districts, ohne fernere Gestattung einer freien Wahl gebunden sein sollen.

Für die genaue Pflichterfüllung von Seite der Kaminkehrer haben die Gebäudebesitzer sowohl, als Ortspolizeibehörden streng zu wachen.

II.

Alle Kamine müssen in der Regel, wenigstens alle zwei Monate im Winter, und alle drei Monate im Sommer gereiniget werden.

Die Kamine der Feuerarbeiter und Gewerbsleute, welche das Feuer täglich und ständig unterhalten, müssen alle Monate gekehrt werden.

Die Gewerbsleute, welche ein ungewöhnlich starkes Feuer, zwar nicht täglich, aber öfter unterhalten, sind verpflichtet, ihre Kamine alle sechs Wochen reinigen zu lassen.

Digitized by Google

Die Festsetzung der Kehrtermine für die einzelnen Hauseigenthümer und deren Kamine bleibt der Localpolizeibehörde überlassen.

III.

Als Kaminkehrerlohn wird ein Minimum von fünf Kreuzer und ein Maximum von zehn Kreuzer, für die Reinigung eines einzelnen Kamines bestimmt, unbeschadet der Privatübereinkunft zwischen den Kaminkehrern und den Hauseigenthümern.

München den 18. Februar 1820.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 479.

7903.

(Lohn des Kaminkehrers Straßburger in Erding betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Kreisregierung werden die mit Bericht vom 27. März l. Js. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Kaminkehrers Straßburger zu Erding, wegen verweigerter Erhöhung des Lohnes für die Reinigung der Kamine in den Gebäuden der Landleute betreffend, unter nachfolgender Entschließung remittirt.

Nachdem es zur Aufrechthaltung der Feuerpolizeiordnung vom 30. März 1791 und zur Verhütung der häufigen Brandfälle, welche durch vernachläßigte Reinigung der Kamine entstehen, durchaus nothwendig ist, daß ein möglichst gerechtes Verhältniß zwischen den Pflichten und dem Lohne der Kaminkehrer, mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Lage der Feuerstellen, beobachtet und eingehalten werde, welches bei dem Kaminkehrerdistrict Erding, in Bezug auf die Reinigung der Kamine in Gebäuden der Landleute nicht wahrgenommen werden kann; so wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 28. Juli v. Js. dahin abgeändert,

daß die Kamine in den Gebäuden der Landleute dreimal im Winter, und zweimal im Sommer gereiniget, und hiefür jedesmal von einem Kamine in größern Gebäuden acht Kreuzer, bei mittlern Gebäuden sechs Kreuzer und bei sogenannten Leerhäusern vier Kreuzer bezahlt werden sollen.

Die Bezeichnung der Gebäude als größere oder mittlere ist lediglich den Gemeindevorstehern zu überlassen.

Dieses ist dem Kaminkehrer Straßburger in Erding auf seine Beschwerdevorstellungen vom 1. September v. Js., dann 11. Januar, 31. März und 25. Mai l. Js. mit dem Beisatze zu eröffnen, daß seinem Gesuche um Beistimmung des Kaminkehrerlohns nach dem alten Hoffuß nicht willfahrt werden könne.

Uebrigens wird die Königliche Regierung auf die große Zahl der im Landgericht Erding noch bestehenden Rauchhütten, oder Rauchschläge aufmerksam gemacht, und angewiesen, diesem Uebelstande näher auf den Grund sehen zu lassen, und entweder die Reinigung derselben dem Kaminkehrer von Oberpolizeiwegen zu übertragen, oder, wenn dieses durchaus

Digitized by Google

nicht nothwendig, oder nicht ausführbar sein sollte, wenigstens die Gemeindevorsteher für eine strenge Aufsicht darüber, daß die Reinigung der Rauchschläge durch die Hauseigenthümer zeitig und ordentlich vorgenommen werde, verantwortlich zu machen.

München den 9. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 480.

16,162.

(Die Erledigung von Kaminkehrerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Regenkreises erhalten hiermit den Auftrag, jede sich ergebende Erledigung einer Kaminkehrerstelle zu dem Ende hieroris anzuzeigen, um bei Bewerkstelligung der neuen Eintheilung der Kaminkehrer-Districte auf die Versetzung des einen oder andern Kaminkehrers von dem einen in einen andern Polizei-Bezirk geeigneten Bedacht nehmen zu können.

Regensburg den 30. Juli 1821.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Int Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1821. St. 33. S. 871.

§. 481.

10,196.

(Den Kaminkehrerlohn im Landgerichte Burglengenfeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 30. Juni l. Js., die Vorstellung sämmtlicher Ruralgemeinden des Landgerichts Burglengenfeld, wegen hohen Kaminkehrerlohns betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt.

Da nach Ansicht des vom Landgerichte Burglengenfeld unterm 21. October 1819 erstatteten Berichtes nicht zu verkennen ist, daß der unterm 12. Juni 1811 ungewöhnlich erhöhte Kaminkehrerlohn den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angemessen sei, nachdem ferner der altbayerische Hoffuß als ein richtiger Maßstab der Belegung überhaupt nicht erachtet werden kann, und der Wunsch der Gemeinden, daß die Kamine jährlich fünfmal gereiniget werden möchten, eine besondere Rücksicht verdient, so soll vor allem eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Gemeinden und Kaminkehrern des Landgerichts Burglengenfeld wegen neuer Bestimmung des Lohnes und der Kehrtermine versucht, bei der Zerschlagung derselben hingegen das

Digitized by Google

im anliegenden Rescripte vom 9. Juni d. Js., den Lohn des Kaminkehrers Straßburger in Erding betreffend, a) enthaltene Regulativ analog angewendet werden.

Uebrigens behält es bei der gegenwärtigen Eintheilung der Kaminkehrerdistricte im Landgerichte Burglengenfeld sein Verbleiben, und es kann die Reinigung der Kamine der Privatsorge der Hausbesitzer nicht überlassen werden.

Die Sammlung von Naturalien ist den Kaminkehrern sowohl, als ihren Gesellen ernstlich zu untersagen und im Betretungsfalle die geeignete Strafe zu verfügen.

München den 30. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 482.

18,993.

(Die Beschwerde der Kaminfegerswittwe N. in N. wegen Trennung des Kaminkehrerdistricts Tegernsee betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Acten in Betreff der Beschwerde der Kaminfegerswittwe N. in N. gegen die von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochene Abtrennung des Kaminkehrer-Districts Tegernsee folgen mit dem Bemerken zurück, daß Gründe zur Berücksichtigung der erwähnten Beschwerde nicht bestehen, übrigens wird die Regierung aufmerksam gemacht, daß in der Entschließung vom 23. October v. Js. von einer Concession, nicht aber von einem Dienste zu sprechen gewesen wäre.

München den 11. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 483.

2888.

(Den Recurs des Herrn Fürsten von N. wegen der so betitelten Kaminkehrers-Dienste im Fürstenthume N. betr.)

L. K.

Wir haben auf den Uns vorgelegten Recurs des Herrn Fürsten von N. und wegen der so betitelten Kaminkehrers-Dienste im Fürstenthume N., nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß die Verleihung der Kaminkehrer-Concessionen als eine Gewerbssache behandelt werden müsse, und daß auf das Gesuch des Herrn Fürsten von N., dieselben als Bedienstung zu verleihen, nicht eingegangen werden könne, vielmehr die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern aufrecht zu erhalten sei.

---

a) s. §. 479. S. 1288.

Digitized by Google

Hiernach ist sich zu achten und dem genannten Herrn Fürsten geeignete Eröffnung zu machen.

München den 9. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 484.

13,610.

(Die Beschwerde des Kaminfegers N. zu N. wegen Regulirung des Kaminfegerlohnes und Nichtbeiziehung zur Feuerschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaminkehrer N.... zu N.... ist auf die Beschwerdevorstellung vom 17. vorigen Monats die Abweisung zu bedeuten, da die Regulirung des Kaminfegerlohns allerdings der polizeilichen Bestimmung unterliegt, und es von dem Ermessen der Ortspolizei abhängt, nach Umständen auch einen andern, als den für den Bezirk bestellten Kaminfeger, zur Feuerschau beizuziehen. In letzterer Rücksicht ist jedoch dem Magistrate bemerklich zu machen, daß die Verwendung des für den Bezirk bestellten Kaminfegers zu demselben Geschäfte nur dann ausgeschlossen seyn solle, wenn Gründe gegeben seien, mit der Feuerbeschau eine Untersuchung vorliegender Anzeigen der Dienstnachläßigkeit zu verbinden.

München den 18. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 485.

6337.

(Die Beschwerde des Anton Kalhammer, Kaminkehrer von Simbach, wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrerwesens im Landgerichte Simbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. v. M. in Betreff der Beschwerde des N., Kaminkehrers von N., wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrerwesens im Landgericht N., wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Durch die unterm 18. Juli v. J. erlassene Entschließung ist bereits ausgesprochen worden, daß sich bezüglich auf die Zeit der Vornahme der Schornsteinreinigung lediglich an die Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 zu halten sei, es wird sonach die erneute Beschwerde des Kaminkehrers N. v. 31. December v. J., in so ferne sie eine Abänderung jener Bestimmungen bezweckt, als ungeeignet zurückgewiesen.

Digitized by Google

Wenn aber auch die Feuerordnung nur eine viermalige Reinigung der Schornsteine jeden Jahres als Regel vorschreibt, so bestimmt sie doch auch, daß Kamine, welche beständig gefeuert werden, alle 2 Monate zu kehren seien, und es hat die Königliche Kreisregierung auch in dem Berichte vom 1. Juli v. J. herkommen lassen, daß ohnehin in Häusern von Gewerbetreibenden, in welchen stets starkes Feuer unterhalten wird, öftere Reinigung statt finde.

Aus der Beschwerdeschrift des N. und aus dem Berichte des Landgerichtes N. vom 26. Januar scheint jedoch hervorzugehen, daß auch bezüglich solcher Kamine nur 4malige Reinigung statt finde. Die Königliche Kreisregierung wird deßhalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in allen jenen Gebäuden, in welchen stete starke Feuerung statt findet, oder eine gefährliche Construction der Schornsteine es räthlich macht, der Feuerordnung entsprechend, mehrmaliges Reinigen angeordnet, dem Kaminkehrer aber dafür der herkömmliche Lohn gereicht werde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach weiter geeignet zu verfügen.

München den 19. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 486.

12,054.

(Die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 11. April, die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Concessionen betreffend, erwiedert:

bei Verleihung von Kaminfeger-Concessionen wird das Vorhandensein eines bestimmten polizeilichen Districtes, innerhalb dessen einem aufzunehmenden Kaminfeger die Reinigung der Kamine übertragen wird, als bereits festgesetzt angenommen, und es fällt deshalb die Frage über die Bildung solcher Districte mit der Frage über die Concessionirung der aufzustellenden Meister nicht zusammen.

Die Frage über die Bildung eines Kaminfegerbezirkes resortirt nach §. 59. Abs. 1. der Formationsverordnung vom 17. December 1825 unzweifelhaft zu den Kreisregierungen, K. d. J.; eben diese Verordnung spricht aber auch nur von der Vorsorge zur Formation der in dieser Beziehung (Feuerpolizei) zu bildenden Districte, und überläßt in §. 63. die Competenz-Bestimmungen über Gewerbsverleihungen überhaupt der nachfolgenden Vollzugsinstruction zum Gewerbegesetze. Die Vollzugsinstruction vom 28. December 1825. §. 64. verweist die Gewerbs-Verleihungen an die Districtspolizeibehörden der Regel nach, und bestimmt die namentlichen Ausnahmen jener Gewerbe, welche die Kreisregierungen in erster Instanz verleihen sollen.

Unter diesen namentlichen Ausnahmen ist die Verleihung von Kaminfeger-Concessionen

Digitized by Google

nicht enthalten, und es folgert sich demnach, daß die Districtspolizeibehörden in erster Instanz zuständig sind, die Concessionen für jene Kaminfegerdistricte zu ertheilen, welche von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet wurden.

München den 4. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 487.

201.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Competenz bei Verleihung von Kaminfegerconcessionen nach Maaßgabe der §§. I. u. VII. der Vollzugsinstruction vom 24. Juni 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 7. d. Folgendes erwiedert:

Wenn die Vollzugsvorschriften zum Artikel 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen am Schlusse auch die Entschließung vom 4. Juni 1834., die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfegerconcessionen betreffend, als erloschen bezeichnen, so ist eben dadurch ausgesprochen, daß die Concessionirung der Kaminfeger ganz nach den gegebenen allgemeinen Normen erfolge, und in die Competenz der Districts-Polizeibehörde des betreffenden, von der Königlichen Kreisregierung gebildeten Districtes fällt. Weßhalb denn auch

I. falls der Wohnsitz des Kaminfegers in einer der Königlichen Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde sich befindet, und der Kaminkehrerdistrict die Gemeindegränze überschreitet, demnach §. 63. des revidirten Gemeindeedictes nur zur Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in dem Gemeindebezirke befugten Magistrate nach §. I. Ziff. 1. der erwähnten Vollzugsvorschriften lediglich die Vorinstruction des Concessionsgesuches Behufs der districtspolizeibehördlichen Entscheidung zukömmt, und

II. falls der Kaminfegerbezirk Zubehörden mehrerer Polizeidistricte in sich schließt, die Concessionirung der Districtspolizeibehörde des Wohnortes des Impetranten zukömmt, welche in diesem Falle in Gemäßheit des §. VII. der bezeichneten Vollzugsvorschriften die Erinnerungen der übrigen Districtspolizeibehörden zu erholen, und geeignet zu würdigen hat.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J. wird hienach das weiter Geeignete zur Erledigung des von dem Kaminfegergesellen Johann Christoph Meier zu Kulmbach gestellten Concessionsgesuches verfügen.

München den 26. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

D. Lohnrößler. a)

§. 488.

(Das Tragen der Postkleidung betr.)

M. J. K.

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Lehenrößler und Privatkutscher die für Postillons vorgeschriebene hellblau und schwarze Kleidung tragen, verordnen Wir, daß diese Auszeichnung außer Unserm Postpersonale allgemein verboten sein soll.

Diese Verordnung finden Wir Uns bewogen, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen, und Wir erwarten allenthalben genauen Vollzug.

München den 13. Juli 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 30. S. 1130.

§. 489.

(Die Lohnrößler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bisher gezeigt hat, daß sich mehrere Pferdebesitzer mit dem Lohnrößeln abgeben, ohne jedoch zu diesem Gewerbe berechtigt, oder in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. Juli 1808 b) um Bestätigung ihrer Gerechtsame bei der Königlichen General-Postdirection eingekommen zu sein, so sieht man sich hiermit zur Ergreifung folgender Maasregeln veranlaßt:

I.

Sämmtliche in dem Polizeidistricte angesessene und in die obengenannte Categorie gehörige Pferdebesitzer sind vor Amt zu rufen, und anzuhalten:

a) ihre Berechtigung zu documentiren,
b) die Zahl ihrer Chaisen und Pferde anzugeben, und
c) zu beweisen, daß sie bei der Königlichen General-Postdirection um Bestätigung ihrer Lohnrößler-Befugniße eingekommen sind.

II.

Diejenigen, welche sich über diesen letztern Punkt nicht zu legitimiren vermögen, sind anzuweisen, solches binnen 14 Tagen zu thun, widrigenfalls ihnen ihr unbefugtes Gewerbe niederzulegen, und bei einer Strafe von 10 Reichsthalern dessen fernere Ausübung zu untersagen ist.

---

a) Vergl. auch die Allerh. Entschließung vom 20. Januar 1837. (s. §. 464 S. 1272 oben.)

b) s. §. 440. S. 1247 oben.

Digitized by Google

III.

Einer gleichen Strafe unterliegen diejenigen, welche sich weder über einen zur Betreibung ihres Gewerbes genügenden Titel, noch über die gesetzlich anbefohlene Bestätigung desselben ausweisen können, und die Königlichen Polizeibehörden werden hiemit

IV.

noch besonders beauftragt, über den wirklichen Vollzug dieser Maßregeln ein eigenes Protocoll aufzunehmen, und binnen 4 Wochen zuverlässig der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Zur Bezweckung einer gedrängteren Uebersicht sind endlich sämmtlich vernommene Pferdebesitzer, nach ihrer ausgewiesenen Eigenschaft in zwei Verzeichnisse zu bringen, wozu in der Anlage die Formularien folgen.

Kempten den 10. April 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreis.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1811. St. 17. S. 313.

Berechtigte Lohnrößler.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Wohnort und Landgericht	hat real- | personal-Gerechtigkeit	ist um Verleihung der Concession eingekommen	treibt das Gewerbe mit Chaisen	Pferden	hat bis jetzt für Ausübung dieses Gewerbes jährlich an Abgabe bezahlt	

Digitized by Google

Unberechtigte Lohnrößler.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Wohnort und Landgericht.	Treibt das Gewerb mit		Ob, und welche Nebengewerbe er treibe, ob diese ihm die Mannsnahrung geben.	Ob er zur Unterhaltung des Verkehrs nöthig befunden, oder auf seine übrigen Hauptgewerbe zurückgewiesen werden könne.
			Chaisen	Pferden		

§. 490.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juli 1812, die Schifffahrtsgerechtigkeiten und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lohnrößler betr.

(II.) „Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lohnrößler unter sich, über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes oder über die wechselseitigen Gränzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbsstreitsachen in erster Instanz bei der Local-Polizeibehörde, in zweiter bei dem General-Kreis-Commissariate und auf erfolgtem Recurse bei Unserm geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden."

„Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesse bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des betreffenden Ober-Postamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung Unserer General-Postdirection, jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gehörig gewürdigt werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. Bd. 2. St. 39. S. 1306.

Digitized by Google

§. 491.

(Das Lohnrößlerwesen betr.)

M J. K.

Nachdem Wir den von Unsern Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern, in Antrag gebrachten allgemeinen polizeilichen Normen zur gleichheitlichen Behandlung der Lohnkutscher- oder Lohnrößler-Angelegenheiten, Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, so lassen Wir euch dieselben in der Anlage, zur allgemeinen Darnachachtung und unverzüglichen Bekanntmachung auf dem geeigneten Wege, hiermit zuschließen.

München den 2. December 1819.

Allgemeine polizeiliche Normen
zur
gleichheitlichen Behandlung des Lohnkutscher-Wesens.

§. 1.

Die Lohnkutscher- oder Lohnrößlereien sollen, als eigene für sich bestehende Gewerbe gleich den übrigen Gewerben, nach den für dieselben bestehenden, oder noch zu erlassenden Allerhöchsten Verordnungen behandelt werden, und gleichwie den Polizeibehörden die Behandlung und Entscheidung der Lohnrößler-Gewerbsstreitigkeiten in prima schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1812 übertragen ist, so soll von nun an auch denselben in prima übertragen sein: die Behandlung und Entscheidung über Verleihungen und Wiederverleihungen, Veräußerungen, Cessionen, Transferirungen und Erlöschungen der Lohnrößlereien, dann über Bestrafung wegen Ueberschreitungen der zustehenden Befugnisse, oder wegen Unterlassungen der aufhabenden Verbindlichkeiten, alles jedoch nach den deßwegen für die übrigen Gewerbe bestehenden Allerhöchsten Verordnungen, und insbesondere nach jenen vom 1. December 1804, und vom 8. Februar, dann 2. October 1811.

§. 2.

Verleihungen von Lohnkutschers- oder Lohnrößlers-Gewerben können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes befugt, und insbesondere zu dem der Lohnrößlerei qualificirt sind.

§. 3.

Keine Verleihung kann von den Polizeibehörden ohne vorhergegangene Einvernehmung des betreffenden Königlichen Oberpostamtes geschehen, und eben so haben die Polizeibehörden von den Entscheidungen über nachgesuchte Verleihungen das betreffende Königliche Oberpostamt jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Diese doppelte Vorschrift gilt auch in Berufungsfällen für die Königlichen Kreisregierungen der Königlichen General-Postadministration gegenüber.

Digitized by Google

§. 5.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Lohnkutscher und Lohnrößler, besteht in jener aller Gewerbtreibenden Individuen: das Publicum jederzeit zur Zufriedenheit zu bedienen, und für ihre Knechte zu haften. Besondere Verbindlichkeit für sie, den Königlichen Posten gegenüber, ist es aber, diesen, im Bedürfnißfalle, vorzugsweise mit Pferden, Wägen und Knechten jedoch gegen den vollen Bezug der jedesmaligen festgesetzten Postgeldstaxe und des Trinkgeldes, auszuhelfen.

§. 6.

Lohnkutschern oder Lohnrößlern in Orten, wo eine Post besteht, ist es erst dann gestattet, Reisende, welche mit Extra-Post angekommen sind, weiter zu führen, wenn sich dieselben bereits 24 Stunden an demselben Orte aufgehalten haben.

§. 7.

Lohnkutscher oder Lohnrößler sind nicht berechtigt, sich unter einander zur Beförderung der Reisenden abzulösen, daher können Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager ihrer Reise, sich eines andern Lohnkutschers als desjenigen, mit welchem sie angekommen sind, bedienen.

Die Uebertretung dieser in §§. 6 und 7 gegebenen Vorschriften, von Seite der Lohnkutscher oder Lohnrößler, soll eine bestimmte Strafe von 15 fl. zur Folge haben, wovon dem betheiligten Posthalter der Betrag des doppelten Postgeldes und der Rest dem Local-Armenfond zukommen soll.

§. 8.

Die Lohnkutscher oder Lohnrößler sind befugt, von jenen fremden Orten, wohin sie Reisende führen, wieder andere Reisende zurückzunehmen; der Aufenthalt zu diesem Ende an dem fremden Ort bleibt aber auf 24 Stunden beschränkt.

Daß dieser Bestimmung jene Lohnrößler nicht unterliegen, welche von dem Reisenden zugleich für die Rückfahrt gedungen wurden, versteht sich eben so von selbst, als daß diese Bestimmung nur für jene Orte in Anwendung zu kommen habe, in welchen Posten oder Lohnrößler-Gewerbe schon bestehen.

§. 9.

Jeder concessionirte Lohnkutscher oder Lohnrößler ist zum unbeschränkten Betriebe seines Gewerbes, somit auch hiezu berechtigt, ein- zwei-, oder mehrspännig zu fahren, und bei schon vermietheten eigenen Pferden sich andere, zu weiter ausgekommenen Fuhren zu miethen, wogegen jedoch die nur beschränkt Concessionirten, oder sogenannten Einspänner und Reitpferdverleiher blos mit einzeln Pferden ihr Gewerbe zu betreiben berechtigt sein können.

§. 10.

Außer dem Gepäcke, und den Effecten, welche der Reisende, den der Lohnrößler führt, als sein Eigenthum bei sich hat, ist keinem Lohnrößler gestattet, andere Effecten, Packete, Briefe, u. dgl. zu verführen, oder auf Bestellung anzunehmen.

§. 11.

Den Lohnkutschern und Lohnrößlern bleibt für sich und ihre Knechte untersagt, die

Digitized by Google

Kleidung und Abzeichen der Königlichen Posten zu tragen, und es ist ihnen mithin ebenfalls nicht erlaubt, Posthorn und Federbüsche zu führen.

§. 12.

Von Ausübung der Lohnrößlereien bleiben die Königlichen Posthalter ausgeschlossen, es wäre denn, daß hie und da einige derselben schon eigene Concessionen hiezu erhalten hätten, oder solche wegen besonderer Localverhältnisse, jedoch alsdann mit Beistimmung der Königlichen General-Postadministration, noch erhalten würden, in welchem Falle dieselben aber, sowie sie als Lohnrößler fahren, auch allen Vorschriften für diese, durchaus unterworfen, und dagegen der Befugnisse dieser theilhaftig sein sollen.

§. 13.

Da für Diligencen, oder Landkutschen besondere Concessionen erforderlich sind, so steht den Lohnkutschern, oder Lohnrößlern, als solchen auch nicht zu, regelmäßige auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten, gleichwie denselben auch nicht gestattet ist, leer und ohne einen Reisenden zu führen, in einem fremden Ort blos in der Absicht zu fahren, dort auf Reisende zu stoßen, und solche verführen zu können, den Fall einer erweislichen Bestellung jedoch ausgenommen.

§. 14.

Nur den concessionirten Lohnkutschern oder Lohnrößlern ist es gestattet, lohnweise zu fahren; dadurch ist jedoch den übrigen Pferdebesitzern gleichfalls lohnweise zu fahren in dem Falle nicht untersagt, wenn eine Lohnfuhre in einem Orte auskömmt, wo noch kein Lohnrößler-Gewerbe besteht, und daher die Lohnfuhren dort der freien Concurrenz überlassen sind, oder bisher überlassen waren; oder wenn keine Pferde der Lohnrößler des Orts mehr zu haben sind; gleichwie es jedem Pferdebesitzer ohnehin frei steht, und verbleibt, mit eigenen Pferden wie er will, selbst zu fahren und zu reisen, oder sie Dritten aus freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen, jedoch ohne Lohn, zu überlassen.

München den 2. December 1819.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. 56. S. 1169.

§. 492.

4,873.

(Den Betrieb des schweren Fuhrwerks durch die Lohnrößler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf dessen Anfragsbericht des rubricirten Betreffs vom 13. d. M. hiermit erwiedert, daß durch die polizeilichen Normen über das Lohnrößlerwesen vom 2. December v. J. a) der abgesonderte Begriff von Lohnrößlern, Boten und Fuhrleuten, für welche ausgeschiedene Gewerbe forthin bestehen, durchaus nicht aufgehoben worden sei, daß durch die eben erwähnten Normen den Lohnkutschern oder Lohnrößlern nichts anders

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

eingeräumt wurde, als wozu sie ihr Name und bisherige Uebung berechtigt, daß hieraus auf ein ausschließendes Recht auch zum schweren Fuhrwerk auf keine Art gefolgert werden könne, somit die im eingeschickten Vortrage aufgestellte Meinung allerdings richtig bemessen sei, und die Königliche Regierung hiernach das Weitere sogleich selbst hätte verfügen können, ohne daß es einer Anfrage hierüber bedurft hätte.

München den 4. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 493.

12,404.

(Das Lohnrößlerwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren im obenstehenden Betreff erstatteten Bericht vom 21. Juni d. J. nachstehende Entschließung ertheilt:

Der §. 7 der allgemeinen polizeilichen Normen über das Lohnrößlerwesen, spricht deutlich aus, daß Lohnkutscher oder Lohnrößler nicht berechtigt seien, sich unter einander zur Beförderung der Reisenden abzulösen, daher können Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager ihrer Reise sich eines andern Lohnkutschers als desjenigen, mit welchem sie angekommen sind, bedienen.

Dieser klaren Bestimmung gemäß, welche keiner Erläuterung bedarf, ist den Lohnrößlern das Wechseln unter sich unbedingt verboten, und nur der Reisende darf nach vollbrachtem Nachtlager sich eines andern Lohnrößlers bedienen, woraus sich ergibt, daß das Wechseln der Lohnrößler auf der Straße auf keinen Fall stattfinden könne.

Es ist hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 20. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 494.

6,687.

(Den Aufenthalt der Lohnrößler an fremden Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Anwendung des §. 8 der unterm 2. December 1819 a) erlassenen allgemeinen polizeilichen Normen zur gleichheitlichen Behandlung des Lohnkutscherwesens Anstände ergeben haben, so wird sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Darnachachtung

a) s. §. 491 S. 1297 oben.

Digitized by Google

und weiteren Verfügung hiemit eröffnet, daß unter dem im erwähnten §. 8. den Lohnrößlern an fremden Orten bestimmten 24 ständigen Aufenthalt ein voller Tag zu verstehen, und demnach jenen, zumal von entfernten Orten kommenden Lohnrößlern in den bestimmten Aufenthalt die Zeit jenes Tages nicht einzurechnen sei, an welchem sie erst Nachmittags, oder gar erst zur Abends- oder Nachtszeit eintreten.

München den 16. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 495.

12,700.

(Das Lohnrößlerwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es gehen vielfältig Beschwerden bei der Königlichen General-Postadministration ein, daß die Lohnrößler auf Bestellung Reisender, Relais auf den Routen, welche solche befahren, postiren, somit sich abwechselnder Pferde bedienen.

Nachdem aber das Recht, die Reisenden mit abwechselnden Pferden zu befördern, nur den Königlichen Posten zusteht, so wollen Seine Königliche Majestät, daß die Lohnrößler in keinem Falle, es sei auf Bestellung eines Reisenden oder ohne diese auf eigene Veranstaltung irgendwo eigene oder gemiethete Pferde als Relais postiren und daß dieselben in jedem solchen die Königlichen Posthalter beeinträchtigenden Falle in die §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1819 a) ausgesprochene Strafe fällig sein sollen.

Die N. Kreisregierung hat hiernach die betheiligten Polizeibehörden geeignet anzuweisen, und wegen unverzüglicher Bekanntmachung vorstehender Verfügung auf dem geeigneten Wege das Weitere zu verfügen.

München den 11. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 496.

10,946.

(Die Lohnrößlerordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da vielfältige Beschwerden über das Ablösen der mit Lohnfuhren Reisenden zum Nachtheil der Königlichen Postanstalten einkommen, so wird die Königliche Regierung hierauf

a) s. §. 491. S. 1297. oben.

Digitized by Google

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß auch diejenigen, welchen nach §. 14 der Verordnung vom 2. December 1819 *) lohnweise zu fahren gestattet ist, in solchem Falle doch jedenfalls den Bestimmungen des §. 7 der Lohnkutscherordnung unterworfen bleiben.

Es ist hiernach das Weitere zu verfügen, und dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen des §. 7 genau eingehalten werden.

München den 2. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 497.

15,547.

(Die Bitte des Wirthes Seidenbusch zu Plattling um Erneuerung seiner Lohnrößler-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die reinpolizeilichen Verhandlungen in Gewerbsgegenständen den Magistraten zugewiesen sind, so steht denselben auch die Competenz rücksichtlich der Verhandlung und Verleihung von Lohnrößlergewerben zu, welches der Königlichen Regierung in Erwiederung ihres Anfrageberichts vom 11. v. M. zur Entschließung eröffnet wird.

München den 6. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untердonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 498.

17,701.

(Recursbeschwerde des Georg Zach zu Neuburg gegen den dortigen Magistrat betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. Was übrigens den Gegenstand der Beschwerde betrifft, so wird der Königlichen Regierung bemerkt, daß es einem Pferdebesitzer nicht wohl verwehrt sein könne, unentgeltliche Fuhren für dritte Personen aus besonderen Rücksichten zu thun, und daß ein Verbot solcher Fuhren nur dann zu rechtfertigen sei, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß die Befugnisse besteuerter Gewerbsleute durch versteckte Uebereinkünfte zwischen dem die angeblichen unentgeltlichen Fuhren verrichtenden Pferdebesitzer und den Personen, welche solche benützen, gefährdet werden.

München den 12. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) s. §. 491. S. 1297 oben.

Digitized by Google

§. 499.

18,585.

(Die Lohnrößler-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mißfällig wiederholte Fälle zur Anzeige gekommen sind, wornach sich der Gastwirth Adam Pfulf zu Werneck und die Gastwirthe Weigand und Meinhardt zu Neustadt an der Saale erlaubt haben, Reisende vermittelst Ablösung, und ohne vorhergegangenes Nachtlager, lohnweise weiter zu führen, und nachdem auf hierüber erhobene Beschwerde die Königliche Regierung des Untermainkreises dabei keine Abhilfe geleistet hat, so wird dieselbe alles Ernstes „an die speciellen diesfalls erlassenen Bestimmungen vom 20. August 1820 a) und 2. September 1822 b) wiederholt zur genauen Darnachachtung und mit dem Auftrage erinnert, hierauf die sämmtlichen Polizeibehörden neuerdings nachdrücklichst anzuweisen.

München den 19. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 500.

11,824.

(Die Beschwerde des Posterpeditors Maier zu Ingolstadt, gegen den dortigen Lohnkutscher Misching wegen Beeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, die in der Beschwerdesache des Posterpeditors Maier zu Ingolstadt gegen den dortigen Lohnrößler Misching, wegen Beeinträchtigung erlassene Regierungs-Entschließung vom 5. Mai d. J. für diesen besondern Fall zwar zu bestätigen, wollen jedoch zugleich die Königliche Regierung angewiesen haben, daß künftig die unterm 11. September 1821 c) hinsichtlich des Wechsels der Pferde von Seite der Lohnrößler, erlassene nachträgliche Entschließung zur Abstellung jeden Mißbrauches auf jeden Pferdewechsel der Lohnrößler ohne Unterschied ausgedehnt werde, wovon Misching insbesondere in Kenntniß zu setzen ist.

München den 26. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 493. S. 1300 oben.

b) s. §. 496. S. 1301 oben.

c) s. §. 495. S. 1301.

Digitized by Google

§. 501.

16.590.

(Das Lohnrößler- und Botenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. December 1825, welcher die Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen beigefügt ist, (Regbl. v. J. 1826 St. IV. S. 106) bestimmt ausdrücklich, daß es bei den Ordnungen für die Lohnrößler und für die Land- und Wasserboten vom 2. December 1819 [a]) und 16. November 1822 [b]) sein Verbleiben habe.

Da aber zur Kenntniß der General-Postadministration gekommen ist, daß mehrere Polizeibehörden — abweichend von dieser klaren Bestimmung — ohne die Postbehörden zu hören, Lohnrößler-Concessionen ertheilen, die vorgeschriebenen Notificationen unterlassen, dann bei Erweiterung und Abänderung der Botengewerbe mit Willkühr verfahren; so werden die sämmtlichen Polizeibehörden für den Untermainkreis in Gemäsheit des von der Königlichen General-Postadministration gestellten Antrages andurch nachdrücklichst angewiesen, sich genau nach den gesetzlichen Bestimmungen der Boten- und Lohnrößler-Ordnung zu benehmen, indem jede Darwiderhandlung strenge geahndet werden solle.

Würzburg den 26. Juni 1826.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

ck. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1826. Nr. 75. S. 1514.

§. 502.

(Die Beobachtung der Allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus wiederholten Beschwerden über unterlassene Beobachtung der Allerhöchsten Verordnungen vom 2. December 1819 [c]) und 11. September 1821 [d]) über die Schranken der Befugnisse der Lohnkutscher hat die unterzeichnete Stelle die unangenehme Ueberzeugung erhalten, daß diese Vorschriften bei den Gewerbsgenossen beinahe ganz in Vergessenheit gerathen sind, von den Polizeibehörden aber nicht nachdrücklich genug gehandhabt werden.

Diese letztern werden daher zu pflichtmäßiger Strenge hierin ermahnt und beauftragt, die Regierungs-Ausschreiben vom 11. December 1819 (Kreisbl. 1819. Beilage zum 51. Stück), dann 15. September 1821 (Kreisbl. S. 1376) allen das Miethkutscher-Gewerbe treibenden neuer-

---

a) s. §. 491. S. 1297.
b) s. § 456. S. 1262.
c) s. §. 491. S. 1297 oben.
d) s. §. 495. S. 1301 oben.

Digitized by Google

dings einschärfend bekannt zu machen, und das von denselben zu unterzeichnende Bekanntmachungs-Protocoll bei den Amtsacten zu verwahren.

Ansbach den 27. April 1829.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1829. Nr. 35. S. 537.

§. 503.

1869.

(Die in Bayern gegen fremde Lohnkutscher bestehenden Verordnungen und Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß es in Nürnberg den fremden Lohnkutschern verboten sei, an den Wagen zu schreiben, daß der Lohnkutscher Rückfracht suche, diese Verfügung aber nur auf einer ungegründeten örtlichen Anordnung beruhen kann, da in den bestehenden Verordnungen über das Lohnrößlerwesen dazu keine Veranlassung gegeben ist, so erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, den Auftrag, dieser Angabe auf den Grund sehen zu lassen, und nach Befund das Geeignete zur Abhilfe anzuordnen.

München den 3. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 504.

49.

(Die Lohnrößler-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Kreisen von den Polizeibehörden nicht mit dem gebührenden Ernste zur Aufrechthaltung der Bestimmungen eingeschritten werde, welche zum Schutze der Postanstalt durch die Lohnrößler-Ordnung festgesetzt sind, so werden die Königlichen Kreisregierungen hiedurch mit Beziehung auf die Entschließungen vom 11. September 1821 a) und 2. September 1822 b) angewiesen, die untergeordneten Polizeibehörden an die pflichtmäßige Vollziehung der dieserhalb bestehenden Vorschriften zu erinnern, und zugleich aufmerksam zu machen, daß in Fällen, wo die Poststallhalter in Folge ihrer amtli-

a) s. §. 495. S. 1301 oben.
b) s. §. 496. S. 1301 oben.

Digitized by Google

chen Obliegenheit durch Anzeigen die polizeilichen Untersuchungen gegen die Lohnrößler veranlassen, eine Zuweisung von Untersuchungskosten an jene nicht statt finden könne.

München den 20. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 505.

10,724.

(Lohnrößler-Concession des Gastwirths Wachter zu Hof betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die concessionirten Lohnrößler Laubmann und Cons. zu Hof haben gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 15. Mai 1832 Beschwerde erhoben, da dieselben sich nach §. 19. der Vollzugs-Verordnung zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825 als Gewerbsgenossen zum Widerspruche und zur Berufung gegen die Concessionsertheilung berechtigt halten.

Dieser Beschwerdegrund und die auf ihn gebaute Beschwerde des Lohnrößlers Laubmann und Cons. erscheint jedoch unbegründet, da

1. das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 und die noch in Kraft bestehende Verordnung vom 28. September 1825 wohl die Einvernahme der Betheiligten gestattet, jedoch Widerspruchrecht der Gewerbsgenossen und Gewerbsvereine aufgehoben hat;
2. durch §. 19. erwähnter Vollzugs-Verordnung rücksichtlich des Lohnrößlergewerbes keine Ausnahme von der allgemeinen Norm ausgesprochen wurde, und in dieser Verordnung die Lohnrößlerordnung vom 2. December 1819 a) nur rücksichtlich der Befugnisse bereits concessionirter Lohnrößler bestätigt, keineswegs aber, wie die Beschwerdeführer behaupten, bestimmt ist, daß rücksichtlich der Lohnrößler-Concessionsverleihungen das alte Verfahren beibehalten werde, endlich
3. die Entschließung der Königlichen Regierung vom 13. Mai 1831 nicht in Folge der Berufung der Gewerbsgenossen, sondern auf die Berufung des betheiligten Königlichen Oberpostamtes Nürnberg erging, aber auch eine etwaige Unregelmäßigkeit in gleichen Fällen nicht gleiche Entscheidung gegen klare gesetzliche Vorschriften herbeiführen könnte.

Aus diesen Gründen erscheint die Entschließung der Königl. Regierung gerechtfertigt.

Uebrigens wurde eine Nullität im Verfahren nicht wahrgenommen.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, die Beschwerdeführer von vorstehender Entschließung in Kenntniß setzen zu lassen.

München den 20. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

a) s. §. 491. S. 1297.

Digitized by Google

§. 506.

16,935.

(Die Beschwerde des Posthalters N. zu N. wegen Beeinträchtigung durch Lohnrößlerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 19. v. M. enthält blos eine Anfrage darüber, ob die mit einem zweispännigen Lohnfuhrwerke an einer Poststation anfahrenden Reisenden, da die Post nicht einspännig fährt, sich zu ihrer weitern Reise eines einspännigen Lohnfuhrwerks bedienen dürfen.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da nach dem bestehenden Regulative die Lohnkutscher sich untereinander zur Beförderung der Reisenden abzulösen nicht berechtigt, und Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager sich eines andern Lohnkutschers, als desjenigen, mit welchen sie angekommen sind, bedienen dürfen, (§. 7. der Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. December 1819) *) da ferner in dieser Bestimmung eine Unterscheidung nach der Zahl der abzuwechselnden Pferde und ihrer etwaigen Minderung nicht ausgesprochen ist, so versteht es sich von selbst, daß der Wechsel eines zweispännigen gegen einen einspännigen Lohnkutscher eben so, wie der Wechsel eines zweispännigen gegen einen zweispännigen nur unter den in der gedachten Verordnung ausgesprochenen Voraussetzungen gestattet sein kann, und es muß jenen Reisenden, welche nicht zweispännig ihre Reise fortzusetzen gedenken, anheimgestellt bleiben, an dem Orte des beabsichteten Wechsels zu übernachten.

München den 7. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 507.

(Das Lohnrößlerwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 27. v. M. erlassene Königliche Ministerial-Entschließung wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regenkreises, zur genauesten Nachachtung hiemit eröffnet:

„ꝛc.ꝛc. Da nach dem bestehenden Regulative die Lohnkutscher sich unter einander zur Beförderung der Reisenden abzulösen nicht berechtigt, und Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager sich eines andern Lohnkutschers als desjenigen, mit welchem sie angekommen sind, bedienen dürfen, (§. 7. der Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. December 1819 b) da ferner in dieser Bestimmung eine Unterscheidung nach der Zahl der abzuwechselnden Pferde,

a) und b) s. §. 491. S. 1297.

Digitized by Google

und nach ihrer etwaigen Minderung nicht ausgesprochen ist, so versteht es sich von selbst, daß Wechsel eines zweispännigen gegen einen einspännigen Lohnkutscher eben so wie der Wechsel eines einspännigen, gegen einen zweispännigen nur unter den in der gedachten Verordnung ausgesprochenen Voraussetzungen) gestattet sein kann, und es muß jenen Reisenden, welche nicht zweispännig ihre Reise fortzusetzen gedenken, anheim gestellt bleiben, an dem Orte des beabsichtigten Wechsels zu übernachten."

Regensburg den 3. August 1833.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1833 Bd. 2. Nr. 81. S. 1063.

E. Medicinisch-polizeiliche Gewerbe. a)

Apotheker.
Chirurgen.
Hufbeschlagschmiede. a)

F. Tändler und Trödler.

§. 508.

(Die Dantlerordnung vom Jahr 1760 betr.)

Nachdem Wir einige Jahre hero mißfälligst vernehmen müssen, was für gefährliche Practiquen, und Betrügereien in allhiesiger Unserer Haupt- und Residenzstadt ohngeachtet Unserer allschon sub dato 28. September 1731 heilsamst erlassenen Dantlerordnung von einigen Dantlersleuten strafbarest verübet, auch wie empfindlich allerhand unschuldige Personen, ja sogar auch einige arme Ehehalten, und Dienstboten von demselben zu ihrer nicht geringen Nachtheil an- und in Schaden gesetzt worden seien, hierzu aber wohl auch dieses viel beigetragen haben dürfte, daß neben denen verpflichtigten, so viele andere heimliche, theils müßige, theils mittellose Leute sich hervorthun, welche nach eigenmächtigen Gefallen, und Unserer Eingangs allegirt gnädigsten Verordnung zuwider die Dantlereien treiben, und an denen hiesigen öffentlichen Stadtbrunnen, dann verschiedenen Gässen der Stadt die Dantlmärkt ohngescheut aufschlagen, andurch aber den dermaligen schönen Prospectum civitatis mittels öffentlicher Ausle-

a) s. Band XII. Medicinalwesen.

Digitized by Google

gung allerhand Lumpen und Fetzen, so andern in mehr Weg beschändlen, und deformiren, als finden Wir Uns allerdings bemüssiget, sowohl obig eingeschlichene Unordnungen, als denen künftigen ferneren Stadt- und Landschädlichen Betrügereien, und Wuchereien die abhelfliche Maaß zu verschaffen, mitbei aber gnädigst zu verordnen, daß

Erstens. Die dermalige Anzahl der vorhandenen verpflichten sechs Däntlerinnen beibehalten, und dieser Numerus ohne sonderbar erhebliche Ursachen keineswegs überschritten werden solle, es wäre dann, daß wegen einer sich anbegebenden Vacatur oder andern wichtigen Umständen für nothwendig erachtet würde, eine dergleichen aufzunehmen, welche sodann allzeit bei jenem Amt, bei welchem sie aufgenommen wird, sogleich in die gewöhnliche Pflicht zu nehmen, und dahin anzuhalten ist, nach Gestaltsame der Umständen eine Caution von 3 bis 500 fl. zu leisten, und den Cautionsbrief jener Obrigkeit, bei welcher die Verpflichtung geschehen, zu hinterlegen, vonnetwegen nach jedmalig beschehener Aufnahm von dem Hof- an das Stadtoberrichteramt und vice versa von diesem jenem Amt allzeit gleich die behörige Notification ertheilt werden solle.

Hingegen kommt die Aufnahm- und Verpflichtung einer Däntlerin ohne Vorwissen Unsers gnädigst aufgestellten Polizeiraths weder verstandenen Hof- noch ohne Vorwissen Bürgermeister und Raths allhier dem Stadtoberrichteramt in Zukunft mehr zu, gestalten sich dann auch Unsere sammentliche Staatsämter von als ferneren eigenmächtigen derlei An- und Aufnehmungen zu enthalten wissen werden, dargegen aber jedem Amt freistehen solle, zu denen etwann vorzunehmen kommenden Inventuren, und Schätzungen eine von denen obschon vorhandenen, und verpflichten Däntlerinnen nach selbstigen Gefallen auszuwählen.

Zweitens haben alle hiesige verpflichte Däntler und Däntlerinnen, so wie ihre treibende Däntlereien, und was davon abhängt, betrifft, sowohl der richterlichen Judicatur, als behöriger Correction, dann Abstrafungswillen bei jenem Ort, an welchem die Aufnahme und Verpflichtung vorgegangen, zustehen, woselbst ihnen dann

Drittens der vorhin abgelegte Eid jährlich einmal vorgehalten, diese Ordnung abgelesen, und untersucht werden solle, ob nicht darwider von einer, oder der anderen in ein- so andern Fall gehandelt, und gedachte Ordnung übertretten worden, welchen Falls gebührende Ahndung, auch nach Gestaltsame der Umstände die behörige Bestrafung vorzunehmen ist.

Viertens sollen alle verpflichte Däntler, oder Däntlerinnen, welche dermalen ordentliche Gewölber haben, noch ferners in denenselben belassen: all übrig verpflichteten hingegen sich um dergleichen umzusehen alles Ernstes aufgetragen, mitbei aber sammentlichen gestattet worden, die ganze Woche hindurch, ausgenommen an Sonn- und Feiertägen, feil zu haben, jedoch dergestalt, daß all andere unverpflichte, und uncautionirte Däntlerleute keineswegs mehr an denen ihnen seither nach eigenem Gefallen, mithin zu nicht geringen Nachtheil der Stadtzierde ausgesuchten Plätzen geduldet, sondern auf dem sogenannten herenteren Anger neben dem Stadtkrankenhaus nächst an dem Bach, wohin weder Herrschaften, noch andere mit Wägen und Pferden versehen, zu kommen pflegen, verwiesen seien, damit nicht endlichen die ganze Stadt zu einem Däntelmarkt gemacht, und einestheils die alldahin kommende entwendete Sachen sowohl, als die Däntlerleute selbsten desto eheader auf einem Ort und Platz beisammen zu haben

Digitized by Google

seien, anderntheils aber all etwann inficirte Pelzwerke, sondern mittels des vorbeifließenden Wassers, und der Sonnenhitz allenfalls purificirt werden möchten. Da nun

Fünftens sie verpflichte Däntlerinnen den ihnen von den verkauften Waaren, und Versätzen zu Ende dieser Ordnung angesetzten Lohn überschreiten, und jemanden heimlicher Weiß zu einem mehreren, als was der gesetzte Tax auswirft anhalten, auch von Käufern sowohl als Verkäufern, mithin über die gesetzte Taxam doppelten Lohn einfordern wurden, sollen selbe auf Betreten, oder vorkommende Klagen nicht allein zur Restitution der gebrauchten Uebermaaß angehalten, sondern auch nach Gestaltsame der Sachen empfindlich, auch allenfalls mit Abnehmung deren Concessionen von der Behörde bestraft werden. Wie sie dann auch

Sechstens ein ordentliches Buch zu halten, und in selber all dasjenige, was ihnen zum Verkauf, oder zum Versetzen eingehändiget, und anvertraut wird, sammt deren Versetzenden Nämen, Preis, Tag und Zeit, wann, und welchergestalten ihnen diese Sachen zum Verkaufen oder Versetzen vorgelegt worden, fleißig und getreulich auf- und einzuschreiben auch sonderheitlich zu annotiren haben, wenn sie, auch wie hoch, und mit was für Bedingnissen die Versätz herausgegeben, damit hierinnen kein Gefährde gespielet werden möge, und im Fall Bedärfens, sonderbar bei erfolgenden Todfällen wissen, und ersehen könne, we solchem zum Verkauf vorhandene Waaren angehörig, dann wo ein- so anders, auf was für eine Zeit, auch allenfalls wie hoch versetzet worden, welch alles sich jedoch nur auf die verpflichte Däntler, und Däntlerinnen extendirt. Gleich wie

Siebentens verstandenen verpflichten Däntlern, und Däntlerinnen gnädigst hiemit zugestanden, und verwilliget wird, bei denen sich anbegebenden Verlassenschaften entweder das sammentlich hinterlassende Vermögen, oder hieran nur etwas zum Theil mit Einverstehung deren Erbs-Interessenten an sich zu bringen, und solches sodann wiederum zu verkaufen; also auch sollen sie sich hiebei nicht nur alles eigennützigen Uebergewinns enthalten, sondern auch die Versätz bei nachläßiger Strafe nicht mehrers entlehnen, als was ihnen von denen Eigenthümern anbefohlen, oder verlangt wird, welches sie denenselben nachmals ohne einigen Vorenthalt, und Zeitverlust zuzustellen haben.

Achtens sollen sie bei Vermeidung schwerer Strafe kein Bett, Leinwath, oder Leingewand, Leibskleider und dergleichen von verdächtigen, oder ihnen nicht genugsam bekannten Personen annehmen, verkaufen oder versetzen. Dannenhero sie

Neuntens fleißig aufsehen, und gute Obsicht haben sollen, wer ihnen etwas zu verkaufen, oder zu versetzen giebt, wo es herkommt, und wenn es allenfalls angehörig, wie sie dann nicht alles, was ihnen zugebracht wird, von jedermann ohne Unterschied annehmen, sondern vielmehr

Zehntens, wann ihnen Ehehalten, oder andere mittellose, oder sonst verdächtige Leute etwas zum Verkauf zubringen, fleißig nachfragen sollen, ob es denenselben selbsten angehörig, warum sie dieses, oder jenes verkaufen, wer ihnen solches gegeben, und woher dergleichen Sachen gekommen. Im Falle sie nur hierbei einigen Argwohn, oder Verdacht hätten, sollen sie dasselbe alsbald an dem Ort, an welchen sie verpflichtet, und angestellt worden, anzeigen, und gefährlicher Weis nichts verschweigen, noch jemanden durch Muth, Gab, Freundschaft, oder in

Digitized by Google

andere Wege durchzuhelfen suchen, widrigenfalls man gegen sie nach aller Schärfe verfahren lassen wurde. Da nun

Eilftens die Erfahrenheit öfters gegeben, daß auf denen Däntlmärkten unterschiedliches Schießgewehr meistentheils von einigen Wildschützen aufgekauft wurden, Wir aber dergleichen öffentliche Verkaufung allschon im vorigen Jahr alles Ernstes abzuschaffen anbefohlen; also auch sollen sie Däntler und Däntlerinnen sich all fernerer öffentlichen Verkaufung derlei Schießgewehr als Kugelpixen, Kugelstutzen oder andere in Zukunft gänzlich, und bei schwerer Straf enthalten, und in jenem Fall, da ihnen ein dergleichen Schußgewehr zum Verkauf angetragen werden sollte, selbes zwar wohl zu Handen nehmen, nachmalen aber alsogleich der gehörigen Obrigkeit anzeigen, und ausliefern. Gleiche Beschaffenheit es auch mit dem zum Verkaufe ihnen zukommenden Eisenwerk, als Winden, Wagenketten, und dergleichen hat, wie ihnen dann auch die Verkaufung der Haupt- so anderer Schlüsseln, dann die Livree, so lang die Borten von selben nicht werden abgetrennt worden sein, durchgehends verbotten sein solle.

Zwölftens sollen sie nichts neues, so noch niemalen getragen, gebraucht, oder geführt worden, als da seind, Manns- und Weibskleider, s. v. Schuhe, Hüt, und dergleichen verkaufen, auch sich der Verkaufung des Gold- oder Silberfadens, resp. ausgebrennten, und gezopften Silbers allerdings enthalten, und weilen

Dreizehntens öfters vorgekommen, daß die Däntlerinnen ein- so andere Versätz 5 bis 6mal umsetzen, und von jedem Gulden einen Groschen Umsetzerlohn von dem Darlehens-Quanto abziehen, also solle ihnen dieser unzuläßige Vortheil in Zukunft hiemit auch abgeschafft und abbestellt seyn, und verbleiben.

Vierzehntens hat ingleichem die Erfahrnuß vielfältig gegeben, wasgestalten die Däntlerinnen die arme unverständige Ehehalten, und andere mit verschiedenen Versätzen folgende Gestalten höchststräflich einführen, indeme sie z. B. eine Sackuhr 40 bis 50 fl. werth zu sein vorgeben, damit man nur mehrmals darauf leihe, und deren Lohn sich auch höher belaufe, wo sich doch schon öfters geäußert, daß derlei Versätze kaum um 20 fl. haben können verkauft werden, mithin der Darleiher an Capital und Interesse hat verlieren müssen; als wird ihnen alles Ernstes bedeutet, daß sich keine Däntlerin derlei zu unternehmen bei unausbleiblicher Strafe mehr gelusten lassen solle. Ferners und

Fünfzehntens solle ihnen Däntlern und Däntlerinnen ausdrücklich bei Strafe verboten sein, einige Hausewig Geld- oder andere Briefe zu versetzen, weilen durch derlei bloße Briefe ohne behörige schriftliche Ankunft, und weitere Briefsaufrichtung die in Sachen unerfahrne Personen vielfältig angesetzt, und in Schaden gebracht werden. Belangend nun deren Däntlerinnen Lohn, und Tar; so soll ihnen von 1 bis 500 fl. von jedem Gulden 1 kr. Schätzerlohn verreicht, im Falle aber sich solche Schätzung höher erstrecken solle, von jedem Gulden 2 pf. id est zwei Pfenning passirt werden.

Ingleichen solle ihnen von denen verkaufenden Sachen nach der vorig alten Observanz von jedem Gulden 3 kr. zum Lohn zu nehmen gestattet sein.

Da nun aber bei denen Inventuren, und Verlassenschaften eine geschworne Däntlerin zu Schätzung des Silbers gebraucht werden wurde, so kann selbe zwar zur Schätzung desselben, jedoch aber nur in jenem Fall gebraucht werden, wenn das zu schätzen kommende

Digitized by Google

Silber ein mehreres nicht, als etwa unter 75 fl. betragen möchte; all übrige höhere, und importantere Schätzungen aber sollen denen Gold- und Silberarbeitern zuständig sein.

Wornach sich dann verstandene Däntler- und Däntlerinnen in allen Stücken gehorsamst zu achten, und sich von denen in dieser neu errichten Ordnung comminirten Bestrafungen und Schäden zu hüten wissen werden.

München den 13. September Anno 1760.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 620. Nr. 79.

§. 509.

Das Mandat vom 14. November 1793, Säuberung der Gassen betreffend, enthält:

7tens. „Weil ferners die privilegirten Däntlerläden dadurch zur Unreinlichkeit und Unzierde der Stadt, dann Verstellung der Passage mißbraucht werden, daß nicht nur Kleidung, sondern auch all andere oft schlechteste, und Eckel verursachende verkäufliche Waaren außerhalb ihrer Gewölber bis weit in die Gasse hinausgestellt, oder gar auf eigenem Tische hingesetzt werden; so soll von nun an in Conformität älterer in Druck erlassener Däntlerordnung dieser Unfug den Däntlern gänzlich untersagt, und nur zur Kundmachung ihres Daseins gestattet werden, ein oder andere honetere Kleidungsstücke, oder Spiegel, Gemälde, vor dem Gewölbe, respective an dessen Thür und Wand heraus zu hängen, gleichwie man auch geschehen lassen will, wenn sie sich eines besondern Aushängschildes bedienen wollen."

„In Betreff der übrigen mit den Gewölbern nicht versehenen Däntler, so bleibt es ohnehin bei der höchsten Verordnung vom 13. September 1760 a)."

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 276. Nr. 108.

§. 510.

(Die Tändler in München betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchsteigenhändigen Rescripts vom 14. d. M. die von der unterzeichneten Stelle entworfene Tändlermatrikel gnädigst zu genehmigen geruhten, so wird diese höchste Entschließung in seinem wörtlichen Inhalte, nebst der Matrikel gegenwärtig öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich sämmtliche Ortsobrigkeiten und betheiligte Individuen genauest zu achten haben.

München den 23. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

---

a) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

M. J. Ch.

Wir genehmigen die Anträge Unſerer Landesdirection von Bayern vom 5. Auguſt d. J. wegen der hieſigen Tändler in folgender Weiſe:

1. Alle Beſtimmungen, welche Wir über die Bierſchenken und Kaffeeſchenken getroffen haben, um ſie nach und nach auf eine verhältnißmäßige Anzahl zu vermindern, und die Aufſicht der Polizei zu erleichtern, ſollen auch auf die Tändler in hieſiger Stadt angewendet werden.
2. Wir beſtätigen daher die hergeſtellte Matrikel, welche der hieſigen Polizeidirection mit dem Auftrage zu übergeben iſt, daß dieſelbe alle dieſe über die Kaffeeſchenken, Bierſchenken, Juden, Geſindedinger und Tändler hergeſtellten Matrikel pflichtmäßig conſerviren und die darüber getroffenen Beſtimmungen ohne willkührliche Abweichungen in Vollzug ſetzen ſolle.
3. Jeder auf ſolche Art berechtigte Tändler iſt von der Polizei mit einer Tafel, worauf der Nummer und der Name des Beſitzers gezeichnet iſt, zu verſehen, um ſie an dem Orte der Gewerbsausübung öffentlich anzuheften.
4. Unſerer Landesdirection allein ſoll künftig zuſtehen, die Verleihung einer Tändlergerechtigkeit, oder die Umſchreibung auf ein anderes Subject zu bewilligen, welches aber ohne beſondere, und Uns anzuzeigende Umſtände nicht geſchehen ſoll, bis ſich die Tändlergewerbe nicht durch ſucceſſive Erlöſchung der Berechtigten auf 40 herabgemindert haben.
5. Da dieſe Gewerbe blos perſönliche Bewilligungen ſind, ſo darf keine Obrigkeit den Beſitzern irgend eine willkührliche Dispoſition mit denſelben geſtatten, und auch die Verſtiftungen ſollen bei den Tändlern ebenſo, wie bei den Kaffee- und Bierſchenken verboten ſein. Keine Gegenhandlung kann eine rechtliche Kraft erlangen.
6. Diejenigen, welche ihre Effecten in beſondern Gewölben verkaufen dürfen, ſollen zur genauen Befolgung der unter dem 14. November 1793 erlaſſenen Verordnung wegen Räumung der öffentlichen Straſſen und Wege angehalten, oder im Weigerungsfalle an den für die übrigen Tändler beſtimmten Ort angewieſen werden.
7. Den übrigen Tändlern iſt der Verkauf an beſondern Orten nicht zu geſtatten, und die Polizeiſtelle ſoll auch künftig den Tändlern keine ſolchen Vorrechte, ſich von dem für alle beſtimmten Märkte zu trennen, mehr verleihen.
8. Der hieſigen Armeninſtituts-Commiſſion iſt in ihrem Vorhaben, einen angemeſſenen Ort zur Unterbringung der Tändlerbuden herzuſtellen, alle Unterſtützung zu leiſten.
9. Da die Tändlerordnung von 1760 ſchon enthält, daß es einem jeden Amte freiſteht, zu den vorkommenden Inventuren und Schätzungen eine von den vorhandenen Tändlerinnen nach ſelbſtigem Gefallen auszuwählen, ſo beſtätigen Wir dieſe Verfügung hiemit neuerdings.

Es ſoll allen Gerichtsſtellen freiſtehen, wenn ſie einen Tändler als Sachverſtändigen nöthig haben, nach ſelbſtigem Gefallen unter den vorhandenen Tändlern ein durch Anſäßigkeit, Vermögen, Credit, oder ſonſt hinreichend cautionirtes Individuum auszuwählen und zu verpflichten, wie es die Gerichtsordnung überhaupt bei der Beiziehung der Sachverſtändigen mit ſich bringt.

Digitized by Google

Dagegen ist keine Gerichtsstelle befugt, andere Schätzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denselben auch sodann von der Obrigkeit das Tändlergewerbe gestattet werden müsse, welches der Ordnung zuwiderläuft, und daher von den Polizeibehörden in keinem Falle zugegeben werden solle.

10. Alle hiesigen der Matrikel einverleibten Tändler sollen so, wie die Bier- und Kaffeeschenken, einer einzigen Jurisdiction, nämlich der des hiesigen Stadtgerichtes untergeben werden.
11. Uebrigens sind die Tändler sowohl, als auch die hiesige Polizeidirection auf die Beobachtung der Tändlerordnung anzuweisen.

Unsere Landesdirection empfängt die mit Bericht vom 5. August d. J. eingesendeten Acten mit dem Auftrage zurück, diese Verfügungen auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

München den 14. August 1805.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 37. S. 931.

§. 511.

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. November 1812, verfügt in der Instruction für die Polizei-Inspectoren in der Haupt- und Residenzstadt München:

§. 42. „Der Handel mit Tröd el- und Tändlerwaaren darf außerdem unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirection verbleibenden Tröd elmärkte, und außerhalb der, einzelnen Händlern bewilligten besondern Kaufläden, nicht gestattet werden. Es muß unnachsichtlich auf die genaueste Einhaltung der Tändlerordnung gedrungen; es muß ununterbrochen darauf gesehen werden, daß die Tändlerbuden nicht zur Verbergung gestohlener Effecten, noch zum Umsatze solcher Kleidungen und Betten, welche von angesteckten Personen herkommen, mißbraucht, noch auch von den Tändlern wucherische Darlehensgeschäfte offen oder unter verschleierten Namen getrieben werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 65. S. 1973.

G. Wasenmeister.

§. 512.

(Die Excessen der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben die mehrfältig zwischen den Unterthanen, und den Wasenmeistern wegen den Häuten des gefallenen Viehes, so andern obwaltenden Strittigkeiten, und dießfalls häufig eingekommenen Beschwerden mildest erwogen.

Um nun eines Theils die Unterthanen gegen die bisherigen Mißbräuche, und Bedrückungen der Wasenmeister in ihren natürlichen Eigenthumsrechten ferner nicht mehr be-

Digitized by Google

kränken, oder übervortheilen, ſohin dieſe in die gebührenden Schranken ihres rechtmäßigen Verdienſtes einweiſen, und andern Theils auch gegen die durch die Häute des von anſteckenden Krankheiten gefallenen Viehes entſtehen könnenden gefährlichen Folgen die polizeimäßige Vorkehr treffen zu laſſen: ſo verordnen und befehlen Höchſtdieſelben ſo gnädigſt, als ernſtgemeſſenſt, daß

Erſtens: Von nun an in allen Fällen die Häute nimmermehr den Waſenmeiſtern gebühren, ſondern den Vieheigenthümern gegen den gewöhnlichen und keineswegs zu erhöhenden Abziehungslohn zurückgeſtellt werden ſollen; es ſei dann, daß das Vieh durch eine gefährliche Seuche dahingerafft worden, ſohin eine allenfallſige Verſcharrung mit Haut und Haar, wie weiter hienach vorkommen wird, nothwendig würde.

Zweitens: Gleichwie alſo in Zukunft bei allen einzelnen Umſtänden, und den vier Hauptmängeln der Pferde, reſp. des Hornviehes, welche bei erſtern in rizig, räudig, und herzſchlächtig, bei den letztern aber in der ſogenannten veneriſchen, reſp. Franzoſenkrankheit beſtehen, die Häute ohne weiters den Unterthanen zurückgegeben werden müſſen: ſo iſt entgegen bei ſich bezeigenden Seuchen folgender Unterſchied zu machen, und zu beobachten: Iſt nämlich die Seuche ſo peſtartig und anſteckend, wie z. B. der gelbe Schelm, oder Milzbrand ꝛc. daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder auch plözlich umfallen, oder, daß ſich Beulen zeigen: ſo muß die Haut als ganz unbrauchbar zerſchnitten, und acht Schuhe tief nach ſchon vorhandenen Anweiſungen vergraben werden; wenn aber das gefallene Vieh ſchon 7, 8 bis 10 Tage damit behaftet geweſen, ohne daß ſich ohnerachtet deſſen eine Beule oder Geſchwulſt an der Haut bezeigt, oder wenn überhaupt derlei Seuche nicht ſo gefährlich, und anſteckend anzuſehen iſt; ſo ſoll der Waſenmeiſter in derlei Fällen gehalten ſein, die Häute abzuziehen, zu bezeichnen, ſolche etliche Tage in Kalkwaſſer abzubeizen, ſodann getrockneter dem Eigenthümer, wann dieſer jenem die Häute nicht freiwillig verkäuflich überlaſſen will, zurückzugeben; wogegen aber der Eigenthümer dem Waſenmeiſter für deſſen beſondere Mühe und Koſten, dann dabei zu befürchtende eigene Gefahr das Doppelte des ſonſt gewöhnlichen Ausziehungslohns zu bezahlen hat.

Drittens: Bleibt dem Unterthan allzeit frei, ſeine ſogenannten Häuter, oder Pferde, welches Alters, Eſtropirung, oder anderer Gebrechlichkeiten halber des Futters nicht mehr werth ſind, zu verkaufen, wo er will, ohne ſich, wie bisher, von dem Diſtrictsabdecker bannen, und das Vieh um eine geringere Kaufsſumme gleichfalls abdingen zu laſſen.

Viertens: Da auch die Waſenmeiſter die Häute der in ihrem Waſendiſtrict gefallenen fremden, oder zu einem andern Gerichte gehörigen Unterthanspferde, und Viehes ſich anzumaſſen pflegen, und hierin ſogar durch Atteſtaten unterſtüzet werden wollen: ſo wird auch dieſer Unfug ein für allemal nachdruckſamſt abgeſchafft, und befohlen, daß eine ſolche Haut unverweigerlich gegen den herkommlichen Abziehungslohn dem Eigenthümer (mag derſelbe wo immer her ſein) zugeſtellt werden ſoll.

Fünftens: Um jedoch den Waſenmeiſtern als einer Gattung meiſt bedürftiger Leute eine andere Hülfe und Unterſtüzung für den Entgang ihrer bisher aus Mißbrauch, und gegen alle Billigkeit bezohenen Häute angedeihen zu laſſen: ſo genehmigen Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt, daß denſelben ein ſo andrer verhältnißmäßiger Gemeindsödgrund

Digitized by Google

in dem Orte ihrer Wohnung, oder ihres Wasenbezirkes nach Thunlichkeit zur Cultur überlassen werde, und dergleichen Grund immer bei der Wasenstatt und Dienst verbleiben soll.

Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. versehen sich des schuldigsten Vollzugs, und wollen, daß die Unterthanen von ihren betreffenden Gerichtsstellen wider derlei von den Wasenmeistern noch ferners etwa beschehenden Anmassungen thätigst, und ohne mindeste Weitläufigkeit gehandhabt werden sollen; weswegen auch diese Churfürstliche höchste Verordnung aller Orten kund zu machen, und öffentlich anzuschlagen ist.

Gegeben in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München d.n 16. September 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 125. S. 303.

§. 513.

(Vergrabung des gefallenen Viehes betr.)

Seine Churfürstliche Durchleucht ist höchst mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß unerachtet der bereits schon bestehenden gnädigsten Verordnung, daß das an der Seuche gefallene, oder auch als krank geschlagene Hornvieh an entfernte, mit Zäunen, und tiefen Gräben versicherte Plätze 8 Schuhe tief vergraben werden solle, das gefallene oder geschlachtete Hornvieh doch vielfältig entweder gar nicht — oder von den Unterthanen, ihren Knechten, oder Tagwerkern bei häufig gefallenem Viehe nur 1 bis 2 Schuhe tief, und öfters entweder in der Nähe der Häuser, oder gar auf Wiesplätze, in Waldungen oder Aecker vergraben werde. Höchstdieselben befehlen daher 1mo, daß das Mandat vom 9. Juni abhin Tit. 2. Art. 4. Lit. A. in Betreff der gehörigen Vergrabung des an der Seuche gefallenen, oder geschlachteten Hornviehes um so gewisser befolget, alle die Plätze aber, wo derlei Viehe nur seicht vergraben liegt, mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde überführt werden sollen, als die Führer jeder Ortschaft künftighin darum zu haften haben, und bei jedem erweislichen Falle der vernachläßigt- oder nicht gehörig vollzogenen Vergrabung oberwähnten Hornviehes mit einer unnachläßigen Leibes-, oder wo diese nicht anwendbar sein sollte, mit einer ihren Vermögensumständen angemessenen Geldstrafe — der saumselige Eigenthümer aber mit gleicher Strafe belegt werden solle. 2da. Sollten aber einige Ortsobrigkeiten nicht die pflichtschuldigste Sorgfalt auf den Vollzug gegenwärtigen Befehles wenden, so ist auf vorläufige bestimmte Anzeige der Fälle und Oerter, wo sie sich eines Saumsaales schuldig gemacht haben, ein Regierungscommissär, jedoch ohne Beiziehung eines Actuarii von dem betreffenden Rentamte unverzüglich an jene Orte abzuschicken, entweder wo sich das gar nicht, oder circa locum vel modum ungebührlich vergrabene Viehe befindet, und dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder an einen separirten hiezu auszuweisenden Platz begraben, oder der Ort, wo es zu seicht verscharret ist, auf Unkösten der säumigen Obrigkeit, welche auch die erlaufende Commissionskösten zu tragen hat, in Anwesenheit des Regierungscommissärs mit Kalk überschütten, und mit Erde überführen zu lassen.

3tio. Gleiches wie ad Num. 1. verordnen Seine Churfürstliche Durchleucht hiemit auch in Betreff der Benutzung der Häute des gefallenen oder geschlachteten Hornviehes ohne

Digitized by Google

vorläufige Anwendung der in der Verordnung vom 9. Juni abhin Tit. 2. Art. 4. Lit. H. vorgeschriebenen Einkalkung der Häute durch die Lohgerber — und versehen sich des genauesten Vollzugs um so gewisser, als die bisherige traurige Erfahrungen nur zu viele Beweise gegeben haben, wie gefährliche Folgen die Vernachläßigung des gehörigen Vergrabens, und der Bearbeitung der Häute des angesteckten Viehes nach sich zu ziehen pflegen.

4to. Nachdem endlich auch vorgekommen ist, daß von Unserm gnädigsten Mandate und der mediciniſchen Instruction vom 9. Juni abhin, an manchen Orten eine größere Anzahl Exemplarien gewunſchen wird, so haben sich jene Ortsobrigkeiten, an das Expeditionsamt Unserer obern Landesregierung zu wenden, welches ihnen die verlangte Anzahl sogleich abfolgen zu lassen beauftraget ist.

München den 31. October 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 176. S. 897.

§. 514.

(Die Wasenmeißter Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da vorzüglich bei eintretenden Viehseuchen es als ein Gegenstand von Wichtigkeit angesehen werden muß, daß die Bezirke der Wasenmeister sich nicht über die Grenzen des Landgerichts, in welchem sie ansäſſig sind, erstrecken, damit das Landgericht und der Gerichts-Arzt ohne Dazwischenkunft eines benachbarten Landgerichts die Anordnungen unmittelbar in Wirkung setzen können, welche die Umstände erfordern, und zugleich über deren Beobachtungen zu wachen im Stande sind, durch die Inkamerirung der Klosterunterthanen aber, wie durch die neue Landgerichtseintheilungen diese Beschränkungen der Wasenmeister-Bezirke innerhalb der Umgebungen eines jeden Landgerichts größtentheils sind verrückt worden; so wird hiemit verordnet, daß von nun an die Bezirke der Wasenmeister auf die Umgebungen des Landgerichts, in welchem sie ansäſſig sind, sich beschränken sollen.

Die Landgerichte haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen; die Rentämter aber über die dadurch sich ergebende Ab- und Zuschreibung der Roßhaar-Anlage geeignete Berichte zu erstatten.

München den 11 März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Rentämter also ergangen

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 12 S. 414.

§. 515.

Auszug

aus der Instruction der Gemeinde-Vorsteher vom 24. September 1808.

§. 85. „Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden „können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeinde-

Digitized by Google

„Vorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Un-
„terschleife gefährlicher Leute dienen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 61. S. 2453.

§. 516.

Auszug

aus der Instruction der Polizei-Directionen in den Städten vom 24. September 1808.

§. 13. „Den Polizei-Directionen sind außer dem Personale, welche die Stelle selbst consti-
„tuirt, noch untergeben: alle Marktaufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die
„Nachtwächter, Polizeibeschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem
„polizeilichen Dienste angestellten Individuen." a)

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 63. S. 2512.)

§. 517.

13,105.

(Die Beschwerde des Fallmeisters Hamberger in Ansbach wegen Schmälerung seines Fallbezirks betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch das Gewerbe des Wasenmeisters Hamberger in Ansbach an sich die reale Eigenschaft behauptet, so folgt doch hieraus zu Gunsten des Besitzers dieser Gerechtsame keineswegs der Anspruch, das reale Recht fortwährend in jenem Bezirke auszuüben, welcher bei der Erwerbung dieser Gerechtsame dazu angewiesen war; vielmehr bleibt die Begränzung und Eintheilung der Wasenmeister-Districte stetshin den sanitätspolizeilichen und administrativen Rücksichten vorbehalten.

Es hat demnach bei der Entschließung der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., vom 1. März 1831 bis zu einer allenfallsigen weiteren Eintheilung der Polizeibezirke sein Verbleiben.

München den 19. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft.

---

a) Hiezu kommt d. §. 69 des revidirten Gemeinde-Edicts zu vergleichen.

VII. Sonstige Bestimmungen und polizeiliche Beschränkungen bezüglich der herumziehenden Gewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 518.

(Die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.)

M. J. K.

Wir haben in Ansehung der Scheerenschleifer und anderer herumziehenden Gewerbsleute, nach Vernehmung Unserer General-Kreiscommissariate, aus Rücksichten öffentlicher Ordnung und Sicherheit, beschlossen und verordnen:

I.

Alle Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe nach der Natur desselben, nur im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben können, wie Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. s. w. sollen alsbald in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, welches enthalten muß: Namen, Wohnort, Gewerbe, sonstiges Vermögen und Ansäßigkeit, Zahl der Familienglieder, bisherigen Leumund und sonstige sachdienliche Bemerkungen.

II.

Die Anfertigung dieser Verzeichnisse liegt in den Städten den Polizeidirectionen und Commissariaten, und auf dem Lande den Land- und Herrschaftsgerichten ob, welche solche an die vorgesetzten General-Kreis- und Localcommissariate einzusenden, und zugleich die Bezirke in Vorschlag zu bringen haben, welche den bezeichneten Gewerbsleuten anzuweisen sein möchten, und welche sofort von den benannten obern Kreis- und Localstellen festgesetzt werden.

III.

Jeder, der ein Gewerbe der bemerkten Art treibt, soll ein amtlich gefertigtes Buch erhalten, worin sein Name nebst Signalement und die Befugnisse des Gewerbes im Eingange ausgedrückt sind, und worin der Bezirk, wo möglich mit Angabe aller Orte, worin das Gewerbe ausgeübt werden darf, beschrieben ist. Dieses auf ein Jahr giltige Buch, welches zugleich die Stelle der Concession vertritt, muß der Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder sein Gewerbe treibt, dem Ortsvorstande vorlegen, der darin die Zeit der Ankunft und des Abgangs, so wie die Aufführung desselben einschreibt.

Bei seiner Zurückkunft hat der Gewerbtreibende dieses nämliche Buch seiner ordentlichen Obrigkeit vorzuzeigen, welche alle auf diesem oder sonstigen Wege entdeckten Excesse unnachsichtlich nach Befund, und in Gemäßheit der bestehenden Polizeiverordnungen zu bestrafen hat.

Digitized by Google

IV.

In der Regel darf nur das berechtigte Familienhaupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; den Polizeibehörden bleibt jedoch überlassen, hievon in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, und die Begleitung von einem oder mehreren Familiengliedern, die aber in dem Wanderbuche bemerkt und signalisirt sein müssen, zu bewilligen.

V.

Eine wechselseitige Ausdehnung der Gewerbsausübung von einem Kreise in den andern findet nicht statt. Rücksichtlich der Städte Nürnberg und Augsburg, haben sich des nahen Verkehrs halber die Generalcommissariate des Rezat- und Oberdonaukreises mit den respectiven Localcommissariaten zu benehmen.

VI.

Neue Niederlassungen auf herumziehende Gewerbe sollen in der Regel nicht, sondern nur bei einem solchen Realitätenbesitze, wodurch der Nahrungsstand einer Familie vorzugsweise begründet ist, und wobei ein solches Gewerbe nur als Nebenverdienst erscheint, gestattet werden. Wenn auf solche Art, oder dadurch, daß verarmte Familien zu einem dergleichen Nahrungszweige zu greifen genöthigt sind, sich diese Gewerbe vermehren sollten, so sind sie eben so zu behandeln, wie die dermal bestehenden, nämlich: in die Verzeichnisse aufzunehmen, die Bezirke derselben, mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Concurrenten zu bestimmen, den betreffenden Individuen die Wanderbücher auszustellen, und hierüber, so wie über jede Verminderung und über jede Abänderung der Bezirke, Anzeigen an die oberen Kreisstellen zu erstatten.

München den 2. October 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816 St. 36. S. 183

§. 519.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr.

Zu den Landstreichern werden noch gezählt:

Tit. I. Art. 3. Ziff. 8. „Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder liederlichem Lebenswandel betreten werden."

cf. Reg Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 863.

§. 520.

(Die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines hohen Rescriptes der Königlichen Hofcommission vom 1. d. M. soll die im 36. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes erschienene, im 133. Stücke des hiesigen

Digitized by Google

Intelligenzblattes abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 2. October d. J., die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betreffend, auf das Großherzogthum Würzburg und die neu acquirirten Fuldaischen Gebietstheile alsbald in Anwendung gebracht werden. Die Königlichen Districtscommissariate haben daher nach vorgängigem geeignetem Benehmen mit den im Bezirke bestehenden Patrimonialgerichten die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die in jedem Districte dermalen vorhandenen dergleichen Gewerbsleute mit den Vorschlägen über die ihnen anzuweisenden Gewerbsbezirke binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Würzburg den 7. December 1816.

Königliche Landesdirection.

An

die sämmtlichen Königlichen Districtscommissariate, dann an die Königliche Polizeidirection dahier, und das Königliche Polizeicommissariat zu Schweinfurt also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Großherzogth. Würzburg v. J. 1816. Bd. II. Nr. 137 S. 3294.

§. 521.

27,293.

(Die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge mehrfach vorgekommener Recurse und namentlich in Folge eines zwischen einer Kreisregierung und einer Mediatcanzlei entstandenen Conflictes, erhalten sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins hiemit den Auftrag, binnen 6 Wochen anzuzeigen, ob und in wie weit die Allerhöchste Entschließung vom 2. October 1816, die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute, insbesondere die Festsetzung der Districte betreffend, zum Vollzuge gediehen ist.

Zugleich wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., Folgendes zur genauesten Darnachachtung eröffnet:

1. Die Districte haben in Zukunft nicht wie bisher, nach der zufälligen Zahl der zur Aufnahme unter die herumziehenden Gewerbsleute sich meldenden Bewerber zu wechseln, sondern sind mit angemessener Berücksichtigung des Bedarfes und der bezirklichen Verhältnisse, ein für allemal in der Art festzusetzen, daß in Zukunft jede zu verleihende Concession lediglich auf einem schon gebildeten Districte stattfinde.
2. Bezirke einer standesherrlichen Mediatcanzlei bilden jedenfalls einen oder mehrere eigene Bezirke, über deren Bildung die einschlägige Kreisregierung mit der betreffenden Mediat-Canzlei sich verständigt.
3. Die übrigen Bezirke werden von der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. salvo recursu festgestellt.
4. Die Bezirke sind in der Art zu bilden, daß jedenfalls der Bedarf vollkommen gedeckt erscheine. Auch ist jeweils festzusetzen, ob für einen District eine oder mehrere Concessionen erforderlich scheinen.
5. Die nach dieser Anordnung in einzelnen Districten etwa überzählig werdenden herumziehenden Gewerbsleute, sind bis zu Erlöschen der Concessionen als überzählig vorzu-

Digitized by Google

merken, und bei erfolgendem Erlöschen ist mit neuen Concessionen bis zu hergestellter Normalzahl inne zu halten.

6. Die Verleihung der Concessionen an die herumziehenden Gewerbsleute ressortirt in Mediat-Bezirken nach Beilage IV. §. 26. zu der Verfassungsurkunde ausschließend zu der Mediat-Canzlei und alle übrigen ohne Ausnahme ausschließend zu der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J.

7. Die standesherrliche Canzlei ist gehalten, die einschlägige Kreisregierung von jeder erfolgten Concessionsverleihung unter Beifügung eines genauen Signalements des Concessionirten alsbald Kenntniß zu geben, damit die angrenzenden Polizeibehörden angemessen benachrichtigt werden können.

Der Vollzug gegenwärtigen Auftrages ist binnen 4 Monaten gehörig nachzuweisen.

München am 29. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 522.

2479.

(Die Beschwerde des Joseph N. von N., Landgerichts N. wegen verweigerter Bewilligung zum Scheerenschleifen, zugleich die Frage, ob die Bewilligung zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbes, als förmliche Gewerbsconcession im Sinne des Gesetzes vom 11. September 1825 zu betrachten sei, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verhältnisse der herumziehenden Gewerbsleute in Gemäßheit der in Folge des §. 19. lit. e. der frühern Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December 1825 niemals außer Kraft getretenen Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816 (Reggsbl. 1816. S. 683. fgd.) in erster Instanz von den Königlichen Kreisregierungen geregelt werden, sohin in zweiter Instanz zufolge des Art. 10. Ziff. 2. Abs. 3. des Gewerbsgesetzes in zweiter Instanz der materiellen Würdigung des unterfertigten Staatsministeriums unterliegen, so wird nach Einsicht der mit Bericht vom 16., praes. den 30. Januar l. J. vorgelegten, anruhend zurückfolgenden Verhandlungen, dem Beschwerdeführer Joseph N. von N., die Bewilligung der Ausübung der Scheerenschleiferei in der Erwägung ertheilt, daß derselbe bereits im Jahre 1829 mit Wissen und Zustimmung der Districtspolizeibehörde von der Gemeinde N. die Aufnahme erhalten, sich verehelichet, und seither 6 Jahre hindurch klaglos dies Gewerbe ausgeübt hat, und daß er nunmehr mit einer zahlreichen Familie versehen, zum Uebergange zu einer andern Erwerbsart nach den Erhebungen und nach dem bei den Acten liegenden gerichtsärztlichen Zeugnisse, nicht mehr geeignet erscheint.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird daher beauftragt, dem Joseph N. einen entsprechenden Bezirk in Gemäßheit des Ministerialausschreibens vom 29 December 1833 anzuweisen.

Digitized by Google

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hiebei aufmerksam gemacht, daß zufolge des Art. VI. der erwähnten Verordnung vom 2. October 1816, die Bewilligung zur Ausübung eines herumziehenden Gewerbes als förmliche Concessionirung im Sinne der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 nicht erscheine, und daher die Verleihung der Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes keineswegs in sich schließe.

Ferner wird die Königliche Kreisregierung, K. d. J., darauf aufmerksam gemacht, daß das Königliche Landgericht Mitterfels mit gänzlicher Außerachtlassung der klaren Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen über Ansäßigmachung und Verehelichung, so wie über das Gewerbswesen und in directem Widerspruche mit der durch die Regierungs-Entschließung vom 16. Februar 1828 gegebenen Bescheidung, die Verehelichung des Joseph N. gestattet, und demselben einen District zur Ausübung der Scheerenschleiferei angewiesen hat, als wogegen von Seite der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., ernstlicher, als geschehen, einzuschreiten war.

München am 6. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

B. Landkramhändler a).

§. 523.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Mai 1811., das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betreffend.

Außer diesen werden die General-Kreiscommissariate ermächtigt

(Ziff. I. Lit. A. Nr. 6.) „Auch zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte, solchen in ihrem Kreise befindlichen Inländern, persönliche jährlich zu erneuernde Concessionen zu ertheilen, welche

a) obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens, oder des hiezu nöthigen Credits bei inländischen Producenten, Fabricanten, Professionisten oder größern Kaufleuten beibringen, welche

b) nur inländische rohe Producte, oder inländische Fabricate, oder

c) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen."

---

a) vergl. auch die §§. 518 — 522. S. 1319 — 1323. oben.

Digitized by Google

(Ziff. II. Lit. A. Nr. 3.) „Die den Landkrämern ohne offenen Laden, unter den oben sub I. Lit. A. Nr. 6. vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilende Personalconcessionen sind von dem General-Kreiscommissariate, unter welchem der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat, unter namentlicher Bemerkung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein solle, auszustellen, und sodann auf allen Jahrmärkten des ganzen Reiches giltig, so daß sich der Concessionirte blos mit dem Concessionsdecrete bei der Local-Polizeibehörde des Jahrmarkts auszuweisen hat."

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 33. S. 651.

§. 524.

(Die Behandlung der Gesuche um die Concession zum Landkramhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 19. März v. J. wird erwidert, daß die Gesuche um Ertheilung der Concessionen zum Landkrambandel ohne offenen Laden zwar fortwährend nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Mai 1811, auf welche im §. 19. lit. c. der Instruction zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen hingewiesen ist, zu behandeln, übrigens aber Ansäßigmachungen auf diese Gattung des Handels, wodurch bei der bestehenden Nothwendigkeit jährlicher Erneuerung der Concessionen ein gesicherter Nahrungsstand im Sinne des Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. §. 2. Ziff. 2. u. 3. nicht begründet erscheint, in der Regel nicht zu bewilligen, und in so weit allerdings die Bestimmungen hierauf analog in Anwendung zu bringen seien, welche im §. 6. der Verordnung vom 2. October 1816. hinsichtlich anderer herumziehender Gewerbsleute gegeben sind.

München den 14. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

C. Scheerschleifer[a]).

§. 525.

12,560

(Die herumziehenden französischen Scheerenschleifer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt anliegend den Abdruck einer von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, in Betreff der umherziehenden französi-

a) vergl. auch die Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1816. (s. §. 518. S. 1319. oben.)

Digitized by Google

schen Scheerenschleifer unterm 9. d. Mts. erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Verfügung.

München den 18. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises also ergangen.

20,764.

(Herumziehende französische Scheerenschleifer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß mehrere Franzosen einzig auf Pässe der Präfecten ihrer Departements den Kreis betreten haben, um sich mit Schleifen von Scheeren und Messern herumziehend abzugeben.

Die Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1816 normirt die Verhältnisse der Scheerenschleifer und anderer herumziehenden Gewerbsleute auf eine Weise, womit sich der von solchen französischen Schleifern geübte Gewerbsbetrieb in keiner Weise vereinigen läßt.

Die Verordnung vom 28. December 1825 über den Vollzug des Gewerbsgesetzes erklärt jene Verordnung vom 2. October 1816 ausdrücklich fortbestehend. Fremde können nach den Gesetzen des Reiches keine begünstigende Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, und dem §. 16. des I. constitutionellen Edictes gegenüber ist in Bezug auf die fraglichen französischen Scheerenschleifer ohnehin noch vorgängig zu erörtern, ob und in wie weit den Angehörigen Bayerns die Ausübung gleicher bürgerlichen Rechte von Seite Frankreichs zugestanden werde.

In dieser Erwägung und für den gegenwärtigen Zeitraum zugleich im Betrachte der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Fremden beschließt die Königliche Regierung, daß Scheerenschleifer aus Frankreich zur Ausübung ihres Gewerbes im Kreise bis auf Weiteres nicht zuzulassen, und in Bezug auf Reisen wie auf Aufenthalt gleich den Fremden überhaupt mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln seien.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden haben sich hiernach in so lange als ein anderes nicht verfügt werden wird, pünktlich zu achten.

Augsburg den 9. Mai 1833.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

D. Lumpen- und Aschensammler. a)

§. 526.

(Von Sammlung der Haderlumpen und deren verbotener außer Landes-Bringung.)

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Nachdeme Uns mehrfältig unterthänigst vorgetragen worden, was massen die zur Verfertigung des Papiers nöthige Haderlumpen in Unsern Landen so häufig aufgekauft, und an ausländische Papierer vertrieben werden, daß die inländischen Papierer hieran allerdings Mangel und Abgang leiden müssen, sofort weder das erforderliche Druck- noch Schreibpapier in genugsamer Quantität zu machen, und zu liefern im Stande sind, sondern eine große Menge derlei und andern Papiers von auswärtigen Papiermühlen herbeigeschafft, und eingeführt werden muß, obschon diesem allen die dießfalls vorhin so heilsam erlassene Generalverordnung allerdings entgegenstehen. So sind Wir gnädigst bewogen worden, solche durchaus anhero zu wiederholen, und dahin zu schärfen, daß keinem, der von Unserer Manufacturs-Deputation nicht eine specielle, gnädigste Concession, oder wenigst von inländischen Papierern eine beglaubigte Urkunde vorzuweisen hat, das Haderlumpensammeln verstattet, vielweniger aber dergleichen außer Landes passirt, sondern in allweg eine genaue Amtsspeche darauf bestellet, und die betretende Frevler nicht nur mit der wirklichen Confiscation und Abnahme der etwan bei sich habenden Concession oder Urkund unnachläßig angesehen, sondern auch ab jedem Zentner derlei führenden Lumpen um zehn Reichsthaler ohne weitere Berichtserstattung, und mindeste Nebenabsicht abgestraft, und von solcher Confiscation und Strafe dem Gerichts- oder Mautbeamten und Aufbringer jedweden ein Drittheil zugetheilt: das übrige ein Drittheil zu Unserer Manufacturs Deputation gegen Schein sogleich anhero eingesendet werden, doch daß das Haderlumpensammeln bei Pest- und Contagionszeiten (so Gott gnädig abwenden wolle) gänzlich eingestellet sein, und unterbleiben solle.

Wir versehen Uns demnach gegen Unsere Pfleg- und Landgerichts-, dann Maut- und Zoll-, wie all übrigen Hofmarchs- und anderen Beamten um so verläßiger, daß dieselbe, um jedweder insbesondere an dieser und vorig Unserer gnädigsten Generalverordnung und Verbot auf das genaueste halten, und hierinfalls nicht das Geringste übersehen sollen, als Wir die Säumige und Nachläßige nicht nur zur gebührenden Verantwortung ziehen, sondern auch gehen ihnen mit empfindlicher Strafe und gestalten Dingen nach wohl gar mit der wirklichen Dienst-Amotion, und anderen scharfen Einsehen umhintertreiblich verfahren lassen wurden, wornach sich dann ein jeder von selbsten zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen würde; und gleichwie Wir durch das unterm 2. Martii anheuer in Druck erlassene Manufacturs-Generalmandat mit mehreren gnädigst zu erkennen gegeben haben, daß Wir zur Abstellung des so sehr überhand genommenen Bettels und Müßiggangs, dann Beibehaltung des Geldes da und dort in Unsern Landen nützliche Landmanufacturen anlegen, oder die in Verfall gerathene

a) Vergl. auch Ministerial-Entschließung vom 17. December 1811. (s. §. 317 S. 1147 oben.)

Digitized by Google

wieder erheben zu lassen, in allweg gnädigst gemeint sind: also gedenken Wir auch im Lande noch mehrere Papiermühlen, zumal an jenen Orten, wo defacto noch keine vorhanden sind, errichten zu lassen, und jenen, so sich bei Unserer Manufacturs-Deputation darum anmelden werden, dergleichen Gerechtigkeiten auf alle thunliche Weise zu verleihen, in der gänzlichen Zuversicht, daß dadurch die häufige Einfuhr des ausländischen Papiers abgehalten, und folglich nicht nöthig sein werde, auf selbes einen neuen Accis oder gar ein Verbot zu legen.

Damit sich nun aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist dieses General-Mandat allenthalben an gewöhnlichen Orten behörig zu publiciren, und anzuschlagen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 29. December ao. 1747.

cf. M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. Nr. 7. pag. 730.

§. 527.

(Lumpensammlung.)

Die Lumpensammlung ist zwar an sich schon ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum: Damit aber dem Göbel nirgend hieran ein Hinderniß bezeigt werde, hat man ihm, gedachter Sammlung halber ein besonderes Patent ausfertigen zu lassen. Gleichwie im übrigen die Papiermühlgerechtigkeit nicht auf die Person des Impetranten allein eingeschränkt ist, so versteht sich von selbst, daß solche als eine eigenthümliche Sache, sich auf seine Erben und Nachkommen erstrecke, von welchen die Karten-Manufactur fortgesetzt wird, zu deren Behuf und Unterstützung Impetrant obige Concession erhalten hat. Welches ihm also die Ober-Landesregierung auf beischlüßiges Anlangen zu bedeuten hat.

München den 31. August 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 55. S. 761.

§. 528.

(Haderlumpensammeln betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtlichen Papiermühl-Inhabern in Bayern ist zwar vergünstiget gewesen, die zu ihren Verlag erforderliche Lumpenhader in gewissen eingetheilten Gerichtsgegenden durch ihre mit Patenten versehene Leute sammlen und aufkaufen lassen zu dürfen. Da aber von ermeldten Papierern wegen solcher Beschränkung des Material-Einkaufes mehrfältige Klagen sich erhoben und gebeten worden ist, diesen ihrem Gewerb schädlichen Zwang abzuändern: so wird gemäß der unterm 19. d. erfolgt Churfürstlichen höchsten Begnehmigung hiemit kund und zu wissen gemacht, daß zwar jedem hieländischen Papierer erlaubt sei, aller Orten im Land alsdann frei und uneingeschränkt die Haderlumpen kaufen und sammeln zu dürfen, wenn er vorgehends zu solchem Aufkaufe ehrliche und unbedenkliche Lumpensammler mit Namen und Wohnungsorte bei nachgesetzter Stelle wird angezeigt, und für solche seine Sammler das Patent erhalten ha-

Digitized by Google

ben. Wo im Uebrigen jeder Papiermühl-Inhaber die Verbindlichkeit fernerhin auf sich hat, nicht allein für die von solch seinen Lumpensammlern allenfalls unternehmende Ausschwärzungen, so andere Excesse zu haften, sondern auch selbsten von Trafique und Handelschaft mit unverarbeiteten Lumpenhadern bei Vermeidung der Confiscation und anderer Strafe sich für allzeit zu enthalten. Gleich dann alle Obrigkeiten hiemit ermahnt werden, keinen andern als mit Patent versehenen Lumpensammler in ihren Jurisdictions-District passiren zu lassen, auch die Patenten selbst, wann diese älter als von drei Jahren zurück sind, abzunehmen, und anhero der Cassirungswillen einzusenden.

München den 26. Juni 1787.

Churfürstliche Oberlandesregierung.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 202. S. 715.

§. 529.

(Aschen-Einkauf freier.)

L. G. Michael Fischer von Naab hat Uns zwar unterm 30. November al. praet. um Ertheilung eines Patents zu Erkaufung der zu seiner Pottaschensiederei benöthigten Asche unterthänigst gebeten. Da Wir aber die Ertheilung desselben für ganz überflüssig ansehen, indem Wir die Production der Pottasche wohl zu vermehren, nicht aber zu beschränken gedenken; so habt ihr gedachtem Michael Fischer dies zu eröffnen und demselben zu bedeuten, daß es ihm allenthalben frei stehe, im Lande ungehindert und ohne mindeste Beschränkung den benöthigten Aschen zu seiner Pottaschensiederei zu erkaufen; deßwegen ihr auch angewiesen werdet, denselben gegen alle Bekränkungen, die ihm rücksichtlich seines freien Einkaufes gemacht werden könnten, zu schützen.

München den 2. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 1. S. 129.

§. 530.

(Den freien Aschen-Einkauf betr.)

Da nach der neuen provisorischen Zoll- und Mautordnung Monopolien aller Art in Zukunft nicht mehr geduldet werden, so versteht sich von selbst, daß sämmtliche Pottaschensieder gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Asche genießen müssen, folglich einseitige Begünstigungen zum Schaden der übrigen unter ihnen nicht statt haben können, sowie euch ohnehin hätte beifällig sein sollen, daß, nachdem dem Michael Fischer, Pottaschensieder von Naab, der Einkauf der Asche im Lande allenthalben frei gestellt worden ist, die Stadt Bernau nicht ausgenommen sein kann. An euch geht daher auf euer unterm 19. d. anher gestellt weitere unterthänigste Anfrage die gnädigste Weisung zurück, nunmehr ohne weiters der unterm 2. Januar erlassenen Anbefehlung pünktlich nachzukommen.

München den 31. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 18. S. 135.

Digitized by Google

§. 531.

(Die Lumpensammlung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög Churfürstlichen Höchsten Rescripts vom 14. dieses, wird gnädigst verordnet, daß die schon im Jahre 1788 verfügte Aufhebung der gebannten Bezirke zur Sammlung der Lumpen für die Papiermühlen, nun auch auf die schwäbischen Entschädigungslande ausgedehnt werde, sohin in diesen das Sammeln für die bayerischen Papiermühlen, wie in Bayern das Sammeln für die in den schwäbischen Entschädigungslanden gelegenen Papiermühlen wechselseitig gestattet sein solle.

Wegen der öffentlichen Sicherheit muß jeder Lumpensammler mit einem obrigkeitlichen, alle Jahre erneuerten Zeugnisse, in welchem seine Person umständlich signalisirt zu erkennen ist, versehen sein. Ohne solch ein Zeugniß, welches auch nur solchen Personen ertheilt werden darf, die der einschlägigen Obrigkeit, als im guten Rufe stehend bekannt sind, soll Niemand das Lumpensammeln gestattet werden, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und den Obrigkeiten zur schuldigsten Nachachtung eröffnet wird.

München den 25. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1804. St. 21. S. 583.

§. 532.

(Freiheit des Aschensammelns betr.)

M. J. K.

Da der inländische Handel und Wandel längst für frei erklärt worden, und die Provincial-Abtheilung Unserer Staaten nur geographisch, keineswegs aber mehr politisch begränzt ist, so haben Wir die Anzeige Unsers General-Landescommissariats in Neuburg, daß benachbarte Landgerichte der Provinz Bayern sich beigehen lassen, den Aschenaufkauf jenseitiger Gewerbsleute zu hindern, mißfälligst vernommen; und Wir befehlen demnach ernstgemäßest, daß die von den einschlägigen Landgerichten diesfalls ertheilten Inhibitions-Befehle sogleich zurückgenommen werden sollen.

München den 15. Januar 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 4. S. 178.

§. 533.

(Das Sammeln der Lumpen für die Papiermühlen betr.)

M. J. K.

Da Uns die Anzeige geschehen ist, daß in einigen Gegenden des Königreiches das Sammeln der Lumpen für Papiermühlen auf einzelne Distriete beschränkt und den Fremden

Digitized by Google

in diesen Districten das Sammeln erschwert wird, so verordnen Wir hiemit, daß diese den bestehenden Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschränkungen aufgehoben, und jedem durch legalen Vorweis seiner Obrigkeit berechtigten Sammler unter den in der Verordnung bereits bestimmten Vorsichtsmaßregeln das Sammeln der Lumpen für Papier-Mühlen ohne Beschränkung auf einen Kreis oder besondern District, wie es durch die Verordnung vom 15. Januar 1808 auch schon für die Aschen-Sammlung bestimmt worden ist, allenthalben im Lande gestattet sein soll.

München den 14. Mai 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 37. S. 836.

§. 534.

(Das Lumpensammeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was dem General-Commissariate des Illerkreises auf die berichtliche Anfrage vom 26. v. M. in Betreff der Freiheit zum Lumpensammeln zur Resolution eröffnet wurde, wird hier allgemein bekannt gemacht:

1) Inländischen Papier-Fabrikanten ist in Gemäsheit der Verordnungen vom 26. Juni 1787 (Gen. Samml. von 1788 fol. 715), 25. Mai 1804 (Rggsbl. S. 582) und vom 14. Mai 1809 (Rggsbl. S. 836) das Sammeln der Lumpen im ganzen Königreiche ohne Unterschied der Kreise und Aemter durch ihr gebrödetes Gesind, oder durch andere unverdächtige und unbescholtene Inländer, ungehindert zu gestatten, ohne daß die Papier-Fabrikanten hierzu einer eigenen Concession bedürfen, da in der Natur ihrer Berechtigung zur Papier-Fabrikation auch das Recht zum Einkauf des Materials von selbst liegt.

Sie sind aber verbunden, wenn sie außer dem Bezirke ihres Landgerichts oder Polizei-Commissariats Lumpen sammeln lassen, ihre Commissionärs mit legalen Zeugnissen der den Fabrikanten vorgesetzten Polizeistelle über die subjective Zulässigkeit der Sammler und über den ihnen ertheilten Auftrag, zu versehen, welche sodann am Orte des Sammelns dem Polizei-Vorsteher oder Gemeinde-Vorstande angezeigt, und mit seinem Vidit versehen werden müssen.

2) Zwischenhändler, d. h. solche Inländer, welche die Lumpen auf eigene Rechnung kaufen, und sie sodann an die Papier-Fabrikanten wieder verkäuflich abgeben, müssen, wenn sie dieses Gewerbe treiben wollen, hierzu eine besondere, von dem General-Kreiscommissariate ihres Wohnsitzes ausgefertigte Concession haben, und sich mit solcher bei der Orts-Polizei beim Einkaufe legitimiren.

Es sind aber dergleichen Zwischenhändler, da sie nur das Material vertheuern, in der Regel nicht zu begünstigen; sie müssen vor der Verleihung Beweise eines vollkommen guten Leumunds und hinreichender Bestellungen von Seite der inländischen Papierfabrikanten beibringen, auch gilt das ihnen ertheilte Concessions-Decret nur in dem Bezirke desjenigen General-Kreiscommissariats, von dem ihnen solches ausgestellt worden ist, daher dergleichen Zwischenhändler, wenn sie außer dem Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, Lumpen

Digitized by Google

sammeln wollen, von dem betreffenden Generalcommissariate der andern Kreise eine besondere Concession lösen müssen.

München den 21. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 25. S. 431.

§. 535.

14,830.

(Die Beschwerde mehrerer Papier-Fabrikanten wegen des Lumpensammelns im Rezatkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mittelst Regierungsberichtes vom 30. September d. Js. vorgelegten Acten deutlich darstellen, daß das Sammeln der Lumpen zum Gebrauch der Papierfabrikanten nicht geahndet, sondern nur der von den Sammlern ohne Bewilligung betriebene Tauschhandel untersagt worden sei, so liegen offenbar keine Gründe vor, welche zur Führung einer Beschwerde von Seite der Papierfabrikanten, oder im Falle eine solche geführt wird, zu deren Berücksichtigung bestimmen konnten, wornach sich die Königliche Regierung zu achten, und das Geeignete zu eröffnen wissen wird.

München den 17. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 536.

2300.

(Die Ausfuhr der Haderlumpen von Würtemberg nach Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Zolladministration wird auf ihren Bericht vom 8. Juli v. J. unter Remission der Beilage erwiedert, daß zwar inhaltlich des gegen Remission anliegenden Berichtes der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises vom 26. v. M. auch daselbst für das Lumpensammeln sogenannte Patent-Abgaben bestehen, daß aber dieselben, nachdem desfalls privatrechtliche Reclamationen nicht begründet sind, auf dem Grunde des §. 18 der Vorschriften für den Vollzug des Gewerbsgesetzes aufgehoben werden können.

Da diese Aufhebung mit dem Eintritte der 3. Finanzperiode auch erfolgen wird, so hat die Königliche General-Zolladministration sich mit der Königlich Würtembergischen Ober-Zolladministration wiederholt ins Benehmen zu setzen, und dringlich den Antrag zu erneuern, daß die Ausfuhr der Haderlumpen aus Würtemberg nach Bayern nicht länger verhalten wer-

Digitized by Google

den möge, indem über den bisherigen Verhalt von Seite der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., neuerliche Beschwerden zur Vorlage gekommen sind.

Der Erfolg ist berichtlich anzuzeigen.

München den 17. März 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zolladministration also ergangen.

§. 537.

14,764.

(Das Aschen- und Lumpensammeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. F., wird in Erledigung ihrer Berichte vom 4. Juni l. Js. erwiedert, daß auf Ertheilung von Concessionen des Aschen- und Lumpensammelns v. 1. October 1832 anfangend, von Seite des Finanz-Aerars nicht bestanden werde, indem die frühern unter dem Gesichtspunkte der kleinern Regalien angeführte und bestandene Verpachtung des Aschen- und Lumpensammelns durch das Ausschreiben an die Königliche Untermainkreis-Regierung vom 15. März 1824 bereits aufgehört hat; die an deren Stelle getretene Concessionsertheilung durch die Regierungskammer des Innern aber, in Hinblick auf die Artikel 8 und 12 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und auf den §. 18, dann 47 der Verordnung zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December 1825 gleichfalls außer Wirkung getreten ist; endlich hingesehen auf die Königlich Bayerische und Königlich Würtembergische Vereins-Zollordnung vom 12. November 1828, die Königlich Würtembergische Regierung durch Verordnung vom 26. Juni 1831 betr., die Aufhebung des Zwanges im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken, den Verkehr mit Haderlumpen in Folge der von dem unterzeichneten Staatsministerium am 17. März v. J. durch die General-Zolladministration ihr zugegangenen Zusicherung, daß auch Bayerischer Seits der befragte Verkehr, wenn er noch nicht besteht, werde freigegeben werden, aufgehoben hat, sohin die Eingangs angeführte Anordnung lediglich als Vollzug der berührten Satzungen der Vereins-Zollordnung erscheint.

München den 12. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 538.

9913.

(Die Ausfuhr der Lumpen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, K. d. J, wird auf ihren Bericht vom 18. November v. J. nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der

Digitized by Google

Finanzen erwiedert, daß die über die Ausfuhr der Lumpen erlassene Verordnung vom 16. October 1816 durch den Vereins-Zolltarif, pos. 24 zur Zeit als aufgehoben erscheine, daß hierdurch aber weder in der Concessions-Behandlung für das Lumpensammeln im Innern eine Veränderung bewirkt, noch den Papier-Fabrikanten die Möglichkeit benommen wurde, durch Privatverträge mit ihren Lumpensammlern gegen die Lumpen-Ausfuhr zu wirken, und ihre dießfallsigen Bezüge zu sichern.

München den 15. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 539.

33,593.

(Den Vollzug des Mandats vom 26. Juni 1787 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809, und des Ausschreibens vom 21. Mai 1810 über das Lumpensammeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich, durch verschiedene Regierungsberichte veranlaßt, die hinsichtlich des Lumpensammelns bestehenden Normen zu gleichmäßigem und pünktlichem Vollzuge mittelst nachstehender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen.

I. Das Sammeln der Lumpen ist in Gemäsheit des Mandates vom 26. Juni 1787 (Mayr. Gen. Samml. Bd. IV. von 1788 pag. 715) der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 (Reggsbl. 1809 S. 836), dann der Allerhöchsten generalisirten Entschließung an das General-Commissariat des Illerkreises vom 21. Mai 1810 (Reggsbl. 1810 S. 431 und 432) ausschließend nur

1) den Commissionären der inländischen Papierfabrikanten,
2) den concessionirten Zwischenhändlern gestattet.

II. Jedem inländischen Papierfabrikanten steht als Ausfluß seiner Gewerbsberechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreiches ohne Beschränkung auf Bezirke oder Kreise entweder durch seine gebrödeten Diener, oder durch aufgestellte Commissionäre sammeln zu lassen.

Das Verhältniß, in welches der Fabrikant zu diesen Commissionären tritt, ist ein privatrechtliches, welches daher von diesem Standpunkte aus nach dem jeweiligen Vertrage beurtheilt werden muß.

Die auf diese Art beauftragten Sammler sind zufolge der ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnungen vom 26. Juni 1787, der Allerhöchsten Entschliessungen an die Landesdirectionen von Bayern und von Schwaben vom 14. und 25. Mai 1804 (Reg. Bl. 1804 S. 582), der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 und der Allerhöchsten generalisirten Entschließung vom 21. Mai 1810, auf Bezirke und Kreise nicht beschränkt; sie haben sich jedoch genau nach den im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zu verhalten.

Digitized by Google

Die Papierfabrikanten sind daher gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum in Gemäßheit der bereits erwähnten Verordnungen vor der Abordnung der Districts-Polizeibehörde seiner Heimath zu benennen, welche sofort das Leumunds-Verhältniß des Vorgeschlagenen der strengsten Prüfung unterwirft und nach dem Ergebnisse die polizeiliche Bewilligung ertheilt oder verweigert.

Jeder Commissionär ist nach Analogie der Vorschriften über die Ausweise der herumziehenden Gewerbsleute mit einem förmlichen Vorweisbuche zu versehen, dessen erstes Blatt neben der Bevollmächtigung durch den Fabrikanten auch die polizeiliche Bestätigung dieser Bevollmächtigung unter Beifügung des Leumundszeugnisses und alle für Reiselegitimationen gebotenen Erfordernisse und Aufschlüsse, insbesondere unter Beifügung eines richtigen und vollständigen Signalements, enthalten muß.

Eben so erfordern die bei Personen dieser Cathegorie in erhöhtem Maße eintretenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten, daß die genehmigten Commissionäre vor dem Antritte jeder Reise die beabsichtete Route nach den zu durchwandernden Polizeibezirken genau angeben, worüber jedesmal von der Heimathsbehörde der geeignete Eintrag in das Buch zu erfolgen hat.

Die so zur Rundreise autorisirten Sammler haben sich sodann in Erholung der polizeilichen Visas genau an die in der Verordnung vom 21. Mai 1810 Ziff. 1, Abs. 2 und in der hierin analog anzuwendenden Verordnung vom 2. October 1816, Ziff. III. Reg. Bl. 1816 S. 684 gegebenen Vorschriften zu halten.

Sie sind in jedem Polizeidistricte zum Abgehen von den Hauptstraßen erst dann befugt, wenn sie das Visa der hiebei die Dauer des Verweilens im Bezirke bestimmenden Districts-Polizeibehörde erlangt haben. Jede nicht speciell von einer solchen Behörde in Folge triftiger Gründe genehmigte Abweichung von der eingetragenen Reiseroute, jede Durchziehung eines Polizeibezirkes ohne Erholung des Vidit der Bezirkspolizeibehörde, jedes, durch kein Visa der Ortspolizei genehmigte Einsammeln, jedes nicht in dieser Art bestätigte Nachtlager zieht für den Uebertreter zufolge des Art. 3, Ziff. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Reg. Bl. 1816, S. 863) die Behandlung als Vagant und Landstreicher nach sich.

Jeder polizeiliche Strafbeschluß wird in dem Wanderbuche vorgemerkt.

Bei der Rückkunft hat sich der Commissionär die Ablieferung des gesammelten Vorrathes von seinem Papierfabrikanten in das Buch bescheinen zu lassen, und sich hierauf bei seiner Districts-Polizeibehörde zu stellen, welche das Einhalten der polizeilichen Anordnungen nach dem Inhalte des Legitimationsbuches genau prüft.

Wiederholte Uebertretungen haben die Entziehung der polizeilichen Bewilligung für längere Zeit oder für immer ob des dadurch getrübten Leumundes sofort zur Folge.

Mit dem Beginne des Etatsjahres hat der Papierfabrikant die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs in dessen Buche ausdrücklich zu bestätigen, worauf die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, so wie auch eine in dem Laufe des Jahres über Auflösung des Contracts von dem Fabrikanten der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich das Aufhören der polizeilichen Erlaubniß zum Lumpensammeln, sowie die Abnahme des Vorweisbuches zur nothwendigen Folge.

Digitized by Google

III. Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen nur noch die in Folge der Allerhöchsten Verordnungen vom 21. Mai 1810, Ziff. 2, und vom 17. December 1811 (Reg. Bl. 1811, S. 1869) durch die General-Commissariate, resp. Kreisregierungen förmlich hierauf concessionirten Zwischenhändler berechtigt, und zwar nur innerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirkes.

Dieselben sind bereits in der über Bettler und Landstreicher am 28. November 1816 erlassenen Allerhöchsten Verordnung Art. 3, Ziff. 8 (Reg. Bl. 1816, S. 863) den herumziehenden Gewerbsleuten beigezählt und unterliegen daher allen in Betreff dieser in der Verordnung vom 2. October desselben Jahres (Reggsbl. 1816 S. 683 f.) erlassenen Bestimmungen, welche durch die Gewerbsgesetzgebung vom 11. September 1825 eine Abänderung nicht erlitten haben (Instruction vom 28. December 1825, Nr. 19, Ziff. 2, lit. e). Neue Concessionen der Art, ohnedieß schon nach der oftерwähnten Verordnung von 1810 wegen der dadurch herbeigeführten Vertheuerung des Materials nicht begünstigt, können demnach in Gemäßheit der Ziff. VI. der allegirten Verordnung vom 2. October 1816 in der Regel gar nicht mehr ertheilt werden.

Nur in speciellen Ausnahmsfällen kann beim Vorliegen der in der Verordnung vom 21. Mai 1810 vorgeschriebenen Nachweise über vollkommen guten Leumund und hinreichende Bestellung von Seite inländischer Fabriken eine Verleihung in solchen Districten zulässig erscheinen, welche wegen ihrer Entlegenheit von Papiermühlen von Commissionären derselben nur sehr selten oder gar nie besucht werden.

IV. Jedes Sammeln von Lumpen durch andere, als die hier bezeichneten Personen so wie jeder weitere Zwischenhandel, wohin insbesondere jeder Verkauf beauftragter Sammler an Andere als ihre Comittenten gehört, erscheint als unbefugt und mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften im Widerspruche.

Die Königliche Kreisregierung wird das innerhalb ihres Kreises bezüglich des hier behandelten Gegenstandes zufolge des bisherigen Geschäftsganges oder zufolge besonderer Regierungs-Ausschreibungen beobachtete Verfahren nach den hier entwickelten gesetzlichen Bestimmungen einer umfassenden Revision untergeben und nach den Resultaten zu vollständiger Reglung der hier berührten Verhältnisse entsprechende Weisungen an die Districts-Polizeibehörden erlassen.

Sie wird hiebei mit den durch die unerläßliche Sorgfalt gegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gebotenen Rücksichten möglichste Erleichterung des Gewerbsbetriebes und vollständigen kräftigen Schutz des hier in Frage stehenden Industrie-Zweiges verbinden, sie wird etwa angebrachte Concessionsgesuche um den Lumpenhandel der strengsten Würdigung nach den gegebenen Momenten unterstellen, etwa ertheilte einfache Licenzscheine allenthalben nach den Ziffer II. festgestellten Normen alsbald umwandeln, oder aber, wo sich die Vorbedingungen nicht finden, nach Ablauf der Frist gänzlich einziehen lassen; sie wird endlich die Districts-Polizeibehörden zu wirksamer polizeilicher Fürsorge durch Beaufsichtigung der committirten Sammler, vorzüglich aber zu entschiedenem und augenblicklichem Einschreiten gegen unerlaubten Zwischenhandel anweisen, und die Königliche Gendarmerie zu allseitiger und kräftiger Mitwirkung geeignet instruiren.

Digitized by Google

Von dem richtigen Vollzuge der getroffenen Anordnungen wird die Königliche Kreisregierung sich durch nachhaltige Ueberwachung, insbesondere durch fortwährend evident zu haltende Matrikeln über alle beauftragten sowohl, als concessionirten Lumpensammler zu verlässigen wissen.

München den 23. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

§. 540.

22,119.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereinsstaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gestellte Anfragen bezüglich des Sinnes der Ausschreibung vom 23. December v. J. veranlassen das unterfertigte Staatsministerium zu bemerken was folgt:

Der Zollunionsvertrag sagt in seinen Artikeln 6. 7. 18. fest, was folgt:

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an, alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen bayerisch-würtembergischen und des bisherigen preußisch-hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9. und 10.

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe der Art. 11. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente, oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem

Digitized by Google

Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Erwerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. — Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seien. — Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels, und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Commissionäre gehörig concessionirter Papierfabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papierfabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bei ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich und bei ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Districtspolizeibehörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfordernissen ohne Ausnahme zu genügen, welchen sich die inländischen Commissionäre vor den Districts-Polizeibehörden ihres Heimathsortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. December 1835 bezüglich der polizeilichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweisbuches und der Schlußbescheinigung desselben zu unterwerfen haben; — ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem zollunionsgemäßen Princip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereinsstaaten zu thun bereit und gehalten sind.

München den 29. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 541.

15,874.

(Das Lumpensammeln durch Zwischenhändler, insbesondere den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 23. December 1835 und 29. August 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., unter dem 2. November v. Js. in dem angeführten Betreffe erlassene Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., anruhend zur pflichtmäßigen Verfügung, unter besonderer Hin-

Digitized by Google

weisung auf die Vorschrift der Ministerial-Ausschreibung vom 23. December 1835 mitgetheilt, wornach neue Concessionen für Zwischenhändler in der Regel nicht mehr ertheilt werden sollen.

München den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Oberdonaukreises, also ergangen.

893.

(Das Lumpensammeln durch inländische Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 20. des Edictes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ist für die Zukunft allen bisher nicht schon ausnahmsweise dazu Berechtigten und ohne solchen Erwerb nahrungslos werdenden Juden jede Art des Hausir- Noth- und Schacherhandels gänzlich verboten. Unter diese Categorie muß aber auch das Lumpensammeln durch Juden gerechnet werden, da diese nur durch einen Aufkauf der Lumpen in den Häusern bewerkstelligt werden kann, auch nur einen nothdürftigen Erwerb gewährt, somit als ein Noth- und Hausirhandel erscheint. Demnach konnte schon bisher keinem inländischen Juden eine Ermächtigung zum Lumpensammeln ertheilt werden. Es kommt aber neuerlich öfter vor, daß ausländische, insbesondere würtembergische Juden an den Gränzen erscheinen, und als Commissionäre von Papierfabrikanten eines zum Zollvereine gehörigen Staates auf den Grund der Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 29. August d. Js., die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereinsstaaten betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt S. 1191 — 1197 und S. 1253 — 1254) ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande in Anspruch nehmen. In der gedachten Königlichen Ministerial-Entschließung sind jedoch ausdrücklich den Commissionären conzessionirter Papierfabrikanten aus zollverbrüderter Staaten nur jene Befugnisse zugestanden, denen sich die Commissionäre inländischer Papierfabriken erfreuen, und es sind ihre Gesuche um Ertheilung eines Wanderbuches bei der Districtspolizeibehörde der Eintrittsstation ganz nach gleichen Normen zu behandeln, welche für die Commissionäre inländischer Fabriken bestehen. Da nun als solche, wie oben bemerkt wurde, Juden nicht zugelassen werden können, so versteht es sich von selbst, daß auch ausländischen Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen. Demzufolge werden die Districts-Polizeibehörden an den Gränzen beauftragt, keinem ausländischen Juden ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande zu ertheilen, so wie sämmtliche Districts-Polizeibehörden, in deren Bezirk dennoch ein solcher jüdischer Lumpensammler erscheinen sollte, diesen über die Gränze zurückzuweisen, und falls er wider Vermuthen mit einem Wanderbuche versehen sein sollte, solches ihm abzunehmen und mit Bericht anher einzusenden haben.

Augsburg den 2. November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 542.

19.680.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 29. August 1836 bezüglich des Lumpensammelns im Fürstenthume Hohenzollern Hechingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat die Befugniß zum Sammeln von Haderlumpen für die Dauer des deutschen Zollvereines frei gegeben und bezüglich der hiezu erforderlichen Legitimationen bestimmt, daß

1) Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensche Unterthanen, welche in dem Fürstenthume oder in den Vereinsstaaten, Bayern, Würtemberg und Baden Haderlumpen sammeln oder aufkaufen wollen, zu diesem Behufe bei dem fürstlichen Oberamte in Hechingen ein Certificat nachzusuchen;

2) Unterthanen der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Baden aber, welche im Fürstenthume Hechingen Haderlumpen sammeln und aufkaufen wollen, sich hiezu mittelst eines von ihrer zuständigen Obrigkeit ausgefertigten Certificates auszuweisen haben.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird diese Vollzugs-Bestimmungen der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage eröffnen, in vorkommenden Fällen bezüglich der Lumpensammler aus dem genannten Fürstenthume genau nach Maaßgabe des Schlußsatzes der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. August v. J. zu verfahren.

München den 23. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

E. Landmusikanten.

§. 543.

(Von denen ad Fundum Pauperum geordneten Taxen der Musik- und Spielpatenten.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, Unser allerseits gnädigster Herr, Herr, haben bereits unterm 17. dieß in offenen Druck bekannt machen lassen, in welch landesväterlichen Absichten Höchstdieselbe sich entschlossen, einen allgemeinen Fundum Pauperum in Dero Landen einzuführen. Da nun die gnädigste Willensmeinung unter andern auch dahin gehet, daß jene Taxen, welche ein zeitlicher Spielgraf bei denen im Lande befindlichen Musikanten und Spielleuten bis daher aus landesfürstlicher Zulassung eingebracht hat, fürohin dem allgemeinen Fundo Pauperum zugewendet, und der itzige Spielgraf wegen seines Entgangs ex Aerario indemnisirt werden solle, so wird hiermit verordnet:

Digitized by Google

1mo. Daß mit Eintritt des bevorstehenden 1776. Jahres kein Musikant, oder Spielmann mehr mit einem von Spielgrafen ausgestellten Spielzettel passirt, sondern alle dergleichen Zetteln bei Betreten eingezogen, und von der Ortsobrigkeit cassirt werden sollen, massen von solcher Zeit an

2do. Alle Musikanten und Spielleute sowohl inländische als Fremde und etwa nur durchpassirende, wenn sie bei denen Kirchweihen, Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten öffentlich aufspielen, und sich etwas verdienen wollen, mit gedruckten, und mit dem kleineren Hofrathssecret allhier gefertigten Spielzetteln versehen sein müssen, oder zu erwarten haben, daß ihnen ihre Instrumenten in so lang bei der Ortsobrigkeit hinterlegter vorenthalten werden, bis sie die erforderliche Spielzettel beigebracht, und sonderbar 1 Reichsthaler zu einer gleichfalls dem Fundo Pauperum angehörigen Strafe erlegt haben werden; ob welcher Verordnung dann auch jede Obrigkeit pflichtschuldigst zu halten, und bei Vermeidung einer auch vor sie bestimmten Strafe von 3 Reichsthaler ad Fundum Pauperum keinen Musikanten oder Spielmann ohne beihabenden authentischen Spielzettel zu gedulden hat. Damit nun aber

3tio. Jeder Musikant oder Spielmann des benöthigten Spielzettels oder Musikpatents mit desto minderer Beschwerde habhaft werden möge, so bleibt hiemit ohnverhalten, daß jeder angewiesen seie, sich dießfalls allein an seine Gerichtsobrigkeit, als welcher allein wissend sein kann, ob ihme nicht die Ertheilung eines Spielzettels aus besonderen Ursachen zu verweigern sein möchte, zu wenden, gestalten auch jeder Gerichtsobrigkeit hiemit aufgetragen wird, sich zu dem Ende die benöthigte Anzahl dergleichen Spielzetteln zeitlich zu verschreiben, sohin Niemanden zu einiger Klage Anlaß zu geben. Diese Spielzetteln oder Musikpatenten werden

4to. Für die Obrigkeiten Rentamts München beim allhiesigen Hofrathsexpeditionsamt: in denen Regierungen aber und zu Amberg bei jeden Ortsexpeditionsamt immer in Bereitschaft sein, und auf Begehren in verlangter Anzahl und Qualität abgefolget werden; doch daß die sie übernehmende Gerichtsobrigkeit den Empfang in Quali et Quanto bescheinen, und mittelst dieser Bescheinung aus für die Auszeige der erhaltenen Zetteln haften zu wollen sich verbindlich machen muß.

5to. Die Tax vor solche Spielzettel oder Musikpatenten bestimmen Seine Churfürstliche Durchlaucht pro Fundo Pauperum bei denen in Städt und Märkten befindlichen Musikanten und Spielleuten auf einen Gulden, bei denen in Dörfern und auf dem Lande wohnenden aber 45 kr., und die Auswärtige, das Land nur durchstreifende haben ingleichen den Tax mit einem Gulden zu tragen, welche Gebühr demnach die Gerichtsobrigkeiten gleich bei Hinausgebung der Spielzetteln oder Musikpatents nebst 3 kr. Siegelgebühr ohne Nachborge zu erholen haben. Und weilen

6to. Die Gerichtsobrigkeiten mit diesem Geschäfte ohne einiger Vergeltung nicht wohl beschwert sein können; indem sie der Correspondenz an die Expeditionsämter, mit Ersetzung der Spielzetteln, dem Geldempfang, und dessen Gutmachung, sohin mehrfältig bemüht sein müssen, so verwilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht denenselben zu einem Recompens ab jeden ausgebenden Spielzettel 6 kr., so der Empfänger neben der oben gesetzten Tax und dem Siegelpapier sonderbar zu bezahlen. In der Anhoffnung, daß sie sich dagegen die eifrige

Digitized by Google

Besorg- und Eintreibung dieses dem Fundo Pauperum zugemeinten Gefälls desto mehr angelegen sein lassen werden.

7mo. Werden alle Gerichtsobrigkeiten hiemit ermahnet, bei Ertheilung der Spielzettel den Bedacht allwegen auf den Leumuth des Impetranten, er seie ein In- oder Ausländer, zu nehmen, damit nicht etwa Leute, die bereits in bösen Ruf und Verdacht stehen, mittelst solcher Patenten zu Machung mancher Excessen gleichsam authorisirt werden. Weßwegen dann auch jeder Spielzettel den Namen des Spielmanns oder Musikantens, den Ort seines Ansitzes, die Gattung des Instruments, dessen er sich bedienet, und endlich die Unterschrift der Obrigkeit, die ihme den Zettel ertheilt, enthalten muß. Was nun

8vo. An Taxen vor diese Spielzetteln jeden Orts wirklich anfällt, ist ohne Zurückhaltung bei schwerer Verantwortung allwegen bei erster Gelegenheit der ohnedem einzusendenden Churfürstlichen Gefällen sammt einer Anzeige einzusenden, massen dieser Theil des Fundi Pauperum zu Vermeidung einer besondern Kassa mit andern Gefällen ebenfalls bei denen Rentzahlämtern und respective bei der Churfürstlichen Hauptkassa einfließen, und von da aus wieder zu denen gnädigst resolvirten Armenanstalten verschossen werden muß. Uebrigens und

9no. Haben die im Lande ausgesetzte Militärcommandi den Auftrag, die Uebertreter dieser landesherrlichen Verordnung nambaft zu machen, und auf deren verhängte Bestrafung anzudringen, wofür sie auch ab jedem Straffall einen halben Gulden zum Recompens zu empfangen haben sollen, als welcher nebst der Strafe von jedem Straffälligen unnachläßig und allwegen executive erholet werden wird. Hiernach geschieht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 24. November 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 133. S. 915.

§. 544.

(Ertheilung von Musikpatenten.)

Auf die sowohl vom Churfürstlichen Hofrath als Hofkammer beschehene unterthänigste Vorstellungen, wovon beede Exhibita de dato 4. December vorigen und 19. Januar heurigen Jahres angeschlossen werden, haben Sich Seine Churfürstliche Durchlaucht zu entschließen bewogen gefunden, daß von nun an denen fremden Spielleuten, wenn selbe nicht zum Voraus wegen ihres guten Leumuths hinlänglich bekannt sind, kein Musikpatent mehr ertheilet werden solle; der oberen Landesregierung wird dahero dieser Verbot zur behörigen Ausschreib- und Bekanntmachung unverhalten.

München den 13. März 1790.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 30. S. 194.

§. 545.

(Die Ertheilung der Musik- und Spielpatenten.)

Da vermög des unterm 24. November anno 1775 (Vid. die Sammlung vom Jahre 1774. S. 915.) erlassenen Mandats die vorhin schon üblich gewesene Musik- und Spielpatenten

Digitized by Google

dem Fundo Pauperum zugewendet worden sind, so geschah schon dazumal sammentlichen Gerichtsobrigkeiten der gnädigste Auftrag, bei Ertheilung der Spielzetteln auf den Leumuth des Bittstellers und auf die Vergütung der etwan hiedurch zu machenden Excessen den behörigen Bedacht zu nehmen.

Nun wurde aber mißfälligst angezeigt, daß hierauf von einigen Obrigkeiten wenige Rücksicht genommen, sondern ohne Unterschied jedem auch elendesten, und müssiggehenden Spielmanne, nicht minder manchen ledigen Burschen ein Spielpatent ertheilet werde; wodurch erfolget, daß solche von Jugend auf diesem Metier sich ergeben, dem nützlichen Gewerbe, und Ackerbau sich entziehen, sohin das nächtliche Zechen, Schwärmen, und andere üble Sitten sich angewöhnen, in ihrem Alter aber als arbeitsunkündig, und Müssiggänger den Gemeinden und dem Staate zur Last fallen.

Um also diesen Mißbrauch für die Zukunft gänzlich abzustellen, wird allen Ortsobrigkeiten ernstlich, und bei sonst zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung aufgetragen, in Ertheilung der Spielpatenten behutsamer zu verfahren, und nicht jedem herumschwärmenden verdächtigen Menschen ein Spielpatent zu ertheilen; ferners auch die ledige zur Handthierung oder Feldarbeit taugliche Bursche und Männer mit ihrem dahin gestellten Gesuche allzeit ab- und vielmehr zu Erlernung einer Handthierung, oder zu der Bauernarbeit gemessenst anzuweisen.

München den 25. Januar 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 249. Nr. 71.

§. 546.

(Die Ertheilung der Musikpatenten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da vorkömmt, daß die Musikanten und Spielleute, wenn sie die angeordneten Musikpatente gelöst haben, sich berechtigt glauben, ohne Unterschied von Ort und Zeit, das Publikum zu belästigen, und als wahre Bettler und Vaganten das Land zu durchstreichen; da hiezu vorzüglich die Nachläßigkeit einiger Polizeibehörden Anlaß gibt, welche ohne Rücksicht auf den Leumund der Spielleute, wenn sie nur den Tax erlegen, die Patente ausfertigen, so werden hiemit sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden nachdrücklich auf die Verordnungen vom 17. November 1775, und vom 13. März 1790 hingewiesen, und wird ausdrücklich anbefohlen,

1. daß in Zukunft die Musikpatente ausschließlich von den Polizeibehörden der Hauptstädte, und den Landgerichten ertheilt werden sollen, in deren Bezirke die sich hierum meldenden Spielleute ansäßig sind.
2. Diese haben die Patente von den Rentämtern, welche sie durch hiesiges Expeditionsamt erhalten, abzulangen, und diesen die eingehenden Taxen zur Verrechnung zu übergeben.
3. An ausländische Musikanten sollen gar keine, und den inländischen nur dann Patente ertheilt werden, wenn ihr guter Leumund unbezweifelt ist; es soll ihnen
4. nur erlaubt sein, bei Kirchweihen, Hochzeiten und andern öffentlichen Belustigungen auf

Digitized by Google

Verlangen der Wirthe und Gäste aufzuspielen, keineswegs aber sich aufzudringen, und an öffentlichen Orten, oder in den Privathäusern zu betteln.

5. Denjenigen, welche diese Verordnung übertreten, sind die Spielpatente abzunehmen, sie selbst aber gleich anderen Bettlern und Vaganten zu behandeln.

München den 15. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche Bayerische Polizeibehörden also ergangen.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 21. S. 515.

§. 547.

(Die Ertheilung der Musikpatente betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da die Anzahl der Musikanten und Spielleute sich täglich vermehrt, und diese Menschen sich berechtigt glauben, ohne Unterschied von Ort und Zeit das Publikum zu belästigen, und als wahre Bettler und Vaganten das Land zu durchstreichen, da hiezu vorzüglich die Nachläßigkeit einiger Polizeibehörden Anlaß gibt, welche ohne Rücksicht auf den Leumuth der Spielleute, wenn sie nur den Tax erlegen, die Patente ausfertigen, so werden hiemit sämmtliche Polizeibehörden nachdrücklichst auf die schon vorlängst erlassenen Verordnungen angewiesen, und ferner ausdrücklich befohlen,

1. daß in Zukunft die Musikpatente ausschließlich von der Polizeibehörde der Hauptstadt, und von den Landgerichten ertheilt werden sollen, in deren Bezirk sich die hierum meldenden Spielleute ansäßig sind.
2. Diese haben die Patente von denen Rentämtern, welche sie durch hiesiges Expeditionsamt erhalten, abzulangen und diesen die eingehenden Taxen zur Verrechnung zu übergeben.
3. An ausländische Musikanten sollen gar keine, und den inländischen nur dann Patente ertheilt werden, wenn ihr guter Leumuth unbezweifelt ist; es soll ihnen
4. nur erlaubt sein, bei Kirchweihen, Hochzeiten und andern öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste aufzuspielen, keineswegs aber sich aufzudringen, und an öffentlichen Orten, oder in den Privathäusern zu betteln.
5. Denjenigen, welche die Verordnung übertreten, sind die Spielpatente abzunehmen, sie selbst aber gleich andern Bettlern und Vaganten zu behandeln.
6. Sowohl das Polizeicommissariat dahier, als auch sämmtliche Landgerichte haben in Zeit 6 Wochen eine Beschreibung aller in ihrem Bezirke einschlüßig der Hofmärke ansäßigen Spielleute anhero einzusenden.

Neuburg den 18. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburgisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 31. S. 502.

Digitized by Google

§. 548.

(Die öffentliche Unsicherheit und die Ertheilung der Musikpatente betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei dem Churfürstlichen Hofgerichte in Straubing wurde Martin Sedlmayr von Pinkofen wegen Raub, Nothzucht und mehreren gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen processirt. Dieser Mensch ließ sich mit einer sichern Walburga Püschlin zu Rom copuliren, er soll nach seinem Vorgeben hierauf den Beisitz zu Regensburg erlangt haben, welches sich aber nicht bestätigt; seitdem zog er immer im Lande mit einem Guckkasten herum, und suchte sich damit seine Nahrung zu verschaffen.

Nach den eingeholten Erfahrungen lebt er schon einige Jahre getrennt von seinem Eheweibe, welches sich wirklich noch gleichfalls mit einer Orgel versehen, auf dem Lande befindet. Bei seiner Verhaftnehmung haben sich mehrere Zeugnisse und Musikpatente vorgefunden, wovon die vorzüglichsten sind:

1. Ein Reisepaß von dem Magistrate zu Burghausen vom 4. Mai 1803, von dem Bürgermeister N. unterschrieben, worin enthalten ist, daß dieser Martin Sedelmayr mit seinem Schaukasten nach Salzburg zu reisen gedenke.
2. Ein Reisepaß vom Magistrate zu Ingolstadt vom 2. Juli 1803, vom Stadtsyndicus N. unterschrieben, welcher enthält, daß er im Begriffe sei, nach Würtemberg zu reisen, und daselbst seinen Schaukasten und Numerospiel zu produciren, weshalb er mit seinem Eheweibe ungehindert passirt werden wolle.
3. Ein ihm von dem Hauptkastenamte Straubing ausgestelltes und von dem Rentrathe und Kastenbeamten N. unterschriebenes Musikpatent vom 16 März 1803, wodurch demselben bewilligt wird, mit seinem führenden Musikalinstrumente, nämlich einem Schauspielkasten und Numerospiel allenthalben im Lande aufspielen zu dürfen.
4. Ein ferneres Musikpatent vom 22. Hornung dieses Jahres, unterschrieben von dem Rentbeamten N. zu Straubing, wodurch demselben obige Bewilligung auf sein musikalisches Instrument, nämlich einen Guckkasten und Numerospiele für instehendes Jahr wiederum erneuert wird.

Hieraus mußte man die traurige Erfahrung schöpfen, daß alle erlassenen Verfügungen gegen den öffentlichen Bettel und das Herumziehen solcher Vaganten nirgends mit dem gehörenden Eifer und Nachdruck vollzogen worden; daß eine der vorzüglichsten Ursachen der öffentlichen Unsicherheit in dem Mangel der gehörigen Thätigkeit und Aufsicht der Aemter liege, und daß die öffentlichen Aemter, deren Pflicht es mit sich bringt, gegen solche Mißbräuche und Verbote zu wachen, wohl selbst theils durch Connivenz, theils durch strafbare Gegenhandlungen mitwirken.

Es wird daher in Gemäßheit des hierüber von der höchsten Stelle erfolgten gnädigsten Rescripts vom 15. dieses, welches befiehlt, mit Strenge auf den Vollzug der erlassenen Polizeiverordnungen zu dringen, und die Aemter, welche sich dagegen durch die Mitwirkung oder Nachläßigkeit verfehlen, gehörig zu bestrafen, mit Rückblick auf den durch das heurige Regierungsblatt (Stück XXI. Seite 515.) den sämmtlichen Bayerischen Polizeibehörden bereits

Digitized by Google

schon gemachten Auftrages vom 15. Mai abhin wiederholt verordnet, daß die bisher üblichen und zu so vielen Mißbräuchen Gelegenheit gebenden Spielpatente nicht mehr von den Rentbeamten, sondern nur von den Landgerichten, welchen die Besorgung solcher Polizeigegenstände und die Handhabung öffentlicher Sicherheit obliegt, unter den gehörigen Polizeivorsichten ertheilt werden sollen; so wie nicht mehr gestattet wird, daß solche Spielpatenten mit der Bewilligung, überall im Lande herumziehen zu dürfen, ertheilt werden; sondern die Patente sollen sich nur auf den District des Landgerichts, in welchem der Impetrant ansäßig ist, sohin nur so weit erstrecken, als die Polizeigewalt des ertheilenden Landgerichts sich erstreckt, wornach auch die gedruckten Patente abgeändert, indeß aber von den Landgerichten und Polizeibehörden gleichwohl mit der Feder abcorrigirt werden müssen.

Eben so wird allen Gerichts- und Polizeibeamten bei schwerer Strafe, und im wiederholten Falle bei Entsetzung von ihren Aemtern verboten, solche Reisepässe ferners zu ertheilen, welche zugleich die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels oder die Producirung von Spielen und Künsten enthalten. Uebrigens verbleibt es bei der durch die neue Rechnungs-Instruction getroffenen Verfügung, vermöge welcher nämlich die Rentämter von Jahr zu Jahr eine hinlängliche Anzahl Spielpatente von der hiesigen Provincial-Hauptkasse ablangen, und dem Landgerichte, so viel als selbes bedarf, auf jedmaliges Verlangen, und gegen Aushändigung des in die Rentrechnung gehörigen Taxes hinübergeben sollen.

München den 18. December 1804.

Churfürstlich Bayerisches General-Landescommissariat.

An

sämmtliche Polizeibehörden also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. LII. S. 1078.

§. 549.

(Gewerbesteuer der Musikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript der Königlichen Steuer- und Domainensection vom 28. v. M. ist in Absicht auf die Besteuerung der Musikanten bestimmt worden:

1. daß nur die förmlich concessionirten, an vielen Orten eingezünfteten Musikanten der Gewerbesteuer unterliegen;
2. daß hingegen andere Individuen, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahrs die Erlaubniß erhalten, zu ihrem Nebenerwerbe in Gasthäusern ꝛc. Musik machen zu dürfen, in keine Gewerbe-Steuerklasse eingereihet werden können; daß aber
3. nach dem Edicte vom 13. Mai 1808. §. 1. Nr. 7. von derlei Spielleuten auch keine Musikpatentgelder mehr zu erheben und zu verrechnen sind, sondern daß sie
4. blos für die Erlaubnißscheine, Pässe, Zeugnisse, oder andere Ausfertigungen, welche sie nach den bestehenden Verordnungen von den einschlägigen Polizeibehörden nachsuchen müssen, die treffenden Tax- und Siegelgebühren zu entrichten haben.

Digitized by Google

Hiernach haben sich also sämmtliche Königliche Rentämter zu achten, und die allenfalls erforderlichen Ab- und Zugänge vorschriftsmäßig nachzutragen.

Eichstädt den 4. August 1812.

Königliche Finanzdirection.

An

sämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. III. S. 27.

§. 550.

(Das Umherziehen von Musikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da vermög Allerhöchsten Befehl (Reg. Bl. 1804. St. 52. S. 1078.) den Musikanten das Herumziehen auf dem Lande ausdrücklich verboten ist, demungeachtet aber laut eingegangenem Berichte dergleichen Musikanten mit legalen von den Land- oder Patrimonialgerichten ausgefertigten Pässen, sonderbar in der Advent- und Fastenzeit, unter dem Vorwande sich ihre Nahrung zu erwerben, umherziehen, so hat das Königliche Landgericht nicht nur diesen Musikanten keine Pässe mehr auszustellen, sondern auch die inclavirten Patrimonialgerichte davon zu verständigen, dergleichen Musikanten aber keine Erlaubniß zum Aufspielen zu ertheilen, und sie mit ihren Pässen nach ihren Wohnorten zurückzuweisen, überhaupt auf die Erfüllung oballegirten Befehles genau zu wachen.

München den 11. December 1812.

Königlich Bayerisches Präsidial-Commissariat des Isarkreises.

An

das Königliche Landgericht Erding also ergangen.

§. 551.

(Die Musikpatente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man durch vielfältige Erfahrungen überzeugt wurde, daß eine Menge Musikanten und Spielleute in dem Kreise umherziehen, welche das Publikum belästigen, und als bloße Vaganten die öffentliche Sicherheit gefährden, so werden hierüber nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Jeder Musikant und Spielmann, welcher ausser seinem Wohnorte mit Musikmachen sich Verdienst suchen will, muß sich mit einem Patente von dem Land-, Mediat- oder Herrschaftsgerichte versehen, welchem er untergeben ist.
2. Mit diesem Patente ist er befugt, bei Kirchweihen, Hochzeiten, und andern öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste innerhalb den Gränzen des betref-

Digitized by Google

fenden Land-, Mediat- oder Herrschaftsgerichts aufzuspielen, niemals aber sich aufzudringen, oder an öffentlichen Orten oder in Privathäusern zu betteln.

3. Das Formular des Patents wird dieser Verfügung beigesetzt.
4. Kein Musikant oder Spielmann darf ausser den Gränzen des Land-, Mediat- oder Herrschaftsgerichts, in welchem er seinen Wohnsitz hat, mit Musikmachen umherziehen.
5. Die Königlichen Land-, Mediat- und Herrschaftsgerichte werden beauftragt, bei einer Strafe von 50 Gulden keinem fremden in ihrem Bezirke nicht angesessenen oder nicht wohnhaften Spielmann oder Musikanten ein Patent zu ertheilen, und keinen Einwohner des Gerichts, selbst auch nicht unter dem Vorwande des Besuches der Jahrmärkte über die Gränzen derselben zu patentisiren.
6. Bei gleicher Strafe wird ihnen untersagt, diesen Musikanten oder Spielleuten die Pässe, welche sie produciren würden, zu visiren, oder ihnen solche für das In- oder für das Ausland zu ertheilen.

Alle Musikanten und Spielleute, welche sich in einem Gerichtsdistricte betreten lassen, wenn sie auch mit Pässen von andern Gerichtsbehörden, oder auch von Obrigkeiten anderer Kreise, oder auswärtiger Behörden versehen wären, sollen an ihren Wohnort zurückgeliefert und die Pässe oder Patente alsobald anher eingesandt werden.

7. Wenn besondere Fälle eintreten, in welchen die Ausstellung von Musikpatenten für einen grösern Bezirk, oder für den ganzen Kreis begutachtet werden kann, so sind solche mit besonderem Berichte anzuzeigen, damit das Patent von dem General-Commissariate ausgefertigt werden kann.
8. Diejenigen Land-, Mediat- und Herrschaftsgerichte, welche bisher schon nach den eingelaufenen Berichten viele derlei Patente ausgestellt haben, werden angewiesen, noch im Laufe des Monats Januar die ausgestellten Patente zurückzunehmen, und sie gegen andere nach dem unten vorgeschriebenen Formulare auszuwechseln.
9. Man hat heute das Legionscommando der Königlichen Gensdarmerie von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt, damit auch von demselben zur Erreichung des Zweckes für die innere Sicherheit und zur Beruhigung des Publikums thätig mitgewirkt werden möge.

Kempten den 6. Januar 1815.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, Mediat- und Herrschaftsgerichte des Illerkreises also ergangen.

Digitized by Google

Formular der Musikpatente.

Musikpatent

für N. N.
von N. N.
Gerichts N. N.

Personalbeschreibung.

Alter,
Größe,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Patentinhabers.

Taxe 30 kr.
Siegel 15 kr.

Der obengenannte Inhaber des gegenwärtigen Patents hat gegen Entrichtung untenstehender Taxen die Bewilligung erhalten, mit seinem führenden musikalischen Instrument, nämlich:

für das Jahr . . . aller Orten in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts N. N. auf Verlangen der Wirthe oder Gäste aufspielen zu dürfen, jedoch ist derselbe, wenn er ausser den Grenzen des Gerichtsbezirkes betreten wird, oder wenn er das Patent zum Betteln, oder Belästigung des Publikums gebrauchen würde, als Vagant zu behandeln, und mit Abnahme des Patents an die Gerichtsbehörde zu liefern.

Ort und Zeit der Ausstellung.

Gerichtsbehörde.

Unterschrift und Siegel.

cf. Int. Bl. f. d. Allerkr. v. J. 1815. St. 2. S. 18.

§. 552.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816., die Bettler und Landstreicher betr.

Zu den Landstreichern werden noch gezählt:

(Tit. I. Art. 3. Ziff. 9.) „Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber; Schatten- und Marionettenspieler, Comödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 41. S. 563.

Digitized by Google

§. 553.

(Musik-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises eröffnet, daß sie in Zukunft von der unterzeichneten Stelle Musikanten-Patente einzuholen nicht mehr nothwendig haben; Jedem, der sich rücksichtlich seiner musikalischen Kenntniße auszuweisen vermag, kann ein Paß im Inland auf seine Kunst zu reisen, ertheilt werden, wenn sonst in Hinsicht seines sittlichen Betragens keine Bedenklichkeiten gegen ihn obwalten.

Augsburg den 10. October 1817.

Königl. Bayer. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

die sämmtlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Amtsbl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1817. Nr. 19. S. 553.

§. 554.

(Die herumziehenden Musikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingelaufenen Anzeigen zu Folge, wird bestehende Allerhöchste Verordnung, welcher gemäß kein Musikant oder Spielmann außer den Gränzen des Land- oder Herrschaftsgerichtes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, auf Musikmachen umherziehn darf, seit einiger Zeit außer Acht gelaßen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises werden daher angewiesen, über die genaue Befolgung jener Allerhöchsten Verordnung genau zu wachen, und hiernach weder einem in ihrem Bezirke wohnhaften Musikanten über die Gränze ihres Amtsdistrictes zu patentisiren, noch innerhalb dieses Bezirkes den mit Päßen oder Musikpatenten von andern Gerichtsbehörden versehenen Musikanten das Umherziehen zu gestatten.

Sollte in einem besondern Falle eine Polizeibehörde für ein Individuum die ausnahmsweise Ertheilung eines Musikpatentes auf den Umfang des ganzen Kreises begutachten zu können glauben, so ist hierüber motivirter Bericht zu erstatten.

München den 4. November 1817.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

das Königliche Landgericht Erding also ergangen.

§. 555.

(Herumreisende Musiker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Unfug, daß das Land zu großer Belästigung des Volkes von herumziehenden Bettelmusikern durchstreift wird, nimmt seit einiger Zeit bedeutend zu.

Digitized by Google

Man bringt deshalb die frühern hierin erlassenen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung, daß jene Behörden, welche erwähnten Individuen Pässe zum Behufe solcher Reisen ausstellen, oder derlei Pässe von andern Behörden visiren, mit einer empfindlichen Ordnungsstrafe belegt werden müßten.

Es versteht sich übrigens, daß Musiker, welche sich als Künstler auszuweisen vermögen, unter erwähnter Verfügung nicht begriffen seien.

Regensburg den 2. März 1818.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1818. St. 11. S. 183.

§. 556.

(Die Ertheilung von Musik-Patenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer unterm 24. Juni l. J. ergangenen Allerhöchsten Entschließung an die Königliche Regierung des Isarkreises wird hiemit sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß in Gemäßheit der Verordnung vom 18. December 1804 a) (Regierungsblatt Seite 1082) die Ausstellung von Musikpatenten in Zukunft auf den District der ertheilenden Behörde zu beschränken sei, übrigens den damit versehenen Individuen unbenommen bleibe, bei auswärtigen Districts-Polizeibehörden die schriftliche Erlaubniß nachzusuchen, an bestimmten Orten und Zeiten Musik machen zu dürfen.

Augsburg den 10. Juli 1821.

Königl. Bayer. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1821. Nr. 20. S. 749.

§. 557.

29,398.

(Das Wandern der Handwerker und der Musikanten nach Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. October l. J. in Betreff des Wanderns der Handwerker und der Musikanten nach Frankreich wird erwiedert, was folgt:

Die für das Wandern der Handwerksgesellen ertheilten Vorschriften, finden ihrer

---

a) s. §. 548. S. 1341 oben.

Digitized by Google

Natur nach auf jene Musikanten keine Anwendung, die zu Ausübung ihres Gewerbes nach Frankreich zu gehen pflegen, und hier hat lediglich jene Vorsicht einzutreten, welche die Standpunkte der höheren Polizei an Handen geben, und zu welchen die den Behörden in Paßsachen gesetzlich eingeräumte discretionäre Gewalt berechtiget.

Eben so wenig ist unter dem Verbote des Wanderns das Verbot der Paßausstellung zu Reisen in Fällen gegeben, wo Familien-Angelegenheiten deren Erscheinen in Frankreich nöthig machen, wobei sich von selbst versteht, daß die betreffenden Angelegenheiten genau nachgewiesen, die Pässe bezüglich der Dauer ihrer Giltigkeit auf die zu Erfüllung des Zweckes nöthige Zeit restringirt, und die nöthigen Mittel zu Controlirung der rechtseitigen Rückreise angewendet werden müssen.

München den 4. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungs-Präsidien.

§. 558.

23,224.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium des Innern hat die Verhältnisse derjenigen Individuen, welche Musik auf Erwerb treiben, einer reifen Erwägung unterzogen, und, die an verschiedenen Orten hergebrachten Rechte der Einzelnen eben sowohl, als das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung beachtend, nach Einvernahme des Gutachtens sämmtlicher Kreisregierungen folgende Normen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens geeignet befunden:

I. Die Ausübung der Musik wird nach Art. 8. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 als freie Erwerbsart bezeichnet.

II. Neue Concessionen auf Erwerb durch Musikmachen sollen außer dem im Art. 4. Ziff. 3. des Gewerbsgesetzes vorgesehenen Falle nicht mehr ertheilt, und von den Stellen und Behörden nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß jene Musiker, welche auf onerosem Wege in den Besitz ihrer Berechtigung gekommen sind, gegen eine angemessene von ihren licensirten Kunstgenossen zu reichende Abfindung auf ihre allenfalls erweislichen Vorrechte Verzicht leisten, und daß nach Maßgabe dieser freiwilligen Verzichte und resp. des successiven Erlöschens der zur Zeit noch bestehenden Concessionen die Auflösung der Gewerbsverbande herbeigeführt, und das unter nachfolgendem Ziffer IV. weiter entwickelte Licenzsystem uneingeschränkt verwirklichet werde.

III. Bis dahin sollen die besonderen Vorrechte der Thürmer und concessionirten Musiker, wo solche Vorrechte vertragsmäßig oder mit dem erweislichen Titel des Herkommens bestehen, erhalten, und andere Musiker von jenen musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, in dem Orte oder dem Bezirke, über welchen sich die vor-

Digitized by Google

zugsweise Berechtigung erstreckt, insolange ausgeschlossen bleiben, als derlei Bevorrechtete dortselbst bestehen werden.

Nur gegen eine den letzteren zukommende Abfindung, deren quantitativer Betrag für die einzelnen Verrichtungen von den Districts-Polizeibehörden ein für allemal zu normiren ist, dürfen hiefür andere Musiker bestellt werden.

IV. Die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen ist durch die Erlangung eines Licenzscheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungsdekret, oder als Militär-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft oder endlich als Thürmer oder concessionirte Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-Urkunde — über Personal-Verhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag.

Ueber diese Licenzscheine und deren Vorbedingungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Ausgestellt werden dieselben
   a) bloß für einen Ort, oder
   b) für einen Polizeibezirk, oder
   c) für mehrere solche Bezirke, oder
   d) für den ganzen Kreis, oder endlich
   e) für mehrere Kreise.

2. In den zu a und b genannten Fällen wird der Licenzschein von der einschlägigen Bezirkspolizeibehörde ertheilt; in den Fällen c und d von der zuständigen Kreisregierung; in dem zu e genannten Falle aber von dem Königlichen Staatsministerium des Innern dessen Ausstellung bewilliget.

   Sollten inländische Musikanten in dem Auslande auf diesem Erwerbe umher reisen wollen, so sind ihre Gesuche nach den Vorschriften über das Paßwesen zu behandeln.

3. Bei Ertheilung von Licenzscheinen sind folgende Vorschriften zu beobachten:
   a) Jeder Bewerber hat sich über verhältnißmäßige Befähigung zur Musik durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

      Diese Zeugnisse müssen in den oben Ziffer 1. a und b gedachten Fällen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Licenz verleihenden Districtspolizeibehörde zulänglich bekannt ist, in allen andern Fällen von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien des betreffenden Kreises ausgestellt sein, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben.
   b) Völlig ungetrübter Leumund ist die zweite wesentliche Vorbedingung der Licenz-Erlangung.
   c) Insbesondere ist aber bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen zweifellos legitimiren können, neben strengster Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu sehen, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechts, oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu productivem oder anderm nützlichen Erwerbe nicht fähig sind, und im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß die Zahl der Musiker letztgedach-

Digitized by Google

ter Art, so wie ihr Bezirk möglichst beschränkt, und auf diesen unsichern Erwerb eine Ansässigmachung nicht begründet werde.

d) In der Regel darf nur Ein Individuum, und zwar das Familienhaupt sich durch Musik Erwerb verschaffen. Sollten ausnahmsweise Mitglieder derselben Familie gleiche Licenz erhalten, so sind ihnen besondere, auf sie persönlich lautende Scheine zu ertheilen.

4. Unberechtigte Individuen oder Musikanten, welche ihre Berechtigung ungebührlich ausdehnen, sich in Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten aufdringen, sind nicht zu dulden, und im Betretungsfalle nach Art. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, zu behandeln.

5. Ausländische Landmusikanten sind nach den Verordnungen vom 20. März 1800, a) 16. December 1801 b) und 15. Mai 1804 c) über die Gränzen zurückzuweisen, wenn sie nicht mit vollgültigen Pässen versehen sind.

---

a) lautet wie folgt:

(Die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. d. gl. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon in dem General-Mandate vom 25 October 1787 ist verordnet worden, daß allen ausländischen Musikanten, Komödianten, Gauklern, sogenannten Zahnärzten, Schauthiertreibern u. d. gl., in Hinsicht auf Privatsicherheit, und Sanität des Publikums schädlichen Menschen, der Eintritt in diesseitige Staaten nicht gestattet sein soll.

Diese höchste Verordnung wird daher neuerdings wiederholt, und zugleich den Churfürstlichen Mautämtern ernstgemessenst aufgetragen, von nun an keinen von obbenannten (worunter auch die sogenannten ungarischen Oelträger und Königseer begriffen sind), wenn sie nicht legale Pässe von hiesiger General-Landesdirection aufweisen können, in diesseitige Staaten eintreten zu lassen, sondern solche an der Gränze zurückzuweisen.

Man versieht sich um so mehr der pünktlichsten Vollziehung dieser höchsten Verordnung, als man bei verspürender Saumsal oder Connivenz die schuldigen Aemter, und ihre Subalternen nach aller Strenge zu bestrafen wissen wird. Zugleich gewärtigt man auch, die Hauptstationen werden die untergeordneten Beimautämter und Stationen, so wie die subalternen Mautämter zur genauen Befolgung anzuweisen wissen.

München den 20. März 1800.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche Churfürstliche Mautämter also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Regsbl. v. J. 1800 St. 16. S. 215.

b) lautet wie folgt:

(Die Zurückweisung fremder Herumstreicher von der Landesgränze betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ohnerachtet der unterm 20. März v. J. sämmtlichen Aemtern bekannt gemachten Verordnung, und des im jüngsten Generalmandate vom 5. October h. J. Ivo 1mo et 2do erneuerten Verbots in Hin-

Digitized by Google

In dem letzterwähnten Falle sind dieselben bezüglich der Ausübung ihrer Kunst allen für die inländischen Musikanten gleicher Kategorie gegebenen Bestimmungen unterworfen.

6. Die Form der Licenzscheine wird in der Beilage I. gegeben und ist genau einzuhalten.

7. Die Licenzscheine können höchstens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden. Die Inhaber müssen allenthalben, wo sie Musik machen, ihren Schein bei der Orts-Polizeibehörde vorzeigen, und denselben während der Reise wenigstens alle 14 Tage einmal von einer Districts-Polizei-Behörde visiren lassen, es müßte denn die Licenz nur auf einen Ort oder auf einen District ertheilt sein.

8. Der neue Schein ist nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen: kömmt aber in diesem eine nachtheilige Bemerkung gegen das Betragen des Inhabers vor, so kann demselben nach Maaß der erschwerenden Umstände das Patent zeitlich oder für immer eingezogen, er kann auf einen kleinern Bezirk beschränkt, oder nur zu gewissen Zeiten im Jahre berechtiget werden.

9. Gesuche, welche nach Ziff. 2. lit. c. d. und e. von den Kreisregierungen oder von dem Staatsministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Districts-Polizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers zu instruiren, und darüber in der durch Beilage II. angezeigten tabellarischen Form zu berichten. Die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Bericht-Erstattung nothwendig

---

sicht fremder Collectanten, Krarenträger, Oelhändler, Musikanten, und aller Gattungen der Sanität und Sicherheit des Publikums nachtheiliger, und gefährlicher Menschen, findet man sich durch die neuesten Anläße überzeugt, daß diese zum Besten des Ganzen gereichende Anstalt von vielen Churfürstlichen und gefreiten Gerichten theils gar nicht, theils äußerst nachläßig befolgt werde.

Da aber Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein jüngst erlassenes höchstes Rescript vom 8. dies neuerdings aubefohlen haben, daß allen derlei fremden Musikanten, Komödianten, Gaukiern, Schauthiertreiber, Zahnärzten, Oelträgern, Königseer-Waaren- und Medikamentenhändlern, wenn sie auch mit fremden Päßen versehen wären, und blos durch das Land reisen wollten, der Eintritt über die Gränze nicht gestattet, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen, so werden hiemit alle Gerichts- und Ortsobrigkeiten, dann sämmtliche Mautämter der herobern Staaten wiederholt, und bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, und Strafe alles Ernstes angewiesen, dieser höchsten Willensmeinung genauest nachzukommen; den sämmtlichen Churfürstlichen Mautämtern und Hallverwaltungen aber, welche ihrer örtlichen Lage nach vorzüglich zur Abwehrung dieser allgemeinen schädlichen Menschen geeignet sind, wird noch sonderheitlich aufgetragen, durch zweckmäßige Vorkehrungen an den Landesgränzen, durch immer rege Wachsamkeit, und gehörige Anweisung ihrer untergeordneten Beimautämter, Stationen und Amtsdienerschaft, den Ein- und Durchgang dieser Leute möglichst zu verhindern.

München den 16. December 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 52. S. 815.

*) s. §. 545. S. 1341.

Digitized by Google

machen, jährlich einmal, und zwar am 1. Dezember für alle Bittsteller gleichzeitig, der betreffenden Kreisregierung von den Districts-Polizeibehörden nebst den abgelaufenen Lizenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Lizenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besondern Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern.

10. Die Kreisregierungen werden die Erledigung der ihrem Zuständigkeitsbereiche angehörigen Gesuche längstens binnen Monatsfrist bewirken: die von der Bewilligung des Staatsministeriums des Innern bedingten Gesuche hingegen sind demselben gleich nach der an die Kreisregierung erfolgten Vorlage gutachtlich einzusenden. Das Staatsministerium des Innern wird sodann bestimmen, für welche Kreise die Regierung aus Auftrag das Patent auszufertigen hat.
11. Jede Behörde und Stelle hat über die in ihrem Bezirke resp. Kreise mit Licenzscheinen versehenen Musikanten ein nach der Beilage III. verfaßtes alphabetisches Register stets in Evidenz zu erhalten.
12. Bezüglich der für die Licenzscheine zu entrichtenden Taxe und Stempelgebühren hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

München den 29. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der Königlichen Kreisregierung des Rheinkreises.

Beilage I. ad Nro. 23,224 (Stempel.) Formulare.

Nro.

Licenz-Schein.

(Blos für die unten bezeichnete Person und im Inlande giltig.)

Dem ..... von ..... Landgerichts ..... wird auf Ansuchen und amtliches Gutachten die Erlaubniß zum Aufspielen auf Messen, Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten oder bei sonstigen Feierlichkeiten in öffentlichen Häusern ..... in den Polizeibezirken ..... de ..... Kreise auf Ein Jahr von heute an unter der Bedingung ertheilt, daß jeweils die besondere ortspolizeiliche Bewilligung erholt werde, daß hiedurch den Thürmern und Stadtmusikanten keine Beeinträchtigung geschehe, daß er keine unpatentisirten Spielleute sich beigselle, seine Kinder zu andern Gewerben verwende, sich jeder Zudringlichkeit bei seinem Aufspielen enthalte, und den gegenwärtigen statt des Passes für das Inland auf den angeführten Bezirk giltigen Licenzschein

Digitized by Google

auf Verlangen jeder obrigkeitlichen Person vorzeige, jedenfalls aber, so lange er sich auf der Reise befindet, von 14 zu 14 Tagen von einer Bezirks-Polizeibehörde visiren lasse.

Jede Verletzung dieser Bedingnisse hat den Verlust des Patentes zu Folge.

Den ..... ten ..... 18....

Königlich Bayerisches Landgericht (Herrschaftsgericht, Magistrat.)

Königlich Bayerische Regierung des ..... Kreises, K. d. J.

Personsbeschreibung.

Jahre

Statur

Gesicht

Nase

Haare

Augen

Unterschrift

Digitized by Google

Beilage II. ad Nro. 23,224.

Tabelle zur Begutachtung

über

die zu erneuernden Patente

für

herumziehende Musikanten.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Musikpatentbewerber			Wohnort derselben.	Seit wann und auf welchen Erwerbszweig ansässig geworden.	Seit wann sie als Musikanten herumziehen.	Welchen Erwerb sie sich bisher auf der Musik verschafft haben.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Körperliche Beschaffenheit in Beziehung auf Erwerbsfähigkeit.				

Digitized by Google

Namen.	Alter.	Bisherige Verwendung.	In welchen Bezirken und Kreisen sie bisher ihren Erwerb als Musikanten gesucht haben	Leumund im Allgemeinen und in Beziehung auf Sittlichkeit Nüchternheit Arbeitsamkeit und Sparsamkeit insbesondere.	Vermögensbetrag, und worin das Vermögen besteht.	Welche Instrumente sie spielen und in welchem Grade der Befähigung.	Motivirtes Gutachten mit besonderer Bemerkung der früheren Ahndungen und Bestrafungen.
der Familienglieder einschlüssig der Ehefrau.							

Digitized by Google

Beilage III. ad Nro. 23,224.

Uebersicht

der im . . . . . Kreise ansässigen patentisirten Landmusikanten.

1. Fortlaufende Nro.	2. Polizeibehörde.	3. Gemeinde.	4. Fortlaufende Nummer der Musikpatent-Inhaber.	5. Vor- und Zuname, dann Stand des Musikpatent-Inhabers.	6. Orte, resp. Bezirke und Kreise, in welchen er aufzuspielen berechtiget ist.	7. Bemerkungen.

Digitized by Google

§. 559.

3133.

(Die Verhältnisse der Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Landwehr-Commando von Unterfranken und Aschaffenburg wird auf seinen Bericht vom 5. d. Mts. erwiedert, daß die unter Ziffer IV. der Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1837 für die Militär-Hautboisten statuirte Befreiung von Lösung eines Lizenzscheines auf die Hautboisten der Landwehr keine Anwendung finde.

München den 19. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

das Landwehr-Commando von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

VIII. Polizeiliche Bestimmungen bezüglich örtlicher Gewerbsordnungen.

§. 560.

Auszug.

3,139.

(Die Beschwerde des Handelsstandes zu Amberg über die Verleihung einer Schreibmaterialien-Handlungs-Concession betr.)

M. J. K.

— — — — Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen, und auch in Gegenständen neuer Gewerbsverleihungen um so mehr an die deßwegen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu halten, als gegen dieselbe die hie und da etwa vorhandenen älteren Privilegien oder Observanzen, welche ihre rechtliche Wirkung nur noch auf den hergebrachten oder erhaltenen Besitz äußern können, in keine Anwendung zu kommen haben.

München den 3. Juli 1829.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 561.

Auszug

aus dem Gesetze vom 11. September 1825; die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Art. 3.

(Nr. 3.) „Die Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den Gewerbs-In-

Digitized by Google

habern vermöge des bisherigen Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukommen könnten."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 132.

§. 562.

1730.

(Das Metzgergewerbe in der Stadt Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vom 1. December l. J. über die Beschwerde-Vorstellung der Metzger in der Stadt Bamberg vom 5. August gegen einige Verfügungen der neuen Metzger-Ordnung wird erwiedert, wie es sich von selbst verstehe, daß

1) die von der Bekanntmachung des Gewerbsgesetzes vom 11. September l. J. von der Regierung bestätigte Metzgerordnung den berechtigten Gewerbsinhabern an den ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aus der Concession zuständigen Befugnissen nicht präjudiciren können, und
2) der Localbehörde vorbehalten bleibe, alle diejenigen polizeilichen Anordnungen, welche dieselbe zur Sicherstellung der Consumenten gegen Uebervortheilung beim Zuwägen ꝛc. für nothwendig erachtet, selbst zu treffen.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 31. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 563.

22,031.

(Die Beschwerde der Gürtler Strobel und Ließmann zu Nürnberg wegen Gewerbsbeschränkung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gürtler Strobel und Ließmann zu Nürnberg sind rücksichtlich der Reclamationen gegen die Feststellung des Umfangs ihrer Gewerbsbefugniß lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbswesen Art. 10, Ziff. 2 und der dazu erlassenen Vollzugs-Vorschriften §. 66 und 68 hinzuweisen.

Dem Magistrat ist bemerklich zu machen, daß dessen Verfügung vom 23. Juni v. J. den bestehenden Normen keineswegs entsprechend gewesen, da die Ausnahme, welche das Gewerbsgesetz Art. 5 Ziff. 3 gestattet, keine extensive Auslegung zuläßt, und sohin die den Fabrikanten und Gewerbsmeistern hinsichtlich der eigenen Fabrikate durch Art. 5, Ziff. 1 des angeführten Gesetzes zugedachte Begünstigung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung lei-

Digitized by Google

det, daß übrigens bei Irrungen zwischen Gewerbsleuten die Bestimmungen der Vorschriften zum Vollzug des Gewerbsgesetzes §. 66 genau zu beobachten seien.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 26. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 564.

Auszug

aus der Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr.

(Ziff. III. zu b.) „Die örtlichen Gewerbsordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medicinischen und Baugewerke zuwiderlaufen, noch einen, dem Zollvereinsacte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu anderen Vereinsstaaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine den über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann der bezüglich des Gewerbswesens seit 1. Januar 1832 erlassenen und nicht außer Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten."

„Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbserzeugnisse gefährdet werden könnte."

IX. Erlöschung und Einstellung der Gewerbs-Concessionen.

§. 565.

9696.

(Den Verkauf der ehemaligen Thalmaier'schen Tuchmachers Gerechtigkeit in Neumarkt, Landgerichts Mühldorf betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, dem Tuchmacher Gerstl zu Dingolfing die nachgesuchte Concession der bisher besessenen ehemaligen Thalmaier'schen Tuchmachers-Gerechtigkeit in Neumarkt, in der Rücksicht, daß von gedachtem Gerstl bisher die Gewerbssteuer und andere Abgaben von der fraglichen Tuchmachersgerechtigkeit ohne Unterbrechung seit 5 Jahren entrichtet worden sind, ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten; welches Wir euch auf euren desfallsigen Bericht vom 30. v. M. zur weiters geeigneten Verfügung andurch eröffnen.

München den 16. Juni 1817.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Digitized by Google

§. 566.

16,376.

(Gewerbsstreitigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1805 die Wirthschaften betr. pag. 732—733 des Reggsbl. vom nämlichen Jahrgang blos von Wirthschaften und insbesondere von früher schon abgeschafften Winkelwirthschaften spricht, und solche nur jenen von der Polizei gebotenen oder verbotenen Gegenständen (d. i. solchen nothwendigen Polizei-Verfügungen, gegen welche schon ihrer Natur nach keine Verjährung eingewendet, oder anerkannt werden kann) beizählt, so kann diese Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1805, deren Sinn keinem Zweifel unterliegt, nicht auf die übrigen Gewerbe, Gewerbsrechte und Gewerbsstreitigkeiten ausgedehnt werden.

Dieses wird der Königlichen Kreisregierung auf die im rubricirten Betreffe unter'm 25. August und 24. November h. J. erstatteten Berichte zur Bescheidung und zu dem Ende hiermit eröffnet, irriger oder ungeeigneter Auslegung oder Ausdehnung der erwähnten Allerhöchsten Verordnung gehörig zu begegnen, und sofort das Geeignete auf den eingeschickten Bericht des Landgerichts Weilheim vom 10. praes. competenzmäßig selbst zu erledigen.

München den 13. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§ 567.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Art. 6.

„Die Gewerbs-Concession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbs-Befugniß:

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 133.

Digitized by Google

§. 568.

10,424.

(Die Bitte des Chirurgen Dietrich zu Piding, Landgerichts Laufen, um Nachlaß der ihm wegen Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe auferlegten Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bitte des Chirurgen Dietrich zu Piding, Landgerichts Laufen, um Nachlaß der ihm wegen Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe auferlegten Strafe, iſt zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden; welches der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., auf den Bericht vom 23. v. M. unter Rückſchluß der vorgelegten Verhandlungen zur weitern Verfügung eröffnet wird.

Die Königliche Regierung wird übrigens in Bezug auf den zweiten Satz ihrer Entſchließung vom 31. Mai d. J. aufmerkſam gemacht, daß nach Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgeſetzes in dem dortſelbſt bezeichneten Falle des Mißbrauches einer Gewerbsbefugniß nur die Conceſſion, aber nicht das allenfalls beſtehende Realrecht der Einziehung unterliege.

München den 3. Juli 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 569.

17,605.

(Die Beſchwerde des N. N. von N., Landgerichts N. wegen Einſtellung ſeines trockenen Gaſtungsrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Lage der mit Bericht vom 14. praes. 17. d. M. vorgelegten Acten und in Anwendung des Art. Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 eignet ſich die Beſchwerde des N. N. von N. wegen Einſtellung ſeines trockenen Gaſtungsrechtes auf ein Jahr nicht zur diesſeitigen Berückſichtigung. Das durch den landgerichtlichen Beſchluß vom 13. März h. J. ausgeſprochene und durch Regierungs-Entſchließung vom 27. April l. J. beſtätigte Compelle gänzliche Einziehung des trockenen Gaſtungsrechts, erſcheint jedoch nach §. 6 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825, welcher zwar die zeitliche Einſtellung der Gewerbsbefugniß zur Strafe im Allgemeinen zugibt, die gänzliche Einſtellung aber lediglich als Erlöſchungsart der Gewerbs-Conceſſion — ſohin im Gegenſatze zu realen Gewerben, wozu das des N. N. gerechnet werden muß, anordnet, als ungeſetzlich und kann daher eine rechtliche Folge nicht begründen.

Dieß iſt dem N. N. auf die erhobene Beſchwerde mit der Bemerkung zu eröffnen, daß auf Conceſſionsgeſuche und Bierſchenks-Conceſſionen in III. Inſtanz nicht eingegangen

Digitized by Google

werden könne, daß es ihm aber nach §. 65 Nr. 9 der Verordnung vom 28. December 1825 unbenommen sei, sein Gesuch zu erneuern.

München den 27. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 570.

6,415.

(Die Beschwerde des Buchdruckers E. F. Thein zu Würzburg wegen Einstellung der Gewerbsausübung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 24. Februar d. J. vorgelegten Verhandlungen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., auf die Beschwerde des Buchdruckers E. F. Thein zu Würzburg bemerkt, daß die Einstellung der Gewerbsausübung des genannten Thein nicht eintreten kann, da die mittelst der persönlichen Concession ertheilte Befugniß zur Ausübung des Gewerbes durch die zeitliche Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten gesetzlich nicht unterbrochen wird, und sonach dem ꝛc. Thein während der über ihn verhängten Untersuchungshaft die Fortsetzung des Gewerbes durch einen gesetzlich befähigten Bevollmächtigten nicht versagt werden kann.

Hiernach ist sofort das Geeignete zu verfügen; übrigens wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J, bemerkt, daß — soferne zu Verfügung der Suspension der Gewerbsausübung in Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 6 Ziff. 4, Grund gegeben sein sollte, — die dießfallsige Verfügung der zuständigen Beurtheilung des Königlichen Stadt-Commissariats als derjenigen Polizeibehörde vorbehalten bleibt, zu welcher die Aburtheilung straftbarer Handlungen in Sachen der Presse und des Buchhandels überhaupt und ausschließend, nach Ziff. XI. lit. B. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der Königlichen Commissäre in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betr., competirt, welche also im Sinne des Art. 6, Ziff. 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 als die einzige zuständige Behörde erscheint, daß aber auch in solchen Fällen der Recurs oder die Beschwerde an das Ministerium oder den Staatsrath nicht gehemmt werden darf, da es sich nicht sowohl um einen gewöhnlichen Strafpolizeifall, als vielmehr um eine Folgerung der III. Verfassungsbeilage handelt, welche überhaupt die Recurse, resp. Beschwerden an alle jene Instanzen gestattet, welche nicht bereits auf dem Officialwege vor Verkündigung des Ausspruches wirksam waren, da das Gesetz vom 11. September 1825 Art. 10, Ziff. 2, Abs. 3 den Recurs an die dritte Instanz nur für die in demselben Art. Ziff. 1, dann Ziff. 2, Abs. 1 genannten Geschäfte untersagt, dort aber nur von Beschlüssen über Verleihung, Umfang und Erlöschung des Gewerbes die Rede ist, und der Art. 6 des Gesetzes die Suspension oder Aufhebung des Gewerbes nicht unter die von 1 bis 3 aufgezählten Arten des Erlöschens, sondern unter der eigenen Cathegorie der Gewerbseinstellungen aufführt.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J. wird sich hiernach achten, und die Verfügung vom 22. Januar d. J. außer Wirkung setzen.

München den 7. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

§. 571.

16,876.

(Die Beschwerde des Nagelschmiedes N. zu Wörth gegen die dortigen Krämer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 24. Mai l. J. erwiedert, was folgt:

Wenn auch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1805 schon vor dem Uebergange des ehemaligen Fürstenthums Regensburg an die Krone Bayern in das Leben trat, so kann deßwegen ihre Giltigkeit in Beziehung auf die Unterthanen dieses Gebietstheiles keinem Anstande unterliegen, da nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Promulgation eines Gesetzes auch durch stillschweigende Anerkennung bewirkt wird, und ferner im Ressort der Verwaltung die natürliche Vermuthung dafür streitet, daß die Staatsregierung zu allen Zeiten nach gleichen Principien zu verwalten beabsichtigt, mithin allgemein bindende Grundsätze und Verordnungen auch allgemein in allen jenen Gebietstheilen in Anwendung gebracht wissen wollte, in welchen weder eine ausdrückliche Garantie der früheren Institutionen gegeben werde, noch ein speciell garantirtes Institut bestand, das mit den generellen Verwaltungsnormen in Collision kommen konnte, und da endlich die bayerische Staatsregierung von jeher die seiner Zeit allgemein promulgirten Verwaltungsgesetze und Verordnungen und die Verwaltungsnormen überhaupt auf die später incorporirten Gebietstheile in so ferne angewendet hat, als nicht abweichende Provinzial- und Localinstitutionen und Verordnungen ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, da also die Präsumtion für nicht gegen das Eingeführtsein einer vor der Einverleibung des Wörthischen Gebietes bestandenen Administrativ-Verordnung streitet.

Was die fernere Anfrage in Betreff der Allerhöchsten Entschließung vom 14. October 1819 anbelangt, so wurde dadurch mehr nicht ausgesprochen, als daß das Fremden- und Gastrecht des Högner auch bereits die Befugniß des Weinausschenkens, welche überdieß durch die bisherige Uebung bestätigt sei, in sich schließe.

Zugleich wird ein Abdruck der unterm 13. December 1817 a) über die Statthaftigkeit der unvordenklichen Verjährung in Gewerbssachen an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. erlassenen Entschließung mitgetheilt, und es dabei der competenzmäßigen Be-

a) s. §. 566. S. 1864 oben.

Digitized by Google

urtheilung der Königlichen Kreisregierung anheimgestellt, ob überhaupt die vorstehenden Momente auf den concreten Fall Anwendung finden können.

München den 27. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Notiz den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 572.

16.706

(Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten und des Handelsstandes zu Regensburg bezüglich des Erlöschens der Specerei-Handelsconcession des N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. Mai d. J. die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten und des Handelsstandes zu Regensburg bezüglich des Erlöschens der Specerei-Handelsconcession des N. N. betr. wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Nach den vorgelegten Acten ist dem Israeliten N. die in Frage stehende Handelsconcession durch eine Regierungsentschließung vom 19. August 1829 in der Berufungsinstanz verliehen, demzufolge aber bei dem Magistrate der Stadt Regensburg die Concessionsurkunde unter dem Datum des 11. September 1829 am 14. des nämlichen Monats und Jahrs ausgefertiget und dem Concessionirten zugestellt worden.

Da nun nach Art. 10, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gegen die Beschlüsse der Unterbehörden in Gewerbssachen nur eine einzige Berufung an die nächstvorgesetzte höhere Stelle zulässig ist; und da die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Berufungsinstanz zwar die Wiedereinziehung des verliehenen Rechtes zur Folge haben, aber nicht die Befugniß zur alsbaldigen Ausübung desselben hemmen und gegen die klaren Vorschriften des cod. jud. cap. 14 §. 11 Ziff. 1 und 2 eine suspensive Kraft äußern kann: so muß der fünfjährige Termin, nach dessen Ablaufe bei freiwilliger Unterlassung des Gewerbsbetriebes die Concession gemäß Art. 6 Ziff. 3 des Gewerbs-Gesetzes als erloschen anzusehen ist, in dem gegebenen Falle von dem 15. September 1829 an berechnet werden, und es hat somit die Königliche Kreisregierung ihrer Entschließung vom 3. Februar d. J., indem sie den 18. Decbr. 1829, an welchem Tage dem Israeliten N. die auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Handelsstandes zu Regensburg unterm 27. November 1829 erfolgte abweisliche Ministerialentschließung eröffnet worden ist, als den Anfangstermin der Verjährung angenommen hat, einen unrichtigen auf irrige Gesetz-Auslegung gestützten Rechtssatz zu Grunde gelegt.

Die erwähnte Entschließung vom 3. Februar d. J. wird daher als nichtig aufgehoben und die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., angewiesen, über die Frage, ob die Specereihandlungs-Concession des Israeliten N. als erloschen anzusehen sei, auf den an

Digitized by Google

ſie ergriffenen Recurs wiederholten Beſchluß mit genauer Beachtung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu faſſen.

München den 29. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 573.

33,174.

(Die Beſchwerde der Büttnergeſellen N., N. und N. zu N. wegen der dem Büttnergeſellen Johann N. verliehenen Büttner-Conceſſion betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird in Erwiederung ihres im obigen Betreffe unterm 19. praes. 25. December v. J. erſtatteten Berichtes hiermit beauftragt, den Büttnergeſellen N. et Cons. zu N. eröffnen zu laſſen, daß aus den vorgelegten Verhandlungen eine Nullität nicht zu erſehen war, ſonach auch ihrer Beſchwerde, in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen und des durch Allerhöchſte Entſchließung vom 15. Auguſt 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64 der frühern Vollzugs-Inſtruction vom 28. December 1825 keine Folge gegeben werden könne.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anerkennung eines bedingten Verzichtes zu Gunſten eines beſtimmten Conceſſions-Bewerbers dem Grundſatze der Perſönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe geradezu widerſtreite, daß dem Geſetze, welches in Art. 6 Ziff. 2 die Folge des Erlöſchens der Conceſſion an die Verzichtleiſtung knüpft, eine Uebertragung derſelben unbekannt ſei, daß ſonach, wenn der Protocollar-Erklärung des Büttnermeiſter N. vom 16. Mai v. J. überhaupt eine Folge gegeben werden wollte, die Wiederverleihung der erloſchenen Conceſſion nur nach den durch die Vollzugsweiſungen vom 24. Juni 1835 aufgeſtellten Normen mit beſonderer Rückſicht auf die bezüglich der Mitbewerber gegebenen Vorſchriften erfolgen könnte, und daß der Beſchluß der Königlichen Kreisregierung nur in ſo ferne der materiellen Richtigkeit entrückt erſcheint, als anzunehmen iſt, die Königliche Kreisregierung würde auch in dem Falle unbedingten Verzichtes in gleicher Weiſe entſchieden haben, als worüber der Magiſtrat der Stadt N. zu dem Ende zu belehren iſt, damit er nicht aus dem Feſtſtehen des concreten Beſchluſſes auf geſetzwidrige Wirkungen bedingter Verzichte ſchließe.

München den 3. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Gewerbsvereine. a)

§. 574.

11,263.

(Die Vereinigung der Zünfte zu den Landgerichtsbezirken betr.)

M. J. K.

Da die im neuern Berichte vom 9. December in Betreff der Vereinigung der Zünfte in den Landgerichtsbezirken entwickelten Gründe vollkommen den Ansichten einer höheren polizeilichen Leitung des Gewerbswesens entsprechen, und den Reclamationen der Patrimonialgerichte dagegen keine Folge gegeben werden kann, so habt ihr ohne Anstand in den vorkommenden Fällen nach jenen Grundsätzen zu verfahren.

München den 7. December 1807.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Landesdirection in Bamberg also ergangen.

§. 575.

Auszug
aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Art. 7.

„Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungs-Verbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Ge-

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 2. December 1828 Nro. 740 (s. §. 108. S. 992 oben) dann die a. h. Entschließung v. 15. August, 1834 den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 u. 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr. (s. §. 637. S. 1424. unten.) Ferner die Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nro. 35865 (s. §. 2. S. 882 oben) und die Ministerial-Entschließung vom 5. März 1836 Nr. 4145 (s. §. 40 S. 941 oben.)

Digitized by Google

werbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu nachstehenden Zwecken unter Aufhebung aller anderer Befugnisse — fort."

„Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereins-Gliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4) Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbs-Vereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbs-Ordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 134.

§. 576.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen vom 28. Dezember 1825.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Gewerbs-Vereine.

Erstes Capitel.

Von den obrigkeitlichen Commissären.

§. 26.

Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Commissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt.

Der Commissär hat diese Function unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins sein, dem er vorgesetzt ist.

§. 27.

Die Functionen und Obliegenheiten des Commissärs bestehen außer den Fällen, wo nach den weiter unten vorkommenden Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist:

1) in der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beiträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.

Digitized by Google

2) Er muß allen Vereinsversammlungen beiwohnen und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.

3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbsstreitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

Zweites Capitel.

Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten.

§. 28.

1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwei Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt, und nach einem weitern Jahre auch der andere und sofort jeder Gewählte nach zweijähriger Function abwechslungsweise wieder abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobei derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bei eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bei dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Commissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Commissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29.

Den Vereinsvorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Commissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemeinschaftlich mit dem zweiten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereinskasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsetzung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften ꝛc. ob.

3) Der zweite Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beiden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweite Vorsteher ist in allen

Digitized by Google

Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweiten Schlüssel zur Vereins=Kasse.

4) Beide Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie = Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beispiele wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besonderen Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel= oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbs=Vereine noch weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Commissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erforderlichen Schutz zu leisten, die Fehligen zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 31.

Die Vereinsvorsteher beziehen keine fixe Belohnung; sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beim Eintritt neuer Mitglieder an die Vereinskasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren, und dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. Wenn sie indessen auf obrigkeitlichen Auftrag in Vereins=Angelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes sich begeben müssen, und das übertragene Geschäft mehr als einen halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Commissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden. Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins=Vermögen, deren Betrag durch Vereinsbeschluß festzusetzen ist.

§. 32.

Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs=Geschäfte haben sich die Vereins=Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bei der Kasse einzufinden, um die inzwischen eingegangenen Beiträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beiträge nebst den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von den ordentlichen Jahres-, dann den ausserordentlichen Versammlungen, Beschlüssen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine.

§. 33.

Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichtsbehörde dazu bestimmten Tage halten.

In dieser ordentlichen Jahres-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44 enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweite Jahr die Vereinskasse mit dem Rechnungsbestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden.

Uebrigens sollen bei dieser Jahres-Versammlung die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruction nicht nur zu Jedermanns Einsicht bereit liegen; sondern der Commissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen.

§. 34.

Außerordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besonderen Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig erachten sollten, so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Commissär nachzusuchen.

§. 35.

Bei der Jahres-Versammlung sind sämmtliche Mitglieder eines Gewerbs-Vereines ohne vorgängige Ladung zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben, oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern bei Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusetzenden Geldbuße zur Vereinskasse, anzuzeigen verbunden.

Welchen Mitgliedern zu einer obrigkeitlich bewilligten außerordentlichen Versammlung anzusagen sei? bleibt nach Beschaffenheit des veranlassenden Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse in jedem einzelnen Falle dem Commissär überlassen. Die wirklich geladenen Mitglieder sind bei Vermeidung der vorhin bemerkten Geldbuße zu erscheinen, oder vorher sich giltig zu entschuldigen, gehalten.

Die bei einer Versammlung auf vorgängige Ansage nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, oder auf das Verhältniß derselben zu den Anwesenden zu Allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschlossen und die Aufsichtsbehörde genehmiget hat.

§. 36.

In den Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions-Urkunde; sind diese Merkmale bei mehreren gleich, nach dem Lebensalter und tragen auch in der näm-

Digitized by Google

lichen Ordnung ihre Meinung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor.

In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbsvereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, gegenwärtiger Instruction oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besondern Vorschriften (§. 69, Nr. 2) entgegen wäre, verhandelt werden.

Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins, in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbsvereine zu den seinigen gemacht werden.

Der Commissär wacht unter eigener Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl. 30 kr. zur Vereinskasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeilichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen.

§. 37.

Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Commissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen, niedergeschrieben, von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden.

§. 38.

Außer der allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten außerordentlichen Versammlung dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maaßregel zu verabreden, oder auszuführen.

Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner andern Voraussetzung als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichtsbehörde oder ihren Commissär in außerordentlichen Fällen statt finden.

Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Gegenstände, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waarenpreise ꝛc. sind ungiltig und wirkungslos, und die Urheber derselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt sein oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden.

Wo die Vereins-Vorsteher nicht in Ausübung ihrer Functionen erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. Correspondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Commissärs gestattet.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von dem Vereins Vermögen der Vereinscasse und der Rechnungsabhör.

§. 39.

Alle Zahlungen aus der Vereinscasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammt-Vereins und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und auf Anweisung des Commissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereins-Vorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letzten ausschließend zum Ersatze anheim.

§. 40.

Zulässige Vereins-Ausgaben sind folgende:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benutzung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke;
2) die allmählige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf giltige Weise contrahirten Schulden;
3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereinsgenossen durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde Beiträge für arme Meister und Meisterwittwen, und zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder;
4) Beköstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge; Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; Beiträge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wandergesellen und Lehrlinge;
5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbsbetriebe von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbserzeugnisse; von Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Gewerbsgebrauche, welche zur Vervollkommnung der Gewerbsprodukte oder zur Abkürzung der Handarbeit dienen;
6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tage der Jahres-Versammlung, und anderer obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;
7) die Kosten eines Processes; jedoch nur insoferne, als derselbe das Vereinsvermögen betrifft;
8) die Belohnung des Rechnungsführers, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen.

Uebrigens haben die Commissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bei den unständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten, Ausgabenetat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen.

Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorhergesehene Zahlungen zu gesetzlichen Zwecken können nur von dem Commissär bewilliget, und auf die Vereinscasse angewiesen werden.

Digitized by Google

§. 41.

Die Einnahmen der Vereinscaſſen beſtehen:

1) in Zinſen oder Renten aus dem Vereinsvermögen;
2) in den Gebühren, welche bei dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten ſind;
3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§. 35. und 36.)
4) in ordentlichen Beiträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder;
5) in regelmäßigen periodiſchen Beiträgen der Geſellen zu den §. 40. Nro. 4. erwähnten Ausgaben;
6) in freiwilligen Geſchenken und Vermächtniſſen;
7) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsglieder zu beſonders nützlichen, im vorgehenden §. 40. Nr. 5 beiſpielsweiſe bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen Vereinsbeiträge und übrigen Einnahms-Quellen dazu nicht hinreichen ſollten.

Für die §. 2. erwähnten Gebühren iſt von den Kreisſtellen und ſtandesherrlichen Regierungskanzleien mit Einvernehmung der Aufſichtsbehörden und mit Rückſicht auf die Zuflüſſe der bisherigen Zunftladen ein angemeſſenes Regulativ feſtzuſetzen, und darin zugleich der den Vereins-Vorſtehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil zu beſtimmen. Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß bei der Regulirung dieſer Gebühren und des Antheils der Vereins-Vorſteher auf die unter den bisherigen Zünften ſtattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beiträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten, keine Rückſicht genommen werden dürfe.

Die ordentlichen Beiträge der Vereins-Mitglieder und der Geſellen Nr. 4. und 5. ſind von den Aufſichtsbehörden allenthalben zu revidiren, und für die Folgezeit mit Berückſichtigung der zuläſſigen Vereinsausgaben, insbeſondere der zur Tilgung und Verzinſung der älteren Zunftſchulden erforderlichen Jahresfriſt mit möglichſter Schonung der Beitragspflichtigen feſtzuſetzen, und die Vereinsvorſteher auf die genaue Einhaltung dieſes Regulativs bei Einhebung der Beiträge anzuweiſen.

§. 42.

Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beiträge §. 41. Nr. 2. 4. und 5., jede ohne vorgängigen Vereinsbeſchluß und ohne obrigkeitliche Beſtätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher Beiträge Nr. 7. zieht nebſt dem vollen Erſatze eine angemeſſene Ahndung nach ſich.

Schuldverſchreibungen der Gewerbsvereine, und die einem Vereine gemachten Darleihen, nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereinsvermögens ſind ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufſichtsbehörde, und ohne gerichtliche Verbriefung ungiltig.

§. 43.

Sobald der baare Geldvorrath in einer Vereinskaſſe die Summe von 100 fl. erreicht, und nicht etwa zur Beſtreitung nahe bevorſtehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereinsvorſteher für ſichere Anlegung desſelben auf Zinſe Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 44.

Die Jahresrechnung eines jeden Gewerbsvereins, welche nach einem möglichst einfachen Formulare und nach den in §§. 40. und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabsrubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahresversammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereinsvorsteher, der versammelten Vereinsgenossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bei einem Meister des Orts in Arbeit steht, Posten für Posten abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereinsgliedern, von den beigezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besonderen Antheil an den Vereinseinnahmen und Ausgaben gemachten Erinnerungen und gefaßten Beschlüßen sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Commissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichtsbehörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche, wenn sie keinen weitern Anstand dabei findet, dem Rechner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bei zahlreichen und wohlhabenden Gewerbsvereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den in der Jahresversammlung darüber gemachten von dem Commissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen dem Amte zu übergeben ist.

Da die Aufsichtsbehörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselben zur Controle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39 — 43 enthaltenen Vorschriften gehörig zu benutzen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fehligen nach Vorschrift einzuschreiten.

§. 45.

Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbsvereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüsse und sonstige Verhältnisse derselben, so wie über die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Rechnungsstellen und Controle, sollen unbeschadet der zur Zeit noch ausgesetzten neuen Bildung der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte sogleich angewendet, und allenthalben darnach verfahren werden.

§. 69.

1) Die Gewerbsvereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte (§. 25. Nr. 1. und 5.), welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4. S. 119.

Digitized by Google

§. 577.

(Die Bildung der Gewerbsvereine betr.)

L. K.

Wir haben die Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine nach den Vorschriften der unterm 28. December 1825 genehmigten Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen zum Vollzuge gebracht werden soll, besondere Anordnung vorbehalten.

Nachdem inzwischen die Herstellung der Gewerbsregister erfolgt ist, finden Wir Uns nunmehr bewogen, den Schluß des nächsten Etatsjahres 18$^{3}/_{3}$, als den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Bildung der Gewerbsvereine nach den Vorschriften der angeführten Instruction vollendet sein soll, und wollen, daß hiernach von den einschlägigen Stellen die erforderlichen Verfügungen rechtzeitig erlassen werden.

München den 13. März 1830.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins, und an die Regierungs- und Justizkanzleien in Eichstädt und Kreuzwertheim also ergangen.

§. 578.

3979.

(Die Bildung der Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den älteren sieben Kreisen §. 25. Ziff. 6. ist es den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, bei den Einleitungen zu der Bildung der Gewerbsvereine auch die Verhältnisse der bisherigen Zünfte hinsichtlich des Vermögens und der Schulden zu berücksichtigen, und ist bereits darauf hingewiesen, daß in diesen Beziehungen, wo möglich, eine gütliche Ausgleichung zwischen den Innungen und den Gewerbsvereinen herzustellen sei.

Da es wesentlich zur Vereinfachung der Geschäftsbeziehungen dienen würde, wenn bei der Bildung der Gewerbsvereine die Innungs-Verhältnisse in Bezug auf Vermögen und Schulden sogleich vollständig gelöset werden könnten; so sind die Aufsichtsbehörden anzuweisen, für die Herstellung der gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den bisherigen Innungen und den Vereinen vorzüglich besorgt zu sein, demnach darauf hinzuwirken, daß das Verhältniß, in welchem die Gewerbsvereine die Mitglieder der bisherigen Zunftbezirke in sich aufnehmen, der Ausgleichung zum Grunde gelegt werden, daß die Vortheile einer vollständigen Auseinandersetzung den Betheiligten begreiflich gemacht, und die Bestandtheile des Activ-Vermögens der Zünfte den nützlichen Zwecken erhalten werden, die den Gewerbs-Vereinen in dem

Digitized by Google

Art. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825 vorgezeichnet sind, und deren Beförderung dem wohlverstandenen Interesse der Vereins-Mitglieder bleibend entspricht.

München den 13. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins und an die Regierungs- und Justizcanzleien in Eichstädt und Kreuzwertheim also ergangen.

§. 579.

(Den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

L. K.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. December 1825 erlassenen Instruction zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 7. des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Bildung der im Art. 7. des Gewerbsgesetzes angeordneten Gewerbsvereine mit den in den §§. 28. 29. und 30. der bisherigen Instruction bezeichneten Zuständigkeiten hat nach §. 25. dieser Instruction in der Art stattzufinden, daß dort, wo die Gränzen eines Polizeidistricts mehrere bisherige Innungssitze umfassen, den bisher außer dem Gerichtssitze bestandenen Innungen gestattet wird, sich bezüglich ihrer in dem Districte wohnenden Genossen in eigene Gewerbsvereine umzuwandeln.

II.

Die amtliche Thätigkeit der, wo immer möglich an dem Innungssitze zu bestellenden obrigkeitlichen Vereins-Commissäre richtet sich nach §§. 26. und 27. der mehr erwähnten bisherigen Instruction.

Unser Staatsministerium des Innern wird hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmung im Art. 12. des bestehenden Gesetzes für die alsbaldige Bildung und angemessene Wirksamkeit der Gewerbsvereine Sorge tragen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

(Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 40. S. 990.)

§. 580.

35,622.
(Den Vollzug des Ziff. II. der Entschließung vom 27. Juni 1834 zu Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine, hier die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbs-Versammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mittelst Berichtes vom 28. v. M. gestellte Anfrage:

ob dort, wo in Gemäßheit des Ziff. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August

Digitized by Google

des v. Js., den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, dann des Ziff II. der Vollzugsweisung vom 24. Juni d. Js., mehrere Gewerbsvereine in demselben Gerichtsbezirke entstehen, und verbleiben, dem als obrigkeitlichen Vereinscommissär bestellten landgerichtlichen Nebenbeamten für die Vornahme der am Innungssitze abzuhaltenden Gewerbsversammlungen eine Reisekostenentschädigung zukomme,

wird hiemit zur Entschließung eröffnet, daß der bezeichnete Nebenbeamte für die außerhalb des Gerichtssitzes zu besorgenden Dienstesgeschäfte, die regulativmäßigen Diäten aus dem hiezu bestimmten landgerichtlichen Fonde zu beziehen habe, da die Unentgeltlichkeit der Function den Anspruch auf die vorschriftsmäßige Aversal-Vergütung der Reisekosten keineswegs ausschließt.

München den 6. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 581.

38 325.

(Den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbsvereine und der Satzungen für dieselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der Berichte vom 17. und 27. December v. Js. wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, Folgendes erwiedert:

1. Zu Art. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 Ziff. III. der instructiven Entschließung vom 24. Juni 1835 auf die Frage „ob auch die Genossen vorbin unzünftiger Gewerbe verpflichtet seien, sich zu Gewerbsvereinen zu verbinden?" wird bemerkt, daß eine solche Verbindung nicht geboten aber auch nicht zu verweigern sei, wenn die Mitglieder des Gewerbes die Errichtung eines Gewerbs-Vereines beantragen, und nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, — die Anordnung des Art. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 hiernach auf Apotheker, Gast- und andere Wirthe nicht bezogen werden kann, und eben so wenig die Zuweisung der Wasenmeister zu einem Gewerbsvereine geeignet erscheine.
2. Zu Art. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 15 August 1834 und Ziff. IV. der instructiven Entschließung vom 24. Juni 1835 auf die Frage: „wie es zu halten sei, wenn ein Gewerb die in der angeführten Ziff. IV. bezeichnete Zahl von Mitgliedern nicht besitzt, und mit einem technisch verwandten Gewerbe nicht vereinigt werden kann?" — wird erwiedert, daß den Genossen eines solchen Gewerbes gestattet sei, entweder in einen andern Gewerbsverein einzutreten, soferne dieses zu Erreichung der Vereinszwecke dienen kann, oder auch unter der normalmäßigen Zahl als Gewerbsverein die bisherige Verbindung fortzusetzen.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern noch wiederholt

Digitized by Google

darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Vereinssatzungen vor Allem zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 Art. I (Regbl. 1834 S. 995) in Anwendung des dortselbst angeführten §. 69. Ziff. II. der ältern Vollzugs-Vorschriften und der Ziff. VII. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 durch die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, der Revision zu unterwerfen und mit den Entschließungs-Entwürfen vor Ausfertigung der Letztern dem unterzeichneten Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen seien.

München den 14. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 582.

16,563.

(Den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., empfängt die vorgelegten Satzungen der Gewerbsvereine in den Polizeibezirken Berchtesgaden, Tittmoning, Reichenhall, Miesbach, Werdenfels, Starnberg, Bruck, Trostberg, Moosburg und Landshut mit folgenden Bemerkungen zurück:

1) die sorgfältige und gründliche Behandlung des Gegenstandes findet hiermit die verdiente Anerkennung.
2) Bezüglich der Einzünftung vorher unzünftiger Gewerbe und der Verbindung mehrerer Gewerbe in einem Gewerbs-Verein, wird auf die generalisirte Entschließung vom 14. Mai d. J., den Vollzug des Art. VII. der gesetzlichen Grundbestimmungen des Gewerbswesens bezüglich der Bildung von Gewerbsvereinen und der Satzungen für dieselben hiemit Bezug genommen, und die Königliche Kreisregierung, K. d. I., aufgefordert, sowohl einzelne im entgegengesetzten Sinne ergangene Verfügungen, als auch die wider Willen der verschiedenen Gewerbe über die Schranken jener Directiven hinaus etwa stattgehabten Vereinigungen der geeigneten Modification zu unterwerfen.
3) In dem Dispositiven der verschiedenen Entwürfe ist durchaus nichts dem Standpunkte des Gesetzes vom 11. September 1825, der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 Zuwiderlaufendes wahrgenommen worden, und es steht sonach vorbehaltlich der so eben unter Ziff. 2 ertheilten Weisungen und deren Bestätigung nichts entgegen.

München den 3. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Digitized by Google

§. 583.

20,371.

(Die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht obenbemerkten Betreffs vom 4. August l. J. erwiedert, daß die Diätenbezüge, welche durch generalisirte Entschließung vom 6. December v. J. den landgerichtlichen Nebenbeamten für die außerhalb des Gerichtssitzes in der Eigenschaft als obrigkeitliche Vereins-Commissarien zu besorgenden Geschäfte zuerkannt worden, budget- und verordnungsmäßig den landgerichtlichen Diäten-Etat berühren.

München den 30. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 584.

27,010.

(Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., ob das effective bisherige specielle Bestehen von Gewerbs-Innungen, oder vielmehr der Begriff von Zünftigkeit eines Gewerbes überhaupt eine Ausnahme begründe, wird erwiedert, was folgt:

Da eine Verbindlichkeit zur Bildung von Gewerbsvereinen den Genossen all jener Gewerbe auferlegt ist, welche in dem betreffenden Gerichtsbezirke bei Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bereits zünftig existirt haben, so versteht sich von selbst und ist durch Ziff. III. des betreffenden Normativ-Rescripts vom 24. Juni 1835 außer Zweifel gesetzt, daß die Verpflichtung zum Eintritte in den Gewerbsverein allen Meistern der im obigen Falle begriffenen ohne Rücksicht auf die Frage obliegt, ob sie für ihre Person früher außer dem Zunft-Verbande ihres Gewerbes belassen worden waren. — Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird hienach das Weitergeeignete zu verfügen wissen.

München den 8. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

§. 585.

9258.

(Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Hrn. Frhrn. v. N. wegen Einverleibung dessen Gewerbe zu Ammerdingen in den Verein der Müller und Bräuer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird in Erwiederung ihres im obenstehenden Betreffe unterm 11. April d. J. erstatteten Berichtes hiermit beauftragt, dem erblichen Reichsrathe Herrn Freiherrn N. eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten Verhandlungen eine Nullität im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 §. XII. nicht zu ersehen war, sonach auch der erhobenen Beschwerde in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch Allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 69 der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825 keine Folge gegeben werden könne; übrigens sich von selbst verstehe, daß die Einverleibung in den Verein für den erblichen Reichsrath Herrn Freiherrn N. keineswegs die Verpflichtung persönlicher Theilnahme an den Beratbungen und Verhandlungen des Vereines in sich schließe, und daß demselben überdieß freistehe, sich in dem Falle Gutbefindens durch seinen Werkführer vertreten zu lassen.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 586.

17,123.

(Die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, bezüglich der Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine Nachstehendes Allerhöchst zu verfügen geruht:

I.

Gemäß der Bestimmung des durch Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wieder in Kraft getretenen §. 26 der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825, zu dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 hat der hiernach jedem Gewerbvereine vorgesetzte obrigkeitliche Vereins-Commissär seine Functionen, so fern die Vereine am Sitze der Aufsichtsbehörde sich befinden, wie bisher unentgeltlich zu versehen.

So weit aber frühere, außer dem Sitze der Aufsichtsbehörde bestandene Innungen in Gemäßheit der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 als Gewerbsvereine in diesem ihren Sitze belassen worden sind, und noch ferner belassen zu werden wünschen,

Digitized by Google

ist den obrigkeitlichen Commissären der Districts-Polizeibehörden gestattet, die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung zu bringen, welche nach geschehener Revision und Festsetzung durch die vorgesetzte Stelle, von den betreffenden Gewerbs-Vereinscassen zu bezahlen sind.

Den Gewerbs Vereinen letzterer Art steht es immer frei, durch Verlegung ihres Innungs-Sitzes an den Sitz der Aufsichtsbehörde, sich von allen Kosten zu befreien

II.

Die Aufstellung der obrigkeitlichen Aufsichts-Commissäre aus der Mitte der Districts-Polizeibehörde bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Regierung nicht.

III.

Die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine kommt nur allein den Districts-Polizeibehörden zu.

Die Königlichen Land- dann die Herrschaftsgerichte und Herrschafts-Commissariate werden jedoch ermächtiget, für die außer dem Amtssitze bestehenden, in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung befindlichen Gewerbs-Vereine einen Commissär aus den Magistrats-Mitgliedern, in soferne sich unter denselben ein hiefür qualificirtes Individuum befinden sollte, mit Genehmigung der Regierung, unter Beobachtung der Bestimmung des Absatzes 2 in erwähntem §. 26 der Instruction, wonach der Commissär nicht selbst Mitglied des Vereins sein darf, aufzustellen.

Die Königliche Regierung, K. d. I., hat hiernach die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt gehörig zu veröffentlichen, und die zum Vollzuge derselben erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen, wobei derselben bemerkt wird, daß die diesen Allerhöchsten Anordnungen entgegenstehenden Verfügungen hiedurch als aufgehoben zu betrachten sind.

München den 27. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., diesseits des Rheins alio ergangen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Freie Gewerbe und Gewerbsarten*).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 587.

Das Gesetz vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, enthält:

(Art. 8.) „Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1. die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,
2. alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 135.

§. 588.

10,604.

(Die Ertheilung von Licenzscheinen an ledige Frauenspersonen, welche sich mit Frauenputzarbeiten beschäftigen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Juni v. J. wird erwiedert, daß zwar ledige Frauenspersonen von Erlangung der Licenzen zu dem Erwerb durch die in §. 4. Ziff. 3. der Verordnung zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes bezeichneten Arbeiten nicht ausgeschlossen sind, jedoch in Fällen, wo von denselben darauf die Niederlassung oder Ansäßigmachung an einem Orte begründet werden will, die hinsichtlich der Vorbedingungen zur Ansäßigmachung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden müssen.

Die eingesandten Verhandlungen über das Licenzgesuch der Elisabeth N. folgen zur

---

a) vergl. a. Min. Entschl. vom 24. April 1837. Nr. 6585. (s. §. 221. S. 1078. oben.)

Digitized by Google

geeigneten Verfügung mit dem Bemerken zurück, wie im vorliegenden Falle der Umstand, daß die Bewerberin eine Ausländerin ist, besonders in Betrachtung zu ziehen sei.

München den 13. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 589.

26,707.

(Den Recurs des Blasinstrumentenmachers Michael N. zu N. wegen der dem Andrä N. verliehenen Licenz, Verfertigung von Blasinstrumenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die vorgelegten Acten im bezeichneten Betreffe mit dem Auftrage zurück, dem Recurrenten eröffnen zu lassen, daß nach Art. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, und nach §. 64. Nr. 3. der dazu erlassenen Vollzugsverordnung vom 28. December 1825. auf die erhobene Beschwerde nicht eingegangen werden könne.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung aufmerksam gemacht, daß die Verfertigung von Blasinstrumenten nicht unter die im §. 46. der erwähnten Vollzugsinstruction als freie Erwerbsarten bezeichneten Beschäftigungen, die dort genau bestimmt sind, subsummirt werden könne, eine weitere Ausdehnung aber dieser Eigenschaft einer freien Erwerbsart auf Productionen, die in dem genannten Paragraph nicht bezeichnet sind, nach dem Art. 8. des Gewerbsgesetzes nur von dem Ermessen des Königlichen Staatsministeriums des Innern abhänge.

München den 21. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 590.

23,003.

(Die Vorstellung der N. N. zu N. wegen verweigerten Licenzscheines zur Fertigung von Putzarbeiten, respective die Anwendbarkeit der §§. 2. Ziff. IV. und §. 9. lit. a. des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes bei Ansäßigmachungen auf eine freie Erwerbsart betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird auf die Berichte vom 14. Mai und 3. August v. J. obenstehenden Betreffs unter Rückschluß der vorgelegten Acten

Digitized by Google

erwiedert, daß die von ihr unterm 13. März v. J. an den Magiſtrat der Stadt München bezüglich der Ertheilung von Licenzſcheinen zur Fertigung von Putzarbeiten erlaſſene Entſchließung den beſtehenden Geſetzen nicht entſprechend befunden werden könne.

Auf eine freie Erwerbsart darf eine Anſäßigmachungs- und Verehelichungsbewilligung nur in ſo ferne gegeben werden, als die betreffende Gemeinde ſolche als einen „ſonſt in jeder Beziehung vollkommen geſicherten Nahrungsſtand" betrachtet, und aus dieſem Standpunkte ihre Zuſtimmung zu der Anſäßigmachung und Verehelichung ertheilt. In ſolchen Fällen darf und muß allerdings die Frage der Befähigung auf das Strengſte unterſucht und conſtatirt werden.

Soferne aber von einer Anſäßigmachung, Verehelichung oder Wiederverehelichung die Rede nicht iſt, es ſich alſo um Verleihung von Licenzſcheinen an ſchon anſäßige oder an ſolche Perſonen handelt, welche den Betrieb der freien Erwerbsart beabſichtet, ohne daraus ein Motiv zu Begründung eines Familienſtandes ableiten zu wollen, kann eine ſolche Unterſuchung nur in ſo ferne ſtattfinden, als es ſich

a) bei Gemeindeeingebornen um einen erlaubten nachhaltigen Nahrungszweig, im Sinne der zum Vollzuge der Allerhöchſten Verordnung vom 17. November 1816. ergangenen Inſtruction vom 24. December 1833. §§. 20, 21 und

b) bei Nichtangehörigen einer Gemeinde um die Frage handelt, ob dem betreffenden auswärtigen Individuum der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nach dem Inhalte des §. 6. des Heimatsgeſetzes geſtattet werden könne? Eine Prüfung von Bewerbern um Licenzſcheine kann daher nur in ſo ferne angeordnet werden, als entweder

A. die Gemeinde durch eine ſolche Prüfung die Ertheilung ihrer Zuſtimmung zu der beabſichteten Anſäßigmachung bedingt, oder als

B. bezüglich einer Perſon, welche auf den Licenzſchein den Nachweis der Vorbedingungen des genannten §. 6. des Heimatsgeſetzes ſtützen will, Zweifel über die Vorfrage der Fähigkeit zum Betriebe der betreffenden Erwerbsart obwalten.

Prüfungen aus dem gewerblichen Standpunkte und als unerläßliche Vorbedingungen zu Ausübung einer freien Erwerbsart an ſich ſind aber in dem Geſetze nicht gegeben, und würden demſelben geradezu widerſprechen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach die oben erwähnte Entſchließung in geeigneter Weiſe, und mit gehöriger Rückſichtnahme auf die Zuſtändigkeit der Polizeidirection München bezüglich der Fremdenpolizei und der Ausſtellung der polizeilichen Aufenthaltskarten zu modificiren.

Ueber die Frage übrigens, ob die Befugniß zum Frauenkleidermachen fortan als freie Erwerbsart behandelt werden ſolle oder nicht, wird nach Aufhebung des §. 46. der früheren Inſtruction, dem Gutachten der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., mit dem Bemerken entgegen geſehen, daß dieſes Gewerbe in der Eigenſchaft einer freien Erwerbsart nur auf Frauensperſonen und deren Gehilfinnen beſchränkt bleiben könne, und eine weitere

Digitized by Google

Extension dem Geiste des Gesetzes wie der Sitte zuwiderlaufen würde, von diesem also keine Rede sein könne.

München den 29. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§ 591.

20,571.

(Die Beschwerde des Andreas Neder et Cons. zu Bruck wegen der dem Georg Strampfer allda ertheilten Bewilligung zur Bereitung von Landtabak, resp. die Behandlung der Gesuche zu Ausübung der nach örtlichem Herkommen der freien Betriebsamkeit überwiesenen Gewerbe nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 29. December 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 14. März l. Js. vorgelegten Beschwerde des Andreas Neder et Cons. in Bruck, wegen Zulassung des Georg Strampfer allda zur Bereitung von Landtabak, als einer localobservanzmäßig freien Erwerbsart, kann in Gemäßheit des §. 10. Nr. 2. des Gewerbsgesetzes und des durch Allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 65. der früheren Vollzugsinstruction vom 28. December 1825 eine Folge um so weniger gegeben werden, als überdieß der in §. 8. des gedachten Gesetzes gebrauchte Ausdruck: „Bestehende Verordnungen und Einrichtungen" seinem Wortlaute, wie der nunmehr constatirten allseitigen Uebung gemäß auch das örtliche Herkommen in sich begreift, und daher auch Letzteres ein Gewerbe der freien Betriebsamkeit giltig überweisen kann.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung, K. d. J., darauf aufmerksam gemacht, daß nach Fassung des landgerichtlichen Beschlußes vom 16. Juli v. Js. dem Georg Strampfer die Ansäßigmachung zunächst auf Grundbesitz, und die Bereitung des Landtabaks hiebei nur als Nahrungsstands-Ergänzung bewilligt wurde, daß sonach in Berücksichtigung dieser Thatsache dem Königlichen Landgerichte, neben nachträglicher Anordnung der unterlassenen Affigirung des Ansäßigmachungsbescheides, auch zu bemerken gewesen wäre, wie auf freie Erwerbsarten keine Concessionen, sondern — mit Ausnahme der an keinerlei Autorisation gebundenen Leinweberei der Landleute — bloße Licenzscheine nach klarer Vorschrift der Ministerial-Ausschreibung vom 29. December 1835 zu ertheilen seien.

München den 25. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 592.

9750.

(Den öffentlichen Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf ihre Anfrage vom 14. v. Mts. erwiedert, daß der öffentliche Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten zu unterbleiben habe.

Hiernach sind sämmtliche Behörden anzuweisen.

München den 19. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

II. Besondere Bestimmungen über

A. Branntweinbrennen. a)

§. 593.

(Die Ueberlassung des Gelägers der Bierbräuer an die Branntweinbrenner betr.)

M. J. K.

Es herrscht nach der Uns gemachten Anzeige noch in verschiedenen Theilen Unsers Königreiches der Zwang, daß die Bierbräuer sich der Benützung ihrer Bräuabfälle zum Branntweinbrennen enthalten, und das Glattwasser, Taig und Geläger den Branntweinbrennern überlassen müssen.

Da dieser Zwang mit der gegenwärtigen Verfassung der Bierbräuer, welchen in Unserm allgemeinen Regulativ zur Berechnung des Biersatzes vom 25. April 1811 Art. 4 auch die Nebennutzungen am Biergeläger bei Bestimmung des Bier-Preises in Anrechnung gebracht werden, unvereinbarlich ist, und es überhaupt zu den wesentlichen Rechten eines Fabrikanten gehört, die Materialien und Nebenabfälle seiner Fabrik auf alle Art benützen und veredeln zu dürfen, da anderer Seits durch Unsere Verordnung vom 11. Februar 1807 (Reg. Bl. S. 297)

---

a) vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1807 (s. §. 217. S. 1076 oben), dann die Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1821 (§. 220. S. 1078 oben.)

Digitized by Google

den Branntweinbrennern, welche aus Biergeläger Branntwein erzeugt haben, die uneingeschränkte Befugniß bewilligt worden ist, aus allen Gattungen von Früchten und Getreide Branntwein brennen zu dürfen, so daß sie nun in der Wahl des Brennstoffs volle Freiheit besitzen; so heben Wir das der National-Industrie schädliche Bannrecht der Ueberlassung des Bier-Geläger an die Branntweinbrenner hiemit allgemein auf, und gestatten den Bierbräuern, ihre Brau-Abfälle aller Art selbst zum Branntweinbrennen verwenden zu dürfen.

Wir lassen dieses zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 12. März 1812.

cf. Reg Bl. v. J 1812. St. XVII S. 483.

§. 594.

14,664.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. zu N. wegen ungesetzlicher Beschränkung in Ausübung der Branntweinbrennerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 9. März d. J., die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. zu N., wegen ungesetzlicher Beschränkung in Ausübung der Branntweinbrennerei betreffend, folgen mit der Entschließung zurück, daß in Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar 1805 (Reggsbl. S. 361) und der Verordnung vom 26. Jan. 1808 §. 3 (Reggsbl. 1808 S. 426) es genügend erscheint, wenn der Gutsbesitzer N. N. zu der von ihm beabsichtigten Ausübung der Branntweinbrennerei einen polizeilichen Licenzschein erhält.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird hiernach der erhobenen Beschwerde die geeignete Abhilfe gewähren.

München den 13. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K d. J., also ergangen.

B. Leinweberei.

§. 595.

1740.

(Die allgemeine Freigebung der Leinweberei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September v. J. Art. 8 deutlich aussprechen, daß die Leinweberei als Nebenerwerb für Land-

Digitized by Google

leute, welche Bezeichnung nach selbstiger Anführung des Regierungsberichtes vom 2. d. M. durch den Sprachgebrauch hinlänglich bestimmt ist, freigegeben, daher zu solchem Betriebe eine Concession nicht nothwendig sei, so kann auch bei einer richtigen Auffassung der Absicht und des Geistes der gesetzlichen Anordnung über den Sinn und die Extension der Begünstigung kein gegründeter Zweifel obwalten, somit auch eine dringende Veranlassung zu den durch Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 2. d. M. entwickelten Anfragen und Anträgen nicht aufgefunden werden.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Möglichkeit der Bewerbung um förmliche Concession zur Weberei auf dem Lande nicht aufgehoben sei, jedoch auch ein Concessionist durchaus keine Einsprüche gegen diejenigen Landleute zu erheben vermöge, welche von der durch das Gesetz gegebenen Befugniß der Leinweberei als Nebenerwerb zu betreiben, Gebrauch machen, wonach die Regierung in einzelnen Fällen das Geeignete von selbst zu verfügen wissen wird.

München den 20. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 596.

4368.

(Besteuerung der Leinweberei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einiger Kreisstellen wegen Besteuerung der Leinweberei, nachdem solche durch das Gesetz vom 11. September v. J. den Landleuten als Nebengewerbe freigegeben worden ist, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

I.

Das Gesetz spricht von Landleuten, worunter nicht die Einwohner aller Ruralgemeinden, im Sinne der Verfassungs-Urkunde verstanden sind, sondern nur jene der Dörfer und kleinen Orte, sohin mit Ausschluß der Marktgemeinden, für welche die Leinwandweberei nicht freigegeben ist.

II.

Weber, welche auch anderes Materiale als leinen Garn verarbeiten, können, wegen jener Freigebung, eine Abschreibung der Gewerbsteuer nicht ansprechen.

III.

Die auf dem platten Lande wohnenden bloßen Leinweber sind dazu berechtigt.

IV.

Da jedoch die Gewerbssteuerentrichtung andere insbesondere durch das Gemeinde-Edict §§. 11 und 12 gegebene bedeutende Vortheile gewährt, so ist die Ausschreibung nicht ex officio, sondern nur auf Verlangen der Besteuerten vorzunehmen.

Digitized by Google

V.

Da die hiernach aus dem Gewerbsteuerkataster gestrichenen Leinweber darum nicht aufhören, die Leinweberei gewerbmäßig zu treiben, so sind sie nach §. 6 des Familiensteuer-Edicts mit der für freie Gewerbe bestimmten Classensteuer und zwar in der 3. bis 7. Classe entsprechend den bisherigen fünf Gewerbsteuer-Classen, zu belegen.

VI.

Bisher nicht concessionirte Landleute, welche die freigegebene Weberei nicht gewerbmässig, sondern nur als Weilarbeit treiben, welche denn darum mit einer besondern Familiensteuer nicht belegt, weshalb auf die Erläuterungen zum Gewerbsteuer-Edicte ad §. 2. lit. k. verwiesen wird.

München den 29. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 597.

(Die Freigebung der Leinweberei auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Gewerbsgesetze vom 11. September v. J. Art. 8 ist ausgesprochen, daß den Landleuten von nun an allenthalben der Nebenerwerb durch Leinweberei freigegeben sein soll.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden:

1) ob der Sinn dieses Gesetzes dahin gehe, den Landbau im Allgemeinen durch ein zweckmässiges Nebengewerbe zu unterstützen, und ob daher alle und jede Landbau treibende Familien-Väter, sie mögen in Dörfern, Märkten oder Städten wohnen, die Leinweberei als Nebengewerbe ihres Feldbaues treiben dürfen? oder

2) ob der Ausdruck: Landleute lediglich nach dem Sprachgebrauche von den Bewohnern des platten Landes, auch solche, die keinen Landbau, sondern Gewerbe treiben, gleichwohl befugt sein sollen, die Leinweberei nebenher zu betreiben, dann welche Ausdehnung dem Ausdrucke: Landleute, oder Bewohner des platten Landes zu geben sei?

   a) ob darunter nur die Bewohner von Dörfern und Weilern nach der üblichen Benennung zu verstehen seien, oder auch die Bewohner von Märkten, so daß nur die Bewohner von Städten ausgeschlossen seien? oder

   b) ob man den Ausdruck von Bewohnern der Ruralgemeinden im gesetzlichen Sinne zu verstehen habe, so daß also in allen Ruralgemeinden und auch in denjenigen Städten und Märkten, welche aus freiem Entschlusse in die Reihe der Ruralgemeinden zurückgetreten sind, die Leinweberei ganz frei getrieben werden dürfe?

Die Königliche Regierung hat diese Anstände und Zweifel mit Bericht vom 20. März 1826 Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt.

Hierauf ist unterm 30. Juli 1826 die allerhöchste Entschließung dahin ergangen,

Digitized by Google

daß sich in Beziehung auf den Ausdruck: Landleute, in der fraglichen Gesetzesstelle nach dem Sprachgebrauche zu achten, und aus dem gesetzlichen Begriffe von Ruralgemeinden im Sinne der Gemeinde-Verfassung nichts abzuleiten sei.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, und namentlich bei der Fertigung der Gewerbskataster lit. B. nur diejenigen Leinweber als eigene Gewerbe einzutragen, welche in Städtchen und Märkten wohnen, also nach dem Sprachgebrauche nicht zu den Landleuten gezählt werden.

In den Baireuthischen Gebietstheilen, worin bisher die Leinweberei nicht allein in Dörfern und Weilern, sondern auch in Städten und Märkten frei gegeben war, bleibt diese größere Freiheit fort bestehen, da es dem Geiste eines die Industrie befördernden Gesetzes ganz entgegen sein würde, wenn in Gegenden, wo einzelne Erwerbszweige schon weniger beschränkt waren, nunmehr größere Beschränkungen eingeführt werden wollten.

Baireuth den 7. August 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

§. 598.

1444.

(Die Vorstellung der Bewerber des Landgerichtes Scheßlitz wegen Gewerbsbeeinträchtigung.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 20. Jänner 1834 in obenbezeichnetem Betreffe beauftragt, die Reclamanten auf den Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 mit dem Bedeuten hinzuweisen, daß, nachdem hienach die Freigebung der Weberei auf dem Lande unter gesetzlicher Begränzung auf die Linnen-Bereitung und auf die Eigenschaft eines Nebenerwerbes erfolgt sei, sohin weder den Betrieb durch Gesellen noch die Verarbeitung anderer Rohstoffe umfasse, es den betheiligten Concessionisten unbenommen bleibe, die Abstellung des Mißbrauches gewährter Befugnisse im vorschriftmässigen Wege zu bewirken.

Zugleich wird der Königlichen Kreisregierung bezüglich der angeregten Frage, ob die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Weberei auf dem Lande noch fernerhin zulässig sei, eine unterm 20. Februar 1826 ad Nro. 1740 an die Königliche Regierung des Rezatkreises ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß jedenfalls die hinsichtlich der genauen Erwägung nachhaltiger Begründung des Nahrungsstandes durch die allerhöchste Verordnung vom 1. und die Vollzugsweisung vom 23. Juli 1834 ertheilten Vorschriften hiebei in volle Anwendung zu treten haben.

München den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Untermainkreises zur Darnachachtung und gleichmässigen Bescheidung der Vorstellung des Webervereins zu Würzburg.

Digitized by Google

C. Ausübung des Gewerbes der Mühlärzte.

§. 599.

9161.

(Die Mühlärzte resp. die Beizählung dieses Gewerbes im Untermainkreise zu den freien Erwerbsarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 6. d. Mts., in wie ferne durch Ziffer 5 der Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1835, den Vollzug des Art. 2 Ziffer 1 des Gewerbs-Gesetzes hinsichtlich der Gewerbsprüfungen betreffend, das in dem Untermainkreise bisher als freie Erwerbsart geübte Gewerbe der Mühlärzte in dem Bereich der Gewerbe mit obrigkeitlicher Concession gezogen, oder blos die Art der Prüfung für den Fall festgesetzt werden wollte, wo eine Prüfung bei freien Erwerbsarten, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 29. December 1835, die Vorstellung der Anna Winkelmann wegen verweigerten Licenzscheines zur Fertigung von Putzarbeiten betreffend, als nothwendig bezeichnet ist, wird unter Rückschluß der Berichts-Beilage erwiedert, daß durch die Bestimmung unter Ziffer 5 der Eingangs erwähnten Ministerial-Entschließung keineswegs beabsichtiget wurde, die Befugniß zur Ausübung des nach Angabe der Königlichen Kreisregierung in dem Untermainkreise der freien Concurrenz überlassenen Gewerbes der Mühlärzte, von der Erlangung einer förmlichen Concession abhängig zu machen.

Hiernach wird die Königliche Kreisregierung das weiter Geeignete verfügen.

München den 24. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Pechen.

§. 600.

(Das Pechlerwesen betr.)

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigeren Waldstand und einer Menge unnützer, Geldverschlitternder proceßualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet:

1mo Daß alle Pechler-Patente hiemit von nun an aufgehoben sind. Pech, als eine Waldnebennutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum des Waldes, des

Digitized by Google

Baumes gehört. Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem andern gegen Zahlung, oder sonst einer Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer für eine Weise aufgedrungen werden.

2do Es sollen also die Pechler keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerbe mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich, als nothwendig und brauchbar wäre Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Kammeralwaldungen keinen Bezug mehr. Die churfürstlichen Forstmeisterämter haben in den jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Districte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann; welche Districte dann, wie bei andern Waldnutzungen den Meistbiethenden angelassen werden.

3tio Auch sonst stehet das Pecheln unter allgemeiner Forst-Polizei und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammler, auf Pecheln der schon abgerissenen oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dieß die Forst-Polizei und vorige Pechlerordnung (vide Samlg. v. J. 1771 S. 469. Nro. 24, dann Samlg. v. J. 1797 S. 183. Nro. 33.) ausweisen.

4to Diejenigen Unterthanen, die selbst pecheln, oder sich zum pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevelsgegenständen tritt das Forum delicti ein, und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen und andern derley Polizey-Vorfällen summarissime zu verhandeln.

5to Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art wie bei Forst-Polizey- und Kulturs-Gegenständen bey der G. L. Direction. Hienach ist sich also allerseits genauest zu achten.

München den 11. December 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nr. 43 S. 242.

§. 601.

(Das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren betr.)

Das Schmier- und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß wie das übrige Pechlerwesen, vielmehr verdient obiges Schmier- und Pechfabriciren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen-Waldungen ꝛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich blos die Stöcke dazu gebraucht werden, und diese Fabrikate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartikel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um dem inländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdiene. Es hat also die unterm 11. December 1799 (Vide die Sammlung v. J. 1800 S. 244 Nro. 43) ergangene Pechler-Verordnung hierauf gleichen Bezug. Daher 1) bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren und diesfallsigen Anrichtungen keines Patents mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier- oder Pech fabriciren, oder, es wem immer gegen Zahlung, oder sonst eine Art einräumen. Es darf also dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden. 2) Bei den Cammeralwaldungen haben die Forstmeisterämter sich um derlei Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschafts-Berichten ihre Vorschläge zu machen. Es versteht sich auch von selbst, daß, wer einmal das Schmier-

Digitized by Google

brennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten frei errichten kann. 3) Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabei doch einschleichen könnten, zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forst-Polizei-Aufsicht. So haben der 4te und 5te Punkt der erwähnten Pechler-Verordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also aller Seits zu achten.

München den 5. Februar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 161. Nro. 10.

E. Pottaschensieden.

§. 602.

(Freier Aschen-Einkauf.)

L. G. Michael Fischer von Naab hat Uns zwar unterm 30. November ai. praet. um Ertheilung eines Patents zu Erkaufung der zu seiner Pottaschensiederei benöthigten Asche unterthänigst gebeten. Da Wir aber die Ertheilung desselben für ganz überflüßig ansehen, indem Wir die Production der Pottasche wohl zu vermehren, nicht aber zu beschränken gedenken; so habt ihr gedachten Michael Fischer dieß zu eröffnen, und demselben zu bedeuten, daß es ihm allenthalben freistehe, im Lande ungehindert und ohne mindeste Beschränkung der benöthigten Aschen zu seiner Pottaschensiederei zu erkaufen; weßwegen ihr auch angewiesen werdet, denselben gegen alle Beschränkungen, die ihm rücksichtlich seines freien Einkaufes gemacht werden könnten, zu schützen.

München den 2. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. 4r Theil Nr. 1. S. 129.

F. Fertigen von Putzarbeiten.

§. 603.

5126.

(Die bisherige Gewerbsteuer-Entrichtung von Seite der Putzmacherinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. M. ist bestimmt worden, daß die Gewerbe der Putzmacherinnen künftig mit Familiensteuer statt der Gewerbesteuer in der Art belegt werden sollen, daß das ganze Gewerbe

Digitized by Google

einer Putzmacherin in eine solche Classe der Familiensteuer Abtheilung III. gestellt wird, damit die Gesammtabgabe jener bisher als Gewerbsteuer entrichteten gleichkommt.

Augsburg den 14. Juli 1826.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

An

sämmtliche Stadtcommissariate, Landgerichte und Rentämter des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 604.

16.631

(Den Vollzug des Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Ausstellung von Licenzscheinen zu Verfertigung von Frauenkleidern, nach Maßgabe der Entschließung vom 29. December 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die §§. 46. und 47. der früheren Vollzugs-Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, so weit selbe die Verfertigung von Frauenkleidern und dergleichen betreffen, sind nach den übereinstimmenden Gutachten der Königlichen Kreisregierungen als dem Geiste des Gesetzes gemäß erkannt, und die Bestätigung ihres, auch seit dem 1. Juli 1834 factisch fortdauernden Bestandes, ist in sämmtlichen Regierungs-Gutachten als unerläßlich erklärt worden.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, auf den Grund des erwähnten Gesetzes Art. 8. Nr. 2. und in Bestätigung der auch seit dem 1. Juli 1834 beinahe allenthalben fortbestandenen Uebung, die Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenständen weiblichen Putzes, durch Frauenspersonen und deren Gehilfinnen, als freie Erwerbsart zu erklären. — Hiernach greift die Ertheilung neuer Concessionen auf den bezeichneten Erwerbszweig außer dem in Art. 4. Nr. 3. des Gesetzes vorgesehenen Falle, auch fortan nicht Platz, dagegen ist in dem, den Bewerberinnen von der Districts-Polizeibehörde auszustellenden Licenzscheine, der Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. December 1835, die Vorstellung der Anna Winkelmann in München, wegen verweigerten Licenzscheines zur Fertigung von Putzarbeiten betreffend — gemäß, ausdrücklich zu bemerken, daß diese Licenzscheine kein Recht auf Ansässigmachung gewähren, ferner ist in denselben auf die Verpflichtung der betreffenden Frauenspersonen, zur genauen Einhaltung der gewerblichen Schranken, namentlich auch in Bezug auf Markt und Absatz, dann die weitere Verpflichtung zur ausschließenden Annahme sittlich vortheilhaft beleumundeter Gehilfinnen mit dem Bemerken hinzuweisen, daß jedes Zuwiderhandeln die unfehlbare Einziehung des Licenzscheines und das Verbot der gewählten Beschäftigung nach sich ziehen werde.

München den 17. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

G. Rechenmachen.

§. 605.

21,614.

(Die Beschwerde des Rechenmachers N. N. zu N. wegen Aufhebung der Rechenmachersgewerbe (als Solche) betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 4. Juni und 27. August v. J. wollen Wir euere Entschließung vom 28. März v. J., wodurch ihr die Unzuläßigkeit der eigenen Concessionsverleihungen für das Rechenmachen, u. d. gl. Selbsterzeugnisse, ausgesprochen, und sofort dieselben allgemein frei gegeben habt, — hiermit bestätigt haben.

Wegen der hiernach zu cessirenden hie und da allenfalls zur bestehenden eigenen Besteuerung der Selbsterzeugnisse (als Solche) wird weitere Entschließung erfolgen.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 7. Januar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an alle ältern Kreise, mit Ausnahme des Isarkreises.

H. Restauriren von Gemälden.

§. 606.

17,878.

(Das Gesuch des M. Bauer und Joh. Widmann um Ertheilung eines Privilegiums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Maler M. Joseph Bauer und Häuserbesitzer Johann Widmann dahier ist auf ihr unterm 15. Juni h. J. Allerhöchsten Orts eingereichtes Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums zur Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden, zur Entschließung zu eröffnen, daß das Restauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe keiner besondern Concession bedürfe, ein ausschließliches Privilegium aber hierauf Seine Königliche Majestät nicht ertheilen.

Uebrigens soll in Folge besonderer Verhältnisse den Gemeinde-Stiftungen u. s. f. von den Curatelbehörden nicht gestattet werden, sich der obengenannten Restauratoren zu bedienen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 8. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

J. Stärkemachen.

§. 607.

(Die Fabricirung der Stärke und Haarpuder betr.)

(Ignaz Zettler, bürgerlicher Bäck zu Pfeffenhausen, Pfleggerichts Rottenburg, bittet um die Bewilligung, hier oder in einer der Vorstädte, Stärke und Haarpuder fabriciren zu dürfen.)

Wenn keine erheblichen Anstände obwalten, hat die Churfürstliche General-Landes-Direction das Begehren nach allenfallsiger Vernehmung des Magistrats zu bewilligen; auch hat dieselbe zu trachten, das Stärkenmachen, welches mehr zu den Hausarbeiten, als zu besondern Professionen zu rechnen ist, von dem Zunftzwang, welchem er ehemals nicht unterworfen war, ganz zu entledigen.

München den 15. Juli 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 152. Nr. 72.

§. 608.

(Wegen Fabricirung der Stärke und Haarpuder.)

(Mathias Linderer, Bürger und Tuchmachergesell zu Köstlarn bittet um die Bewilligung, Stärke und Haarpuder zu fabriciren.)

Wenn dem Begehren keine andern Gründe, als der Widerspruch der Krämer und des Handwerks entgegenstehen, ist ihm die gebetene Bewilligung nicht zu verweigern, sondern vielmehr darauf anzutragen, daß das Stärkmachen, welches keine besondere erlernte Geschicklichkeit erfordert, sondern im Grunde eine bloße Hausarbeit ist, von dem Zunftzwange, womit es erst vor einigen Jahrzehenten belegt worden ist, wiederum befreit werde.

München den 10. August 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 153.

Digitized by Google

K. Ziegel- und Kalkbrennen.

§. 609.

(Das freie Ziegel- und Kalkbrennen in den Churfürstlichen heroberen Staaten betr.)

M. J. Ch.

Nachdem die nun in Unsern herobern Staaten eingeführten Feuer-Assecuranz-Anstalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit aller möglichen Feuersicherheit aufgeführt werden, und da dieser große Zweck größtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gute und möglichst wohlfeile Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann, so erlauben Wir in Unseren heroberen Staaten jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalkes, und Wir werden mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebaut, und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brennmateriale in Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden. Unsere General-Landesdirection hat die erforderliche Ausschreibung zu machen.

München den 4. April 1800.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 15. S. 231.

§. 610.

2102.

(Ziegel- und Kalkbrennen betr.)

M. J. Ch.

Nachdem die nun in Unsern heroberen Staaten eingeführten Feuer-Assecuranz-Anstalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit aller möglicher Feuersicherheit aufgeführt werden, und da dieser große Zweck größtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gute und möglichst wohlfeile Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann: so haben wir bei Unserer höchsten Stelle unterm 4. d. gnädigst beschlossen, in Unseren heroberen Staaten Jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegel und des Kalkes zu erlauben, und wir werden mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebaut, und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brennmateriale im Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden.

Diese Unsere höchste Verordnung haben demnach Unsere sämmtlichen Oberämter ihren Amts-Untergebenen, sowie denen incorporirten Hofmärkten, Städt und Märkten zur Wissenschaft behörend kund zu machen.

Neuburg den 18. April 1800.

§. 611.

(Die Ziegel- und Kalköfen betr.)

M J. Ch.

Nachdem in Unserm Rescript vom 4. lauf. Mts. schon die allgemeine Freiheit, Ziegel- und Kalköfen errichten — und dieses wichtige Baumateriale in Ueber-

Digitized by Google

fluß brennen zu dürfen, fest gegründet ist; so findet sich der von Unserer General-Landes-Direction erstattete Bericht um so mehr erledigt, als auch der Handel mit Ziegeln und Kalk nach der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung v. 7. December v. J. sowohl im Inlande, als ins Ausland ganz frei gegeben ist.

München den 30. April 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 38. S. 180.

§. 612.

(Die Errichtung und Anlegung der Kalk- und Ziegelbrennereien betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch eine gnädigste Verordnung, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unter dem 4. April 1800 erlassen wurde, ist Jedermann das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalkes erlaubt worden, damit alle Gebäude in Zukunft schon bei Aufführung derselben vor Feuersgefahr gesichert werden.

Da dieser wohlthätige Endzweck nur durch einen beständigen Vorrath von gutem und wohlfeilem Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann, so glaubte man durch diese Verfügung mehrere Unterthanen zu einem so nützlichen Unternehmen aufzufordern.

Da aber weder die Absicht, noch die Vortheile dieser ertheilten Erlaubniß genugsam gewürdigt worden sind, und da besonders in der Gegend der hiesigen Stadt die Vermehrung des Ziegel- und Kalkmaterials täglich nothwendiger wird, so will man hiemit nicht nur die schon im Jahre 1800 ertheilte Erlaubniß wiederholen, sondern auch für den ersten Unternehmer einer neuen Ziegel- und Kalkbrennerei in der Gegend der hiesigen Stadt eine Prämie von 100 fl. nebst fünf Freijahren von der Gewerbssteuer aussetzen, welche Prämie derselbe bei wirklicher Errichtung einer solchen Brennerei erhalten wird.

Neuburg den 21. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neub. Wochenblatt v. J. 1803 St. 43. S. 743.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Gewerbs-Privilegien. a)

§. 613.

(Die Erzeugung der Nuß- und anderer Oele betr.)

(Anton Eduard Sperill, Unternehmer einer Oelfabrik bittet um ein Privilegium auf zehn Jahre, Nuß und andere Oele erzeugen und verhandeln zu dürfen.)

Auf solche Unternehmungen, welche keine neue Erfindung voraussetzen, oder wozu ausnehmend große Capitalien nicht nothwendig sind; wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt; Supplikanten kann wohl die Erlaubniß sich irgendwo ansässig zu machen, und dergleichen Oele fabriciren und verhandeln zu dürfen, gegeben werden, jedoch ein Monopol oder ausschließendes Privilegium kann dabei nicht statt finden.

München den 7. April 1800.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 32. S. 178.

§. 614.

Auszug
aus dem Gesetz vom 11. September 1825; die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Art. 9.

„Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird."

„Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegien-Besitzers confiscirt."

(Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 136.)

a) Ueber Privilegientaxen siehe unten bei Taxen in Gewerbs- und Privilegiensachen.

Digitized by Google

§. 615.

16,988.

(Vorstellung des v. N. wegen Begründung seiner Tuchmanufactur auf Actien und Errichtung einer Zuckerfabrikation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allerhöchstem Signats vom 21. d. M. auf eine unmittelbar eingereichte, Vorstellung des geheimen Raths Joseph v. N., wegen Begründung seiner Tuchmanufactur in München auf Actien, dann Errichtung einer Zuckerfabrikation auf seinem Landgute zu Obergiesing, Landgerichts München, vorbehaltlich der etwa schon bestehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten von Seite des v. N., die erbetene Aenderung seines Actienplans, und auch die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben auf seinem Landgute in Obergiesing zu gestatten Allergnädigst geruht haben, so ist dieses demselben sogleich und mit dem Beisatze zu eröffnen, daß ein ausschließliches Privilegium für diese Fabrikation nicht ertheilt werde, übrigens demselben überlassen bleibe, eine förmliche, ohnehin keiner Schwierigkeit unterliegende Fabriks-Concession, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachzusuchen. Wornach das weiter Geeignete zu verfügen, auch dem Landgerichte München die erforderliche Kenntniß zu geben ist.

München den 27. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 616.

Auszug
aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825:

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Erster Titel.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48.

„Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift

Digitized by Google

seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sei. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupterfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung und Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen sein.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von andern, nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:
   a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,
   b) die characteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und
   c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf dem Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ohne die Beschreibung selbst, auch bei dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtigt; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beisetzung des Präsentatums zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bei welcher Privilegien-Gesuche oder Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Digitized by Google

Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den mit den Gewerbsprivilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen giltigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besonderen Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Privilegiums-Bewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupterfinder eben so wenig die von einem andern entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeiliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bei dem Verfertiger selbst oder bei einem

Digitized by Google

Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt sein, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegientaxe.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1. Wenn sich bei der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitätspolizeiliche Rücksichten oder gegen das Staatsinteresse streiten, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich seien.
2. Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sei; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei.
3. Wenn sich ergibt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an dem in §. 48. Nr. 1. zur Giltigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.
4. Wenn der Privilegiums-Inhaber die bei Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweite Hälfte der Privilegiumstaxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitzveränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungszeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

Digitized by Google

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht, den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bei der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drei Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilligt ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nr. 4.) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sei denn, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nr. 1.) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreisregierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungsblatt bekannt machen wird.

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seien, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- und Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit eingetragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus dem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbsjournale und in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drei Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft und dadurch der beabsichtete Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in außerordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Digitized by Google

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uebrigen sollen die in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

§. 67.

1. Ueber die äußeren Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizeibehörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55. Nr. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2. Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55. Nr. 2. angegebenen Grunde in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

   a) ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreien Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

   b) ob das Privilegium als eine Verbesserung der schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreien Ausübung oder dem zweiten Privilegium fortbestehen könne?

   lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanständete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bei dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen. (§. 48. Nr. 2.)

3. Außer den Nr. 1 und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Gültigkeit eines Privilegiums ergiebt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen constatirt ist (§. 55. Nr. 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

cf. Reg. Bl. d. J. 1826. St. 4. S. 140. folg.

Digitized by Google

§. 617.

1474.

(Die Behandlung der Privilegiengesuche und Beschreibungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es bei der Ausführung gesetzlicher Grundbestimmungen vom 11. September 1825. Abschnitt IV. Art. 9. über die Gewerbsprivilegien und der darauf bezüglichen Anordnungen der Vollzugs-Instruction vom 28. December des näml. Js. vorzüglich auf die Sicherstellung der Prioritäts-Ansprüche der Privilegienbewerber ankömmt, so erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, sowohl sämmtliche untergebene Polizeibehörden, bei welchen nach §. 49. der Instruction Privilegiengesuche und Beschreibungen übergeben werden können, als auch das bei der Königlichen Kreisregierung mit dem Empfang und der Eintragung der einkommenden Gegenstände in das Geschäfts-Protocoll beauftragte Individuum noch besonders anzuweisen, Privilegiengesuche als sehr dringend zu behandeln, und demjenigen, welcher das Privilegiumsgesuch und die Beschreibung einreicht, jedesmal sogleich die §. 48. vorgeschriebene, mit dem üblichen Siegel oder Stampf versehene Empfangs-Bescheinigung nach dem mitgetheilten Formular auszustellen, zu welchem Ende eine angemessene Anzahl gedruckter oder lithographirter Exemplare in Bereitschaft zu halten ist, damit dieselben in vorkommenden Fällen nur ausgefüllt werden dürfen.

Auch in dem weitern Verfahren soll jede Privilegien-Angelegenheit als ein sehr dringender Gegenstand behandelt werden. Die einkommenden Privilegiengesuche und versiegelten Beschreibungen, sammt den etwa übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Mustern müssen jederzeit von sämmtlichen Stellen und Behörden mit der ersten Gelegenheit an die nächst vorgesetzte höhere Stelle und durch diese an das Ministerium des Innern weiter befördert werden.

Die untergebenen Behörden sind mit Beziehung auf die im §. 49. der Vollzugs-Instruction ausdrücklich festgesetzte Verantwortlichkeit der Amtsvorstände, wiederholt zur strengen Aufsicht auf die Unverletzlichkeit der verschlossenen Privilegienbeschreibungen sammt Zugehörungen, und auf die genaue Befolgung aller über die Behandlung der Privilegiengesuche gegebenen Vorschriften, und auf das Benehmen der Amtsuntergebenen gegen die Privilegienbewerber anzuweisen, damit denselben mit jener anständigen Bereitwilligkeit begegnet werde, auf welche Talent und Erfindungsgeist einen ausgezeichneten Anspruch zu machen haben.

München den 2. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Regierungen der sieben älteren Kreise und die Regierungs- und Justizcanzleien in Eichstädt und Kreuzwertheim also ergangen.

Digitized by Google

§. 618.

(Gewerbs-Privilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruction vom 28. December 1825 zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 48. Nr. 2. ist in Ansehung der verschlossen einzureichenden Beschreibung derjenigen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, für welche ein Privilegium nachgesucht wird, bestimmt, daß der äußere Umschlag dieser Beschreibung

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die characteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird, enthalten, und im Falle einer mangelhaften äußeren Bezeichnung, die Beschreibung, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden solle.

Da nun wiederholt wahrgenommen worden, daß dieser Vorschrift nicht immer Genüge geschehe, so wird dieß der Königlichen Regierung unter dem Auftrage bemerkbar gemacht, hierauf durch die Kreis-Intelligenzblätter aufmerksam zu machen.

München am 25. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 31. Juli 1827, ek. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1827. Bd. II. Nr. 32. S. 2505.

§. 619.

16,812.

(Das Gesuch des Grafen N. wegen Beförderung seiner Weingeist-Fabrikation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allergnädigsten Signates dd. 17. d. M. zu genehmigen geruht, daß die Wirksamkeit desjenigen Privilegiums, welches dem Grafen N. für ein verbessertes Verfahren bei der Destillation des Branntweins unterm 23. September 1824 auf fünf Jahre ertheilt worden, erst vom 23. September des gegenwärtigen Jahres an berechnet, sohin bis zum 23. September 1833 ausgedehnt werde.

Was dagegen die vom genannten Grafen N. nachgesuchte Anweisung der Civil- und Militärhospitäler und anderer öffentlicher Institute zur Abnahme ihres Weingeist-Bedarfs von der Fabrik zu Hesellohe betrifft, so kann eine solche zwangsweise Abnahme um so minder statt finden, als dadurch ein Monopol gegen den Geist und die Absichten der neuen Gewerbsgesetzgebung eingeführt würde; wodurch jedoch eine öffentliche Anzeige, daß fuselfreier Weingeist in der gedachten Fabrik zu haben sei, nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Königliche Regierung erhält den Auftrag, den Grafen N. hievon auf geeignete Weise und mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß derselbe in Folge der bewilligten Verlängerung die Bekanntmachung der übergebenen Beschreibung nach den Bestimmungen des

Digitized by Google

§. 59. der Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes zu erwarten habe; zugleich wird die Königliche Regierung wiederholt und im Allgemeinen mit Beziehung auf die Weisung vom 19. April 1826 aufmerksam gemacht, gegen den Gebrauch von fuseligen und kupferhaltigen Branntweinen zu wachen.

München den 28. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung in Ansehung des Gebrauchs von fuseligen und kupferhaltigen Branntwein.

§. 620.

18,294.

(Die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes hat in dem §. 59. bestimmt, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen nach Verlauf der ersten drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtete Zweck: „Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie" — möglichst befördert, einer Verlängerung dieses Termines aber nur in außerordentlichen Fällen und bei Nachweisung wichtiger Gründe für die längere Geheimhaltung auf Ansuchen der Privilegiums-Inhaber statt gegeben werden solle.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat demzufolge unverzüglich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, daß die geeigneten Einleitungen getroffen seien, um von dem 1. Mai d. J. an diejenigen Beschreibungen neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, für welche Privilegien auf dem Grunde des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ertheilt worden sind, nach Ablauf des festgesetzten dreijährigen Termins durch den dahier erscheinenden wochentlichen Anzeiger für Kunst und Gewerbfleiß auf geeignete Weise der Publicität zu übergeben.

München den 6. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 621.

10430.

(Die Bekanntmachung der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den von Zeit zu Zeit durch das Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins für Bayern zur Bekanntmachung gelangenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie nach Maßgabe der Vollzugs-Instruction über das Gesetz, das Gewerbswesen betreffend, namentlich der Bestimmung §. 59. dieser Instruction die ausgedehnteste Publizität zu verschaffen, — erhalten hiemit sämmtliche Kreisregierungen die Weisung — die Bekanntmachung solcher Beschreibungen sogleich bei ihrem Erscheinen in dem Kunst- und Gewerbsblatte, in die Kreisblätter aufzunehmen und selbst die bestehenden Localwochenblätter, gleichwie die Expeditionen der inländischen politischen Zeitungen, geeignet zum Abdrucke und zur Verbreitung dieser Bekanntmachungen zu veranlassen.

Die letzteren beginnen mit der Nr. 24. des Kunst- und Gewerbsblattes vom 13. Juni d. J.

Eben so sollen die durch das Regierungsblatt bekannt werdenden Auszüge aus dem Register über die verliehenen Privilegien durch die Kreisblätter weiter zur Kenntniß gebracht, und in die gelesensten Zeitungen des Inlandes nach der mehrerwähnten Instruction vom 28. December 1825 § 59 eingerückt werden.

Sämmtliche Kreisregierungen haben daher auch hierauf gehörig und unausgesetzt Bedacht zu nehmen.

München den 30. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen also ergangen.

§. 622.

16,811.

(Das den Fabrikinhabern N. und N. zu N. verliehene Privileg zu Holzschrauben, resp. die Vollzugs-Norm zu §. 46. Ziffer 5. der Instruction über das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden erhalten nachstehend eine Abschrift des Allerhöchsten Rescripts dd. 5. d. M. Nr. 6469 als Vollzugs-Norm zu §. 46. Ziffer 5. der Instruction über das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen zur Wissenschaft:

Die Remonstration der Fabrikinhaber N. und N. zu N. im Betreffe des denselben verliehenen Privilegs, Holzschrauben auf eigenthümliche Art zu verfertigen, folgt in der Anlage unter der Entschließung zurück, daß bei verfügter Einziehung eines Privilegs vor dem Ablaufe der bewilligten Dauer desselben die fortgesetzte Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes dieses Privilegs nach den übrigen ge-

Digitized by Google

setzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen über den erlaubten oder durch besondere Concession bedingten Ge- resp. Erwerbsbetrieb zu bemessen, und hienach die oben bezeichnete, mit Bericht vom 16. v. M. vorgelegte Eingabe der Fabrikanten N. und Comp. mit Rücksicht auf Abschn. III. §. 46. Nr. 5. der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen zu erledigen sei.

Augsburg den 18. Mai 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 623.

(Den Vollzug des Art. 9. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

L. K.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. December 1825 erlassenen Instruction zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 9. des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in anderen Zollvereinsstaaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirte Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen, oder noch abzuschliessenden Verträgen.

II.

Bezüglich des Verfahrens bei Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uebertragung und des Erlöschens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §§. 48. und 49., dann der §§. 50 — 60. der bisherigen Instruction zum Gewerbsgesetze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Art. 12. im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 40. S. 992.

Digitized by Google

§. 624.

30712.

(Das Gesuch des E. Kick und Comp. zu Schreittenbach um Ertheilung eines Privilegiums auf Errichtung einer Porzellan- und Steinguterde-Schlämmanstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des E. Kick und Comp. zu Schreittenbach um Ertheilung eines Privilegiums auf Errichtung einer Porzellan- und Steinguterde-Schlämmanstalt folgt mit dem Auftrage, den Bittstellern vorläufig eröffnen zu lassen, daß ein unbedingtes Privilegium zu Ausübung des bemerkten Gewerbszweiges auf einen bestimmten Umkreis nicht ertheilt werden könne, ihnen dagegen unbenommen bleibe, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 9. Abs. 1. und der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des angeführten Art. 9. betr. Abschn. I., die Ertheilung eines Privilegiums für ein bestimmtes Verfahren bei Ausscheidung des Porzellan- und Steingutmaterials nachzusuchen, und für diesen Fall ihnen die Priorität der Anmeldung nach der eingereichten Beschreibung einstweilen auf die Zeit von drei Monaten gewahrt sein solle.

München den 16. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 625.

30,653.

(Die Bekanntmachung der Beschlüsse über Einziehung von Gewerbs-Privilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird unter Rücksendung der Beilagen des Berichtes vom 22. November 1836, die Privilegien betreffend, eröffnet, daß es zu Verfügung der, im reviscirten §. 68. der früheren Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes, gebotenen Bekanntmachung aller nach §. 67. Nr. 3. derselben Instruction von Amtswegen verfügten Beschlüsse über Erlöschen eines Gewerbsprivilegiums genüge, wenn diese Beschlüsse den Betheiligten publicationis loco schriftlich zugeschlossen werden, und über die Insinuation dieser Mittheilung eine Bescheinigung zu den Acten gelangt.

München den 2. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen.

I. Zuständigkeit und Verfahren bei Gewerbsverleihungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit. a)

§. 626.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Local-Commissariaten betr.

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

C. In Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse.

ꝛc. ꝛc.

2) Die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufacturen und Brauereien, zu welchen die Allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird.

In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Competenz-Verhältnisse in folgender Art festgesetzt:

a) Den Polizei-Directionen, Polizei-Commissariaten und Landgerichten wird nicht nur, nach den Verordnungen vom 5. Januar, und 16. März 1807, die Wiederbesetzung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Concessionen, mit Ausnahme der oben benannten größern Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General-Kreis- oder Local-Commissariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Concessionen an die obere Kreisstelle, oder an das betreffende Local-Commissariat einzusenden, welche hinwiederum das Hauptresultat aller dieser Tabellen mit dem Jahresberichte an die Allerhöchste Stelle einzubefördern haben.

b) Die General-Kreis- und Local-Commissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweite Instanz.

---

a) vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1832, Nr. 13,393 (s. §. 662 S. 1440 unten.)

Digitized by Google

c) Ein weiterer Recurs an die Allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolution der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bei zwei abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses

d) unbeschadet der Zulässigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810, Tit. I. Art. I. gesetzlich vorbehaltenen Recurses an den geheimen Rath in contentiösen Fällen, nämlich in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehrern Berechtigten (s. Reg. Bl. v. J. 1810, St. 38, S. 643. 2)

Uebrigens sollen

e) bis über das gesammte Gewerbs- und Concessionswesen, nach der bereits eingeleiteten Beschreibung und Prüfung seines dermaligen Standes ein allgemeines gesetzliches Regulativ festgestellt werden wird, nachstehende unabänderliche Hauptnorm, für deren gewissenhafteste Beobachtung alle Behörden besonders verantwortlich sind, allenthalben zur Richtschnur dienen.

Erstens. Ganz neue Concessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Concessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

Zweitens. Auch die Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Concessionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

Die Allerhöchste Stelle selbst wird auf den vorbemerkten zwei Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieselbe entweder im Wege des Recurses, oder im Wege des Vorbehaltes, Concessions-Gesuche und Anträge gebracht werden, unverrückt stehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen, so fern nicht der Alles bedingende Punkt des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit über allen Zweifel hinaus nachgewiesen, und von allen Behörden einhellig anerkannt ist.

Hiernach sind:

Drittens, alle einzelnen Concessions-Gesuche, mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen genau zu erheben, und vor allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbsgenossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen; sofort

Viertens die endlichen Beschlüsse in deliberativen Sitzungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

Alle bisher aufgestellten Grundsätze sowohl über die Competenz in den Gewerbs- und Concessions-Sachen, als auch über die formelle und materielle Behandlung derselben, finden auch in der Haupt- und Residenzstadt München ihre volle Anwendung.

3) Die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland, unter den in der Verordnung vom 11. October 1807 bestimmten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln (Reg. Bl. v. J. 1807 S. 1610 ꝛc.), sowie unter der fortdauernden Verbindlichkeit einer jährlich vorzulegenden Anzeige über die Handwerker, welchen die Wanderschaft ins Aus-

Digitized by Google

land bewilligt worden ist; und endlich mit Rücksicht auf das Paß-Reglement vom 16. März 1809 §. 7 und 8 (s. Reg. Bl. v. J. 1809 S. 1700 u. 1701) in den Fällen, wo der wandernde Handwerker, neben den durch die Verordnung vom 16. März 1808 eingeführten Wanderbüchern, noch eines von dem Ministerium visirten oder ausgestellten Passes bedürfen sollte.

4) Die Dispensationen von den Wanderjahren, dergestalt, daß hierüber die Polizei-Directionen, Polizei-Commissariate und Landgerichte in erster Instanz zu erkennen, die General-Kreis- und Local-Commissariate aber, auf eingelegte Berufung, in zweiter Instanz zu entscheiden, und die desfallsigen Recurse an die Allerhöchste Stelle nur in dem Falle, wenn die beiden Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz sich im Resultate widersprechen, statt haben sollen. Die Fristen zur Berufung und zum Recurse werden in eben der Art, wie bei den Gewerbs-Concessionen bestimmt.

ꝛc. ꝛc.

München den 2. October 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 61. S. 1501.

§. 627.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

§. 63. „Der Magistrat hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 5. S. 71.

§. 628.

Auszug

aus dem Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.

§. 29. „Den Standesherren a) kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

---

a) In der Declaration vom 31. December 1806 wurde den Standesherren, bezüglich des Gewerbswesens zugestanden, was folgt:

F. Handwerks-Polizei.

1) Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschluß der niedern Gerichts-Behörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2) Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonial-Gerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der

Digitized by Google

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betr.; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, sowie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen."

§. 31. „Die Standesherren üben die nach §. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt sein müssen.

In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen."

---

gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Districts und Wohnortes, abhängt.

3) Die Bestätigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, sowie

4) Die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindung, steht allein der obersten administrativen Behörde zu.

G. Handels-Polizei.

1) Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber an Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

2) Der Handel im Allgemeinen, und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

3) An Orten, wo die adeligen Gutsbesitzer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonial-Gerichte behalten aber die Local Polizei rücksichtlich der Markts-Ordnungen und Gewohnheiten.

4) Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, ebenso auch die Handwerker, sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzusehen, wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beschränkenden Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen statt.

5) Die Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Local-Polizeibehörde zu.

2c. 2c.

München den 31. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 202.

Digitized by Google

§. 34. „Die Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind."

§. 35. „Die Regierungs-Canzlei ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 199.

§. 629.

Auszug

aus dem Edict vom 26. Mai 1818, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

§ 87. „Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen."

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll."

§. 90. lit. k. „Den Patrimonial-Gerichten steht nicht zu, und ist ebenfalls den Landgerichten vorbehalten, die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben."

§. 105. „Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte haben sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten

Digitized by Google

dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörden zu entscheiden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 251. 252. 261.

§. 630.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.

§. 70. Die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten in dem Stadt-Bezirke, so fern solche nicht in der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbsstreitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbsgesuche, deren Entscheidung von höhern Stellen abhängt."

§. 85. „Die Vollziehung des Edicts über die Preßfreiheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polizei-Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 23. S. 590.

§. 631.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Art. 10.

1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den diesfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien geht unmittelbar von dem Staats-Ministerium des Innern aus.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 137.

Digitized by Google

§. 632.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

§. 63. Das ganze Fabrik- Manufactur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. und den Vorschriften der hierüber nächstens erscheinenden Vollzugs-Instruction gehört zum Wirkungskreise der Kammer des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1091.

§. 633.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825.

§. 64. 1. Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes- und gutsherrlichen Districtspolizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreisregierung oder standesherrliche Regierungs-Canzlei.

2. Den Königlichen Kreisregierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereien, Lithographien, Buchhandlungen, neuer Mühlwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Botengewerbe, auch die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufacturen und denselben gleich geachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20. Nr. 2.), ferner zur Errichtung neuer Bierbrauereien (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken übertragen.

3. Dem Staatsministerium des Innern bleibt die Entscheidung bei Berufungen in den Nr. 2. erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4 S. 158.

§. 634.

13,025.

(Die Beschwerde des Magistrats zu Winklarn über entzogene Competenz bei Gewerbsverleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Magistrats zu Winklarn über entzogene Competenz bei Gewerbs-Verleihungen vom 31. Juli v. J. folgt im Duplicat mit der Entschließung,

1) dem Magistrate eröffnen zu lassen, daß, nachdem die Zuständigkeit der Magistrate in gutsherrlichen Städten und Märkten hinsichtlich der Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann der Gewerbsverleihungen nach der besondern Bestimmung der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde § 105. zu bemessen ist, dessen

Digitized by Google

Reclamation der Competenz zur Entscheidung über Gewerbsconcessionen nicht begründet erscheine;

2. die Vorschrift des allegirten §. 105. Absatz 2. in Fällen, wo die Verweigerung der Einwilligung von der Unterbehörde als unbegründet angesehen wird, genau beobachten zu lassen.

München den 23. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 635.

Auszug

aus dem Gesetz vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.

(Art. 6.) Den Gerichtsherren ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Districtspolizei zu, nach Maaßgabe des Nr. III. im Edicte IV. und §. 87. im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84. 85. 88. 89. 90. 93. 94. und 97. bis 100. dann 112. und 113. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 15. S. 255.

§. 636.

27,514.

(Die Competenz der standesherrlichen Behörden in den Mediatgebieten zur Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 1. praes. 10. December 1832 nachstehende Entschließung ertheilt:

Der §. 26. des IV. constitutionellen Edictes stellt als Regel auf, daß die Verleihung von Gewerbsgerechtigkeiten in Mediatgebieten den standesherrlichen Behörden zustehe. Die darin angeführten Ausnahmen müssen nach den allgemeinen Grundsätzen über Interpretation der Gesetze im strengsten Sinne genommen, und können auf andere dort nicht ausdrücklich genannte Gewerbe nicht ausgedehnt werden. Hiernach erklärt sich der §. 64. Nr. 2. der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 dahin, daß in demselben nur das Instanzen-Verhältniß bezeichnet sein konnte, und es erscheint die Mediat-Regierungs- und Justiz-

Digitized by Google

Canzlei zu Kreuzwerthheim mit Hinblick auf den §. 34. der erwähnten Beilage zur Verfassungs-Urkunde zur Ertheilung von Apotheker-Concessionen allerdings competent.

Uebrigens stellt sich die Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken als von dem gesetzlichen Princip der persönlichen Gewerbs-Ausübung abweichend, und daher unzulässig dar, wornach auch die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizcanzlei so eben beschieden wurde.

Dieß wird der Königlichen Kreisregierung zur Darnachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, hinsichtlich des in dem Berichte vom 1. praes. 10. December 1832 erwähnten Taxreceſſes das Geeignete competenzmässig zu verfügen.

München den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 637.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

L. K.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. December 1825 erlassenen Instruction zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 10. Ziff. 1. und 2. des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Zuständigkeit in Gewerbssachen ist nach den Bestimmungen des angeführten Art. 10. Ziff. 1. und 2. unter fernerer Anwendung der §§. 64. 68. und 69. der obenerwähnten Instruction und mit Fortdauer derjenigen Befugnisse zu bemessen, welche Unseren Kreisregierungen in Ziff. 2. des allegirten §. 64. übertragen worden sind.

II.

Das Verfahren in Gewerbssachen richtet sich nach den Vorschriften, die in den §§. 20. 65. 66. und 67. der bisherigen Instruction enthalten waren, unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften wegen der Gewerbe in den durch die Zollordnung bestimmten Gränz-Controllbezirken.

Unser Staats-Ministerium des Innern wird hienach auf den Grund der Schlußbestimmung des Art. 12. im Gesetz vom 11. September 1825 alsbald das Geeignete verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 40. S. 994.

Digitized by Google

§. 638.

14.421.

(Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Concessionen zum Großhandel und zum Schifffahrtsbetriebe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von Seite einer Königlichen Kreisregierung gestellten Antrag, daß Gesuche um Ertheilung von Großhandels- und Schiffer-Concessionen in erster Instanz der Zuständigkeit der Königlichen Kreisregierungen überwiesen werden möchten, wird hiemit Nachfolgendes verfügt:

Nach dem Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und aller bisherigen zum Vollzuge desselben erlassenen Anordnungen ist die Zuständigkeit der Unterbehörden zur Verleihung von Gewerbs-Concessionen in allen den Fällen begründet, wo sich die Absatzgelegenheit auf einen kleinern District beschränkt. In jenen Fällen hingegen, wo dem Absatze ein größerer und erweiterter Rayon eröffnet erscheint, wo allgemeine commercielle und staatswirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen, überhaupt wo es sich um die Begründung einer größeren Gewerbs- und Handelsunternehmung frägt, ist die Zuständigkeit zur Würdigung solcher — stets mehrere Gerichtsbezirke, ja oftmals mehrere Kreise in mannichfachen Verhältnissen berührender Concessionsgesuche, so wie die Competenz zur Ertheilung solcher Concessionen in erster Instanz den Königlichen Kreisregierungen zugewiesen. — Da nun Großhandlungen offenbar in die letztgenannte Categorie von Gewerbsrechten zu zählen sind, so ergiebt sich von selbst, daß allein die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Verleihung solcher Concessionen in I. Instanz befugt sein können, wie dieses Verfahren auch bisher schon von den meisten der Königlichen Kreisregierungen beobachtet wurde.

Was die Verhältnisse des Gewerbes der Schiffer betrifft, so bedarf es hier um so weniger neuer regelnder Bestimmungen, als da, wo nicht durch örtliche Schifferordnungen die Gewerbsbefugnisse und sonstigen Vorbedingungen zur Ausübung eines solchen Gewerbes bereits normirt sind, — je nachdem der Gewerbsbetrieb in die Categorie des Gewerbes der Boten, oder der Frachtführer und Miethfuhrwerke fällt, lediglich die bezüglich dieser Erwerbsarten bereits bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

München den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

2) Verfahren a)

§. 639.

(Concessionsgesuche für Errichtung von Tabaks Fabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Beschwerden bei der Königlichen General-Zoll- und Maut-Direction in Tabaks-Regiegegenständen eingelaufen, daß mehrere Polizei-Behörden die an sie gebrachte Fabrik-Concessionsgesuche hie und da vor der Hand zurück gewiesen haben.

Da dieses Benehmen der Beförderung der Fabrik-Concessionsgesuche entgegen ist, so werden die Königlichen Aemter angewiesen, jeden Supplicanten nach den bestehenden Verordnungen zu belehren, und demselben möglichst an Handen zu gehen, überhaupt das zu thun, was der höchsten Absicht entspricht.

Kempten den 17. December 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizei-Commissariate, Land- und Unter Gerichte des Iller-Kreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1811. St. 52. S. 812.

§. 640.

12,274.

(Die Bierschenke der Wittwe N. hierselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, nach dem übereinstimmenden Antrage der hiesigen Polizeidirection und des Generalcommissariats im Isarkreise ausnahmsweise genehmigen, daß der Wittwe N., als Käuferin des der Wittwe N. gehörigen Anwesens, die Fortsetzung der auf diesem Anwesen seit langer Zeit ausgeübten Bierschenke sub Nro. 156 nach gerichtlicher Verzichtleistung der bisherigen Besitzerin durch neue Verleihung gestattet werde, mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese personelle Concession nur so lange, als die Impretantin

---

a) Vergl. a. 1) die Min Entschließung v. 1. Mai 1826 (s. §. 683 S. 1156 unten)
2) die Min.-Entschl. v. 28 October 1826 (s. §. 685 S. 1158 unten.)
3) die Min.-Entschl. v. 14. März 1827 (s. § 714 unten.)
4) die Min.-Entschl v. 6. Januar 1829 (s. §. 683 S. 1160 unten.)
5) die Min. Entschl. v. 17. April 1833 (s. §. 726 unten.)
6) die Min.-Entschl. v. 24 Juni 1835 Nro 5502 (s. §. 5 S. 891 oben.)
7) die Min.-Entschl. v. 30. November 1836 (s. §. 712 unten)

Digitized by Google

im Besitze des fraglichen Anwesens seyn wird, gelten, und auf jeden Fall unveräußerlich und den Normen des Mandates vom 1. December 1804 unterworfen bleiben soll.

München den 6. September 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Isarkreises München also ergangen.

§. 641.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 32) Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerks-Polizei Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme und mit Einschluß der Concession zu Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe, und über Gewerbs-Streitigkeiten. — Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Districte. — Herstellung genauer Gewerbs-Cataster. Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensation hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufacturen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 255.

§. 642.

8063.

(Die Recursbeschwerde der Gold- und Silberscheider N. N. in N. gegen die den N. dortselbst jüngst verliehene Concession zum Gold und Silberscheiden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Die Recursbeschwerde der Gold- und Silberscheider N. N. in N gegen die dem N. dortselbst jüngst verliehene Concession zum Gold- und Silberscheiden folgt sammt Beilagen mit dem Auftrage, den Advokaten N. in N., als Schriftverfasser, wegen unnützer Weitläufigkeit und unbescheidener Schreibart, nach Nr. II., 1. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1816, mit Beziehung auf Nr. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1813 beide die Disciplinärvorschriften für Advokaten betreffend, der geeigneten Disciplinarstrafe zu unterwerfen;

den Beschwerdeführen selbst aber zu eröffnen, daß auf ihre Beschwerde nur alsdann weitere Verfügung erfolgen könne, wenn sie ihre Beschwerde, zu welcher der Termin offen gehalten wird, auf bescheidene Art und mit Hinweglassung aller unnützen Weitschweifigkeiten abgefaßt, abermals hierorts einreichen werden.

Digitized by Google

Uebrigens wird die Regierung angewiesen, sich in allen Gold- und Silberscheidungsgegenständen vorerst mit der unmittelbaren Münzcommission hieselbst zu benehmen.

München den 17. Juni 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 643.

16,626.

(Die Berufung des Schwarzbäck Christian Betz in Eichstädt wegen nicht ertheilter Bewilligung zum Weißgebäck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berufung des Schwarzbäck Christian Betz in Eichstädt wegen nicht ertheilter Bewilligung zum Weißgebäck, findet zwar bei den vorliegenden gleichlautenden Beschlüssen der ersten und zweiten Instanz eben so wenig als das damit in Verbindung gesetzte Gnadengesuch Statt; nachdem jedoch der zur Zeit in Eichstädt noch bestehende Unterschied zwischen den Weiß- und Schwarzbäcken, den Grundsätzen der Gewerbspolizei nicht entspricht, und in den meisten Städten des Königreichs bereits verschwunden, oder polizeilich abgestellt worden ist, auch aus den vorgelegten Acten hervorgeht, daß die beiden Schwarzbäcken Christian Betz und Joseph Fellen nach einer früheren zweckmäßigen Polizeiverfügung eingezünftet sind, und alle bürgerlichen und Zunftbeiträge gleich den übrigen Bäckern tragen müssen, so erwarten Seine Majestät, daß die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizkanzlei im geeigneten Sinne dahin zu wirken wissen werde, daß vorerwähnte Beschränkung des Bäckergewerbes auch in Eichstädt durch gütliche Uebereinkunft zwischen den betheiligten Gewerbsgenossen beseitiget, oder im entgegengesetzten Falle durch Ertheilung persönlicher Concession zum Schwarz- und resp. Weißgebäck an die sich darum bewerbenden Bäcker ausgeglichen werde.

Dem Magistrate der Stadt Eichstädt ist übrigens zu bemerken, daß nach der allgemeinen Verordnung vom 16. Februar 1815 (Rggsbl. b. J. S. 138) zur Instruction von Gewerbs-Concessionen, Advokaten, wie in vorliegender Sache geschehen, künftig nicht zugelassen werden dürfen.

Der Erfolg ist binnen 3 Monaten anzuzeigen.

München den 22. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justiz Canzlei in Eichstädt also ergangen.

§. 644.

1751.

(Das Gesuch des Steinmetzmeisters N. in N um Ertheilung einer Steinmetz-Concession nach N. betr.)

Auf den Anfragebericht vom 19. Januar l. J. im obenbemerkten Betreffe wird

Digitized by Google

unter Rückschluß der Verhandlungen über das Gesuch des Steinmetzmeisters Dobler in Salzburg um eine neue Steinmetz-Concession nach Burghausen zur Entschließung erwiedert, daß die Entlassung aus dem österreichischen Unterthansverbande von den Bittstellern erst dann gefordert werden könne, wenn sich derselbe in der Folge als Bürger und Steinmetzmeister in Burghausen förmlich ansässig zu machen Willens wäre, daß dagegen seine Eigenschaft als Forensis der Haltung und resp. Fortsetzung der Werkstätte seines verstorbenen Vaters zu Burghausen nichts entgegenstehe, und die Frage, an welche Bedingungen die polizeiliche Bewilligung dazu gebunden werden solle, dem Ermessen und der Bedingung der Lokal-Behörde lediglich zu überlassen sei.

München den 11. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 645.

6321.

(Den Vollzug des §. 5 Nro. 1 der Gewerbs-Instruction betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December v. J. §. 2 hinsichtlich der Fähigkeits-Beweise bei den Handwerken sub Nro. 2 auch die Beurkundung der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbsmeister oder Fabrikanten fordert, und §. 4 Nro. 2 zugleich die Dauer und Berechnung dieser Zeit festsetzt; so kann über die Regel, welche durch die Instruction bestimmt wird, durchaus kein gegründeter Zweifel vorhanden sein; da jedoch nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und Fälle im Leben auch Ausnahmen denkbar sind, auf welche eben wegen ihrer Eigenthümlichkeit die Regel nicht angewendet werden kann, ohne Beschränkungen und Schwierigkeiten herbeizuführen, welche unter gewissen Voraussetzungen nicht nur zwecklos sein würden, sondern auch gar nicht überwunden werden könnten, und dem Geiste eines die wahre Industrie befördernden und erleichternden Gesetzes widersprechen müßten, so hat die Instruction unter §. 5 Nro. 3 und 4 aufmerksam gemacht, daß eine ausnahmsweise Behandlung unter bestimmten gehörig zu würdigenden Umständen allerdings eintreten könne und solle; — in Fällen, wo die Bildung, welche der Handwerker gewöhnlich durch Wandern erlangt, auf andere Weise in gleichem oder höherm Grade erworben wird; wenn z. B. ein Tischler in einer großen Fabrik des In- oder Auslandes Jahre hindurch aus besonderem Vertrauen beschäftiget und aus den Leistungen einer solchen Fabrik bekannt ist, welche hohe Anforderungen in Beziehung auf Fähigkeit bestehen, um in derselben Aufnahme zu finden; oder wenn ein junger Mann, welcher durch den Besuch von Handwerksschulen oder polytechnischen Lehranstalten ꝛc. Kenntnisse errungen hat, welche notorisch durch das Wandern nicht erreicht werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Aufgaben auf dem bezeichneten besondern oder außerordentlichen Wege ebensogut oder noch besser gelöst sei, und daß dann nicht eine

Digitized by Google

ängstliche Auslegung gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzes und der Instruction hindernd entgegentreten, oder durch formelle Anforderungen das Wesen der Industrie zerstören dürfe. Hiernach wird die Regierung in vorkommenden Fällen von selbst das Angemessene zu verfügen, und den ertheilten allgemeinen Aufträgen gemäß, die Unterstützung und Beförderung tüchtiger Gewerbsleute und industriöser Menschen sich zur vorzüglichen Angelegenheit zu machen wissen.

München den 12. Mai 1826.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises zur gleichmässigen Nachachtung.

§. 646.

5278.

(Die Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe bei Instruirung der Ansässigmachungs-Gesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht vom 6. April d. J., die Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe bei Instruirung der Ansässigmachungs-Gesuche betreffend, wird der Regierung erwiedert, daß, nachdem

1) der Zweck des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 Erleichterung und nicht Erschwerung der Ansässigmachungen ist;
2) die Verehelichung nach §. 8 dieses Gesetzes keinem Staatsangehörigen bewilliget werden darf, der nicht einen der vier (in den §§. 2 und 4 eben daselbst bezeichneten) Titel der Ansässigmachung nachgewiesen hat;
3) Verehelichung unangesessener Leute sohin im Sinne des Art. 58 der Verordnung vom 17. November 1816 um so weniger denkbar ist, als
4) Ausländer, welche sich nicht über die von ihrer vorgesetzten vaterländischen Obrigkeit erhaltene Verehelichungs-Erlaubniß und über ihre bleibende ausländische Heimat gehörig ausgewiesen haben, oder welche nicht unter den gesetzlichen Bedingungen förmlich einwandern, die Trauung in Bayern ohnehin polizeilich nicht bewilliget werden darf, daher auch der Fall des Art. 3 der aufgehobenen Verordnung vom 22. Juli 1808 nicht vorkommen kann;
5) die bisherigen Erfahrungen eher zu große Aengstlichkeit als zu große Bereitwilligkeit der Magistrate in Gestattung der Ansässigmachungen bewiesen haben;

die Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe zu den im §. 9. des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 11. September 1825 vorgezeichneten Formalitäten nicht gehöre, vielweniger ein Widerspruchs- oder Recursrecht dieser Behörden anzuerkennen sei.

Hiebei wird der Regierung auch bemerkt, daß der Ausdruck „Ansiedler" im

Digitized by Google

§. 104 Nro. 4 des Gemeinde-Edicts im strengen Sinne — nämlich nur von förmlichen neuen Ansiedlungen, nicht von gewöhnlichen Ansässigmachungen in der Gemeinde zu verstehen sei, so daß es keineswegs nothwendig ist, bei jeder Ansässigmachung in Ruralgemeinden, wie einige Behörden thun zu müssen geglaubt haben, die ganze Gemeinde zu vernehmen, sondern die Vernehmung des Ausschusses nach §. 101 Nro. 1 desselben Edicts vollkommen genügt.

München am 6. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung.

§. 647.

8006.

(Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.)

L. K.

Nachdem Uns die Vorlage einer Acten-Sammlung, welche in einem Kreise über die an sich höchst einfache Frage wegen Transferirung einer Krämerei in einer und der nämlichen Stadt-Gemeinde erwachsen, zu der unangenehmen Wahrnehmung Veranlassung gegeben hat, mit welchem Aufwande von Zeit und Geld zum offenbarsten Nachtheile der erwünschten Gewerbsthätigkeit nicht selten selbst von den zum Schutze der Industrie verpflichteten Behörden durch die Art der amtlichen Behandlung solcher Angelegenheiten Hindernisse und Schwierigkeiten künstlich erzeugt, und dadurch industriöse Bürger von nützlichen Unternehmungen zurückgeschreckt werden, so befehlen Wir hiemit, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Grundbestimmungen vom 11. Septbr. und auf die von Uns erlassene Vollzugs-Instruction vom 28. December v. J., eben so ernstlich als bestimmt den Vorständen Unserer Kreisregierungen bei persönlicher Verantwortlichkeit diesem wichtigen Zweige des National-Wohlstandes eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, und fortwährend zu wachen, daß auch von sämmtlichen untergeordneten Stellen im Sinne und Geiste des Gewerbsgesetzes verfahren, und jede Verfügung, welche Unseren offen erklärten allerhöchsten Absichten in Beziehung auf Erleichterung und Beförderung wahrer Industrie widerspricht, sorgfältigst vermieden werde. Es wird demnach wiederholt bemerkbar gemacht, daß bei Beurtheilung der einzelnen Fälle nicht von Beschränkungen, durch welche früher so häufig nur die Vorsorge für die Gewerbetreibenden von Seite der Behörden beurkundet werden wollte, fernerhin ausgegangen werden solle, sondern daß nach den wiederholt eingeschärften Vorschriften mehr auf Freiheit der Bewegung im gewerblichen Verhältnisse zu sehen, und die Anforderung des Publikums auf Erfüllung der den Gewerbsleuten gegen dasselbe obliegenden Verpflichtungen, gewissenhaft zu beachten, insbesondere aber die Vermehrung und Erweiterung derjenigen Gewerbe, welche nach ihrer Production wünschenswerth oder kommerzieller Art, und den Bezug ausländischer Waare und Erzeugnisse zu beseitigen vermögend sind, auf jede thunliche Weise zu bewirken sei; wobei zugleich neuerdings erinnert wird, daß in Fällen, wo es sich um Vergrößerung gewerblicher Geschäftsthä-

Digitized by Google

tigkeit für eine schon bestehende Familie handelt, durch keine ängstliche Bemessung des Nahrungsstandes die sowohl im Allgemeinen als in persönlicher Hinsicht wünschenswerthe Nachhülfe erschwert, oder gänzlich entzogen werden dürfe, sowie auch nach den klaren Bestimmungen, welche in den angeführten Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, ein Widerspruch der Gewerbsgenossen, welcher ohnehin gewöhnlich nur auf Selbstsucht ruht, und jedem Aufkeimen besserer Industrie feindselig entgegenstrebt, durchaus nicht geduldet werden kann.

Die Vorstände Unserer Kreisregierungen werden sich somit in Beziehung auf solche Angelegenheiten gehörig zu benehmen, und auch die untergeordneten Behörden zur Sicherung der Zweckerreichung auf geeignete Art mit Nachdruck anzuweisen wissen.

München den 21. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 648.

797.

(Die Ansässigmachung des Israeliten Moses Schülein zu Thalmessing betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mittelst Bericht vom 5. d. Mts. vorgelegten Acten, wird auf den Grund der, durch den Israeliten Moses Schülein zu Thalmessing eventuel verliehenen Concession zum Betrieb des Handels mit Schnittwaaren, in Berücksichtigung der actenmässigen Verhältnisse und Nachweisungen in Beziehung auf guten Leumund, und auf Grundbesitz, die Ansässigmachung desselben über die Matrikelzahl gegenwärtig jedoch unter der Bedingung gestattet, daß er unter der zuerst sich eröffnenden Matrikelnummer eingetragen werden solle.

Was dagegen die Verhandlungen des Landgerichtes Greding in dieser Concessions- und Ansässigmachungs-Angelegenheit betrifft, so hat man mit Befremden eine zwecklose Weitläufigkeit und eine auffallende Neigung zu unnöthigen Schreibereien, so wie zur Häufung von Protocollen und Taxen wahrgenommen, weswegen auch die Regierung beauftragt wird, dieß dem gedachten Landgerichte ernstlich zu rügen, und dasselbe zugleich zu belehren, daß Beschlüsse über solche Angelegenheiten nicht in Form rechtlicher Erkenntnisse zu fassen seien.

München den 27. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 649.

8436.

(Das Verfahren bei der Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in der Verordnung vom 2.

Digitized by Google

October 1811 Abschnitt I. Lit. C. Nro. 2. Lit. e. Nro. 4 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Endbeschlüsse über Gewerbsverleihungen in deliberativen Sitzungen zu fassen waren, noch immer als geltend betrachtet werde.

Da indessen jene Verordnung durch das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art 12. §. 2 ausdrücklich für aufgehoben erklärt ist, und da die Gewerbsverleihungen bei der Unstatthaftigkeit eines Widerspruchrechtes der Gewerbsgenossen als rein administrativ-polizeiliche Gegenstände zu behandeln sind, so werden die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., beauftragt, zur Berichtigung der bestehenden irrigen Ansicht das Geeignete zu verfügen, wobei jedoch die besondern für die Geschäftsbehandlung bei den Magistraten durch die Instruction vom 21. September 1818 ertheilten Vorschriften vorzubehalten sind.

München den 30. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 650.

12,261.

(Das Ansässigmachungsgesuch des N. v. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. Zugleich wird der Königlichen Regierung bemerkbar gemacht, daß statt des im landgerichtlichen Beschlusse und im Regierungsberichte vom 6. d. Mts. gebrauchten Ausdruckes „Gerechtigkeit" in Zukunft nach Bestimmung des Gesetzes nur „Concession" zu setzen sei.

München den 15. August 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 651.

16,920.

(Die Beschwerde des Magistrats der Stadt N. wegen Verleihung einer Knopfmachersconcession an N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. Uebrigens wird die Königliche Regierung für künftige Fälle aufmerksam gemacht, daß die Auflegung der Kosten für einen Recurs in Angelegenheiten, welche der Magistrat in erster Instanz zu behandeln hat, in der Regel nicht wohl stattfinden könne.

München den 28. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 652.

3878.

(Die formelle Behandlung der Gewerbs-Concessionsgegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises gestellte Anfrage, in Betreff der formellen Behandlung der Gewerbs-Concessionsgegenstände wird erwiedert, daß nach Art. 12. Nr. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825. die deliberative Beschlußfassung aufgehoben worden, folglich eine Gewerbs-Concessionssache bei der ohnehin ausgesprochenen Unstatthaftigkeit eines Widerspruches anderer Gewerbsgenossen als administrativ-polizeilich zu behandeln sei, daß jedoch in Beziehung auf die durch die Instruction vom 21. September 1818 besonders geregelte Geschäftsführung der Magistrate keine Aenderung einzutreten habe.

München am 9. Mai 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 653.

18,525.

(Die Ertheilung einer Spezerei Handelsconcession an den Porzellainfabrikanten N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General-Zolladministration hat in einem Berichte vom 31. October d. J. Beschwerde geführt, daß dem Porzellainfabrikanten N. zu N. von dem Landgerichte Lichtenfels eine Handelsconcession für Spezerei- und Colonialwaaren ohne vorgängiges Benehmen mit der Zollbehörde ertheilt, von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., aber die nachgesuchte Wiedereinziehung aus dem Grunde abgelehnt worden sei, weil der §. 20. Ziff. 4. der Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 28. December 1825 an die Unterlassung der daselbst angeordneten Vernehmung die Folge der Nichtigkeit nicht ausdrücklich knüpfe.

Diese Ansicht der Königlichen Kreisregierung aber kann als gesetzlich begründet nicht anerkannt werden.

Die Instruction vom 28. December 1825 verordnet in dem §. 65. Ziffer 3. wörtlich:

> In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten erforderlich sein kann, ist im §. 20. bereits bemerkt worden.
>
> In dem nämlichen §. wird unter Ziffer 6. verfügt:
>
> daß der Beschluß, ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, sowohl dem Bewerber als auch dem darüber vernommenen Betheiligten (§. 65. Nr. 3.) an einem und demselben Tage zu eröffnen sei;

endlich unter Ziffer 7.:

Digitized by Google

daß der Termin für Berufungen auf 14 Tage von der Verkündung an gerechnet festgesetzt.

Die Betheiligung der mit der Vertretung der Interessen des Staats hinsichtlich der Zollgefälle beauftragten Behörden, und das Recht derselben zum Recurse gegen die, jene Interessen verletzenden Concessionsverleihungen ist hier deutlich ausgesprochen. Gleichwie aber die von diesen Behörden zu vertretenden Rechte und Interessen des Staats durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vernehmung und durch die Entziehung der gesetzlich zugestandenen Vertheidigungsmittel von Seite eines Landgerichtes mit rechtlicher Folge nicht benachtheiliget werden können, so auch kann den zur Wahrung eben dieser Rechte und Interessen von den erwähnten Behörden auf dem Grunde der bestehenden Gesetze und Verordnungen angebrachten Reclamationen die Desertion einer Recursnothfrist nicht entgegen gestellt werden, die — sofern die beschwerende Entschließung ihnen nicht verkündet worden ist — für sie noch nicht zu laufen angefangen hat.

Die Königliche Kreisregierung erhält demzufolge den Auftrag, unverzüglich die Beschwerden der Zollbehörden gegen die Verleihung einer Handelsconcession an N. zu N. näher zu prüfen, und darüber nach den Gesetzen zu verfügen; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß das Landgericht Lichtenfels für allen aus der Vernachläßigung der bestehenden Verfahrensnormen wem immer zugehenden Schaden zu haften habe.

Die übrigen betheiligten Gränzbehörden sind von gegenwärtiger Entschließung gleichfalls zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 27. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen sechs Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 654.

3441.

(Die Recursbeschwerde des Dr. N. und Cons. zu N. wegen Errichtung einer Türkischrothfärberei in dem Schuler'schen Gebäude daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, vom 13. Februar dieses Jahres und nach Ansicht der Acten wird die Recursbeschwerde des Dr. N. und Consort. zu Augsburg, wegen bewilligter Errichtung einer Türkischrothfärberei in dem Schuler'schen Gebäude daselbst abgewiesen, nachdem diese Färberei den im hohen Grade feuergefährlichen Gewerbsanstalten im Sinne des §. 20. Ziff. 1. der Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes nicht beizuzählen sind, vielmehr der Feuersgefahr durch zweckmäßige Versicherung der einzelnen Localitäten nach dem zu den Acten gebrachten Gutachten aller Sachverständigen, und insbesondere der Königlichen Academie der Wissenschaften, begegnet werden kann, und nachdem für die Beseitigung dieser Feuersgefahr, durch die in der Regierungs-

Digitized by Google

Entschließung vom 5. December v. Js. enthaltenen Anordnungen hinreichende Fürsorge getroffen worden ist.

Da übrigens das zu dem Schuler'schen Hause gehörige Nebengebäude, welches bei dem Ausbruche eines Brandes der Nachbarschaft große Feuersgefahr bringen könnte, nach dem Zeugnisse des städtischen Baurathes sehr baufällig ist, so hat die Königliche Kreisregierung nicht nur zur Entfernung der Gefahr des Einsturzes das Geeignete zu verfügen, sondern auch diese Gelegenheit zu benutzen, um durch den Stadtmagistrat den Eigenthümer wo möglich zu der sehr erwünschlichen gänzlichen Beseitigung bestimmen zu lassen.

München den 27. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 655.

2290.

(Die Vernehmung der Gemeinden bei Ansäßigmachungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Viele der eingesendeten Acten beweisen, daß sowohl bei reinen Ansäßigmachungen, als auch bei den eine Ansäßigmachung begründenden Gewerbsverleihungen, dem Gesetze über Ansäßigmachung, deren Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, und dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nicht von Seite aller Unterbehörden in gleichem Maaße Folge geleistet wurde. Insbesondere geht aus den erwähnten Acten hervor, daß die Einvernahme der Gemeinden in solchen Fällen, theils nicht, theils nur scheinbar und einseitig durch Einberufung und protocollarische Befragung der Gemeindevorsteher stattfindet.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden auf diesen Mißstand mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Einvernahme der Gemeinden nach §. 101. Ziff. 1. und §. 104. Ziff. 4. des Gemeinde-Edicts unabläßige Vorbedingung jeder Ansäßigmachung ist, daß diese gesetzlichen Bestimmungen durch §. 10. Ziffer 4. Abs. 2. der Instruction zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen weder aufgehoben sind, noch aufgehoben werden konnten, da jene Instruction nur den Vollzug eines Gesetzes, nämlich die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen zu normiren hatte, und da dieses Gesetz selbst nicht nur dem Gemeinde-Edicte auf keine Weise derogirt, sondern vielmehr in Art. 10. Ziff. 1. die den Communen durch das Gemeinde-Edict eingeräumten Befugnisse ausdrücklich aufrecht erhält, und daß dem Willen des Gesetzes nicht durch einfaches Vorrufen der Gemeinde-Vorsteher, sondern lediglich dann genügt wird, wenn in den Fällen des §. 101. Ziff. 1. im Gemeinde-Edicte eine von der Gesammt-Gemeindeverwaltung unterzeichnete Erklärung, in dem Falle des §. 104. Ziff. 4. aber ein nach §. 40. des Gemeinde-Edicts gefaßter Gemeinde-Beschluß zu den Acten gebracht ist.

Aus diesen Wahrnehmungen werden sämmtliche Kreisregierungen auch Veranlassung nehmen, jeder unnöthigen Einberufung der Gemeindevorsteher angemessen vorzubeugen, und die Unterbehörden zu belehren, wie der an sich äußerst erwünschte, so unentbehrliche mündliche Verkehr zwischen dem Amte und der Communalbehörde von dem Augenblicke an verderblich

Digitized by Google

wird, wo derselbe durch übermäßige Vermehrung des Gangs nur dazu dient, die Communal-Kassen zu belästigen, und die würdigsten für ihre Oeconomie oder Gewerbsbetriebe besorgtesten Männer zur Ablehnung der Gemeinde-Aemter zu bewegen.

München den 5. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 656.

20,705.

(Das Gesuch des N. um die Concession zu Errichtung einer Siegellack- und Schreibfedernfabrik in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Fabrikanten N. zu N., im Herzogthum Gotha, über die Entschließung der ꝛc. vom 17. December 1830 ist in so ferne zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden, als nach den Verhandlungen erhebliche Gründe für die Ertheilung der nachgesuchten Fabrik-Concession an einen Ausländer, der damit, ohne eigene persönliche Niederlassung in Bayern, blos eine Art von Commandite- oder Filialanstalt seines ausländischen Unternehmens begründen will, sich nicht ergeben haben.

Dieses wird der Königlichen Regierung auf ihre Berichte vom 26. März und 17. November v. Js. unter Rückgabe der Beilagen zur geeigneten Verfügung eröffnet a).

München den 6. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 657.

5727.

(Die N.sche Taferngerechtsame zu N. bei N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die Recursschrift der Wirthe N. et Consort. zu N. im Duplicate mit der Eröffnung, daß in der behaupteten büreaucratischen Behandlung

---

a) Bemerkung. Die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik in Bayern durch einen Ausländer ist zwar nicht nothwendig durch die persönliche Ansäßigmachung in Bayern bedingt, Ed. I. §. 4.; daraus, daß ein Ausländer eine Fabrik in Bayern besitzen kann, folgt aber noch nicht, daß er als Ausländer einen Anspruch darauf habe. Einem solchen Anspruche steht sowohl die allgemeine Bestimmung des Ed. I. §. 1., als der Sinn und Ausdruck des Gesetzes über die Ansäßigmachung §. 2. Ziff. 2. und §. 8. Ziff. 5., dann des Gesetzes über das Gewerbswesen Art. 2. Absch. 2. entgegen.

Nur persönliche und erhebliche Rücksichten und Gründe dürften die Ertheilung einer solchen Concession an einen Ausländer motiviren.

In vorliegendem Falle liegen aber dergleichen Motive nicht vor.

Digitized by Google

des Mathias N.schen Concessionsgesuches nach Art. 12. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet sei, auf eine Berufung aber Art. 10. Nr. 2. desselben Gesetzes §. 65. Nr. 3. der dazu erlassenen Vollzugsordnung vom 25. December 1825. nicht eingegangen werden könne.

Die Beschwerdeführer sind hievon in Kenntniß zu setzen und dem Joseph N. zugleich zu eröffnen, daß ihm die Betretung des Rechtsweges gegen den Badinhaber N. unbenommen sei.

München den 26. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 658.

11,166.

(Sailerconcession des Jacob N. in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Sailermeister N. et Cons. finden sich durch die Zurückweisung ihrer gegen die Concessionsverleihung an N. ergriffenen Berufung beschwert, und haben die Bitte gestellt, die Königliche Kreisregierung zur materiellen Würdigung ihrer Berufung anzuweisen. Da jedoch

1. nach §. 2. und §. 12. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. und nach der zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verordnung vom 28. December 1825. §. 65. Nr. 3. den Gewerbsgenossen sowohl, als den Gewerbsvereinen bei Concessionsfragen kein Einspruchsrecht zusteht, vielmehr die Erklärung der in wichtigen oder zweifelhaften Fällen allerdings zu vernehmenden Gewerbsvereinen nicht die Natur einer Parteierklärung, sondern lediglich den Charakter eines dem Ermessen der Gewerbsinstanz anheimgestellten Gutachtens behauptet. Da ferner
2. aus Nichtvorhandensein eines Einspruchsrechtes auch der Mangel an einer Berufungsbefugniß von selbst hervorgeht, und da überhaupt zur Zeit noch
3. eine Appellation von dem Beschluße der ersten zu der zweiten Instanz nur den in erster Instanz abgewiesenen Concessionssuchern, und im Falle, wo die Concession eine Ansäßigmachung oder Uebersiedlung nach sich zieht, den durch die Concessionsverleihung sich beschwert erachtenden Gemeinden zukömmt, den sonstigen Betheiligten, und namentlich den Gemeinden in jenen Fällen, wo sie nicht vermöge einer Ansäßigmachung oder Uebersiedlung, sondern vermöge des gestörten Nahrungsstandes schon vorhandener Gewerbsmeister, also vermöge des Armenverbandes betheiligt erachten, nur eine mit Suspensiv-Effecten versehene Beschwerde, resp. eine Anzeige an die Oberbehörde zur Official-Einschreitung wegen Nullität im Verfahren erscheint, und da endlich
4. im concreten Falle eine Ueberschreitung des Gesetzes in dem Verfahren der ersten und zweiten Instanz überall nicht anzunehmen ist, so erscheint die Einrede des N. et Cons. als unstatthaft, und die Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 16. September 1829 als begründet.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hievon den Sailer N. et Cons. in Kenntniß zu setzen, in dem Regierungsbeschlusse aber die bisher gebrauchte Schlußformel: „daß wenn gegen die Concession binnen der gesetzlichen Nothfrist von 14 Tagen kein Recurs ergriffen werde, die Concessionsurkunde ausgefertigt werden soll" — durch nachstehende Formel zu ersetzen:

Dieser Beschluß wird dem Amte mit dem Bedeuten eröffnet, daß, wenn binnen 14 Tagen von Seite der betheiligten Gemeinde keine Berufung aus dem Titel der Ansäßigmachung resp. Uebersiedlung und von Seite der Gemeinde oder der sonst Betheiligten keine Nullitätsbeschwerde eingelegt wird, zur Ausstellung der Concessions-Urkunde zu schreiten ist.

Hienach ist der Magistrat der Stadt Augsburg zur Vorlage des Actes anzuhalten, da die Erledigung der Beschwerde des Königlichen Advocaten N. wegen Disciplinarstrafe durch dieselbe bedingt ist.

München den 6. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen zur Nachachtung und Kundgabe an die Districts-Polizeibehörden.

§. 659.

7586.

(Kuttlerconcession des Jeremias N. zu N., nunmehr Ordnungsstrafe gegen den dortigen Magistrat betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der gegen den Magistrat der Stadt N. wegen der N. schen Concessionsverleihung verhängten Ordnungsstrafe von 5 Reichsthalern ist in Erwägung des Umstandes Umgang zu nehmen, daß dieselbe nur wegen irriger Anwendung der Gesetze und Verordnungen im gegebenen Falle, ausgesprochen wurde, daß in dieser Beziehung im Instanzenwege eine Strafe nicht einzutreten hat.

Dieß wird der Königlichen Regierung, K. d. J., auf den Bericht vom 2. v. Mts. eröffnet.

München den 8. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 660.

7469.

(Die Buchhändlerconcession des N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., erhält den vorgelegten Act mit der Eröffnung zurück, daß nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Gewerbs-

Digitized by Google

genossen kein Einspruchsrecht zustehe, und die Beschwerde der Buchhändler N. und N. deshalb nicht berücksichtigt werden könne.

München den 18. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 661.

10,574.

(Den Recurs der Schildwirthe Karl N. und Ulrich N. von N., Landgerichts N., wegen Wirthschafts-Verleihung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die Vorstellung der Wirthe N. und N. vom 20. praes. 22. vorigen Monats mit dem Auftrage, denselben eröffnen zu lassen, daß nach Art. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 11. September 1825., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, und nach §. 64. Nr. 3. der dazu erlassenen Vollzugs-Verordnung vom 28. December 1825. auf die erhobene Beschwerde nicht eingegangen werden könne.

Der Königlichen Regierung wird jedoch hiebei wiederholt und dringend bemerkt, daß die Vermehrung unproductiver Gewerbe, wenn solche nicht durch besondern örtlichen Bedarf, nach der strengsten Deutung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen Art. 2. und nach der Vollzugsinstruction §. 10. Nr. 3. geboten ist, auf keine Weise begünstigt werden darf, da das entgegengesetzte System nicht nur den Nahrungsstand der neu eintretenden, sondern auch jenen der schon bestehenden Meister gefährdet, den intensiven Gewerbsbetrieb überhaupt deteriorirt und den Gemeinden, resp. ihren Armenfonden unerschwingliche Lasten aufbürdet.

München den 18. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 662.

13,398.

(Tafern-Verleihungsgesuch des Badinhabers N. zu N betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält die Eventual-Appellation des Badinhabers N. zu N. bei Reichenhall wegen Taferngerechtsame vom 28. vor. Mts. mit dem Auftrage, demselben zu eröffnen, daß

1. sein Gesuch nicht auf die Bewilligung einer Badanstalt, sondern lediglich um die Verleihung einer Taferne gerichtet war, worüber nach §. 64 der Vollzugs-Verordnung zum

Digitized by Google

Gewerbsgesetze vom 28. December 1825. das Königliche Landgericht Reichenhall als Districts-Polizeibehörde in erster Instanz zu beschließen hatte, daß

2. gegen den Beschluß des Königlichen Landgerichts Reichenhall nach Art. 10. Nr. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 64. Nr. 1. und 3. nur noch eine einzige Berufung an die Königliche Kreisregierung statthaft war, und auf die an das Königliche Staatsministerium des Innern erhobene Beschwerde deshalb nicht eingegangen werden könne;
3. daß es ihm jedoch unbenommen sei, einen etwa erworbenen rechtlichen Gewerbszustand vor der competenten Behörde geltend zu machen, ein desfallsiger Auftrag aber in der übergebenen Urkunde vom 5. Mai 1665. nach hierauf statthafter Anwendung der, von Kreitmair'schen Anmerkungen ad cod. civ. p. II. cap. 8. §. 20. Nr. 1. Lit. f. nicht begründet erscheine, indem dessen Gewerbsbefugniß hiernach als ein bloßes Gastungs-, und beschränktes Schenkrecht erscheint.

Was die Angabe des R. betrifft, als habe das Königliche Landgericht Reichenhall die durch Entschließung vom 17. Mai 1832 anbefohlne Mittheilung der im landgerichtlichen Berichte näher entwickelten Gründe nicht gepflogen, so hat die Königliche Kreisregierung diesen Umstand alles Ernstes zu untersuchen, und im Erwahrungsfalle nicht nur gegen das Landgericht disciplinär einzuschreiten, sondern auch den alsbaldigen Vollzug der Weisung um so mehr in instanti zu bewirken, als

1. dem Bittsteller nach dem Gesetze freisteht, sein Gesuch zu erneuern, falls er neue und bessere Gründe zu besitzen glaubt, hiezu aber die Kenntniß der, die erste Abweisung motivirenden Umstände unentbehrlich erscheint, und als
2. überdieß jener Auftrag in der Entscheidung der Königlichen Regierung die Stelle der Motive vertritt, ein Nichtvollzug also die Königliche Entschließung ohne Motive lassen und hiedurch selbe in förmlichen Widerspruch mit den bestehenden Vorschriften bringen würde, da zwar Gewerbsfragen nicht, wie der Recurrent meint, zu den administrativ-contentiösen Gegenständen zählen, aber das Beifügen von Entscheidungsgründen schon im Hinblicke auf §. 65. Ziffer 9. der Instruction als förmliche Pflicht der Verwaltung erscheint. —

Uebrigens läßt das Benehmen des Landgerichts auf offenbare Befangenheit, ja auf eine Furcht schließen, die der Königlichen Regierung vorgelegten Gründe widerlegt zu sehen. Die Königliche Kreisregierung wird sich hiedurch um so mehr veranlaßt sehen, das Gesuch im Wiederholungsfalle einer ernsten Prüfung zu unterstellen, und falls das Gesuch auf Errichtung einer Bade-Anstalt gerichtet würde, die speciellen Gesichtspunkte genau ins Auge zu fassen.

München den 18. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 663.

21,930.

(Die Beschwerde der Schneider zu Landshut, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Schneidern zu Landshut ist auf deren Beschwerde vom 10. August l. J. eröffnen zu lassen, daß dieselbe nach Art. 10. Nr. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, dießorts nicht berücksichtiget werden könne.

Der Königlichen Kreisregierung werden die mit Bericht vom 7. l. M. vorgelegten Acten mit der Bemerkung zurückgeschlossen, daß sich deren Antrag auf Einführung von Frivolitätsstrafen in administrativen Gegenständen durch die Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. v. J. 1816 St. X.) und durch die darin angezogenen §§. 1. 2. 4. bis 11. dann theilweise 12. der Verordnung vom 23. März 1813 und insbesondere durch §. 11. der letzteren erledigt: Die strenge Beachtung dieser Bestimmungen unterblieb in neuerer Zeit vielfach, und in verschiedenen Theilen des Königreichs; und die Königliche Regierung des Isarkreises ist nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, hier wie überhaupt den strengen Vollzug der bestehenden Normen zu handhaben, und wieder zu erwecken. Uebrigens versteht sich von selbst, daß solche Strafen in Gewerbsfragen nur bei Berufungen der Betheiligten gegen competent erlassene Gewerbsverleihungen der I. Instanz, nicht rücksichtlich jener Beschwerden und der Eingaben Platz greifen können, wodurch Betheiligte oder sonstige Staatsbürger vermeintliche oder wirkliche Gebrechen in Anwendung der Gewerbsgesetze und der Instruction oder Nullitäten im Verfahren anzeigen, da 1) das Gesetz nur Berufungen der Betheiligten in Ansässigmachungs- und Gewerbsfragen untersagt, da hiedurch 2) keinem Staatsbürger die Befugniß entzogen ist, das Aufsichtsrecht und die amtliche Thätigkeit der höhern Stelle gegen vermeintliche oder wirkliche Vollzugsgebrechen, gegen Nullitäten, und gegen ungeeigneten Gesetzesvollzug zu provociren, oder die nachtheilige Rückwirkung einzelner richtig angewendeter Gesetze auf sein Wohl, den Erwägungen der Staatsregierung zu unterstellen, und da überhaupt 3) das Anhören und das ernstliche Prüfen solcher Eingaben der einzige Weg ist, ein väterliches Regierungssystem zu begründen, die wahren Bedürfnisse der Staatsangehörigen zu kennen und die Wünsche und Beschwerden aus dem Bereiche der offensiven Preßpolemik auf den vertraulichen Standpunkt des Wechselverkehrs zwischen den Betheiligten und der Verwaltung zurückzuführen.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 664.

21,299.

(Die Beschwerde des Michael N. zu München, wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Bericht vom 28. praes. 30. September d. J. vorgelegten Acten sind zwar keine Gründe gegeben, die in der Regierungs-Entschließung vom 5. August

Digitized by Google

l. J. enthaltene Abweichung aufzuheben, es kann aber auch die darin enthaltene Stelle, während N. sich durch sein erst ganz kürzlich an den Tag gelegtes Benehmen „für immer zu dergleichen Concessionen unwürdig gemacht hat," nicht gebilligt werden, da die gegenwärtige Gesetzgebung das wiederholte Anbringen von Gesuchen gestattet, und da die gesetzliche Würdigung künftiger Gesuche durch eine anticipirte Abweisung nicht abgeschnitten werden darf.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird dieser Stelle der erwähnten Entschließung demnach keine Folge geben, und an den Michael N. deßfalls sogleich das Geeignete erlassen.

München den 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

§. 665.

30,966

(Die Beschwerde des Schusters N. wegen Einziehung einer Handelsconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erhält auf den am 6. praes. 12. November l. Js. in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht, unter Zurücksendung der mit diesen vorgelegten Verhandlungen folgende Entschließung:

Wenn auch nach den über das Gewerbswesen bestehenden gesetzlichen und instructiven Normen den Gewerbsgenossen sowohl als den Gewerbsvereinen bei Concessions-Fragen ein Einspruchsrecht, somit auch eine Berufungsbefugniß nicht zustehet, so ist doch jede Oberbehörde bei einer ihr zur Kenntniß gebrachten Anzeige oder Beschwerde wegen Nullität im Verfahren zur Officialeinschreitung nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet.

Da nun in dem vorliegenden Fall der Magistrat zu N. gegen die klaren Bestimmungen des Art. 2. Abs. 1. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, dann des §. 1. und 6. der Vollzugs-Vorschriften zu demselben vom 28. December nemlichen Jahres von jeder Nachweisung der persönlichen Befähigung des Bewerbers zu der ihm verliehenen Handlungsconcession Umgang genommen, so wie auch die Verfügung des §. 21. Nr. 3. der letzteren ganz außer Acht gelassen hat, so stellt sich dessen Verfahren allerdings als illegal dar, und die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern mußte beschließen, wie es unterm 5. Juli 1833 geschehen ist.

Der hiergegen erhobenen Beschwerde des N. kann daher eine Folge nicht gegeben werden.

Digitized by Google

Dies ist dem Recurrenten eröffnen zu lassen, und hiernach das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 19. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 666.

23,825.

(Den Recurs des Steinmetzmeisters N. N. zu N., die Aufhebung der dem Kistler N. zu N. ertheilten Concession zur Verfertigung von Grabsteinen und Denkmälern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 14. August l. Js. im obenstehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Da dem Kistler N. zu N. durch Beschluß des Herrschaftsgerichtes Hohenaschau vom 4. August 1826 keine förmliche Steinmetz-Concession, sondern nur die beschränkte Befugniß zur Verfertigung von Grabsteinen und Denkmalen verliehen wurde, so kann in der Unterlassung der gemäß §. 61. Ziff. 2. der Vollzugsinstruction zu dem Gewerbsgesetze nur für Maurer, Zimmerleute und Steinhauer vorgeschriebenen Prüfung am Sitze der Kreisregierung, ein die Ungültigkeit der in Frage stehenden Concessions-Verleihung motivirender Nichtigkeitsgrund um so minder gefunden werden, als die Fähigkeit des Kistlers N. in Verfertigung von Grabsteinen und Denkmalen nach Lage der Acten bei der Concessions-Verleihung genau constatirt und gewürdiget wurde. In diesen Erwägungen erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde des Steinmetzmeisters N. N. nicht begründet und es kann sohin dessem Recurse im Hinblicke auf den Art. 10. der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 eine Folge nicht gegeben werden.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und zugleich die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß im Allgemeinen die Ertheilung eigener Gewerbs-Concessionen für die Ausübung einzelner Befugnisse bestehender Gewerbe dem Art. 5. des Gesetzes über die Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den dazu seitdem erlassenen Vollzugs-Vorschriften zuwiderlaufe, und nicht Platz greifen könne.

München den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur geeigneten Nachachtung.

Digitized by Google

§. 667.

5,033.

(Verleihung von Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

So wenig bei Verleihungen von Gewerbsconcessionen den Gewerbsgenossen eine gesetzliche Einsprache oder ein Berufungsrecht zusteht, so sehr ist es Pflicht der höhern Stellen, die Beschwerden derselben angemessen zu würdigen, und bei etwa entdeckter Nichtigkeit die Aufhebung des Beschlußes von Oberkuratelwegen zu verfügen.

Die Königliche Kreisregierung erhält sonach die mit Bericht vom 11. v. M. vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, die Beschwerde des Gewerbsvereines der Bäcker zu Hof vom 25. November v. J. nach den angegebenen Beziehungen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausschreibung vom 23. Juli 1834 [a]), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 [b]) betreffend, zu würdigen und sofort das Geeignete zu verfügen.

München am 9. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 668.

31,991.

(Vollzug des Art. III. der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bezüglich auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbsmannes bei Wiederverleihung der Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. November v. J. im obenbezeichneten Betreffe wird unter Rückgabe der Berichtsbeilage, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Indem der Art. III. (in fine) des Gesetzes über das Gewerbswesen verordnet: „daß auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbsmannes bei Wiederverleihung der Concession vorzüglich Rücksicht genommen werden soll,"

wurde diesen Kindern nicht eine unbedingte und von der persönlichen Befähigung unabhängige Anwartschaft, sondern lediglich bei gleicher oder annähernd gleicher Befähigung der Vorzug vor gleichfalls befähigten, aber nicht von verstorbenen Gewerbsleuten abstammenden Bewerbern eingeräumt.

Es ist daher nach dem Gesetze allerdings auch bei Concessionsgesuchen solcher Individuen eine Concurrenz mit besser befähigten Individuen denkbar, und kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß die Affigirung auch bei dieser Cathegorie von Gesuchen nicht umgangen werden dürfe. Wenn übrigens der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München in

---

a) s. §. 13. S. 919 oben.

b) s. die synchronistische Uebersicht.

Digitized by Google

seinem Berichte vom 7. October v. J. nebenbei bemerkt, daß der Natur der Sache nach die Beschränkung der gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Cathegorie der Ansäßigmachung nur bei einer auf den Titel erlangter persönlichen Gewerbsconcession bewilligten Ansäßigmachung Platz greife, indem nur bei dieser Cathegorie der Ansäßigmachung die einem Bewerber ertheilte Bewilligung auf andere Bewerber nachtheilig einwirke, und daß er (der Magistrat) aus diesem Grunde bisher nur die Anheftung jener Beschlüsse verfügt habe, durch welche auf den Titel der Concession zu einem Gewerbe, für welches sich älter abgewiesene Bewerber vorfanden, die Ansäßigmachung bewilligt worden sei; so steht weder die Prämisse mit dem Gesetze, noch der Folgesatz mit der Vollzugsweisung vom 11. August v. J. im Einklange, und die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird im Interesse der Industrie sowohl, als der Betheiligten, für genaue Einhaltung der Letzteren Sorge tragen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 16. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 669.

8164.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessionsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen vom 5. August und 5. September v. Js.

I. zu Artikel II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835;

ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni angeordnete öffentliche Anschlag bei allen Concessionsgesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe;

II. zu demselben Artikel der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu derselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835;

ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbs-Vereinen zukomme;

III. zu Artikel II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835;

ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Concession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seien,

IV. Zu Artikel II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer III. Nr. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835;

ob bei allen Concessionsgesuchen der durch das revidirte Ansäßigmachungsgesetz gebotene Aus-

Digitized by Google

weis des Nichtbestehens civilrechtlicher Hindernisse beigefügt werden müsse, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., hiemit eröffnet, was folgt:

I.

Zu Art. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Die Bekanntmachung der Concessionsgesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a) bei Gesuchen Unansässiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und der dießfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11. August 1834 zu genügen und allenfallsigen Mitbewerbern die Concurrenz zu eröffnen, während sie sich

b) bei Gesuchen bereits Ansässiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a) bei Gesuchen Nichtansässiger unbedingt, zu b) bei Gesuchen Ansässiger aber in allen jenen Fällen statt finden muß, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Concession Platz greifen kann.

Da nun auf den Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radicirten oder realen Gewerbsrechtes beruhende Concessionen jede Concurrenz von selbst ausschließen, so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II.

Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August, und zu demselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835 Ziffer VII. Nr. 7. die entsprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlages einkommenden Erinnerungen der Vereinsbehörden können bei den klaren Bestimmungen des Artikel 7. der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen nur als zu Aufklärung der Verleihungsbehörde bestimmte Entwicklungen der Vereinsvorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin diesfalls unzulässige Dazwischenkunft von Advocaten gestattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Recursrecht eingeräumt werden dürfe.

III.

Zu Artikel II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Aus der präclusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termines folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bei den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht stattzufinden hat, daß vielmehr solche Gesuche gleich den sonstigen in Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erforderlichen weiteren Instruction zu ziehen und bei Erledigung des ersten Concessionsgesuches in gehörige Erwägung zu ziehen sind.

Digitized by Google

IV.

Zu Artikel II. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer III. Nr. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juni 1835.

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziffer III. Nr. 1. sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Concession zugleich einen Titel der Ansässigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend auf Concessionsgesuche Nichtansässiger zu beziehen habe.

München am 19. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 670.

13,935.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessions-Gesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., ob in Folge der Vollzugs-Vorschriften zu Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 24. Juni 1835 Ziff. III. Nr. 1 bei allen Gesuchen um Ansäßigmachung auf Gewerbe ein Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse von den Concessions-Bewerbern beizubringen sei," wird erwiedert, was folgt:

Die gesetzlichen Grundbestimmungen ꝛc. über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 setzen Art. 2 Abs. 2 fest:

„Ist diese Vorbedingung (die persönliche Fähigkeit des Bewerbers), womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden ꝛc."

Der gesicherte Vollzug dieser Bestimmung hinsichtlich der Erfordernisse der Ansässigmachung ist der Gegenstand des Ziff. III. ꝛc der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835.

Hiernach versteht sich von selbst, daß durch diesen Ziff. III. ein allgemein negativer Beweis bezüglich civilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können noch sollen, und daß wie bisher der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse, resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken sei, wo aus der Instruction der Sache zu solcher Anforderung in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugnisse zu bestehen habe. Hiernach ist der Magistrat der Kö-

Digitized by Google

niglichen Haupt- und Residenz-Stadt München auf die mit Bericht vom 26. Mai d. J. vorgelegte Anfrage geeignet zu bescheiden.

München den 12. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 671.

26,619.

(Das Gesuch des Christoph Lang von Obersteinach, um die Erlaubniß zur Umwandlung seines Drahthammers in einen Waffenhammer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 4. October l. J. in obenstehendem Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Von den gegen den Regierungs-Beschluß vom 3. August l. J., durch welchen dem Christoph Lang zu Obersteinach die Erlaubniß zur Umwandlung seines Drahthammers in einen Waffenhammer ertheilt wurde, von Seiten des Waffenhammer-Besitzers Grill und Consorten, sodann von dem Fiscalate der General-Bergwerks- und Salinen-Administration eingelegten Berufungen erscheint erstere nach dem §. 5 Ziff. IX. des Normativ-Rescriptes vom 24. Juni 1835, das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 betr., nach welchem den Gewerbsgenossen ein Berufungsrecht nicht zusteht, als unzulässig, letztere aber, da der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration der bewilligende Beschluß der Königlichen Kreisregierung schon am 7. August mitgetheilt, der Recurs aber erst am 29. September l. J. eingereicht wurde, als desert, und es kann daher auch dieser Berufung um so minder eine Folge gegeben werden, als hier, wo es sich nicht um einen civilrechtlichen oder administrativ-contentiösen Gegenstand, sondern nur um eine reine polizeiliche Gewerbssache handelt, das fiscalische Privileg keine Anwendung findet.

Es muß demnach lediglich bei der Regierungs-Entschließung vom 3. August l. J. das Verbleiben haben.

Von vorstehendem Beschlusse sind sämmtliche Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

München den 28. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 672.

29,090.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Concessions-Gesuche, namentlich auch für Handelsgewerbe nach Maaßgabe der Ziff. VIII. des Rescriptes vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., mittelst Berichtes vom 26. v. M. erhobene Frage:

Digitized by Google

ob das in Ziffer VIII. der Ausschreibung vom 24. Juni v. J. vorgeschriebene Verfahren auf alle oder blos auf eigentliche Handwerks-Gewerbe sich erstrecke;

wird erwiedert, was folgt:

Zeug der am 19. Mai l. J. an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., ergangenen und sämmtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessionsgesuche betr., ist der öffentliche Anschlag der Concessionsgesuche lediglich angeordnet, um allenfallsigen und namentlich älteren Bewerbern die rechtzeitige Competirung möglich zu machen. Competenten sind aber bei allen Gewerbsfragen mit alleiniger Ausnahme der radicirten oder realen Gewerbsrechte möglich. Die Vorschrift der erwähnten Ausschreibung findet daher auch auf Handels-Gewerbe Anwendung.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird den Magistrat der Stadt Nürnberg auf dessen zurückfolgenden Bericht hienach bescheiden und auch die übrigen Districts-Polizeibehörden geeignet belehren.

München den 22. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 673.

1433.

(Beschwerde der N. N. zu N. gegen die Verleihung einer Brauerei-Concession an den Tafernwirth N. daselbst, resp. die öffentliche Bekanntmachung der Gewerbs-Concessions-Gesuche nach Maaßgabe der Entschließungen vom 19. Mai und 22. November 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 13. Januar l. J. vorgelegten Verhandlungen obenbemerkten Betreffs wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., Nachstehendes erwiedert:

Inhaltlich des allgemeinen Ausschreibens vom 19. Mai 1836, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes hinsichtlich der Instruirung der Concessions-Gesuche betr., namentlich der dort zu Ziffer VIII. der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1835 gegebenen Erläuterungen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Concessions-Bewerbung des Tafernwirthes N. N. zu N. durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und allenfallsigen Mitbewerbern die Gelegenheit zur Concurrenz hätte eröffnet werden sollen, nachdem es sich in dem gegenwärtigen Falle noch keineswegs um ein bereits in radicirter Eigenschaft bestehendes, und in dieser Eigenschaft von den Betheiligten erworbenes Gewerbe handelte, und die durch generalisirte Ministerial-Entschließung vom 22. November v. J., die öffentliche Bekanntmachung der Concessionsgesuche ꝛc. betr., — ausgesprochene Befreiung der

Digitized by Google

Gesuche um radizirte Gewerbsrechte von dem öffentlichen Anschlage — nur von den in radicirter Eigenschaft bereits bestehenden und in dieser Eigenschaft erworbenen handelt.

Die Außerachtlassung dieses wesentlichen Erfordernisses einer vollständigen Sach-Instruction involvirt die Nichtigkeit des Verleihungs-Beschlusses vom 26. September v. Js. ex defectu citationis, weßhalb die Königliche Kreisregierung unter Aufhebung desselben hiemit angewiesen wird, vorerst noch den öffentlichen Anschlag des N.schen Concessions-Gesuches anzuordnen, und nach Umlauf des vierwochentlichen Termins in Gemäßheit Ziff. IX. der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 zu Art. X. Ziff. 1, die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr., salvo recursu neu zu erkennen.

München den 29. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 674.

13,323.

(Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten zu N. wegen Verleihung einer Glockengießers-Concession an N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den mit Bericht vom 20. v. M. einbeförderten Verhandlungen bezeichneten Betreffes eine Nichtigkeit im Sinne des Art. XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 nicht zu entnehmen war, so ergeht an die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., der Auftrag, den Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. bezüglich ihrer an das unterzeichnete Ministerium gerichteten Beschwerde-Vorstellung vom 28. April l. J. die Abweisung eröffnen zu lassen.

Uebrigens wird die Königliche Regierung, K. d. J., im Hinblicke auf die der Entschließung vom 24. März l. J. unterstellten Entscheidungsgründe darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Ziff. 3 des Art. 4 im Gewerbsgesetze, welche auf Art. 2 des gedachten Gesetzes ausdrücklich hinweist, den Inhabern realer Gewerbsrechte ein unbedingter Anspruch auf Concessions-Verleihung keineswegs zugestanden sei, sondern daß auch bei diesen neben der persönlichen Befähigung und den gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung in gleicher Weise der Nahrungsstand in Berücksichtigung zu kommen habe.

München den 28. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

1) Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., und Verfahren bei Concessionirung[a])

a) der Apotheker.[b])

§. 675.

3112.

(Die Verleihung der Apotheker-Gerechtsamen betr.)

M. J. K.

Das N. Commissariat erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft die Verhandlungen über die Verleihung der Apotheker-Gerechtigkeiten und überhaupt über die nothwendig scheinende Vermehrung und Verminderung der Apotheker, gehörig vorbereitet und mit seinem Gutachten begleitet in jedem einzelnen Falle Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen; die von dem Zeitpunkte der Competenz-Erweiterung Unserer General- und Stadt-Commissariate an, allenfalls verliehenen Apotheker-Gerechtsamen in eine Tabelle, mit Angabe der Orte, wo Apotheken errichtet, der Individuen und deren Qualification, an welche, und der Motive, aus welchen solche Gerechtsamen verliehen wurden, zu bringen, und in Zeit von 3 Wochen, vom Empfange dieses an, vorzulegen.

Im Falle keine Apotheker-Gerechtsamen ertheilt wurden, ist eine Fehlanzeige einzusenden.

Handelt es sich aber von der Wiederbesetzung einer erledigten bereits bestehenden Apotheke, oder von Transferirung derselben im nämlichen Gemeinde-Bezirke, so wird dieses wie bisher dem N. Commissariate in erster Instanz salvo recursu an Unsere Allerhöchste Stelle überlassen.

München den 11. März 1814.

An

sämmtliche Königliche General-Kreis- und die beiden Stadt-Commissariate also ergangen.

---

a) Vergl. hiezu d. Art. I. d. allerh. Verordn. vom 15. August 1834, dann d. §. 64 Nr. 2 der Instruction zu dem Gewerbsgesetze v. 28. Dezember 1825 und den §. 63. d. a. h. V. v. 17. Dez. 1825 (s. §. 167 S. 1041 oben.)

b) Vergl. a. 1) Min. Entschl. v. 20. Juni 1833 Nr. 2346 (s §. 179 S. 1052 oben.)
2) Min. Entschl. v. 5. Juli 1834. (s. §. 636 S. 1423 oben.)
3) Art. I. d. allerh. Verord. v. 15. Aug. 1831 (s. §. 637 S. 1424 oben)
4) § 63. d. a. h. Verordn. v. 17. Decbr. 1825 (s. §. 632 S. 1422 oben.)
5) §. 64. Nr. 2. der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825. (s. §. 633 S. 1422 oben.)

Digitized by Google

§. 676.

26,273.

(Apotheker-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Apothekern N. N. ist auf ihre mit Bericht der Regierung vom 16. November v. Js. eingesendete Eingabe zu erwiedern:

„daß künftig vor der Verleihung von Apotheker-Concessionen allerdings die Gutachten des Cantonsarztes, der Localbehörde und des Land-Commissariates, und der Apotheker nicht blos des Ortes, für den eine Concession gesucht wird, sondern auch der Umgebungen eingeholt werden sollen;"

Auf die Krankenzahl, als ein Wandelbares kann eine bleibende Maasregel nicht gebaut werden. Ebenso kann die Einvernahme der außer dem Canton befindlichen Aerzte, und die Uebereinstimmung der Gutachten des Cantonsarztes, der Localbehörde und des Landcommissariates nicht als Bedingung der Zulässigkeit einer Apotheken-Vermehrung ausgesprochen werden, da der Kreis-Medicinalrath zunächst aufgestellt ist, um die Gutachten der Localärzte pflichtmässig und aus allen Standpunkten der Technik zu würdigen, und da ihm mehr als fremden Aerzten zu dieser Prüfung die Mittel zu Gebote stehen.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß die Besitzer mehrerer neu errichteter Apotheken ihren Nahrungsstand nicht fanden, und deswegen zu Pfuschereien und unrechtlicher Preise-Erhöhung ihre Zuflucht nahmen, und daß durch solche Verleihungen sogar früher schon bestandene gute Apotheken in schlechte verwandelt wurden, so wird von der Königlichen Regierung erwartet, daß sie bei Apotheken-Bewilligungs-Gesuchen mit der größten Umsicht verfahre, und den gesicherten Nahrungsstand der schon bestehenden zu einem Hauptgesichtspunkte ihrer Verleihungen mache. Wonach das Geeignete zu verfügen.

München den 5. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 677.

35,167.

(Die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apotheker Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 4. December v. J. erwiedert was folgt:

Schon die allerhöchste Verordnung vom 11. März 1814 hatte den Kreis-Polizeistellen bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Concessionirung bei Erledigungsfällen schon bestehender Apotheken oder zu Transferirung solcher Apotheken in der nämlichen Gemeinde übertragen, die Vollzugs-Instruction zu dem Gewerbsgesetze vom 28. December 1825 §. 64 Nro. 2 hat diese erstinstanzliche Zuständigkeit der Königlichen Kreis-Regierungen nicht geschmälert, sondern ihr vielmehr die gleichmässige Befugniß bezüglich der bis dahin in I. Instanz

Digitized by Google

zu dem Staatsministerium des Innern ressortirenden Zuerkennnung neuer Apotheken hinzugefügt.

Die Competenz der Königlichen Kreis-Regierung in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Concessionsgesuche auf erledigte sowohl als neu zu errichtende Apotheken erscheint daher in jeder Beziehung begründet.

Der als Zweifelsgrund angeführte §. 7. der Vollzugs-Instruction steht keineswegs im Wege, indem derselbe lediglich in Absicht auf die wissenschaftliche und practische Vorbildung der Concessionsbewerber, auf die Form ihrer Fähigkeitsnachweise, so wie §. 19 lit. a. in Absicht auf das Maaß der Gewerbsbefugnisse Bestimmungen ertheilt.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach geeignet verfahren.

München den 26. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

---

b) der Bierbrauer.

α) im Allgemeinen. a)

§. 678.

(Die Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ausdrücklich gnädigst verordnet, daß alle Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster in Bayern, die nunmehr zum Staate eingezogen sind, ohne Unterschied, ob sie zuvor beschränkte oder unbeschränkte Gerechtigkeiten ausübten, nunmehr als Bräuhäuser zum offenen Gewerbe und Absatz gehalten und benützt, auch in solcher Eigenschaft verpachtet oder nach Umständen verkauft werden und um so weniger einige Einsprüche dagegen Platz haben sollen,

---

a) Wegen den Communbräuhäusern s. d. §§. 338—344 S. 1159—1161 oben.) Ferner kommen zu vergleichen:
1) die §§. 333—337. S. 1156—1158 oben.
2) Art. I. der a. h. Verordn. v. 15. Aug. 1831. (s. §. 637 S. 1424 oben.)
3) der §. 63. d. a. h. V. O. v. 17. Dec. 1825. (s. §. 632 S. 1422 oben.) und
4) der §. 64 Nr. 2 d. Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz v. 28. Dec. 1825 (s. §. 633. S. 1422 oben.)

Digitized by Google

als Höchſtdieſelben nach den ihnen zuſtehenden landesfürſtlichen Rechten zu Ertheilung neuer Conceſſionen oder Errichtung neuer Bräuhäuſer jederzeit befugt ſind.

München den 20. Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 34. S. 569.

§. 679.

(Die Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir laſſen euch auf euere berichtliche Anfrage vom 6. April heurigen Jahrs folgendes zur Reſolution eröffnen:

I.

Wenn Bräugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeinde-Bezirk transferirt werden ſollen, ſo bleibt die Entſcheidung der diesfallſigen Geſuche euch in erſter Inſtanz überlaſſen.

II.

Ueber die Wiederbeſetzung blos erledigter Bräuereien habt ihr ebenfalls Salvo Recurso ſelbſt zu entſcheiden, wenn hiedurch keine neue Bräuerei entſteht.

München den 10. Mai 1812.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Salzachkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1812 Nr. 40. S. 718.

§. 680.

9962.

(Die Transferirung des N.ſchen Bräuhauſes betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen bei den in euerm Berichte vom 12. April l. Js. enthaltenen Umſtänden, daß dem Geſuch des von N., Glashüttenmeiſters zu N., um Transferirung ſeines Braurechtes von N. nach N. Statt gegeben werden dürfe.

Ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen und die eingeſandten Producte zurück zu empfangen.

München den 16. Juni 1817.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 681.

18,287.

(Das Bierbrauerei-Concessions-Gesuch des N. und N. zu N. betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht der ehemaligen Hofcommission zu Würzburg vom 11. April v. Js. finden Wir Uns bewogen, dem N. zu N. eine persönliche Bierbrauconcession gegen Errichtung eines von euch zu bestimmenden Canons, mit der Verbindlichkeit zu Erzeugung einer verhältnißmässigen Quantität Märzenbieres und zu Herstellung der hiezu erforderlichen Keller allergnädigst zu ertheilen, woran ihr denselben mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen habt, daß die Erlangung einer Realgerechtigkeit von der künftigen soliden Einrichtung seines Gewerbes abhänge.

München den 13. October 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 682.

15,944.

(Die Verleihung einer persönlichen Bierbrau-Concession an N. zu N. betr.)

M. J. K.

Wir haben nach Einsicht der von der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei, mittelst Berichts vom 24. v. Mts. eingesendeten, sowohl früherer als neuerer Verhandlungen beschlossen, dem Bürger N. zu N. die nachgesuchte Bierbrau-Concession in persönlicher Eigenschaft, jedoch unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit zu verleihen, daß derselbe einen ordentlichen Felsenkeller herstelle; wornach erwähnte Regierungskanzlei das Weitere zu verfügen hat.

München den 23. November 1823.

An

die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim also ergangen.

§. 683.

6071.

(Die Verleihung von Concessionen zu neuen Fabriken, Bierbrauereien ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die höheren Rücksichten, aus welchen frühere Verordnungen die Verleihung der Concessionen zu besonders ausgedehnten und wichtigen Gewerbs-Unternehmungen, z. B. zu Fabriken, Brauereien ꝛc. ausschließlich und allein der Allerhöchsten Stelle vorbehalten hatten, sind mit dem Eintritte der neuesten gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September v. J. keineswegs aufgegeben worden; wie schon durch die Vorschrift des §. 64 Nr. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 28. December v. J. — welche den Wirkungskreis

Digitized by Google

der Regierungen im Vertrauen auf eine umſichtige, alle ſtaats- und nationalwirthſchaftlichen Beziehungen erſchöpfende Geſchäfts-Behandlung erweitert; aber auch zu gleicher Zeit die Oberaufſichts-Befugniſſe des Staatsminiſteriums des Innern feſtſtellt, — auf die überzeugendſte Weiſe dargethan iſt.

Wenn demnach in einzelnen Kreiſen — nach vorliegenden Erfahrungen — wahrhaft intereſſante und beachtenswerthe Fabrikunternehmen auffallend erſchwert werden, während eine ungemeſſene Liberalität in Verleihung von Conceſſionen zu neuen Bierbrauereien gegründete Klagen veranlaßt, ſo kann dies um ſo weniger gleichgiltig betrachtet werden, als es einerſeits im Geiſte des Geſetzes liegt, daß nicht gegen richtige Begriffe über ſtaats- und nationalwirthſchaftliche Intereſſen ſolide und mit allen erforderlichen Einrichtungen verſehene Bräuereien — ohne Rückſichtsnahme auf die eigentliche Beſtimmung derſelben und mit Umgehung der in der Vollzugs-Inſtruction zu den geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen §. 19 Nro. 1. ausdrücklich enthaltenen Erinnerung wegen der Fabrikations-Verhältniſſe und Befugniſſe der Bierbräuereien gefährdet und zerſtört werden, anderer Seits aber die beſondere Sorgfalt der Regierung gegen Zerſplitterung und Verminderung der Aufſchlagsgefälle, welche geſetzlich zur Aufrechthaltung des Staats-Credits beſtimmt ſind, zu den ſachgemäßen Einſchreitungen gegen Mißverſtändniſſe und gegen eine den geſetzlichen Anordnungen widerſtrebende Einſeitigkeit im Verfahren auffordern muß; was auch den in erwähnter Inſtruction §. 20 Nr. 4. erneuerten Normen wegen Anlegung gewiſſer Fabriken oder Handlungs-Etabliſſements an den Grenzpunkten des Reiches analog erſcheint.

Aus dieſen Gründen wird ſämmtlichen Regierungen nicht nur eine beſondere, den Geſammtrückſichten entſprechende Aufmerkſamkeit in Behandlung der Conceſſionen zu neuen Bierbrauereien von Oberaufſichts wegen mit allem Nachdruck empfohlen, ſondern auch — nach den verſchiedenen Anforderungen, welche in ſolcher Beziehung beſtehen, — hiemit verfügt:

1) daß von nun an vor der Beſchlußfaſſung über Ertheilung einer Conceſſion zur Anlegung einer neuen Bierbrauerei jedesmal die Erinnerung der Regierungskammer der Finanzen zu erholen und gehörig zu würdigen; und
2) daß über die erfolgte Verleihung einer Conceſſion zu einer neuen Bierbrauerei — jedesmal ſogleich unter Anfügung der von der Regierungs-Kammer der Finanzen abgegebenen Erinnerung berichtliche Anzeige zu erſtatten ſei.

Man vertraut auf die Einſichten und Klugheit der Regierungspräſidenten, daß durch ein geregeltes, den wohlthätigen Abſichten des Geſetzes entſprechendes und wahre Induſtrie kräftig beförderndes Verfahren begründeten Beſchwerden begegnet, und ſo allenthalben der Verantwortlichkeit für das Geſetz und deſſen richtige Anwendung Genüge geleiſtet werde.

München den 1. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 684.

9683.

(Das Gesuch der Branntweinbrenners-Wittwe N. in der Vorstadt N. um Ertheilung einer Brauerei-Concession für weißes Gerstenbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem der Regierung des Isarkreises die mit vorläufigem Bericht vom 24. v. Mts. eingesandten Acten in Betreff des Gesuches der Branntweinbrennerswittwe N. in der Vorstadt N. um Ertheilung einer Brauerei-Concession für weißes Gerstenbier, hierneben remittirt werden, wird dieselbe unter Beziehung auf die Entschließung vom 1. Mai d. J. wegen Verleihung neuer Brauereien, aufmerksam gemacht, daß an und für sich unter den angezeigten Umständen die Ertheilung einer solchen Concession an eine Wittfrau den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspreche, auch bei Erwägung aller Verhältnisse unwichtige Gründe hervortreten, welche wenigstens zur Zeit dahin bestimmen dürften, vorderhand von einer solchen Concessions-Verleihung in der Vorstadt N. Umgang zu nehmen.

München den 31. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 685.

14.567

(Die Berufung des Gastwirths N. zu N. wegen abschlägiger Bescheidung seines Gesuches um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. Was übrigens das vorläufige Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer bei dergleichen Concessionsgesuchen betrifft, so wird bemerkt, daß dieses Benehmen jedesmal vor der Beschlußfassung einzutreten habe.

München den 28. October 1826.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§ 686.

18,552.

(Die Ertheilung der Concession zum Betrieb neuer Brauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ungeachtet derjenigen Erinnerungen, welche in Betreff einer vorsichtigen Behandlung der Concession zum Betrieb neuer Brauereien ertheilt worden, dennoch in solcher Beziehung neuerdings in mehreren Kreisen die Veranlassung zu unangenehmen Wahrnehmungen gegeben wird, so findet man sich bewogen, wiederholt darauf zurückzuweisen, und zugleich aufmerksam zu machen, daß die Verleihung von Concessionen zum Brauen des braunen Bieres

Digitized by Google

die Möglichkeit eines schwunghaften Betriebes aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfniß, und auf Sicherung der Aufschlags-Gefälle sorgfältiger, als häufig geschieht, zu beachten, und insbesondere auf Herstellung der erforderlichen Lagerbier-Keller, welche in der Regel wenigstens zwei bis dreitausend Eimer fassen, vermögen dürften, um so mehr zu sehen sei, als außerdem das Publicum auch zu hohen Preisen meistens nur schlechtes Bier erhalten wird, und nicht selten eine verderbliche Speculation dahin leitet, in Bälde die Erzeugung eines so schätzbaren National-Getränkes Pächtern zu überlassen, welche die Sorge für Herstellung so wichtiger Gewerbs-Einrichtungen oder Erweiterungen selten oder gar nicht zu übernehmen im Stande sind.

Es ist daher vorzüglich darauf zu dringen, daß vor Ausübung der Brau-Concession den Anforderungen in Beziehung auf Herstellung der Keller Genüge geschehe, und hierüber jedesmal die gehörige Nachweisung geliefert werde, weswegen in der Concessions-Urkunde jederzeit ausdrücklich auszusprechen ist, daß die Ausübung des Gewerbes, erst nach der Vollendung eines wenigstens 2000 — 3000 Eimer fassenden Lagerkellers beginnen dürfe.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach selbst pflichtmäßig zu achten, und im Sinne der die wahre Fabrikation begünstigenden gesetzlichen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu handeln wissen.

Uebrigens bleibt es bei der frühern Bestimmung, gemäß welcher im Falle der Entscheidung einer neuen Concession die Acten an das Ministerium vor Ausschreibung des Beschlusses einzusenden sind.

München den 23. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rhein- und Untermainkreises also ergangen.

§. 687.

18,552.

(Die Errichtung eines Brauhauses in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises werden die Acten, welche in Betreff der ertheilten Bewilligung zur Errichtung eines Brauhauses in N. eingesendet worden, unter dem Bemerken remittirt, daß es bei der Concessions-Verleihung sein Bewenden behalten möge, in Zukunft aber bei solchen Concessions-Ertheilungen alle Momente, und insbesondere nach Vorschrift der Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December 1825 §. 10 Nr. 3 und §. 19 Nr. 1 sorgfältiger zu prüfen, und vorzüglich zu beachten sei, ob die Herstellung der erforderlichen Lagerbierkeller gesichert erscheine; übrigens versteht sich von selbst, daß die Entschließungen, durch welche Gewerbs-Concessionen ertheilt werden, auch gehörig motificirt sein müssen.

Digitized by Google

In Hinsicht der Lagerkeller sind auch bei dieser Concession die Bestimmungen der General-Weisung vom Gestrigen in Vollzug zu setzen.

München den 24. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 688.

19,212.

(Die Bitte des N, Tafernwirths in N., Landgerichts N., um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 23. December v. J. vorgelegten Acten, die Bitte des N., Tafernwirths in N., Landgerichts N. um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr., werden, nach genommener Einsicht, mit dem Beifügen remittirt, daß die vorläufige Einsendung der Verhandlungen über Gesuche um Bierbrauerei-Concessionen, nachdem der Zweck der frühern dießfalls getroffenen Anordnung für erfüllt zu achten ist, künftig zu unterbleiben habe, jedoch bei der Beschlußfassung auf die bestehenden Verordnungen und Normen sorgfältig Rücksicht zu nehmen, und von den ergangenen Beschlüssen der Finanzkammer jedesmal Mittheilung zu machen sei, damit von dieser bei etwaiger Gefährdung der von derselben zu vertretenden öffentlichen Interessen die geeigneten Einleitungen getroffen werden können.

München den 6. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

„ dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen.

§. 689.

22.

(Das Brauerei-Concessions-Gesuch des Gastwirths N. N. v. N. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Bericht vom 11. December v. J. das Bräuerei-Concessionsgesuch des Gastwirths N. in N. betreffenden Acten werden nach genommener Einsicht mit der Bemerkung remittirt, daß in dem Entwurfe der zu erlassenden Beschließung die erforderliche bestimmte Bezeichnung desjenigen Zweiges der Bierbrauerei, für welchen die Concession ertheilt werden soll, vermißt werde, und daß daher in diesem, wie in andern ähnlichen Fällen, genau auszu-

Digitized by Google

drücken sei, ob dem Bittsteller eine Concession zum Brauen des braunen oder des weißen Gerstenbieres ertheilt werden wolle.

München den 8. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 690.

21,613.

(Die Errichtung einer Brauerei in den Oeconomie-Gebäuden des N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde mehrerer Angränzer an die vormals zum Stifte Obermünster gehörige Besitzung des N. zu N. gegen die Errichtung einer Bierbrauerei in den N'schen Oeconomie-Gebäuden, wird nach Einsicht der mit Bericht vom 26. August v. J. vorgelegten Verhandlungen die von der Königlichen Kreisregierung unterm 5. Juli d. J. ertheilte Bewilligung zu Errichtung einer Bierbrauerei in den bezeichneten Localitäten hierdurch aufgehoben, da die Anlegung einer neuen Braustätte an dieser Stelle in der Nähe mehrerer Oeconomie- und anderer Gebäude den Bestimmungen der Vorschriften zum Vollzug des Gewerbsgesetzes §. 20 Ziff. 1 überhaupt nicht entspricht; der Betrieb des Brauereigewerbes an diesem Orte, als störend für die Bewohner des unmittelbar angränzenden Clerical-Seminars zu erachten ist, und endlich die Einwendungen der Angränzer hinsichtlich des Wasserabflusses aus der Brauerei, weder durch die vorgeschlagenen Einrichtungen noch durch das Erbieten zum Abfahren des allenfalls in den Versenkgruben oder in der Cisterne überfließenden Wassers, in dem Maaße gehoben sind, daß dadurch künftigen Beschwerden zuverläßig abgeholfen wäre.

München den 20. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 691.

19,141.

(Bierbrauerei-Concession des N. zu N. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 30. v. M. vorgelegte Beschwerde des Brauers N. zu N. wegen der dem v. N. ertheilten Bierbrau-Concession ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß nach §. 65 Nr. 3 und 7 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsgesetz vom 28. December 1825 derselben keine Folge gegeben werden könne.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiebei bemerkt, daß allerdings der Bedarf bei Errichtung neuer Bräuhäuser in Erwägung zu ziehen sei, da derselbe wesentlich Einfluß

Digitized by Google

auf die Beurtheilung des Nahrungsstandes hat, und da nach §. 10 Nr. 3 der allegirten Verordnung die Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art, welche nach dem Berichte des Landgerichtes N. vom 20. März 1832 in übermäßiger Zahl das neugeschaffene Bräuhaus N. umgeben, im vorliegenden Falle nicht auszuschließen.

München den 13. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 692.

13,464.

(Die Transferirung der Brau-Gerechtsame des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 21. Juni l. J. erwiedert, daß in den Acten das Vorhandensein der zum vollständigen Bräuereibetriebe erforderlichen eigenthümlichen Localitäten und Einrichtungen auf dem zur Transferirung der N. N.schen Brau-Commission bestimmten Hause nicht zu entnehmen sei, und die Transferirung der Braugerechtsame des N. N. zu N. daher nach amtlicher Constatirung dieser Verhältnisse nach §. 12 der Gewerbs-Instruction vom 28. December 1825, welcher zwar die Erwerbung radicirter Gewerbe an die Realitäten, auf welchen sie bisher geruht haben, bindet — die polizeiliche Zuständigkeit in Transferirung bereits erworbener radicirter Gewerbe aber nicht ausschließt, über das Transferirungsgesuch des N. N. die geeignete Entscheidung zu verfügen habe.

München den 10. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 693.

720.

(Die Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen mitgetheilten Actenstücken über die Brauerei-Concessionsgesuche des Wirthes N. in N. und des N. N. in N. hat man die Differenz ersehen, welche zwischen den Ansichten der Königlichen Regierung, Kammer des Innern und jener der Finanzen in Betreff der Vorbedingungen zu Verleihungen von Bierbrauereien obwaltet. Das Gesetz vom 11. September 1825 und die ihm gefolgten Instructionen haben wegen der großen staatswirthschaftlichen und finanziellen Wichtigkeit des Brauereigewerbes in Bayern für Brauerei-Concessionen neben den allgemeinen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Gesichtspunkten auch die national-ökonomischen und sanitätspolizeilichen Folgen

Digitized by Google

einer Verschlechterung dieses im In- und Auslande gesuchten Erzeugnisses und deren Rückwirkung auf die Staatsauflage des Malzaufschlages in das Auge gefaßt, und deßhalb die in §. 19 Ziff. 1 der Instruction bezüglich der Gewerbsbefugnisse und der Ausübung des Gewerbes der für die Bierfabrikation früher besonders erlassenen Verordnungen noch ferner aufrecht erhalten. Diesem zufolge sollen Bewilligungen nach erwiesenem Vorhandensein aller übrigen gesetzlichen Vorbedingungen nur dann ertheilt werden, wenn der Nahrungsstand und die Nachhaltigkeit der schon vorhandenen Brauereien nicht zerstört, die Wahrscheinlichkeit genügenden Absatzes in dem Bedürfnisse der Consumenten gegeben, und unter der Bedingung verliehen werden, daß neben den allgemeinen entsprechenden Vor- und Einrichtungen auch ein hinlänglich geräumiger Lager-Keller in einer zu bestimmenden Frist neu hergestellt werde. Die Größe des Lagerkellers ist in den ausschließend bierconsumirenden 6 ältern Kreisen auf 2000 Eimer berechnet. In dem Untermainkreise muß selbe, wenn auch wegen der starken Wein-Consumtion geringer, doch nur einigermassen, festgestellt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht,

1) Das Minimum der Lagerkeller für den Untermainkreis im Allgemeinen oder districtsweise zu begutachten.
2) Den Concessions-Urkunden die ausdrückliche Bedingung beizusetzen, daß die Gewerbsausübung erst beginnen dürfe, wenn dieser Lagerkeller und die erwähnten Vorrichtungen auch wirklich hergestellt sind, und daß selbe als nicht ertheilt zu betrachten sei, wenn die Herstellung nicht binnen eines zu bestimmenden Termines nachgewiesen wird.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete in vorkommenden Fällen verfügen und die Erinnerungen der Regierungs-Finanzkammer unter Mittheilung aller nöthigen Erläuterungen jedesmal einzuholen nicht entstehen.

München den 8. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 694.

Auszug

aus dem Normativ-Rescripte vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. I. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr.

(Ziff. VII. Nr. 2.) Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub Ziff. IV. bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Concessionsfrage competente Polizeibehörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu

Digitized by Google

gleichmäßiger Würdigung der übrigen Punkte und zu den diesfalls etwa nöthigen Official-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere

2c. 2c.

2) bei beabsichteter Einrichtung von neuen Bierbräuereien die Einvernahme der Regierungs-Finanzkammer des betreffenden Kreises.

β) Insbesondere zum Brauen des weißen Biers.

§. 695.

7718.

(Die Verleihung von Concessionen zum Brauen des weißen Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., die Verschiedenheit, die zwischen dem Brauen des braunen Gersten- und weißen Waizenbieres in so vielen Beziehungen bestehet, gehörig ins Auge faßt, so wird sich dieselbe, auch abgesehen von den in der Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December v. J. §. 19 Nr. 1 enthaltenen klaren Vorschriften, von selbst überzeugen, daß es sich bei den Gesuchen der zum Brauen des braunen Gerstenbiers berechtigten Brauhausbesitzer um Concessionen zum Brauen des erwähnten Weizenbieres nicht um Erweiterung bestehender Gewerbsbefugnisse handeln könne, und daß durch eine ungemessene und plötzliche Vervielfältigung solcher Weizenbierbrauereien offenbar die größten Nachtheile, insbesondere auch für die Fabrikation selbst erwachsen müssen; der Regierung werden demnach die mittelst Berichts vom 4. Mai d. J. vorgelegten Acten unter dem Bemerken remittirt, daß wenn auch unter den angegebenen Umständen, und zur Vermeidung einer Compromittirung des Ansehens der Regierung in Beziehung auf die von der Regierung am 15. März d. J. gefaßten und schon wirklich publicirten Beschlüsse wegen solchen Verleihungen gegenwärtig hierorts Umgang genommen werden will, dennoch weitere Verleihungen dieser Art zur Zeit durchaus nicht gebilligt werden könnten, weßwegen die Regierung hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht wird, daß sowohl in den noch angezeigten und erledigten, als in künftigen neuen Fällen von richtigern Gesichtspunkten auszugehen und bei Verantwortlichkeit gegründeten Erinnerungen und Reclamationen durch eine umsichtige Behandlung und Leitung zuvorzukommen sei.

München den 18. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 696.

7851.

(Concessionen zur Erzeugung von weißem Gerstenbier für Beilngries betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gegen die Vervielfältigung der Concessionen zur Anlegung sogenannter weißer Gerstenbier-Brauereien, außer den medicinisch-polizeilichen Gründen, noch der besondere Umstand spricht, das durch dieselbe wegen zu starker Gußführung das Aufschlagsgefäll außerordentlich beeinträchtiget, und auch durch solche Brauereien, wie in Schwaben, die Fabrikation des braunen Biers wohl gar zum Nachtheile des Publikums sehr erschwert, oder beschränkt werden könnte, so wird die Königliche Regierung des Regenkreises, aus Veranlassung der unterm 3. April d. J. gemachten Vorlage in Betreff der Ertheilung von Concessionen zu weißen Gerstenbierbrauereien für Beilngries, hierauf aufmerksam gemacht, und zur gehörigen Beachtung dieser Verhältnisse angewiesen.

München den 31. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

γ) Der Boten a).

§. 697.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1822., die Land- und Wasserbau-Ordnung betr.

(§. 4.) Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen stehen blos den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., zu, welchen jedoch die §. 2. bereits erwähnte Instruction der Sache mit der Notification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der Königlichen General-Postadministration, statt jener des betreffenden Königlichen Oberpostamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Boten-Concession

---

a) vergl. hiezu 1) die §§. 438 — 461. S. 1216 — 1272. oben. 2) Art. I. der Allerh. Verordnung vom 15. August 1834. (s. § 687. S. 1424. oben.) 3) den §. 63. der Allerh. Verordnung vom 17. December 1825. (s. §. 632. S. 1422. oben.) 4) den §. 64. Nr. 2. der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825. (s. §. 633. S. 1422. oben.)

Digitized by Google

die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der Königlichen General-Postadministration sogleich Nachricht zu geben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 13. S. 1132.

---

f) der Buchhändler und Buchdrucker a).

§. 698.

(Die Verleihung der Buchdruckerei-Concessionen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen auf die an Uns gestellte Anfrage über die Competenz der Verleihung der Buchdruckereien, folgende Bestimmung:

I.

Die Bewilligung neuer Concessionen zur Errichtung von Buchdruckereien ist Unserer Allerhöchsten Stelle vorbehalten. Die Gesuche selbst sind jedoch sogleich bei dem betreffenden General-Kreis- oder Stadtcommissariate in einer legalisirten Vorstellung einzureichen; von solchen sodann gehörig instruiren zu lassen, und mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

II.

Die Wiederverleihung blos erledigter Buchdruckerei-Concessionen, ingleichen die Gesuche um die Erlaubniß zur Cession oder Transferirung von Buchdruckerei-Befugnissen werden an den General-Kreis- und Localcommissariaten in erster Instanz zur Entscheidung überlassen.

III.

Bei allen Gesuchen um Buchdruckerei-Concessionen (sub I. und II.) sollen nicht nur die Vorschriften Unserer Verordnung vom 2. October 1811. lit. C. Nr. 2. lit. e. genau beobachtet, sondern insbesondere

1. außer den betheiligten Buchdruckerei-Inhabern, auch die Besitzer der in der Nähe befindlichen lithographischen Anstalten jedesmal vernommen, und das Interesse derselben gehörig gewürdigt;
2. Die Bewerber, außer dem Beweise einer tadellosen Aufführung, und eines hinlänglichen Vermögens, dann erlangter vollkommener Kunstfertigkeit, da, wo das Buchdrucker-

---

a) vergl. auch 1) Art. I. der Allerh. Verordnung vom 15. August 1834. (s. §. 637. S. 1424. oben.) 2) den §. 63. der Allerh. Verordnung vom 17. December 1825. (s. §. 632. S. 1422. oben.) 3) den §. 64. Nr. 2. der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825. (s. §. 633. S. 1422. oben.)

Digitized by Google

Gewerbe an eine vorhandene Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der in den Zunftstatuten rücksichtlich der Wanderschaft und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen, angehalten werden.

Es haben sich hienach sämmtliche Kreis- und Stadtcommissariate, so wie die Hof-Commissionen zu Würzburg und Aschaffenburg, zu achten.

München den 27. Februar 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 7. S. 97.

§. 699.

5478.

(Die Competenz zur Wiederverleihung erledigter Buchdruckerei-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. wird erwiedert, daß nachdem aus den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817. §. 32. und der instructiven Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes §. 64. Ziff. 2. die Uebertragung einer Competenz an die Unterbehörden in Ansehung der Concessionen zu Buchdruckereien nicht zu folgern ist, die Anordnung der Verordnung vom 27. Februar 1816., §. 11., wonach die Wiederverleihung erledigter Buchdruckerei-Concessionen ꝛc. zur Competenz der Kreisstellen gehört, allerdings noch in voller Wirkung bestehe, demnach die dagegen von Seite des Magistrats zu Ansbach erhobene Reclamation als unbegründet abzuweisen sei.

München den 1. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 700.

7276.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Passau, die Zuständigkeit in Verleihung von Buchhandlungs- und Buchdruckerei-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Passau, die Zuständigkeit in Verleihung von Buchhandlungs- und Buchdruckerei-Concessionen betr. vom 20. Februar d. Js. folgt, nebst den damit vorgelegten Verhandlungen, unter dem Auftrage, dem Magistrate darauf zu eröffnen, daß dessen Reclamation als begründet nicht angesehen werden könne, nachdem die Verleihungen der Concessionen zu Buchhandlungen und Buchdruckereien vermöge der Verordnungen vom 27. Februar 1816. und 27. März 1817. §. 32. den obern Verwaltungsstellen vorbehalten war, die Competenz des Magistrates nach §. 63. der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. und nach Art. 10. des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen keine Ausdehnung auf jene der höhern Stellen vorbehaltenen Zuständigkeiten

Digitized by Google

gestattet, aus den Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze §. 64. Ziff. 2. eine Erweiterung der Zuständigkeit des Magistrats nicht gefolgert werden, und endlich nach Art. 3. des Gewerbsgesetzes von der Cession oder Veräußerung einer Concession nicht mehr die Rede sein kann.

München den 3. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 701.

25,802.

(Die Buchhandlungen und Buchdruckereien im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Amtszuständigkeit hinsichtlich der Verleihung von Buchhandels- und Buchdruckerei-Concessionen, welche durch das Königliche Decret vom 5. Februar 1810. der durch dasselbe errichteten Direction générale de l'imprimerie etc. übertragen war, in Folge der veränderten Verhältnisse und in Kraft der, für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen Allerhöchst ausgesprochenen allgemeinen Competenz-Normen auf die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., übergegangen ist, so hat es zwar hiebei auch für die Zukunft sein Bewenden, jedoch sind die, von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, K. d. J., zu verleihende Concessionen, gemäß Art. 9. und 30. besagten Decretes, der Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern unterworfen. Auf den Grund dieser Bestimmung und einer über deren ferneren Vollzug unter dem 12. Februar 1833. dem Königlichen Staatsministerium des Innern zugegangenen Allerhöchsten Entscheidung wird daher die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., beauftragt, zu dem bemerkten Behufe die betreffenden Ausfertigungen in einer, der früheren Brevet-Form (Königliche Decrete vom 2. Februar 1811. und 11. Juli 1812.) analog angepaßten Fassung jedesmal mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

Bezüglich der Ausfertigungstaxe (wegen deren Verwendung weiterer Antrag gewärtiget wird) dann der Einregistrirung dieser Concessionen, so wie bezüglich der Beeidigung der Concessionirten, kommen die Bestimmungen der angeführten Art. 9. und 30. und des Art. 2. des Decretes vom 2. Februar 1811. auch ferner in Anwendung.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., welcher anbei das vorgelegte Brevet zurückgegeben wird, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 9. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

c) der Chirurgen.

§. 702.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung der Chirurgen betr.

13. Die Anstellungsgesuche werden bei den betreffenden Polizeibehörden angebracht, und von diesen verhandelt und beschieden; jedoch müssen alle, auf wirkliche Anstellung lautende unterpolizeiliche Entschließungen zuvörderst noch der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

14. Niemals kann eine solche Anstellung ohne gleichzeitige Verleihung einer Barbiers- oder Baders-Concession, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gewerbsgerechtigkeit dieser Art stattfinden; dagegen sollen aber auch die um Anstellung als Chirurgen sich meldenden Individuen, wenn sie ihre Approbation beigebracht haben, und ihre Anstellung auch sonst als zuträglich erscheint, in Verleihung von Barbiers- oder Baders-Concessionen auf alle mögliche Weise begünstigt, und denselben die Erwerbung solcher Gewerbsgerechtigkeiten durchaus nicht erschwert werden.

15. In Zukunft, sobald approbirte Chirurgen vorhanden sein werden, soll außer diesen Chirurgen niemand mehr eine Barbiers- oder Baders-Concession erhalten, oder zur Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit zugelassen werden.

16. Rücksichtlich der schon angestellten und approbirten Landärzte hat es bei den für dieselben bereits gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1823. St. 6. S. 110.

§. 703.

(Die Ansäßigmachung von Chirurgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich auch im diesseitigen Kreise mehrere Anstände wegen Ansäßigmachung von Chirurgen erhoben haben, so wird in Nachstehendem eine von der Königlichen Regierung des Untermainkreises in gleichem Betreffe unter dem 9. September 1828. erlassene Bekanntmachung sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet:

„Nachdem sich Anstände ergeben haben, ob bei der polizeilichen Geschäftsbehandlung der Gesuche von Chirurgen um Ansäßigmachung nach dem neuen Gewerbsgesetze und den instructiven Normen zu demselben noch die Bestimmung des §. 13. der Verordnung vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreffend, zu beobachten sei, daß nämlich die bewilligenden unterpolizeilichen Beschlüsse zuvörderst noch der vorgesetzten Königlichen Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden sollen; so wird in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 31. August d. Js. sämmtlichen Polizeibehörden bekannt ge-

Digitized by Google

macht, daß die angeführte Vorschrift der Verordnung vom 25. Januar 1823 in den betreffenden Fällen noch ferner beobachtet werden müsse."

Bayreuth den 14. April 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1831. Nr. 48. S. 337.

§. 704.

22,335.

(Das Gesuch des Balthasar N. um Verleihung einer Baders-Concession für Brückenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 29. September l. J., das Gesuch des Balthasar N. um Verleihung einer Baders-Concession für Brückenau betreffend, zur Entschließung erwiedert, daß dieses Gesuch hierorts um so weniger berücksichtiget werden könne, als darüber bereits in zwei Instanzen entschieden worden ist, und die Ertheilung von Bader-Concessionen den klaren Bestimmungen der Entschließung vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreffend, und der Gewerbs-Instruction vom 28. December 1825 zuwiderläuft.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß die für den District Brückenau aufgestellten Chirurgen angehalten werden, die Functionen eines Baders vorschriftsmäßig, entweder selbst zu besorgen, oder durch eigene Gesellen ausüben zu lassen. Die vorgelegten Verhandlungen folgen zurück.

München den 18. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 705.

2736.

(Chirurgische Districte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., vom 29. Januar d. J., chirurgische Districte betreffend, hat zur Nachricht gedient, und ist in dem Falle der Eröffnung eines chirurgischen Districts vor dessen Wiederbesetzung anzufragen, bis über die

Digitized by Google

künftigen Verhältnisse der Chirurgen demnächst definitive Allerhöchste Beschlüße gefaßt sein werden.

München den 15. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Notification den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 706.

22,317.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Chirurgenstelle in Lichtenberg, resp. die Wiederbesetzung erledigter Chirurgenstellen überhaupts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bis zur definitiven Allerhöchsten Entschließung über die Verhältnisse der Chirurgen in dem Königreiche haben nur jene Bezirke auf Wiederbesetzung Anspruch, wo diese dringend nöthig erscheint.

Die Königliche Regierung hat daher bis auf Weiters in jedem einzelnen Falle motivirten Antrag anher zu erstatten und dießseitige Entschließung hierüber zu gewärtigen, welche unabhängig von der Befähigung der Individuen und der Bezirks-Eintheilung ausschließlich bezüglich auf die Dringenheit der Wiederbesetzung ertheilt werden wird.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird dieses auf den Anfragebericht vom 7. l. M. zur weitern Verfügung hiemit erwiedert.

München den 28. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 707.

28,828.

(Die Uebertragung der N.schen Badersconcession zu N. an N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 23. v. M. unter Rückgabe der demselben beigelegten Acten und des Berichts des Magistrats Schweinfurt vom 13. v. M. erwiedert, daß wegen der bevorstehenden Revision der über die Wundärzte und Bader bestehenden Vorschriften die Anwendung des §. 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 keineswegs unterbleiben könne, und daß bei der, der Königlichen Kreisregierung aufgegebenen Anfrage über Beibehaltung wund- oder landärztlicher Districte vorerst eben so wenig eine Aenderung der allegirten Bestimmungen ausgesprochen worden sei.

München am 16. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 708.

23,221.

(Das Gesuch des Chirurgen Franz N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihre Berichte vom 15. Mai und 10. August l. J. erwiedert, was folgt:

1. Dem approbirten Chirurgen Franz N. ist in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 25. Januar 1823 die Ausübung der Chirurgie auf den Grund der von ihm erworbenen realen Badergerechtsame in Lichtenhaag zu gestatten.
2. Die Verfügungen vom 15. Juni und 28. August 1833. a), Ministerial-Expeditionsnummer 2736. und 22,317. sind auf die Wiederbesetzung jener chirurgischen Districte nicht auszudehnen, bei welchen die Ausübung der Chirurgie mit einer realen Badersgerechtsame zusammen hängt.

München den 12. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

f) Großhändler.

§. 709.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung (des Innern) vom 1. Juli 1837 Nr. 14,421, die Zuständigkeit zur Ertheilung von Concessionen zum Großhandel und zum Schifffahrtsbetriebe betr.

Da nun Großhandlungen offenbar in die letztgenannte Cathegorie von Gewerbs-Rechten zu zählen sind, so ergiebt sich von selbst, daß allein die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern, zu Vollziehung solcher Concessionen in erster Instanz befugt sein können, wie dieses Verfahren auch bisher schon von den meisten der Königlichen Kreisregierungen beobachtet wurde.

---

a) s. §§. 705. u. 706. S. 1470. u. 1471. oben.

Digitized by Google

g) Zu Anlage von Fabriken. a)

§. 710.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 28. December 1825, den Vollzug der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen in den ſieben älteren Kreiſen des Königreiches betr.

(§. 20.)

Z. 4. Wenn an Gränzpunkten des Reichs, Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen, in Colonial- und ausländiſchen Waaren errichtet werden wollen, ſo iſt mit den einſchlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maaßregeln das geeignete Benehmen zu pflegen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4. S. 109.

---

a) Vergl. hiezu 1) Art. I. der Allerhöchſten Verordnung vom 15. Auguſt 1831 (ſ. §. 637. S. 1121.)

2) den §. 63 der allerh. Verordnung vom 17. December 1825 (ſ. §. 632. S. 1122 oben.)

3) den §. 64 Nr. 2. der Vollzugs-Inſtruction zum Gewerbsgeſetze vom 28. December 1825 (ſ. §. 633. S. 1122 oben.)

Ueber Anlegung von Tabaksfabriken war ehemals verordnet was folgt:

(Die Tabaks-Fabriken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Note von der Königlichen General-Zoll- und Mautdirection in Tabaks-Regiegegenſtänden iſt das Königliche Generalcommiſſariat von der Allerhöchſt aufgeſtellten Norm bei Geſuchen um Errichtung von Tabaksfabriken in Kenntniß geſetzt worden, „nach dieſer ſoll über ſolche Geſuche künftighin die Allerhöchſte Entſchließung erſt dann erfolgen, wenn den Competenten desfalls die eigens feſtgeſetzten Bedingungen durch die Königliche General-Zoll- und Mautdirection ad Protocollum eröffnet, und von dieſer mittelſt Protocolls-Auszug das Uebereinkommen hierüber Allerhöchſten Orts nachgewieſen ſein wird."

Nach einer ſolchen Uebereinkunft wird ſich die Königliche General-Zoll- und Mautdirection mit dem Königlichen Generalcommiſſariate ſowohl rückſichtlich der local- und perſonal-, als mercantiliſchen Verhältniſſe in ſchriftliches Benehmen ſetzen.

Hienach ſind alſo die ſich meldenden Bittſteller anzuweiſen, ſich mit ihren Conceſſionsgeſuchen perſönlich vor der Königlichen General-Zoll- und Mautdirection in Tabaks-Regiegegenſtänden zu ſtellen, keineswegs aber in ihren desfallſigen Geſuchen zurückzuhalten, da es mit dem Sinne der vorliegenden Allerhöchſten Geſetze, und den weitern Beſtimmungen nicht vereinbar iſt, dergleichen Fabrik-Unternehmungen nicht zu befördern.

Eichſtädt am 20. December 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes.

An

ſämmtliche Behörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

cf. Eichſt. Int. Bl. v. J. 1811. St. 52.

Digitized by Google

§. 711.

(Verleihung einer Tabaksfabriksconcession an N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, welcher aus Veranlassung des N. zu N. um Verleihung einer Tabaksfabriksconcession gestellten Gesuches erstattet worden, wird unter Remittirung des eingesendeten Vortrages erwiedert, daß sich allerdings die General-Zolladministration in Fällen, wo Fabriks- und Handlungsconcessionen für Gränzorte nachgesucht werden, nur auf die Frage zu beschränken habe, an welchen Punkten die Anlage einer Fabrik, oder die Errichtung einer Handlung ohne nachtheiligen Einfluß auf das Zollwesen zugestanden werden könne; wonach sich von selbst versteht, daß eine Erörterung

---

(Die Tabaks Fabrikations-Concessionsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit weiterer Allerhöchster Entschließungen ist es zwar nicht erforderlich, daß inländische Bittsteller um Tabaks-Fabrikations-Concessionen, sich bei der Königlichen General-Zoll- und Mautdirection in Tabak-Regiegegenständen persönlich stellen, dagegen müssen dergleichen Concessionsgesuche von Inländern vorzüglich damit begründet werden.

a) daß dieselben am Sitze eines Maut- oder Hallamtes errichtet werden wollen,

b) der Unternehmer auf allen Minuto-Tabakverkauf Verzicht leiste;

c) zu dem Betriebe seiner intendirten Fabrike die erforderlichen Gebäude eigenthümlich besitze, und

d) über ein baares Fabrikencapital von 10,000 fl. als Anschlagssumme disponiren könne.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen, wäre es auch nur eine einzige derselben, haben die Bewerber zu gewärtigen, daß ihre desfallsigen Gesuche ohne Berücksichtigung und Resolution bleiben.

Nürnberg den 2. Februar 1812.

Königliches Commissariat der Stadt Nürnberg.

cf. Nürnberger Int. Bl. v. J. 1812. St. 18. S. 171.

(Concessionsgesuche zur Errichtung von Tabaksfabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Erläuterung der frühern Verordnung von Seiten der Königlichen General-Zoll- und Mautdirection in Tabaks-Regiegegenständen haben sich die inländischen Bittsteller um Errichtung von Tabaksfabriken nicht persönlich bei obiger Stelle in München zu melden, sondern sie haben, wie früher gesagt, ihre Vorstellung bei dieser Stelle und bei dem Königlichen General-Commissariat einzugeben, ihr Gesuch aber damit zu begründen, daß

a) dieselben am Sitze eines Maut- oder Hallamts errichtet werden, daß

b) der Unternehmer auf allen Minuto-Tabaksverkauf verzichtet, daß er

c) dem Betrieb seiner Fabrike hinlänglich eigene Gebäude zu widmen habe und

d) daß ihm überdies ein baares Fabrikencapital von 10,000 fl. als Umschlags-Summe zu Gebot stehe.

Fehlt eine oder die andere dieser Erfordernisse, so wird auf das Gesuch keine Rücksicht genommen.

Digitized by Google

über Qualifikations- und Vermögensumstände der Bewerber und über andere Verhältnisse außer dem Geschäftsbereiche derselben gelegen sei; dagegen muß aber auch bemerkbar gemacht werden, daß die Ansicht, als dürfte auf das Interesse des Zollärars nicht gleichheitliche Rücksicht genommen werden, unrichtig wäre.

Die Königlichen Aemter haben die Supplicanten hievon zu unterrichten, und sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 6. Februar 1812.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Polizeicommissariate, Land- und Untergerichte des Illerkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1812. St. 7. S. 91.

(Die heimliche Tabaksfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Allerhöchsten Stelle ist die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Privat- und Handelsleute, um der Entrichtung des Tabaksaufschlags zu entgehen, zur heimlichen Fabrikation ihre Zuflucht nehmen, Tabaksblätter und Mehl, ohne dazu berechtigt zu sein zu bereiten, und für den Rauchtabak sich Schneidmaschinen halten.

Da die Königliche General- Zoll- und Mautdirection angewiesen ist, nur diejenigen Individuen als Tabakfabrikanten ungestört bestehen zu lassen, welche ihr entweder durch die Königlichen Polizei-Behörden als solche bekannt gemacht, oder nachher mit Tabaks-Fabrikconcessionen versehen wurden; so beschränkt sich bloß auf diese jeder Betrieb des Tabak-Fabrikationsgeschäfts und sämmtliche Polizeibehörden werden zu Folge einer hierwegen erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 22. v. M. hiemit angewiesen, daß sie sich angelegen sein lassen, alle Arten der unberechtigten Fabrikation der Tabaks-Blätter, oder des Tabaksmehls zu entdecken und nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Was insbesondere die Schneidmaschinen für den Rauchtabak betrifft, so haben die Königlichen Polizeibehörden alle solche Maschinen, mit Ausnahme derer, welche den oben bezeichneten Fabrikanten zugehören, in Zeit von acht Tagen außer Gebrauch zu diesem Zwecke zu setzen. Sollten sich nach Verlauf dieses Termins durch geeignete Nachforschungen solche verheimlichte Schneidmaschinen entdecken, so verfällt der Besitzer nebst dem Verluste derselben, und nebst der Confiscation seines bearbeiteten, und unbearbeiteten Tabakvorraths in eine Strafe von Einhundert Gulden, welche im zweiten Betretungsfalle verdoppelt, und jedesmal dem Aufbringer eingehändiget wird.

Der patentisirte Handelsmann, welcher sich mit dieser Bearbeitung des Rauchtabaks abgibt, wird sogleich seines Verkaufsrechts verlustig.

Die Königlichen Polizeibehörden haben diese für die Sicherung des Gefälls durchaus nothwendige Maaßregel ohne Zeitverlust, und ohne die geringste Nachsicht in Vollzug zu setzen.

Eichstädt am 6. Juni 1812.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

cf. Eichst. Int. Bl. v. J. 1812. St. XXIV. S. 473.

Digitized by Google

Indem daher der Königlichen Regierung eröffnet wird, daß die Königliche General-Zolladministration angewiesen worden sei, sich in Zukunft immer nur auf die Erörterung zu beschränken, ob die Concession zu einer Fabrikanlage oder Handels-Errichtung an der Gränze ohne Nachtheil für das Zollärar und der hiebei zugleich betheiligten staatswirthschaftlichen Interessen und auch ohne nothwendige Herbeiführung eines Mehraufwands für die Zollaufsicht ertheilt werden könne, erhält auch die Kreisregierung den Auftrag, auf die Erklärungen der Zollbehörden in jenen Fällen die geeignete Rücksicht zu nehmen, wo Fabriken oder Handlungen an den Gränzpunkten und außerhalb der Zollbestimmungen und wohl auch an Einöden an der Gränze errichtet werden wollen.

Hiernach wird sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten und das Angemessene zu verfügen wissen.

München den 16. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

(Den unberechtigten Verkehr mit Tabaksblättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Tabakshändler sich nicht selten beigehen lassen, mit in- und ausländischen Tabaksblättern Handel zu treiben, wozu sie nicht berechtigt sind; da durch diesen Schleichhandel die Gefälle der Tabaks-Regie, die einen für den Staat so wesentlichen Zweck hat, empfindlich geschmälert werden; da überdieß heimliche Fabrikation dadurch begünstigt wird; so erhalten auf den Antrag der Königlichen General-Zoll- und Mautdirection, sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf den Verkehr der in ihrem Bezirke etablirten Tabakshändler strenges Augenmerk zu halten, und die gehörigen Mittel vorzukehren, um den Schleichhandel mit Tabaksblättern zu entdecken, an deren Erfolg es bei den Vortheilen, welche dem Aufbringer zugesichert sind, nicht fehlen wird.

Eichstädt den 6. März 1813.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichst. Int. Bl. v. J. 1813. St. 11. S. 195.

(Warnung gegen betrügerische Beimischung zum inländischen Tabak betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß der inländische Tabak durch betrügerische Beimischung von Kartoffelkraut, Hopfenranken, Weinstocksblättern u. d. gl sehr in seinem Werthe herabgesetzt werde. Indem das Publikum auf diese Verfälschung hiemit aufmerksam gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Tabaksfabrikanten vor diesem Betruge gewarnt, da derselbe, wo es entdeckt wird, nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden muß.

Ansbach den 6. October 1815.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1815. St. 41. S. 1190.

Digitized by Google

§. 712.

23.104.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Concessionsverleihungen unfern der Zollgränzen, insbesondere die Errichtung einer Tabaksfabrik durch Georg Carossa zu Hartkirchen, Landgerichts Griesbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, empfängt die mit Bericht vom 28. August l. Js. vorgelegten Acten in Betreff des Gesuches des Chirurgen N. zu N. um Bewilligung zur Errichtung einer Tabaksfabrik mit folgender Entschließung zurück.

Die Königliche Kreisregierung hat der Errichtung einer Tabakfabrik in dem nur eine halbe Stunde von der Gränze entlegenen, mit einer Zollpostirung nicht versehenen Markte Hartkirchen wortlaut im Sinne der zollbehördlichen Erinnerung statt gegeben.

Da das Verfahren der Königlichen Kreisregierung mit keiner Nichtigkeit behaftet ist, und die dem Chirurgen N. verliehene auf vereinsländische Tabaksblätter beschränkte Concession die Rechtskraft erschritten hat, so erscheint der vorliegende Fall als erledigt.

Der Königlichen Kreisregierung wird jedoch wiederholt empfohlen, im Hinblicke auf Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr., bei Fabriks- und Handels-Concessionsgesuchen in den die Zollvereinsgränzen berührenden Orten auch dem Zollstandpunkte die entsprechende Bedachtnahme zu widmen, und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Concessionen nicht etwa auch die Aufstellung eigener Zollpostirungen nöthig machen.

München den 30. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

b) Zum Betrieb herumziehender Gewerbe. a)

§. 713.

Auszug
aus der Ministerial-Entschließung vom 29. December 1833, die Scheerenschleifer und herumziehenden Gewerbsleute betreffend.

(6.) Die Verleihung der Concessionen an die herumziehenden Gewerbsleute ressortirt in

---

a) vergl. a. die §§. 518—559 S. 1319—1360 oben.

Digitized by Google

Mediatbezirken nach Beilagen IV. §. 26 zu der Verfassungsurkunde ausschließend zu der Mediatkanzlei und alle übrigen ohne Ausnahme ausschließend zu der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J.

I) Zu Anlage von Hochöfen.

§. 714.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betreffend.

(§. 20.)

(Nr. 2.) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiligen Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 4. S. 108.

§. 715.

3295.

(Die Concession zur Errichtung einer Eisenschmelze für den Hammermeister Georg Michel zu Deuterling betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den eingesendeten Acten, die vom Hammermeister Georg Michel zu Deuterling beabsichtete Errichtung einer Eisenschmelze betreffend, hervorgeht, daß die Concessions-Verleihung auf der ganz irrigen Voraussetzung beruhe, als wäre der Schwarzhammermeister Georg Michel schon bisher zu einem Zerrenherd berechtiget gewesen, und somit eine Entschließung vom 12. März 1822 und vom 10. März 1824, durch welche die Umwandlung der Zerrenherde in niedere Hochöfen oder sogenannte Blaufeuer schon mehreren Hammerwerksbesitzern gestattet worden; zu Gunsten des genannten Schwarzhammermeisters Michel anzuwenden; — und nachdem sonstige nicht unwichtige Erinnerungen gegen solches Unternehmen sprechen, so kann diesem Gesuche zur Zeit nicht willfahrt werden.

Zugleich wird aber der Königlichen Regierung bemerkbar gemacht, daß in den Acten des Landgerichts Hemau außer dem Mangel an Gründlichkeit und Umsicht der Behandlung einer so wichtigen Angelegenheit, ungern wahrgenommen worden, wie sich dasselbe, ungeachtet der klaren Vorschrift der Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December 1825 §. 20 bei der einseitigen Angabe des Bittstellers über den Holz-

Digitized by Google

bedarf beruhiget habe, während nach Erklärung der Sachverständigen ein Hochofen, welcher nur das Roheisen für ein einziges Frischfeuer liefern soll, mit diesem nicht unter 1000 bis 1200 Klafter Brennholz bestehen kann, und der Bewerber nicht die Absicht zu haben scheint, oder sich doch nicht verbindlich gemacht hat, sein bisheriges Gewerbe des Schwarzhammer-Betriebes einzustellen.

Indem dies der Königlichen Regierung zur geeigneten Verständigung der Interessenten eröffnet wird, erhält dieselbe zugleich die Weisung, künftig bei Gegenständen des Eisen- und Hüttenwesens, vor der Entscheidung das Gutachten der Sachverständigen um so mehr einzuholen, als der vaterländischen Eisenproduction (nicht Verarbeitung) nur dann aufgeholfen werden kann, wenn nicht sofort auf Vermehrung der kleinen Schmelzwerke, welche bei gesteigertem Brennmaterialbedarf häufig nur schlechte Waare liefern können, sondern wenn im Gegensatze vielmehr auf Concentrirung dieses Betriebszweiges an geeigneten Punkten und in den Händen wissenschaftlich gebildeter Fabrikanten hingewirkt wird, welche auch die Mittel besitzen, und schon durch die Größe ihrer Anlagen genöthiget sind, diejenigen Verbesserungen in Anwendung zu bringen, welche im Hochofen- und Frischhütten-Betriebe möglich oder anderwärts bereits angebracht sind.

München den 14. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

k) zu Errichtung lithographischer Anstalten.

§. 716.

(Die lithographischen Anstalten im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Wir sehen Uns veranlaßt, zur Beseitigung der Mißbräuche, welche aus der sich immer mehr verbreitenden Lithographie zu besorgen sind, über die Errichtung lithographischer Anstalten hiermit Nachstehendes zu verordnen:

I.

Alle im Königreiche dermal bestehenden Institute der Steindruckerei, sie mögen auf Kosten des Staats, der Stiftungen und Communen, oder bloßer Privatpersonen betrieben werden, sollen unverzüglich nach

1) dem Namen ihres Eigenthümers oder Inhabers,

2) dessen Besitztitel oder den Grund seiner Berechtigung,

Digitized by Google

3) der Zahl der Pressen,

4) der Zahl der Arbeiter, und

5) unter Bemerkung der lithographischen Gegenstände, die sie bearbeiten und liefern,

genau erhoben und die diesfallsigen Verzeichnisse von den betreffenden General-, Kreis- und Stadt-Commissariaten zur Allerhöchsten Stelle mit gutachtlichem Berichte eingesendet werden.

Wir werden hierauf bestimmen:

a. welche auf Staatskosten ruhenden lithographischen Institute fortbestehen, oder in eine vereinigt, oder aufgehoben,

b. welche Privat-Lithographien als berechtigt angesehen, oder als unberechtigt abgeschafft werden sollen.

II.

Für die Zukunft soll Niemand im Staate befugt seyn, eine lithographische Anstalt als Gewerbe zu errichten, oder lithographische Arbeiten um Lohn zu fertigen, der nicht von der competenten Behörde hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat.

Das Recht zu dieser Verleihung übertragen Wir in erster Instanz dem General- oder Stadt-Commissariate, in dessen Bezirke der Bewerber seinen Wohnsitz aufschlägt. Von einer jeden zur Errichtung einer Lithographie ertheilten Concession muß jedoch jedesmal an die Allerhöchste Stelle Anzeige erstattet werden.

III.

Bei jedem künftigen Gesuche um die Erlaubniß zum Lithographiren soll vor Allem die Nothwendigkeit oder wenigstens die besondere Nützlichkeit der zu errichtenden Anstalt und die Begründung einer hinreichenden Nahrung durch solche, genau nachgewiesen, die Vernehmung der Betheiligten, nämlich der Inhaber der etwa schon in der Nähe bestehenden ähnlichen Anstalten, so wie der Buchdruckereien, gehörig beobachtet und vorzüglich mit darauf Rücksicht genommen werden, daß kein neues lithographisches Institut entstehe, wodurch ein schon vorhandenes, oder benachbarte Druckereien, bedeutend beeinträchtigt würden.

Der Bewerber selbst muß den Beweis strenger Moralität, hinreichenden Vermögens und besonderer Kunstfertigkeit, nicht blos im lithographischen Schreiben, sondern vorzüglich im Zeichnen auf Stein, und in Verfertigung wirklicher Kunstproducte vollständig liefern.

IV.

Betreffend die Rechte und Pflichten der concessionirten Lithographen, so soll zwar Unsere Verordnung vom 13. Juni 1803 über die Preß- und Buchhandelsfreiheit, auch auf lithographische Institute und Producte, vollkommene Anwendung finden. Wegen der größern Leichtigkeit des Nachdrucks und der Vervielfältigung sind jedoch die Berechtigten bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, und der Confiscation der treffenden Producte, dann im Wiederholungsfalle bei Verlust der Concession selbst, besonders verbunden:

1) in Gemäßheit Unserer bereits unterm 17. Februar 1806 erlassenen Verordnung, kein Manuscript politischen oder statistischen Inhalts in Bezug auf den bayerischen Staat, von fremden und unbekannten Personen abzunehmen und abzudrucken, ohne vorher durch die treffende Polizeibehörde die Genehmigung Unseres auswärtigen Ministerial-Departements im geeigneten Wege dazu eingeholt zu haben;

Digitized by Google

2) ſich des Abdrucks aller Schriften, Gedichte, Bilder und Zeichnungen zu enthalten, die offenbar gegen die Sittlichkeit anſtoſſen, und öffentliches Aergerniß erregen müſſen.

Außerdem ſollen die Lithographen gehalten ſein:

3) ihren lithographiſchen Abdrücken jedesmal, ſo weit es immer möglich iſt, den Namen ihrer Steindruckerei, oder ein kurzes, der Polizeibehörde anzuzeigendes Druckzeichen, beizufügen,

V.

Privatperſonen oder Corporationen, welche blos zu ihrem Privatgebrauche, oder für ihre ſonſtigen Privatgeſchäfte, eine Lithographie mit einer oder mehreren Preſſen errichten wollen, ſind verpflichtet, dieſes vorher ihrer vorgeſetzten Polizeibehörde anzuzeigen, und durch ſolche bei dem treffenden General-, Kreis- oder Stadt-Commiſſariat, welches nach Umſtänden das Geeignete zu verfügen wiſſen wird, um die Bewilligung hierzu nachzuſuchen.

Es iſt ſich hiernach allenthalben zu achten.

München den 22. Juni 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 28. S. 529.

---

1) zu Anlegung von Mühlen. a)

§. 717.

(Die Abänderung eines Mahlgangs in eine Oelſtampfe betr.)

Da ſchon geſetzlich die Errichtung eines Oelſtampfes auf eigenen Grund und Boden niemand verwehrt werden kann, ſo kann noch viel weniger dem bürgerlichen Müller zu Tölz, Joſeph Prändl, die Abänderung eines Mahlgangs in einen Oelſtampf verweigert werden. Es hat demnach bei dem gutachtlichen Antrage der Oberlandesregierung und des Landgerichts Tölz von 1796 und 1798 ſein Verbleiben, wornach die beſagte Abänderung eines Mahlganges in einen Oelſtampf ohne alles weitere Bedenken zu geſtatten, und ein Widerſpruch der übrigen Oelſtampfs-Beſitzer nicht mehr zu attendiren iſt.

München 14. Februar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. XV. S. 163.

---

a) 1. ſ. d. §. 32 der Verordn. vom 27. März 1817. Reg. Bl. S. 255.
2 Art. I. der allerh. Verordn. v. 15. Aug. 1834 (ſ. §. 637. S. 1424 oben.)
3. d. §. 63. der allerh. Verordn. 17. Decbr. 1825 (ſ. §. 632. S. 1422 oben.)
4. d. §. 64. Nro. 2. der Vollzugs-Inſtruction zum Gewerbsgeſetze vom 28. December 1825. (ſ. §. 633 S. 1422 oben.)
5. d. allerh. Entſchl. v. 4. Aug. 1809 (ſ. §. 331. S. 1155 oben.)

Digitized by Google

§. 718.

21,730.

(Die Realität der Stafnerschen, jetzt Huberschen Müllergerechtigkeit zu St. Georgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl nach dem Mandat vom 1. Dezember 1804 §. 17, als nach der allerhöchsten Verfügung v. 2. December 1809 über die Verlaudemisirung der Gewerbe (Reg. Bl. S. 1947) sind Mühlen ausdrücklich als radicirte oder als Realgewerbe erklärt, und im Art. 1 der letzten Verordnung ist deutlich bestimmt, daß adelichen Gutsbesitzern, welche vor dem Schlusse des Jahrs 1806 Laudemien von Mühlen bezogen haben, der Handlohnsbezug in den sich ereignenden Fällen noch ferner unbenommen und ungeschmälert bleiben solle.

Die von dem kürzlich verstorbenen Müller Anton Stafner zu St. Georgen zurückgelassene Mühle, ist hiernach als ein Realgewerbe anzusehen, das durch den Tod des Erblassers keineswegs erloschen ist, sondern dessen Wittwe an ihren Tochtermann Huber als ein handwerkswürdiges Subject, unter landesherrlicher Genehmigung giltig cedirt werden konnte, und von welchem, als ein unzertrennliches Annexum der Mühlgebäude auch von dem Gutsherrn Grafen von Loesch auf Stein, das Handlohn in unzertrennbarer Verbindung mit den Mühlgebäuden nach obigem Gesetz gefordert werden darf, in so ferne derselbe vor dem Jahre 1806 schon in dem Besitze des Handlohnrechtes von dieser Mühle gewesen ist. Dem General-Commissariat des Salzachkreises wird deshalb auf den Bericht vom 30. v. Mts. unter Rückschluß der Acten aufgegeben, die vorgelegte Cession der fraglichen Mühle von der Stafner'schen Wittwe an den Mühlknecht Peter Huber, da dessen Gewerbsgeschicklichkeit hinreichend ausgewiesen ist, zu bestätigen, die dem letztern besonders ertheilte Müller-Concession, als unnöthig zurückzunehmen, und dem jetzigen Mühlenbesitzer die Handlohns-Entrichtung von dem Müller an den Gutsherrn, wenn dieser vor dem Jahre 1806 dazu berechtigt war, gehörig aufzuerlegen.

München den 14. August 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 719.

(Die Mühl-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die weitere Anfrage vom 16. et praes. 31. December v. J. wird das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises mit Bezug auf die Resolution vom 18. Januar d. J. dahin beschieden:

Daß, wenn es sich blos von der Versetzung einer Mühle von einem Fluß an einen Bach, oder umgekehrt; oder von der Verwandlung einer Schiffsmühle in eine Landmühle han-

Digitized by Google

delt, in der Sache lediglich nach den Vorschriften des Mandats vom 2. October 1811 in formeller und materieller Hinsicht verfahren werden solle.

München den 30. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

cf. Eichstätt. Int. Bl. v. J. 1813. St. 8. S. 129.

§. 720.

1007.

(Die Anlage oder Versetzung von Schiffmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit weder die Floß- und Schifffahrt noch die Wasserbauten gefährdet werden, wird hiermit bestimmt, daß künftig bei Anlegung oder Versetzung von Schiffmühlen jederzeit auch die einschlägigen Baudirectionen eingezogen werden sollen.

Hiernach hat sich das General-, Kreis- und Local-Commissariat zu N. und Hofcommission zu N. zu achten, und das Geeignete zu verfügen.

München den 25. Januar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General-, Kreis- und Local-Commissariate und die Hofcommission zu Würzburg und zu Aschaffenburg also ergangen.

§. 721.

2131.

(Die Competenz zur Verleihung von Concessionen zur Anlegung neuer Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsstände betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Anfrage-Bericht vom 25. v. Mts., die Competenz zur Anlegung neuer Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsstände betreffend, beschlossen und erklären: daß, wenn Wir gleich den vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren durch den §. 26 des einschlägigen Edicts in der Regel die Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten zugestanden, und die Concession zum Müller-Gewerbe davon nicht ausgeschlossen haben, doch in solchen Fällen, wo die zu verleihende Gerechtigkeit der zuletzt besagten Art auf neue erst zu errichtende und mit Flußbauten verbundene Mühlen begründet werden will, die Competenz Unserer Kreis-Regierung nach den Bestimmungen des §. 29 Nro. 8 im allegirten Edict einzutreten habe.

Hienach habt ihr euch zu achten.

München den 25. Februar 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

Digitized by Google

§. 722.

16,464.

(Die Berufung des Müllers Joseph Heilmayr zu Kronwittbuckel, Landgerichts Lindau, wegen nicht bewilligter Schneidmühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., mittelst Bericht vom 5. November d. Js. vorgelegten Acten im obenbemerkten Betreffe, ertheilen Seine Majestät dem Müller Joseph Heilmair zu Kronwittbuckel, im Landgerichte Landau, die Bewilligung zu Errichtung einer Sägemühle und eines Oelstampfes bei seiner Mahlmühle in der Voraussetzung, daß derselbe nach dem Gutachten von Sachverständigen, welches hier noch nachträglich zu erholen, und in ähnlichen Fällen nicht zu umgehen ist, in technischer Hinsicht einem Anstande nicht unterliege, und Bittsteller beide Werke mit dem ihm nach dem Vergleiche mit den Interessenten vom 19. April 1815 aus dem Mühlbache zuständigen Wasser, diesen unnachtheilig zu betreiben im Stande ist.

Dem Landgerichte Landau ist die unterlassene Vorlage des im Protokolle vom 14. Juni d. Js. allegirten Vergleiches zu rügen, so wie der Königlichen Regierung in Bezug auf den Entscheidungsgrund ihrer abweislichen Entschließung vom 27. August d. Js. bemerklich gemacht wird, daß bei Gewerben der fraglichen Art nicht so fast das locale Bedürfniß, als vielmehr die der Verarbeitung des vorhandenen Materials und dem Absatze der Producte vortheilhafte Lage zu berücksichtigen und im Allgemeinen zulässige Erweiterungen bestehender Gewerbe und eine ausgedehnte Betriebsamkeit der Gewerbsberechtigten nicht zu erschweren sei.

München den 19. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 723.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 — den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches betr.

§. 20. Ziff. 3. Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliche Einverständnisse (unter Beiziehung von Technikern) zu hebenden Widerspruches, nur nach Entscheidung der polizeilichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand bedingt bewilliget werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 4. S. 109

Digitized by Google

§. 724.

8,655.

(Die Beschwerde des N. N. von N. über Verweigerung der Ansiedlung im Gemeindebezirke N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die Königliche Regierung des Untermainkreises angewiesen wird, hiernach das Geeignete zu verfügen, wird derselben bemerkt, daß, nachdem eine Erweiterung der Zuständigkeit der Unterbehörden in Verleihung der Gewerbs-Concessionen weder durch das Gewerbsgesetz, noch durch die Instruction zu dessen Vollziehung erfolgt ist, die Competenz der Polizei-Unterbehörden hinsichtlich der Mühlconcessionen fortwährend nach den Bestimmungen zu beurtheilen sei, welche hierüber unterm 18. et 30. Januar 1813, (Novellen zur Gerichtsordnung pars IV. pag. 65—67) an das General-Commissariat des Unterdonaukreises erlassen worden sind.

München den 4. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 725.

7216.

(Die Versetzung der Schiffmühle bei Dingolfing betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat den 5. December 1827 an den Ingenieur des Bezirkes Deggendorf und mehrere Landgerichte eine Ausschreibung, die Versetzung der Schiffmühlen betreffend, erlassen. Diese ist zwar vollkommen zweckmäßig, doch ist es nothwendig, derselben eine Erweiterung zu geben.

1) In dieser Ausschreibung ist blos der Fall, wenn eine Schiffmühle der Floßfahrt schädlich wird, als Ursache der Versetzung derselben bezeichnet. Allein die Gefährdung der Ufer durch die Schiffmühlen ist eine nicht minder wichtige Ursache hiezu, jene Verordnung ist also auch dahin auszudehnen.
2) In Beziehung auf die Art und Weise, wie die Versetzung oder Entfernung einer Schiffmühle eingeleitet werden soll, ist jene Verordnung dahin abzuändern, daß der Ingenieur, im Falle er diese Maaßregel als nothwendig erkennt, er dieses der betreffenden Bezirks-Polizeibehörde anzeigen, und diese dem Schiffmüller den erforderlichen Auftrag ertheilen soll. Findet sich dieser dadurch beschwert, so hat die Polizeibehörde die Gründe desselben zu Protokoll zu nehmen, und die Verhandlung mit gemeinsamen Berichte der Königlichen Kreisregierung vorzulegen, welche nach Würdigung der technischen Verhältnisse definitiv hierüber verfügt.

München den 22. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 726.

27,103.

(Den Recurs des Georg Scheierl, Aumüllers in der Au, Landgerichts Wasserburg wegen Errichtung eines Mahlganges betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Art. 5 Nr. 1 und 3 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, sowie nach dem §. 15 Nr. 1 der Verordnung zum Vollzuge derselben vom 28. December 1825 sollen die Gewerbsberechtigten die größtmöglichste Freiheit in jeder beliebigen Ausdehnung, besonders auch in der Einrichtung der Gewerbs-Localität, und zwar bis zum höchsten Grade der Vollendung genießen, und hiebei nur jenen Beschränkungen unterliegen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besondern örtlichen obrigkeitlich genehmigten Ordnungen hervorgehen.

Was die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und anderen Werken an Flüssen und Bächen betrifft, so führt §. 28 Nr. 3 der Vollzugs-Instruction diejenigen Polizei-Rücksichten auf, welche hiebei zu nehmen und zu befolgen sind; diese bestehen in Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten.

Sollte von diesen ein Widerspruch erhoben, und derselbe unter Beiziehung von Technikern durch gütliches Einverständniß nicht gehoben werden können, so soll nur nach Entscheidung der polizeilichen Facta unter Vorbehalt des Rechtswegs über privatrechtliche Einsprüche und unter einstweiliger Fürsorge für einen höhern Rechtsstand die nachgesuchte Erlaubniß der Erweiterung bedingt bewilliget werden. Das Landgericht Wasserburg hat zwar über das fragliche Gesuch des Georg Scheierl die umliegenden Müller vernommen, allein es ist aus den Verhandlungen nicht ersichtlich, ob dieses blos als Gewerbsgenossen, oder als solche vernommen wurden, deren Mühlwerke an demselben Wasser gelegen sind, und wodurch sie als die betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten erscheinen würden; denn nur als solche, nicht aber als bloße Gewerbsgenossen kommt ihnen ein Widerspruchsrecht zu. — Eben so wenig geht aus den landgerichtlichen Verhandlungen hervor, ob nicht noch andere betheiligte Angränzer und Nutzberechtigte vorhanden seien, welches bei Wässerung der umliegenden Gründe, Holztriften, Flößereien ꝛc. der Fall sein kann.

Da nun bei Beurtheilung und Entscheidung des vorliegenden Gegenstandes diese gesetzlichen Momente nicht gehörig beachtet, und die Beiziehung der Techniker gänzlich unterlassen wurde, so ist hiernach das Geeignete einzuleiten, und sodann competenzmäßig zu entscheiden.

München den 17. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 727.

13,113.

(Das Gesuch des Gutsbesitzers Joh. Nep. Polli zu Cultursheim, Landgerichts München, um Bewilligung zur Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs der Errichtung einer amerikanischen Mahlmühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. J., wird den Gutsbesitzer, Joh. Nep. Polli zu Cultursheim, Langerichts München, auf dessen Gesuch erfahren lassen, daß die Genehmigung zur Bildung einer Actien-Gesellschaft, behufs der Errichtung einer amerikanischen Mahlmühle in soferne keinem Anstande unterliegen werde, als er sich darüber ausweist, daß er seine Actien entweder mindestens zu zwei Drittheilen an inländische Müller absetzt, oder die Beigebung von mehr denn einem Drittheile nur auf den Grund förmlicher Weigerung der Müller der sechs nächstbetheiligten Landgerichtsbezirke stattgefunden habe.

München den 21. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 728.

3525.

(Die Errichtung von Mühlwerken an schiffbaren Flüssen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 10. d. M. zur Entschließung erwiedert, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 des Gewerbsgesetzes betreffend, im Zusammenhalte mit §. 64 Nr. 2 der früheren Vollzugs-Instruction vom 28. December 1825, dann mit der Ministerial-Ausschreibung vom 8. Februar 1836 Nr. 1, die Zuständigkeit in Gewerbssachen betreffend, die Competenz der Districts-Polizeibehörden in erster Instanz zu Wiederverleihung von Concessionen auf schon bestehenden Mühlwerken an schiffbaren Flüßen, allerdings gegründet sei.

München den 23. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

m) zur Pulverfabrikation.

§. 729.

(Das Gesuch des N. N. von N. Landgerichts N. um Ertheilung einer Concession zur Pulverfabrikation, resp. die Competenz zu Entscheidung solcher Gesuche nach Maaßgabe des revidirten §. 64 Ziff. 2 der Instruction zu dem Gesetze vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf die unterm 15. Februar l. J. gestellten Anfragen rubricirten Betreffs erwiedert, was folgt:

Nach der constanten Uebung und nach wiederholten einstimmigen Ausschreibungen der Königlichen Staatsministerien des Innern und des Kriegs, ist die Pulverfabrikation nicht als Regal, sondern als Gewerb nach den Normen der jeweils bestehenden Gewerbsgesetzgebung zu behandeln. Die Bescheidung solcher Concessions-Gesuche kommt nach Analogie des revidirten §. 64 Ziff. 2 der Instruction zu dem Gesetze vom 11. September 1825 den Königlichen Kreisregierungen in erster Instanz zu, welche diese Gesuche nach erholter technischer Aeußerung der Königlichen Zeughaus-Hauptdirection nach den für Fabrikgewerbe bestehenden Vorbedingungen zu prüfen, und sodann vorbehaltlich des Berufungsrechtes der Betheiligten und insbesondere der Zeughaus-Hauptdirection an das Königliche Staatsministerium des Innern, zu entscheiden haben.

Der Einvernahme der Königlichen Zeughaus-Hauptdirection hat jedesmal die zu Protocoll zu constatirende, an die Königliche Zeughaus-Hauptdirection urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuchstellers darüber vorherzugehen, daß er

1) sich verpflichte:
   a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten;
   b) insoferne die Königliche Zeughaus-Hauptdirection für den Bedarf der inländischen Militär-Verwaltung es für nothwendig erachtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaus-Hauptdirection zu richten;
   c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliterern zu enthalten, und
2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sei, wie die leiseste Ueberschreitung irgend eines Punktes dieser Vorschriften das rücksichtslose Erlöschen der Concession zur unausweichlichen Folge habe.

Nach vorstehenden Directiven wird daher die Königliche Kreisregierung auch das Gesuch des N. N. behandeln, denselben in Gemäßheit der Vollzugs-Vorschrift vom 24. Juni 1835 zu Art. I. Abs. 1 des Gewerbsgesetzes Lit. D. II. am Sitze einer polytechnischen Schule

Digitized by Google

prüfen lassen, und in diesem Sinne auch dessen Gesuch um Dispensation wegen nicht vollendeter Wanderschaft und gesellenweiser Arbeitszeit bescheiden.

München den 12. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

---

n) zu Anlegung von Zuckerraffinerien.

§. 730.

12,084.

(Die Verhältnisse der Zucker-Raffinerien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es dringend nothwendig erscheint, die Verhältnisse der Zuckerraffinerien und alle hiebei zu beachtenden Voraussetzungen gehörig, und insbesondere mit Rücksicht auf die Dispositionen der neuen Zollordnung, dann auf die zur Anwendung kommenden Tarifssätze zu bestimmen und den Fabrikunternehmern auf solche Weise die zur Gründung eines Etablissements erforderliche Sicherheit und volle Sachekntniß zum Voraus zu geben, so wird die Königliche Regierung hiedurch angewiesen, bis auf Weiters vor Ertheilung einer Concession zur Errichtung einer Zucker-Raffinerie die Acten jedesmal vorerst zur Einsicht anher einzusenden.

München den 19. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 731.

16,078.

(Die Errichtung einer Zuckerraffinerie von N. et Cons. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises erhält hiemit den Auftrag, dem Kaufmann N. et Cons. zu N., welchem von der Königlichen Regierung die Bewilligung zur Errichtung einer Zuckerraffinerie unterm 7. Februar l. J ertheilt worden, nachträglich zu eröffnen, daß derselbe auf Stätigkeit der dermal bestehenden Zollbegünstigungen für Zucker-Raffinerien, keine sichere

Digitized by Google

Rechnung machen könne, indem der durch den Tarif vom 15. August l. J. neuerdings regulirte Eingangs-Zoll vom Rohzucker noch Veränderungen unterliegen dürfte.

München den 27. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 732.

1128.

(Das zur Bewilligung der Errichtung von Runkelrüben-Zuckerfabriken in Grenzbezirken mit der General-Zoll-Administration einzuleitende Benehmen nach Maaßgabe des §. 147 der Zollordnung vom 22. März 1833, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August, und der Entschließung vom 24. Juni 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erzeugung des Zuckers aus Runkelrüben beginnt auch in Bayern einigen Aufschwung zu gewinnen, und scheint einem raschen, nachhaltigen Gedeihen entgegenzugehen.

Sämmtliche Kreisregierungen werden sich um so mehr berufen fühlen, diesem neuen zu Veredlung eigener Landesprodukte bestimmten, also dem wahren Bedürfnisse eines vorzugsweisen ackerbauenden Binnenlandes so unbedingt angemessenen Industrie-Zweige in jeder zulässigen Weise zu begünstigen, und auf diese Weise nicht nur der mit so schweren Verhältnissen kämpfenden Landwirthschaft Mittel zu namhafter Erhöhung des Boden-Ertrages darzubieten, sondern auch den Getreidbau zu jenem natürlichen Ebenmaaße zwischen Production und Absatz zurückzuführen, welches etwa dessen nutzbringenden Character zu sichern vermag.

Um übrigens für den Fall des Entstehens solcher Fabriken an den Zollvereinsgränzen das Interesse der Industrie mit den positiven Bestimmungen der Zoll-Unions-Verträge durch Beseitigung jeder Schmuggel- und Unterschleif-Gelegenheit in vollem Einklange zu erhalten, wird die Königliche Kreisregierung sich von selbst berufen fühlen, mit Beachtung des §. 147 der Vereins-Zollordnung vom 22. März 1833 (Reg. Bl. von 1833 St. 43 S. 1132) und in analoger Anwendung der Bestimmung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder ins Leben getretenen §. 20 Ziff. 4 der Vollzugs-Instruction für das Gewerbswesen vom 28. December 1825, dann des Abs. VII. Nr. 3 der Vollzugsweisung vom 24. Juni 1834 zu Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, jeder Ertheilung einer Fabrik-Concession in einem Gränzcontroll-Bezirke das vorschriftsmäßige Benehmen mit der Königlichen General-Zolladministration vorangehen zu lassen.

München den 3. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

2) Zuständigkeit der Regierungs-Kammern der Finanzen zu Bewilligung von Particular-Malzmühlen.

§. 733.

2753.

(Die Errichtung von Hausmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. IX. der Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag ist Niemanden erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung der Allerhöchsten Stelle Particular-Malzmühlen zu erbauen, weil bei solchen die Unterschleife des Malzaufschlages am leichtesten möglich sind. Da jede Malzmühle zum Malzbrechen benützt werden kann, so findet diese, der finanziellen Gesetzgebung angehörende Bestimmung, auch auf Hausmühlen volle Anwendung, diese allegirte specielle, auf dem finanziellen Interesse beruhende Vorschrift, ist durch die allgemeinen Bestimmungen über das Gewerbswesen, und die zu ihrem Vollzug ertheilte Instruction nicht aufgehoben, und namentlich die im §. 46. Ziff. 7. erklärte Freigebung von Hausarbeiten nicht auf diese, aus finanziellen Rücksichten besonders beschränkte Vorrichtung zum Betrieb der Brauerei oder Branntweinbrennerei anwendbar.

Die Geschäftszuständigkeit der Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., erstreckt sich sonach auf Bewilligung der Errichtung von Particular-Malz- resp. Hausmühlen nicht, vielmehr sind diesfallsige Gesuche von der Königlichen Regierungskammer der Finanzen zu instruiren, welche sich jedoch mit der Regierungskammer des Innern darüber benehmen wird, ob nicht in polizeilichen Beziehungen Anstände obwalten.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, in welchen die Regierungskammern des Innern Gesuche um Errichtung von Hausmühlen bewilligt, oder doch förmlich verbeschieden haben, so wird Vorstehendes zur Nachachtung eröffnet.

München den 24. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 734.

1504.

(Die Privatmalzmühlen resp. die Gesuche um Concession zur Benützung derselben als Malzmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß an Besitzer von Partikularmalzmühlen — die polizeiliche Bewilligung zur Benützung dieser Mühlen für andere Zwecke als Malzmühlen, ertheilt worden ist, so werden die Königlichen Kreisregierungen aufmerksam gemacht, daß nachdem die Bewilligung zur Errichtung von Privatmalzmühlen nach der Verordnung vom 28. Juli 1807 §. 9. lediglich ein Gegenstand finanzieller Competenz, eine Erweiterung dieser Be-

Digitized by Google

willigung mit der nothwendigen Beschränkung derselben nicht vereinbar, und in den hierauf bezüglichen Bestimmungen der oben angeführten Verordnung eine Abänderung durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 nicht erfolgt ist, dergleichen Gesuchen der Besitzer von Privatmalzmühlen von Seite der Polizeibehörden eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die Polizeibehörden sind hiernach geeignet zu verständigen.

München den 5. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierungen sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins also ergangen.

---

3) Zuständigkeit des Ministeriums des Innern a.)

§. 735.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Brandwein- oder Malzaufschläge betr.

(§. IX.)

Weil aber bei den Particular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Cataster vorgemerkt werden; sondern auch Niemand erlaubt sein, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen, auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1281.

§. 736.

Auszug

aus der Allerhöchsten Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 28. December 1825.

§. 64. Nr. 3. „Dem Staatsministerium des Innern bleibt die Entscheidung bei Berufungen in den Nr. 2. erwähnten Fällen und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 5. S. 159.

---

a) Vergl. die Allerhöchste Verordn. vom 15. August 1834 §. §. 637. S. 1424 oben.

Digitized by Google

4) Verfahren bei Conceſſionirung.

a) der Kunſtreiter.

§. 737.

7730.

(Ertheilung von Conceſſionen an Kunſtreiter und Tänzergeſellſchaften zu Productionen außer der Dultzeit in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs,

Seine Königliche Majeſtät wollen, daß die Königliche Polizeidirection ſich künftig vor Ertheilung von Conceſſionen außer der Dultzeit, oder über dieſelbe hinaus an Kunſtreiter oder Tänzergeſellſchaften, welche ihre Produktionen in für die Aufnahme von 200 und mehr Perſonen eingerichteten Schauplätzen geben, mit der Hoftheater-Intendanz ins Vernehmen ſetze.

Die Königliche Kreisregierung wird die Königliche Polizeidirection hienach geeignet anweiſen.

München den 8. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

---

b) zum Silber- und Goldſcheiden.

§. 738.

15.203.

(Die Beſchwerde der Gold- und Silberſcheider zu Augsburg gegen die dem N. dortſelbſt ertheilten Gold- und Silberſcheiders-Conceſſion betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Kreisregierung wird auf den in rubricirtem Betreffe unterm 21. praes. erſtatteten Bericht hiermit erwiedert, daß über die dem N. N. in Augsburg verliehenen Gold- und Silber-Scheidungs-Conceſſion erſt alsdann definitive Entſchließung erfolgen könne, wenn die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes

die Reſultate der hierüber mit der Königlichen Münzcommiſſion gepflogenen Communication, die Reſultate der von ſelber mit N. N. vorgenommenen nähern Prüfung, und

einen, wenigſtens beſcheinigten, und aproximativen Ausweis über die Vermögensverhältniſſe des N. N. vorgelegt haben wird.

Digitized by Google

Die inzwischen vorgelegten Acten folgen einsweilen zum allenfallsigen Gebrauch wieder zurück. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gedachtem N. N. bis auf weitere Allerhöchste Entschließung die Ausübung der Gold- und Silberscheidens-Concession nicht zu gestatten sei.

München den 13. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

c) der Wirthe. *)

§. 739.

(Von Personal- Kaffee- und Bierschenks-Concessionen.)

Die dermalige Anzahl der hiesigen Kaffee- und Bierschenken befindet sich in einem solchen Mißverhältnisse mit der Bevölkerung, und dem Bedürfnisse solcher Gewerbe, daß ein großer Theil derjenigen, welche damit ihre Nahrung suchen, entweder verderben, und dem Publikum zur Last fallen, oder durch Anwendung unsittlicher und gesetzwidriger Hilfsmittel sich auf Gerabewohl erhalten müssen. Durch reifliche Bemessung der hieraus entstehenden gefährlichen Folgen bewogen, haben nun Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß wenigstens in so lange, als die gegenwärtige Zahl der hiesigen Kaffee- und Bierschenken nicht auf die Hälfte zurückgekommen sein wird, keine neue derlei Gewerbsbewilligung (vid. Samml. v. Jahr 1788 Seite 587 §. 12.) mehr ertheilt, und die darum etwa Sollicitirenden unmittelbar an die Polizeibehörde gewiesen werden sollen. Da aber eben die wichtigen Gründe, welche einer Vermehrung der benannten Gewerbschaften entgegenstehen, auch die baldmöglichste Verminderung ihrer dermaligen so sehr übersetzten Anzahl erheischen; so ist es der weitere ernstliche Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht, daß durchaus keine auf den Verkauf einer Kaffee- oder Bierschenks-Personal-Concession gestellte Bittschrift mehr angenommen, und auch die bereits bestehenden Verstiftungen solcher Concessionen von heute an binnen 6 Monaten um so gewisser aufhören sollen, als eine jede dergleichen Concession, welche an besagten peremptorischen Termin nicht von den primo aquirente selbst ausgeübt wird, alsdann ohne weiters für annullirt, und eingezogen anzusehen kömmt.

München den 20. Februar 1798.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 15. S. 111.

---

a) Vergl. die Allerhöchste Ministerial-Entschließung v. 18. Juli 1832 Nr. 13,393 (s. §. 662. S. 1440 oben; dann die Minist. Entschl. v. 29. März 1837 Nr. 1433 (s. §. 673. S. 1450 oben.

Digitized by Google

§. 740.

(Die Matrikel der Kaffeeſchenken und Traiteurs in München betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht die Matrikel über die Kaffeeſchenken und Traiteurs in München gnädigſt genehmigt, und deren Bekanntmachung befohlen haben; ſo wird ſolche bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit des höchſten Reſcripts vom 6. dieß verordnet:

a) Daß aller Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben aufhört, jedem geſtattet iſt, Billard zu halten, und nebſt Kaffee und andern Getränken, auch Koſt zu geben.

b) Daß jeder berechtigte Kaffeeſchenker oder Traiteur die Nummer, die er in der Matrikel hat, dem Aushängſchilde, worauf ſein Name ſteht, beiſetzen ſoll.

c) Daß der Verkauf einer realen Gerechtigkeit nur durch die Gerichtsbehörde des Verkäufers geſchehen kann.

d) Daß jeder Verkauf, oder Ceſſion einer blos perſönlichen Gerechtigkeit nichtig iſt, wenn ſie ohne ſpezielle Bewilligung der unterzeichneten Stelle geſchieht.

e) Wenn eine Perſonal-Gerechtigkeit durch den Tod des Beſitzers erlöſcht, ſo ſoll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welche die Verlaſſenſchafts-Verhandlung zu beſorgen hat, abgenommen, und an die Polizeidirection eingeſendet, von dieſer aber zernichtet, und ohne ſpecieller Bewilligung der unterzeichneten Stelle an Niemand übertragen werden.

f) Wer unberechtigt dieſes Gewerb treibt, wird mit 20 Reichsthalern zu dem Armen-Inſtitute beſtraft.

g) Kein Inhaber einer Perſonal- Kaffeeſchenk-Tracteurs-Gerechtigkeit darf dieſe verſtiften.

h) Daß alle in die Matrikel aufgenommenen Tracteurs- und Kaffeeſchenker, die bisher als Hofſchutz befreite dem Hof-Oberrichteramte untergeben waren, in den bürgerlichen Verband treten, und dem Stadtgerichte übergeben ſein ſollen; wie dann auch alle auf die Verleihung einer neuen Conceſſion, oder auf die Bewilligung der Umſchreibung einer Perſonal-Conceſſion Bezug habende Gegenſtände, wenn ſolche bei unterzeichneter Stelle nachgeſucht werden, in der Art der Begutachtung der Polizei-Direction gleich anderen Conceſſionsgeſuchen unterliegen, wie ſie bisher von dem Hof-Oberrichteramte ſind beſorgt worden.

Dies wird zur Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit kund gemacht.

München den 20. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 9. S. 200.

§. 741.

(Die Bierſchenken in München betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruhten bereits am 6. Februar h. J. mittelſt gnädigſten Reſcripts zu verordnen, daß die im Regierungsblatt (IX. Stück, S. 200 — 202) ent-

Digitized by Google

haltenen Bestimmungen rücksichtlich der hiesigen Kaffeeschenken und Traiteurs auch auf Bierschenken sollen ausgedehnt, und ihre Matrikel bekannt gemacht werden.

Indem diese einigen Berichtigungen unterworfen worden, und zur Zeit noch nicht erscheinen kann; hingegen jene Bestimmungen nicht länger der öffentlichen Kenntniß zu entziehen sind, wird hiemit auf gleiche Weise verordnet:

1. Daß jeder berechtigte Bierwirth die Nummer, welche ihm die Matrikel zueignet, und der Aushängschild darstellt, auch seinen Namen beisetzen soll.

2. Der Verkauf einer realen Gerechtigkeit kann nur durch die Gerichtsbehörden des Verkäufers geschehen.

3. Jeder Verkauf, oder Cession einer blos persönlichen Gerechtigkeit, ist nichtig, wenn sie ohne specielle Bewilligung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern geschieht.

4. Wenn eine Personalgerechtigkeit durch den Tod des Besitzers erlöscht, soll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welcher die Verlassenschafts-Verhandlung zusteht, abgenommen und an die Polizeidirection gesendet, von dieser aber zernichtet, und ohne specieller Bewilligung der unterzeichneten Stelle an Niemand übertragen werden.

5. Wer unberechtigt dieses Gewerb treibt, wird mit 10 Reichsthalern zu dem Armeninstitute bestraft.

6. Kein Inhaber einer personalen Bierschenksgerechtigkeit darf diese verstiften.

7. Alle in die Matrikel aufgenommenen Bierwirthe, die bisher als Hofschutzbefreite dem Hofoberrichteramte untergeben waren, treten in den bürgerlichen Verband, und sind hiemit dem Stadtgerichte unterworfen.

Diese gesetzliche Vorschrift wird demnach zur allseitig gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 23. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reggbl. v. J. 1804. St. 31. S. 701.

§. 742.

(Die Wirthschaften betr.)

M. J. Ch.

Obschon alle Winkelwirthschaften, welche nämlich ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden, durch die bestehenden Polizeigesetze abgeschafft, und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen sind, solche unberechtigte Wirthschaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; so haben Wir doch durch verschiedene Vorfälle vernehmen müssen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbotenen Anmassung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizeistellen in der Abstellung der Contravenienz begriffen sind, unter dem Vorwande einer Verjährung bei den Justizstellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und gegen die bestehenden berechtigten Bierwirthe sowohl, als gegen die Polizeistellen selbst Prozesse einleiten.

Digitized by Google

Um dieſen Mißbräuchen und Colliſionen Schranken zu ſetzen, und um die Polizei in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern und ſicher zu ſtellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthſchaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürſtlichen Stelle verliehen oder beſtätigt iſt, und daß auch die Befugniſſe ſolcher Wirthſchaften ſich ganz allein nach dem Inhalte dieſer Verleihungs- oder Beſtätigungs-Urkunden richten. Wir heben daher den Titel einer Präſcription, ſo wie in allen andern von der Polizei gebotener oder verbotener Gegenſtänden vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthſchaft ausüben, mit keiner landesfürſtlichen Conceſſion verſehen ſind, mit Ausnahme der hieſigen Stadt, wo die Wirthſchaften bereits ſeit mehreren Jahren regulirt ſind, ſich bei Unſerer Landesdirection innerhalb zwei Monate hinreichend legitimiren ſollen, welche ſodann im erforderlichen Falle mit Vornehmung des Gerichts, und der Intereſſenten in den nächſtfolgenden zwei Monaten ein Verzeichniß darüber herſtellen, und an Uns mit gutächtlichem Berichte zur Beſtätigung einſenden ſolle.

Die Gerichtsſtellen werden hierdurch zugleich angewieſen, außer den ſchon bei denſelben anhängigen Streitsgegenſtänden keine poſſeſſoriſche oder petitoriſche Klage auf die Behauptung einer Wirthſchaft anzunehmen, welche nicht mit der landesfürſtlichen Verleihungs- oder Beſtätigungs-Urkunde belegt werden kann.

Unſere Landesdirection erhält den Auftrag, dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, ſelbſt ſich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15. Mai dieſes Jahres eingeſendeter Acten, um die Production wegen der Wirthſchaft zu Traunſtein an das hieſige Hofgericht unter Bezug auf dieſe höchſte Entſchließung zu remittiren, und zurück zu empfangen.

München den 10. Juni 1805.

Sämmtliche Obrigkeiten haben ſich nach dem Inhalt des vorſtehend höchſten Reſcripts genau zu achten; den Betheiligten hingegen verbleibt unverhalten, daß bis Ende Auguſt dieſes Jahres keine Vorſtellung mehr angenommen werde.

München den 26. Juni 1805.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpf. Bayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 27. S. 732.

§. 743.

(Den unbeſchränkten Verſchleiß des braunen und weißen Biers betr.)

M. J. K.

Bei den durch die neue Einrichtung und allgemeine Gleichſtellung der Malzaufſchläge in Rückſicht der Staatsbrauereien, und ſich gänzlich veränderten Umſtänden, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, in Unſern ſämmtlichen Staaten den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Brauereien das weiße Bier abnehmen mußten, und auf den weißen Bierverſchleiß allein beſchränkt waren, künftig auch den Verſchleiß und die Beilegung des braunen Bieres

Digitized by Google

dergestalt zu gestatten, daß sie jedoch gehalten sein sollen, zu Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen.

Wir behalten Uns übrigens vor, wegen diesen Concessionen besondere Recognitionen zu bestimmen.

Diese Unsere Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München den 9. September 1807.

An

sämmtliche Königliche Bayer. Landesdirectionen, an das Gubernium zu Innsbruck und an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach also ergangen.

Nachricht an die Brauwesen-Administration zu München.

§. 744.

1386.

(Die N. Bierschenke zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die dem N. N. zu N. Landgerichts Kaufbeuern bewilligte Ausdehnung seiner Bierschenkconcession, auf das Recht Gäste mit Speisen zu bedienen und zu beherbergen, dann Tanzmusik zu halten, wird auf den Bericht vom 6. Mai l. J. in der Erwägung aufgehoben, daß

a) die Treibung einer offenen Wirthschaft, nach der Instruction für die Gemeinde-Vorsteher (Regbl. v. J. 1808 pag. 2431) mit dem Amte eines Gemeindevorstandes unverträglich und eben so mit dem Amte des Schullehrers unvereinbarlich ist. Blos die Fortsetzung der ihm bereits unterm 8. Februar 1808 verliehenen einfachen Bierschenke kann ihm nachgelassen werden; er bleibe aber bei der künftigen vollständigen Bildung der Ruralgemeinde, von der Wahl der Gemeindevorsteher ganz ausgeschlossen.

b) Daß die Errichtung einer zweiten Gastwirthschaft in dem nur aus 67 Familien bestehenden Dorfe Obergermaringen, bei der Nähe von Kaufbeuern ganz überflüßig ist.

Das Generalcommissariat hat hiernach den Interessenten zu bescheiden. Uebrigens ist es

c) dem Landgerichte zu ahnden, daß es die betheiligte Wittwe N. bei der Instruction der Sache gar nicht vernommen, und zwei ganz widersprechende Berichte erstattet hat; so wie es auch mißfällig auffallen mußte, daß diese Mängel von dem Generalcommissariat ganz unberücksichtiget geblieben sind.

München den 14. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das General Commissariat des Illerkreises in Kempten also ergangen.

§. 745.

4065.

(Die N Kaffeeschenke dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die ehemalige Erbrechtsbarkeit der N. Kaffeeschenke durch die Mandate vom 1. December 1804 vom 5. Januar und 16. Mai 1807 und durch die Einführung der allgemeinen

Digitized by Google

Gewerbssteuer, von selbst aufgehoben ist, so erhält das Königliche General-Commissariat auf den Bericht vom 3. März d. J. unter Rückschluß der Produkte, den Auftrag, den in der Matrikel der hiesigen Kaffeeschenken sub Nr. 11. gemachten Zusatz der Erbrechts- und Laudemial-Pflichtigkeit, zu streichen, und hievon die Finanzdirection zu benachrichtigen.

München den 18. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen

§. 746.

9380.

(Taferngerechtsame des N. zu Trostberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. praes. 7. d. M. erhält die Königliche Kreisregierung die vorgelegten Acten mit der Eröffnung zurück, daß die Entschließung derselben vom 21. Februar d. J. sich in so ferne rechtfertige, als der Beschluß des Königlichen Landgerichts Trostberg vom 30. Januar 1832 eine neue Verleihung einer Taferngerechtsame enthält, und daß in dieser Erwägung nach Art. 10. Nr. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 64. der Vollzugsverordnung vom 28. December 1825, die Beschwerde des Johann Schwinghammer et Cons. zu Trostberg nicht berücksichtiget werden könne.

Was jedoch die Veräußerung des von Sebast. Bruckmayr durch den landgerichtlichen Beschluß vom 30. Januar 1832, neu und gegen Erlöschung des bisher realen Gewerbes erworbenen Tafernrechtes betrifft, wird die Königliche Kreisregierung auf die Bestimmungen des Art. 4. u. 5. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und des §. 12. Nr. 1 der Vollzugsverordnung vom 28. December 1825 verwiesen, nach welchen die Tafernen nur in Verbindung um den Stock und der Errichtung jener Realitäten, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden dürfen, gewärtigt, daß gegen die, nur durch irrige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen entstanden jedoch unbefugte Gewerbsausübung auf dem Sommerkeller des Joh. Nill in Folge der Beschwerde des Joh. Schwinghammer et Cons. geeignet eingeschritten werde.

Die Königliche Regierung hat den Joh. Schwinghammer et Cons., Seb. Bruckmayr und Joh. Nill hievon in Kenntniß zu setzen. Für den Fall weiterer Anregung der Transferirung der Bruckmayrschen Gerechtsame auf den Nillschen Lagerkeller, wird die Königliche Kreisregierung auf §. 21. Nr. 4. der Gewerbsinstruction vom 28. December 1825 aufmerksam gemacht.

München den 22. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

II. Unzulässigkeit des Gnadenweges in Gewerbssachen.

§. 747.

(Den Gnadenweg in Gewerbs-Concessionssachen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 2. October 1811 C. Nr. 2. lit. c. (Reg. Bl. v. J. 1811 S. 1497—1510 resp. 1503) ausdrücklich bestimmt; daß bei der Wiederverleihung erledigter, oder der Ertheilung neuer Gewerbs-Concessionen kein Recurs an die Allerhöchste Stelle stattfinden solle, wenn die polizeilichen Entschließungen der einschlägigen Unterbehörde und des treffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariats im Resultate gleichförmig ausgefallen sind. — Dem ungeachtet werden von den Parteien häufige Gesuche unmittelbar an Uns gebracht, ihnen dasjenige noch aus besonderer Gnade zu bewilligen, was ihnen in dem ordentlichen Administrativwege bereits gleichförmig abgeschlagen worden ist. Da es jedoch Unser bestimmter Wille ist, daß die obenbemerkte Vorschrift Unsers Mandats vom 2. October 1811 durchgängig aufrecht erhalten werde; so erklären Wir hiemit: daß bei Gesuchen um Gewerbsverleihungen, über welche bereits zwei gleichlautende Entschließungen der Unter- und Mittelstellen ergangen sind, eine weitere Berufung unter irgend einem Vorwande nicht mehr statt finde.

München den 6. Mai 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 20. S. 377.

III. Verfahren bei Verhypothecirung von Gewerben.

§. 748.

(Hypothecirung von Gewerben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht erhält auf die Anfragen des Königlichen Landgerichts Eggenfelden in Betreff der Hypothecirung von Gewerben nachfolgende besondere Entschließung.

Zur ersten Frage:

Wenn die Allerhöchste Verordnung vom 1. December 1804 Nr. 9 (Reg. Bl. von 1805 S. 45) und das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 §. 3 zusammengehalten werden, so können — ohne jedoch bereits erworbenen Rechten etwas zu entziehen — die realen titulo onerato erworbenen Gewerbe in dem anzulegenden Hypotheken-Buche folien niemals erhalten.

Zur zweiten Frage:

Was die sogenannten radicirten Gewerbe betrifft, so wird diese ihrer Natur nach unzertrennlich von jenen Häusern oder Gebäuden, welche dazu mit besondern, nur zu einem gewissen Gewerbe bestimmten, nur hiezu verwendbaren und nicht wohl abzuändernden Einrichtungen ausgerüstet sind.

Digitized by Google

Sie können nie selbstständig, sondern nur mit den Gebäuden, Häusern ꝛc., auf denen sie ausgeübt werden, verhypothecirt werden, daher auch selbstständige Folien im Hypothekenbuche nicht erhalten.

Welche Gewerbe aber namentlich zu den radicirten gehören, ist aus den Gesetzen nicht vollständig zu beantworten. Daß Mühlen und Brauereien dazu gehören, ist unbezweifelt und in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1804 §. 17 anerkannt.

Dagegen dürfte die im §. 1 der Verordnung vom 2. December 1809 (Reg. Bl. von 1809 S. 1147) befindliche Aufzählung nur als eine Anführung von Beispielen anzusehen sein, deren nähere Prüfung in jedem einzelnen Falle, immer erst nach dem angeführten leitenden Grundsatz geschehen muß, wie denn oft Tafernen, Bäckerstätten und Schmieden nicht so eingerichtet sind, daß die Häuser, wo sie sich eben befinden, als ausschließlich dazu verwendbar, oder als sehr schwer abzuändern zu betrachten wären, und jene deßhalb in praxi häufig als gemeine Realgewerbe auf andere Häuser transferirt werden. Bei Fabriken wird es ebenfalls auf die besondern Umstände anzukommen haben, was dem angeführten §. 17 ganz angemessen ist.

Das Königliche Landgericht Eggenfelden ist hienach zu bescheiden.

München den 14. März 1824.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreises also ergangen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen. a)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 749.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1806, die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.

Den unterworfenen Grafen und Herren steht zu:

(Lit. F. Handwerks-Polizei.)

1) „Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niedern Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizei-Behörde zu.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 5. S. 202.

---

a) s. auch 1) §§. 614, 616, 622, 625 und 627.

2) die Verordn. vom 25. April 1811 u. 18. Mai 1812 (s. §§. 354, 356 S. 1169 u. 1178 oben.)

3) Ministerial-Entschl. vom 19. August 1826 Nr. 10738 (s. §. 263 S. 1107 oben.)

4) Ministerial-Entschl. vom 21. Juni 1835 Nr. 26823 (s. §. 6 S. 899 oben.)

Digitized by Google

§. 750.

548.

(Die Ausübung des Hutmacher-Gewerbes des N. N. in Stadtamhof betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kann einem berechtigten Professionisten nicht verwehrt werden, in dem, ihm zuständigen Gewerbsdistricte mehrere Werkstätten zugleich aufzuschlagen, und den Betrieb seiner Profession auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihm möglich ist. Würde ein entgegengesetzter Grundsatz angewandt, so würde aller Speculationsgeist der inländischen Industrie erstickt, und die Anlegung von Fabriken und größeren Gewerbsanstalten unmöglich gemacht werden.

Da nun nach neuester Allerhöchster Bestimmung das Dorf Rainhausen nebst Stadtamhof mit Regensburg vereinigt, und zu einem und dem nämlichen Gewerbsbezirk geschlagen ist, so kann dem Hutmachermeister N. N. zu Rainhausen nunmehr die Erlaubniß nicht versagt werden, auch in seinem zu Stadtamhof befindlichen eigenthümlichen Hause, eine Werkstätte einzurichten, und Hüte zu fabriciren.

Dem Königlichen General-Commissariat des Regenkreises wird dieses auf den Bericht vom 30. December v. J. unter Remission der Acten zu weiterer Verfügung eröffnet.

München den 15. Februar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 751.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

§. 32. „Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerks-Polizei. Verleihung aller Gewerbs-Gerechtigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einschluß der Concessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbs-Gerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe und über Gewerbsstreitigkeiten — Bestimmung und Purificirung der für einige Gewerbe bestehenden Districte. Herstellung genauer Gewerbskataster. Abstellung von Handwerksmißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensationen hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufacturen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 255.

Digitized by Google

§. 752.

15,798 und 21,652.

(Die Statthaftigkeit unfürdenklicher Verjährung in Gewerbssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1805, die Wirthschaften betr., pag. 732 — 733 des Reg. Blts. vom nämlichen Jahrgang blos von Wirthschaften und insbesondere von früher schon abgeschafften Winkelwirthschaften spricht, und solche nur jenen von der Polizei gebotenen Gegenständen (d. i. solchen nothwendigen Polizei-Verfügungen, gegen welche schon ihrer Natur nach keine Verjährung eingewendet oder anerkannt werden kann) beizählt, so kann diese Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1805, deren Sinn keinem Zweifel unterliegt, nicht auf die übrigen Gewerbe, Gewerbsrechte und Gewerbsstreitigkeiten ausgedehnt werden.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Isarkreises auf die im rubricirten Betreffe unterm 25. August und 24. November h. J. erstatteten Berichte zur Bescheidung und zu dem Ende hiemit eröffnet, irriger oder ungeeigneter Auslegung oder Ausdehnung der erwähnten Allerhöchsten Verordnung gehörig zu begegnen, und sofort das Geeignete auf dem eingeschickten Bericht des Landgerichts Weilheim vom 10. praes. competenzmäßig selbst zu erledigen.

München den 13. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 753.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizei übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 5. S. 71.

Digitized by Google

§. 754.

Auszug

aus dem Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

§. 87. Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen."

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenzpflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 152.

§. 755.

Auszug

aus dem Edicte vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§. 34. Die Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 202.

Digitized by Google

§. 756.

(Competenz in Gewerbsstreitigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unserer Staatsraths-Commission aus Veranlassung der Recurse des N. N. Stadtbauers in Regensburg, dann des N. N., Tafernwirths zu Burglengenfeld, wegen bestrittener Erlöschung einer öde liegenden Bräu- und resp. Bäckers-Gerechtigkeit sub praes. 31. Januar h. J. vorgelegte Competenzfrage umständlich schriftlichen Vortrag machen lassen, und erklären hierauf, „daß im Allgemeinen die Recurse gegen Entschließungen oder Erkenntnisse der Königlichen Regierungen über Transferirung, Veräußerung, Erneuerung oder Erlöschung öde liegender Gewerbsgerechtigkeiten in jenen Fällen, welche von den untergeordneten Polizeibehörden ohne Dazwischenkunft einer Gegenpartei, blos von Amtswegen als ein rein administrativ-polizeilicher Gegenstand verhandelt wurden, und einer blos vollziehenden Anwendung der bestehenden Verordnungen in Gewerbsachen unterliegen, zur Competenz des Königlichen Staatsministeriums des Innern, in jenen Fällen hingegen, wo bereits ein Contradictor legitimus aufgetreten, sohin die Sache schon wirklich contentios geworden ist, zur Competenz der Staatsraths-Commission geeignet seien.

Wornach diese nicht nur die vorliegenden speciellen zwei Recurse, von selbst gehörig zu erledigen, sondern auch in allen künftigen ähnlichen Fällen sich zu achten wissen wird.

München den 8. Juni 1818.

An
die Königliche Staatsraths-Commission - also ergangen.

§. 757.

(Streitige Gewerbssachen.)

M. J. K.

Wir haben bei Gelegenheit mehrerer Recurse über Gewerbsstreitigkeiten, vorzüglich jener der Krauthändler in München gegen den Milchmann N. und Sesselträger N. vernommen, daß die instruirenden Behörden sich nicht immer verordnungsmäßig an die Vorschriften der Gerichtsordnung gehalten, und sowohl dadurch, als weil sie die eigentliche Streitfrage nicht genau aufgefaßt hatten, die Beendigung der Sache zum Nachtheil Unserer Unterthanen erschwert haben.

Es soll daher mehr Sorge getragen werden, daß

1) bei der hiesigen Polizei-Direction, Gewerbssachen, welche streitig sind, oder nach der jedesmal vorliegenden Veranlassung leicht streitig werden können, durch einen rechtskundigen und zu Justiz-Functionen qualificirten Polizei-Beamten instruirt, und
2) dem schriftlichen Vortrage des Referenten immer ein kurzes bündiges Factum beigefügt werde.

München den 28. Juli 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 758.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.

§. 76. Gegen unberechtigte Anmassung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausirhandel und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheidemünzen, hat die Polizei-Direction zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77. Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, so weit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 23. S. 601.

§. 759.

49.

(Die Streitsache des Eisenhändlers N. zu N. gegen den Wirth N. daselbst, wegen Berechtigung des Letzteren zum Eisenhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wir haben aus den in obenbezeichneter Sache Uns vorgelegten Acten mißfällig ersehen, daß die Regierung des Unterdonaukreises durch Außerachtlassung der klaren gesetzlichen Bestimmungen eine Reihe von wichtigen Verhandlungen veranlaßte, indem, abgesehen von der Betheiligung des als Richter in erster und als Appellant in letzter Instanz aufgetretenen Magistrates zu N. bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Mai 1817 (Tit. 3, §. 10, Reg. Bl. S. 432) und vom 8. August 1810 (Tit. I. Art. 1, Nr. 2 Reg. Bl. S. 643) die administrativ - contentiöse Eigenschaft des vorliegenden Streites um Berechtigung zum Gewerbe- und somit die Competenz des Magistrates in Gemäßheit der Verordnungen vom 17. Mai 1818 §. 68 und der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 89 (Gesetzbl. 1813 S. 352) nicht nur nicht zweifelhaft sein könnte, sondern wenn es sich auch lediglich um polizeiliche Gewerbsverleihung gehandelt hätte, aus den angeführten Stellen und dem §. 90 lit. k. der besagten Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Landgerichte, und nicht dem Magistrate, die Verleihung in erster Instanz zugestanden wäre.

Wir versehen Uns, daß ihr ähnliche Nullitäten um so mehr in Zukunft vermeiden werdet, als Wir euch sonst zur Vergütung aller Proceßkosten an die Parteien anhalten müßten.

München den 9. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 760.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 10.)

Ziff. 2. Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunig zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 15. S. 138.

§. 761.

15,054.

(Die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. September v. J., die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß weder durch das Gewerbsgesetz, Art. 10. Ziff. 2., noch durch die Instruction zu dessen Vollzuge §§. 23, 24 und 66. der §. 89. des Edictes VI. zur Verfassungsurkunde abgeändert und die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte erweitert worden sei, und daß eben so wenig die Competenz derjenigen Magistrate, welche durch den §. 68. des Gemeinde-Edicts hinsichtlich ihrer polizeilichen Befugnisse den Patrimonialgerichten gleich gestellt werden, dadurch eine Ausdehnung erhalten habe.

München den 3. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 762.

Auszug

aus dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. December 1831.

(Art. 6.) Den Gerichtsherrn ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Digitized by Google

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Districtspolizei zu, nach Maßgabe des Nr. III. im Edicte IV. und §. 87. im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109., dann 112 und 113. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 15. S. 255.

§. 763.

17,753.

(Den Salzhandel der Stadtgemeinde Aichach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 10. Nr. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ist das bei Gewerbsstreitigkeiten zu beobachtende Verfahren höchst summarisch. Wenn nun auch die Vollzugsverordnung vom 28. December 1825 §. 66. zunächst die Erhebung des Thatbestandes und Vernehmung des Belangten als der polizeilichen Verfügung vorgängig bezeichnet, und ein förmliches Streitverfahren oder Schriftenwechsel ausschließt, so ist in der angeordneten Erhebung des Thatbestandes und in dem anbefohlenen, auf die nach Lage der Umstände zweckdienlichste Weise zu ertheilenden Schutz des berechtigten Gewerbsinhabers keineswegs ausgeschlossen, daß die verhandelnde Polizeibehörde den Belangten binnen einer verhältnißmäßigen kurzen Frist zur Vorlage seiner Gewerbsberechtigung anhalte; nur in dieser Hinsicht kann die Verfügung des Königlichen Landgerichts Aichach vom 30. März v. J. den bestehenden Vorschriften gemäß befunden werden.

Die Königliche Kreisregierung wird demnach der höchsten summarischen weitern Verhandlung statt geben, aber auch dafür sorgen, daß auf dem Wege derselben das in der Regierungs-Entschließung vom 31. Juli v. Js. Aufgetragene ungesäumte Erledigung herbeigeführt werde.

München am 1. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

B. Insbesondere bei Verletzung der Gewerbsbefugnisse durch den Nachdruck.

§. 764.

1673.

(Die Beschwerde des Buchhändlers N. N. in Berlin gegen N. N. in Bamberg wegen Nachdruck betr.)

M. J. Ch.

Der Buchhändler N. N. in Berlin hat sich bei Uns beschwert, daß ein gewisser N. N. in Bamberg eines seiner Verlagsbücher nachdrucke.

Digitized by Google

Da Wir nicht zugeben können, daß Unsere Unterthanen rechtswidrige Eingriffe in fremdes Eigenthum sich erlauben, so befehlen Wir: daß erwähntem N. N., wenn die Angabe wahr befunden wird, der Nachdruck der genannten Schrift sogleich untersaget, und wenn er schon vollendet sein sollte, demselben unter Strafe der Confiscation aufgegeben werde, weder ein Exemplar davon noch die ganze Auflage zu verkaufen, sondern einzig deshalb mit dem rechtmäßigen Verleger sich abzufinden.

München den 18. April 1805.

An
die Landesdirection zu Bamberg also ergangen.

§. 765.

15.202.

(Nachdruck der Witschelischen Andachtsbücher.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die unterm 12. August laufenden Jahrs an das vormalige General-Commissariat des Naabkreises erlassenen Notification in Betreff der Beschwerde des Commercienrath Seidel in Sulzbach wegen Nachdruck seiner Verlagswerke: Witschel, Morgen- und Abendopfer, wird demselben eröffnet, daß, da nach Aeußerung der königlichen Würtembergischen Behörde zur Zeit noch kein allgemeines Gesetz gegen den Büchernachdruck bestehe, und nach der bisherigen Praxis derselbe in allen denjenigen Fällen für gesetzlich nicht unerlaubt gehalten werde, wo der Verleger nicht ein specielles landesherrliches Privilegium gegen den Nachdruck erhalten hat, die Erfüllung des Gesuches des Commercienrath Seidel nicht bewirkt werden könne.

München den 2. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 766.

2960.

(Den Nachdruck der Schrift „Was sollen wir" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Kriegs-Oeconomierath hat beschwerend angezeigt, daß die Schrift unter dem Titel: „Was sollen wir", deren Ertrag, nach der auf dem Titel selbst ausdrücklich erklärten Absicht, dem Invaliden-Fond gewidmet war, von den Buchdruckern N. N. zum namhaften Schaden jener wohlthätigen Anstalt nachgedruckt und zu eignem Privatvortheile verkauft worden sein soll.

Seine Königliche Majestät, Allerhöchst welchem ein solches eigennütziges und mit wahrhaft vaterländischen Gesinnungen unverträgliches Benehmen zum gerechtesten Mißfallen gereicht hat, befehlen, daß sämmtliche noch vorhandene Exemplarien des Nachdrucks sogleich in Beschlag genommen, gegen die Nachdrucker selbst aber,

Digitized by Google

unter Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 397., mit angemessener polizeilicher Ahndung vorgeschritten, und wie alles dieses geschehen, berichtlich angezeigt werden soll.

München den 22. März 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die General-Commissariate des Regen- und Unterdonaukreises, und an das Local-Commissariat der Stadt Augsburg also ergangen.

§. 767.

22,153.

(Die von dem Buchdrucker N. zu Mindelheim nachgedruckte N.sche Verlagsschrift betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdruckes nicht besteht, so ist doch derselbe durch den Artikel 397. Theil I. des Strafgesetzbuches schon vorläufig als eine polizeilich strafbare Handlung erklärt, und daher die Einschreitung der Polizeibehörden bei erfolgenden Klagen gegen Nachdruck allerdings begründet.

Die im Berichte vom 25. vorigen Monats aufgestellte Ansicht einer gänzlichen Freigebung des Büchernachdruckes in Ermanglung eines ausdrücklichen Prohibitivgesetzes, läßt sich hiernach in polizeilicher Hinsicht nicht rechtfertigen.

Die Königliche Kreisregierung hat vielmehr die von dem Buchdrucker N. zu Mindelheim nachgedruckte N.sche Verlagsschrift neuerdings in Beschlag nehmen, solche zur Disposition des rechtmäßigen Verlegers stellen, letzteren aber, wegen allenfallsiger Entschädigungsansprüche an die Gerichte verweisen zu lassen.

München den 19. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 768.

606.

(Den Nachdruck der Schrift: Geschichte der christlichen Religion betr.)

M. J. K.

Der Buchhändler N. N. in Hamburg hat gebeten, den Verkauf des Nachdrucks der von demselben verlegten Schrift:

„Geschichte der christlichen Religion von Friedrich Leopold Grafen von Stollberg"

in Unserm Reiche allgemein zu verbieten.

Wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdrucks in Unserm Reiche nicht besteht, so ist doch derselbe nach den Bestimmungen des Art. 397. Theil I. Unsers Strafgesetzbuches als eine unerlaubte und strafbare Handlung zu betrachten, und eine jede Theilnahme Unserer Unterthanen an solchen rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum

Digitized by Google

erscheint daher strafbar; in Erwägung dieser Gründe wollen Wir daher dem Gesuche des N. N. allergnädigst willfahren, und befehlen demnach: daß den Buchhandlungen der Verkauf des Nachdrucks des oben bemerkten Werks bei Strafe der Confiscation auf das Strengste untersagt werde.

Unsere Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die treffenden Polizeibehörden zur genauen Wachsamkeit auf jeden Uebertretungsfall anzuweisen.

München den 3. Februar 1818.

An

die Königlichen Regierungen des Oberdonau- und Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hiervon den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 769.

8103.

(Nachdruck der Werke: „Sibylle der Zeit aus der Vorzeit, — Sibylle der Religion aus der Welt- und Menschengeschichte, — Nachträge zu beiden Sibyllen, — Stammbuch der Herren des Glaubens, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von den rechtmäßigen Verlegern folgender Werke:

1. Rupert Kornmanns Sibylle der Zeit aus der Vorzeit,
2. dessen Sibylle der Religion aus der Welt- und Menschengeschichte,
3. dessen Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion,
4. Stammbuch der Herren des Glaubens,

die Anzeige geschehen, daß nach Inhalt des Leipziger Ostermeß-Catalogs für 1826 ein Nachdruck sämmtlicher Kornmann'schen und insbesondere der oben genannten Werke von der N.schen Buchhandlung in Grätz angekündigt, und daß derselbe auch bei inländischen Buchhandlungen, (Zusatz an den Oberdonaukreis, z. B. bei der Joseph N.schen Buchhandlung in Augsburg) zu haben sei.

Die Königliche Regierung erhält hiemit den Auftrag, sämmtliche Exemplarien der oben erwähnten Nachdrücke allenthalben mit Beschlag zu belegen und den rechtmäßigen Verlegern, nämlich:

Von Nr. 1 und 3. der Montag- und Weißischen Buchhandlung in Regensburg,

Von Nr. 2. dem Buchdrucker Rottermund daselbst. —

Von Nr. 4. dem Verfasser und Verleger, Exconventual Edmund Walberer dortselbst— zur Verfügung zu stellen, auch alles weitere Beziehen und Verkaufen dieser Nachdrücke streng zu untersagen.

München den 10. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 770.

20,478

(Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck nach Maaßgabe einer Entschließung vom 8. April 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlichen Anhaltspunkte für die Würdigung der durch Nachdruck schriftstellerischen Eigenthums begangenen Contraventionen bieten bekanntlich der Art. 397. Th. I. des Strafgesetzbuches und die Anmerkungen zu dieser Stelle dar; nach diesen gesetzlichen Bestimmungen fällt der Begriff des Nachdruckes nur in dem Falle hinweg, wenn ein Werk zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden ist.

Einzelne Fälle lassen jedoch entnehmen, daß der Begriff der Verarbeitung eines fremden Geisteswerkes zu eigenthümlicher Form häufig ganz heterogene Deutung findet.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., anruhend den Abdruck einer unter dem 8. April v. Js. an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme mitzutheilen a).

München den 18. September 1837.

Staatsministerium der Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

5971.

(Die Untersuchung gegen die Schloßer'sche Buchhandlung wegen Nachdrucks der Werke von Theodor Körner, zugleich die Feststellung des Begriffes eines ungesetzlichen Nachdruckes im Sinne des Art. 397. Thl. I. des Strafgesetzbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 19. Januar l. Js. obenstehenden Betreffes eröffnet, was folgt:

Die Motive, auf welche die in vorliegender Sache gefaßten Beschlüße I. und II. Instanz gegründet werden, ermangeln des strengen Einklanges mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach Art. 397. Th. I. des Strafgesetzbuches und den Anmerkungen hiezu, wird nemlich der Begriff des Nachdruckes nur durch das Verarbeiten eines Werkes zu eigenthümlicher Form beseitiget. Bloße Zugaben zu dem Abdrucke eines Werkes, als Vorreden, Anmerkungen, biographische Notizen oder Aenderungen im Formate aber, sind keine Verarbeitung zu eigenthümlicher Form, und ein Nachdruck. Sie befreien also nicht von der Gesetzwidrigkeit, sondern fügen dem ungesetzlichen Nachdrucke lediglich noch die erschwerende Thatsache eines absichtlichen Versuches zu fraudelöser Umgehung des Gesetzes bei. — Da nun in dem vor-

a) s. nachstehende Entschließung.

Digitized by Google

liegenden Falle ein buchstäblicher Abdruck der Körner'schen Werke mit bloßer Veränderung des Formates und Hinzufügung einiger Zugaben in Mitte liegt, so können auch die in offenbarem Widerspruche mit dem Gesetze erlassenen Beschlüße des Magistrates der Stadt Augsburg und der Königlichen Kreisregierung K. d. J. nicht zu Recht bestehen und werden andurch von Oberaufsichtswegen mit dem Auftrage außer Wirkung gesetzt, die Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen sofort von Amtswegen neuerlicher Würdigung in dem vorschriftsmäßigen Instanzenzuge unterstellen zu lassen, und bis zur weiteren definitiven in Vorlage zu bringenden Entscheidung dem Debite der fraglichen Werke sogleich wieder Instand zu geben. —

München den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 771.

2011.

(Die von Basel-Landschaft ausgehenden Nachdrücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren in öffentlichen Blättern, namentlich in der Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 17. Januar 1838 mitgetheilten Nachrichten, soll die Nachdrucker-Gesellschaft, welche sich in Basel-Landschaft festgesetzt, ihre Mittel immer weiter ausdehnen, und hiedurch den deutschen Buchhandel im höchsten Grade gefährden.

Sämmtliche Regierungs-Präsidien werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen untergebenen Polizeibehörden auf das gemessenste anzuweisen, der Verbreitung dieser Nachdrücke mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzuwirken, und bei Uebertretung der desfallsigen Verbote gegen die Uebertreter nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit aller Strenge einzuschreiten.

München den 26. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Digitized by Google

Anhang.

Vereinbarungen mit andern Staaten über den Nachdruck.

§. 772.

(Die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hiedurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich Preußischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18 der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Preußischen Unterthanen im Königreiche Preußen bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der bayerischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt oder geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München den 2. Februar 1829.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 6. S. 97.

Digitized by Google

§. 773.

(Die Erwiederung auf die churhessische Verordnung vom 16. Mai 1829, den Bücher-Nachdruck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung.

Nachdem von der churfürstlich Hessischen Regierung unterm 16. Mai d. J. die Verordnung erlassen worden ist, nach welcher Druckschriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn werden, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes besteht, in den churfürstlichen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären dann zehn Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen, so wird in Erwiederung dessen den churfürstlichen Unterthanen hinsichtlich ihrer Verlagsrechte von Druckschriften gleicher Schutz, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden.

München den 14. Juli 1829.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 30. S. 537.

§. 774.

(Die Erwiederung auf das von Seite der fürstlich Reußischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Bücher-Nachdrucks und dessen Verbreitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß den Unterthanen der fürstlich Reußischen jüngern Linie in Rücksicht auf das daselbst bestehende Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung vom 24. December 1827 gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck, wie der eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden werde.

München den 24. November 1829.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. Nr. 51. S. 905.

Digitized by Google

§. 775.

Erklärung.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den Bücher-Nachdruck betr.)

Das Königliche Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät unterm 17. Januar d. J. ihm ertheilten Ermächtigung.

Nachdem von der Königlich Sächsischen Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es nach Art. 18 der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, so soll das Verbot wider den Büchernachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreituug begangene Frevel gegen leztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sächsischen Staatsministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München den 16. Juli 1830.

cf. Reg. Bl. v. J. 1830. St. 29. S. 1020.

§. 776.

(Den Bundestagsbeschluß gegen den Nachdruck betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern macht in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung nachstehende in der 33. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung am 6. September d. Js. beschlossene Uebereinkunft gegen den Nachdruck zur Darnachachtung hierdurch bekannt.

Um nach Artikel 18 dd. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vor-

Digitized by Google

schriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen Nachdruck zu erfreuen haben werden.

München den 22. October 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 41. S. 691.

V. Berufungen in Gewerbssachen.

§. 777.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Art. 10.

(Nr. 2.) Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur noch eine einzige Berufung an die nächste vorgesetzte höhere Stelle zulässig.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 138.

§. 778.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen vom 28. December 1825.

(§. 68.) Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1 u. 2) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmassung, Pfuscherei oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in dem §. 67 Nr. 1

Digitized by Google

erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bei Streitigkeiten über die Giltigkeiten eines Privilegiums (§. 67 Nro. 2) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die im §. 67 Nro. 3 erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4. S. 165.

§. 779.

17,627.

(Die Berufung des Metzgers Andreas Müller in Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berufung des Metzgers Andreas Müller in Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, vom 23. November v. J. gegen die polizeiliche Regierungs-Entschließung vom 21 October l. J. wegen seiner Gewerbsbefugnisse wird unter Zusendung der mittelst Bericht vom 9. December v. J. vorgelegten Acten als gesetzlich unstatthaft zurück und die Regierung angewiesen, den Schriftverfasser Advokat Wagner zur Zahlung aller durch diese unzuläßige Berufung veranlaßten Kosten, einschließlich der Tax- und Stempelgebühren anzuhalten.

Die Regierung hat übrigens Berufungen gegen endliche polizeiliche Beschlüsse in Gewerbsachen hinfort weder anzunehmen, noch einzubefördern, und sich mit dem Geiste des Gesetzes vom 17. September 1825 besser bekannt zu machen.

München den 8. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 780.

11,895.

(Die Beschwerde der Metzger zu Landshut wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. Juli d. J., die Beschwerde der Metzger zu Landshut wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betreffend, wird der Königlichen Kreis-

Digitized by Google

regierung Folgendes zur Entschließung eröffnet: Sowohl nach dem Gewerbsgesetze, als nach den instructiven Vorschriften zu dessen Vollziehung sind die Beschwerden der Gewerbsleute über Beeinträchtigungen oder Eingriffe in die Gewerbe der entscheidenden Behörden auf die Verfügung nach den bestehenden Gewerbsordnungen und besondern giltigen Regulativen hingewiesen (Gew. Ges. Art. 5 u. 10 Ziff. 2, Instruction §. 17 Ziff. 1, dann §. 66 u. 67.)

Es hätte also den Bestimmungen gemäß über die Beschwerde der Köche zu Landshut gegen den Beschluß des Magistrats vom 14. April Entscheidung erlassen werden sollen.

Anstatt einer Entscheidung über die vorliegende Gewerbsirrung ist aber durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 21. Mai d. J. eine neue Bestimmung der Gewerbsgränzen ertheilt worden, zu welcher weder nach den Verhandlungen und den Localverhältnissen eine zureichende Veranlassung, noch in allgemeinen polizeilichen Vorschriften ein Grund gegeben war, noch die Kreisstelle nach den gesetzlichen und instructiven Normen für das Gewerbswesen, dann der Verordnung über den Wirkungskreis der Kreisregierungen vom 17. December 1825 §. 14 u. 16 sich für ermächtigt halten konnte.

Der Verfügung vom 21. Mai d. J. kann demnach eine Wirkung nicht beigelegt, und muß vielmehr der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die oben angeführten gesetzlichen und instructiven Bestimmungen überlassen werden, über den Recurs der Köche zu Landshut v. 27. August v. Js. gesetz- und competenzmäßig zu verfügen.

München den 31. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 781.

11,238.

(Die Beschwerde des Hucklers Leonhard Berger zu Mosach wegen Brodverkaufs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Hucklers Leonhard Berger zu Mosach wegen Brodverkaufs vom 28. vorigen praes. 8. d. Mts. wird der Königlichen Regierung nachträglich zur Entschließung vom 20. v. Mts. mit der Eröffnung mitgetheilt, daß die Einsicht der über Gewerbsirrungen aufgenommenen polizeilichen Verhandlungen durch Anwalte, Behufs der Ausführung von Berufungen oder Beschwerden allerdings statthaft erscheine, und dem Anwalte des Beschwerdeführers die erbetene Acten-Einsicht deshalb zu gestatten sei.

München den 17. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 782.

Auszug

aus dem Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betreffend.

(Ziff. V.) Den durch den Ausspruch sich verletzt Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreisregierung, Regierungskanzlei) zu. Die Berufungsschrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses der Polizeibehörde übergeben seyn.

(Ziff. VI.) Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effect, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitiv-Beschlusse zu erlassenden Provisional-Verfügung.

(Ziff. VII.) Gegen die Entscheidung der Kreisregierung oder Regierungskanzlei findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichtsrechts für das Ministerium des Innern begründet ist.

§. 783.

30,852 und 18,080.

(Das Begnadigungsgesuch des Garkochs Radlböck zu München wegen Einstellung seiner Gewerbsbefugnisse resp. dessen Unzulässigkeit nach Art. 6 Ziff. 4 u. Art. 10 Ziff. 2. Abs. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises werden die mit Bericht vom 25. October 1834 vorgelegten Acten mit der Eröffnung zurückgeschlossen, daß in vorliegender Sache nach Art. 6 Ziff. 4, und Art. 10 Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, und im Hinblicke auf die gesetzlich erklärte Rechtskraft auch der von der zweiten Instanz in Absicht auf das Erlöschen der Gewerbsbefugniß ausgegangenen Verhandlungen, der Fall eines statthaften Begnadigungsgesuches nicht gegeben, wohl aber der Königlichen Kreisregierung unbenommen sei, den von dem Garkoche Radlböck etwa vorgebrachten neuen und berücksichtigungswerthen Thatsachen die etwa für angemessen erachtete Folge zu geben.

München den 15. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 784.

3161.

(Der Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staatsministerium des Innern als III. Instanz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs setzt in seinem Artikel X. unter Ziff 2 ausdrücklich fest:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder einer Bewilligung über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung die Polizeibehörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise zu beschließen und zu verfügen haben, und daß gegen die Beschlüsse der Unterbehörden nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig ist."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das Königliche Staatsministerium des Innern vom 11. September 1825 an, in allen der primitiven Bescheidung der Polizeibehörden zugewiesenen, sohin erst in zweiter Instanz die Königliche Kreisregierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichtsrecht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweitinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebte. Inzwischen scheinen die diesfälligen Grenzlinien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten theils förmliche Berufungen gegen zweitinstanzliche Regierungs-Beschlüsse, theils Nullitätsbeschwerden einlangen, welche sich bei näherer Analyse lediglich als versteckt und mit einem heterogenen Rubro versehene Appellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem und mit den ständischen Wünschen im möglichsten Einklang gesetztem Vollzuge des Gewerbsgesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern, so wird die Königliche Kreisregierung, K. d. J. hiemit beauftragt, die Kreisangehörigen mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt über die obenerwähnten Grenzlinien der Ministerial-Einwirkung auf die gefaßten Beschlüsse der Unterbehörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbsfragen und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entschiedener Fälle mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß

1) Berufungen an das Königliche Staatsministerium des Innern in solchen Gewerbs-Gegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, nicht den Königlichen Kreisregierungen reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußern Polizeibehörde zugewiesen ist, durch-

Digitized by Google

aus unstatthaft sind, und deshalb (abgesehen von den etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan, wie bisher unberücksichtiget zu den Acten gelegt werden müssen und daß

2) Beschwerden gegen derlei Beschlüsse eine Geltendmachung des durch Art. 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts bezüglich des concreten Falles nur insofern zu gewärtigen haben, als durch dieselben eine wirkliche die Richtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.

München den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

VI. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten über reale und radicirte Gewerbe. a)

§. 785.

Auszug
aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Art. 10.

Nr. 3. Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, (Art. 4.) so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 138.

§. 786.

30.313.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 3. im Gesetze über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, hier namentlich die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constituirung der Realität der Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen Art. 10. Ziff. 3. setzen bekanntlich fest was folgt:

---

a) vergl. a. die Allerhöchste Entschl. vom 28. December 1825. Nr. 280. (s. §. 167. S. 1011. oben

Digitized by Google

„Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4) so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters."

Es hatten sich in der Folge Anstände über die Frage ergeben:

wem das Erkenntniß über die Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes im Zweifelsfalle zustehe

und diese Frage war seit Jahren Gegenstand der umfassendsten Erörterungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz und des Innern.

In Erwägung jedoch, daß eine allerhöchste Verfügung vom 28. December 1825 bereits festgesetzt hatte, was nachsteht:

„§. 2. zur Vollziehung des Art. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Realrecht der Gewerbe sind die Cataster der realen und radicirten Gewerbe, wo dieselben in Folge der Verordnung vom 1. December 1804 auf besondere Allerhöchste Anordnungen hergestellt worden, nunmehr abzuschliessen. Die Art. 4. und 5. des Gesetzes überhaupt für radicirt erklärte Tafernen, sowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande, so wie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser sollen von den Polizeibehörden in Beziehung auf die gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden Einrichtung gewürdigt, wenn sie sich hiernach als radicirte Gewerbe darstellen, den Catastern nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten Verzeichnisse der bestehenden realen und radicirten Gewerbe den treffenden Gerichtsstellen übergeben werden, denen in zweifelhaften und streitigen Fällen die Constatirung des Realrechts jedesmal vor Ertheilung der auf den Besitz eines solchen Rechtes nachgesuchten Concession zu überlassen ist."

In Erwägung ferner der auf den Grund dieser Allerhöchsten Anordnung bereits mannigfach gestatteten Praxis und der aus der Handhabung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig fließenden Anfechtung zahlreicher in das Recht der Betheiligten erwachsener richterlicher Erkenntnisse, erfolgte eine Vereinbarung der Ansicht dahin, daß

1) die Entscheidung über die Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme dem foro der Civilgerichte zuerkannt,
2) die Verhandlungen in Partei-Verhältnissen (das contradictorische Proceßverfahren) aber lediglich auf die in Art. 10 Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 erwähnten Fälle obwaltender Streitigkeiten zwischen Privaten, als des Vorhandenseins von Parteien anwendbar erkannt.
3) die gesetzliche Subsumtion der übrigen Fälle unter den Begriff des Officialverfahrens als unzweifelhaft ausgesprochen wurde.

Digitized by Google

Das Staatsministerium der Justiz erließ sofort in vollem Einverständnisse mit jenem des Innern an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins unterm 28. August 1835, was folgt:

„Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens bei Constatirung der Realität der Gewerbe sich ergebenen Anstände und zur Bewirkung diesfallsigen gleichförmigen Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Appellationsgerichte, zur Verständigung der Untergerichte des Kreises Folgendes bemerklich gemacht:

1) Streitigkeiten zwischen Privaten, z. B. zwischen den Prätendenten und Gewerbsgenossen über die Realität eines Gewerbes eignen sich, in soferne der Anspruch auf einem privatrechtlichen Titel beruht, nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Art. 10 Nr. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

2) Wird die von dem Gewerbsmanne in Anspruch genommene Realität des Gewerbes nicht von einem betheiligten Privaten, sondern von der in ihrer Amtssphäre wirkenden Polizeibehörde in Contestation gezogen, so ressortirt zwar die Constatirung der Realeigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die Civilgerichte.

Aber bei nicht vorliegendem Parteien-Verhältnisse findet in solchem Falle contradictorisches Verfahren im Processe nicht statt.

Eben so wenig kann aber auch die bloße Kundgabe der dem Civilgerichte von dem Prätendenten vorgelegten Nachweise an die Polizeibehörde für angemessen erachtet werden.

Vielmehr hat der Prätendent die von ihm behauptete Realeigenschaft nach den jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen nachzuweisen.

Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, in den gerichtlichen Acten, Büchern, Catastern, Briefs-Protocollen ꝛc. ist von dem Gerichte selbst die geeignete Nachforschung zu pflegen, die Erinnerungen der Local-Polizeibehörde sind zu erholen, und es ist hiernach in der Form gerichtlicher Beurkundung auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht.

3) Im Falle der affirmativen Beurkundung ist sodann das Gewerb ohne weiters als real in das Cataster einzutragen.

4) Im entgegengesetzten Falle findet von Seite des Prätendenten gegen den richterlichen Beschluß — wie überhaupt gegen die von dem Gerichte zwar nicht in via et ordine processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amtes erlassenen Verfügungen, nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung cap. 15 §. 5 Nr. 6 Beschwerde an den Oberrichter statt.

5. In jedem Falle hat die constatirende Gerichtsbehörde der Polizeibehörde des Gewerbssitzes von ihrem Beschluße über die Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben."

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden hievon zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und zugleich mit folgenden Vollzugsdirectiven versehen:

Digitized by Google

I. Die Cataſter über die realen und radicirten Gewerbe werden daher wie ſie liegen, als abgeſchloſſen erklärt.

II. Beglaubigte Abſchriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe beſtehenden Cataſter ſind ſpäteſtens acht Tage nach Empfang gegenwärtiger Weiſung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu laſſen.

III. Die Gerichte ſollen dagegen ebenfalls requirirt werden, ſowohl itzt ungeſäumt Abſchriften der etwa bei ihnen befindlichen Cataſter und Vormerkungen, an die Polizeibehörden ſchleunigſt abzugeben, als auch in Zukunft jeden definitiven Ausſpruch über die reale Natur eines Gewerbes der betreffenden Polizeibehörde zum Eintrage in das Cataſter in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen.

In Zukunft und von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weiſung an, ſind alle Entſcheidungen über das Vorhandenſein der Realität eines Gewerbes lediglich den Civilgerichten zu überlaſſen, und die Polizeibehörden haben ſich jeder desfallſigen Judicatur ſorgfältig zu enthalten.

IV. Kommt ein Geſuch um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung eines als real erachteten, aber in dem Cataſter noch nicht definitiv und rechtskräftig in ſolcher Eigenſchaft eingetragenen Gewerbes ein, ſo iſt dem Bewilligungsſucher vor Allem die Beibringung eines gerichtlichen Zeugniſſes über die reale oder nicht reale Eigenſchaft des Gewerbes aufzutragen. Gleiches Verfahren hat ſtattzufinden, ſo oft die Entſcheidung eines Falles an die Vorfrage der Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes ſich knüpft, und die Löſung dieſer Vorfrage aus den ſtets evident zu haltenden Cataſtern nicht mit unbedingter Verläßigkeit hervorgeht.

V. Findet die Polizeibehörde ſelbſt Bedenken, ein Gewerbe als real anzuerkennen, ſo hat ſie dieſelben dem Eigenthümer des Gewerbes durch Decret oder zu Protocoll mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die weitere Verhandlung ſeines Geſuches bis zu erfolgter Vorlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beſchluſſes über die Vorfrage der Realität ausgeſetzt bleibe.

VI. Sind von Dritten Einſprüche gegen die Realität eines Gewerbes angebracht, ſo iſt dieſer Einſpruch in den polizeilichen Gewerbsregiſtern unter der Rubrik „Bemerkungen" lediglich vorzumerken, der den Einſpruch Erhebende aber von der Polizeibehörde ab- und zu der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu verweiſen.

VII. Requiſitionen der Juſtizbehörden um Mittheilung von Aufſchlüßen behufs der Conſtatirung iſt ſtets ſchleunige und dienſtfreundliche Folge zu geben.

VIII. Die abzugebenden Erinnerungen ſind durchaus als Aufſchlüſſe und zwar in der Art zu behandeln, daß wohl die Anſicht der Polizeibehörden über die reale und nicht reale Natur des Gewerbes mit allen ihren Motiven erhelle, eines auf quasi Parteiverhältniſſe hindeutenden förmlichen Antrages aber ſich ſorgfältig enthalten werde.

IX. Bei genauer Befolgung der vorſtehenden Weiſungen läßt ſich eine contradictoriſche Stellung oder ein Parteiverhältniß der Polizeibehörden in Fragen über die Realität eines Gewerbes durchaus nicht denken.

Sollte gleichwohl eine Polizeibehörde wegen ihrer amtlichen Thätigkeit bei Verhand-

Digitized by Google

lung einer solchen Frage vor einer Justizbehörde belangt, und die Klage von dieser nicht alsbald a limine abgewiesen werden wollen, so ist sich auch jeder nur foridéclinatorischer Einlassung und jeder Erwiederung durchaus zu enthalten und in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Juni 1813, das Benehmen bei entstehenden Competenzconflicten betreffend, und der nachgefolgten Vollzugsvorschriften alsbald das Geeignete einzuleiten.

Die Königliche Kreisregierung hat vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 30. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

VII. Taxen und Gebühren in Gewerbs- und Privilegiensachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 787.

Auszug
aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Art. 11.

Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 18. October 1810. für Protocollar-Einschreibungen, Canzlei-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 139.

§. 788.

13,798.

(Das Tax- und Stempelverhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 6. d. M. an die Königlichen Regierungen der ältern sieben Kreise, Kammern der Finanzen, erlassenen Entschließung, das Tax- und Stempelverhältniß der Zeug-

Digitized by Google

nisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betreffend, folgt hierneben ein Abdruck zur Kenntniß mit dem Auftrage, hiernach auch die Polizeibehörden zu verständigen.

München am 18. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. August d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die bei Niederlassungen auf Gewerbe von der Prüfungs-Commission auszufertigenden, und von der Polizeibehörde zu beglaubigenden Befähigungszeugnisse als das Endresultat der Prüfungs-Verhandlungen der Taxe und dem verordnungsmäßigen Stempel von 15 kr. unterliegen.

München am 6. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen der sieben ältern Kreise, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 789.

(Die Stempelanwendung bei Gewerbs-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Allerhöchsten Rescripts vom 8. April l. J. die Einbegleitungsberichte, mit welchen von Seite der Patrimonialgerichte oder Magistrate instruirte Concessionsgesuche den Landgerichten zur Bestätigung oder Bescheidung vorgelegt werden, vom Stempel befreit sind.

München den 16. April 1828.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1828. St. 18. S. 322.

§. 790.

5122.

(Taxen von Gewerbs-Concessionen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. J., empfängt hieneben einen Abdruck der Entschließung, welche über die Berechnung der Taxen bei Verleihung von Concessionen für Fabriken und Apotheken unterm 29. vor. Mts. an die Regierungen, K. d. Finanzen erlassen worden ist, zur Kenntniß.

München den 7. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß für die Zukunft bei Verleihung von Concessionen für Fabriken und Apotheken keine andere, als die in der Taxordnung vom Jahre 1810 eingeführten Taxen zu erheben seien, wornach die von der Regierungskammer des Innern vom 15. Februar l. J. gestellte Anfrage zu bescheiden kommt.

München den 29. März 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungs-Kammern der Finanzen also ergangen.

§. 791.

10,881.

(Die Taxe für die Verleihungen der Bierbrauerei-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., wird angewiesen, künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen von der Anwendung des im Ausschreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normativs Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 berechnen zu lassen.

München den 20. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Regierungen der sieben ältern Kreise, K. d. J., also ergangen.

§. 792.

(Die Aufhebung der Cameraltaxen bei Gewerbsverleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der mittelst Berichtes vom 22. December v. J. gegebenen Erläuterung die in den vormals Aschaffenburgischen und hessischen Bezirken unter der Benennung von Concessionsgeldern erhobenen Cameraltaxen nur einmal bei der Gewerbsverleihung und nicht jährlich als Gewerbssteuern erhoben worden sind, sohin lediglich als eine Taxgebühr für die Verleihung der Gewerbsconcession zu betrachten kommen, so findet, nachdem zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, Art. 11. nur die dortselbst bezeichneten Taxen in solchen Fällen zu erheben sind, der Bezug jener Cameraltaxen ferner nicht mehr statt, und hat vielmehr, wenn diese Taxen bisher mit und neben den Gebühren, welche der Art. 11. bestimmt, eingezogen wurden, die Rückvergütung des in debite Entrichteten einzutreten.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, hat hiernach benehm-

Digitized by Google

lich mit der Kammer der Finanzen, an welche deshalb Weisung von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen ergehen wird, das Geeignete zu verfügen.

München den 1. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 793.

4631.

(Die Buchdruckereien und Buchhandlungen im Rheinkreise, insbesondere die Verwendung der für die dießfälligen Concessions-Urkunden zu entrichtenden Gebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. December v. J. wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, genehmiget, daß der Ertrag der in Gemäßheit des Königlichen Decrets vom 2. Februar 1811 zu entrichtenden Ausfertigungs-Gebühren für die Concessionsurkunden der Buchdrucker und Buchhändler im Rheinkreise, dem Fonde der zu einer Kreisbibliothek zu erweiternden Gymnasialbibliothek zu Speier zugewiesen werde, und hierdurch eine, der ursprünglich gesetzlichen Bestimmung dieser Gebühren entsprechende Verwendung erhalte.

München den 5. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 794.

7511.

(Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen am 25. März 1837 erlassene Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer unterm 25. März d. J. in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung, wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme und geeigneten Anweisung der Unterbehörden mitgetheilt.

München den 5. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

(Stempel und Tax Anwendung in Gewerbssachen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 27. November 1835 gestellten Anfragen, die Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen betreffend, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt.

1) Bei Herstellung der Cataster über die realen und radicirten Gewerbe findet die Stempelanwendung nicht statt, da mit der Anordnung dieser Cataster nur ein statistisches Elaborat und eine erleichterte Uebersicht der erwähnten Gewerbe für die betreffenden Polizei-Behörden und Stellen beabsichtet wurde.

   Die in diesem Sinne bereits vorläufig an die Districts-Polizeibehörden von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises erlassene Anweisung erhält daher hiedurch die Genehmigung.

2) Ebenso unterliegen die Zulaß-Scheine für die Fähigkeitsprüfung, der Tax- und Stempelpflicht nicht, indem die Anordnung derselben nicht im Interesse des Admittirten, sondern lediglich in der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieser Zulaßscheine als Officiatsache zu behandeln ist.

3) Die Taxirung und Stempelung der Zeugnisse über die Prüfungs-Resultate, so wie

4) Die Taxirung und Stempelung der Freisagbriefe ist durch die Bestimmungen des §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 7 des Stempel-Mandats vom 18. December 1812 geboten, und darf demnach nicht unterlassen werden.

5) In den öffentlichen Bekanntmachungen der Concessionsgesuche sind Taxen und Stempel nicht anzuwenden, da diese Bekanntmachungen nicht im Interesse des Concessionssuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden, und mithin nur als eine rein officielle Maaßregel betrachtet werden kann.

6) Ueber die Erhebung der Taxe und des Stempels von Wanderbüchern, dann

7) Von den Verhandlungen bei dem Aufdingen der Lehrlinge wird besondere Entschließung nachfolgen.

München den 25. März 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises also ergangen.

Digitized by Google

B. Insbesondere.

1) Brau-Concessions-Taxen.

§. 795.

4716.

(Die Tax-Gebühr des Wirths Suffa betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was wegen Herabsetzung der Concessions-Taxe des Wirths Suffa zu Ludwigstadt, für die ihm ertheilte Erlaubniß zur Ausübung des Braurechts im eigens errichteten Bräuhause, an das hiesige geheime Taxamt erlassen worden ist, erhält das General-Commissariat des Mainkreises in Anlage zur weiteren Benachrichtigung an den Wirth Suffa mitgetheilt.

München den 26. Juli 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

13,353.

(Die Brau-Concessions-Taxen beim Austritte aus Commun-Bräuereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche geheime Taxamt wird hiemit angewiesen, in solchen Fällen, wenn ein zur Commun-Bräuerei berechtigtes Individuum aus dieser Gemeinschaft tritt, und mit Allerhöchster Bewilligung für sich eine eigene Brauerei nach der für die ehemalige Oberpfalz unterm 16. Juni 1807 gegebenen allgemeinen Erlaubniß errichtet, nicht wie bei übrigen neuen Brau-Concessionen die gewöhnliche ganze oder halbe Brauconcessions-Taxe, sondern lediglich eine einfache Concessions-Taxe von 25 fl. künftig zu erheben, welche Bestimmung auch schon auf die dem Wirthe Suffa zu Ludwigstadt ertheilte Concession anzuwenden ist.

München den 12. Juli 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Tax-Amt also ergangen.

Digitized by Google

§ 796.

1690.

(Bestimmung der Brauereigerechtigkeits-Verleihungstaxen für den Bezirk des vormaligen Großherzogthums Würzburg betr.)

M. J. K.

Auf erholtes Gutachten Unserer Regierungsstellen des vormaligen Großherzogthums Würzburg, dann auf den umständlichen Bericht Unserer Hof-Commission vom 17. März d. J., die Verleihungs-Taxen für zu ertheilende Brauerei-Gerechtigkeiten betr., haben Wir in Erwägung, daß das Braugewerbe in der dortigen Gegend nicht in der Ausdehnung, wie in Unseren alten bayerischen Erblanden betrieben werde, allergnädigst beschlossen, daß bei solchen Verleihungen von Unserm geheimen Taxamte nicht die Bestimmungen der bayerischen geheimen Raths-Taxordnung vom Jahre 1759 in Anwendung gebracht werden solle, sondern Wir bestimmen für derlei Verleihungen von Braugerechtsamen im Würzburgischen folgende Taxsätze:

Erstens, für eine Realgerechtigkeit in der Stadt Würzburg . . . . dreihundert Gulden.

Zweitens, für eine Realgerechtigkeit in den übrigen Städten und auf dem Lande . . . . . einhundert Gulden.

Drittens, für ein persönliches Braurecht . . . . . zwanzig Gulden.

Nach diesen Bestimmungen sind auch die bisherigen noch nicht entschiedenen Reclamationsfälle zu entscheiden.

München den 28. Juli 1817.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

2) Privilegien-Taxen.

§. 797.

7889.

(Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 20. v. M. an die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., im obenstehenden Betreffe erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 23. Februar l. J. erwiedert, daß die Taxe von fünfhundert Gulden, welche für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Bierbrauerei mit Verschleiß durch die geheime Taxordnung vom 24. Januar 1759 (Mayer. Generalien-Samml. vom Jahre 1784 Bd. 1. S. 249 festgesetzt ist) der erweiterten Competenz ungeachtet auch für die Zukunft bezahlt, von der Königlichen Regierung erhoben, und in die Staatskasse abgeliefert

Digitized by Google

werden müsse, nachdem hiebei nicht die Stelle, welcher die Bewilligung zusteht, sondern der bedeutende Umfang des Gewerbes zu berücksichtigen ist.

München am 6. Juni 1826.

Staatsministerium des Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 798.

15,196.

(Die Taxen für Concessionen zur Erzeugung des weißen Gersten- und Waizenbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 25. Juli l. J., die Taxen für Concessionen zur Erzeugung des weißen Gersten- und Waizenbiers betreffend, hiedurch erwiedert, daß, nachdem die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Jänner 1750 für die Verleihung einer jeden Bräuers-Gerechtigkeit mit freiem Verschleiß ohne Unterschied, ob die Bewilligung auf Erzeugung des braunen Biers oder des weißen Gersten- und Waizen-Biers sich bezieht, die Taxe von 500 fl. festsetzt, und nur dann, wenn die Brauers-Gerechtigkeit auf einen so anderen determinirten Wirth oder auf den Haustrunk beschränkt ist, eine andere Taxe von 300 fl. und 150 fl. bestimmt, — auch bei Verleihung von Concessionen zur Erzeugung des weißen Gersten- und Waizenbiers, so ferne dabei die bemerkten Beschränkungen nicht eintreten, die Taxe von 500 fl. erhoben werden müsse.

München den 23. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J, also ergangen.

Nachricht den Regierungen der sechs andern ältern Kreise.

§. 799.

10,881.

(Die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen von der Anwendung des im Ausschreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normativs Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 berechnen zu lassen.

München am 20. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 800.

23,856.

(Die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 20. v. Mts., die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betreffend, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt:

„Die Königliche Regierung wird angewiesen, künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen von der Anwendung des im Ausschreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normativ Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 berechnen zu lassen.

Augsburg den 1. August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 801.

1172.

(Die Taxirung der Privilegien-Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe für die von nun an zu ertheilenden Privilegien ist, insofern dieselbe nicht in einzelnen Fällen besonders regulirt und bei der Ausschreibung festgesetzt wird, nach folgendem Maaßstabe in Ansatz zu bringen:

1) Die Privilegientaxe beträgt für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der bewilligten Ausschließungszeit jährlich 5 fl., für jedes der nächstfolgenden 5 Jahre, bis zum zehnten einschlüssig jährlich 10 fl., wonach für ein Privilegium von 3 Jahren 15 fl. von 5 Jahren 25 fl., von 6 Jahren 35 fl., von 7 Jahren 45 fl., von 8 Jahren 55 fl., von 9 Jahren 65 fl., und von 10 Jahren 75 fl. zu berechnen sind.

2) Vom zehnten Jahre an steigt die Privilegientaxe in nachstehenden Progressen:

| | | |

digung desselben sogleich baar, die zweite Hälfte aber nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget oder verlängert worden ist, an das einschlägige Regierungs-Expeditionsamt zu bezahlen.

Die regulirte oder nach vorbezeichnetem Maaßstabe sich berechnende Taxe ist jedesmal nach den treffenden Hälften mit der Bemerkung in Ansatz zu bringen:
„zahlt die mit . . . fl. . . . kr. sogleich
die zweite Hälfte mit . . . fl. . . . kr. nach Ablauf des ..... ten Jahres.
Dem Privilegiums-Erwerber steht es jedoch frei, den ganzen Betrag der Taxe auf einmal zu erlegen.

5) Die in der letzt verflossenen Zeit seit der Bekanntmachung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch das Gesetzblatt vom 26. September vorigen Jahrs ausgefertigten Privilegien-Urkunden, bei welchen die Regulirung der Taxe vorbehalten, und dieselbe nicht in einer bestimmten Summe bereits ausgedrückt wurde, sollen nachträglich auf die hier bezeichnete Weise taxirt, und den treffenden Kreis-Expeditions-Aemtern die Taxzetteln zur Erhebung der Taxe zugefertiget werden.

6) Die von den Regierungs-Expeditions-Aemtern vierteljährig mit dem §. 57 der Vollzugs-Instruction vorgeschriebenen Designation an das Ministerium des Innern einzusendenden Taxen sind, nach geschehener Vergleichung mit dem Tax-Vormerkungs-Buche an die Oekonomie-Verwaltung des Ministeriums abzugeben, welche mit der Rechnungs-Ablage beauftragt ist.

München den 2. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
den geheimen Secretär, Expeditor und Taxator des Königlichen Staatsministeriums des Innern also ergangen.

Mittheilung in Abschrift den Regierungen der sieben ältern Kreise, K. d. J., zur Anweisung des mit der Expedition und dem Taxgeschäfte beauftragten Dienstpersonals.

§. 802.

7215.

(Rückstände an Privilegien-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß sich die Rückstände an der ersten Hälfte der Taxen für ertheilte Gewerbsprivilegien und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde sehr häufen, weil ordnungswidrig die Privilegiums-Urkunden an die Bewerber ausgeantwortet werden, ohne daß zuvor von dieser die erste Hälfte der angesetzten Taxe berechtiget worden ist, so werden die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in Zukunft die Privilegiums-Urkunden an die Individuen, welchen sie zugedacht

Digitized by Google

sind, nur gegen Bezahlung der ersten Hälfte der angerechneten Taxe und zwar bei eigener Haftung der zustellenden Behörde für den betreffenden Betrag ausgehändigt werden sollen.

München den 5. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 803.

14,087.

(Nachlässe und Abschreibungen an Taxen für Gewerbs-Privilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird hiedurch eröffnet, daß die an Gewerbs-Privilegien-Taxen bewilligten Nachlässe und Abschreibungen von den betheiligten Individuen auf normalmäßiges Stempelpapier bescheiniget werden müssen.

Die Königliche Regierung empfängt demnach einen Auszug aus dem von der Administration des Gewerbs-Privilegien-Taxfonds eingereichten Verzeichnisse über die vom 1. Januar bis 4. Juli d. J. bewilligten Nachlässe, und Abschreibungen an Gewerbs-Privilegien-Taxen mit dem Auftrage, die Verfügung zu treffen, daß von den hierin aufgeführten Individuen die dießfalls erforderlichen Bescheinigungen durch das Regierungs-Expeditionsamt noch erholt, und an die obenbezeichnete Administration zur Belegung der Rechnung eingesendet werden, welche Vorschrift für die Zukunft genau einzuhalten ist.

München den 9. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen ausschlüßlich der des Untermain- und Rheinkreises also ergangen.

---

3. Gewerbs-Recognitionen.

§. 804.

(Gewerbs-Recognitionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubricirten Betreffe von der Königlichen Steuer-Domainen-Section anhergekommenen Allerhöchsten Entschließung wird sämmtlichen Rentämtern und Landgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung ein Abdruck hiemit mitgetheilt, wie folgt:

Auf einen Anfragsbericht, welchen die Königliche Finanzdirection des Isarkreises am 20. Juni 1811 über die Concessionen im Allgemeinen und jene im Rentamtsbezirke Haag

Digitized by Google

insbesondere erstattet hat, wird derselben in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 22. l. M. zur Entschließung eröffnet:

1) daß die ehemals auf Grundgerechtigkeit verliehenen und heimgefallenen Bier- und Brandweinschenks-Concessionen im Rentamte Haag nicht weiter mehr grundbar überlassen worden sind, und noch weniger gestattet worden ist, das Obergrundeigenthum hierüber abzulösen, war den Allerhöchsten Verordnungen vom 1. December 1804 (Regbl. 1805 S. 43) §. 16., 5. Januar 1807 (Regbl. S. 55.) §. 8., 16. März 1807 (Regbl. S. 523) §. 8. und 2. December 1809 (Regbl. S. 1947) Art. 1. vollkommen angemessen, und ist in allen künftigen derlei Fällen gleichmäßig zu beobachten;

2) eben so entspricht es der allerhöchsten Absicht, wenn von solchen heimgefallenen und wieder verliehenen Gewerbsrechten, einstweilen und bis zum Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums eine Gewerbsrecognition erhoben worden ist, welche mit den zuvor unter dem Namen von Stiften, Mairschaftsfristen erhobenen Abgaben im Verhältnisse stände.

3) Von dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums angerechnet, erlöschen aber in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts vom 13. März 1808 §. 1. Nr. 7. alle derlei früher in die Staatscasse geflossenen Abgaben von nicht radicirten Gewerben, und an ihre Stelle treten die neuen verhältnißmäßig regulirten Gewerbesteuern.

4) Die Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1811, vermöge welcher den Gutsherren der Fortbezug der früher bezogenen Gewerbsrecognitionen noch bis zum Erlöschen der von ihnen verliehenen Gewerbsrechte zugestanden worden ist, findet in der Regel auf jene Gewerbsrecognitionen, welche in die Staatscasse geflossen sind, keine Anwendung; nur Abgaben von solchen radicirten Gewerben, welche mit eigens hiezu bestehenden Gebäuden, oder ganzen Gutscomplexen auf Grundgerechtigkeit verliehen sind, wie dieses häufig bei Mühlen, Tafernen ꝛc. der Fall ist, und welche in den Häuser- und Rustikalsteuercatastern als bleibende grundherrliche Lasten dieser Häuser- oder Gutscomplexe berücksichtiget worden sind, haben künftig noch als Dominicalgefälle neben der Gewerbesteuer in die Staatscasse zu fließen.

5) Was den Zeitpunkt betrifft, bis zu welchem den Gutsherren der Fortbezug der Gewerbsrecognitionen noch zugestanden ist, so geht aus den Verordnungen vom 14. Januar, 8. Februar und 1. März 1811 hervor, daß das von einem Gutsherrn verliehene Gewerbsrecht, und mit ihm die Befugniß zum Bezuge einer Recognition nicht nur mit dem Tode des Gewerbsmannes, sondern auch mit der Caducität der Gewerbsconcession erlösche.

München den 4. Mai 1813.

Königliche Finanz-Direction des Isarkreises.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Gewerbs-Register.

§. 805.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 1. December 1834, die Handwerksbefugnisse betr.

(§. 20.) „In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen, oder Cataster hergestellt, und in der Folge fortgesetzt werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personal sei, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle.

Bei der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffenen Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bei der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden."

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 47.

§. 806.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1825, die Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr.

(Nr. 2.) „Zur Vollziehung des Art. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Real-Recht der Gewerbe sind die Cataster der realen und radicirten Gewerbe, wo dieselben in Folge der Verordnung vom 1. December 1804 oder auf besondere Allerhöchste Anordnung hergestellt worden, nunmehr abzuschließen. Die im Art. 4. Nr. 5. des Gesetzes überhaupt für radicirt erklärten Tafernen sowohl in den Städten und Märkten als auf dem Lande, so wie die denselben gleich geachteten Gasthäuser, sollen von den Polizeibehörden in Beziehung auf die gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden Einrichtung gewürdigt und wenn sie sich hiernach

Digitized by Google

als radicirte Gewerbe darstellen, den Catastern nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten Verzeichnisse der bestehenden realen und radicirten Gewerbe der betreffenden Gerichtsstellen übergeben werden, denen in zweifelhaften und streitigen Fällen die Constatirung des Realrechtes jedesmal vor Ertheilung der auf den Besitz eines solchen Rechtes nachgesuchten Concession zu überlassen ist."

(Nr. 6.) „Wir wollen, daß für jeden Polizeibezirk genaue Gewerbsregister hergestellt, und mit dem jedesmaligen Bestande der im Betrieb stehenden Gewerbe mit Concession durch regelmäßige Eintragung der Ab- und Zugänge in Uebereinstimmung erhalten werden. Für diejenigen Personen, welche sich frei gegebenen Erwerbsarten ausschließend widmen; dann für die Landkramhändler ohne offenen Laden, und für die herumziehenden Gewerbe sind gesonderte Listen zu führen. Die Polizeibehörden haben diese Register den vorgesetzten höheren Stellen rechtzeitig vorzulegen."

„Die Kreisregierungen sind angewiesen, aus den gesammelten Listen das Hauptverzeichniß aller Gewerbe und Gewerbsarten in ihrem Verwaltungsbezirke nach der vorbemerkten Ausscheidung zu bilden, und in den für die Einsendung der Jahresberichte vorgeschriebenen Terminen mit Bemerkungen, welche geeignet sind, die nöthigen Aufschlüsse über den Zustand der Gewerbe zu geben und begleitet von sachgemäßen Anträgen an das Ministerium des Innern einzubefördern."

§. 807.

Auszug

aus der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen vom 28. December 1825.

§. 65. §. „Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Hauptgewerbe in das von jeder Polizeibehörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbsinhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte ist von der Concessions-Verleihung Nachricht zu geben."

„Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 4. S. 161.

§. 808.

1996.

(Beschwerde des N. N. und N. N. von Pfarrkirchen wegen vermeintlicher Kränkung in Ansehung ihrer Gewerbsrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die berichtliche Vorlage der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, in Betreff der Gewerbsrechte des N. N. und N. N. hinlänglich

Digitized by Google

aufgeklärt worden, daß die Veranlassung zur vorliegenden Beschwerde der Genannten keineswegs durch eine Streitigkeit zwischen zweien oder mehreren Betheiligten herbeigeführt worden, sondern durch eine Regierungs-Entschließung vom 12. Juli v. J., welche gelegenheitlich der Revision eines Conspectes über geschehene Gewerbsverleihungen ergangen ist, zunächst begründet worden sei, so versteht es sich von selbst, daß dadurch gegen die Beschwerdeführer um so minder ein Präjudiz erwachsen könne, als im Falle des Entstehens einer Streitigkeit in der oben bezeichneten Beziehung durch die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen Art. 10. Nr. 3. wegen ordnungsmäßiger Ausführung und Verhandlung zur Sicherung der Ansprüche Vorsehung getroffen ist. Hienach wird die Regierung die Beschwerdeführer zu beruhigen, übrigens die Wiederholung der im nämlichen Bericht gestellten Anfrage, wegen Controllirung der Behörden bei sorgfältiger Würdigung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und der Allerhöchsten Verordnung über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen von selbst zu beseitigen wissen.

München den 28. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 809.

16,115.

(Die Catastrirung der Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus mehreren von der Königlichen Regierung des Obermainkreises erstatteten Berichten, und aus den von verschiedenen Gewerbsvereinen, insbesondere von dem Handwerke der Bäcker und Metzger zu Bayreuth eingereichten Vorstellungen ergibt, daß sich wegen Catastrirung einzelner Gewerbe Anstände erhoben haben, so wird der Königlichen Regierung hiedurch eröffnet, daß es in Fällen, wo eine wahre als privatrechtlicher Titel begründete Streitigkeit nicht vorhanden ist, oder von Seite der Gerichtsbehörden die förmliche Constatirung der von den Polizeibehörden als zweifelhaft angesehenen realen und radicirten Gewerbe verweigert wird, zur Zeit hinreichend, und auch ganz präjudicirlich sei, vorerst und in den betreffenden Registern die in Beziehung auf einzelne angeblich reale oder radicirte Gewerbe bestehenden Zweifelsgründe und Ansichten den Polizeibehörden gehörig vorzutragen.

Die Königliche Regierung wird sich hiernach zu achten und zugleich das Angemessene zu verfügen wissen.

München den 8. Mai 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 810.

17,255.

(Die Vorstellung der Freiherrn von N. und N. wegen Eintragung ihrer Brauerei, Brandweinbrennerei, Essigsiederei und Schenkgerechtsame als radicirte Gewerbe in den Cataster des Landgerichts Kronach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorlage der Königlichen Regierung des Obermainkreises, die Vorstellung der Freiherrn v. N. und N. wegen Eintragung ihrer Brauerei, Brandweinbrennerei, Essigsiederei und Schenkgerechtsame als radicirte Gewerbe in den Cataster des Landgerichtes Kronach betr., wird der genannten Regierung unter Beziehung auf die Entschließung hinsichtlich der Catastrirung angeblicher realer oder radicirter Gewerbe, erwiedert, daß es keinem Anstande unterliegen könne, nach Befund der Umstände in einem Nachtrags-Register die erforderliche Catastrirung zu bewirken.

München den 10. Mai 1828.

Staatsministerinm des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 811.

11,222.

(Die Gewerbsregister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1825, die Vollziehung der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., ist Ziff. 6 angeordnet worden, daß für jeden Polizeibezirk genaue Gewerbs-Register hergestellt und mit dem jedesmaligen Bestande der im Betrieb stehenden Gewerbe mit Concession durch regelmäßige Eintragung der Ab- und Zugänge in Uebereinstimmung erhalten, für diejenigen Personen aber, welche sich frei gegebenen Erwerbsarten ausschließend widmen, dann für die Landkramhändler ohne offenen Laden, und für die herumziehenden Gewerbe gesonderte Listen geführt werden sollen.

Zugleich sind die Königlichen Kreisregierungen angewiesen worden, aus diesen ihnen von den Polizeibehörden vorgelegten Registern das Hauptverzeichniß aller Gewerbe und Erwerbsarten in ihrem Verwaltungsbezirke, nach der vorbemerkten Ausschreibung zu bilden, und in dem für die Einsendung der Jahresberichte vorgeschriebenen Termine mit Bemerkungen, welche die nöthigen Aufschlüsse über den Zustand der Gewerbe zu geben geeignet sind, und mit sachgemäßen Anträgen begleitet, hieher einzubefördern.

Nachdem nun die Königliche Regierung des N. Kreises dem letzten Theile dieses

Digitized by Google

Allerhöchsten Auftrages bis jetzt noch nicht nachgekommen ist, so wird dieselbe an dessen baldige Erfüllung hiemit erinnert.

München den 13. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Obermain- u. Rheinkreises also ergangen.

Siebentes Capitel.

Aufhebung älterer Verordnungen und Vollziehung der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 812.

Auszug

aus dem Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Art. 12.) „Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit."

„Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1. der Verordnung vom 8. August 1810. in Titel I. Art. I. Nr. 2, die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,
2. der Verordnung vom 2. October 1811 im Abschnitt I. Lit. C. Nr. 2. Lit. e. Nr. 1 — 4., die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Local-Commissariate betreffend, sind aufgehoben."

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen."

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 44. S. 149.

Digitized by Google

§. 813.

(Ueber den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stellen des Landtags-Abschiedes.)

L. K.

Wir haben Uns durch Unser Staatsministerium des Innern über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stellen Unseres Landtags-Abschieds Vortrag erstatten lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

1. Die Vollzugs-Verordnung zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen (Regierungsblatt, Jahrgang 1825. Nr. 4. Seite 81 bis 168.) ist aufgehoben.
2. Unser Staatsministerium des Innern wird dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern.

München den 1. Juli 1834.

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 34. S. 873.

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. Als abrogirt durch Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 5502, den Vollzug des Art. 10. Ziff. I. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betreffend, sind folgende Entschließungen nicht aufgenommen:

a. Generalisirte Entschließungen.

1) Entschließung vom 17. December 1833 Nr. 13,779, das Einwanderungs- und Concessionsgesuch des Johann Becher betreffend.
2) Entschließung vom 31. October 1834 Nr. 29,429, die Taxerhebung für Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr.
3) Entschließung vom 12. Februar 1835 Nr. 2904, das Gesuch des Tuchmachers Puzl von Altenkundstadt um Ertheilung einer Separatmatrikel betr.

b. Nicht, oder nur theilweise generalisirte Entschließungen.

4) Entschließung vom 27. December 1825 Nr. 14,159, die Verleihung einer Schleifconcession an den Schiffmüller Lohr zu Regensburg betr.
5) Entschließung vom 8. Juni 1826 Nr. 17,627, die Gewerbsbefugnisse des Metzgers Andreas Müller zu Zusamalthein betr.
6) Entschließung vom 10. April 1826 Nr. 4387, das Concessionsgesuch des Schuhmachergesellen Draetz in Fürth betr.
7) Entschließung vom 26. August 1826 Nr. 10,009, die Beschwerde des Papier-Fabrikanten Spangenberg zu Haßlach gegen Philipp Schäfer wegen Anlegung einer Oelmühle betr.
8) Entschließung vom 25. Januar 1827 Nr. 797, die Ansässigmachung des Moses Schühlein zu Thalmessing betr.
9) Entschließung vom 29. April 1827 Nr. 3564, Recurse in Gewerbssachen betr.
10) Entschließung vom 12. Juli 1827 Nr. 10,218, die Verleihung einer Tafernwirthschaft an Benedikt Schweiger zu Altegloffheim betr.
11) Entschließung vom 3. August 1827 Nr. 11,688, die Beschwerde des Friedrich Krebs und Max Ertl wegen verweigerter Kaminkehrerconcession betr.
12) Entschließung vom 16. August 1827 Nr. 11,270, den Recurs des Michael Fischer zu Arnstein wegen verweigerter Wirthschafts-Concession betr.
13) Entschließung vom 17. October 1827 Nr. 15,183, die Vorstellung des Andreas Ehemann zu Seubotenreuth wegen Concession zum Landkramhandel betr.

Digitized by Google

14) Entschließung vom 31. October 1827 Nr. 15,601, die Vorstellung des Pächters Noppelt zu Reichendorf wegen verweigerter Metzgerconcession betr.

15) Entschließung vom 21. December 1827 Nr. 19,078, die Vorstellung der Krämer der Vorstadt Au wegen Beschränkung der Verleihung von Krämer-Concessionen betr.

16) Entschließung vom 28. December 1827 Nr. 19,022, die Verleihung einer Wirthschafts-Concession an Benedict Schweiger betr.

17) Entschließung vom 9. Mai 1828 Nr. 9377, die Vorstellung der Schlosser und Schmiede zu Baireuth, wegen Anerkennung ihrer Realgewerbe betr.

18) Entschließung vom 3. Juni 1828 Nr. 654, die Ertheilung einer Tischlers-Concession in Straubing betr.

19) Entschließung vom 20. September 1828 Nr. 8076, die Beschwerde des Schneider-Vereins zu Würzburg, wegen Nichtanerkennung ihres Gewerbes als Local-Gewerbe betr.

20) Entschließung vom 28. November 1828 Nr. 15,375, die Vorstellung des Isaak Rosenbaum zu Vorchheim wegen nicht bewilligter Schneider-Concession betr.

21) Entschließung vom 10. December 1828 Nr. 15,791, die Verleihung einer Buch- und Kunsthandlungs-Concession an J. M. Beyer in Eichstädt betr.

22) Entschließung vom 22. December 1828 Nr. 16,022, die Vorstellung des Nikolaus Günther zu Arnberg, wegen Aufhebung der ihm ertheilten Concession zum Weißbier- und Branntweinschenken betr.

23) Entschließung vom 23. April 1829 Nr. 4089, das Gesuch des Georg Kaufmann aus Schney um eine Tuchfabrikations-Concession betr.

24) Entschließung vom 27. Mai 1830 Nr. 5999, die Beschwerde des Veranini wegen Aufhebung der ihm ertheilten Wirthschafts-Concession betr.

25) Entschließung vom 30. März 1831 Nr. 4877, die Beschwerde des Conditors Preu zu Pappenheim wegen verweigerter Concession zum Specereihandel betr.

26) Entschließung vom 21. Mai 1831 Nr. 5765, die Vorstellung des Leonhard Hofmann von Baireuth um Dispensation von der Prüfung zum Betriebe der Bierbrauerei betr.

27) Entschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 8562, das Weißbierbräu-Concessions-Gesuch des Johann Windorfer zu Kötzting betr.

28) Entschließung vom 7. September 1832 Nr. 18,778, die Beschwerde der Stadt Kronach wegen der Joseph Seidlerschen Webers-Concession betr.

II. Als abrogirt durch die Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 26,823, den Vollzug des Art. 10. Ziff. II. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr. sind nicht aufgenommen:

29) Entschließung vom 9. October 1832 Nr. 20,113, die Beschwerde des Valentin Jost wegen Concessions-Einziehung betr.

30) Entschließung vom 11. October 1832, die Regulirung der Wirthschaftsgewerbe zu Neustadt an der Saale betr.

31) Entschließung vom 31. October 1832 Nr. 22,974, die Verleihung einer Tafern-Gerechtsame an Sebastian Kaindel zu Klausdorf betr.

32) Entschließung vom 7. April 1833 Nr. 6415, die Beschwerde des Buchdruckers Thein zu Würzburg wegen Einstellung der Gewerbs-Ausübung betr.

III. Als abrogirt durch die Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 26,823, den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr. sind ferner nicht aufgenommen:

Digitized by Google

33) Entschließung vom 21. Januar 1829 Nr. 514, das Gesuch des Magistrates der Stadt Ingolstadt um Bewilligung eines Schutzgeldes von Waaren-Niederlagen zu den Comunalcassen betr.

34) Entschließung vom 31. December 1831 Nr. 11,572, die Beschwerde der Schlosser zu München, wegen der dem Kistler Heitger in der Au ertheilten Fabriksconcession betr.

35) Entschließung vom 20. März 1832 Nr. 31,838, die Beschwerde des Bierwirths Moser zu München, wegen angeblicher Ausübung einer Schenke durch den Grafen von Törring-Seefeld betr. Endlich

IV. Als obrogirt durch die Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 27,511, den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr. sind nicht aufgenommen.

36) Entschließung vom 10. April 1833 Nr. 19,048, die Beschwerde der Magistrate Viechtach und Pfarrkirchen wegen Aushändigung der Zunftacten und Anfertigung von Lehrbriefen betr.

37) Entschließung vom 30. Mai 1827 Nr. 7658, das Verfahren gegen strafbare Wandergesellen betr.

38) Entschließung vom 29. December 1826 Nr. 18,114, das Verfahren bei Prüfung der Erfordernisse zur Zulassung der Fähigkeitsprobe in Gewerbssachen betr.

Bayerische

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google